

47. Jahrgang 2021



2021

JAHRBUCH

für westdeutsche Landesgeschichte



Verlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz

2021

JAHRBUCH

für westdeutsche Landesgeschichte

47. Jahrgang 2021

2021 JAHRBUCH

für westdeutsche Landesgeschichte

herausgegeben von

Elsbeth Andre und Ludwig Linsmayer



Verlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz

Herausgeber

Leiterin der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz Dr. Elsbeth Andre
Landeshauptarchiv, Karmeliterstr. 1/3, 56068 Koblenz

Direktor des Landesarchivs Saarland Dr. Ludwig Linsmayer
Landesarchiv, Dudweiler Str. 1, 66133 Saarbrücken-Scheidt

Redaktion

Dr. Christine Goebel und Andrea Grosche-Bulla
Landeshauptarchiv Koblenz

ISSN 0170-2025

Koblenz 2021

© Verlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz

Kontakt

Landeshauptarchiv Koblenz, Karmeliterstr. 1/3, 56068 Koblenz,
post@landeshauptarchiv.de, www.landeshauptarchiv.de

Gestaltung und Satz: Refine Media, 56332 Dieblich

Inhalt

Siegel des mittelrheinischen Adels (13./14. Jahrhundert) Matthias Kühlwein.....	7
Kurtrierische Straftäter – Edition und Kommentierung der Brüchtenregister von 1572 Peter Brommer.....	21
Schloss Sayn und die Freiherren bzw. Grafen von Boos zu Waldeck Anmerkungen zur Besitz- und Baugeschichte des Schlosses Sayn im Spiegel der archivalischen Überlieferung Jens Friedhoff.....	103
Schulpolitik und Sprachenfrage in Lothringen am Vorabend des Krieges von 1870/71 – Wiederhall und Interpretationen in der deutschen Öffentlichkeit Gerhard Hetzer.....	139
Lokale und überregionale Steckbriefe des frühen 20. Jahrhunderts als historische Quellen Das Beispiel der preußischen Kleinstadt Merzig an der Saar David Schnur.....	175
Winzernot und nationalsozialistischer Wortbruch Die Anfänge der NS-Weinbaupolitik an Mosel, Saar und Ruwer (1933 – 1934) Christof Krieger.....	189
Ein entschiedener Europäer: Franz Albert Kramer, die „Rhenania“ und der „Rheinische Merkur“ Andreas Ströbl.....	229
Ministerpräsident Peter Altmeier rehabilitiert einen ehemaligen nationalsozialistischen Oberschulrat: ein vergangenheitspolitisches Exempel Udo Stein.....	237
Wechselvolle Geschichte des jüdischen Friedhofs in Koblenz Ulrich Offerhaus.....	259
Ehrenbreitsteiner Kreuzberg Die Geschichte einer besonderen Weinlage in Koblenz Berthold Prößler.....	291

Siegel des mittelrheinischen Adels (13./14. Jahrhundert)*

Matthias Kühlwein

In den letzten Jahrzehnten wurde der Wert von Siegeln als historische Quelle für verschiedene Fachrichtungen der Mediävistik mehr und mehr erkannt. Hervorzuheben sind dabei die Kunst- und Militärgeschichte, die Kostümkunde, die Heraldik und Epigraphik, aber insbesondere auch zu Fragen der herrschaftlichen Repräsentation und Vermittlung des adligen Selbstverständnisses wurden sie vermehrt herangezogen.¹ Damit orientiert sich die jüngere Forschung näher an der Leitlinie, welche Toni Diederich mit seiner Charakterisierung von Siegeln als „Bedeutungsträger“² vorgegeben hat, und weniger an der rechtsgeschichtlichen Perspektive der älteren Forschung. Diese konzentrierte sich auf die Untersuchung von päpstlichen Dekretalen und anderen Rechtssammlungen – wie beispielsweise der in den 1270er Jahren entstandenen des Konrad von Mure – unter dem Aspekt, welche Siegel als „sigillum authenticum“ angesehen wurden und somit

als Beglaubigungsmittel fungierten, wobei man hierfür auch die Banngewalt-Lehre entwickelt hatte.³ Der Versuch, ein einheitliches, abgeschlossenes System innerhalb der diversen Rechtskodices auszumachen, ist aufgrund zahlloser regionaler Ausprägungen jedoch nicht durchführbar.⁴

Gerade um letzteres, die zahllosen regionalen Ausprägungen, geht es in diesem Aufsatz. Die Forschung hat sich nämlich in Bezug auf die Entwicklung des Siegelbildes beim Adel auf ein Erklärungsmodell geeinigt, welches, wie hier gezeigt werden wird, nicht für alle Landschaften des mittelalterlichen römisch-deutschen Reiches angewendet werden kann. Daher geht es bei den folgenden Ausführungen auch nicht darum, ein vollständiges Siegelkompendium vorzulegen, wie es beispielsweise Wilhelm Ewald für die Rheinlande⁵ oder Johannes Mötsch für die Grafen von Sponheim⁶ getan haben, sondern anhand einer Auswahl von Siegeln der

* Dieser Aufsatz basiert auf Überlegungen, die in Kapitel IV. (Siegel als Ausdruck gräflicher Herrschaft und Rangs) meiner im Mai 2019 beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Philosophischen und Neuphilologischen Fakultäten der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingereichten und von Herrn Prof. Dr. Bernd Schneidmüller betreuten Masterarbeit entwickelt und seither fortentwickelt wurden.

Herrn Professor Dr. Stefan Tebruck (Justus-Liebig-Universität Gießen) danke ich vielmals für die Durchsicht des Manuskripts.

- 1 Siehe dazu aus der vielfältigen Literatur exemplarisch: Toni Diederich, *Siegelkunde*. Beiträge zu ihrer Vertiefung und Weiterführung, Wien/Köln/Weimar 2012; Brigitte Bedos-Rezak, *Form and Order in Medieval France*. Studies in Social and Quantitative Sigillography (Variorum Collected Studies 424), Aldershot 1993; Andrea Stieldorf, *Rheinische Frauensiegel*. Studien zur rechtlichen und sozialen Stellung weltlicher Frauen im 13. und 14. Jahrhundert (Rheinisches Archiv 142), Köln 1999; dies., *Hochadeliges Selbstverständnis in bildlichen Darstellungen bis 1200*. Das Beispiel von Siegeln und Münzen, in: Jörg Peltzer (Hg.), *Rank and Order. The Formation of Aristocratic Elites in Western and Central Europe 500 – 1500* (RANK 4), Ostfildern 2015, S. 201 – 229; Jörg Peltzer, *Bildgewordene Autorität, Annäherungen an einen Vergleich der Siegel der Reichsfürsten und der Earls im 13. und 14. Jahrhundert*, in: Werner Bomm/Hubertus Seibert/Verena Türk (Hg.), *Autorität und Akzeptanz. Das Reich im 13. Jahrhundert*, Ostfildern 2013, S. 267 – 283; Wolfhard Vahl, *Beschreibung und Auswertung mittelalterlicher Siegel*, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 42, 1996, S. 489 – 524, hier S. 489.
- 2 Vgl. Toni Diederich, *Prolegomena zu einer neuen Siegel-Typologie*, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 29, 1983, S. 242 – 284, hier vor allem die Ausführungen auf S. 255 – 257.
- 3 Vgl. Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Bd. 1, Berlin 1969, S. 711 – 723; Erich Kittel, *Siegel* (Bibliothek für Kunst- und Antiquitätenfreunde 11), Braunschweig 1970, S. 128 – 130; Peltzer, *Bildgewordene Autorität* (wie Anm. 1), S. 268 – 274; Wilfried Schöntag, *Das Reitersiegel als Rechtssymbol und Darstellung ritterlichen Selbstverständnisses*. Fahnenlanze, Banner und Schwert auf Reitersiegeln des 12. und 13. Jahrhunderts vor allem südwestdeutscher Adelsfamilien, in: Konrad Krimm/Herwig John (Hg.), *Bild und Geschichte, Studien zur politischen Ikonographie*. Festschrift für Hansmartin Schwarzmaier zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1997, S. 79 – 124, hier S. 80 – 84.
- 4 Vgl. Peltzer, *Bildgewordene Autorität* (wie Anm. 1), S. 275.
- 5 Wilhelm Ewald, *Rheinische Siegel*, 6 Bände, Bonn 1906 – 1941.
- 6 Johannes Mötsch, *Die Siegel der Grafen von Sponheim*, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 33, 1987, S. 459 – 498.

mittelrheinischen Adelsgeschlechter dem beigemessenen Bedeutungsgehalt der Siegel näher zu kommen. Dabei werden folgende Fragen im Vordergrund stehen: In welchem Kontext erfolgte ein Wechsel des Siegelbildes? Welche Ziele wurden damit verfolgt? Welche Faktoren spielten eine Rolle, dass das am Beispiel der adligen Siegel im Südwesten erarbeitete Entwicklungsmodell nicht auf die Landschaft am Mittelrhein übertragen werden kann? Und welche Faktoren spielten bei der Gestaltung des Siegelbildes eine Rolle, vor-

wiegend rechtliche oder doch sozialpolitische? Zuerst wird das in der Forschung vorherrschende Entwicklungsmodell des Siegelbildes samt geläufiger Deutungen kurz skizziert (I), bevor die Siegelbilder von Grafen, Herren und Ministerialen zwischen Speyer und Boppard⁷ beschrieben werden (II). Zum Schluss werden die Befunde aus den Siegelbeschreibungen kontextualisiert, interpretiert und aus diesen Ergebnissen Rückschlüsse für die sphragistische Forschung formuliert (III).

I

Während im römisch-deutschen Reich des 11. Jahrhunderts der fürstliche Adel – soweit nachweisbar – Standbildsiegel führte,⁸ übernahm diese Spitzengruppe im 12. Jahrhundert das Bildnis eines gerüsteten sowie bewaffneten Reiters auf ihren Siegeln, wie es von Wilhelm dem Eroberer (1027/28 – 1087) nach England gebracht worden war und sich seitdem von Nordwesteuropa ausbreitete.⁹ Um 1200 wechselte auch nach und nach der gräfliche Adel auf dieses Siegelbild, nach 1250 dann auch die sich durch Besitz und Konnubium den Grafen annähernden Edelfreien, während ab 1300 der gräfliche Adel einen erneuten Wechsel zum Wappensiegel

vollzog.¹⁰ Demzufolge dienten die Siegelbilder im hohen Mittelalter auch dazu, eine rechtlich-soziale Abgrenzung zu visualisieren: Der fürstliche und gräfliche Adel führte das Rittersiegel,¹¹ welches ein Symbol von Macht und Herrschaft darstellte,¹² während der niedere Adel das Wappensiegel führte. Mittels der beim Reitersiegel gewählten Attribute fand zudem eine Binnendifferenzierung zwischen fürstlichem und gräflichem Adel statt (vereinfacht formuliert: Fahnenlanze = Reichsfürst; Schwert = Graf).¹³ Doch gibt es bereits früh eine bemerkenswerte Ausnahme von dieser Regel. Der welfische Pfalzgraf Heinrich führte als drittes Siegel-

7 Siehe die Definition der Landschaft am Mittelrhein bei: Peter Moraw, *Hessen und das deutsche Königtum im späten Mittelalter*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 26, 1976, S. 43 – 95, hier S. 64.

8 Vgl. Kittel, *Siegel* (wie Anm. 3), S. 246; Stieldorf, *Hochadeliges Selbstverständnis* (wie Anm. 1), S. 205.

9 Vgl. Eberhard Gönner, *Reitersiegel in Südwestdeutschland*, in: Wolfgang Schmierer/Günter Cordes/Rudolf Kiess/Gerhard Taddey (Hg.), *Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer, dem Historiker und Archivar zum 65. Geburtstag*, Stuttgart 1994, S. 151 – 167, hier S. 157 f.; Kittel, *Siegel* (wie Anm. 3), S. 250 – 255; Peltzer, *Bildgewordene Autorität* (wie Anm. 1), S. 277 f.; Schöntag, *Reitersiegel* (wie Anm. 3), S. 95 f.

10 Vgl. Gönner, *Reitersiegel* (wie Anmerkung 9), S. 160 f.; Schöntag, *Reitersiegel* (wie Anm. 3), S. 110 – 123.

11 Der Forderung Wolfhard Vahls, *Beschreibung und Auswertung* (wie Anm. 1), S. 494, dass terminologisch zwischen einem Ritter- oder Reiterkriegersiegel für die Darstellung eines Reiters in militärischer Kleidung und Reitersiegel für die Darstellung eines Reiters in ziviler/nichtmilitärischer Kleidung sauberlich unterschieden werden sollte, ist meines Erachtens beizupflichten. Im Rahmen dieser Studie muss darauf allerdings nicht weiter Rücksicht genommen werden, da uns nur Reiterkriegersiegel vorliegen und sich somit eine genaue terminologische Unterscheidung erübrigt.

12 Vgl. Gönner, *Reitersiegel* (wie Anm. 9), S. 152.

13 Vgl. Schöntag, *Reitersiegel* (wie Anm. 3), S. 87, 101; Stieldorf, *Hochadeliges Selbstverständnis* (wie Anm. 1), S. 210 f.; anders deutet Wilhelm Störmer, *Landesherrn als „Ritter“ und Turniergenossen. Zur Selbstdarstellung und politischen Propaganda in Reitersiegeln*, in: Konrad Ackermann/Alois Schmid/Wilhelm Volkert (Hg.), *Bayern vom Stamm zum Staat. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag*, München 2002, S. 113 – 134, hier S. 115 f., diese Attribute, der die Fahnenlanze weniger als Ausdruck der unmittelbar vom Reich empfangenen Lehnen interpretiert, sondern hierin vielmehr einen Verweis auf die von Herzögen und anderen Fürsten eingenommene Rolle als militärische Anführer sieht. Zu Abgrenzungen innerhalb des mittelalterlichen Adels siehe auch allgemein: Karl-Heinz Spieß, *Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 56, 1992, S. 181 – 205.

typar ab 1212/13 einen Reiter mit Schwert, obwohl er als Reichsfürst eigentlich eine Fahnenlanze hätte führen müssen.¹⁴ Dieses Siegelbild wurde von seinen Nachfolgern aus dem bayrischen Adelsgeschlecht der Wittelsbacher bis 1230 fortgeführt.¹⁵ Einen konkreten politischen Anlass für diesen Typarwechsel gab es jedoch nicht.¹⁶ Man kann vermuten, dass diese Abweichung von der Regel etwas mit der Sozialisierung des Pfalzgrafen Heinrich am Hofe seines Großvaters, König Heinrichs II. von England, zu tun hat. Im anglo-normannischen Raum fungierte das Schwert auf den Siegeln lediglich als Statussymbol und nicht als rechtlich-soziales Symbol wie im römisch-deutschen Reich.¹⁷ Die frühen wittelsbachischen Pfalzgrafen könnten sich also mit der Beibehaltung des Siegelbildes des Welfen Heinrich ikonographisch in dessen Tradition gestellt und somit versucht haben, ihre neuerworbene Herrschaft zu legitimieren. Ähnlich handelten die Wittelsbacher auch bei Übernahme der Grafschaft Bogen (1242) und deren heraldischem Zeichen, den Rauten,¹⁸ welche bekanntlich bis heute Wappen und Fahne des Freistaats Bayern zieren.

Eine meines Erachtens entscheidende Frage, die bislang höchstens am Rande und nur implizit angesprochen wurde, ist, an welche Empfänger die mittels der Siegel kommuni-

zierten Aussagen über das eigene Selbstverständnis eigentlich gerichtet waren. Stellt man diese Frage in Bezug auf die Majestätsiegel, so lautet die Antwort eindeutig, dass die Adressaten der ikonographischen Botschaften die am Königshof versammelten Großen waren, vor denen im Zuge der Privilegierung eines Bittstellers die Urkunde mit dem Siegel vor der Öffentlichkeit des Hofes präsentiert wurde.¹⁹ Doch in welchem Rahmen waren Siegel in symbolische Kommunikationsakte – beispielsweise beim gräflichen Adel – eingebunden? Bei den sogenannten Privaturkunden – also Urkunden aller nicht-königlichen oder -päpstlichen Aussteller – wirkte die zeremonielle Verleihung einer Urkunde samt Siegeln beispielsweise bei einer Schenkung an ein Kloster konstituierend.²⁰ Wer war bei diesem Anlass zugegen? Zu denken wäre in erster Linie an das personelle Umfeld – also den Hof – eines Grafen oder Herrn sowie Abt, Konvent und „familia“ des begünstigten Klosters. Demnach wären die Siegel des gräflichen Adels vorwiegend Herrschaftszeichen, die Botschaften an rangniedere Adlige und die Beherrschten sendeten. Wie steht es demnach um die oben angesprochene Funktion des Siegels als Ausdruck adligen Rang- und Selbstverständnisses? Waren rangniedere Adlige dafür wirklich die präferierten Empfänger oder nicht vielmehr

14 Vgl. Bernd Schneidmüller, Die Siegel des Pfalzgrafen Heinrich bei Rhein, Herzogs von Sachsen (1195/96 – 1227), in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 57, 1985, S. 257 – 265, hier S. 263 f.

15 Vgl. Peltzer, Bildgewordene Autorität (wie Anm. 1), S. 279; ders., Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert (RANK 2), Ostfildern 2013, S. 238 f.

16 Vgl. Schneidmüller, Siegel des Pfalzgrafen (wie Anm. 14), S. 263.

17 Vgl. Peltzer, Bildgewordene Autorität (wie Anm. 1), S. 278; zum Exil Heinrichs des Löwen und seiner Kinder siehe Andrea Briechle, Heinrich Herzog von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein. Ein welfischer Fürst an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte 16), Heidelberg 2013, S. 29 – 32; Joachim Ehlers, Heinrich der Löwe. Eine Biographie, München 2008, S. 368 – 373. Einschränkend gegen die hier geäußerte Vermutung muss eingewandt werden, dass die jüngeren Kinder Heinrichs des Löwen – Mathilde/Richenza und Otto – einen Erzieher hatten sowie in die Heiratspolitik der anglonormannischen Könige Heinrich II. und Richard I. einbezogen wurden, ein ähnlicher Hinweis für den ältesten Sohn Heinrich fehlt jedoch.

18 Vgl. Peltzer, Rang der Pfalzgrafen (wie Anm. 15), S. 244.

19 Vgl. Hagen Keller, Zu den Siegeln der Karolinger und Ottonen. Urkunden als ‚Hoheitszeichen‘ in der Kommunikation des Königs mit seinen Getreuen, in: Frühmittelalterliche Studien 32, 1998, S. 400 – 441, hier S. 425 – 429; ders., Hulderweis durch Privilegien. Symbolische Kommunikation innerhalb und jenseits des Textes, in: Frühmittelalterliche Studien 38, 2004, S. 309 – 321, hier S. 317.

20 Vgl. Peter Johaneck, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Peter Classen (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 131 – 162, hier S. 132 f.; Oswald Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte IV,3), München/Berlin 1911, ND München 1969, S. 48 f.

die Gleich- oder Höherrangigen? Da es ausreichend Fälle gibt, in denen Urkunden nicht nur von einem Grafen oder Herrn besiegelt wurden,²¹ gab es folglich zahlreiche Kom-

munikationssituationen, in denen man das eigene Rang- und Selbstverständnis anderen Adligen mittels seines Siegels wortwörtlich vor Augen führen konnte.

II

Wie eingangs angekündigt, werden im zweiten Teil dieses Aufsatzes nunmehr die Entwicklung der Siegelbilder und -typare der Grafen von Diez, Katzenelnbogen, Leiningen und Nassau beschrieben. Für die Herren und Ministerialen am Mittelrhein werden einzelne Siegelbilder der Herren von Eppstein, Falkenstein, Hanau und Merenberg gezeigt. Bei der zweiten Gruppe muss, wie wir sehen werden, nicht näher auf einen Wandel der Siegelbilder eingegangen werden.

Das erste überlieferte Siegel der Grafen von Diez²² stammt aus dem Jahr 1217. Es befindet sich an einer Urkunde für das Zisterzienserkloster Eberbach im Rheingau²³ (Abb. 1) und hat die Form eines gedrungenen spitz-ovalen Schildes, der häufig auch als Normannenschild bezeichnet wird.²⁴ Besiegelt wurde die Urkunde von Graf Heinrich III. (erwähnt 1186 – 1231), sein jüngerer Bruder Graf Gerhard I. (erwähnt 1189 – 1234/39), dessen Nachkommen die Grafschaft Diez bis 1386 innehaben sollten, wird hingegen nur unter den Zeugen genannt.²⁵ Die Siegelumschrift beginnt, wie bei den nachfolgenden Siegeln auch, mit einem Kreuz sowie der sogenann-



Abb. 1: Siegel des Grafen Heinrich III. von Diez aus dem Jahr 1217 (HHStAW 22 U 56).

ten Kollektiv-Form „sigillum“.²⁶ Im Siegelfeld befinden sich zwei übereinander angeordnete Leoparden.

In der älteren Forschung wurde lange Zeit die Meinung vertreten, dass es innerhalb des

21 Exemplarisch seien aus der Fülle des Quellenmaterials aufgeführt: Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau, hg. von Karl Rossel, Wiesbaden 1862 – 1870 (im Folgenden UB Eberbach abgekürzt) II,1 346, S. 110 f.; 454, S. 244 f.; 333, S. 420; UB Eberbach II,2 598, S. 441 – 443; 612, S. 467 – 469; 618, S. 477 – 479; 626, S. 491 – 493.

22 Die Grafen von Diez sind Gegenstand meiner entstehenden Dissertation unter Betreuung von Frau Prof. Dr. Christine Reinle (Justus-Liebig-Universität Gießen). Soweit im Rahmen dieses Aufsatzes Angaben zu Genealogie und zur Hofpräsenz der Grafen von Diez erfolgen, sei daher künftig auf die Kapitel 2 und 3 besagter Dissertation verwiesen. Zum Überblick sei vorläufig der Handbuchartikel von Klaus Eiler, Grafschaft Diez, in: Handbuch der hessischen Geschichte, Bd. 3 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 63), Marburg 2014, S. 93 – 101, empfohlen.

23 UB Eberbach 2,1 562, S. 402.

24 Vgl. Lutz Fenske, Adel und Rittertum im Spiegel früher heraldischer Formen und deren Entwicklung, in: Josef Fleckenstein (Hg.), Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 80), Göttingen 1985, S. 75 – 164, hier S. 115 f.; Ortwin Gamber, Die Bewaffnung der Stauferzeit, in: Die Zeit der Staufer, Geschichte – Kunst – Kultur, Bd. 3: Aufsätze, Stuttgart 1977, S. 113 – 118, hier S. 115.

25 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (im Folgenden HHStAW abgekürzt) 22 U 56, Z. 10 sowie Z. 14.

26 Vgl. dazu Schöntag, Reitersiegel (wie Anm. 3), S. 82 – 84.

römisch-deutschen Reiches zunächst nur den Adler als heraldisches Zeichen gegeben habe, mit dem die Verbindung zum Königtum signalisiert wurde. Um 1200 begannen die fürstlichen und gräflichen Adligen jedoch andere heraldische Zeichen zu wählen, was in der Forschung als Abkehr der sich emanzipierenden Landesherren vom Königtum gewertet wurde. Besonders in der Wahl des Löwen/Leoparden als Wappentier sah man – mit Verweis auf die Welfen – einen Beleg für die These vom Antagonismus zwischen Fürsten und Kaisern.²⁷ Man muss allerdings bedenken, dass diese Thesen lange vor der Erkenntnis, dass Königsherrschaft im (hohen) Mittelalter auf Konsens beruhte,²⁸ entstanden sind und somit noch einem gänzlich anderen Mittelalter-Bild entsprachen. Neuerdings wurde der Gedanke formuliert, dass man im Wechsel vom Adler zu anderen heraldischen Zeichen nicht die Abkehr vom Königtum zu sehen bräuchte, sondern das Ergebnis eines Individualisierungsprozesses, dessen Ursache im sich ausbreitenden Turnierwesen liege.²⁹ Für die Grafen von Diez lässt sich um 1217 sowieso nicht von einer Abkehr vom Königtum sprechen, weil Graf Gerhard I. bis zur Kaiserkrönung Friedrichs II. und dessen folgender Rückkehr ins Königreich Sizilien fast jährlich in den Königsurkunden am Hof genannt wird. Zudem spricht die Verwendung der Krone als Attribut in dem ältesten Diezer Siegel eher für eine Orientierung am König-



Abb. 2: Siegel des Grafen Gerhard I. von Diez so-wie seiner Neffen Heinrich und Gerhard aus dem Jahr 1234 (HHStAW 21 U 3).

tum. Wobei es verwundert, dass dieses Attribut im Siegel Graf Heinrichs III. verwendet wird, da dieser erst in den 1220er Jahren vereinzelt am Hof Friedrichs II. genannt wird.³⁰ Das Kronen-Attribut wurde allerdings nur für ein Siegeltypar benutzt, es verschwand in den nachfolgenden Siegeln wieder. 1234 sind an einer Urkunde für das Benediktinerinnenkloster Dirstein bei Diez die Siegel der Söhne Heinrichs III. sowie von deren Onkel, Graf Gerhard I., überliefert (Abb. 2). Daran, dass die auf dem ersten Siegel verwendeten Kronen als Attribut nicht länger in das Wappen der Grafen von Diez aufgenommen wurden, zeigt sich erneut, wie variantenreich die frühe heraldische Phase gewesen ist.³¹ Das Siegel Gerhards entspricht in seiner Form nunmehr dem für das 13. Jahrhundert typischen Dreiecksschild, während das Siegel der Jünglinge Heinrich (IV.) und Gerhard

27 Vgl. Fenske, *Adel und Rittertum* (wie Anm. 24), S. 94 – 97; Georg Scheibelreiter, *Adler und Löwe als heraldische Symbole und im Naturverständnis des Mittelalters*, in: ders. (Hg.), *Wappenbild und Verwandtschaftsgeflecht. Kultur- und mentalitätsgeschichtliche Forschungen zu Heraldik und Genealogie* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 53), Wien/München 2009, S. 57 – 71, hier S. 66 f.

28 Vgl. Bernd Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: Paul-Joachim Heinig (Hg.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw* (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, S. 53 – 87; ders., *Konsens, Territorialisierung, Eigennutz. Vom Umgang mit spätmittelalterlicher Geschichte*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 39, 2005, S. 225 – 246; Steffen Patzold, *Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 41, 2007, S. 75 – 103.

29 Vgl. Peltzer, *Bildgewordene Autorität* (wie Anm. 1), S. 281 f.

30 Dass die beiden Leoparden auf dem Siegel bekrönt sind, bemerkte bereits Eiler, *Grafschaft Diez* (wie Anm. 22), S. 95, wobei er das Siegel Graf Gerhard I. zuordnete und es nicht weiter kontextualisierte. Laut Georg Scheibelreiter, *Heraldik* (Oldenbourg Historische Hilfswissenschaften), Wien/München 2006, S. 49, handelt es sich bei der Krone um ein häufig verwendetes Attribut, ohne jedoch Beispiele hierfür aufzuführen.

31 Vgl. Fenske, *Adel und Rittertum* (wie Anm. 24), S. 107, 113 f.



Abb. 3: Siegel des Grafen Gerhard II. von Diez aus dem Jahr 1252 (HHStAW 115 U 9).

eher spitzoval ist und im inneren einen dreieckigen Schild mit abgerundeten Ecken³² mit den beiden Leoparden zeigt. Da die Söhne Graf Heinrichs III. laut der Urkunde noch nicht den Rittergürtel erhalten hatten,³³ darf man davon ausgehen, dass es sich bei dem von ihnen verwendeten Siegel um das ihres Vaters handelte. Aufgrund der eindeutigen Unterschiede zu dem 1217 verwendeten Siegel Heinrichs III. dürfte es sich dabei zudem um seinen Typar II handeln.

Eine qualitativ größere Veränderung können wir erst beim Siegel Graf Gerhards II. (erwähnt 1239/43 – 1262) aus dem Jahr 1252 erkennen (Abb. 3). Handelte es sich bei den bislang besprochenen Siegeln ausschließlich um Wappensiegel, wurde nunmehr erstmals ein Reitersiegel verwendet. Die dreieckige Form wurde zugunsten einer runden aufgegeben, damit der nach (heraldisch) rechts ga-

loppierende Reiter dargestellt werden konnte. Als Attribute trägt er einen Topfhelm, ein Schwert sowie einen Dreiecksschild mit abgerundeten Ecken, auf dem die beiden Leoparden als nunmehr kontinuierlich genutztes Wappen³⁴ abgebildet sind. Auf der Pferddecke sind diese erst auf dem Siegel von 1259 deutlicher erkennbar.³⁵ Die hohe Qualität der Goldschmiedearbeit für den Siegelstempel lässt die durchgehende feine Perlenkette erkennen, welche Siegelfeld und Umschrift trennt und nicht vom Streitross durchbrochen wird.

Dieses Siegelbild wurde, abgesehen von leichten gestalterischen Veränderungen bezüglich der Rüstung, bis ins späte 14. Jahrhundert beibehalten. Lediglich Gerhard IV. (erwähnt 1324 – 1343) führte als Mitregent seines Vaters, des Grafen Gottfried von Diez (erwähnt 1303 – 1348), ein Wappensiegel, während sein Vater ein Reitersiegel verwendete.³⁶ Mit Graf Gerhard V. von Diez (erwähnt 1348 – 1386) endete nicht nur das Adelsgeschlecht, sondern auch die Praxis, ein Reitersiegel zu führen. Der letzte Graf von Diez führte – soweit ersichtlich – nur noch ein Wappensiegel.³⁷

Auch die Grafen von Katzenelnbogen³⁸ führten lange Zeit zunächst ein Wappensiegel,³⁹ welches einen dreieckigen Wappenschild im runden Siegel mit einem steigenden herschauenden Löwen zeigt (Abb. 4). Später wurde der Katzenelnbogener Löwe zusätzlich noch bekrönt dargestellt, wobei die Erzählung, dass die Gestattung dieses Attributs auf eine Privilegierung König Rudolfs von Habsburgs wegen der treuen Dienste Graf Eberhards I. von Katzenelnbogen (gest. 1311)

32 Vom Typ her entspricht dieser Wappenschild dem sogenannten Seedorfer Schild, vgl. dazu Gamber, *Bewaffnung* (wie Anm. 24), S. 116.

33 Siehe HHStAW 21 U 3, Z. 6 f.: „juvenes militali gladio nondum fuerant accinti“.

34 Vgl. Fenske, *Adel und Rittertum* (wie Anm. 24), S. 142 f.

35 Siehe HHStAW 22 U 224 (Digitalisat einsehbar über arcinsys.hessen.de [letzter Zugriff: 26.07.2021]).

36 Siehe HHStAW 170 I U 267; siehe zu den Jungherren-Siegeln: Kittel, *Siegel* (wie Anm. 3), S. 261 – 263; Stieldorf, *Hochadeliges Selbstverständnis* (wie Anm. 1), S. 213 f.

37 Siehe HHStAW 170 I U 700.

38 Siehe Georg Schmidt/Anke Stöber, *Grafschaft Katzenelnbogen*, in: *Handbuch der hessischen Geschichte*, Bd. 3 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 63), Marburg 2014, S. 127 – 150.

39 HHStAW 22 U 224, HHStAW 14 U 10 a.

zurückginge, lediglich eine nette Anekdote ist.⁴⁰ Während die Grafen von Diez bereits um 1250 zum Reitersiegel wechselten, vollzogen die Katzenelnbogener diesen Wandel erst nach 1300. Die frühesten mir bekannten Reitersiegel stammen aus dem Jahr 1318, von einer Urkunde,⁴¹ die von Berthold III. (gest. 1321) und seinem Neffen Eberhard II. (1312 – 1329) von der jüngeren Katzenelnbogener Linie⁴² besiegelt wurde. Interessant ist, dass anscheinend nur die jüngere Linie dazu überging, das Reitersiegel zu führen, während die ältere Linie beim Wappensiegel blieb. Dies zeigt sich an einer Urkunde aus dem Jahr 1330, an dem die Siegel Graf Wilhelms I. (gest. 1331) aus der älteren Linie sowie Graf Johanns II. (gest. 1357) aus der jüngeren Linie hängen (Abb. 5). Für den noch unmündigen Eberhard IV. (gest. 1354) aus der jüngeren Linie siegelte stellvertretend Herr Ulrich von Bickenbach. Graf Wilhelm führte demnach ein Wappensiegel, wohingegen Graf Johann sowie Ulrich von Bickenbach jeweils Reitersiegel verwendeten. Das erste Siegel der Grafen von Leiningen ist nur ungefähr zu datieren, da es von einer Urkunde losgelöst überliefert worden ist. Man kann seine Entstehung in die Zeit Graf Fried-



Abb. 4: Siegel des Grafen Eberhard I. von Katzenelnbogen aus dem Jahr 1276 (HH-StAW 14 U 10 a).

richs I. (1179 – 1212/14) und seines Neffen Graf Friedrichs II. von Leiningen (1214 – 1237) eingrenzen.⁴³ Das runde Siegel zeigt einen Adler. Da auf dem Siegel kein Schild erkennbar ist, handelt es sich hierbei nicht um ein Wappensiegel, sondern um ein Bildnissiegel.⁴⁴



Abb. 5: Siegel der Grafen Wilhelm I. und Johanns II. von Katzenelnbogen sowie das Siegel des Herrn Ulrich von Bickenbach (HHStAW 22 U 658).

40 Vgl. Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, Bd. 1: 1060 – 1418, bearbeitet von Karl Ernst Demandt (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 11), Wiesbaden 1953, S. 35, Anm. 86; zum Verhältnis Graf Eberhards I. und König Rudolfs von Habsburg, siehe: ders., Die Anfänge des Katzenelnbogener Grafenhauses und die reichsgeschichtlichen Grundlagen seines Aufstiegs, in: Nassauische Annalen 63, 1952, S. 17 – 71, vor allem S. 40 – 48.

41 Siehe Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (im Folgenden HStAD abgekürzt) B3 Nr. 36 (Digitalisat einsehbar über arcinsys.hessen.de [letzter Zugriff: 26.07.2021]).

42 Siehe die Stammtafeln bei: Demandt, Regesten (wie Anm. 40), S. 52 – 54.

43 Ingo Toussaint, Die Grafen von Leiningen. Studien zur leiningischen Genealogie und Territorialgeschichte bis zur Teilung von 1317/18, Sigmaringen 1982, Tafel 7, Abb. a).

44 Vgl. Fenske, Adel und Rittertum (wie Anm. 24), S. 101.

Nach dem Tod Graf Friedrichs II. kam es 1237 erstmals zu einer Teilung: In die Hauptlinie, welche ohne weiteren Zusatz als von Leiningen bezeichnet wird, sowie in die relativ kurzlebige Nebenlinie Leiningen-Landeck (1237 – 1290).⁴⁵ Da die Gestaltung der Siegel bei beiden Linien unterschiedlich erfolgte, erscheint es angebracht, diese genauer zu skizzieren. Bei der Hauptlinie wurden während des 13. Jahrhunderts ausschließlich Wappensiegel verwendet. Für Graf Friedrich III. (1237 – 125/51) liegt aus dem Jahr 1248 ein beschädigtes Siegel in Form eines Dreieckschildes vor. Hier finden wir auch erstmals das Leining'sche Wappen, drei Adler (2:1), vor.⁴⁶ An diesem Motiv änderte sich lange Zeit nichts, außer dass Graf Friedrich IV. von Leiningen (1254 – 1316) 1307 den dreieckigen Wappenschild in ein rundes Siegel einbettete.⁴⁷ Erst zur Mitte des 14. Jahrhunderts (1340) ist die Führung eines Reitersiegels durch Graf Jofried von Leiningen-Dagsburg (1303 – 1340) nachweisbar.⁴⁸ Sein Großnefte Friedrich VII. von Leiningen (1342 – 1397) siegelte fast zeitgleich noch mit einem Wappensiegel.⁴⁹

Die Vertreter der Linie Leiningen-Landeck wählten hingegen einen wesentlich auffälligeren Siegeltyp.⁵⁰ Graf Emich IV. (1237 – 1276/78) verwendete 1248 erstmals ein rundes Siegel mit einem Standbild. Die zivil gekleidete männliche Figur stützt die (heraldisch) linke Hand auf einen dreieckigen Wappenschild, auf dem ein Löwe abgebildet ist, während die (heraldisch) rechte Hand auf die Brust gelegt ist, den Anhänger einer Halskette ergreifend.⁵¹ Ähnlich gestaltet ist das



Abb. 6: Siegel des Grafen Heinrich II. von Nassau aus dem Jahr 1231 (HHStAW 170 I U 7 a).

Siegel seines Sohnes, Graf Emichs V. (1265 – 1289), der allerdings in der (heraldisch) rechten Hand ein Schwert hält, dessen Ort nach unten gerichtet ist. Auch hier zeigt der Wappenschild einen Löwen als Wappen und nicht die von der Hauptlinie verwendeten drei Adler.⁵²

Als letztes Beispiel für den gräflichen Adel am Mittelrhein ist die Gestaltung der Siegel der Grafen von Nassau zu skizzieren.⁵³ Aus dem Jahr 1231 liegt uns ein Siegel in Form eines dreieckigen Wappenschildes des Grafen Heinrich II. von Nassau (1198 – 1250) vor, auf welchem ein Löwe dargestellt ist (Abb. 6). Das geschindelte Siegelfeld, welches Graf Heinrich seit der Durchsetzung der Alleinherrschaft gegen seinen Bruder Rupert führte,⁵⁴ ist bei diesem Exemplar noch schwierig zu erkennen. Durch das geschindelte Feld wurde die Gefahr der Verwechslung mit dem

45 Vgl. Toussaint, Grafen von Leiningen (wie Anm. 43), Stammtafel III, S. 249.

46 Vgl. ebenda, Tafel 7, Abb. b).

47 Vgl. ebenda, Tafel 7, Abb. c).

48 Vgl. ebenda, Tafel 11, Abb. a).

49 Vgl. ebenda, Tafel 10, Abb. a); zu den Verwandtschaftsverhältnissen der bei der erneuten Teilung 1317 entstandenen Linien siehe ebenda, Stammtafel IV und V.

50 Siehe dazu Schöntag, Reitersiegel (wie Anm. 3), S. 93 f.

51 Vgl. Toussaint, Grafen von Leiningen (wie Anm. 43), Tafel 8, Abb. a).

52 Vgl. ebenda, Tafel 8, Abb. b).

53 Einen neueren Überblick zur Geschichte der Grafen von Nassau bietet: Klaus Eiler, Nassauische Grafschaften, in: Handbuch der hessischen Geschichte, Bd. 3 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 63), Marburg 2014, S. 3 – 91.

54 Vgl. Eiler, Nassauische Grafschaften (wie Anm. 53), S. 14.

Wappen der Grafen von Katzenelnbogen ver-ringert.

Ebenso wie die Grafen von Katzenelnbogen und von Leiningen verblieben auch die Grafen von Nassau während des 13. Jahrhunderts bei der Verwendung des Wappensiegels, auch wenn sich die Form in der zweiten Jahrhunderthälfte zu einem runden Siegel wandelte, bei dem der Wappenschild mit dem heraldischen Löwen eingebettet war. Selbst Graf Adolf von Nassau (1276 – 1298) verwendete noch wenige Jahre vor seiner Erhebung zum römisch-deutschen König (1292) „lediglich“ ein Wappensiegel (Abb. 7).⁵⁵

Erst nach dem Königtum Adolfs von Nassau gingen auch die Nassauer dazu über, das Reitersiegel zu führen. Dies lässt sich gut am Teilungsvertrag zwischen den drei ottonischen Brüdern Heinrich von Nassau-Siegen (1303 – 1343), Emich von Nassau-Hadamar (1303 – 1334) und Johann von Nassau-Dillenburg (1303 – 1328) zeigen, wobei nur die beiden älteren Brüder das Reitersiegel verwendeten, während Johann noch ein Wappensiegel verwendete.⁵⁶ Bemerkenswert ist, dass der Reiter im Siegel Graf Heinrichs anstatt eines Schwertes eine Lanze trägt! Was auf den ersten Blick wie die Anmaßung eines fürstlichen Symbols erscheint, lässt sich allerdings auch mit Heinrichs Stellung als Senior unter den Nassauern der ottonischen Linie interpretieren. Zudem kam es durchaus



Abb. 7: Siegel des Grafen Adolf I. von Nassau aus dem Jahr 1289 (HStAM U 68 250).

vor, dass ein Adliger mit gesteigertem Repräsentationsbedürfnis gerne einmal genuin fürstliche Symbole in seinem Siegel verwendete.⁵⁷ Noch im Jahr 1338⁵⁸ hielt der Reiter in Graf Heinrichs Siegel eine Lanze, während die Reiter in den Siegeln der anderen nassauischen Grafen wie üblich ein Schwert führten (Abb. 8). Dieses Beispiel zeigt zudem, dass nicht nur die ottonische Linie der Grafen von Nassau nach 1300 zum Gebrauch des Reitersiegels übergegangen ist, sondern auch die walramische Linie. Auch Graf Gerlach von Nassau-Idstein (1298 – 1361) – der einzige überlebende Sohn König Adolfs von Nassau – führte ein Reitersiegel, während sein Sohn



Abb. 8: Siegel der Grafen Heinrich von Nassau-Siegen, seines Sohnes Otto, Graf Gerlachs von Nassau-Idstein und seiner Söhne Adolf und Johann (fehlt) sowie Graf Johanns von Nassau-Hadamar (HHStAW 170 I U 267).

55 Hessisches Staatsarchiv Marburg (im Folgenden HStAM abgekürzt) U 68 250.

56 Siehe HHStAW 170 I U 66.

57 Vgl. Stieldorf, Hochadeliges Selbstverständnis (wie Anm. 1), S. 211 f.

58 Siehe HHStAW 170 I U 267.



Abb. 9: Siegel des Herrn Gerhard von Eppstein aus dem Jahr 1231 (HH-StAW 22 U 107).



Abb. 10: Siegel des Herrn Werner von Falkenstein aus dem Jahr 1277 (HH-StAW 22 U 316).



Abb. 11: Siegel des Herrn Ulrich von Hanau aus dem Jahr 1289 (HStAM U 68 250).



Abb. 12: Siegel des Herrn Hartrad von Merenberg aus dem Jahr 1275 (HHStAW 28 U 25).

Adolf (II.) wie üblich zu Lebzeiten seines Vaters ein Wappensiegel verwendete.⁵⁹ Der Gebrauch des Reitersiegels scheint bei den Grafen von Nassau jedoch keine längerfristige Tradition entwickelt zu haben, da 1376 Graf Johann von Nassau-Dillenburg (1362 – 1416) – Enkel des Grafen Heinrich von Nassau-Siegen – mit einem Wappensiegel siegelte.⁶⁰

Wenden wir uns nunmehr noch kurz den Herren und Ministerialen am Mittelrhein zu. Es ist auffällig, dass bei diesen zum Teil bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Reitersiegel verwendet wurden und damit wesentlich früher als beim gräflichen Adel am Mittelrhein. Den frühesten Beleg hierfür finden wir bei den Herren von Eppstein⁶¹ (Abb. 9). Ebenso führten bereits in

59 Vgl. Stieldorf, Hochadeliges Selbstverständnis (wie Anm. 1), S. 213 f.

60 Siehe HHStAW 170 I U 700.

61 Siehe Regina Schäfer, Die Herren von Eppstein. Herrschaftsausübung, Verwaltung und Besitz eines Hochadelsgeschlechts im Spätmittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 68), Wiesbaden 2000.

der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert die Herren von Falkenstein⁶² (Abb. 10), die von

Hanau⁶³ (Abb. 11) sowie die Herren von Merenberg⁶⁴ (Abb. 12) Reitersiegel.

III

Fassen wir die Ergebnisse der gesammelten Befunde kurz zusammen: Alle untersuchten gräflichen Adelsgeschlechter am Mittelrhein führten nachweisbar originär ein Wappensiegel. Die Beobachtung, dass drei der vier Geschlechter einen Löwen/Leoparden als heraldisches Zeichen führten, kann damit erklärt werden, dass der Löwe über alle Charakteristika des höfischen Ritters verfügte, wodurch er sich allgemein großer Beliebtheit erfreute.⁶⁵ Gerade wenn man die Wahl eines heraldischen Zeichens mit der Ausbreitung des Turnierwesens in Zusammenhang bringt,⁶⁶ erscheint dies plausibel. Durch die Wahl zweier Leoparden grenzten sich die Grafen von Diez von den Grafen von Katzenelnbogen sowie von den Nassauern ab, welche beide ein Löwenwappen führten, wobei letztere zur klareren Unterscheidung ein mit Schindeln bedecktes Wappenfeld wählten. Außer den Grafen von Diez – und den Grafen von Leiningen-Landeck – verblieben alle hier untersuchten gräflichen Adelsgeschlechter im 13. Jahrhundert beim Wappensiegel. Erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wechselten nach und nach auch die anderen Grafen zu einem Reitersiegel. Zudem ist festzuhalten, dass sich lediglich bei den Grafen von Diez eine längerfristige Tradition des Reitersiegels nachweisen lässt. Die Herren und Ministerialen am Mittelrhein wiederum führten bereits im 13. Jahrhundert Reitersiegel. Dieser Befund rät dazu, verallgemeinernde Aussagen darüber, dass der niedere Adel „in Deutschland einer Konvention gehorchend nicht zu Reiterbildnissen“⁶⁷ griff, nur mit

größter Vorsicht zu treffen. Erst recht dann, wenn die Praktiken der Siegelführung noch nicht für alle Landschaften des römisch-deutschen Reiches untersucht wurden. Wie ist dieser Befund nun zu beurteilen? Welche Gründe hatte es, dass die Gestaltung der Siegelbilder am Mittelrhein sich so auffällig anders entwickelte als im Südwesten?

Wenn man die Siegel als Mittel zur Kommunikation des eigenen Rang- und Selbstverständnisses betrachtet und unter dieser Prämisse auch die Veränderungen der Siegelgestaltung analysiert, dann überrascht es wenig, dass die ersten Belege für Reitersiegel beim gräflichen Adel am Mittelrhein aus den 1250er Jahren stammen und dann auch noch bei den Grafen von Diez nachweisbar sind. Zu dieser Zeit nämlich wurde die Stellung Graf Gerhards II. mehrfach bedrängt. 1251 schlichtete der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238 – 1261) unter Mitwirkung der Grafen Emich IV. von Leiningen-Landeck, Walram und Otto von Nassau, Heinrich von Solms sowie Heinrich von Virneburg einen Streit zwischen dem Diezer sowie Herrn Heinrich von Isenburg, der im Dorf Villmar (Landkreis Limburg-Weilburg) eine nicht näher beschriebene Befestigung errichtet hatte, durch die die Grafenrechte Gerhards in dem Ort beeinträchtigt wurden. 1253 musste er zudem wegen zu hoher Verschuldung Güter in Udenheim veräußern, was seinem Ansehen gewiss nicht zuträglich gewesen sein dürfte. Ebenfalls kam es um 1255 zu einer Fehde mit Herrn Siegfried von Runkel bezüglich Besitzungen auf dem Wes-

62 Siehe Anette Löffler, Die Herren und Grafen von Falkenstein/Taunus. Studien zur Territorial- und Besitzgeschichte, zur reichspolitischen Stellung und zur Genealogie eines führenden Ministerialengeschlechts (1255 – 1418), 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 99), Darmstadt 1994.

63 Siehe Uta Löwenstein, Grafschaft Hanau, in: Handbuch der hessischen Geschichte, Bd. 3 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 63), Marburg 2014, S. 197 – 230.

64 Siehe Klaus Eiler, Herrschaften an der Lahn, in: Handbuch der hessischen Geschichte, Bd. 3 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 63), Marburg 2014, S. 103 – 124, hier S. 122 – 124.

65 Vgl. Scheibelreiter, Heraldik (wie Anm. 30), S. 48.

66 Vgl. Peltzer, Bildgewordene Autorität (wie Anm. 1), S. 289 f.

67 Stieldorf, Hochadeliges Selbstverständnis (wie Anm. 1), S. 210.

terwald.⁶⁸ Da seine Stellung mehrfach von rangniederen Adligen herausgefordert wurde, ohne dass aus den Quellen deutlich wird, dass sich Graf Gerhard gegen seine Konkurrenten entschieden durchsetzen konnte, muss es ihm als notwendig erschienen sein, seinen beanspruchten Vorrang anderweitig auszudrücken. Dies erfolgte offensichtlich, indem er vom am Mittelrhein damals noch üblichen Wappensiegel zu einem Reitersiegel wechselte, welches mit seinen Symboliken (Pferd, Rüstung, Schwert) mehr dem herrschaftlichen Selbstverständnis des Grafen entsprach und dieses kommunikativ vermittelte.⁶⁹

Offen bleiben muss leider die Frage, wie Gerhard II. auf die Idee kam, ein Reiter- anstelle beispielsweise eines Standbildsiegels zu verwenden. Denkbar wäre es, dass er mittels „imitatio“ im Verwandtenkreis auf das Motiv gekommen war.⁷⁰ In Frage dafür kämen einzig die jüngeren Grafen von Sayn, welche aus dem Adelsgeschlecht der Grafen von Sponheim entstammten. Diese verwendeten seit ungefähr Mitte des 13. Jahrhunderts Reitersiegel,⁷¹ und mit ihnen war Graf Gerhards II. gleichnamiger Sohn im Konnubium verbunden.⁷² Doch erscheint es mir zu spekulativ, über diese erst später erfolgte Verbindung das Aufkommen des Reitersiegels am Mittelrhein herzuleiten.

Wie plausibel die hier vertretene These ist, dass der Wechsel vom Wappensiegel hin zu

einem symbolisch höherwertigerem Siegel besonders in Zeiten von Anfechtungen und Herausforderungen erfolgte, lässt sich am Beispiel der Grafen von Leiningen-Landeck zeigen. Auch deren Stellung stand unter starkem Konkurrenzdruck. Die Landecker mussten sich nämlich die namensgebende Burg Landeck bei Klingenstein in der Südpfalz mit den Grafen von Zweibrücken teilen. Am deutlichsten zeigt sich die Konkurrenz zwischen den beiden Grafenfamilien an der Gestaltung des Umlandes. Während die Grafen von Leiningen-Landeck Landau gründeten und dessen urbane Entwicklung förderten, verfuhr die Grafen von Zweibrücken genauso mit dem heutigen Bad Bergzabern.⁷³ Wie oben dargelegt wurde, lassen sich für diese Linie nur Standbildsiegel nachweisen, während die Hauptlinie weiterhin Wappensiegel führte.

Nicht mit einer akuten Konkurrenzsituation, sondern mit einer Rangerhöhung lassen sich hingegen die Wechsel vom Wappen- hin zum Reitersiegel bei den Grafen von Nassau erklären. Wie oben erwähnt, waren bis zur Erhebung Adolfs von Nassau zum römisch-deutschen König Wappensiegel gebräuchlich. Gemäß seines neuen Rangs verwendete Adolf nunmehr das traditionelle Majestätsiegel.⁷⁴ Seine Verwandtschaft wiederum dürfte aufgrund des eingegangenen Konnubiums mit einer Tochter Pfalzgraf Ludwigs II. (1253 – 1294),⁷⁵ also mittels Siegel-Imita-

68 Vgl. Robert Laut, Territorialgeschichte der Grafschaft Diez samt den Herrschaften Limburg, Schaumburg, Holzappel, Marburg 1943, S. 93 f.

69 Vgl. die Überlegungen von Oliver Auge, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen 28), Ostfildern 2009, S. 302 f., dass das eigene Rangverständnis in Zeiten von Anfechtungen und Herausforderungen kommuniziert wird und dabei eine legitimierende Funktion einnimmt.

70 Zur Siegel-Imitation siehe: Stieldorf, Rheinische Frauensiegel (wie Anm. 1), S. 101 f., S. 107.

71 Vgl. Mötsch, Grafen von Sponheim (wie Anm. 6), S. 466 f.

72 Vgl. Hermann Heck, Die Genealogie des Diezer Grafenhauses in neuer Sicht, in: Hessische Familienkunde 3, 1954 – 1956, Sp. 65 – 74, hier Sp. 71.

73 Vgl. Frank Klasing, Burg und Herrschaft Landeck in der Pfalz (Abhandlungen zur Geschichte der Pfalz 5), Neustadt an der Weinstraße 2003, S. 14 – 16; Alexander Thon/Ulrich Burkhart/Peter Pohlt/Dieter Barz, Landeck, in: Pfälzisches Burgenlexikon III (Beiträge zur pfälzischen Geschichte 12,3), Kaiserslautern 2005, S. 278 – 296, hier S. 280.

74 Siehe HStAM Urk 75 173 (Digitalisat einsehbar über arcinsys.hessen.de [letzter Zugriff: 26.07.2021]).

75 Vgl. Anuschka Holste-Masoth, Ludwig II. Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern. Felder fürstlichen Handelns im 13. Jahrhundert (RANK 6), Ostfildern 2019, S. 72 – 75.

tion,⁷⁶ dazu übergegangen sein, fortan das Reitersiegel zu führen.

Eine derartige Begründung lässt sich bei den Grafen von Katzenelnbogen hingegen nicht vorbringen. Es kann bestenfalls gemutmaßt werden, dass die auf Graf Eberhard I. zurückgehende jüngere Linie den Wechsel vom Wappen- zum Reitersiegel vollzog, um so dessen herausragende Stellung unter drei Königen⁷⁷ – Rudolf von Habsburg (reg. 1273 – 1291), Adolf von Nassau (reg. 1292 – 1298) und Albrecht I. (reg. 1298 – 1308) – zu artikulieren. Bei den Grafen von Leinigen wiederum ließe sich der Wechsel zum Reitersiegel im 14. Jahrhundert bestenfalls mit der stärkeren Eingliederung in den hegemonialen Bereich der Pfalzgrafen bei Rhein seit dem späten 13. Jahrhundert⁷⁸ und somit einer Siegel-Imitation erklären.

Auf den Wunsch, die gehobene Stellung in der politisch-sozialen Ordnung öffentlich zu kommunizieren, lässt sich auch bei den hier vorgestellten Herren und Ministerialen die frühe Verwendung des Reitersiegels zurückführen. Schon seit längerem wird dies bei den Herren von Eppstein dahingehend von der Forschung gedeutet.⁷⁹ Doch nicht nur die Herren von Eppstein waren in puncto Besitz, Konnubien und Stellung im Reich mit dem gräflichen Adel des Mittelrheins de facto gleichrangig, obgleich den Herren von Hanau und Falkenstein der formelle Grafentitel erst später verliehen wurde.⁸⁰ Die Verwendung des Reitersiegels erscheint somit fast schon als symbolischer Ausgleich für diesen Mangel. Doch warum verhielt sich der gräfliche Adel

am Mittelrhein bei der Wahl der Siegelbilder wesentlich anders als der gräfliche Adel im Südwesten? Weshalb bedurfte es am Mittelrhein eines konkreten Anlasses (Konkurrenzsituation oder Rangerhöhung), damit man vom Wappen- zum Reitersiegel wechselte? Gehörte der Mittelrhein denn nicht zu den königsnahen Landschaften mit starker Verbindung zum staufischen Königtum?⁸¹

Einer Antwort kommt man meines Erachtens am nächsten, wenn man bedenkt, dass die Landschaft am Mittelrhein über keinen Herzog verfügte und auch die Dichte an weltlichen Fürsten wesentlich geringer war als im Südwesten mit den Herzögen von Schwaben, den Zähringern, den Welfen sowie den Markgrafen von Baden und Pfalzgrafen von Tübingen oder als im Südosten ebenfalls mit den Welfen, dazu den Babenbergern, den Wittelsbachern (sowohl als Pfalzgrafen und ab 1180 als Herzögen von Bayern) sowie den Markgrafen auf dem Nordgau. Außer den Pfalzgrafen bei Rhein gab es am Mittelrhein im hohen und beginnenden späten Mittelalter keinen weltlichen Fürsten, an dessen Beispiel sich der gräfliche Adel hätte orientieren und dem er sich, durch Übernahme von dessen Symbolik, hätte annähern können.⁸² Ein weiterer Erklärungsansatz ergibt sich, wenn man berücksichtigt, welche Bedeutung dem Schwert auf den gräflichen Reitersiegeln von Seiten der Forschung zugewiesen wird. Das Schwert gilt gemeinhin als Zeichen für die von einem Grafen ausgeübte Hochgerichtsbarkeit, welche den Kern gräflicher Landesherrschaft bildete. Dadurch reprä-

76 Wie Anm. 69.

77 Vgl. Demandt, Anfänge (wie Anm. 40), S. 40 – 65; Schmidt/Stöber, Grafschaft Katzenelnbogen (wie Anm. 38), S. 136 f.

78 Vgl. Holste-Massoth, Ludwig II. (wie Anm. 75), S. 106 f.

79 Vgl. Schäfer, Herren von Eppstein (wie Anm. 61), S. 18.

80 Siehe dazu die Literatur oben in den Anm. 61 – 63.

81 Zum Begriff der königsnahen Landschaft siehe: Peter Moraw, Regionen und Reich im späten Mittelalter, in: Michael Matheus (Hg.) Regionen und Föderalismus. 50 Jahre Rheinland-Pfalz (Mainzer Vorträge 2), Stuttgart 1997, S. 9 – 29; zur Deutung, dass die Siegelgestaltung auch als politisches Statement, beispielsweise für eine pro-staufische Gesinnung in den Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Innozenz IV. betrachtet werden, siehe: Manfred Groten, Das Reich im Rheinland (12. bis 14. Jahrhundert), in: ders. (Hg.), Die Rheinlande und das Reich. Vorträge gehalten auf dem Symposium anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde am 12. und 13. Mai 2006 im Universitätsclub Bonn (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. Vorträge 34), Düsseldorf 2007, S. 45 – 70, hier S. 59 – 64.

82 Vgl. Überlegungen dazu für das Herzogtum Bayern bei: Störmer, Landesherren (wie Anm. 13), S. 113.

sentiere der mit einem Schwert bewaffnete Reiter den jeweiligen Herrschaftsanspruch.⁸³ Für die Landschaft am Mittelrhein konnte Regina Schäfer allerdings nachweisen, dass die Hochgerichtsbarkeit, die sogar von Dorfgemeinden ausgeübt wurde, bis weit ins 15. Jahrhundert hinein für den Herrschaftsaufbau nur eine marginale Bedeutung hatte. Wichtiger für die Ausübung der eigenständigen Landesherrschaft von Grafen und Herren waren die Regalien.⁸⁴ Wenn aber der Hochgerichtsbarkeit kaum Bedeutung beigemessen wurde, dann erklärt dies auch, weshalb das Reitersiegel als ikonographischer Ausdruck nicht in gleicher Weise Anwendung fand wie in Landschaften, in denen dem Hochgericht für den Herrschaftsausbau eine hohe Bedeutung zukam. Kurzum: Die Siegel des mittelhheinischen Adels mussten keinem herrschaftlich-rechtlichen Formalismus genügen.⁸⁵ Durch die Untersuchung der Siegel des mittelhheinischen Adels im 13. und 14. Jahrhundert konnte gezeigt werden, dass der Wechsel vom Wappen- zum Reitersiegel nicht aus

einem Automatismus erfolgte, sondern jeweils eines konkreten Anlasses bedurfte. Daher empfiehlt es sich für künftige sphragistische Studien, mehr auf den genauen Kontext einzugehen, anstatt auf der Grundlage der Befunde einer Landschaft – sei es nun der Südwesten oder der Mittelrhein – allzu verallgemeinernde Thesen aufzustellen. Bezüglich der Frage, ob bei der Gestaltung der Siegelbilder mehr rechtliche oder soziale Aspekte eine Rolle spielten, kann zumindest für den Mittelrhein gesagt werden, dass rechtliche Aspekte eine untergeordnete, wenn nicht sogar marginale Rolle für die konkrete Siegelgestaltung spielten. Dass das Siegel im hohen und späten Mittelalter das wichtigste Beglaubigungsmittel war und darin auch dessen Hauptfunktion bestand,⁸⁶ soll damit keineswegs angezweifelt werden. Bei der Gestaltung des Siegels ging es dem Adel am Mittelrhein allerdings mehr darum, ein adäquates Kommunikationsmittel zur Repräsentation seines beanspruchten Rang- und Selbstverständnisses zu kreieren.

83 Vgl. Schöntag, *Reitersiegel* (wie Anm. 3), S. 87, 91 f.; ähnlich Stieldorf, *Hochadeliges Selbstverständnis* (wie Anm. 1), S. 213 f.

84 Vgl. Regina Schäfer, *Landesherrliche Rechte? Regalien als statusstabilisierende Faktoren für spätmittelalterliche Adelsherrschaften*, in: Stefan Esders/Christine Reinle (Hg.), *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt* (*Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung* 5), Münster 2005, S. 123 – 145.

85 Stieldorf, *Rheinische Frauensiegel* (wie Anm. 1), S. 343 – 345, räumte bereits den Frauensiegeln in Abgrenzung zu den Reitersiegeln einen größeren Gestaltungsspielraum ein, da diese weniger herrschaftlich-rechtliche Erfordernisse erfüllen mussten.

86 Vgl. zu den Funktionen des Siegels: Kittel, *Siegel* (wie Anm. 3), S. 122 – 128.

Kurtrierische Straftäter – Edition und Kommentierung der Brüchtenregister von 1572

Peter Brommer

In seiner kleinen Arbeit über Mayener Missetäter beklagt Schaeffgen,¹ diesbezügliche Prozessakten seien „im Laufe der Jahrhunderte verlorengegangen oder verstauben in alten Archiven“. Trotz des klischeehaften Hinweises auf Staub in den Archiven ist es sicher richtig, dass die von Schaeffgen im damaligen Staatsarchiv Koblenz benutzten kurtrierischen Archivalien aufgrund von Flüchtigungen und massiven Kassationen beklagenswert große Lücken aufweisen. Gleichwohl ist die Situation nicht ganz so schlecht, wie Schaeffgen sie darstellt, er hätte nur intensiver recherchieren und, um bei seiner Wortwahl zu bleiben, den angenehmen Staub von den Akten pusten müssen. In den vorliegenden rechtshistorischen Dissertationen zum kurtrierischen Strafrecht² wurde allerdings nur die Gerichtsverfassung als theoretisches Gebilde (auf dem Hintergrund der *Constitutio criminalis Carolina*³ von 1532) ohne besonderen Bezug zum Rechtsalltag untersucht. Das gilt auch für die ansonsten hervorragende historische Dissertation von Janssen,⁴ der zudem – vor der Masse des Materials kapi-

tulierend – nur wenige kurtrierische Ämter behandelt.⁵ Insofern ist die Feststellung von Brachtendorf⁶ daher vollkommen berechtigt, dass bislang keine Untersuchung des kurtrierischen Strafrechts auf der Grundlage von Fallbeispielen vorgelegt worden sei. Dies hat er dann für das Amt Cochem für das 18. Jahrhundert besorgt. Die Beschränkung auf ein einziges kurtrierisches Amt und den gewählten Zeitraum ist freilich nicht verwunderlich, da nämlich ausschließlich für das Amt Cochem mit dem genannten Zeitraum diesbezügliche Prozessakten überliefert sind. Zu allen anderen kurtrierischen Ämtern fehlen also entsprechende Unterlagen. Für das 16. Jahrhundert liegen, sieht man von ganz wenigen sehr punktuellen Hinweisen einmal ab, überhaupt keine Untersuchungen vor. Deshalb soll hier auf die von der Forschung bislang übersehenen kurtrierischen Brüchtenregister⁷ von 1572 aufmerksam gemacht werden. Diese beinhalten eine große Palette von Vergehen und Bestrafungen, die in hervorragender Weise den Rechtsalltag in Kurtrier spiegeln, der für das 16. Jahrhun-

1 Heinz Schaeffgen, Hochgerichtsbarkeit, kurtrierische Landeshoheit und Mayener Missetäter, in: Heimat-Jahrbuch 1986 Kreis Mayen-Koblenz, S. 125. Vgl. auch ders., Kurfürstliche Kriminaljustiz im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rhein-Zeitung, Ausgabe C vom 28.05.1966.

2 Vgl. Hans Bruch, Die Strafrechtspflege in der Stadt Trier im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Waldkirch 1934 (zugleich Diss. iur. Freiburg); Heinz Schaeffgen, Die Strafrechtspflege im Niedererzstift des Kurfürstentums Trier, Diss. iur. Mainz 1957 und Arno Lott, Die Todesstrafen im Kurfürstentum Trier in der frühen Neuzeit (Europäische Hochschulschriften. Reihe 2: Rechtswissenschaft 2314), Frankfurt etc. 1998 (zugleich Diss. iur. Trier 1997) (leider auf schmaler Quellenbasis und auf nur wenige kurtrierische Ämter beschränkt). Zur kurtrierischen Untergerichtsordnung von 1537 vgl. J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche im vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind: vom Jahre 1310 bis zur Reichs-Deputations-Schluß-mäßigen Auflösung des Churstaates Trier am Ende des Jahres 1802, Düsseldorf 1832, Nr. 69, S. 305 – 312 und Gerhard Marquardt, Vier rheinische Prozeßordnungen aus dem 16. Jahrhundert (Mainzer Untergerichtsordnung von 1534 – Trierer Untergerichtsordnung von 1537 – Kölner Untergerichtsordnung von 1537 – Jülicher Ordnung und Reformation von 1555). Ein Beitrag zum Prozeßrecht der Rezeptionszeit (Rheinisches Archiv 33), Bonn 1938.

3 Vgl. u. a. Klaus Geppert, Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. (die „Carolina“), in: Juristische Ausbildung 2015, S. 143 – 153.

4 Franz Roman Janssen, Kurtrier in seinen Ämtern vornehmlich im 16. Jahrhundert. Studien zur Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit (Rheinisches Archiv 117), Bonn 1985.

5 Cochem: S. 189 – 191, Ulmen: S. 293 – 297, Hillesheim: S. 370 f., Manderscheid: S. 426 – 428, Kyllburg: S. 500 – 504 und Welschbillig: S. 545 – 549 sowie Resumee: S. 593 – 602.

6 Ralf Brachtendorf, Konflikte, Devianz, Kriminalität. Justiznutzung und Strafpraxis in Kurtrier im 18. Jahrhundert am Beispiel des Amtes Cochem, Marburg 2003, S. 27.

7 In den vorliegenden Akten werden die Ausdrücke „Brüchte“, „Buße“ und „Wette“ (mittellat. *vadium*) für Strafgeld sowie „Brüchtenmeister“, Bußenmeister“ und „Wettenmeister“ synonym benutzt. Vgl. dazu u. a. die Überschrift zum Register der vier Westerwälder Kirchspiele, wo Brüchten, Wetten und Bußen genannt sind.

dert nur dort zu fassen ist. Wegen ihrer besonderen Bedeutung sollen diese Brüchtenregister daher im Anhang erstmals in einer kommentierten Edition vorgelegt werden. Da solche Register erfreulicherweise von mehreren kurtrierischen Ämtern (Pfalzel, Wittlich, Bernkastel⁸ [mit Baldenau und Hunolstein], Mayen [mit Pellenz], Bergpflege⁹ und Montabaur [mit den vier Westerwälder Kirchspielen]) vorliegen, wird ein geographischer Raum abgedeckt, der vornehmlich die Eifel und den Westerwald umfasst. Ein System in der Abfolge der einzelnen Orte innerhalb der Ämter ist nicht erkennbar. Man wird mit Sicherheit davon ausgehen können, dass auch hier ein entsprechender kurfürstlicher Auftrag analog zum Auftrag von Erzbischof Johann VI. von Trier vom 20. Juli 1556 für die Bearbeitung des sog. Feuerbuchs von 1563¹⁰ vorgelegen haben muss. Dieser ist aber leider nicht überliefert.

Die einzelnen Gerichte haben die Rügenzettel zu unterschiedlichen Terminen dem Brüchtenmeister des zuständigen Amtes vorgelegt, der dann die verschiedenen Straftaten zusammengefasst und die jeweilige Strafe taxiert hat. Diese Amtshandlung wurde zumindest im Amt Montabaur als so wichtig angesehen, dass zusätzlich der Kellner, etliche Schultheißen und andere Amtspersonen („beuelhaber“) zugegen waren. Für die einzelnen Ämter sind unterschiedliche, aber sehr präzise Datierungen angegeben, nämlich für die vier Westerwälder Kirchspiele der 4. März 1572, die Pellenz der 21. Mai 1572, das Amt Mayen der 27. Mai 1572, das Amt Bergpflege der 7. Juni 1572, das Amt Wittlich der 12. August 1572, das Amt Bernkastel der 24. No-

vember 1572 und schließlich das Amt Montabaur der 11. Dezember 1572; nur das Amt Pfalzel gibt global das Jahr 1572 an. Die bei den vier Westerwälder Kirchspielen Nentershausen, Hundsangen, Salz und Meudt (die ja erst kurz zuvor im Jahr 1564 durch den Diezer Vertrag an Kurtrier gefallen waren) in der Überschrift vorzufindende Datierung auf den 4. März 1572 ist jedoch nicht ganz eindeutig zu klären, da der zusätzliche Hinweis auf den Trierer Stil aus unbekanntem Gründen nachträglich gestrichen wurde. Unterstellt man aber die sonst stets übliche Datierung nach dem Trierer Stil, wäre nämlich als Schlusstermin für die vier Kirchspiele der 4. März 1573 anzunehmen. Die Datierung in der Gesamtüberschrift für das Amt Montabaur und die vier Kirchspiele gibt als Datum dagegen den 11. Dezember 1572 an. Deshalb sei hier wegen der mangelnden Beachtung des Trierer Stils trotz weiterhin bestehender Unsicherheit das Brüchtenregister der vier Kirchspiele auf das Jahr 1572 datiert. Vermutlich wurde also zunächst am 4. März in den vier Kirchspielen und anschließend gemeinsam im Amt Montabaur am 11. Dezember 1572 taxiert. Die unterschiedlichen Abfassungszeiten in den einzelnen Ämtern sind überhaupt nicht überraschend, da es u. a. auch bei der Erstellung des Feuerbuchs im Jahr 1563 so geschehen ist. Offenkundig mussten die Heimbürger am geschworenen Montag¹¹ (Montag nach Epiphania) Anfang Januar, einem üblichen Gerichtstermin, rügen. Der Heimbürger von Kleinholbach wurde jedenfalls gerügt, weil er Gewalttaten von Heinz Wuest nicht, „wie sich geburt, vfm geschworenn montagh gerueget, sonn-

8 Die Orte Kesten, Lieser und Niederremmel sind hier unerklärlich gemäß dem Feuerbuch von 1498 dem Amt Bernkastel zugeordnet (vgl. Peter Brommer, *Die Ämter Kurtriers. Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit, Steuerwesen und Einwohner. Edition des sogenannten Feuerbuchs von 1563 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 106)*, Mainz 2003, S. 590), gehörten aber spätestens seit 1563 bis zum 18. Jh. zum Amt Wittlich (vgl. Brommer, *Feuerbuch*, S. 250 – 252 und ders., *Kurtrier am Ende des Alten Reiches. Edition und Kommentierung der kurtrierischen Amtsbeschreibungen von (1772) 1783 bis ca. 1790 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 124/1 – 2)*, Mainz 2008, 2, S. 1150). Die Sache wird deshalb noch mysteriöser, weil in Lieser ausdrücklich die Zuständigkeit des Amtmanns von Wittlich erwähnt wird.

9 Für das Amt Bergpflege ist auch auf das Brüchtenregister von 1719 (Landeshauptarchiv Koblenz (LHA Ko) Best. 1C Nr. 2077) aufmerksam zu machen, das jedoch weit weniger aussagekräftig ist als das vorliegende. Vgl. dazu auch Karl-Heinz Reif, *Kleine Vergehen und Freveltaten in den Ortschaften des kurtrierischen Amtes Bergpflege in den Jahren 1718 und 1719*, in: *Mitteilungen der westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde* 35 (1991/92), S. 3 – 11.

10 Brommer, *Feuerbuch*, S. 56.

11 Vgl. Polizeiordnung von Mayen vom 25. Januar 1557 § 5: LHA Ko Best. 1A Nr. 2406, S. 16.

der vffsezlichenn verschwiegen“ hatte. Mit dem 13. Dezember 1571 (Donnerstag) wird in einem Ehebruchsverfahren gegen Hans Nesen (Stadt Montabaur) noch ein anderer konkreter Gerichtstermin vor dem Brüchtenmeister genannt, wobei als Gerichtsort der Stadt Montabaur das Gasthaus Zum Löwen erwähnt wird. Über die Häufigkeit von Gerichtsterminen liegen leider keine weiteren Angaben vor. Auch für Straftaten lassen sich in den Brüchtenregistern kaum derartige Hinweise finden. Nur zweimal wird ein konkretes Datum für eine Straftat angegeben: In Mehring (Amt Pfalzel) wurde 1569 und in Hontheim (Amt Wittlich) am 24. Juni 1571 ein Mord begangen.

Als Erfassungszeitraum nennt das Amt Wittlich in der Überschrift die Jahre 1565 – 1572, während das Amt Montabaur die Jahre 1566 – 1572 und die vier Westerwälder Kirchspiele die Jahre 1568 – 1571 angeben. Alle anderen Ämter machen dazu keine Angaben. Doch ist davon auszugehen, dass dieser grobe Zeitrahmen für Kurtrier insgesamt gelten dürfte, der also nicht ausschließlich auf das Jahr 1572 eingeschränkt werden sollte.

Nicht immer wurden die Verfahren in den Ämtern für die einzelnen Orte als Block zusammengefasst, sondern (besonders stark im Amt Montabaur und in den vier Westerwälder Kirchspielen) mitunter gleichsam zerstückelt. Dies könnte eventuell auf Verfahren in unterschiedlichen Jahren hinweisen. Dem jeweiligen Brüchtenmeister wurden von den Heimbürgern der einzelnen Orte nicht nur Rügenzettel vorgelegt und danach die Strafe festgesetzt, sondern es wurden auch, wie es das Verfahren gegen den verstorbenen Christoph Vogt, ehemaligen Schultheißen von Montabaur, zeigt, mündliche Klagen direkt vorgetragen. Mitunter wurde die Vorlage dieser Rügenzettel aber auch missachtet. So wurde z. B. Theis Hetges, Heimbürger von

Helferskirchen (Amt Montabaur), zu einer Strafe von 2 Talern verurteilt, weil er nicht zur Verhandlung in Montabaur erschienen war. Der Heimbürger von Stahlhofen (Amt Montabaur) erhielt wegen zweifachen Säumnisses freilich auch nur 2 Taler Strafe. Dem Heimbürger von Horbach wurde seine Strafe wegen Fernbleibens nach seiner Entschuldigung allerdings erlassen. Nicht immer waren die Einträge in den Rügenzetteln für die Brüchtenmeister verständlich und nachvollziehbar. So beklagte sich der Brüchtenmeister von Montabaur über unzureichende Ausführungen im Verfahren gegen Adam Hyntzges aus Pfeifensterz und seinen Sohn Heinzgen (Vier Kirchspiele), weshalb er in der Zuordnung der Tat Schwierigkeiten gehabt habe. Er beklagte sich auch über ein Verfahren gegen Johann Fries aus Niedererbach (Vier Kirchspiele): „Vff diese brucht ist nicht gesatz. Wie eß damit eingestelltt, khann ich nicht wißen“, so dass von ihm folgerichtig auch keine Strafe festgesetzt wurde. Selbstjustiz wurde bestraft. Hans von Rübenach, der in Güls (Amt Bergpflege) Bastian Horcheymer in dessen Haus geschlagen hatte und „nit erstlich dem heymburger geclagt, waß er ime gethann“, musste deshalb 3 Taler Strafe zahlen. Offenkundig konnten nicht alle Verfahren von den Brüchtenmeistern rechtzeitig abgeschlossen werden. In Holler (Amt Montabaur) heißt es beispielsweise bei einem Weidgangsstreit: „Stehett noch zu erkundigen.“

Natürlich beinhalten die kurtrierischen Brüchtenregister die Brüchten kurtrierischer Untertanen. In einem Fall wurde aber auch ein Auswärtiger verurteilt: Nach einer Schlägerei mit einem Schöffen anlässlich einer Hochzeit im Rathaus von Montabaur wurde nämlich Zirvaß Becker aus Bendorf in der Grafschaft Sayn zu einer Strafe von 4 Talern verurteilt.

1. Schelte und Schmähung

Beschimpfungen hat es in allen Ämtern vielfach gegeben. Neben vielen Fällen von allgemeinen, nicht näher spezifizierten Schmähungen (auf die hier deshalb nicht näher

eingegangen werden muss) lassen sich aber auch Fälle von spezifizierten Vorwürfen feststellen, wobei die Grenze zwischen Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung so-

wie falscher Verdächtigung nach heutigem Strafrecht verwischt ist. In mehreren Fällen wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen,

dass der Vorwurf nicht belegt werden konnte bzw. nachweislich zu Unrecht erhoben wurde.

a. Spezifizierte Einzelvorwürfe

Eine ganze Reihe von spezifizierten Einzelvorwürfen ist nachweisbar:

- Käuling (Töpel): Nur in der Stadt Montabaur findet sich diese als recht harmlos einzustufende Titulierung.

- Dieb im Allgemeinen: Dagegen lässt sich dieser am meisten genannte Vorwurf in allen Ämtern vielfach nachweisen, so dass nur ein einziger Fall vom Gericht Euren (Amt Pfalzel) exemplarisch herausgegriffen sei: Jörg Fuchs habe Schiltz einen Dieb gescholten, wofür er 1 Taler Strafe erhalten habe.

- Dieb im Besonderen:

Gelddieb: In Lieser (Amt Bernkastel) habe Bartz seine alte Mutter des Gelddiebstahls beschuldigt.

Holzdieb: Flerius aus Honerath (Amt Hunolstein) habe Clas Staderer in Weiperath des Diebstahls von 20 Wagen Holz bezichtigt, ohne das aber belegen zu können. Für ein weiteres Vergehen erhielt Flerius eine Gesamtstrafe von 10 Talern.

Kupferdieb: Heinrich Moseler aus Pfaffendorf (Amt Bergpflege) habe Jörg von Polch als Kupferdieb bezeichnet, wofür er eine Strafe von 2 Talern erhalten hat.

Salzdieb: Clas Scherr Hanch aus Nickenich (Pellenz) habe Peter Breuch einen Salzdieb genannt und dafür eine Strafe von 4 Talern erhalten.

Weindieb: In Euren (Amt Pfalzel) habe der Zimmermann Schiltz den dortigen Pfarrer als Weindieb beschimpft, was mit 3 Talern bestraft wurde. Der Pfarrer habe das freilich nicht auf sich sitzen lassen wollen und umgekehrt Schiltz als Ketzler bezeichnet. Das wiederum wurde mit 2 Talern bestraft.

- Straßenräuber: In Rapperath (Amt Balde-
nau) habe Clas Gel(d)er den Hans Schmidt „zur vnscholdt“, wie ausdrücklich betont wird, einen Straßenräuber genannt.

- Schelm: Die Beschimpfung als Schelm (d.i. Betrüger, Dieb, Verräter, verworfener Mensch) war im Gegensatz zum heutigen Sprachgebrauch stark ehrverletzend. Sie ist ebenfalls recht häufig anzutreffen, nämlich

in Ehrang, im Hochgericht Schweich, in Meh-
ring und im Hochgericht Waldrach (alle Amt
Pfalzel), in Lieser (Amt Bernkastel), Licht
(Amt Hunolstein), Stadt Mayen (Amt Ma-
yen), Kesselheim und Pfaffendorf (beide Amt
Bergpflege) sowie Kadenbach, Arzbach, Ga-
ckenbach und Horbach (alle Amt Montabaur).

- Hure: In Ehrang und im Hochgericht
Schweich (beide Amt Pfalzel) ist diese
Schmähung zur Anklage gelangt. Im letztge-
nannten Fall wurde der Schäfer Theis Keller
aus Schweich aufgefordert, vor dem Wetten-
meister entsprechende Beweise vorzulegen.

Dort gab er zunächst an, er habe die Ehefrau
von Friedrich Hans liegend bei einem Reiter
angetroffen, um dann aber überraschend zu
gestehen, dass er selbst mit ihr drei Jahre
„gebolet“ habe. Daraufhin ließ ihn der Brüch-
tenmeister im Pallast einsitzen. Im Gefäng-
nis gestand er dann außerdem, dass das
letzte Kind von ihm stamme. Dafür erhielt
er eine Strafe von 25 Gulden. Weitere Fälle
wurden in Lieser (Amt Bernkastel) und in der
Stadt Montabaur (Amt Montabaur) bestraft.

- Hurenvogt: Als solcher wurde in Graach
(Amt Bernkastel) Anton Meyer von
Theis Schneider bezeichnet, der da-
für und für ein weiteres Vergehen eine
Gesamtstrafe von 2½ Talern erhielt.

- Unzucht mit seiner Ehefrau getrie-
ben zu haben, wurde in Pfaffendorf
(Amt Bergpflege) von Jörg von Polch
dem Heinrich Moseler unterstellt. Ihm
wurden dafür 2 Taler Strafe auferlegt.

- Kirchenschänder: In Gutweiler (Amt Pfal-
zel) habe Hans Wull den Clas Heinrich
als Kirchenschänder bezeichnet, konnte
dafür aber keinen Beweis bringen („kein
vrsach vff inenn pringen können“). Da-
für erhielt er eine Strafe von 3 Talern.

- Pferdeschinder: Auch dieser Vorwurf be-
gegnet nur einmal. In Gutweiler (Amt
Pfalzel) nannte Peter Schue den Theis
Scherrer einen Pferdeschinder, wo-
für ihm 4 Taler Strafe auferlegt wurden.

-Mörder: Dieser heftige Vorwurf wurde in Güls

und Kärlich (beide Amt Bergpflege) erhoben. Nelius Gyß in Kärlich konnte seinen Vorwurf gegenüber Bastian Rheuffer freilich nicht beweisen („nichtz vff ihnen brengen“), so dass er eine Strafe von 4 Talern erhalten hat. Bei Bastian Horcheymer in Güls ist Ähnliches zu unterstellen, wenngleich es nicht ausdrücklich betont wurde. Er wurde für seine Unterstellung allerdings nur mit 2 Talern bestraft.

- Gehenkt werden:¹² In Mehring (Amt Pfalzel) habe Theis Basten gegenüber Theis, Eidam des Vogts, geäußert, dieser müsse gehenkt werden oder er selbst wolle gehängt werden. Basten erhielt dafür eine Strafe von 2 Talern. Ebenfalls dort habe Martin Vogt gegenüber der Frau von Peter Meurer, Zender zu Lorsch, geäußert, dieser müsse „auf dem galgenberg sitzenn“. In Oberahr (Vier Kirchspiele) wiederum sei Henn Kelges in seinem Haus überfallen und ihm bedeutet worden, er müsse längst am Galgen hängen. In Arzbach (Amt Montabaur) habe der Wirt Cunz einem anderen Einwohner vorgeworfen: „du werest woll werth, daß der hengker vorlengst vber dich khomenn were“, wofür er 1 Taler Strafe erhielt. Schließlich habe in Helferskirchen (Amt Montabaur) Theis Peter gegenüber Arnold Christ behauptet, einer seiner Verwandten hinge am Galgen.

- Schmarotzer („lecker“): Nur einmal wird in Ehrang (Amt Pfalzel) erwähnt, dass die Ehefrau von Wulfart ihre Nachbarin so titulierte. Dafür wurde sie mit ½ Taler bestraft.

- Falsche Rechnungslegung:¹³ In Ehrang (Amt Pfalzel) habe Wipericht dem Kirchenmeister Bernhard Becker falsche Rechnungslegung unterstellt. Ihm wurde auferlegt, den Vorwurf zu beweisen. An-

dernfalls müsse er 7 Taler Strafe zahlen.

- Falsches Testament: Ähnlich gelagert war der Fall in der Stadt Mayen (Amt Mayen), wo Hans Bick den Anwalt Johann Scheiff bezichtigt habe, ein falsches Testament aufgesetzt zu haben. Aufgrund noch unklarer Beweislage wurde entschieden, dass der im Rechtsstreit Unterlegene 24 Taler Strafe zahlen müsse.

- Siegel abgerissen: In Nickenich (Pellenz) schließlich wurde Hermann Schier aus Eich zu einer Strafe von 3 Talern verurteilt, weil er den Heimbürger zu Unrecht beschuldigt habe, ein Siegel von einer Urkunde gerissen zu haben.

- Verräter: Dieser nicht spezifizierte Vorwurf begegnet nur in Weiperath (Amt Hunolstein), wo Clas Staderer von Flerius aus Honerath als Verräter bezeichnet worden sei.

- Zauberei:¹⁴ Im Amt Pfalzel wurde Dietrich Kelter aus Schweich, der global alle Frauen aus Schweich als Zauberinnen bezeichnet hatte, vom dortigen Hochgericht mit 2 Talern bestraft. Die Frau von Theues Peter wiederum erhielt vom Hochgericht Waldrach für ihre diesbezügliche Beschuldigung einer anderen Frau 1 Taler Strafe. Außerdem habe Franz Schmitz aus Hundheim (Amt Baldenau) die Ehefrau von Friedrich Wilfartz als Zauberin titulierte, die „mit inn der zale der weyber <were>, so hieueuorn zaubereyen halbenn verbrant wordenn“. Schmitz und Wilfartz mussten deshalb vor dem Amtmann in Bernkastel erscheinen. Dazu befragte Zeugen konnten den Vorwurf jedoch nicht bestätigen, so dass Schneider wegen des angelegenen Unrechts neben einer Strafe von 24 Talern noch auferlegt wurde, sich bei der Frau zu entschuldigen. In Licht (Amt Hunolstein) schließlich habe Hans Schneider die Frau des

12 Vgl. auch Lott, Todesstrafen, S. 194 – 201.

13 Zur Urkundenfälschung vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 37 f.

14 Vgl. Schaeffgen, Strafrechtspflege, S. 106 – 111; Lott, Todesstrafen, S. 119 – 123 für Hexerei und S. 132 – 134 für Zauberei sowie (u. a.) Gerhard Hennen, Ein Hexenprozess aus der Umgegend von Trier im Jahre 1572. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Mosellandes, St. Wendel 1887; Walter Rummel, Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574 – 1664 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 94), Göttingen 1991; Rita Voltmer, Zwischen Herrschaftskrise, Wirtschaftsdepression und Jesuitenpropaganda: Hexenverfolgungen in der Stadt Trier (15. – 17. Jahrhundert), in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 27 (2001), S. 37 – 107 (insb. S. 71 Anm. 181, S. 91); dies., Die literarische Rezeption der großen Hexenverfolgungen im Trierer Raum – eine erste Bestandsaufnahme, in: Neues trierisches Jahrbuch 46 (2006) S. 41 – 52; dies., Ein Amerikaner in Trier. George Lincoln Burr (1857–1938) und sein Beitrag zu den Sammelschwerpunkten „Hexerei und Hexenverfolgungen“ an der Cornell University (Ithaca/New York) sowie an der Stadtbibliothek Trier, in: Kurtrierisches Jahrbuch 47 (2007) S. 447 – 489 und Erwin Schaaf, Frauen als Zauberinnen und Hexen. Vom mittelalterlichen Volksaberglauben zum neuzeitlichen Hexenwahn an der Mosel, in: Kreisjahrbuch Bernkastel-Wittlich 2021, S. 133 – 137.

Hirten als Hühnerzauberin¹⁵ beschimpft und dafür eine Strafe von nur 2 Talern erhalten. In diesen Bereich gehört auch der Eintrag aus Lieser (Amt Bernkastel), wonach Bartz seine alte Mutter folgendermaßen beschimpft habe: „Du, Venus (ein teuuellinn meynende), gehe mir vß meinem hauß.“ Diese Hinweise sind deshalb von hohem Interesse, weil sie zeigen, dass es in Kurtrier auch vor 1572 (un-

bekannte) Prozesse wegen Zauberei gegeben hat und damals noch nicht gleich jeder Vorwurf der Zauberei/Hexerei in Folter und Tod durch Verbrennen endete. 1594 sah das in dem hier behandelten Amt Mayen (mit den Ämtern Kempenich und Monreal) jedoch völlig anders aus, da Krämer¹⁶ mehrere derartige vor dem Oberhof in Koblenz verhandelte Prozesse wegen Zauberei bzw. Hexerei aufführt.

b. Kombination mehrerer Vorwürfe

Vielfach lassen sich aber auch Kombinationen mehrerer Vorwürfe in unterschiedlicher Form nachweisen. So findet sich die Schmähung als meineidiger Dieb in Ebernhahn (Amt Montabaur). Im Amt Mayen habe Dewald Sadler einen Heimbürger wiederum als meineidigen Schelm beschimpft, wofür er mit 2 Talern bestraft wurde. Dagegen erhielt in Mülheim (Amt Bergpflege) Jakob von Mendig für seine Beschimpfung des Thomas Krumbach als treuloser Schelm nur 1 Taler Strafe. Als Bösewicht und Schelm bezeichneten sich in Waldrach (Amt Pfalzel) mehrere Personen gegenseitig. Die Beschimpfung als Dieb und Schelm begegnet in Niederremmel und Rapperath (durch Clas Gel(d)er jun. gegenüber seinem 100-jährigen Vater) (beide Amt Bernkastel), Mülheim im Tal (Amt Bergpflege) sowie Hübingen und Ettersdorf (beide Amt Montabaur). In Kärlich (Amt Bergpflege) beschuldigte Johann Andernach Bürgermeister und Geschworene zu Kärlich mit diesem Vorwurf. Da er auch die Heimbürger und Geschworenen zu Mülheim als Diebe und Bösewichter bezeichnet hatte, erhielt er für beide Tatbestände eine Gesamtstrafe von 2 Monaten im Turm zu Koblenz bzw. 24 Talern. Als Dieb und Bösewicht bezeichneten sich in Gutweiler (Amt Pfalzel) die Brüder Ludwig und Paulus aus Schöndorf gegenseitig, wobei Ludwig deshalb 1 Taler, Paulus aber nur ½ Taler Strafe zahlen musste. Theis Kremer in

Lieser (Amt Bernkastel) beschuldigte so seinen Schwager Bartz. Die Gemeinden Osann und Monzel hatten sich wegen eines Weidgangs gegenseitig gepfändet. Im Zuge der Auseinandersetzung hat Jost N. aus Osann dem Zender und Koll aus Monzel dann vorgeworfen, sie hätten ihn beim Kellner in Bernkastel angezeigt, er hätte das Stallschloss aufgebrochen und das gepfändete Vieh weggetrieben. Sie würden deshalb wie Diebe und Bösewichter lügen. Dafür erhielt er eine Strafe von 40 Talern. In gleicher Weise hat in Kärlich (Amt Bergpflege) Johann Andernach Bürgermeister und Geschworene in Kärlich so beschimpft. Für zwei weitere Vergehen erhielt er als Gesamtstrafe 2 Monate im Turm zu Koblenz bzw. 24 Taler. Als Dieb und Verräter beschimpfte Hengen Michel in Ettersdorf (Amt Montabaur) den Heimbürger von Oberelbert, wofür er 1 Taler Strafe bekam. Die Beschimpfung als Schelm und Mörder findet sich nur in Kärlich (Amt Bergpflege). Die Bezeichnung als Mörder und Dieb wiederum begegnet in Metternich (Amt Bergpflege). Noch eine Schippe draufgelegt wurde in Pfaffendorf (Amt Bergpflege), indem Michel von Ratingen die Schöffen als Schelme, Diebe und Mörder titulierte. Das wurde mit 4 Talern geahndet. In Niederremmel (Amt Bernkastel) wiederum beschimpfte Hans Fischer seinen Schwager Laux Weber als Dieb, Bösewicht und Schelm und

15 Vgl. dazu Eberhard von Künßberg, Hühnerrecht und Hühnerzauber, in: Jahrbuch für historische Volksforschung 1 (1925), S. 126 – 135.

16 Wolfgang Krämer, Kurtrierische Hexenprozesse im 16. und 17. Jahrhundert, vornehmlich an der unteren Mosel. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte, München 1959, S. 6 f. Krämer hat den in der fraglichen Akte angegebenen Trierer Stil nicht beachtet, so dass er fälschlich das Jahr 1593 angibt. – Zur Hexenverfolgung im Nachbaramt Münstermaifeld (1630 – 1652) vgl. LHA Ko Best. 48 Nr. 3643.

erhielt dafür 6 Taler Strafe. Ebenfalls dort beschimpfte Theis Hammans den Hans Harich so. Für ein weiteres Vergehen erhielt er dann eine Gesamtstrafe von 8 Talern. Als diebische Huren wurden Frauen in Mehring und Irsch (beide Amt Pfalzel) sowie Lieser (Amt Bernkastel) beschimpft. In Niederemmel (Amt Bernkastel) wurde Mari von Wilhelm Rolenn beschuldigt, eine Hure und Diebin zu sein. Die Bezeichnung als Hure akzeptierte sie umgehend, wies aber den Vorwurf, eine Diebin zu sein, vehement von sich. Als Zauberin und Hure wiederum bezeichnete in Rapperath (Amt Baldenau) Clas Gel(d)er

jun. neben anderen heftigen Beschuldigungen seine Schwiegermutter, wofür er eine Gesamtstrafe von insgesamt 200 Talern erhalten hat, die höchste in den vorliegenden Rügeregistern notierte Strafe überhaupt. Das ist eine gewaltige Steigerung der Strafe im Vergleich zu den oben genannten Strafen bei der Beschuldigung als Zauberin. Crantz Schneider in Mernich (Amt Pfalzel) wurde zu 4 Talern Strafe verurteilt, weil er die Söhne von Jörg Meyer als Söhne einer Zauberin und Brandstifterin¹⁷ („brenner“) beschimpft habe.

c. Verunglimpfung (Beschimpfung „an ehr und glympf“)

Im Gegensatz zu heute konnte früher eine Verunglimpfung auch gegenüber Lebenden erfolgen. Derartige Vorwürfe allgemeiner Art mit ehrabschneidenden („ehrletzigen“) Worten sind nachweisbar in Euren durch Dietrich Schlemmer gegenüber Huprecht von Weiß, in Gutweiler (beide Amt Pfalzel) durch Theis Schneider aus Irsch gegenüber Andreß, in Neuerburg (Amt Wittlich) durch eine ungenannte Person gegenüber Theis Bungartz aus Flußbach und in Kärlich (Amt Bergpflege) durch Peter Hurter gegenüber Simon Leonhard. In Lieser (Amt Bernkastel) verunglimpfte Bartz Duleys seinen Schwager Theis Queyter und seine eigene Mutter (für alle Taten erhielt er eine Strafe von insgesamt 140 Talern). Trotzdem musste der Amtmann von Wittlich (!) die Nachbarn in Lieser auffordern, Theis bei einer Strafe von 10 Goldgulden nicht weiter mit Worten und Werken zu schmähen. Da Theis Claß das aber missachtet habe, wurde ihm die gen. Strafe auferlegt. In der Stadt Wittlich sei ein längerer Streit wegen einer Verunglimpfung zwischen dem Schöffen Hermann Klyck und

Bernhard Beyer, der zwar vom Amtmann und anderen nicht genannten Personen bereits geschlichtet worden war, wieder ausgebrochen. Beiden wurde deshalb eine Strafe von je 12 Talern auferlegt. In Wallersheim (Amt Bergpflege) sagte Johann Meissener über Johann Valender während der Gerichtsverhandlung, dieser sei nicht gut genug, dass ein frommer Mann mit ihm reden sollte. Hans Philipp in Graach (Amt Bernkastel) wurde beschuldigt, von seinem vor 26 Jahren verstorbenen Vater Heinrich behauptet zu haben, er habe Räder abgeschnitten und von den Rädern eiserne Bänder gestohlen. Da aber der Vater als ehrlich, ehrbar und fromm galt, wurde der Sohn mit 16 Talern bestraft. In der Stadt Montabaur gab Hans Otten sen. an, Jakob wäre nicht der Sohn von Thomas Johann, sondern sein Sohn. Damit habe er zu verstehen gegeben, dass „er mit seiner Mutter tzu schafenn gehabt hett, vnnd er, Jacob, were ein dieb, man solt ime die tzungh auß dem halß reischenn“, so dass ihm eine Gefängnisstrafe auferlegt wurde.

2. Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit¹⁸

Mehrere allgemein gehaltene Fälle von Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit ohne nähere Spezifizierung werden gemeldet

aus: Euren, Gericht Euren („wieder denn gemeynen landtbrauch vnnd vbung“), Ehrang (Ungehorsam der Gemeinde gegen-

¹⁷ Vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 45 f.

¹⁸ Vgl. Schaeffgen, Strafrechtspflege, S. 46 f.

über dem Kellner), Mehring (alle Amt Pfalzel) und Weroth (Vier Kirchspiele). In der Stadt Mayen (Amt Mayen) haben sich die beiden Zimmerleute Johann Borich und Dietherich geweigert, einen Galgen zu errichten, so dass eine Exekution um etliche Tage verschoben werden musste. Das wurde mit 1 Taler bestraft. Diese Tätigkeit wurde von den beiden Handwerkern offenkundig als unehrenhaft angesehen. In Pfaffendorf (Amt Bergpflege) sei Maxmann gegenüber allen Auflagen des Amtmannes von Ehrenbreitstein uneinsichtig gewesen und habe außerdem noch den Schultheißen mit einem Spieß angegriffen. Es gab auch mehrere Fälle von Zehntverweigerung, z. B. im Gericht Euren (Amt Pfalzel), in der Stadt Wittlich (Amt Wittlich) (Heuzehnt) und in Monzelfed (Amt Bernkastel). In Kettig (Amt Bergpflege) habe Dietrich Schraut den Nussdiebstahl seines Stiefvaters Peter Pirmont verschwiegen und nicht angezeigt, so dass er dafür eine Strafe von 4 Talern erhielt. Die Gemeinde Ehrang (Amt Pfalzel) wurde angeklagt, weil sie trotz eines Verbots die kurfürstliche Wiese mit ihren Pferden befahren und das Grummet dort abgeweidet habe. Die Gemeinde Hundsangen (Vier Kirchspiele) wiederum wurde durch Junker Joachim Heimbürger von Pohlbach, angezeigt, weil sie trotz des Verbots des Landhofmeisters und anderer Abschiede eine Wiese benutzt habe. Jacob Welder aus Güls (Amt Bergpflege) wurde bestraft, weil er seinen Eidam Lentz

gewaltsam aus dem Gefängnis befreit habe. Wegen unerlaubter Weinlese und Verkaufs der Trauben trotz eines Verbots des Schultheißen wurde Paul Adenauer in Kettig (Amt Bergpflege) zu 4 Talern Strafe verurteilt. Es wurde aber auch ein kleiner, ziemlich unbedeutender Fall von Amtsbeleidigung geahndet: Der Sattler Christoph aus Hunsolstein habe den dortigen Schultheißen Martin Boell auf dem letzten Jahrmarkt in Bernkastel lächerlich gemacht, indem er ihm gesagt habe, er solle seine Hose flicken, die in der Naht aufgerissen sei. Als der Schultheiß ihm dann gesagt habe, er habe zu Hause bessere Hosen als er, sei das von dem Sattler als Lüge bezeichnet worden. Da er dann noch den Schultheißen verhöhnt habe, wurde er zunächst mit 24 Talern, dann aber durchaus nachvollziehbar reduziert mit 12 Talern bestraft. Eine ganz besondere Form der Missachtung des Gerichts leistete sich der Bäcker Paul Koethen in der Stadt Wittlich (Amt Wittlich), indem er allen Schöffen gedroht habe, „mit zuchten ins gericht“ zu scheißen. Am darauffolgenden Sonntag setzte er dann seine Drohung in die Tat um, so dass die Schöffen „inn irem gewonlichenn stoell ein großeren hauffenn mit zuchtenn gescheyßenn funden“. Eine schlimmere Verachtung eines Gerichts kann man sich nicht vorstellen. Obwohl er noch eine weitere mündliche Beleidigung ausgestoßen habe, wurde er nur mit 10 Talern bestraft.

3. Einbruch, Diebstahl und Raub

Die Delikte werden hier nicht nach heutiger Nomenklatur behandelt, sondern wie sie in

den vorliegenden Brüchtenregistern aufgeführt sind.

a. Einbruch

Notiert sind nur wenige Vorkommnisse: Der Sohn von Paul Caspar sei in Rärlich (Amt Bergpflege) in der Nacht in das Haus von Johann Dott eingedrungen, um ihn mit einem Messer zu „argwilligenn“, so dass er „dem rechten vngehorsam“ gewesen sei.

In Niederelbert (Vier Kirchspiele) habe Jorg Foltz in einer Nacht bei der Frau von Gerhard

Krieger die Fenster eingeschlagen und Theis Adam überfallen.

In Elben (Vier Kirchspiele) seien nachts Zymmerhenne und seine Frau Styne bei Lentzen N. durch Ausbrechen eines Gefachs eingedrungen.

Aus Obererbach (Vier Kirchspiele) heißt es, dass Gewehr Schmidt den Jost Man-

den in seinem Haus überfallen habe und deshalb mit ½ Taler bestraft worden sei. Ein merkwürdiger Vorfall ereignete sich schließlich in Niedererbach (Vier Kirchspiele)

b. Diebstahl¹⁹

Verhandelt wurden zahlreiche Eigentumsdelikte, die hier etwas strukturiert genannt werden sollen:

- Futter und Früchte:

Futter: In Eisen, Pfeifensterz, Langwiesen und Schönberg (alle Vier Kirchspiele) (unspezifizierte) Früchte:

In Mehring (Amt Pfalzel) und Graach (Amt Bernkastel) sowie Wallmerod (Vier Kirchspiele) Eicheln: In Ruppach (Vier Kirchspiele). In Gutweiler (Amt Pfalzel) erfolgte nur eine Beschuldigung des Diebstahls von Eicheln.

Laub: In Nickenich (Pellenz), wo Thonges Schmydt und Thiel Lambertz, beide aus Niedermendig, gemeinsam im Wald Laub gesammelt hätten (jeder einen Haufen), Thiel aber den Haufen von Thonges aufgeladen und wegtransportiert habe. Im anschließenden Streit habe dann Thonges, nachdem er mit dem Schmiedehammer angegriffen worden war, Thiel in Notwehr mit einem Brotmesser in das Geschlechtsteil gestochen, woran dieser dann verstorben sei.

Heu: Im Gericht Euren und in Ehrang (Amt Pfalzel) sowie Ebernhahn, Stahlhofen und Oberahr (alle Amt Montabaur)

Grummet: In Brandscheid (Vier Kirchspiele)

- Getreide:

Korn: In Ehrang (Amt Pfalzel), Stadt Mayen (Amt Mayen), Dahlen (Amt Montabaur) sowie Nomborn, Heilberscheid, Mähren, Pfeifensterz und Pütschbach (Vier Kirchspiele)

Roggen: In Monzelfeld (Amt Bernkastel)

Hafer: In Zewen/Euren/Konz (Amt Pfalzel) sowie Eppenrod (Vier Kirchspiele)

Weizen: In Großholbach (Vier Kirchspiele)

Spelz, Gerste und Weizen: In Güls (Amt Bergpflege)

- Obst:

Obst: In Kölbingen (Amt Montabaur)

Birnen: In Wirges (Amt Montabaur)

le), indem Johann Fries in der Nacht die Frau von Henne Dyck und das Vieh aus dem Hof auf die gemeine Gasse getrieben habe.

Äpfel und Birnen: In Mülheim (Amt Bergpflege)

Äpfel und Kirschen: In Großholbach (Vier Kirchspiele)

Wein: In Kettig (Amt Bergpflege) habe der Täter Wein „diebischer weiße auß dem faß gedrunckenn, also daz er nach befindungh deß weins dem wüth vier thaler darfur bezalenn hatt muessenn etc., welches fur einen diebstall erkhand“.

Weintrauben: In Güls (Amt Bergpflege)

Setzreben: In Lieser (Amt Bernkastel)

Weinbergspfähle: In Kettig, Kärlich und Metternich (alle Amt Bergpflege)

- Gemüse:

Erbsen: In Irsch (Amt Pfalzel) und Augst (Amt Montabaur)

- Nüsse:

Nüsse: In Euren (Amt Pfalzel) sowie Kettig und Kesselheim (beide Amt Bergpflege)

- Brot und Gebäck:

Brot: In Euren (Amt Pfalzel)

Pfeffer- und Butterweck: In Hundsangen (Vier Kirchspiele)

Teig: In der Stadt Wittlich (Amt Wittlich)

- Milchprodukte:

Käse: In Elben (Vier Kirchspiele) durch Zymmerhenne

Holländischer Käse: In Horbach (Amt Montabaur) habe Johann Heinrich Nolden fremden Fuhrleuten 6 große holländische Käse in einer Nacht gestohlen.

- Fisch und Fleisch:

Fisch: In Hundheim (Amt Baldenau)

Fleisch: In Euren (Amt Pfalzel)

Speck: Ein Sonderfall wird aus der Stadt Mayen berichtet. Dort wurde die gesamte Gemeinde Kürrenberg (Amt Mayen) mit 16 Talern Strafe belegt, weil sie ohne Erlaubnis und Wissen des Amtmanns und Kellers eigenmächtig die Häuser von „fromenn leut-

¹⁹ Vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 54 – 60 und Schaeffgen, Strafrechtspflege, S. 141 – 147 und Lott, Todesstrafen, S. 149 – 157.

henn“ nach gestohlenem Speck habe durchsuchen lassen.

- Vieh:

Pferd: In Gutweiler (Amt Pfalzel)

Ruh: In Helferskirchen (Amt Montabaur)

Schaf: In Nentershausen (Vier Kirchspiele). Dort habe Henne Erbenn drei Schafe verloren, die man nach längerer Suche schließlich im Haus von Nigel Schneider in Nomborn gefunden habe.

Garn: In Bekond (Amt Pfalzel)

Wolle: In der Stadt Montabaur

- Geräte:

Pflug: In Graach (Amt Bernkastel)

Kette vom Pflug: In der Stadt Mayen (Amt Mayen)

Kette vom Wagen: In Urbar (Amt Bergpflege)

Sense: In Weidenhahn (Vier Kirchspiele)

Handbeil: In Weidenhahn (Vier Kirchspiele)

- Sonstiges:

Gitter in einem Heiligenhäuschen („gerembß“): In Horbach (Amt Montabaur)

Weißzeug: In Euren (Amt Pfalzel)

„geschmierte Haut“: In Euren (Amt Pfalzel)

Fass: In Hetzerath (Amt Pfalzel)

Wirtshauszeichen: In der Stadt Mayen (Amt Mayen)

Stein vor der Haustür (Treppenstufe?): In Euren (Amt Pfalzel)

Stein bei der alten Kirche: Im Gericht Euren (Amt Pfalzel)

c. Wilderei²¹

In den Waldrügen des Amtes Hunolstein wird die Wilderei von Anton Vaßbender aus Wintrich erwähnt, der mit einer Büchse auf Wildbret geschossen habe.

Fischfang: Ebenda ist auch verzeichnet, dass

d. Raub²²

In der Stadt Mayen (Amt Mayen) wurden zwei Männer mit geraubten Waren erwischt. In Kettig (Amt Bergpflege) habe Thonges Rockenstein in einer Nacht dem Schäfer ein Schaf aus dem Pferch gewaltsam geraubt

- Holz:

Im Amt Hunolstein (für Merscheid und Gräfhendhron) werden viele Waldrügen und in den Vier Kirchspielen viele Gebückrügen blockweise angezeigt. Holzdiebstähle wurden nicht als Kavaliersdelikt angesehen. So wurde z. B. der Schöffe Michel Sur im Hochgericht Schweich (Amt Pfalzel) für das Abhacken eines Baumes mit 50 Talern (!) bestraft. Weitere Holzdiebstähle wurden gemeldet aus: Gericht Euren und Gericht Waldrach (beide Amt Pfalzel), Nickenich (Pellenz) sowie Oberisselbach, Hundsangen, Steinfrenz, Dahlen, Bilkheim, Sainscheid, Obersain und Weidenhahn (alle Vier Kirchspiele). Bohnenstangen: In Kärlich (Amt Bergpflege) Dielen: In Meudt und Mähren (beide Vier Kirchspiele)

Natürlich war auch der Versuch²⁰ strafbar: So erhielt Wilhelm Mor in Dorf (Amt Pfalzel) eine Strafe von 2 Talern, weil er mit einem leeren Sack in einer fremden Scheune erwischt wurde. Theis Balliß wurde in Irsch (Hochgericht Waldrach, Amt Pfalzel) mit 2 Talern bestraft, weil er in einem fremden Weingarten angetroffen wurde. Dagegen wurde in Niederemmel (Amt Bernkastel) Theis Hammanß mit 8 Talern bestraft, weil er nachts mit einem Legel in einem (fremden) Weingarten ertappt wurde.

der Hirtenjunge von Dhron unerlaubt im Bach geangelt habe. Ähnliche Fälle geschahen in Niedersain und Pfeifensterz (beide Vier Kirchspiele).

und dem Schäfer, als dieser den Vorfall bemerkte, einen Arm „lahm gehauwen“. In Rapperath (Amt Baldenau) wiederum habe Clas Gel(d)er jun. ein Schaf der alten Zenderswitwe so geschoren, dass deren Zeichen nicht

20 Vgl. auch Bruch, Strafrechtspflege, S. 24 f.

21 Vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 64.

22 Vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 46, Schaeffgen, Strafrechtspflege, S. 129 und Lott, Todesstrafen, S. 157 - 159.

mehr erkennbar gewesen sei, und anschließend sein Zeichen daraufgesetzt. Nach einer systematischen Suche von Stall zu Stall habe man das gestohlene Schaf schließlich bei ihm gefunden. Er habe die Tat erst nach Androhung einer Gefängnisstrafe eingestanden. Derselbe Täter habe auch einer armen Witwe eine Ziege gestohlen.

Ein bemerkenswerter Vorfall ereignete sich in Hunolstein (Amt Hunolstein): In der Gaststätte des Schultheißen habe der Hofmann Clas vom Rauchhof gesehen, wie Peter „vff der Hagen“, ein anderer Gast, sein Geld (insgesamt 18 Gulden) in einem Geldbeutel gezählt habe. Darauf habe er diesen gebeten, ihm doch 5 Gulden zu leihen. Peter habe das aber abgelehnt, da er sich erst zu Hause mit seinen Kindern beraten wolle. Als er

schließlich angetrunken nach Hause gehen wollte, habe Clas ihn gebeten, mit ihm doch noch ein Rännchen Wein zu trinken. Dabei sei dann aber Peter am Tisch eingeschlafen. Clas habe ihn wieder geweckt und ihm vorgeworfen, er habe im Schlaf einen Krug Wein umgestoßen und müsse diesen nun bezahlen. Peter habe das auch geglaubt und deshalb bereitwillig nach dem Geldbeutel an der Brust gegriffen, aber sofort bemerkt, dass dieser entwendet war. Alle Gäste im Wirtshaus bis auf Clas hätten sich dann erboten, sich auszuziehen, womit sich Clas wegen seiner Verweigerung verdächtig gemacht habe. Wenngleich ihm die Tat auch nicht vollends nachgewiesen werden konnte, musste er dennoch 12 Taler Strafe zahlen, weil er Peter zum Betrinken verleitet habe.

4. Raufhandel (Schlägerei) mit und ohne Körperverletzung²³

Schlägereien hat es in allen Ämtern gegeben, doch lässt sich konstatieren, dass es deutliche regionale Unterschiede gibt, da diese nämlich auffallend oft im Westerwald, aber nur selten in der Eifel vorkamen, wo man sich eher beschimpfte. Als Gruppe sind solche Schlägereien auch in den sog. Pluderwetten im Amt Bergpflege zusammengefasst. Dieser Raufhandel fand zumeist ohne Publikum, mitunter aber auch auf freier Straße in Mehring (Amt Pfalzel) und Kärlich (Amt Bergpflege), auf dem freien Jahrmarkt in der Stadt Montabaur oder auf der Kirchweihe in Weidenhahn (Vier Kirchspiele) statt. Dass Alkohol die Hemmschwelle senkte, zeigt sich gut in den verschiedenen Wirtshausschlägereien in Kesten (Amt Bernkastel), Dernbach und Helferskirchen (beide Amt Montabaur) sowie Mähren, Meudt und Sainerholz (alle Vier Kirchspiele), wo auch Gläser und Krüge zu Bruch gingen. Auf einer Schlägerei anlässlich einer Hochzeit im Rathaus von Montabaur habe Zirvaß Becker aus Bendorf den Schöffen Peter Nulgen aus Montabaur mit einer Faust so heftig ins Gesicht geschlagen, dass „ferner vnraht darauß entstandenn“ wäre, wenn nicht die Hochzeits-

leute dazwischengegangen wären. Auch Fußtretereien wurden bestraft, z. B. in Wirges und in der Stadt Montabaur (beide Amt Montabaur). Es haben sich freilich nicht nur Männer, sondern auch Frauen geschlagen. Bei Anna, Frau von Thonges Arweiler, und der Frau von Johann Dott in Kärlich (Amt Bergpflege) wird sogar hervorgehoben: „Seindt bose weiber.“ Neben den Fäusten und Füßen wurde als Tatwaffe offenkundig alles benutzt, was gerade zur Hand war. Vermerkt sind:

- Hacke (Haue, „heuer“ und Karst): In der Stadt Mayen (Amt Mayen), Kettig (Amt Bergpflege), Stadt Montabaur, Niederelbert, Gackenbach und Welschneudorf (Amt Montabaur) sowie Oberahr (Vier Kirchspiele)
- Mistgabel („gruff“): In Mähren (Vier Kirchspiele)
- Heppe: In Moschheim (Amt Montabaur)
- Pickel: In Eschelbach (Amt Montabaur)
- Rechen: In Niedererbach (Vier Kirchspiele)
- Dreschflegel: Flegel in Gackenbach sowie „tretstab“²⁴ in der Stadt Mayen (Amt Mayen) sowie Eschelbach und Wirges (beide Amt Montabaur)
- Keule („keulenn“ und „kolpen“): In der Stadt

²³ Vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 51 – 53 und Schaeffgen, Strafrechtspflege, S. 138 – 140.

²⁴ Vgl. <https://fwb-online.de/lemma/treten.s.3vu> (Nr. 15) [zuletzt aufgerufen am 29.12.2020].

Montabaur

- Knorz: In Güls (Amt Bergpflege)
- Stecken (auch „khnidt“): In Licht (Amt Hunolstein), Ettersdorf und Wirges (beide Amt Montabaur) sowie Hundsangen (Vier Kirchspiele)
- Zaunstecken: In der Stadt Montabaur und Eschelbach (beide Amt Montabaur) und Schönberg (Vier Kirchspiele)
- Stab: In Weiperath (Amt Hunolstein), Kärlich (Amt Bergpflege) und Wirges (Amt Montabaur)
- Sperrstange: In der Stadt Montabaur
- Spieß: In Pfaffendorf (Amt Bergpflege)
- Schweinespieß: In Thomm (Amt Pfalzel)
- Stuhl: In Oberahr (Vier Kirchspiele)
- Axt: In den Städten Mayen und Montabaur
- Beil: In Kettig (Amt Bergpflege), Heiligenroth (Amt Montabaur) sowie Hundsangen, Sainerholz und Weroth (Vier Kirchspiele)
- Schmiedehammer: In Nickenich (Pellenz)
- Messer („wehr“): In der Stadt Wittlich (Amt Wittlich), Stadt Mayen (Amt Mayen), Kettig und Kärlich (beide Amt Bergpflege), Kadenbach, Eschelbach und Ettersdorf (alle Amt Montabaur) sowie Großholbach, Sainerholz, Berod und Obersain (alle Vier Kirchspiele)
- Heft vom Wehr: In Hundsangen (Vier Kirchspiele)
- Messer: In Kettig und Rübenach (beide im Amt Bergpflege) sowie Stadt Montabaur
- Brotmesser: In der Stadt Mayen
- Fleischmesser: In Weiperath (Amt Hunolstein) und Stadt Montabaur
- Jagdmesser („weidener“): In der Stadt Mayen (Amt Mayen), Nickenich (Pellenz) sowie Stadt Montabaur und Moschheim (beide Amt Montabaur)
- Seitenmesser: In der Stadt Mayen
- Sense: In Niederelbert (Amt Montabaur)
- Gerte: In Heiligenroth (Amt Montabaur)
- Lappen („bletz“): In der Stadt Montabaur
- Kanne und Krug („kante“ bzw. „krause“): In der Stadt Montabaur und Wirges (beide Amt Montabaur) sowie Oberahr, Sainerholz und Wallmerod (Vier Kirchspiele)
- Büchse:²⁵ In Großholbach und Oberahr (beide Vier Kirchspiele)
- Steinwurf: In Farschweiler und Thomm (bei-

de Amt Pfalzel), Wehlen (Amt Wittlich) sowie Rübenach und Wallersheim (beide Amt Bergpflege) sowie Stadt Montabaur („wacken“). Zu einer kleineren Schlacht sei es in Montabaur gekommen, indem eine Gruppe von 8 Männern „ohne alle vrsach“ Henne Philipp vor seiner Haustür mit 13 Steinwürfen überfallen hätte. Besonders hervorgehoben wird in Mähren (Vier Kirchspiele), dass die Tat an Ostern geschehen sei.

Wenngleich viele Schlägereien ohne Körperverletzung endeten, so wurde doch ausdrücklich hervorgehoben, wenn der Gegner zu Boden („zur erden“) gestreckt wurde, nämlich in Hontheim (Amt Wittlich), Licht und Weiperath (beide Amt Hunolstein), Stadt Mayen (Amt Mayen), Nickenich (Pellenz), Kettig und Pfaffendorf (beide Amt Bergpflege), Stadt Montabaur, Eschelbach, Welschneudorf und Wirges (alle Amt Montabaur) sowie Obersain (Vier Kirchspiele).

Einige Schlägereien führten aber auch zu Körperverletzungen²⁶ ganz unterschiedlicher Art: Auf Verwundungen im Allgemeinen wurde hingewiesen in Euren und Irsch (beide Amt Pfalzel), Stadt Mayen (Amt Mayen), Kettig, Kärlich, Metternich, Kesselheim, Wallersheim, Mülheim und Rübenach (alle Amt Bergpflege), Stadt Montabaur (Amt Montabaur) sowie Nentershausen, Großholbach, Weroth, Sainscheid und Oberahr (alle Vier Kirchspiele).

Vielfach wurden aber auch konkrete Körperverletzungen genannt: Kopfverwundungen gab es in der Stadt Mayen (drei Löcher); Güls (Amt Bergpflege) sowie Stadt Montabaur und Heiligenroth (beide Amt Montabaur). Noch präziser ist der Hinweis auf das Ausschlagen von Zähnen durch einen Steinwurf in Wehlen (Amt Wittlich). In Wirges (Amt Montabaur) wurde eine Person so verletzt, dass ihr das „fell vnder dem angesicht abgangen“ sei. Ein besonderer Fall ereignete sich in der Stadt Montabaur. Dort wurde Paulus Welcker der Bart „vßgeraufft“ und am nächsten Morgen anderen zum Gespött präsentiert. Mund und Nase seien in der Stadt Montabaur (Amt Montabaur) und in Großholbach (Vier Kirchspiele) blutig geschlagen worden. In der Stadt Montabaur

25 In Gutweiler (Amt Pfalzel) wurde damit auch geschossen.

26 Vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 51 – 53.

sei ein Krug einem Kontrahenten auf das Auge geworfen worden, so dass dies danach geschwollen war. In Ettersdorf (Amt Montabaur) wiederum sei eine Frau blau und schwarz, in Sainerholz (Vier Kirchspiele) dagegen ein Mann blutig und blau geschlagen worden. Ebenfalls in Ettersdorf sei ein Mann so malträtirt worden, dass ihm das Blut aus den Ohren gelaufen und er 11 Wochen arbeitsunfähig gewesen sei. Zwei Brüder aus Farsweiler (Amt Pfalzel) hätten sich dermaßen gestritten, dass einem „mit einem stein ein beyn entzweygeworffenn“ worden sei. In Mehring (ebenfalls Amt Pfalzel) wiederum sei in einer hitzigen Auseinandersetzung ein „khnye schendtlichenn zerschlagenn“ worden. Der Schenkel wiederum sei in Nickenich (Pellenz), Stahlhofen (Amt

Montabaur) und Meudt (Vier Kirchspiele) in Mitleidenschaft gezogen worden. Heftige Armverletzungen wurden aus der Stadt Wittlich (Amt Wittlich) sowie Kettig und Kärlich (beide Amt Bergpflege) berichtet. In Heiligenroth (Amt Montabaur) sei ein Mann derart an der Hand verletzt worden, „daz er derselben handt laem vnnd sein lebenslangk ein armer mertler plibenn muß“. Wohl nicht ganz so schlimm war eine Handverletzung in Großholbach (Vier Kirchspiele). Zwei Männer hätten sich in Euren (Amt Pfalzel) derart gestritten, dass „etliche finger auf dem platz ligenn pliebenn“. In Graach (Amt Bernkastel) sowie Heiligenroth und Horbach (beide Amt Montabaur) schließlich musste nach einer Schlägerei von drei Betroffenen der örtliche Barbier (bzw. Scherer) aufgesucht werden.

5. Mord²⁷ und Totschlag

Ein entsprechender Versuch wird aus Gutweiler (Amt Pfalzel) geschildert, wo Theis Naw aus Morscheid auf dem Feld mit einer Büchse auf Hans Scherer geschossen, aber nicht getroffen habe, wofür er mit 8 Talern bestraft wurde. In Großholbach (Vier Kirchspiele) wiederum habe der Schäfer Gengel Dalner auf Gengel Cuch mit einer Büchse geschossen, dabei aber nur die Backe (offenkundig ohne größere Verletzung) getroffen, wofür er eine Strafe von 1 Gulden erhielt. Als „mordstück erkhandt“ wurde dagegen in Weiperath (Amt Hunolstein) die Tat von Theis, der in einer Nacht dem Meier der Zant von Merl mit einem Stab auf den Kopf geschlagen habe, so dass dieser auf den Boden gefallen sei. Trotzdem habe er ständig weiter auf ihn eingeschlagen, auch als dieser wieder aufstehen wollte. Nur mit Mühe sei dann dem Meier die Flucht gelungen. Dafür wurde er mit 8 Talern bestraft. Auch in der Stadt Montabaur wäre es beinahe zu einem Totschlag durch Hans Huethmecher gekommen, der mit einer Axt auf seinen Schwager Peter Kurz eingeschlagen habe und ausschließlich durch das Einschreiten Dritter von weiteren Schlägen abgehalten werden konnte. Dafür und für eine Beschimpfung er-

hielt er eine Gesamtstrafe von nur 2 Talern. Vollendet wurden aber folgende Fälle: Im Jahr 1569 hätten, so wird aus Mehring (Amt Pfalzel) berichtet, die Brüder Bart, Jakob und Bernhard sowie die Söhne von Anna Helff ihren Schwager Lasen Irmeln „jämmerlichen entleibt vnnd vom lebenn zum dorth bracht“, wofür jeder eine Strafe von 50 Taler erhalten hat. Am 24. Juni 1571 („nechstvergangenn S. Johanstag mitssomers“) wiederum hätten sich die beiden Nachbarn Theis Schmydtz und Peter Geisen, beide aus Hontheim (Amt Wittlich), auf dem Feld zwischen Hontheim und Krinkhof so gestritten, dass in der Schlägerei Theis den Peter umgebracht habe. Der Täter habe sich aber durch Flucht der Strafe entzogen. In Kettig (Amt Bergpflege) endete eine Messerstecherei tödlich. Die Tat wurde als „gewaldtsach“ angesehen, so dass der Täter Endres Maden mit 8 Talern bestraft wurde. Als Notwehr eingestuft wurde dagegen der oben bereits geschilderte Streit wegen eines Diebstahls in Nickenich (Pellenz) zwischen Thonges Schmydt und Thiel Lambertz, beide aus Niedermendig, in dem Thonges, nachdem er mit dem Schmiedehammer angegriffen worden sei, Thiel in Notwehr mit einem

27 Vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 50 f., Schaeffgen, Strafrechtspflege, S. 137 f. und Lott, Todesstrafen, S. 140 – 143.

Brotmesser in das Geschlechtsteil gestochen habe, woran dieser dann kurz darauf verstorben sei. Strafmildernd wurde hervorgehoben,

dass sich Thonges mit der Witwe freundschaftlich vertragen sowie das Begräbnis und alle ihm auferlegten Kosten bezahlt habe.

6. Maß-, Gewichts- und Warenfälschung²⁸

In Dorf (Amt Wittlich) habe Clas Kopß dem Pleiner Schultheißen Johann vorgeworfen, gefälschte Kerbstöcke zu besitzen. Clas wurde auferlegt, innerhalb von vier Wochen dem Schultheißen von Wittlich den Tatbestand nachzuweisen. Andernfalls müsse er 12 Taler Strafe zahlen. Sollte sich aber der Verdacht bestätigen, müsse der Pleiner Schultheiß die doppelte Strafe, also 24 Taler, zahlen. Wegen des zu geringen Brotgewichts wurden in Ehrang (Pfalz) die beiden Bäcker Harich Mull und Wiperich mit je 2 Talern bestraft. In der Stadt Mayen war bei Arnold Schrey-

ner und Johann Monreal das Maß an der Weinkanne zu klein, so dass beide nach der Ordnung der Stadt Mayen mit je 5 Mark bestraft wurden. Dagegen war die Strafe von 200 Talern bei Friedrich Schneyder von Neuroth in Mühlheim im Tal (Amt Bergpflege) ganz erheblich höher. Der Betrug und der dadurch angerichtete Schaden müssen hier also beträchtlich größer gewesen sein. Theis Metzell in Pfalz (Amt Pfalz) schließlich habe seinen Wein teurer verkauft, als es die Schätzung durch die Schöffen vorgesehen habe.

7. Marksteinverrückung²⁹

Grenzverletzungen durch Verrücken von Marksteinen zur Vergrößerung des eigenen Landes hat es einige gegeben. Bekannt wurden Fälle in Graach (Amt Bernkastel) durch Hans Philip, in Niederremmel (ebenefalls Amt Bernkastel) durch Hans Ketten, in der Stadt Mayen durch Thonges Kocher, in Kärlich (Amt Bergpflege) durch Thonges Hachenberg, in Heiligenroth (Amt Montabaur) durch Thil Ruech, in Oberelbert (Amt Montabaur) durch die Brüder Thonges und Bastgen Jacob, in Nentershausen (Vier Kirchspiele) durch die Brüder Paulus Hans und Frigen, in Hundsangen (Vier Kirchspiele) durch den Gebückknecht Thebes, in Berod (Vier Kirchspiele) durch Henne Reusch und in Ruppach (Vier Kirch-

spiele) durch gen. Gebückknecht Thebes. Bedeutsam war die von der Gemeinde Hundsangen (Vier Kirchspiele) gerügte Tat der Bürger von Oberhadamar bezüglich einer Ruhweide, da dort kurtrierisches Territorium verletzt worden sei. Insofern wurde die Tat als eine Amtssache eingestuft und an den Landhofmeister überwiesen. In Lieser (Amt Bernkastel) war bei Theis Queytter die Beschuldigung noch nicht nachgewiesen. Erwiesenermaßen unzutreffende Beschuldigungen wurden dagegen in Wehlen (Amt Wittlich) bei Philipp Saur durch Niclas Schneyder und in Kettig (Amt Bergpflege) bei Nelius Becker durch Thewes Bertzheuser erhoben.

8. Vertragsbruch

Zwei derartige, leider nicht näher spezifizierte Fälle werden aus Euren (Amt Pfalz) berichtet: Clas Fuchs wurde mit 2 Talern bestraft, weil er einen Vertrag mit dem

Mattheiser Hofmann nicht eingehalten habe. Ebenso habe Urban N. einen nicht näher genannten Vertrag gebrochen, wofür er aber nur 1 Taler Strafe erhielt. Aus Nickenich

²⁸ Vgl. Schaeffen, Strafrechtspflege, S. 102 (Carolina § 113). Zu den Gewichten vgl. auch Polizeiordnung von Mayen (1557) § 10 (LHA Ko Best. 1A Nr. 2406, S. 20).

²⁹ Vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 39, Schaeffen, Strafrechtspflege, S. 120 f. und Lott, Todesstrafen, S. 137 f.

(Pellenz) wird schließlich berichtet, Wirich aus Kottenheim sei trotz eines Verbots über ihm nicht gehörende Güter gegangen und

habe damit gegen „brieff vnnd siegell“ verstoßen, wofür er eine Strafe von immerhin 6 Talern erhielt.

9. Pfand

Recht viele Fälle von Pfandschaftsvergehen werden geschildert, nämlich in Zewen/Euren/Konz (Amt Pfalzel) durch den Kartäuser Hofmann und Hermann Kopffer, in Ehrang (Amt Pfalzel) durch die Frau des Meiers Jacob, in Hontheim (Amt Wittlich) durch Jacob Schomer, in Monzel (Amt Bernkastel) durch die Gemeinde Osann, in der Stadt Mayen durch Cathrein Schmitz, in Nickenich (Pellenz) durch Johann von St. Johann, in Kärlich (Amt Bergpflege) durch Therr Setter, in Pfaffendorf (Amt Bergpflege) durch Johann von Niederbachheim, in Helferskirchen (Amt Montabaur) durch Hermann, Sohn von Blickhenne, und durch den Wirt Christ, in Moschheim (Amt Montabaur) durch Syfrid

und Johann, Sohn von Heinz Heyden, in Wirges (Amt Montabaur) durch Jacob Hertges, in Ettersdorf (Amt Montabaur) durch Theis Peter, in Großholbach (Vier Kirchspiele) durch Peter Meuser, in Sainerholz (Vier Kirchspiele) durch die Söhne von Cone Steyn und durch Peter Langh, in Obersain (Vier Kirchspiele) durch Arnold Heyntz, in Eisen (Vier Kirchspiele) durch die Söhne von Johann Jacob und Freugenß Tochter Jutta, in Pfeifensterz (Vier Kirchspiele) durch Heinrich Lysenn, in Sainscheid (Vier Kirchspiele) durch Konrad, Sohn von Reinhard, in Kölbingen (Vier Kirchspiele) durch Jacob Krieger und schließlich in Gershasen (Vier Kirchspiele) durch Walter Bengh, Christgen Gobel und Rorich.

10. Erbschleicherei

In Thomm (Amt Pfalzel) ereignete sich folgender Fall, der in Gutweiler verhandelt wurde: Theis, Sohn von Trine Groß, habe mit einer seiner Schwestern nach dem Tod der Mutter ohne Wissen der anderen Ge-

schwister heimlich nach von der Mutter verstecktem Geld etc. gesucht, offenkundig aber ohne dabei fündig zu werden. Der Versuch wurde dennoch mit 7 Talern für den Sohn und 6 Talern für die Tochter bestraft.

11. Ehebruch, Unzucht und Vergewaltigung

a. Ehebruch³⁰

Ehebruchprozesse sind in kurtrierischen Archivalien kaum überliefert, somit vorrangig nur über solche Register greifbar. Die in den Brüchtenregistern aufgeführten Verfahren seien hier in der Abfolge der Strafhöhe genannt, um damit bereits hier auch einen erst weiter unten behandelten Aspekt auf das Strafmaß zu werfen: Anton Rouveren, ein Mayener Schöffe, habe auf die Frau von Barthel Schneyder ein Auge geworfen und die Abwesenheit ihres Mannes in Treis an der Mosel genutzt, um mit ihr ein Kind zu zeugen, das der gehörnte Ehemann

„etliche jair vur sein khyndt schwerlich ertzogenn“ habe. Da Anton aber auch zugleich Sendschöffe in Mayen war und seine Frau damals noch lebte, er damit doppelten Ehebruch begangen habe, wurde ihm vom Amtmann und Brüchtenmeister im Namen des Kurfürsten eine weltliche und öffentliche Strafe von 200 Talern auferlegt. Außerdem wurde er vom Schöffenamt „biß vf meins gnedigsten churfursten vnnd herrnn weithernn beuelch oder verordnungh“ suspendiert. In Schweich (Amt Pfalzel) erhielt eine Ehebrecherin, „weill mann sich ihres wandels,

30 Vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 43 – 45 und Schaeffgen, Strafrechtspflege, S. 126 – 128.

wesens vnd lebens genugsam erkundiget vnd dann glaublich bericht, welchemasenn sie den armenn scheffer tzu solchem ehebruch beweget vnd vilfaltige vrsach gebenn, daß er mit ir hatt muessenn zu schaffenn habenn“, eine sehr hohe Strafe von 100 Talern. Wie sie diese Summe auftreiben sollte, bleibt freilich völlig offen. Dieselbe hohe Strafe erhielten in Neudorf bei Ehrenbreitstein (Amt Bergpflege) der Eulner Wilhelm, der mit seiner Schwägerin ein Kind gezeugt habe, und in der Stadt Montabaur Theis Sibell. Clas Dunsch aus Wehlen (Amt Wittlich), ein wohlhabender Kaufmann, wiederum habe auf dem Jahrmart in Bernkastel an einem späten Nachmittag die Frau von Niclas Brunck angesprochen, ob er ihr auf dem Heimweg Gesellschaft leisten dürfe. Sie willigte ein, doch auf dem Weg zwischen Rues und Wehlen habe sich Clas umgesehen und seine Begleiterin dann aufgefordert, mit ihm in einen Graben zu gehen. Um dort an ihr unzüchtige Handlungen vornehmen zu können, habe er ihr einen halben Taler versprochen, was sie aber abgelehnt habe. Nach diesem Fehlschlag habe Clas nicht locker lassend die Frau abends zu Hause aufgesucht. Kurze Zeit später sei jedoch etwas unerwartet der Ehemann Niclas aufgetaucht. Clas habe nun den Mantel(kragen) hochgeschlagen, um nicht erkannt zu werden, und sei dann geflohen. Die Frau habe ihrem Mann schließlich auf sein Drängen hin alles gestanden. Niclas sei es aber doch noch gelungen, Clas zu fassen, und habe ihn mit einer Büchse bedroht, so dass dieser ihm als Entschädigung 2 Kronen angeboten habe. Nach Zahlung von 2 Talern an den Landdechanten von Bernkastel habe ihm der Brüchtenmeister nun zusätzlich noch eine weltliche Strafe von 100 Gulden auferlegt, die aber wegen seiner Geständigkeit auf 60 Taler reduziert wurde. In Graach (Amt Bernkastel) ereignete sich ein anderer besonderer Vorfall: Theis Merten und die Frau von Peter Harich seien in einem Weingarten in flagranti von Gelen, der Tochter von Jacob, angetroffen worden. Theis habe ihr deshalb 3 Albus Schweigegeld gegeben, die das aber nicht für sich behalten, sondern dem derzeitigen Zender Jost Reiden und dieser wiederum dem Landdechanten ge-

geben habe. Gemeinsam hätten die Männer das Schweigegeld dann im Haus des Kellners Jacob vertrunken. Als nun die Ehebrecher bemerkt hätten, dass ihre Tat nicht geheim bleiben konnte, hätten sie Wahrsager und Zauberer aufgesucht, so dass dadurch das Mädchen derartig verängstigt worden sei, dass es schließlich seinen Dienst ohne Wissen und Erlaubnis der Herrschaft verlassen und sich seitdem so verhalten habe, als ob es nicht bei Sinnen sei. Theis wurde dafür eine Strafe von 50 Talern auferlegt. Die beteiligte Frau blieb dagegen offenkundig straffrei. Balthasar Kelter aus Urbar (Amt Bergpflege) habe gleich zwei Kinder, je eines mit Christina, Tochter von Sebastian, und mit Anna aus Helferskirchen, gezeugt, so dass er mit (nur) 50 Talern bestraft wurde. Jost Dill aus Niederberg wurde in Urbar (Amt Bergpflege) für seine zweifache Tat dagegen mit 30 Talern bestraft. Hermann vom Land, der ehebrecherisch ein Kind gezeugt habe, erhielt dafür im Rahmen der Sendrügen zu Lay (Amt Bergpflege) nur eine Strafe von 24 Talern. Philipp Weinbrenner aus Lay (Amt Bergpflege) erhielt dieselbe Strafe, ohne aber ein Kind gezeugt zu haben. Dafür musste aber die Ehebrecherin nun eine Gefängnisstrafe verbüßen. Jacob Fochs aus Neudorf bei Ehrenbreitstein (ebenfalls Amt Bergpflege) musste 18 Taler Strafe zahlen, weil er mit einer jungen Frau ein Kind gezeugt habe, die davor aber „mit etlichen ansehnlichenn leuthenn (die hieher nit begerrnn geschriebenn tzu werdenn) zu schaffen gehabt, darumb Jacob ir die junferschafft nit bezalen durffenn“. Das geringe Strafmaß wurde damit begründet, „weill er durch die person herzu verursacht“ worden sei. Peter Heggen aus Haardt (Amt Wittlich), der bei bestehender Ehe mit seiner Magd ein Kind gezeugt hatte, wurde mit 15 Gulden bestraft (zusätzlich war ihm vom verstorbenen Trierer Official noch auferlegt worden, der Kirche 2 Pfund Wachs zu liefern). Ebenso der Metzger Eberhardt Beyer und Michel von Nachtsheim, beide Bürger in Mayen. Castor aus Urbar (Amt Bergpflege), der in den Krieg gezogen war und seine Frau verlassen hatte, habe mit einer „lichtuertigen dirnen“ ein Kind gezeugt, so dass er mit 6 Talern

bestraft wurde. Thonges Budenbender aus Mühlheim im Tal (Ehrenbreitstein) erhielt ebenfalls in Urbar für seinen Fehltritt eine Reduzierung seiner Strafe auf nur 4 Taler auch deshalb, weil seine Frau „damals ein gar alte heßliche frau gewesen“ sei. Thebes N. aus Hundsangen (Vier Kirchspiele) wurde vom Landdechanten mit einer Strafe von 2 Talern für einen öffentlichen Ehebruch in Ruppach³¹ belegt. Das ist offenkundig die geistliche Normstrafe der Landdechanten, wie es auch der oben genannte Fall von Clas Dunsch aus Wehlen zeigt. Die weltliche Strafe wurde nicht genannt. Cyriacus von Thür, Einwohner der Stadt Mayen (Amt Mayen), habe seine Frau in den Garten geschickt und mit einer Bettlerin im Bett der Ehefrau „seinen willenn [...] gethann, vnan-gesehenn daz etliche ann der cammerfins-ternn gestandenn vnnd ime zugesehenn“.

b. Unzucht³²

Peter Ketter in Niederemmel (Amt Bernkastel) erhielt eine Strafe von 32 Talern, weil er mit der (oben schon erwähnten) Dirne Mari zusammengelebt und trotz der Auflage des Trierer Offizials, sich von ihr zu trennen, danach noch 2 Kinder gezeugt habe. Sich mit einer Hure namens Maria eingelassen zu haben, wurde in Wallersheim (Amt Bergpflege) Sebastian, Knecht von Paulus in Bubenheim,

c. Vergewaltigung

Eine solche Tat ist nur ganz allgemein in Rupperath (Amt Baldenau) angezeigt worden, wo Clas Gel(d)er eine arme Witwe vergewaltigt habe. Zu einem derartigen Versuch ist

Als Strafe wurden ihm nur 6 Albus auferlegt. Ein besonderer Fall wird auch aus der Stadt Montabaur berichtet: Dort wurde nämlich am 13. Dezember 1571 Hans Nesen von Allmannshausen, einem Vorort von Montabaur, vor den Brüchtenmeister geladen, da er im Braunschweigischen trotz bestehender Ehe gegen die Ordnung der katholischen Kirche ohne Losbrief eine zweite Ehe eingegangen sei. Man habe festgestellt, dass Hans bislang keine Buße deswegen geleistet und auch keine weltliche Strafe erhalten habe. Der Brüchtenmeister habe deshalb im Namen des Kurfürsten dem Stadtschreiber als derzeitigem Vertreter des Schultheißen aufgegeben, Hans auf das Schloss in Montabaur zum Kellner zu bringen und dort so lange zu inhaftieren, bis der Kurfürst eine Entscheidung getroffen habe. Dies sei vom Stadtschreiber dann auch sofort umgesetzt worden.

vorgeworfen und mit 6 Talern bestraft. Ein ähnlicher Fall wird für Rübenach (ebenfalls Amt Bergpflege) durch Paulus, Sohn von Caspar, und Henne Heinrich berichtet. Johann Cleßges in Horbach (Amt Montabaur) wiederum wurde beschuldigt, Jutta, Frau von Heynrich, angesprochen zu haben, „sie zur erden zziehenn wollenn, vnzucht mit ir zu treiben“.

es in Heiligenroth (Amt Montabaur) durch Arnd Cidtgeß an einer (ungenannten) Frau gekommen.

12. Mangelnde Aufsichtspflicht³³

Nur aus dem Amt Pfalzel sind einige wenige Fälle überliefert: Im Ort Pfalzel habe sich die Frau von Clas Jorgen so mit Wein betrunken, dass sie nicht mehr ihre Kinder beaufsichtigen konnte, die deshalb einen (ungenannten) Schaden erlitten hätten. Dafür wurde

sie mit 1 Taler bestraft. Ebenfalls dort habe Ternus Muller seine Schweine nicht richtig versorgt, so dass diese aus dem Stall ausgebrochen seien und anderen Leuten Schaden zugefügt hätten. Auch er erhielt 1 Taler Strafe. Indirekt dazu gehört der Fall, dass in Euren

31 Der Fall ist dort zweimal aufgeführt.

32 Vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 40 – 45 und Schaeffen, Strafrechtspflege, S. 122 – 125.

33 Vgl. Schaeffen, Strafrechtspflege, S. 132 – 137.

(Amt Pfalzel) Clas Barbar auf dem Markt ein Schwein eines armen Mannes losgelassen habe, wodurch einiger Schaden entstanden sei. Dafür musste er ½ Taler Strafe zahlen. Aus dem Hochgericht Waldrach werden zwei Fälle von Ertrinken durch mangelnde Auf-

sicht geschildert. So sei Georg von Korlingen deshalb ertrunken. Die nicht genannte Aufsichtsperson wurde mit 2 Talern bestraft. Diese Strafe erhielt auch die Stiefmutter von Theis Heinrich, der in demselben Bach wie Georg von Korlingen ertrunken war.

13. Verstoß gegen gute Sitten

In Euren (Amt Pfalzel) habe Clas Urban vor der ganzen Gemeinde einer nicht genannten Person an den Mund gepinkelt („nach dem maull gebrunst“). Bernhard Thielen in Lieser (Amt Bernkastel) wiederum habe in

einer Nacht vor der Kammertür von Michel Heulen sehr aufmerksam die Häufigkeit des Geschlechtsverkehrs mit dessen Frau gezählt, um am nächsten Morgen das Ergebnis öffentlich zu verkünden.

14. Gotteslästerung³⁴ und Wiedertäufer

In den Sendrügen von Lay (Amt Bergpflege) ist verzeichnet, dass Nikolaus Schaif vielfach gotteslästerliche Flüche ausgestoßen habe, weshalb er mit einem Monat Gefängnis bestraft wurde. Diesem Bereich ist auch zuzuordnen, dass Niclas Couer an Ostern gleich nach dem Empfang des heiligen Sakraments außerhalb der Kirche seinen Schwager mit Drohworten beschimpft habe. Dafür wurde ihm eine heftige Strafe von 16 Talern auferlegt. In ähnlicher Weise wurde auch bei Thonges Hertz in Wirges (Amt Montabaur) bei der Strafe besonders betont, dass er „alß die nachparrn mit dem heyligenn

inn der procession <gingen>, Cirbeß Peternn hinderwertigh mit einem stab darniedergeschlagenn“ habe. Für ein weiteres Vergehen erhielt er dagegen eine Gesamtstrafe von nur 1½ Talern. Aus Kettig (Amt Bergpflege) wird berichtet, dass Heinrich Fuchß, Zirvas Budenbender, Tewes Schryner und Quirin Schmidt Wiedertäufer seien. Ihnen sei vom Amtmann im Auftrag des Kurfürsten aufgetragen worden, zur alten, christlichen und katholischen Religion zurückzukehren oder das Land zu verlassen.³⁵ Über eine Reaktion der Betroffenen ist leider nichts bekannt.

15. Fehlritte von Geistlichen

Verfahren gegen Geistliche wurden vor dem Offizialat verhandelt,³⁶ so dass sich folgerichtig in den weltlichen Gerichtsverfahren nur vereinzelte Hinweise auf Fehlritte von Pfarrern finden. Ein ziemlich bemerkenswerter Fall wird aus Nickenich (Pellenz) geschildert: Dort wurde von seinen Nachbarn der ehemalige Pfarrer Balthasar von Eich, derzeit aber in Löffelshaus wohnhaft, beim Amtmann, Brüchtenmeister, Waldbott und Kellner von Mayen angeklagt, er habe im vergangenen Jahr etliche Korngarben vom Zehnten durch seinen Knecht wegnehmen lassen und unter einem Haufen versteckt. Der Knecht habe

sich dann aber geweigert, die Garben wegzutragen, worauf der Pfarrer ihm dann dazu den Befehl gegeben habe. Die Nachbarn hätten die vermissten Garben schließlich in der Scheune des Pfarrers unter dem Stroh gefunden. Das war freilich nur der Aufgalopp zu einer erheblich größeren Anzeige durch den Heimbürger, der angab, dass der Pfarrer seit 11 Jahren mit einer Frau zusammenlebe und mit dieser 7 Kinder gezeugt habe, von denen noch 5 am Leben seien. Mit dem 8. Kind sei die Frau derzeit schwanger. Diese sei eines Tages heulend zum Heimbürger gelaufen und habe behauptet, dass der Pfarrer sie bedrohe

34 Vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 35 f.

35 Zur Landesverweisung vgl. Brachtendorf, Konflikte, S. 101.

36 Vgl. auch Schaeffgen, Strafrechtspflege, S. 98.

und schlage. Sie habe ihn deshalb um seinen amtlichen Schutz gebeten. Er habe sie zunächst etwas getröstet und ihr dann geraten, doch nach Hause zurückzukehren. Das habe sie aber mit den Worten abgelehnt, sie würde nicht zu der diebischen Hure zurückgehen, womit sie ihre eigene Mutter meinte. Der Heimbürger forderte sie nun auf, doch ihre Zunge zu zügeln, da es sich ja um ihre Mutter handle. Sie habe das freilich nicht zurückgenommen, sondern damit begründet, dass sie oftmals den Pfarrer an den Füßen von ihrer Mutter habe wegziehen müssen. Die Sache endete dann etwas überraschend damit, dass danach alle drei beteiligten Personen zusammen wohnten. Da der Pfarrer aber eine geistliche Person sei, hätten weder der Amtmann noch der Brüchtenmeister etwas gegen ihn unternommen. Um seinen guten Willen zu zeigen, habe der Pfarrer schließlich 3 Taler für Essen und Trinken gezahlt. In diese Richtung geht auch etwas der Fall aus Kärlich (Amt Bergpflege), wo Eva, Frau von Peter Cobertz, gegenüber Thonges Wulter, der sie zuvor auf der Gasse geschlagen hätte, behauptet habe, dass sein jüngstes Kind gar nicht ihm gleiche, sondern vom Pfarrer stamme („der pastor hette dasselbige gemacht mit syem weib“). In Gackebach (Amt Montabaur) wurde Peter, Pfarrer von Kirchähr und Heiligenroth, von dem Gemeindegewerkschafer Theis beschuldigt, ihn zunächst mit einem Karst, der in der

Auseinandersetzung aber zerbrochen sei, geschlagen und dann mit einem Flegel auf ihn eingedroschen zu haben. Nur mit Mühe hätten die Nachbarn den Pfarrer von weiteren Schlägen abhalten können. Glaubhafte Leute hätten weiterhin ausgesagt, dass dieser mit noch mehr Menschen im Streit lebe. Der Pfarrer erhielt dafür eine Strafe von 12 Talern. Unklar bleibt der Hintergrund in Horbach (Amt Montabaur), wo Arnold Schneider Pfarrer Peter als Schelm beschimpft und ihm dann vorgeworfen habe, er wäre es nicht wert, das Sakrament zu spenden. Er habe es deshalb von ihm ein Jahr lang nicht erhalten, und dabei solle es auch sein ganzes Leben so bleiben. Aus Sainerholz (Vier Kirchspiele) wiederum wurde berichtet, dass der dortige Pastor sich im Weinhaus zu Mähren mit Clas, Sohn von Peter Gangolf, geschlagen habe, wobei „pött vnnnd kraußenn zerworffen“ worden seien. Der ehemalige Pfarrer von Euren (Amt Pfalz) schließlich habe durch sein Gesinde gerichtliche Pfänder aus dem Stall des Meiers wieder nach Hause zurückgeholt, wofür er mit 3 Talern bestraft worden sei. Derselbe habe auch den Zimmermann Schiltz, der ihn als Weindieb beschimpft habe, nun in einer Retourkutsche seinerseits als Ketzer bezeichnet. Seine Strafe von 2 Talern wurde damit begründet, dass er den Dienstweg nicht eingehalten, Schiltz also nicht zuvor angeklagt oder gerügt habe.

16. Strafen

a. Strafmaß im allgemeinen

Hinsichtlich der verhängten Strafen³⁷ lässt sich, wie schon die vielen diesbezüglichen Angaben oben gezeigt haben, überhaupt keine einheitliche Linie feststellen. Das ist nicht sehr verwunderlich, da es ja auch heute einen gewissen Rahmen für das Strafmaß gibt. Anscheinend sind örtliche Polizeiordnungen für die Taxen verbindlich gewesen.

So wurde in dem oben genannten Fall die Strafe für die Benutzung eines falschen Weinmaßes durch Arnold Schreyner und Johann Monreal aus Mayen ausdrücklich nach der Ordnung der Stadt Mayen³⁸ festgesetzt. Eine für Kurtrier insgesamt geltende Taxordnung ist nicht überliefert, auch die Weistümer geben darüber keine Auskunft.

³⁷ So auch Bruch, Strafrechtspflege, S. 23: „Es ist äußerst schwierig, Normen für die Strafzumessung festzustellen, denn die, selbst für gleiche Straftaten, verhängten Strafen sind allzu verschiedenartig und von keinem einheitlichen Standpunkt aus zu rechtfertigen.“

³⁸ Vgl. Polizeiordnung von Mayen (1557): LHA Ko Best. 1A Nr. 2406, S. 33 – 36 und Best. 627 Nr. 128.

Erhalten haben sich nur Gerichtsordnungen mit Festsetzung von Gerichtskosten.³⁹ Allerdings konnte die Strafe nicht immer durch den Brüchtenmeister festgesetzt werden, da noch weitere Nachforschungen nötig waren. So heißt es z. B. in Oberahr (Amt Montabaur), dass Cunz Barbar zwar gerügt worden sei, aber noch eine Erkundigung beim Kellner in Montabaur eingeholt werden müsse. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass das Urteil nur vorläufig sei, da es dem Kurfürsten zustehe, das vorgesehene Strafmaß zu erhöhen oder zu mildern, dieser also das letzte Wort hatte. So wurde z. B. in Nicenich (Pellenz) bei Thonges Schmydt aus Niedermendig dieser Vorbehalt gemacht („vff abvnnnd zuthun meins gnedigsten churfürstenn vnd herrnn“). Bei Theis Sibell aus Montabaur heißt es mit anderen Worten: „Wafernn nu mein gnedigster churfürst vnnnd herr mit dieser antwort zufriedenn sein will, stehett bey irer churf(ürstlichen) gnadenn.“ Das Urteil konnte auch nicht in jedem Fall vollstreckt werden, da die Täter nämlich zuvor entwichen waren. So wird aus Hontheim (Amt Wittlich) und Wirges (Amt Montabaur) berichtet, dass sich die Täter durch Flucht der Strafe entzogen hätten („ist außgereischenn bzw. vffsetzlicherweiß vnverthedig seines freuels hinweggangenn“). Das Strafgeld musste in der Regel in Talern bezahlt werden. Ort (Viertel eines Talers) als Währungseinheit wird nur einmal in Hontheim (Amt Wittlich) erwähnt. Parallel zum

Taler wurde der Gulden in Haardt und Wehlen (beide Amt Wittlich), Hunolstein (Amt Hunolstein), Stadt Mayen (Amt Mayen), Eitelborn, Kadenbach, Gackenbach, Helferskirchen, Stahlhofen, Dernbach, Wirges und Ettersdorf (alle Amt Montabaur) sowie Nentershausen, Großholbach, Oberisselbach, Langwiesen, Niedererbach, Heilberscheid, Obersain, Hundsangen, Weroth, Eisen, Dahlen, Ruppach und Schönberg (alle Vier Kirchspiele) angesetzt, der Goldgulden dagegen nur in Lieser (Amt Bernkastel). Der Albus schließlich diente in Graach (Amt Bernkastel), Stadt Mayen (Amt Mayen), Stadt Montabaur, Eitelborn, Kadenbach, Niedererbach, Horbach, Wirges und Ettersdorf (alle Amt Montabaur) sowie Nentershausen und Langwiesen (beide Vier Kirchspiele) als Zahlungsmittel. Nur in der Stadt Mayen und in Kärlich (Amt Bergpflege) wurde bei den sog. Pluderwetten in Mark und schließlich in Dernbach (Amt Montabaur) in Batzen bezahlt. Die Krone wird ausschließlich in Wehlen (Amt Wittlich) erwähnt. Auffällig ist, dass nur im Amt Montabaur und in den vier Westerwälder Kirchspielen vielfach notiert ist, ob die auferlegte Strafe auch bezahlt wurde. Für alle anderen Ämter fehlen entsprechende Hinweise. In einem Fall wird sogar die Verwendung des Strafgeldes bekannt. Die 3 Taler aus dem Verfahren gegen Hans, Sohn des Zenders in Licht (Amt Hunolstein), wurden nämlich auf der Reise zwischen Bernkastel und Trier (4 Personen mit 3 Pferden) „verzehrt“.

b. Hohe Strafe⁴⁰

Die härteste hier belegte Strafe, die Androhung der Landesverweisung,⁴¹ wurde nur gegenüber den Wiedertäufern in Kettig (Amt Bergpflege) ausgesprochen; ob sie auch umgesetzt wurde, ist unklar. Die Strafe von 200 Talern wurde dreimal verhängt, nämlich in Rapperath (Gesamtstrafe für mehrere Vergehen eines als reich bezeichneten Mannes) und Mühlheim im Tal (falsches Weinmaß). In Mayen fiel die Bestrafung für einen Ehebruch deshalb so hoch aus, weil der Täter Schöffe und zugleich Sendschöffe war. Michel Sur im Hochgericht Schweich (Amt Pfalzel) wurde

mit 50 Talern ebenfalls recht hoch bestraft, weil er erstens Schöffe gewesen sei und zweitens aus niedrigen Beweggründen („nit auß notturfft, sondern auß lauterem haß vnnnd neydt vnnnd zu nachtheill vnnnd schadenn seiner miterbenn“) gehandelt habe. Auch dem Schultheißen von Plein, wegen gefälschter Kerbstöcke angezeigt, wurde eine hohe Strafe angedroht, sollte sich die Richtigkeit der Klage erweisen. Der Ehebruch von Balthasar Kelter in Urbar (Amt Bergpflege) wurde dagegen deshalb recht hoch mit 50 Talern bestraft, weil er als reich und wohlhabend

39 Z. B. für die Stadt Cochem vom 19. März 1545 (LHA Ko Best. 1C Nr. 30, S. 490 f.), die Stadt Trier vom 12. März 1561 (LHA Ko Best. 1C Nr. 34, S. 700 – 706 Nr. 271) und die Stadt Koblenz (LHA Ko Best. 1C Nr. 34, S. 849 – 852 Nr. 354).

40 Vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 29 f.

41 Vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 13.

beschrieben wurde. Bei Friedrich Michel in Monzelfeld (Amt Bernkastel) wurde die Strafe für einen Diebstahl auch deswegen so

hoch angesetzt, weil er ein „vnruwiger mann sey vnnd vill haderß vnnd zancks vnder denn nachbarenn anstelle“.

c. Strafmilderung⁴²

Umgekehrt gab es aber auch mehrere strafmildernde Gründe: Der Schäfer Theis Kellner aus Schweich (Amt Pfalzel), der wegen Schmähung verurteilt worden war, wurde, nachdem er einige Wochen Haft während des kalten Winters abgesessen hatte, aufgrund eines kurfürstlichen Befehls aus dem Gefängnis entlassen, musste aber dennoch 24 Taler zahlen. Kyrch Hansen Theis in Mehring (Amt Pfalzel), der seinen Vater als Schelm bezeichnet hatte, sollte eigentlich mit Gefängnis bestraft werden. Angesichts seines körperlichen Zustandes („ein armer kruppell vnnd ann henden vnnd fuessenn lahm“) wurde ihm nur eine Geldstrafe von 24 Talern auferlegt. In Oberelbert (Amt Montabaur) wurde bei Thonges Jacob und seinem Bruder Bastgen, die einen Markstein ohne Beisein ihres Nachbarn ausgegraben und versetzt hatten, die Strafe mit je einem halben Taler gering angesetzt, da die Tat aus „vnverstandt“ erfolgt sei. Die Gemeinde Ehrang (Amt Pfalzel) sollte für ihren Ungehorsam gegenüber dem Kellner zunächst eine „gebührliche“ Strafe erhalten. Da sie aber zwischenzeitlich nach Welschbillig Frondienste geleistet habe, wurde die Strafe auf 25 Taler reduziert. In der Stadt Montabaur kam es aufgrund von Fürsprachen von Freunden zu Strafmilderungen. So wurde z. B. beim Zender Gläser, dessen Frau Christa aus Salz Wolle gestohlen hatte, die Strafe mit 3 Talern gering angesetzt. Auch Otto, Sohn von Henne Ott, erhielt für eine Schmähung aufgrund einer Fürsprache nur eine Strafe von 1½ Talern. Derselbe hatte auch wegen einer Schmähung eine Gefängnisstrafe im Schloss zu Montabaur bei Wasser und Brot erhalten. Aufgrund der winterlichen Kälte und seines schlechten Zustandes wurde diese aber erlassen, weil er neben dem Turmgeld von 6 Albus am 28. November 1572 für die Wächter auch 2 Betttücher bester Qualität und am 4. Februar 1573 noch ein weiteres Decktuch geliefert habe.

Außerdem sei bei Peter, der als „beschedit, verwundt und dartzu schaden erlittenn“ beschrieben wurde, aufgrund der Fürsprache die Strafe erlassen worden. Auch in Wirges (Amt Montabaur) wurde bei Thonges Hertz die Strafe aufgrund seiner Armut und vielfältiger Fürsprache gering angesetzt. In Graach (Amt Bernkastel) schließlich wird nur allgemein die „vorpitt“ erwähnt, die eine Strafreduzierung von 24 auf 12 Taler bewirkt habe. Bei Henn Loeß in der Stadt Montabaur wurde wegen seiner Armut nur eine 8-tägige Gefängnisstrafe unter der Auflage der Besserung ausgesprochen. Aufgrund derselben Begründung wurde auch bei Jost Rinck in Hundsanzen (Vier Kirchspiele) die Strafe reduziert. In Kadenbach (Amt Montabaur) wurde bedauert, dass zwei Angeklagte nicht reich seien („seindt beyde leyder nicht reych“). Armut und viele Kinder wiederum waren in Kues (Amt Bernkastel) bei Theobald Baltheß und in Kärllich (Amt Bergpflege) bei Thomas von Beulich der Grund für eine Strafmilderung. Der Ehebruch von Thonges Budenbender in Urbar (Amt Bergpflege) fand deshalb mildernde Umstände, weil er arm sei. Außerdem, so wurde eigens betont, sei seine Frau alt und hässlich. Einen anderen Grund für Strafmilderung bei einem Ehebruch wurde in Neudorf bei Ehrenbreitstein (Amt Bergpflege) gefunden. Jacob Fochs, der bei bestehender Ehe mit einer jungen Frau ein Kind gezeugt hatte, wurde nämlich die Strafe mit 18 Talern deshalb gering angesetzt, weil die Frau noch mit „etlichen ansehnlichenn leuthenn“ Verkehr hatte, die offenkundig großen Wert darauf gelegt hätten, in diesem Zusammenhang nicht genannt zu werden. Schließlich wurde aufgrund eines Brandschadens (und dadurch bedingter Armut) in Wirges (Amt Montabaur) bei Peter Zimmer die Strafe auf 1 Taler reduziert. Eine überraschende Wendung nahm dagegen die Bestrafung bei Johann Rhnott in Wassenach (Amt Bergpflege). Dieser hatte

42 Vgl. Bruch, Strafrechtspflege, S. 27 – 29 und Schaefgen, Strafrechtspflege, S. 96 – 98.

eine arme Frau geschwängert und anschließend in ihrem Elend allein sitzen gelassen. Der Wettenmeister habe ihn schließlich aufgefordert, die Frau innerhalb von 14 Tagen zu heiraten. Da er das feierlich gelobt habe, sei ihm die Strafe erlassen worden.

d. Turm- oder Geldstrafe⁴³

In einigen Fällen wurde eine Strafaltemative ausgesprochen: Hans Voller in Ehrang (Amt Pfalzel) wurde wegen einer Schmähung des Gerichts mit 14 Tagen Turm oder 4 Talern bestraft. In der Stadt Mayen wurde Nysius Dreser wegen einer Beschimpfung zu 4 Wochen Turm oder 4 Talern verurteilt. In Kettig (Amt Bergpflege) erhielten Paulus Adenawer für eine verbotene Weinlese eine (zeitlich unbestimmte) Gefängnisstrafe in Koblenz oder 4 Taler und Peter Rockenstein für eine Schlägerei eine Strafe von 6 Wochen Turm oder 6 Talern. Thonges Hachenberg in Kärlich (Amt Bergpflege) wurde wegen Versetzens des Marksteins zu 2 Monaten Turm oder 24 Talern verurteilt. In der Stadt Montabaur wurde Hans Raugraff mit 14 Tagen Turm oder 3 Talern bestraft, weil er eine Frau noch auf den Hintern gehauen habe, als ihn deswegen schon die Nachbarn beschimpft hätten. In Helferskirchen (Amt Montabaur) wurde Hengen Peter wegen mehrerer Vergehen (u. a. Schlagens einer armen Frau „vf das maull“) mit 4 Wochen Turm oder 4 Talern bestraft. Thonges Hertz in Wirges (Amt Montabaur) erhielt wegen einer Schlägerei eine Strafe von 4 Wochen Turm oder 1½ Talern. In Ettersdorf (Amt Montabaur) wurde Johann Schneyder wegen einer Schlägerei mit 14 Tagen Turm oder 1 Gulden bestraft. Cuntz Barbar in der Augst (Amt Montabaur) wurde wegen eines Diebstahls zu 14 Tagen Turm oder 4 Talern verurteilt. In Sainscheid (Vier Kirchspiele) schließlich erhielt Konrad, Sohn von Reinhard, eine Strafe von 14 Tagen Turm oder ½ Taler. Es wird freilich nirgendwo erwähnt, welche Variante dann tatsächlich zur Anwendung kam. Bei Wienand Scheup in Horbach wurde allerdings wegen seiner Armut zur Verschonung seiner Frau und Kin-

der die Turmstrafe erlassen und stattdessen eine Geldstrafe von 3 Talern ausgesprochen. In den Sendrügen von Lay (Amt Bergpflege) wurde dagegen für die Gotteslästerung von Nikolaus Schaif alternativlos eine einmonatige Turmstrafe vorgesehen.

e. Zahlung durch Angehörige

Im Normalfall musste natürlich der Täter die Strafe zahlen. Es gab jedoch auch einige wenige Ausnahmen: So musste in Kettig (Amt Bergpflege) der Vater für den Sohn die Strafe zahlen, weil dieser offenkundig zahlungsunfähig („vßstendigh“) war. Ebenso musste Langh Peter in Sainerholz (Vier Kirchspiele) für seinen Sohn Konrad einstehen, der gepfändetes Gut mit Gewalt an sich reißen wollte. In Ehrang (Amt Pfalzel) mussten die Väter von Hans Hob und Bartz Lew für die Beschimpfungen ihrer Kinder die Strafe von 1 Taler bezahlen. Im Amt Pfalzel wiederum mussten in Pfalzel Annchen, Witwe des verstorbenen Meiers, für die öffentliche Schmähung ihres Mannes 1½ Taler Strafe und in Ehrang die Witwe des Meisters Johann Koch 2 Taler Strafe für ihren Mann zahlen. Einen ähnlichen Fall gab es in der Stadt Montabaur, wo die Witwe des verstorbenen Schultheißen Christof N. für dessen Schlägerei mit dem Bürgermeister von Montabaur mit 4 Talern einstehen musste. Johann Poff in Mülheim (Amt Bergpflege) schließlich musste für seinen (nicht genannten) Vorfahren wegen dessen wiederholten Diebstahls von Äpfeln und Birnen 2 Taler Strafe zahlen.

Die Brüchtenprotokolle, die nicht zuletzt wegen ihrer direkten Sprache sehr beeindrucken, zeigen für das 16. Jahrhundert eindringlich die Vielfältigkeit der kurtrierischen Strafergerichtsbarkeit mit unterschiedlichen Lösungen in den einzelnen Orten. Allen Gerichten ist aber gemein, dass sie stets die persönlichen Umstände der Betroffenen zu berücksichtigen bestrebt waren. Insofern lohnt es sich, diese Texte hier erstmals und zudem vollständig zu veröffentlichen.

⁴³ Vgl. auch Schaeffgen, Strafrechtspflege, S. 92.

Edition und Kommentierung der kurtrierischen Brüchtenregister von 1572

Die Edition der verschiedenen Texte erfolgt buchstabengetreu, zum besseren Verständnis aber mit moderner Interpunktion.

1. Amt Pfalzel

Überlieferung: LHA Ko Best. 1C Nr. 6940, S. 3 – 32 bzw. Bl. 1r – 15v (Ausf.)
Teiledition für Ehrang: Werner Schuh, Ehranger Brüchten und Rügen. Aus dem Brüchtenregister von 1572 und dem Jahrgang von 1575, in: Ehranger Heimat 1985, S. 120 – 122

Ampt Pfaltzell.⁴⁴ Seindt alle hohe bosen⁴⁵ vnnd brüchten tzu Trier im pallast durch meins gnedigsten churfurstenn vnnd herrn bruchtenmeister⁴⁶ Kyliann Katzmann⁴⁷ inn beisein deß kelners daselbst vnd etlicher schultheißen vnnd anderer beuelhaber obgemelts ampts besessenn vnd taxiert wordenn anno etc. tausentfunffhundredsiebtzighvndzwey

Pfaltzell

Roegenn⁴⁸ der dörrfer Zeuen,⁴⁹ Vhren⁵⁰ vnnd Cuntz⁵¹

- Der Cartheuser hoffmann, derhalbenn verbott haabern auff Zeuener vogteynn⁵³
er pfendt thätlichenn hinderhalten vnnd genomen vnd dieselbe hinweggefurt hatt:
nicht wollenn volgenn lassenn. Soll er zur VI th(a)l(e)r
straff geben: ½ th(a)l(e)r
- Lambertz Hanß vnnd Adam habenn ein-
ander mit wortenn geschmeet.⁵⁴ Soll jeder

44 Zum Amt Pfalzel vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 464 – 489, 603 f. und ders., Kurtrier 2, S. 7, 9, 11 f., 125, 304, 911 – 940, 989, 1031 f., 1042, 1150.

45 Bußen.

46 Der Brüchtenmeister setzte das Strafmaß fest (Schuhn, Ehrang, S. 120).

47 Ein Kilian Katzmann ist 1562 als Kellner in Camberg bezeugt (vgl. Hellmuth Gensicke, Bürgerliche und bäuerliche Zweige und Abkommen nassauischer Adelsgeschlechter, in: Genealogisches Jahrbuch 8, 1968, S. 41 – 62). Zur Familie Katzmann vgl. auch Landesbibl. Kassel, Best. VHGXV 211.

48 Zur Rüge vgl. Pirmin Spieß, Rüge und Einung, dargestellt anhand süddeutscher Stadtrechtsquellen aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 82), Speyer 1988 und W. Sellert, Rügegericht, Rügeverfahren, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4, hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Berlin 1990, Sp. 1201 – 1205.

49 Zu Zewen vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 30, 40, 464, 604 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 917, 923, 940 Anm. 129.

50 Zu Euren vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 30, 40, 465, 603 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 920, 930 Anm. 67.

51 Zu Konz vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 41, 478, 603, 606 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 919, 928 Anm. 48, 991, 1009.

52 Igel (Herzogtum Luxemburg).

53 Zum Vogt vgl. Lott, Todesstrafen, S. 42 f.

54 Geschmäht, d. h. verächtlicht gemacht, erniedrigt, herabgewürdigt. Böses nachgesagt.

einenn halben dal(e)r gebenn: I th(a)l(e)r
 - Loch Claß vnnd der becker habenn
 einandern ann ehr vnnd glimppf⁵⁵ geschol-
 denn. Soll Claß die herrnnbooß⁵⁶ gebenn: I
 th(a)l(e)r
 - Der becker vnnd der bott habenn sich
 schendlichen gescholdenn vnnd geschmeect.
 Soll jeder einen halben dal(e)r gebenn: I

Vhrenn

- Der gewesenn pastor⁵⁷ daselbst, vonn
 deßwegen sein gesinde richtliche erkhennt
 pfendt mit der gewaldt gewehrt vnnd
 abgehalten vnd dieselbe pfendt zuletzt inn
 des meiers⁵⁸ stall ohnne eynich erlaubnus
 wieder genomenn vnnd heymbgetriebenn.
 So ist er inn die herrenbooß erkandt vnnd
 verwiesenn worden: IIII th(a)l(e)r
 - Jonaß vonn Curdell,⁵⁹ darumb er einem
 andern sein nuß geschutt:⁶⁰ ½ th(a)l(e)r
 - Schlemmer Dietherich, daß er
 Huprechtenn von Weiß⁶¹ ann ehr vnnd
 glympff gescholdenn: I th(a)l(e)r
 Schlemmer Dietherich hatt gleichfals
 Frantzen Theißenn auch geschmeect:
 I th(a)l(e)r
 Noch hatt er einenn eins pflugeisens
 betziengen,⁶² daß er gestolenn solt habenn,
 vnnd solchenn bezigk vf denselbenn nit
 beweisenn konnenn: ½ th(a)l(e)r
 - Peter Schmidt vnnd Neliuß knecht habenn
 sich geschlagenn vnnd verwundett, daß
 etliche finger auf dem platz ligenn pliebenn.
 Sollen zum abtragh gebenn sie samenth: 1½
 th(a)l(e)r

th(a)l(e)r
 - Der becker vnnd Hermans Hanß habenn
 einander bloedige wundenn gehauenn
 vnnd gestochenn. Soll darumb jeder drey
 th(a)l(e)r straff gebenn: VI th(a)l(e)r
 - Kopffer Hermann, welcher pfenddt be-
 schutt hatt: I th(a)l(e)r

- Damiann, derwegenn er Schlemmer
 Dietherich geschmehett vnnd gescholdenn:
 I th(a)l(e)r
 - Peter vonn Ahr,⁶³ welcher einen frembden
 vßblendigenn khnecht geschlagen vnd
 gewondt: IIII th(a)l(e)r
 - Theur Peters Theiß, darumb er dem
 Cartheuser hoffmann bynen nachtz etliche
 broden gestolen: I th(a)l(e)r
 - Burbachs Hanß, welcher Theiß Michelnn
 eine geschmierte haut entruckt: I th(a)l(e)r
 - Theiß Jacob zur Trierweiler,⁶⁴ darumb er
 inn Vhrener wiesenn gepfandt vnnd den
 pfenden nicht wie recht nachgangenn: I
 th(a)l(e)r
 - Zwuschenn Fuchs Clasenn vnnd dem
 Matheißer hoffmann ist ein vertragh
 vfgericht, den beide parthieen eingewilliget,
 aber durch Fuxß Clasenn nit gehalten
 wordenn: II th(a)l(e)r
 - Vrbann N. ist gleichfals eins vertrags
 eingangenn vnnd darnach denselbenn nicht
 haltenn wollenn, sonndern vbertretten: I
 th(a)l(e)r
 - Vrbans Claß hatt inn beisein der gantzenn

55 Benehmen. Erhalten hat sich das Wort heute nur noch in „verunglimpfen“.

56 An die Herrschaft fallende Geldstrafe.

57 Zur Pfarrei Euren vgl. Philipp de Lorenzi, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier 1, Trier 1887, S. 50 – 52 und Matthias Schuler, Geschichte der Pfarreien der Dekanate Trier, Konz und Engers (Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier 2), Trier 1932, S. 75 – 80.

58 Zum Meier vgl. Lott, Todesstrafen, S. 41 f.

59 Zu Kordel vgl. Brommer, Feuerbuch, S.30, 49, 467, 603 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 916, 919, 929 Anm. 50, 1042.

60 Geschüttelt.

61 Weismark?

62 Bezichtigt.

63 Zu Aach vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 14, 32, 41, 61, 485 f. und ders., Kurtrier 2, S. 1138, 1140.

64 Zu Trierweiler vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 28, 49, 395 und ders., Kurtrier 2, S. 1042, 1139, 1141, 1143, 1147 Anm. 75.

gemeinden mit zuchtenn denn zaell⁶⁵
 heraußengetzogenn vnnd einen nach dem
 maull gebrunst:⁶⁶ I th(a)l(e)r
 - Cathrina, Friederichs haußfraw, welche
 fleisch hinder ir gehabt, so andern leuthen
 tzugestandenn: ½ th(a)l(e)r
 - Michels Claiß, hinder dem hatt mann
 weiß⁶⁷ funden, der nit sein gewesen ist: I
 th(a)l(e)r
 - Barbarnn Claiß, darumb er einem armen
 mann ein schweynn vfm marckt lauffen
 laßen vnnd dardurch zu schadenn bracht: ½
 th(a)l(e)r
 - Hermans Peter, Nisius Peter vnnd N.
 habenn einandern mit wortenn geschmeect
 vnnd solcher schmee sich keiner gegenn
 dem anderenn verantwortet noch
 verthedigt, sundern also hingehenn lassenn.
 Soll jeder gebenn, wie volgt:
 Hermans Peter: II th(a)l(e)r
 Nisius: I th(a)l(e)r
 Greibels Peter: I th(a)l(e)r
 - Schiltz, zymmermann, darumb er

Vhrener gericht⁶⁹

- Lock Claiß vnnd Grebels Arnoldt habenn
 einander geschmeect vnnd gescholdenn:
 II th(a)l(e)r
 - Der Schueler zu Mennigh,⁷⁰ darumb
 er Nisius geschmeect vnnd dartzu
 geschlagenn hatt: IIII thaler
 - Reusenn Hanß, das er an die hofsscheffenn
 tzu Cuntz geschmeect vnnd vonn wegenn
 schlegereyenn. Vur beide freuellthattenn: II
 th(a)l(e)r
 - Müllenn Wilhelm hatt der oberkeit gebott
 vbertretten: I th(a)l(e)r

Becker Clasenn einen stein fur seiner
 haußdeur genomenn vnnd denselbenn
 hinweg<ge>tragen: II th(a)l(e)r
 - Becker Claß hatt Spangers Theißenn vur
 der gantzenn gemeindenn geschlagenn: II
 th(a)l(e)r
 - Schiltz, dernhalbenn er denn kirchherrnn
 einen weindieb gescholdenn, welches ime
 mitnichten gebuert hatt: III th(a)l(e)r
 - Hinwieder so hat der pastor Schiltzenn
 einen ketzer geheischen: II th(a)l(e)r
 Der kirch<h>er hatt Schiltzenn nit, wie sich
 geburt, verclagt noch geruegett, daß er inen
 obgemeltermassenn geschmeect, gehett⁶⁸
 derhalben, ist er in die zwehenn der straff
 verwiesenn.
 - Hermans Peter vnnd Becker Claß habenn
 aufsetzlichen wieder der oberkeit gebotten
 gethann vnnd gehandelt. Sollen darumb
 vorgendermassenn ire straff gebenn:
 Hermans Peter: II th(a)l(e)r
 Becker: II th(a)l(e)r

- Schiltz, vonn deswegen er vber gebott
 vnnd verbott einen wagenn heuues auß dem
 arrest⁷¹ genomenn, darzu seinen geburlichen
 hewzehendenn nicht gegeben: IIII th(a)l(e)r
 - Fuxßenn Jorgenn, welcher Schiltzen
 einen dieb gescholdenn vnnd damit inenn
 geschmeect: I th(a)l(e)r
 - Otto vonn Cumlenn,⁷² welcher Nisius ann
 ehr vnnd glympff gescholdenn: II th(a)l(e)r
 - Schiltz, dernhalbenn er denn herrnn tzu
 Sanct Matheiß⁷³ einen vngewöhnlichen vnnd
 vnrichtigenn weg durch ein stück landtz

65 Penis.

66 Gepinkelt.

67 Wohl Weißzeug.

68 Verschrieben.

69 Zum Gericht von Euren vgl. Brommer, Kurtrier 2, S. 915 und H. Stein, Das Eurenere Hundelgericht oder Hochgericht, in: Trierisches Archiv 10 (1907), S. 88 – 94.

70 Zu (Nieder-/Ober)Mennig (Amt Saarburg) vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 35, 45, 548 f., 607 und ders., Kurtrier 2, S. 996, 1009 f.

71 Beschlagnahme.

72 Zu Rommlingen (Amt Saarburg) vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 34, 45, 547, 606 und ders., Kurtrier 2, S. 919, 1009 f., 103 Anm. 103.

73 Kloster St. Matthias in Trier.

gemacht. Neben diesem so hatt er auch einen marckstein⁷⁴ verruckt: X th(a)l(e)r
 Noch vilgedachter Schiltz, darumb er zu Cummell auch einen neuwenn vngebruchlichenn wassergangk andern zu nachtheill gemacht: ½ th(a)l(e)r
 - Schyff Claiß, daß er wieder denn gemeynen landtbrauch vnnd vbung gethann etc: II th(a)l(e)r
 - Schiff Claß darum er etlich holtz ohne erlaubnuß im waldt gehauwenn: II th(a)l(e)r
 - Teusch Michell vnnd Schiltz habenn einandern mit wortenn geschendett vnnd geschmehett. Ist doch Michell in die straff verwiesenn: II th(a)l(e)r
 - Schiltzenn hausfrau vnnd Theutschs Michels weib haben einander geschendt vnnd geschmeet. Soll jeder einen halben

Bieuer⁷⁵

- Christgenn daselbst, darum seine frauw pfindt mit der gewaldt gewehrt: ½ th(a)l(e)r

Pfaltzell⁷⁷

- Jorgenn Clasenn hausfrau, darumb sie sich voll weins gesoffenn vnnd dadurch ir eigene kindt verseumbt, daz inen schadenn tzugestandenn: I th(a)l(e)r
 - Ternus Muller, daß er sein schwein nicht versorgt, wie dieselbenn auß dem stall gebrochenn, hant sie andern leuthen schaden gethann: I th(a)l(e)r
 - Die nachgelassene Anchenn des gewesenen m<e>yers zu Pfaltzell, vonn deßwegen er, der meier, die gantze gemeindenn geschmehet vnd gescholdenn: I½ th(a)l(e)r
 - Metzell Theiß, dernhalbenn er seinen wein

Eranck⁷⁹

- Hocklus Adam vnnd meister Johann Koch haben einander dieb gescholdenn vnnd

d(a)l(e)r straff gebenn: I th(a)l(e)r
 - Meyer Dietherich tzu Trierweiler, darumb er ann der altenn kirchenn ein stück außgerodet vnnd darauß einen acker gebawet, welches ime nicht annezimpt noch geburt: III th(a)l(e)r
 - Heinrich vonn Trierweiler, daß er auch ann der altenn kirchenn eynem andern seinen acker abgearrenn,⁷⁵ welcheß meynem gnedigstenn herrnn zu nachtheill bescheenn. Soll er zur straff gebenn: II th(a)l(e)r
 Noch jetztgemellter Heinrich vonn deßwegen, daß der daselbstenn by der altenn kirchenn einen alten steynn hinwegkgenommen, welches ime mitnichten getzimpt hatt: IIII th(a)l(e)r

hocher vffgethann,⁷⁸ dann ime derselbige durch die scheffenn geschetzt wordenn ist: I th(a)l(e)r
 - Ternuß Fischer, dernhalbenn er seinen nechsten nachbarn mit bösen wortenn vbergebenn: I th(a)l(e)r
 - Damenn Claiß vnnd Mertens haußfrau habenn einander schandtlich versprochen vnd vßgehybt. Derhalbenn soll ein jeder eine tzu booß geben, wie volgt:
 Damenn Clasenn frauw: ½ th(a)l(e)r
 Mertens weyb: II th(a)l(e)r

geschmehett etc.
 Adam: II th(a)l(e)r

74 Vgl. auch Karl Siegfried Bader, Die Gemarkungsgrenze. Stand und Aufgaben ihrer Erforschung, Grenzrecht und Grenzzeichen, in: Grenzrecht und Grenzzeichen. Festschrift für Theodor Knapp, Freiburg 1940, S. 56 – 67.

75 Geerntet.

76 Zu Biewer vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 30, 40, 467 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 917, 926 Anm. 33, 1042.

77 Zu Pfaltzell vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 14, 30, 40, 381, 466 f., 603 und ders., Kurtrier 2, S. 913 f., 926 Anm. 31.

78 Teurer verkauft.

79 Zu Ehrang vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 14, 16, 30, 40, 467, 603 und ders., Kurtrier 2, S. 913 f., 917, 919, 929 Anm. 55, 1138.

die nachgelassene meister Johans: II th(a)l(e)r
 - Cuenn Jost, welcher im erndt korngarbenn vff eins amderenn landt geholt vnnd hinweg-
 kgetragenn: II th(a)l(e)r
 - Barthels Peter, darumb er am heuwzehen-
 den etwas entfrembt oder abgenommenn:
 I½ th(a)l(e)r
 - Mull Harich, ein becker, darumb er daß
 brodt auff die wage tzu liecht gebackenn: II
 th(a)l(e)r
 - Wiperich, daß er auch tzu gering geba-
 ckenn: II th(a)l(e)r
 - Beckers Bernhardt ist gleichfalß im
 brodtbackenn vnrecht erfundenn wordenn:
 II th(a)l(e)r
 - Elß, die meiers, darumb sie Schweich
 Euenn dochter ein hoer⁸⁰ gescholdenn hatt:
 II th(a)l(e)r
 - Voller Hanß, dernhalbenn er das gantze
 gericht daseibst zu Erancck mit denen worten
 geschmehett, sie trieben der schelmenstück
 vill zu vill: Vierzehenn tag inn den torn⁸¹
 oder soll vur seine boeß geben IIII th(a)l(e)r
 - Hobenn Hanßen vnnd Lewenn Bartzenn
 dochter habenn einander diebensche ge-
 scholdenn: I th(a)l(e)r
 Sollen ihrer beider vätter vur sie betzalenn.
 - Schauff Hanß, daß er Leonhardt Clasenn

ein schelmenn geheischenn vnnd solche
 schmehe nicht bewiesenn: I th(a)l(e)r
 - Beckers Bernhardt vnnd Imigs Theiß haben
 einander mit schendlichen worten angegrif-
 fen: II th(a)l(e)r
 - Wipericht hatt Bernharden Becker
 beziegen, er als ein kirchenmeister⁸² solt
 der kirchen nicht auffrichtige, sonnder ein
 falsche rechnungh gethann habenn. Soll
 solche wort genugh samb bewiesenn. Wa
 nit, soll er meynem gnedigsten herrnn zur
 straaff gebenn: VII th(a)l(e)r
 - Der altenn meierschenn zu Erancck erbenn
 seindt bei die herrnnbooß geweist, vonn des-
 wegenn sie, die meiers, by irem leben pfendt
 mit gewaldt geweigert vnnd auf kein gebott
 der oberkeit geben wöllenn: II th(a)l(e)r
 - Meiers Jacobs haußfrau hatt gleichfalß
 pfendt thätlichenn abgehaltten vnnd
 denn bottenn vur die dheur⁸³ geschlossenn:
 I th(a)l(e)r
 - Wulfartz frau hat irer nachbarnn einen
 ein lecker⁸⁴ gescholdenn: ½ th(a)l(e)r
 - Leonhardt Claiß vnnd Hechster Dietz
 habenn sich miteinander geraufft vnnd
 geschlagen. Soll jeder ein halbenn d(a)l(e)r
 straaff gebenn: I th(a)l(e)r

Hochgerichtsbosenn im gericht Schweich⁸⁵

- Surenn Michell, welcher ein scheffenn, ist
 auff dem hohen gericht gerueget vnnd im
 bosennzettell dem bruchtenmeister⁸⁶ fur-
 bracht worden, wie das er nit auß notturfft,
 sondern auß lauterm haß vnnd neydt vnnd
 zu nachtheill vnnd schadenn seiner miter-
 benn einen fruchtbarren baum abgehau-
 wenn etc. Soll von wegen solicher thatt zum

abtrag erlegenn: L th(a)l(e)r
 - Dementenn Hieronimus hatt Friederi-
 chenn Schneidernn wie einen schelmenn
 heischenn liegenn: IIII th(a)l(e)r
 - Kelners Dietherich, darum er alle weyber,
 so inn Schweich wohnen, zauberschen⁸⁷
 gescholdenn vnnd gesagtt, seine frau were
 so guth alß die andernn. Hatt auch einen

80 Hure.

81 Turm, Gefängnis.

82 Das Amt des Kirchenmeisters wurde zumeist angesehenen und wohlhabenden Bürgern übertragen, die das Kir-
 chenvermögen (Bau- und Ausstattungsfonds) verwalteten und Baumaßnahmen überwachten. Über ihre Tätigkeit
 legten sie jährlich Rechnung ab.

83 Tür.

84 Schmarotzer.

85 Zum Hochgericht Schweich vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 30, 468.

86 Einnehmer der Strafgelder.

87 Hexe.

verwondt. Vur diese freuell alle drey: II th(a)l(e)r

- Kelners Theyß, der scheffer daselbst zu Schweich, hatt Steynn, Hanßenn Friederichs frauw, ein hoer gescholdenn vnnd, wie er solcher schmeewort halbenn vur denn wettenmeister erfordert, dieselbe zu uerthedigenn, hatt er gesagt, er hett vff ein zeit einen reuter by ir ligenn funden etc. Alß mann aber den wortenn nit genugsamenn glaubenn zustellen wollenn, so hat er, vngedrungen vnnd vngetzwungent, frywillig bekandt. Nota: Daz er selbst dry jar langk mit ir gebolet vnnd zugehaltenn. Vff solch be-

Schweich⁸⁸

- Die ehebrechers, Friederichs haußfrau, weil mann sich ihres wandels, wesens vnnd lebens genugsam erkundiget vnnd dann glaublich bericht, welchemmassenn sie den armenn scheffer tzu solchem ehebruch be- wegett vnnd vilfaltige vrsach gebenn, daß er

Mernich⁸⁹

- Bartz, Jacob vnnd Bernhardt, alle drey gebrueder, vnnd Helffen Annen söne, darumb sie anno etc. sechszihvndneun irenn schwager, Irmelnn Lasenn, jämmerlichen entleibt vnnd vom lebenn zum dodth bracht habenn etc. So soll irer jeder nachuolgende straaß zu seinem theill gebenn vnnd vnweigerlich entrichtenn etc.

Bartz: L th(a)l(e)r

Jacob: L th(a)l(e)r

Bernhardt: L th(a)l(e)r

- Jetzgemelltter dreyer gebrueder stiefvater, Bernhardt genant, darumb er inn dem

kendtnuß hat der bruchtenmeister inen im pallast tzu einsetzen lassen etc. Inn dem gefengknuß er dann noch weither bekennet vnnd angezeigt, daß er sich beforcht, deß letztenn kindtz, so Friederichs haußfrau eingelegenn, hette sie auch vonn ime getragenn etc. Wie nu dieser ehebrecher etliche wochenn inn der winterlichen kalten zeit im thornn gelegen, hatt der bosennmeister inen vf vorgehenden churfürstl(ichen) schriftlichen beuelch der gefengknuß entlediget. Doch soll er darneben meynem gnedigsten herrn zur straaß geben inwendig vierzehen tagen: XXV th(a)l(e)r

mit ir hatt muessenn zu schaffenn habenn. So soll sie auch vonn wegenn ergangnenn ehebruchs ire straaß gebenn, nemblichenn: 100 th(a)l(e)r

geschleg vber des entleibten vatter gefallen vnnd demselbenn ohne vrsach ein khnye schendtlichenn zerschlagenn: VI th(a)l(e)r

- Mergenn Lehenn, welche des hofmans fraw ein diebische hoer gescholdenn: I th(a)l(e)r

- Vogtz Mertenn, daß er tzu der zenderßen⁹⁰ tzu Lusch⁹¹ gesagt, ir mann solt nit im dorff wohnenn, sonnder bey Meurer Peter (welcher ein morder gewesen) auf dem galgenberg sitzenn: V th(a)l(e)r

- Huprechtz Claiß hatt annder leuth diebeyen zur vnschuldt beziegenn: ½ th(a)l(e)r

88 Zu Schweich vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 30, 40, 384, 468, 604 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 917, 919 f., 922, 938 Anm. 119.

89 Zu Mehring vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 40, 470, 604 und ders., Kurtrier 2, S. 912 f., 918, 921, 936 Anm. 102.

90 Vorsteher einer Zenderei/Zentenei. Vgl. auch Marlene Nikolay-Panter, Entstehung und Entwicklung der Landgemeinde im Trierer Raum (Rheinisches Archiv 97), Bonn 1976, S. 39 – 64, 161 – 164 und Lott, Todesstrafen, S. 43 f.

91 Zu Lörsch vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 32, 41, 482 und ders., Kurtrier 2, S. 912, 921, 1030 – 1032, 1036 Anm. 12.

Becombdt⁹²

- Leyser Jacobs sohn Jacob vnnd Melchiors Stradtz habenn drey streng garns gestolen vnnd dieselbenn Crantzenn Angst verkaufft.

Jacob der junge: I th(a)l(e)r
Melchior: I th(a)l(e)r
vnnd Crantz Angst: IIII th(a)l(e)r

Mernich

- Jacob, Leyser Jacobs sohn, Melchior vnnd Gewergenn Blasius sohn haben vf eine zeit denn zehendenn im feldt des nachts hue-
tenn sollenn vnd dieselbe nacht etwas ann fruchten außser dem feldt inn vorgemeltes Crantzen hauß getragen vnnd daselbstenn vereussert. Sollen wiederumb volgennder-
massenn gebenn:

Jacob der junge: I th(a)l(e)r

Melchior: I th(a)l(e)r

Gewehrgenn: II th(a)l(e)r

Crantz: VI th(a)l(e)r

- Crantz Schneider, darumb er Meyers Jorgen hausfrauw söhne ein zaubers vnnd brenner-
ßen⁹³ gescholdenn vnnd darzu sie vff dem irenn geschlagenn: IIII th(a)l(e)r

- Kyrch Hanßenn Theiß, welcher seinen leiblichenn vatter einen schelmenn geschol-
denn etc. Noch so hatt er, Theiß, vf ein tzeit, alß sein vatter inn einer sachenn vur dem gericht zeugenn soltt, gesagt, er, sein vatter, sollte zuor logenn, daß er gut enough were khundschaftt zu tragen etc. Diesenn hatt mann sonderlichen mit dem torn straffenn wöllenn. So hatt mann angesehen, daz er ein armer kruppell vnnd ann henden vnnd fuessenn lahm. Also ist er des torns erlas-

senn vnnd ime sunst ein geringe geldtpeeen
auferlegt: XXIII th(a)l(e)r

- Schutzens Jacob vonn Schweich vnd Jorgius vonn Neurodt⁹⁴ habenn einander dieb ge-
scholdenn. Soll ein jeder ein halben d(a)l(e)r geben: I th(a)l(e)r

- Zeichenn Claiß vnnd Kelners Dietherich habenn gesagt, irer jeder were ein stuck schelmens. Soll doch die boeß vßrichtenn: I th(a)l(e)r

- Bastenn Theiß, welcher tzu des vogtz eydam Theißenn gesprochen, er, Theiß, mueße henckenn oder aber er, Bast, wölle gehangen werdenn. Bast ist by die brucht verwiesen: II th(a)l(e)r

- Kirschenn Michell, darumb er dem wasen-
meister⁹⁵ etlich geldt gestolenn: II th(a)l(e)r

- Longener Hanß vnnd Helffen Bernhardt habenn einander vff fryer straassenn geraufft vnd geschlagenn, also daß Hanß inn die herrenbooß erkandt ist: XII th(a)l(e)r

- Huprechtz Hanß hat einen ein dieb geschol-
denn, der ime nichtz gethann hatt: ½ th(a)l(e)r

- Meurers Bernhardt vonn wegenn geubten gewaldthätten vnnd vbertretung der oberkeit gebötten. Soll fur alle geben: II½ th(a)l(e)r

Hetzennrodt⁹⁶

- Peterßenn Theiß, darumb er einem seiner nachbarnn ein faß entragenn vnnd doch wiederbringenn muessenn: ½ th(a)l(e)r

- Godthardtz Theiß, Peterßen Theiß, Crantz Schneiders Veltenn vnnd Conen Bernhardt,

alle wonhafft tzu Hetzenrodt, vnnd Hanß, der hoffman zu Irelnbach,⁹⁷ vonn wegen außgrabung der eichennbäum. So soll irer jeder zum abtrag ein th(a)l(e)r gebenn: V th(a)l(e)r

92 Zu Bekond vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 40, 469, 603 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 916 – 918, 920 – 922, 927 Anm. 38.

93 Brandstifter. Zur Brandstiftung vgl. Lott, Todesstrafen, S. 165 f.

94 Zu Naurath/Eifel vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 40, 469, 603 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 920, 922, 937 Anm. 108.

95 Abdecker. Zum Wasenmeister vgl. Lott, Todesstrafen, S. 186.

96 Zu Hetzerath vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 40, 469, 603 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 917, 920, 923, 933 Anm. 85, 1160, 1174, 1176.

97 Zu Erlenbach vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 40, 469, 603 und ders., Kurtrier 2, S. 923, 940 Anm. 133, 1119, 1150, 1160.

Boesenn deß höhenn gerichtszu Waltrach⁹⁸

- Meiers Tonges, darumb er tzu M<e>ier Adamen tzu Casell⁹⁹ gesagt, er hette inenn gelieuert wie ein schelm: I½ th(a)l(e)r
 - Theueß Peters weib, daß sie ein ander fraw ein zauberschenn gescholdenn: I th(a)l(e)r
 - Thomaß Jacob zu Casell, welcher tzu seinem bruder gesagt, er were nicht ehrenwerth vnnd dartzu ein schelm: II th(a)l(e)r

- Jorgenn tzu Cordelingen¹⁰⁰ ist ein kindt, in dem bach erdruncken durch verseumnuß: II th(a)l(e)r
 - Gleichfals ist Heinrichs Theißen auch durch hinlessigkeit¹⁰¹ der stieffmutter im selbigen bach sein kindt erdrunckenn. Darum die stieffmutter schuldigh: II th(a)l(e)r

Irsch¹⁰²

- Barbara, Wilhelms haußfraw, darumb sie Schneiders Theißen einen schelmen geheischenn: I th(a)l(e)r
 - Das Theiß itzgemelt hinwider zu Barbarn gesagt, sie liege ein solches wie eine diebische hoer: ½ th(a)l(e)r
 - Ternuß tzu Waltrach, daß er Kellers Hanßen, welcher ein gerichtzmann ist, geschmeht vnnd gesagt, er were nit guth enough, das er ein scheffenn sein solt, vnnd dartzu were er nicht ehrenwerth: II th(a)l(e)r
 - Meyers Peters fraw hat einen tzur

vnscholdt betziegenn, solt ir erbessenn¹⁰³ gestolenn haben, welchs sich nit befunden: I th(a)l(e)r
 - Hanß von Waltrach, darumb er einen wundt geschlagenn vnd verletzt: II th(a)l(e)r
 - Balliß Theiß ist in eines andern mans weingartenn gesehenn wordenn: II th(a)l(e)r
 - Clammans Theiß, darumb er seins viehs zum theill verleugnet, damit er dem armenn gemeinen hirtenn sein jarrlohn entziehenn wöllenn: II½ th(a)l(e)r

Waltrach¹⁰⁴

- Symons Peter daselbst, welcher Balliß Teiß tzur vnscholdt beziegenn, solt ime etlich holtz entfuert habenn: ½ th(a)l(e)r
 - Caspar vonn Guthweiler hatt Adamen, deß hoffmans sohn, beziegenn, solt nit rechtem weinzehendenn gebenn habenn, daß sich doch nicht befundenn. Darumb Caspar

die boeß gebenn soll: II th(a)l(e)r
 - Lusch Claiß, Caspar vnnd Adam vorge-melltt haben einander bößwichter vnnd schelmen gescholdenn. Soll ein jeder sein straff gebenn:
 Caspar Lusch: II th(a)l(e)r
 Adam: II th(a)l(e)r

Hohegerichtsboesenn des Hömmelgericht¹⁰⁵ etc.

98 Zum Hochgericht Waldrach vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 474 und ders., Kurtrier 2, S. 913.

99 Zu Kasel vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 40, 474, 477, 603 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 916, 918, 923, 927 Anm. 43.

100 Zu Koringen vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 40, 476 f., 603 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 916, 919, 929 Anm. 53.

101 Fahrlässigkeit.

102 Zu Irsch vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 40, 476 f. und ders., Kurtrier 2, S. 997, 1008, 1010 f., 1025 Anm. 117.

103 Erbsen.

104 Zu Waldrach vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 40, 474, 477, 604 und ders., Kurtrier 2, S. 913 f., 922 f., 939 Anm. 127.

105 Das Hochgericht wird auch als Honnel- bzw. Hundelgericht bezeichnet. – Zum Hungericht in Blieskastel vgl. Hecker, Das Hungericht, in: Anzeiger für Kunde der Teutschen Vorzeit 5 (1836), S. 42; Jacob Grimm, Weisthümer 1, Göttingen 1840, S. 796 f.; Heinrich Zoepfl, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. Studien, Kritiken und Urkunden zur Erläuterung der deutschen Rechtsgeschichte und des praktischen Rechts 1, Leipzig/Heidelberg 1860, S. 288 – 291 und Lott, Todesstrafen, S. 44 f.

Forschweiler¹⁰⁶

- Schneider Jost, darumb er seinem leiblichenn bruder Matheiß mit einem stein ein

beyn entzweygeworffenn hatt etc. Soll er zur boeiß gebenn: I½ th(a)l(e)r

Thomm¹⁰⁷

Frantz N. vnnd Meier Hanß seindt tzu vnfriedenn wordenn, erstlich einer dem andern sein schweinspieß auß der handt genomenn, volgendtz dapfer¹⁰⁸ sich mit steinen geworffenn etc. Nach befindung des getzanckz ist Frantzenn die hohe herrnn-

booß vfferlegt: IIII th(a)l(e)r
- Ziruaß frauw vnnd Nisius Claiß habenn sich schendlichenn mit wortenn angegriffen. Soll jeder theill dauonn nichtz mitzuteheilenn. I th(a)l(e)r

Gutweiler¹⁰⁹

- Zymmer Claiß vnnd Kirßt habenn einander geschmehett vnnd geropft. Ist Kyrßt am meisten ann der thatt schuldigh. Soll darumb die boß geben: II th(a)l(e)r

- Der meier zu Forschweiler, welcher zu einem, genant Ziruaß, gesagt, er liege wie ein dieb vnnd boeißwicht. Seindt beide bruchtig erfundenn. Darumb soll jeder sein straf geben.

Meyer: II½ th(a)l(e)r

Ziruas: II½ th(a)l(e)r

Diese zwehenn habenn sich beiderseits vff kundtschafft gezogen vnnd mögen daz recht miteinander brauchenn. Welcher dann im vnrechtenn erfundenn, soll dem andern sein theill bosenn wieder heraußgeben etc.

- Naw Theiß tzu Morscheidt,¹¹⁰ welcher im feldt nach Hanßenn Scherrer mit einer buxßenn geschossenn, aber nicht troffenn: VIII th(a)l(e)r

- Laurentz Moeler, daß er Steuch Hanßenn ann sein ehr gescholdenn vnnd damit geschmeet: II th(a)l(e)r

- Eß ist durch denn zennder tzu Thomm geruegt vnnd furbracht, welchemassen Groß Trynen sohnn Theiß vnnd seiner sustern eine, alß ire mutter gestorbenn, ohnne

beisein vnnd wissenn der ander kinder, irer mitgeschwester vnd -brueder, heimlicherweiß nach verborgenem geldt, so die mutter versteckt etc., gegrabenn vnnd gesucht habenn etc., villicht der meynung, da sie eß fundenn, fur sich allein zu behaltenn vnnd dem andern dauonn nichtz mitzuteheilenn. Sollen zur straaff gebenn

Theyß, der bruder: VII th(a)l(e)r

die schweßter: VI th(a)l(e)r

- Symonß Hanß vnnd Zymmer Hanß, darumb sie einander zum schendlichstenn gescholdenn vnnd geschmehett. Sollen gebenn

Symonß Hanß, welcher am schuldigsten: II th(a)l(e)r

Zymmer Hanß: I th(a)l(e)r

- Wull Hannß, dervwegenn er Heinrichs Clasenn einen kirchenschinder geheischen vnnd kein vrsach vff inenn pringen konnen: III th(a)l(e)r

- Ludwigh vnnd Pauluß, zwehen gebrueder tzu Schoendorff,¹¹¹ habenn sich dieb vnd bößwichter gescholdenn. Soll Ludwigh geben: I th(a)l(e)r

vnnd Pauluß: ½ th(a)l(e)r

- Kueh Jacob vnnd Bernhardt Jacob habenn einander erstlich schendlichenn verspro-

106 Zu Farschweiler vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 40, 475, 477, 603 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 917, 920, 931 Anm. 72.

107 Zu Thomm vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 40, 474, 477, 604 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 922, 938 Anm. 122.

108 Heftig.

109 Zu Gutweiler vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 40, 474, 477, 603 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 932 Anm. 81.

110 Zu Morscheidt vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 40, 475, 477, 604 und ders., Kurtrier 2, S. 913, 917, 922 f., 936 Anm. 106.

111 Zu Schöndorf vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 31, 40, 475, 477, 604 und ders., Kurtrier 2, S. 912 f., 917, 921 – 923, 938 Anm. 117.

chen, darnach dapfer geraufft vnnd geschlagen. Soll doch Kuehe Jacob die herrnbooß gebenn: II th(a)l(e)r
 - Schneiderß Theiß vonn Irsch vnnd Andreß habenn auch einander ann ehr vnnd glympff gescholdenn. Ist Andreß in die booß verwiesenn: I th(a)l(e)r
 - Schneyders Theissenn frau, darumb sie ein annder weib diebereynn beziegenn vnnd daß zur vnnscholdt: ½ th(a)l(e)r
 - Ternus Hannß, daß er Becker Clasen gescholdenn vnnd geschmeett: I th(a)l(e)r
 - Wilhelms Hannß, dernhalbenn er dem hoffmann auff Sehr¹¹² ein pferdt hinweggerittenn: I½ th(a)l(e)r
 - Scheffer Michell vnnd derJung Michell habenn einander geschmehett vnnd

geschendt. Soll irer jeder gebenn, wie volgett etc.:

Scheffer Michell: II th(a)l(e)r

Jungh Michell: II th(a)l(e)r

- Scheffer Michell, daß er Heinrichenn N. zur vnnscholdt betziegenn, solt eichelen gestolen habenn, welches sich doch nicht befunden:

II th(a)l(e)r

- Schue Peter, derwegenn er Scherrers Theyßenn einen falschenn kundtschafftregger, dazu ein pferdtzschinder gescholdenn. Soll für beide freuell gebenn: IIII th(a)l(e)r

- Wulfart, vonn deßwegenn er denn m<e>yer von Waltrach dermassenn gescholdenn, daß ime solche wortt ann ehr vnnd glympff gereicht. Soll zum abtrag erlegenn: II th(a)l(e)r

Eranck

- Die gantze gemeindt daselbst zu Eranck ist angeclagt wordenn, welcher gestaltt sie vber vilfeltigh gebott vnnd verbott inn meins gnedigstenn herrnn wiese gefarenn vnnd mit irenn pferdenn den gromet darinnenn abgeätzt¹¹³ etc. vur eins.
 Zum andernn ist angetzeigt darnebenn, daß sie auch, itzgemelte gemeindenn tzu Eranck, dem kelner im pallast tzu Trier kheinen ge-

horsamb leystenn, noch auff seinen beuelch etwaß gebenn wöllenn. Es solt derwegenn gedachter gemeindenn gebuerliche straaß auffgelegt sein wordenn. So haben sie die nachparnn etlich frönn oder dienst gein Welschpillich¹¹⁴ gethann etc. Darumb by einem geringen gelassenn, nemblich: XXV th(a)l(e)r

2. Amt Wittlich vom 12. August 1572

Überlieferung: LHA Ko Best. 1C Nr. 7586, S. 1-9 (Ausf., fragmentarisch)

Wettenn¹¹⁵ vnnd boessenn, de vom jair anno etc. 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71 und 72 im ampt Witlich vnnd der stadt gefallenn. Seind besessenn denn tzwoelfften Augusti anno etc. siebentzigvndtzweye. Amt Witlich¹¹⁶ etc.

Stattruegenn tzu Witlich¹¹⁷ etc.

- Klyck Hermann, eyner deß gerichtts, vnnd Bernhardt Beyer, darumb sie vor etlichenn

jarenn einander aufs höchst ann ehr vnnd glympff gescholdenn vnnd, wiewoll der

112 Zu (Nieder-/Ober)Sehr vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 35, 45, 553 f. und ders., Kurtrier 2, S. 996, 1010, 1026 Anm. 122.

113 Abgeweidet.

114 Zu Welschbillig (Amt Welschbillig) vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 28, 49, 385 f., 394 und ders., Kurtrier 2, S. 1141 – 1143.

115 Zur Wette vgl. H.-R. Hagemann, Wette, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 5, hg. von Adalbert Erler (†), Ekkehard Kaufmann und Dieter Werkmüller, Berlin 1998, Sp. 1329 – 1333.

116 Zum Amt Wittlich vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 245 – 262 und ders., Kurtrier 2, S. 1149 – 120 sowie Lott, Todesstrafen, S. 65 f.

117 Zur Stadt Wittlich vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 246 – 248 und ders., Kurtrier 2, S. 1180 – 1182, 1200 Anm. 178.

ambtmann derzeit mit zuthun anderer sie beide solcher schmehe endtlich vnnd gantzlichen vertragen vnnd dieselige vonn amttzwegenn vffgehabenn, auch innenn bey einer peenn¹¹⁸ gebottenn vnnd vfferlegt, wortt vnnd werck gegeneinander zu halten etc., haben sie beide doch alßpaldt solchenn sohnsspruch¹¹⁹ vbertretten vnnd nicht allein einander vfs neuw mit schendlichen, ehrletzigen¹²⁰ wortenn angegriffenn, sonder auch handthettig aneinander wordenn, sich geraufft vnnd geschlagenn. Ist jedem, wie volgt, sein straff vfferlegt, dieselbige vnnachlessigh¹²¹ zu betzalenn etc.:

Klyck Hermann: XII th(a)(e)r

Bernhardt Beyer: XII th(a)(e)r

- Noch jetzgemelter Bernhardt Beyer, darumb er tzum Berren inn der herbergenn einenn armen schnyder vberfallenn vnnd mit der wehr¹²² nach ime gehauenn vnnd Jorgenn Lackgenn inn ein handt verwundt: III th(a)(e)r

- Vogell Hanß, ein becker, darumb er etlichen nachbarnn, so by ime gebackenn, iren teich entwendett, zudem einem armen schomecher by nachtlicher weill sein holtz enttragn: IIII th(a)(e)r

Wynningenroer¹²⁴

- Merg, deß schmydtz frauw, vnnd Heintzenn Mari habenn einander speckshalbenn diebensche gescholdenn. Jeder ein daler: II

Zur Hart¹²⁵

- Der Heggenn Peter, derhalben er bey seiner ehelichenn frauwenn mit der magdt ein kindt gemacht. Ist ime diese geldtboeß vfferlegt: XV gulden

Dieser armer gesell hatt dem verstorbenen offitall zu Trier, Herrnn Dietherichenn En-

- Kessel Hanß hatt Cunradenn Leonberg-ernn geschlagenn vnnd sonst vill muthwillens getriebenn, ist außgerischenn.¹²³ Wann er wider innheimisch kombt, soll inen der ambtmann intziehenn laßenn, dann er ist arm vnd hatt sunst khein straff zu gebenn etc.

- Pauluß Roethen, becker, derhalbenn er denn gantzen scheffennstoyll mit denen Worten geschmeett, er scheyß mit zuchten ins gericht etc. Denn volgendenn sontags, alß die gerichtspersonenn inn gericht gangen, habenn sie inn irem gewonlichenn stoell ein großerenn hauffenn mit zuchten gescheyßenn funden. Nebenn diesem hatt er gesagt, es werren etliche muntzer vnder denn scheffenn. Ist sein straff: X th(a)(e)r

- Philips Jost, welcher sich verweygart, sey-nen geburlichenn hewzehendenn zu gebenn: I th(a)(e)r

- Bachs Bernhardt hatt den zender, alß

derselbige mynem gnedigstenn herrnn den zehendenn inhebenn sollenn, mall sich auch verweygart, seinen zehendenn zu reichenn: IIII th(a)(e)r

th(a)(e)r

schringenn¹²⁶ seligenn, 15 gulden reynisch gegeben. Nebendem¹²⁷ ime fur ein gottliche boeß vfgelegt, zwey pfundt wachs inn die kirch zu gebenn, welches er gethann. Vorbehaltenn meinem gnedigstenn herrn, die boeß tzu mindern vnnd zu mehrenn etc.

118 Strafe (lat. poena).

119 Sühneurteil.

120 Ehrverletzenden.

121 Ohne Abzug.

122 Waffe, meist Schwert bzw. Messer.

123 Entwichen.

124 Zu Wengerohr vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 255 und ders., Kurtrier 2, S. 1179, 1199 Anm. 166.

125 Zu Haardt vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 253 und ders., Kurtrier 2, S. 1163, 1189 Anm. 60.

126 Dietrich von Enschringen war 1557 – 1568 auch Dekan des Stifts St. Simeon in Trier. Vgl. Franz-Josef Heyen, Das Erzbistum Trier 9. Das Stift St. Simeon in Trier (Germania sacra n.F. 41), Berlin/New York 2002, S. 799 f.

127 Außerdem.

Zum Dorff¹²⁸

- Berg Peter hatt seiner nachbarnn eynen beziegenn, solt ime sein brodt gestolenn habenn: ½ th(a)(e)r
 - Ziruaß zu Berlingenn,¹²⁹ darumb er einen mit einem stab geschlagenn: I th(a)(e)r
 - Der schultheiß zu Pleyenn,¹³⁰ Johann, vnnd Kopß Claiß daselbst habenn eyinander geschmeett, indem Claß denn schultheißenn vur der gemeindenn angetragenn, mann sollte vur eyner zeitt gefelschte kerbstock hinder ime gefunden habenn etc. Ist ime, Clasenn, vfferlegt, inwendigh¹³¹ vier wochenn vur dem schultheißenn zu Witlich sol-

che schmee zu beweisenn, wa nit, alßdann meynem gnedigstenn herrnn zur straff zu gebenn: XII th(a)(e)r
 Wa er aber darthun vnnd beyprengen wurde, daß der schultheiß angetziegener thatt schuldig, so soll er der zwolff thaler straaft enthabenn vnnd erledigett sein, vnnd soll der schultheiß dieselbige duppell gebenn, nemblichen: 24 daler etc.
 - Wilhelm Morenn, welcher inn eins andern schewrenn mit einem ledigenn sack im argwohnn erfunden wordenn: II th(a)(e)r

Neuwerburgh¹³²

- Reinhardt Hanß vnnd Gibelß Fritz habenn einander mit wortenn geschmeett. Jeder soll gebenn ein th(a)(e)r: II th(a)(e)r
 - Bungartz Theiß vonn Floßbach¹³³ ist durch

einen zur vnschuld ann sein ehr gescholddenn worden vnnd solche schmeewort nit verantwortett: ½ th(a)(e)r

Hundthem¹³⁴

- Dreyß Johans Theiß, welcher ein anfennger eins gezancks, darinnenn er sich mit andernn geropfft vnnd geschlagenn. Soll gebenn: zwehenn d(a)(e)r
 - Die Heustin zu Vlmen¹³⁵ hatt denn halbenn theill ann denn bosenn zu Hundthem etc.
 - Jetzgemelter Theisenn bruder, Niclaß, darum derselbige einen ime ein seithe verwundett: I ½ th(a)(e)r I ort
 - Jacob Schomer hatt eynem landt verun-derpfindet, welches nit sein gewesen: ½ th(a)(e)r
 - Nota: Jetz nechstvergangenn S. Johans-tag mitssomers¹³⁶ seindt zwehenn nachbarnn vonn Hundthem mit namenn Theiß Schmydtz vnnd Peter Geisenn miteinander vber feldt gangenn vnnd, alß sie zuschenn

Hundthem vnd Grynkorff¹³⁷ khommen, seindt sie vneins wordenn, dermaßenn inn geschlegh gerathenn, daß obiger Theiß Peternn vf der stadt entleibt vnnd daselbst dodt ligenn pliebenn. Vnnd ist Theiß, der thetter, anstundt außgereischn, wie er sich dan noch außlendigh zelt etc. Da er sich aber wieder daselbst zu Hundthem <hat> sehenn laßen, würdett der beuelchhaber meins gnedigsten churfürstenn vnnd herrn deß ortz sich gegenn innenn tzu verhalten wißenn etc.
 - Gerlachs Jostz vonn Lüxsenn,¹³⁸ dernhalbenn er seinem eigenen schwager ohnn vrsach ann denn kopf geschlagenn, daß er zur erden gefallenn: I ½ th(a)(e)r

128 Zu Dorf vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 254 und ders., Kurtrier 2, S. 1158.

129 Zu Berlingen vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 24, 42, 254, 261 und ders., Kurtrier 2, S. 1155, 1183 Anm. 14.

130 Zu Plein (Amt Manderscheid) vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 27, 53, 336 – 338, 340, 602 und ders., Kurtrier 1, S. 440, 458 Anm. 27.

131 Innerhalb von.

132 Zu Neuerburg vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 254 und ders., Kurtrier 2, S. 1170 f., 1193 Anm. 105.

133 Zu Flußbach vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 255 und ders., Kurtrier 2, S. 1162.

134 Zu Hontheim vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 252 und ders., Kurtrier 2, S. 1163 f., 1189 Anm. 63.

135 Zu den Haust von Ulmen vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 252 (sowie S. 207 f., 299, 315).

136 24. Juni.

137 Zu Krinkhof vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 252 und ders., Kurtrier 2, S. 1155, 1164.

138 Zu Lüxem vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 256 und ders., Kurtrier 2, S. 1165 f.

Maringenn¹³⁹

- Dasselbst ist einer seßhaft gewesen, Pfahlß Philips genant, welcher ein vnruwiger, verdorbener mensch, zeugt im land vmb, heischt einmal in S. Huprechts ehr, daz

ander mall gehett er mit einem klappern vnd treibt alß bubenwerck, ist noch ettwaß beguetet. Soll darumb gebenn: IIII th(a)l(e)r

Weelenn¹⁴⁰

- Dunsch Claß daselbst zu Weelenn, ein wollgessener mann, so mit kaufmanschafft vmbgehet, ist im bruchtenverhoer tzum höchstenn verclagt wordenn, wie daß er vf ein zeit zu Berncastell¹⁴¹ vfm jairmarckt fast spaedt vff dem nachmittagh zu Niclasen Bruncken haußfrawenn khomenn, sie gefragt, ob sie baldt heymgeenn, wolt er ir gesellschaftt leystenn. Daruf sie ime geantwort, daß möcht sie leidenn. Alß sie beide nu vf dem wege gewesen vnnd er, Claiß, woll vmb sich gesehenn, hette er ane sie begert, mit ime inn eynen grabenn tzu gehenn, vnzucht ann sie gesonnenn, ime seinen willenn zu thun, wolt er ir einen halben th(a)l(e)r gebenn. Alß sie, die fraw, sich aber deßenn verweygart, vnnd er, Dunsch, vermerckt, daß er im felddt mir ir nichtz außrichtenn können, were er am abendt zu ir ins hauß gangenn, nicht abgelassenn vnnd sie wiederumb vörigen sachenn halbenn angefochtenn, sie mit der handt genomenn, zu ir gesprochen, „volge du mir, ich will dir etwas schenckenn vnnd darbenenn zuweilen auch sunst steurenn vnnd reichenn etc.“ vnd abermalenn gebotten, ime zu willenn tzu sein etc. Indem wer er, Niclaß der mann, fur daß hauß khomenn vnnd hineyngehenn wöllenn, hette der Bunsch [!] denn mantell vurs maull geschlagenn vnnd nebenn ime zu dhur hinaußgewüsch. Wie er ime nachgelauffenn, denn rock vom angesicht gerischenn vnd inen erkendt, gefragt, waß er so spaedt in seinem hauß tzu schaffen gehabt etc., alßpaldt heymgangen, sein weib gezwungenn, im die warheit zu sagenn etc. Daruf sie bekent alleß, waß ir vf dem weg zuschenn Cause¹⁴² vnd Weelenn erstlich,

darnach im hauß vonn ime, Dunschenn, begegnet. Darnach der mann, Niclaß, ein zeitlangk ein buxß vff Dunschenn getragen, alß daz sich der Dunsch derwegenn mit ime söhnenn mueßenn vnnd zwa cronenn gegeben, nicht handthettigh ann ime zu werdenn, welche zwa cronenn Niclaß auch angenomenn etc. Wiewoll nu vilg(edachter) Claß Dunsch sich damit entschuldigen wöllenn, er hette diese thatt verboost, inndem er dem derzeit gewesenenn landtdechanten zu Berncastell zwehenn d(a)l(e)r gegeben, welcher inen damit auch vonn solcher sündenn alßpaldt absoluiert hette etc. Alß nu diesem nach der bruchtenmeister khundschaftt eingenomenn vnd alle dinge wahr befundenn, wie dann er, Dunsch, der thatt selbst gestendigh, sovill sein begerenn an die frauw anlangt, ist ime vur ein weltliche vnnd offentliche boeß hundert gulden zu gebenn abgefördert worden, doch letztlich gelassenn by: LX th(a)l(e)r, dieselbige alßpaldt dem herrn kelner tzu Witlich zu liefern oder aber so langh im tornn zu sitzenn biß vff fernern beuelch oder bescheidt meins gnedigsten churf(ursten) und herrnn etc.

- Niclaß Schneyder zu Weelenn, welcher Saurenn Philipßenn zur vnscholdt angeziegenn, er solt inn eyner wiesenn ein marckstein außgegrabenn vnnd zu seyнем vorthell fort angesetzt habenn, welches sich nit befundenn: IIII th(a)l(e)r
- Arnoldtz Hanß, darumb er einen mit einem stein ins maull geworffenn, daß ime die zendt¹⁴³ daruonn vßgefallenn: I th(a)l(e)r
- Feyenn Steffann, darumb er sein khinder darzu [...]

139 Zu Maring vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 249 f. und ders., Kurtrier 2, S. 1166 f., 1191 Anm. 83.

140 Zu Wehlen vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 249 und ders., Kurtrier 2, S. 1178 f., 1198 f. Anm. 162.

141 Bernkastel (Amt Bernkastel).

142 Rues.

143 Zähne.

3. Ämter Bernkastel, Hunolstein und Baldenau auf dem Schloss zu Bernkastel vom 24. November 1572

Überlieferung: LHA Ko Best. 1C Nr. 1333, S. 1-29 bzw. Bl. 1r-13v (Ausf.)

Freuell vnnnd boesenn der dreyer ämptter Berncastell, Hunolstein vnnnd Baldenauwe etc. anno etc. siebentzigvnnndtzwey denn 24. Novembris auff dem schloß tzu Berncastell besessenn vnnnd getaxirt

Berncastell,¹⁴⁴ Hunolstein¹⁴⁵ vnnnd Baldenauwe¹⁴⁶

Cusa¹⁴⁷ daß dorff

- Baltheß Theobaldt, daselbst tzu Cusa wonhaftigh, derhalbenn er die schef-fenn samentlichen mit diesenn wortenn geschmehett, sie werenn alle dieb vnnnd verzertenn ime sein guth etc. So solt er eine ansehenliche straff gebenn. Weill er aber arm vnnnd mit vilenn kleinen kindernn beladenn, ist er by einem geringen gelassenn:

II th(a)l(e)r

- Jungh Hanß, welcher Bentzenn Balthasarnn ohnne eyniche vrsach vff freyer gas-senn mit wortenn vberfallenn vnnnd inenn ein schellmenn gescholdenn vnnnd daß zum zweitenn mall: V th(a)l(e)r oder aber vier wochenn inn dem tornn etc.

Graach¹⁴⁸

- Schneyders Theis, welcher Meyers Tonißen einen hoerenvogt,¹⁴⁹ darnach einenn dieb geheischen, hatt seine wort nicht beweisenn khönnenn: II½ th(a)l(e)r
- Meyers Theiß itzgenant, daß er hinwieder den andern Theißenn dermaßenn geschlagenn, das er solcher streich halbenn tzum balbierer¹⁵⁰ gehenn muessenn. Soll er auch zur straf gebenn: II th(a)l(e)r
- Philips Hanß, darumb er Harichs Hanssen

bynnen nachtz im feldt seinen pflugh be-raubt vnnnd ein riester¹⁵¹ dauonn genommen, also daß er Harich dardurch ann seiner arbeit vfgehalltten¹⁵² vnnnd verhindert wordenn: VIII th(a)l(e)r
- Philips Hanß itzgenant, von deßwegenn er Heinrichenn, seinen vatter, vnder der erdenn geschmehett vnnnd gesagt zu ihme, Heinrichenn, waz er vonn eynem mann hielt (sein, Harichs vatter, meynende), der räder abge-

144 Zum Amt Bernkastel vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 54, 589 – 591, 596 und ders., Kurtrier 1, S. 120 – 124 sowie Valentin Palm, Das Bernkasteler Schöffenbuch von 1526, in: Landeskundliche Vierteljahrsblätter 12 (1966), S. 3 – 11. Die Orte Resten, Lieser und Niederemmel sind hier gemäß Feuerbuch von 1498 dem Amt Bernkastel (vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 590), 1563 aber dem Amt Wittlich (ebenda S. 250, 252) zugeordnet.

145 Zum Amt Hunolstein vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 8, 11 – 13, 29, 42, 53, 512 – 521 und ders., Kurtrier 1, S. 127 – 129.

146 Zum Amt Baldenau vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 8, 11 – 13, 29, 47, 53, 424 – 434, 590, 595 und ders., Kurtrier 1, S. 124 f.

147 Zu Kues vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 589 f., 596 und ders., Kurtrier 1, S. 120 f., 132 Anm. 8.

148 Zu Graach vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 589 f., 596 und ders., Kurtrier 1, S. 121 f., 133 Anm. 18.

149 Sittenpolizei (Fronbote).

150 Barbier.

151 Pflugschar.

152 Aufgehalten.

schnittenn, eise<r>ne band von den rädern gestolenn vnnd einen widerspruch hett thun muessenn. Weill nu gedachtz Henrichs vatter ann¹⁵³ 26 jar gedodt gewesen vnnd vonn menniglichen inn zeit seines lebenß vor ehrlich, erbar vnnd fromm gehalltten wordenn, so soll er vilg(enanten) Philips diese straaß vnweigerlich erlegenn vnnd lieuernn: XVI th(a)l(e)r

- Philips Hanß oftgedacht, daß er binnen nachtz Rosten Reidenn inn sein korn vnd wiesen gefarenn vnnd demselbenn mit seinen pferden seine fruchttenn abgeätzt¹⁵⁴ vnnd schadenn gethann: II th(a)l(e)r

Diesem Philipps Hanßenn ist auch vfferlegt, weill er ein vnruwiger, zanckhafftiger mann ist, bey poenn zehenn d(a)l(e)r wort vnnd werck gegenn Harichenn tzu halltten etc. N(o)ta: Letzlich ist Philips Hanß ferner anbracht, alß sollte er auch ein marck verandertt vnnd entruckt habenn vnnd sich derwegenn mit der gemeindenn vertragenn muessenn.

- Mertens Theis zu Graach ist vur eyner zeit am abendt by Harichs Peters haußfrauenn inn einem weingarten gelegen vnnd, als er zum selbenn mall durch Gelenn, Jacobs dochter, fundenn wordenn, hatt er derselbenn dry alb(us) gegeben dergestalt, das sie solches vnnd was alda gesehen nicht schwetzenn, sonnder dasselbig verschwiegen solt etc. Wiewoll daß metgenn das geldt vonn ihme genomenn, hatt eß doch daselb nicht behaltenn, sonnder dem zender derzeit, Josten Reidenn, bracht, der eß dann further dem landtdechandt deß ortz gelieuert vnnd habenn eß zu Graach inn kelners Jacobs hauß verdrunckenn etc.

Wie nun obgedachter Mertens Theis vnnd Peters frauwe vermerckt, daß ire sach durch daß metgenn je lenger, je mehr wurde außkommen,¹⁵⁵ so seindt sie denn waarsägernn (wie die elterenn deß metgens angetzeigt

habenn) nachgangen vnnd vonn der zeit, daß sie die zauberer ersucht, so ist dem metgenn so bang vnnd ängstig worden, daß eß ann kheinem ort pleibenn könnenn vnnd auß seyнем dhienst ohnne wißenn oder erlaubnuß seiner herschafft gelauffenn vnd sich dermassenn gehalten, alß wenn eß nit bey sinnen were. Soll dickgedachter¹⁵⁶ Mertens Theiß doch auff ab- vnnd zuthun meins gnedgistenn churfurstenn vnnd herenn etc. zur straaß gebenn vnnd dieselbige auch dem kelner zu Berncastell vnabbruchhigh¹⁵⁷ erlegenn: L th(a)l(e)r

- Philips Hanß hatt Reidenn Josten beclagt, hett innenn ein märcker gescholdenn. Vff dieß hatt der bruchtenmeister die scheffenn alß zeugenn verhört vnnd inn der khundschaftt sich befundenn, daß gemelter Philips eine marck, so die gemeyndenn ann ein end gesetzt, außgeworffenn vnnd die platz mit weingartzsteckenn verbauwett. Wie dann die gemeinden innenn derwegenn zum drittenn mall gestrafft etc., soll zur straaß gebenn: L th(a)l(e)r

- Chur Theiß hatt gleichfals Philips Hanßen auch beclagt, wie daß sein gesinde vnnd pferde ime binnen nachts inn sein haaberfeldt gefarenn, etlich mit denn pferdenn geätzt, etlichs verwüßt, daß ander heymb inn sein schewrenn gefuere, wie er dann solche haber wiederumb hinauß vffs veldt tragenn laßenn mueßenn. So soll dick¹⁵⁸ vnnd vilgedachter Philips Hanß meinem gnedigsten herren derowegenn zur straaß geben: XXIIII th(a)l(e)r, doch irer churf(urstlichen) gnadenn dieses zu mindernn oder zu mehrenn inn allewege vorbehalltten

- N(o)ta der zweier weiber, so einander diebereyenn halbenn beruchtigett oder angetziegen

153 Seit.

154 Geerntet, abgeweidet.

155 Herauskommen.

156 Oft genannter.

157 Vollständig.

158 Oft.

Statt Berncastell¹⁵⁹

- Christoff, der sadler daselbst, welcher meins gnedigstenn herrn schultheißen tzu Hunolstein, Mertenn Boell, auf dem nechstuerschienenenn fryenn jarmarckt zu Berncastell, alß er, der schultheiß, auß beuelch des herrnn kellnerß denn hochgerichtsZendern¹⁶⁰ zugeordnet gewesen, mit vnnutzen wortenn angefallen, zu ime gesagt, er solt hingehenn vnnd seine hoßenn (welche mit zuchtenn¹⁶¹ inn der nahet etwas vffgerischenn) flickenn laßen. Daruff der schultheis ime geantwort, hett

Lysur¹⁶³

- Rachell, welche irer nachbarnn eynen, Bitzen Hanß genant, geschmehet vnnd denselbenn ein dieb gescholdenn vnnd diese wort nicht wahrmachenn können: II th(a)l(e)r
 - Claiß Theißen weib, darumb sie ein ander frauw zur vnschuld betziegenn, sie solt ir irenn deich¹⁶⁴ auß der molenn gestolen habenn: I th(a)l(e)r
 - Bitzenn Hanß, daß er vur dem bruchtenmeister eins dings hefttigh geleugknett vnnd dessenn doch vberwiesenn worden: II th(a)l(e)r
 - Duleys Bartz hatt vor etlichenn jarenn seinen schwager Queyter Teißen mit allerley ehrletzigenn¹⁶⁵ wortenn angegriffenn, derwegen sie beide dann inn rechtuertigung erwachsen etc. Alß aber Bartz sich gegenn Theißen schmehens vnnd schendens nicht abthun khonnenn, so hat der herr amtmann zu Witlich inn namen meins gnedigstenn herrnn ime, Bartzen, bey poenn viertzigh goltgulden gebottenn, wortt vnd werck zu halttenn, biß zu außtrag der sachen vnd nichts schätlichs vortzunemenn etc. Dessen vnangesehen

noch woll pessere hossen dann er, hett der sadeler diese wort zu ime gesprochen, daß liege er wie ein dieb. Nebendem inen, den schultheißenn, zum zweitenn mall fur daß würtzhauß¹⁶² gefordert vnnd sonst allerley hoenisch wort gegenn ime gebraucht. Item dieser ist sonnderlich ein anfinger deß damals entstandenn vffruers gewesen, ist solchen seines mutwillens halbenn gesetzt auff viervnndzwanzigh th(a)l(e)r, vf vorpitt gelassenn bey XII th(a)l(e)rn.

so hatt doch er, Bartz, Theißen alßpaldt auffs neue einen dieb geheischenn vnnd inen noch täglichenn nach seinem gefallenn schilt, schmehett vnnd schendt. Derwegenn er höchstgedachtem meynem gnedigsten churfürsten vnnd herrnn inn die obangeregte peenn verfallenn: XXXX goltg(ulden)
 - So ist auch obgemelts Bartzenn mutter, so ein alte, betagte frauw, fur denn bruchtenmeister komenn vnnd mit weynendenn augenn vber inenn, Bartzenn, iren sohn, geclagt vnnd angetzeigt, welchermaßen er ir so gar vnfründtlich vnnd <mit> rauenn wortenn vnder augenn gehe, inndem er sie schmehe vnnd etliche mall zu ir gesagt, „du, Venus (ein teuellinn meynende), gehe mir vß meinem hauß, du diebinne.“ Nebendem sie angetziegenn, sie solt geldt hinder ir habenn, so annder leutt vur einer zeit verloreenn. Ferner, so anlagt die mutter dickgedachtenn irenn sohn Bartzenn, daß er auch seinem leiblichenn vater, welcher etliche jair dod gewesen, vbels nachredt vnnd denselben vnder der erden schendt vnnd schmehe etc.

159 Zur Stadt Bernkastel vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 589 f. und ders., Kurtrier 1, S. 120, 131 f. Anm. 3. Vgl. auch Valentin Palm, Das Bernkasteler Schöffennbuch von 1526, in: Landeskundliche Vierteljahrsblätter 12 (1966), S. 3 – 11.

160 Zum Bernkasteler Zender Hans Heinrich von Hochheim (28. November 1569) vgl. LHA Ko Best. 1C Nr. 37, S. 227 Nr. 109.

161 Ziehen, Zerren.

162 Wirtshaus.

163 Zu Lieser vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 24, 42, 252, 259, 590 und ders., Kurtrier 2, S. 1164 f., 1190 Anm. 75, das später dem Amt Wittlich zugeordnet wurde.

164 Teig.

165 Ehrverletzenden.

- Weither hatt vilg(edachter) Bartzenn die gemeinden daselbst zu Lysur auch verclagenn laßenn, daß er sie geschmehett vnnd gesprochen, sie, die gemeinden, fuere nicht recht mit ime vnnd wurde zum schelmenn ann ime. Soll Bartz vur diese obgesetzte freuell vnnd vbellthätenn alle (neben den viertzigh goltgulden) meynn gnedigstenn herrnn zur straaff gebenn: 100 th(a)l(e)r
- Duleys Bartz hatt seinen schwager Queytter Theißenn vur dem bruchtennmeister verclagt, er hette einen marckstein außgeworffen vnnd denselbenn ime zu nutz verruckt etc., welches Theiß mitnichten gestandigh vnnd angetzeigt, solche clag solt nymmermehr auff inen khönnenn bracht werdenn. Diesem nach ist Bartzenn vfferlegt, inwendigh¹⁶⁶ vierzehenn tagenn genugsamb tzu beweisenn vnd glaublich darzuthun, daß Queyter Theiß, wie geclagt, denn marcksteyn verruckt, wo nit, soll er noch zu den vörigen gesetzten straffenn gebenn: XXIII th(a)l(e)r
- Meiers Peter daselbst, derhalbenn er Queiter Theißenn ein dieb gescholdenn vnnd, wan er langs Theißenn hauß gehett, rufft er, da wonet ein dieb, soll er gebenn zur booß: II th(a)l(e)r
- Kremers Theiß, welcher seinen schwagerr Bartzenn ein dieb vnnd boeßwicht geheischen, nebenndem ime auch sein weib geschlagenn: III th(a)l(e)r
- Bartzenn weib, daß sie des Kremers fraw ein diebische hoer gescholdenn: I th(a)l(e)r
- Schreiber Hanß hat tzu Claßen Bulen

Emmell¹⁶⁹ etc.

- Fischer Hanß, darumb er seinen schwager Lauxsenn Webernn einen vnzweiflichen dieb, boßwicht vnnd schelmen gescholdenn, ist inn die herrenboeß geweist: VI th(a)l(e)r
- Rolenn Wilhelm hatt ein personn, Mari genant, welche by einer andern frauen im

- gesagt, er liege alle nachtz by einer hoeren, sein, Clasenn, eheliche haußfraw meynende: I½ th(a)l(e)r
- Thielenn Bernhardt, welcher Mertenn von Adenaw¹⁶⁷ inn seinem weingart etliche setzreben heimlicher weiß abgeschnittenn vnnd dieselbige hinweggetragenn: IIII th(a)l(e)r
- Brittenn Claß, darumb er Dueriis Bartzenn ein schelmenn gescholdenn: II th(a)l(e)r
- Hanß Schomecher, daß er Boesenn Theißenn ein dieb geheischenn: I th(a)l(e)r
- Eß hatt der amtmann tzu Wittlich¹⁶⁸ hiebeuorn denn nachbarnn daselbst zu Lisur innßgemein vonn wegen deß hochwürdigstenn meins gnedigstenn churfurstenn vnd herrnn by peenn zehenn goltgulden gebotenn vnd verbottenn, daß keiner, der sei, wer er wölle, Queiter Theißenn weder mit wortenn, werckenn oder sonst schmehenn noch furwerffenn solt, sonder innenn biß tzu erörterungh der sachenn, so er gegenn seynen schwager Bartzenn zu verhandlen hatt, by friedt vnnd ruwenn lassen. Demtzu entgegenn so hatt doch einer, genant Claß Theiß, gedachtenn Quiternn mit ehrletzigen worten zum härtens angegriffenn vnd geschmehet, darumb wegen gnedigstenn herrnn inn die benante peenn verfallenn: X goltgulden)
- Tielen Bernhart ist Heulen Micheln des nachts vur seiner camerdheuren gestanden vnd zugehört, wie dick er die nacht mit seiner frawen zu schaffen gehabt vnd deshalb des morgens den leuthenn gesagt, wie oft solchs gescheenn: IIII th(a)l(e)r

hauß inn hoerenstatt sitzt, eine diebensche gescholdenn etc., wiewoll sie gestendigh, daß sie ein hoer ist, aber daß ander will sie verantwort sein. Weil Wilhelm keynenn diebstall auf sie brengen könnenn etc., soll er die boeß gebenn: II th(a)l(e)r

166 Innerhalb.

167 Adenau.

168 Die Zuständigkeit des Amtmannes von Wittlich ist bemerkenswert, da die Orte Kesten, Lieser und Niederemmel hier ja dem Amt Bernkastel zugeordnet sind.

169 Zu Niederemmel vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 252, 259 f., 590 und ders., Kurtrier 2, S. 1159 f., 1186 Anm. 32, das später dem Amt Wittlich zugeordnet wurde.

- Schroderß Theiß, derhalbenn er ein junge, noch vnbestaete¹⁷⁰ magdt, welche from vnnd ehrlich ist, nicht allein eine hoer geheischenn, sonder auch ein diebensche gescholdenn. Noch hatt er, Theiß, seiner nachbarnn einen auch geschendt vnnd geschmehett. Vur beide freuellthäten: VIII th(a)l(e)r

- Niclaß Peter ist Clasenn Leyendecker fur sein hauß gelauffenn, vff die dheur gestosenn vnnd inen heraussergefördert. Wie er aber nicht heraußkomenn, hatt er ein hauffenn holtzenn, so fur der dheur gelegenn, vmbgestossen vnnd ein groß gebrußell¹⁷¹ gemacht: VI th(a)l(e)r

- Kettenn Hanß, ein ackermann, hatt eynenn marckstein, so zwuschen ime vnnd Ketten Peterenn gestandenn, außgearrenn¹⁷² vnnd ist derselbige stein etlich schriet fortgeworffen wordenn, aber doch nicht inn der erden gesetzt: VI th(a)l(e)r

- Hammanß Theiß, darumb er Harichs Hanßen ein dieb, schelmenn vnnd booßwicht gescholden. Zudem so ist er, Theis, auch by nachtlicher weill mit einem liell¹⁷³ inn einem

weingartenn erfunden wordenn:

VIII th(a)l(e)r

- Ketterenn Peter, welcher ein zeitlangk mitt einer jungen, vnbestatten¹⁷⁴ personenn, Mari genant, inn der vnehe gesessen vnnd, wiewoll ime der herr official vnd siegler tzu Trier auferlegt, sich der dirnen anstundt¹⁷⁵ ledigh zu machenn, so ist er doch by ir sitzen plieben vnnd noch zwey khinder mit derselbenn personenn gemacht. Vonn wegenn seines vngehorsams vnnd horeryenn: VIII th(a)l(e)r

- Benterß Symon hat vngefer vur zweyen jarenn nebenn seiner haußfrauenn mit seiner dienstmagdt zugehaltenn vnnd ein kyndt getzilt;¹⁷⁶ ist mit vilenn kinderenn beladenn, darumb gelassenn by einem geringen: XXXII th(a)l(e)r

- Caßpers Jacob tzu Menhem¹⁷⁷ ann der Moselnn vnnd Johann der hoffmann daselbst habenn eins pfentz halbenn irrungen gehabt etc. Vnderdem Jacob zum hofmann gesagt, „wan du mich nit entrichtest,¹⁷⁸ so bistu ein dieb vnd schelm“, darumb ime Jacobenn die straaff vnd booß auffgelegt: IIII th(a)l(e)r

Kestenn¹⁷⁹

- Streck Jorgenn vnnd Becker Hengenn habenn einander inns zenders hauß geraufft vnnd geschlagenn vnnd dem würth pött vnd

glaeser zu stückenn geworffenn. Soll jeder eyner gebenn einen daler: II th(a)l(e)r

Rapperadt¹⁸⁰

- Claß Gelerenn der junge ist geruegt vnnd dem bruchtenmeister furbracht wordenn, wie daß er wieder daß gebott Gottes seinen vatter, welcher ein mann von hundert jarenn alt, vnnd seine stieffmutter vnehr vnnd mit bösenn wortenn entgegengehe,

inndem er denn vatter einen dieb vnnd schelmenn gescholdenn vnnd gesagt, er, sein vatter, verzert vnnd verthette ime seyn guth vnnutzlich, vnnd die stieffmutter ein zauberische vnnd hoer gescheischen vnnd beruchiget sie damit by denn leutthenn etc.

170 Unverheiratete.

171 Lärm.

172 Ausgegraben.

173 Legel, Gefäß.

174 Unverheirateten.

175 Von Stund an, sofort.

176 Gezeugt.

177 Zu Minheim vgl. Brommer, Kurtrier 2, S. 1168 f., 1192 Anm. 93.

178 (Die Schuld) bezahlt.

179 Zu Kesten vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 24, 42, 251, 259 f., 590 und ders., Kurtrier 2, S. 1164, 1190 Anm. 69, das später dem Amt Wittlich zugeordnet wurde.

180 Zu Rapperath vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 29, 48, 430 f., 595 und ders., Kurtrier 1, S. 124 f., 139 Anm. 56.

Zum andernn ist er auch gerueget, daß er, Claiß, der altenn zenderßenn zu Rapperadt, welche ein witfrauen,¹⁸¹ zeichenn auff dem schaaff mit einer scherenn außgeschorenn vnnd seine mirck¹⁸² daruff geschnittenn etc. Wie mann nu vonn hauß zu hauß daß schaff gesuchtt hatt, man es inn seyнем stall by synen schaaften vnder seinem zeichenn gefundenn etc.

Zum drittenn, so ist vilgedachter Claiß furbracht, wie daß er noch einer andern armen witwen eine geyß mit gewaldt genomenn vnnd die arme frau dartzu geschlagenn vnnd vergewaltigett etc.

Zum viertenn so hatt er seiner nachbarnn eynen, Schmidtz Hanß genant, zur vnscholdt einen straassenrauber gescholdenn etc.

Zum funfftenn, alß mann kundtschafft vber das gestolenn schaaft verhoeren solt, denn scheffer vnderricht, wie vnnd was er zeuggenn vnnd sagenn solt, damit derselbe scheffer denn bruchtenmeister auffgehalten vnnd nicht recht bekennenn wöllenn, biß das mann inen mit dem thornn getzwungenn, daß er die warheit ann denn tagh gethann.

Souill nu belangt, daß er, vilgemelter Claiß Geldernn, sein elternn geschendt

vnnd geschmett hatt etc., seindt vatter vnnd mutter vur denn bruchtenmeister erfordert, auch gutwilligh erschieenn vnnd, alß mann sie gefragt, ob dem also sey, daß sie dermaßenn vonn irem sohn, wie geruegt vnnd angezeigt, geleßtert vnnd geuehrett wordenn, bekennen sie frey, vngetzwungenn, daß inen beiden ein solches auch also von irem sohn begegnett vnnd wiederfarenn sey etc.

Daß gestolenn schaaft antreffenn, ist er, Geldernn, desselbenn nach lauth der kundtschafft genugsamb verzeugett vnd erwiesenn.

Belangenn die geyß vnnd das er die arme frau daruber geschlagenn vnnd dann, daß er seinen nachbarnn ein rauber gescholdenn, ist offenbar vnnd vnleugkbar etc. Diesem allenn nach vnnd dieweill oftgedachter Claiß ein reicher hoffiger mann ist vnnd ime nicht nötigg, sich solcher gestalt zu ernehrenn, so ist ime zu eyner straaß

aufferlegett zu gebenn vnnd auch vnweigerlich zu bezalen: 200 th(a)(e)r, doch meynem gnedigsten herrnn vorbehalten, derselbenn ab- vnnd zuzuthun etc.

Wippertt¹⁸³

- Meiers Theiß, derhalbenn er by der nacht d(em) Zandtenn¹⁸⁴ meyer nachgelauffenn vnnd, alß er nahendt zu ime komenn, inen schlichend hinderwertigh mit einem staab auff seinen kopff geschlagenn, daß er zur erdenn gefallenn vnnd, wie da gelegenn, noch etliche streich auff inenn gethann, damit noch nicht vffgehört, sonnder, wie der Zandten meyer sich vonn der erdenn auffgearbeitet, wieder ann inenn gesetzt, also daß er ime mit gewaldt entlauffenn muessenn, ist vur ein mordstück erkhandt:

VIII th(a)(e)r

- Flerius zu Honradt,¹⁸⁵ darum er Clasen Staderer ann ehr vnnd glymbffe gescholdenn vnnd gesagt, er were der gemeindenn verredder. Zum andernn so hatt er Clasen weitther angetziegenn, er solt in Kinheymer¹⁸⁶ busch zwanzigh wagenn holtz gestolenn habenn etc., welches alles vnerwiesenn pliebenn vnnd Flerius im vnrechtenn erfundenn wordenn, so soll er solcher schwere halben zur straaß gebenn: X th(a)(e)r

181 Witwe.

182 Gemeint: Mark (Zeichen).

183 Zu Weiperath vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 29, 42, 412, 418 f., 601 und ders., Kurtrier 1, S. 128, 145 f. Anm. 97.

184 Zant von Merl, Vogt im Hamm.

185 Zu Horath vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 12, 29, 42, 420 und ders., Kurtrier 1, S. 124, 137 f. Anm. 50.

186 Zu Kinheim (Kröver Reich) vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 126, 142 Anm. 72.

Hunthem¹⁸⁷

- Schmidtz Frantz hatt Wilfartz Friederichs hausfrau beziegenn, sie solt ein zauberische sein vnnnd were mit inn der zale der weyber, so hiebeuornn zaubereyen halbenn verbrant wordenn. Dieser vrsachen dann sie beide, Frantz vnnnd Friederich, vor dem herrnn ambtmann zu Berncastell inn handlung erwachßenn vnnnd, wiewoll heruber zeugenn abgehört, hatt sich doch inn kheyner khundtschafft befundenn, daz obgemelte fraw solchenn beziegs schuldigh, aber gedachter Frantz vberwiesenn wordenn,

daß er die frauw mit der zauberey hinn vnd w<i>eder by leuthenn beruchtiget vnnnd ir vnrecht gethann. Soll darumb vor solche schmehe zur straaff gebenn: XXIII th(a)(e)r
Dieser hatt auch obangeregte frau albenthalben, da er sie außgeschrawenn,¹⁸⁸ entschuldigenn vnd verthedigen mueßen.
- Der alt hoffmann zu Hunoltstein ist verzeugt, daß er vfm Berncasteler markt einen rothen¹⁸⁹ gestolenn vnd damit daruonngangenn: VI th(a)(e)r

Honstein¹⁹⁰

- Der bott daselbst zu Hunoltstein vnd sein schwager habenn einander dieb gescholden, der bott: ½ th(a)(e)r
der schwager: I th(a)(e)r
- N(o)ta: Claß, der hoffmann auff Rauchshoff,¹⁹¹ ist vf ein zeit zu Hunoltstein in deß schultheißenn hauß zu wein gesessen, inndem so ist Peter vff der Hagen auch dahinkomenn, sein seckell außgetzogen vnnnd gelt getzelt, deßenn achtzehenn gulden gewesenn. Wie er nu daß gelt getzelt, hatt gemelter Claß, der hoffmann, ann Peterenn begert, ime funff d(a)(e)r zu leihenn etc., daruff Peter ime geantwortet, er wolle sich erst daheym mit seinen kindern berathenn, ob er es ime leyhenn solt oder nit etc. Nach der handt, wie Peter woll gedruckenn vnd mit andernn hemygehen wollen, hatt obg(edachter) Claiß inen vmbgetzogen vnnnd gesagt, er solt vertziehen, sie zwehenn mueßenn noch ein kentgenn weins miteinander drinckenn. Als sie beiden nu allein byeinander geseßen vnnnd Peter am disch ein-

schlaffenn, hatt Claß inenn geweckt vnnnd zu ime gesprochen, er hett ein krauß¹⁹² weins im schlaff vmbgestossenn, er solt dieselbe betzalenn oder zween pfennig zum glaech¹⁹³ gebenn. Hatt Peter inn bosenn nach seinem seckell gegriffenn, so ist ime der seckell auß dem bosenn genomenn. Nu habenn die glaechsleut, so ein andernn tisch inn selben stubenn gesessen, vmb verdachtz willenn sich außzuziehenn erbottenn, aber vilgedachter Claß hatt sich dessenn verweigert, damit sich vilfaltig verdecktigh gemacht etc. Wiewoll nu dickgenanter Claiß, hoffmann, ann solchem diebstall villicht nicht mocht schuldigh sein, jedoch dieweill er Peterenn, alß er vorhin woll beschenckt gewesenn, aufgehalltenn vnnnd nu nit mit der geselschafft lassenn heymgehenn, sonnder inenn noch voller weins gemacht, daß er inn solcher vollerey oder drunckenheit vmb sein gelt komenn, soll er darumb zur straaff gebenn: XII th(a)(e)r

Licht¹⁹⁴

- Schniders Hanß daselbst, dernhalben er

deß armenn hyrtenn frauwe eine hönerzau-

187 Zu Hundheim vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 29, 48, 432 f., 595 und ders., Kurtrier 1, S. 124 f., 137 Anm. 49.

188 Ausgeschrieen.

189 Rotwein?

190 Zu Hunoltstein vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 29, 413 f., 601 und ders., Kurtrier 1, S. 127 f., 145 Anm. 93.

191 Zum Rauchhof vgl. <https://www.weiperath.de/unser-dorf/hintergrund-infos/900-jahr-feier/222-900-jahre-weiperath-der-geschichtlicher-hintergrund> [zuletzt aufgerufen am 17.11.2020].

192 Krug.

193 Gelage.

194 Zu (Berg)Licht vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 12, 29, 42, 416, 601 und ders., Kurtrier 1, S. 128, 144 Anm. 87.

berschenn¹⁹⁵ gescholdenn, sie dartzu mit einem khnid¹⁹⁶ darniedergeschlagenn: II th(a)l(e)r
- Traudenn Claß, darumb er gesagt, eß we-

Monsellfeldt¹⁹⁷

- Michels Friederich, welcher vur jarenn im erndt zweyvndzwanzigh rockengarbenn¹⁹⁸ auffgeladenn, heymgefuertt vnnd nicht mehr dann eyne zum zehendenn im feldt ligenn lassenn, also der oberkeitt irenn

Monsell¹⁹⁹ obenwendigh Kestenn gelegenn

- Die gemeind zu Osann²⁰⁰ hat die vonn Monsell auff einem gemeynenn vnstrittigen weidgangk oder platz vnphillicherweiße gepfendt, hinwieder die von Monsell auß beuelch deß hochgerichtsambtmans die gemeinden zu Osann aufm selbenn platz auch gepfandt vnnd daß abgepfandt viehe gein Monsell inn ein stall getriebenn, daselbst woll verwart vnnd ein schloß auf die dheur deß stals gehangen. Vber²⁰¹ vier tagh ist daß schloß mit gewald vfgebrochen vnnd das viehe hinweggetriebenn wordenn. Alß nu

Waldtruegenn

- Anthonius Vaßbender zu Winterich,²⁰² daß er mit einer buchßen nach wiltbredt schiesenn gangenn: I th(a)l(e)r
- Item Kriegs Theiß, darumb er zween buchenbäum im hohenn waldt abgehauenn: II th(a)l(e)r
Noch jetzgemelter Theiß, derhalbenn er ein gantzen wagenn voll junger eychenstemme

Mertscheidt²⁰⁵

- Margrethenn Theiß, welcher zwehenn eichennbäume inn der nacht abgehawen vnnd

renn etlich schelmenn vnnder iren gemeindenn, soll zur straaff geben: III th(a)l(e)r
- Henschges Peter, daß er Münßers Annen geschlagenn vnnd gepofft: I th(a)l(e)r

geburlichenn zehendenn nicht reichenn wöllenn etc. Dieser Friederich ist auch anbracht, wie daß er <ein> vnruwiger mann sey vnnd vill haderß vnnd zancks vnder denn nachbarenn anstelle etc.: XX th(a)l(e)r

vber ein kleine zeit darnach Joßt N. den zender vnnd Koll auf der weg antroffen, hat Jost zu inen gesagt, sie hettenn innenn by dem kelner zu Berncastell angetragen, alß wann er daß schloß vff dem stall vffgebrochenn vnnd daß gepfandt viehe hinweggetriebenn habenn solt, vnnd sie lögenn ein solches wie dieb vnnd boeißwichter etc. Darumb gedachter Joßt diese zwehenn ohnn vrsach angriffenn vnnd geschmehett: XXXX th(a)l(e)r

abgehauenn: IIII th(a)l(e)r

- Deß hurtenn jung vonn Thronn²⁰³ hatt inn der bach mit der anglen gefischt: II th(a)l(e)r
- Peter vonn Lenscheidt,²⁰⁴ welcher eyenn fruchtbaren buchennbaum inn der hocht abgehauenn: I th(a)l(e)r

heimgefuert: IIII th(a)l(e)r

- Item der schmidt zu Merscheidt, daß er

195 Vgl. dazu Eberhard von Künßberg, Hühnerrecht und Hühnerzauber, in: Jahrbuch für historische Volksforschung 1 (1925), S. 126 – 135 und Güntert, Art. Huhn, in: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 4, Berlin/Leipzig 1932, Sp. 448 – 458.

196 Wohl: Stecken.

197 Zu Monzelfeldt vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 589 f., 596 und ders., Kurtrier 1, S. 122 f., 133 Anm. 24.

198 Roggenfarben.

199 Zu Monzel vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 589 f., 596 und ders., Kurtrier 1, S. 123, 134 Anm. 29.

200 Zu Osann vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 590, 596 und ders., Kurtrier 1, S. 123, 134 Anm. 30.

201 Nach.

202 Zu Wintrich (Amt Wittlich) vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 24, 251, 259 f. und ders., Kurtrier 2, S. 1179 f.

203 Zu Dhron (Amt Udenesch) vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 594, 596 und ders., Kurtrier 1, S. 124.

204 Landscheid (Amt Manderscheid).

205 Zu Merscheid vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 29, 42, 414 – 416, 601 und ders., Kurtrier 1, S. 128, 145 Anm. 94.

zwo bochenn abgehauenn: ½ th(a)l(e)r
 - Pauluß, der meurer, hatt zwo böchen abgehauenn vnd gesagt, er mueß holtz habenn: l th(a)l(e)r
 - Muß Hanß, welcher auch bey nachtlicher weill eine boech abgehauenn: ½ th(a)l(e)r
 - Der Wincks vonn Mertzscheidt ist mit einem wagenn holtz auß dem walde khomenn faren vnd zur Moselnn zugerandt: ½ th(a)l(e)r
 - Puelmers Hanß hatt zween schöner eichennbaum vnnnd ein boech abgehauenn vnd by der nacht dieselbige heymgefuert: V

th(a)l(e)r
 - Der hoffmann hatt ein eichennbaum gestummelt vnnnd geschorenn: ½ th(a)l(e)r
 - Deß hofmans sohn hatt ein boech abgehauenn: ½ th(a)l(e)r
 - Geusenn Theiß, derwegenn er einen schoenen eichennbaum abgehauenn: ll th(a)l(e)r
 - Item derselb Theiß hatt noch einen schoenenn eichennbaum abgehauenn von dryenn forenn holtz by der nacht vnd solch holtz gleich <an> dem tag hinweggeschafft. Derwegen nochmaln zur straaff gebenn: ll ll th(a)l(e)r

Greuenthronn²⁰⁶

- Philips vonn Greuenthronn, darumb er zwehenn eichennbäum abgehawen vnnnd doch nicht mehr alß einen gestendigh gewesenn, soll er zur boeß gebenn: ll th(a)l(e)r
 - Hanß, dez zenders sohn tzu Liecht, hat seinen eigenen schwiegerherrnn mit etlichen vnnutzen wortenn geschmeheet, derhalben soll zur boeß gebenn: ll ll th(a)l(e)r

Diese drey d(a)l(e)r seindt vur zerung eingenomenn vnnnd zwuschen Berncastell vnnnd Trier mit dryen pferdenn vnd vier personen vff dem weg außgegebenn wordenn. N(o)ta: Lindenn Jacob tzu Heintzenrodt,²⁰⁷ welcher eins schaffs halbenn etwas furbracht etc.

4. Amt Mayen vom 21. Mai 1572 und Pellenz vom 27. Mai 1572

Überlieferung: LHA Ko Best. 1C Nr. 4323, Bl. 1r-10r (Ausf.)

Gesatzte freuell, wett vnnnd boesenn, gleichfals etliche sendtrügenn²⁰⁸ der stadt vnnnd ampt Meienn sambt der Pellentz, seindt taxiert vnd besessenn anno etc. siebentzighvnnndzwey denn einvndtzwanzigsten tag deß monat Maii

Ampt Meyenn²⁰⁹ vnnnd Pfellenntz²¹⁰

<a.> Stadt Meyenn²¹¹

- Joacheym Schmydt, darumb er sich mit bloser wehr²¹² mit einem vßlendigenn ge-

schlagen, aber denselbenn nit geletzt.²¹³ ½ th(a)l(e)r

206 Zu Gräfendhron vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 29, 42, 417, 601 und ders., Kurtrier 1, S. 128, 144 Anm. 90.

207 Zu Heinzerath vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 29, 41, 419, 595 und ders., Kurtrier 1, S. 124.

208 Zum Send vgl. Albert Michael Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland, München 1907 und ders., Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland, München 1910.

209 Zum Amt Mayen vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 22, 195 – 224 und ders., Kurtrier 1, S. 463 – 514.

210 Zur Pellenz vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 22, 203 ff. und ders., Kurtrier 1, S. 553 – 574.

211 Zur Stadt Mayen vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 479 – 499, 587 Anm. 13.

212 Waffe, Messer.

213 Verletzt.

- Thongeiß Leyendecker vnnd Johann Molter habenn einander dieb gescholdenn, darumb Johann der anfenger: II th(a)l(e)r, Thonges: I th(a)l(e)r

Seindt damit vom rechtenn abgefordert vnnd endtlichen vertragenn sein vnd pleyben sollen.

- Nysius Dreyser, ein junger bürger, welcher ein wehr getzogen vber einen Welschenn vnd darmit ein wett vermacht, nemblich: XLVIII alb(us)

- Clas Scherrer hatt ein weidener²¹⁴ vber eynenn getzogen: ½ th(a)l(e)r

- Hans Pick, ein metzler,²¹⁵ das er Tonges Leyendecker mit einer faust hinder ein banck geschlagenn vnnd inen darnach stechen wöllen: I ½ th(a)l(e)r

- Theues Schmydt, das er Jorgen von Noenheim²¹⁶ ein schelmen gescholdenn: I th(a)l(e)r

Noch itzger Theueß hatt Johann Monreall gleichfalß ein schelmen geheischen:

½ th(a)l(e)r

- Thonges VImann vnnd sein schwager Steffann seindt eyinander vur die heuser gelauffenn mit gerauffenn²¹⁷ wahreynn, Tonges: ½ th(a)l(e)r, Steffann: I th(a)l(e)r

- Cathrein Schmitz, das sie zum zweiten mall pfendt gewehrt vnnd abgehalten: ½ th(a)l(e)r

- Theueß vnnd Anthonius, beide gebrueder, seindt ihrer stieffmutter fur daz hauß gangen, sie herußerfordert vnnd irenn sohn geschlagen. Jeder zur booß ein halbenn th(a)l(e)r: I th(a)l(e)r

- Claiß Wagener, welcher dem wüth by der nacht denn wusch²¹⁸ hinweggereißenn: I th(a)l(e)r

- Johann vonn Niederehe,²¹⁹ daz er eynem seine reyßer entragenn:²²⁰ I th(a)l(e)r

- Heinrich Bick hatt ein arme witfraw mit eyner faust zur erdenn geschlagenn: XV alb(us)

- Veltenn Schmitz, welcher Valentein Ferbern geschlagenn, daz er zur erdenn gefallenn: I th(a)l(e)r

- Frantz Rodenn, daß er eynen weber diebstalß betziegenn vnnd dasselbig nit bewiesenn: I th(a)l(e)r

- Nysius Dreyser, daz er Johann Monreall ein schelmen gescholdenn, nebendem zu ime gesagt, wolt ime seine tochter mit zuchtenn, so dick ime geliebett, machenn. Soll vier wochenn inn denn tornn oder gebenn zur straff: IIII th(a)l(e)r

- Endreeß Boich, daz er vber seinen schwager ein wehr getzuckt: XVIII alb(us)

- Wilhelm vonn Hausenn²²¹ vnnd Johann der jung habenn einander im feldt gearwilligett vnnd mit feustenn geschlagenn. Jeder soll gebenn zwehenn th(a)l(e)r: IIII th(a)l(e)r

- Thiell vonn Rudellstertz²²² hat eynen inn seinem eigenem hauß geschlagenn: I th(a)l(e)r

- Steffann daselbst zu Rudelstertz, daz er eynem ein kettenn vom pflug genomenn: I th(a)l(e)r

- Claß Holler, welcher vur eynen burg worden vnnd ein stück landtz von demselbenn genomenn vnnd aber nit schadtloß gehalten, sonder betruglicherwise gehandelt: II th(a)l(e)r

- Johann Borich und Dietherich, zimmerleuth, darumb sie sich vmb geburliche belehungh verweigert, einen galgen²²³ vffzurichtenn vnnd also die execution etli-

214 Jagdmesser. Zur Messerstecherei vgl. auch Polizeiordnung von Mayen (1557) § 25: LHA Ko Best. 1A Nr. 2406, S. 32 f.

215 Metzger.

216 Zu Naunheim (Amt Münstermaifeld) vgl. Brommer, Kurtrier 2, S. 870, 873, 890 Anm. 10.

217 Geraubten.

218 Wirtshauszeichen. Vgl. auch Polizeiordnung von Mayen (1557) § 9 (LHA Ko Best. 1A Nr. 2406, S. 19).

219 Niederehe (Herrschaft Kerpen).

220 Weggenommen.

221 Zu Hausen vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 221 und ders., Kurtrier 1, S. 570 f., 606 Anm. 293.

222 Zu Reudelstertz vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 478 f., 499 – 501, 503 f., 590 Anm. 73.

223 Vgl. Lott, Todesstrafen, S. 194 – 201. Zur Richtstätte vgl. <https://www.blick-aktuell.de/Mayen/Schinhengst-steht-fuer-dasdunkelste-Kapitel-Mayener-Geschichte-144459.html> [zuletzt aufgerufen am 19.11.2020], zum Galgen im Kirchenspiel Langenfeld vgl. auch Brommer, Kurtrier 1, S. 551. Vgl. auch Fridolin Hörter, Das Mayener Hochgericht und seine Lage, in: Mayener Zeitung vom 5. Oktober 1935.

che tag verhindert: I th(a)l(e)r

- Endreß Pick, welcher Eberhardt Metzler dry löcher inn denn kopff geschlagenn:

I th(a)l(e)r

- Eberhardt Metzler, daz er eynen vf fryer strassenn zu argwilligen vnderstanden:

½ th(a)l(e)r

- Otto Schneider, darumb er geleuknet, daß obg(enanter) Eberhardt inen argwilligen wollen: ½ th(a)l(e)r

- Freuges Johann, daß er ein weib zum zweitem mall zur erdennd geschlagenn, neben dem zwy sümmern korns gestolen:

I th(a)l(e)r

- Johann Scheiff, ein procurator, vnnd Hanß Bick habenn einandern ann ehr vnnd glympff gescholdenn, inndem Hanß Johannen beziegenn hat, ein falsch testament geschriben, hangen ann rechtenn. Welcher vnder inen deß kriegs würd vnderligenn, soll die herrenboeß gebenn, nemblich:

XXIII th(a)l(e)r

- Arnoldt Schreyner hatt mit eyner pinten²²⁴ kanten,²²⁵ so zu kleynn gewesen, wein außgemessen, ist nach ordnung der stadt Mayen²²⁶ gestrafft wordenn, nemblich vff: V marck

- Johann Monreall, by ime ist befunden, daß er gleicher gestaltt mit falschen massen vmbgangen: V marck

- Anthonius Robern hatt seinen eigen Bruder vffs maull geschlagenn: XV alb(us)

- Noch jetzgedachter Thoniuß, daz er eynem ein ferch wundt gehauwenn, ist ein wett: V marck

- Steffann Veiten vnnd Anstandt Hachenberg habenn sich mit feustenn geschlagenn vnnd geropfft, jeder funzehenn alb(us) verwürckt: 1 gulden VI alb(us)

- Eß hatt sich ein marcksteyn²²⁷ vf Thongeß

Kochers acker verloren, welcher vßg<e>worfen, vnnd er, Tonges, sich horenn lassen, derselbige steyn were nit mit seinem willen dahienn khomenn, also sich inn dem argwönig gemacht. Soll den man darstellen, daß solchs gethan, oder aber er soll die brucht gebenn: XVII th(a)l(e)r

- Hanß Pick vnnd Nelius Vaßbender habenn einander mit feustenn geschlagenn: XV alb(us)

- Die gantze gemeynden zu Curenbergh,²²⁸ daß sie ohne erlaubnus vnnd vorwissenn deß amtmans vnd kelners alle heuser im dorff durchlauffenn vnnd gestolenn speck bey fromenn leuthenn gesucht:

XVI th(a)l(e)r

- Eß hatt Thongeß Kocher sambt seinen mitgesellenn alz zehennpfechter Teueßen N. beziegenn, soll nit pechtentzehenden gebenn habenn, welches sich doch nit befunden: III th(a)l(e)r; hangenn am rechtenn. Soll der die boeß dem andern wiederumb erlegenn, so im vnrechtenn erfundenn wirdt etc.

- Caßpar inn der Hellenn, daz er ein messer getzogen: XV alb(us)

- Clauß Busch, daz er eynen mit eynem trettstab²²⁹ zur erdennd geschlagenn: XV alb(us)

- Johann vonn Sanct Johann, darum er Hanß Pickenn eynen schellmenn gescholdenn: I th(a)l(e)r oder aber acht tag im tornn tzu sitzenn

- Der Wolff vonn Monreall,²³⁰ darum er eynen armen scheffer zwee wunden gehawenn: vierzehenn tag inn denn tornn oder aber I th(a)l(e)r

- Claß Busch vonn Mertloch²³¹ hatt eynen mit eyner faust ann den halß geschlagen: XV alb(us)

224 Geeicht. Eine Pinte wird auch als 1,9 Liter gemessen.

225 Weingeschirr.

226 Vgl. Polizeiordnung von Mayen (1557) § 33: LHA Ro Best. 1A Nr. 2406, S. 40. – Zum Eid des Weinschänkers vgl. ebenda § 8, S. 128 f.

227 Vgl. auch Fridolin Hörter, Alte Gemarkungsgrenzen der Heimat, in: Rhein-Zeitung, Ausgabe C vom 12.12. 1961.

228 Zu Kürrenberg vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 499 – 503, 589 Anm. 62.

229 Dreschflegel. Vgl. <https://fwb-online.de/lemma/treten.s.3vu> (Nr. 15) [zuletzt aufgerufen am 29.12.2020].

230 Zu Monreal vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 530 – 537, 596 Anm. 152.

231 Zu Mertloch (Amt Münstermaifeld) vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 192 – 194 und ders., Kurtrier 2, S. 869, 890 Anm. 11.

Ehebrecher tzu Meyenn etc.

- Eberhardt Beyer, seins handtwercks eynd metzler, darumb er vur anderthalben jair nebenn seinem eheweib mit eyner ander dynnenn ein khindt getzilet, soll er vonn wegenn solchenn ehebruchs vur eine weltliche straaff erleggen: XV th(a)l(e)r

- Michell vonn Nachtzheim,²³² auch ein burger daselbst zu Meyenn, welcher auch inn stehender ehe mit der dienstmagdt ein khindt gemacht hat, soll auch vur seine boeß gebenn: XV th(a)l(e)r

- Item Zirjakus zu Theur,²³³ welcher auff eine zeitt sein weib vß dem hauß inn garten nach moeß geschickt, mitlerweill eine betlerß inß hauß gefurt, dieselbige voll²³⁴ gemacht, darnach vff seiner frauenn beth gelegt vnnd seinen willenn mit ir gethann, vnangesehenn daz etliche ann der cammerfinstern gestandenn vnnd ime zugesehenn; vnnd hatt dieser ehebrecher kheyner geistlichen noch weltlichen straaff gehorsamen willenn, diß ime zuletzt der brüchtenmeister zu geben aufferlegt hatt: VI alb(us)

- Anthonius Roueren, eyner vß dem scheffennstuell zu Meyenn, welcher vurlengst Barthell Schneyders frauenn nachgangen vnnd gernn seyenn willenn mit ihr geschaffen. Alß aber ir mann vff ein zeit zu Treyß²³⁵ ann der Moseleenn arbeitenn gewesen, ir einen vierkantigen thaler

gegeben vnnd darmit sie zum fall bracht vnnd ein kindt miteinander gemacht, welch khindt gemelter Barthell etliche jair vur sein khyndt schwerlich ertzogenn. Weill nu obgedachter Thonges Rouern nit allein ein gerichtzman, sonder auch ein sendtscheffen,²³⁶ andere helffenn roegenn, da er selber sträfflich gewesen vnnd dann ein dupelen ehebruch begangen, dann seine haußfrau damals noch inn lebenn ware, ist ime durch den ambtman vnnd bruchtenmeyster inn namenn meins gnedigsten herrnn folgende weltliche vnnd offentliche geldtboeß vferlegt: 200 th(a)l(e)r, doch dieselbige ime, vilg(enanten) Rouern, gebotten, hinfurter deß scheffennstuels muessigh zu gehenn, biß vf meins gnedigsten churfursten vnnd herrnn weithernn beuelch oder verordnungh etc.

- Johann Rhnott zu Wassenach, welcher eynd arme personn schwanger gemacht vnd darnach etliche jar in ellendt sitzenn lassenn, ist durch den wettenmeister dahinn bewegt wordenn, dieselbe personn inwendig vierzehenn tagenn zu ehelichenn vnnd zur kirchen zu fuerenn, welches er zu thun mit handtgebender treuw gelobt vnndt tzuessagt, ist darumb ferner straaffe erlaßenn.

<b.> Wettenn vnd roegen in der Pellentz, gesetzt den 27. May anno etc. 72**Nickenich²³⁷**

- Item Noll Schmydt, darumb er junckhern Thongeßen zu Kell²³⁸ mit schmeewortenn

angegriffen, soll zur straaff geben: 1 th(a)l(e)r

232 Zu Nachtsheim vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 510 – 513, 592 Anm. 99.

233 Zu Thür vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 208 – 210 und ders., Kurtrier 1, S. 572 f., 607 Anm. 307.

234 Betrunken.

235 Zu Treis (Amt Baldeneck) vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 437 – 444 und ders., Kurtrier 2, S. 1258 – 1261, 1315 Anm. 237.

236 Vgl. auch Elmar Kroth, Die Sendschöffengerichte – Sittenpolizei im Dienste der Kirche, in: Jahrbuch für den Kreis Cochem-Zell 2013, S. 25 – 30.

237 Zu Nickenich vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 203 – 206 und ders., Kurtrier 1, S. 553 – 557, 601 Anm. 223.

238 Zu Kell (Kurköln) vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 305, 554, 557, 564.

- Johann vonn Sanct Johann,²³⁹ daz er tzum zweiten mall heyburger vnd geschworn pfendt mit der gewaldt gewehrt: I th(a)l(e)r
- Schier Hermann vonn Eych,²⁴⁰ welcher den heyburger zur vnschuld betriegenn, solt ime ein siegell von eynem brieff gerissenn habenn, zum andern hatt er einen schlagen wollenn: III th(a)l(e)r
- Johann Funck, welcher auch pfendt thätlicher weiß abgehaltenn: I½ th(a)l(e)r
- Harich Keyser hat sich mit Cuntzen Petern geschlagenn vnnd verwundet, jeder ½ th(a)l(e)r: I th(a)l(e)r.
- Wyrich zu Cottenheim,²⁴¹ derhalbenn er dem juden inn seinen hoffgefellenn vnnd innenn sambt seinem khnecht argwilligenn wollenn vur eins, zum andern so hatt er Webers Petern mit einer hawenn zwuschen halß vnd haubt geschlagenn etc. Nach ist er, Wirich, vber verbott vf gueter gangenn, so einem andern zugestandenn, vnd wieder brieff vnnd siegell gethann: VI th(a)l(e)r
- Jacob Jostenn khnecht, Schneiders Peters sohnn zu Theur, vnnd Dietherich Wolpenn, Philipsenn sohnn, habenn einander geschlagenn vnd gestochen. Jacob vnnd Dietherich sollen die boß gebenn: V th(a)l(e)r
- Heinrich Weller, daz er vf gueter gangen, so mit recht verbottenn gewesen: I½ th(a)l(e)r oder aber darfur acht tagh inn denn thornn etc.
- Noll Bantz zu Welling,²⁴² welcher einen mit einem weidner vff denn kopff gehauenn hatt: ½ th(a)l(e)r oder aber darfur acht tagh inn denn thornn
- Theiß vnnd Nelius, beide des Hurters sohne, seindt vneins wordenn, vnnd hat Theiß Nelius mit einer hepenn ann den kopff geschlagen: VIII th(a)l(e)r
- Scherr Hanch, das er Broich Johannenn mit einem seithenmesser auff denn kopff gehauenn: I th(a)l(e)r
- Broich Johann, daz er anfenger vnnd vrsach zum geschlag gegeben: I th(a)l(e)r
- Curein Becker zu Nickenich,²⁴³ welcher ein arm weib zur erdenn geschlagenn: I th(a)l(e)r
- Lent Leynenweber zu Pleydt,²⁴⁴ darumb er eynem andern einen baum abgehawen: I th(a)l(e)r
- Heintz Peter vonn Wassennach,²⁴⁵ daz er eynen mit eyner hawenn wieder ein schenckell geworffenn: I th(a)l(e)r
- Cuntzen Thongeß sohnn tzu Berentzheim²⁴⁶ hat sich mit deß hoffmans khnecht geschlagenn vnnd denselbenn verwundet: II th(a)l(e)r
- Claß Scherr Hanch, daz er Petern Breuch einen saltzdieb geheischen vnnd daz nicht bewiesenn: IIII th(a)l(e)r
- Dewaldt Sadler, welcher den heyburgern mit einem messer stechen wollenn vnnd inen ein meyneydigenn schelmenn gescholdenn: II th(a)l(e)r
- Obgelmte zwehenn, Diwaldt vnnd der heyburger, seindt angeregter schmeewort halben fur dem bruchtenmeister eidtlich vertragen etc.
- Johann Weindrodt vnnd Johann vonn Gretz²⁴⁷ haben sich vf der Andernacher straassenn geropfft vnd geschlagenn, jeder ein th(a)l(e)r: II th(a)l(e)r
- Der Scheiff zu Nickenich, daz er den Carthäuser hoffmann mit wortenn geschmehet: II th(a)l(e)r
- Thonges Schmydt vnnd Thiell Lambertz,

239 Zu St. Johann vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 214 und ders., Kurtrier 1, S. 476, 485, 490, 586.

240 Zu Eich vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 218 f. und ders., Kurtrier 1, S. 564 – 568, 604 Anm. 271.

241 Zu Kottenheim vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 213 – 215 und ders., Kurtrier 1, S. 571 f., 607 Anm. 298.

242 Zu Welling vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 217 und ders., Kurtrier 1, S. 559 f., 603 Anm. 249.

243 Zu Nickenich vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 203 – 206 und ders., Kurtrier 1, S. 553 – 557, 601 Anm. 223.

244 Zu Plaidt vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 215 – 217 und ders., Kurtrier 1, S. 562 – 564, 604 Anm. 265.

245 Zu Wassennach vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 210 f. und ders., Kurtrier 1, S. 557 – 559, 602 Anm. 240.

246 Zu Berresheim vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 15, 22, 196, 198 f. und ders., Kurtrier 1, S. 505 f., 590 Anm. 77.

247 Zu Kretz vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 219 f. und ders., Kurtrier 1, S. 568 f., 605 Anm. 283.

beyde wonhaftigh zu (*folgt getilgt:* Nickenich) Niedermendigh,²⁴⁸ habennn vur eynem jair vngeuer im walde laub miteinander gemacht. Alß nu ein jeder ein hauffenn versamblett, ist gedachter Tiell zugefarenn vnnd hatt sein laub, welches naß vnnd faull gewesen, ligenn lassenn vnnd sein, Thongessen, laub aufgeladen vnnd hinweggefuert. Als nu vff ein zeit gemelter Tiell zu ime, Tongessenn, inn die schmydt khommen, hat Tongeß ime Tielmann guetlich furgehalten, warumb er ime sein laub genomenn. Indeme hat Tiell ein schmidthammer erwüsch, drey streych Tongessen vff denn kopff gethann, darbey eß nicht pleybenn laßen, sonder inen noch dermassenn inn ein winckell gedrängt, daz er nicht entwychen, vill weniger etwaß inn die handt bekommen möge, also daz er, Tongeß, letztlich nothwendiglich zur gegenwehr gedrungenn vnnd sich seins leibs errethenn muessenn, inn solchem angst ein brodtmesser getzogen inn meynungh, inen, Tielenn, damit etwas abtzuhalttenn, vnnd vngeuer inen inn sein gemech²⁴⁹ geletzt, daz er nit lang darnach gestorbenn etc. Eß hat sich doch vilg(enanter) Thongeß derhalben mit deß entleibten haußfrauen vnd frundtschaftt vertragenn, auch vf seinen costenn daz begangkuß gehaltenn vnnd alleß gethann, waß ime derwegenn vfferlegt worden ist.

Dieweill nu Thiell, der entleibt, ein vnruwiger, zanckhafttiger mensch gewesen vnnd Tongeß inn seinem eigenen hause vergewaltigett vnd zur gegen- vnnd nothwehr gedrungenn vnnd dann noch auß vilenn andernn beweglichenn vrsachen hat der bruchtenmeister sich der sachen vndernomen, doch vff ab- vnnd zuthun meins gnedigsten churfürstenn vnd

herrnn Tongessen die hohe boße vfferlegt, nemblich: XXV th(a)(e)r
- Herr Balthasar,²⁵⁰ gewesener pastor tzu Eych, aber numehr zu Loeue²⁵¹ ann der Moselenn wonhaftigh, ist derzeit, alß mann wettenn vnd boeßenn zu Nickenich besessenn, fur dem ambtmann, bruchtenmeister, waltpotten vnnd kelner zu Meien durch seine nachbarn etwaß verclagt wordenn. Also solt er <im> vergangenem jair etliche korngarbenn vonn dem zehendenn durch seinen khnecht nemmenn laßen vnnd dieselbige vnder ein hauffen beuschenn versteckt etc. Vnnd alß der khnecht sich dessenn verweigert, die garbenn zu nehmen oder hinwegzutragen, solt er, herr Balthasar, zu ime gesagt habenn, was ime darann lige, er solle thun, was er inen heisch etc. Alß nu die nachbarn der garben gemist²⁵² vnnd inn der scheurenn vmbgesucht, het benn(anter) (?) sie, die garbenn, die itzg(enanten), vnder herrennn Balthasarnn stroe gefundenn, derwegenn auch etliche gülden auff inen verdruckenn vnnd die garben wieder vff denn zehennhauffenn getragenn etc.

Weither so hatt der heymburger ietzemelter gemeinden nebenn noch eynem mann zum selbenn mall roegsweiß angetzeigt, wie daß herr Balthasar ein junge frauenpersonn inn die elf jair by sich gehatt vnnd noch vnnd mit derselben sieben kinder getzielt, deren noch funff im leben, vnnd gie(n)ge wieder schwanger. Nu were dieselbige personn oder magdt vff ein zeit tzu ime heulenn vnd schryende khomenn gelauffenn, ime geclagt, wie sie ir herr, der pastor, so vbell hielt mit dreuwenn vnnd schlagenn, inenn gebettenn, er solt sie doch ambtzhalbem etwaß beschirmenn. Wie er sie aber etwaß getrost, sie solt zufriedenn

248 Zu Niedermendig vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 206 – 208 und ders., Kurtrier 1, S. 575 f., 611 Anm. 332.

249 Geschlechtsteil.

250 Zu Pfarrer Balthasar vgl. Peter Schug, Geschichte der Dekanate Mayen und Burgbrohl (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 6), Trier 1961, S. 187 (dort unerklärlich als Pfr. von Kirchesch aufgeführt); ders., Geschichte der Dekanate Bassenheim, Kaisersesch, Kobern und Münstermaifeld (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 11), Trier 1966, S. 340 und ders., Geschichte der Dekanate Andernach, Gondershausen und St. Goar (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 20), Trier 1970, S. 62.

251 Löf.

252 Vermisst.

sein vnnd wiederumb heynggehen, ime diese antwort gebenn: „Ich engehen nit wieder inn dieß hauß, solange die diebische hoer (ire leibliche mutter meynende) darinnen ist.“ Alß nu er, der heymburger, sie solcher wort halbenn schwigenn oder stillenn wöllenn, daß sie nit so böseß vber ihr eigene mutter redenn solt etc., daruff sie abermalenn diese wort gesprochen: „In wie dick hab ich den diebischen pfaffen mit den fuessenn vonn

der horenn abgetzogen“, alleß vff ire mutter deutende, dann herr Balthasar beide, mutter vnnd dochter, ein zeitlang by sich im hauß gehabt. Dieweill herr Balthasar eine geistliche personn, so habenn ambtmann vnnd bruchtenmeyster sich dieser sachenn nit vndernommen. Allein daz er vß gutem willenn dry thal(e)r tzu steuer zu dem glaech²⁵³ oder cerrungh²⁵⁴ geschenckt hatt.

5. Amt Bergpflege vom 7. Juni 1572

Überlieferung: LHA Ko Best. 1C Nr. 2098 (Ausf.)

Bergpfligh.²⁵⁵ Seindt brucht vnd boesen besessenn wordenn denn siebenten tagh deß monat Junii anno etc. siebentzighvndtzwey

< a. Einzelne Orte >

Kettigh²⁵⁶

- Meusch Hachenbergh, darumb er Stenß Monreall ein rogbare wunde gehauwen. Soll er gebenn ein wett, ist: V marck

- Neliuß Frantz, welcher Ziruaßenn Sam-(m)er mit einem karst²⁵⁷ ein rugbar wundt geschlagen, darnach auch mit demselbenn ein armen gelembt: IIII th(a)l(e)r

- Emmerich Sieger hatt auch einem ein rugbare wunde gehauwenn: V marck
- Pauluß Adenawer, welcher vber verbott deß schultheißen gelesenn vnnd ohnne erlaubnus anderßwohinn verkaufft solche draubenn: IIII th(a)l(e)r oder gein Coblenz inn denn thornn etc.

- Peter Hillischeim ist vberzeugt,²⁵⁸ daß er ein burden pfell²⁵⁹ gestolenn, welche auch in seynem weingartenn funden wordenn: XII th(a)l(e)r

- Welcher vnder diesenn beidenn dem

andern ansprach nit erlaßen will, mag inen mit recht furnemenn etc.

- Endreeß Madenn, daz er Meußen Hachenbergh mit einem messer ein dödliche wunde gestochen, ist khein wett, sonder ein gewaldtsach: VIII th(a)l(e)r

- Steffann Adenawer, daß er Peter Beckerenn ein dieb gescholdenn vnnd gesagt, er hett ein burden steckenn gestolenn, daß er sich nit also befundenn: III th(a)l(e)r

- Thongeß Rockenstein inn namen seins sohns Creyns, darumb derselbige bynnen nachtz ins feldt gangenn vnd dem scheffer eyn schaaft mit gewaldt vuß dem perch genomen vnnd, alß er, der scheffer, darzukommen vnnd ime mehrere wellenn vonn leder getzogen²⁶⁰ vnnd dem armen scheffer einen armen lahm gehauwen.

253 Gelage.

254 Zehrung.

255 Zum Amt Bergpflege vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 67 – 96 und ders., Kurtrier 1, S. 19 – 117. Vgl. ferner Karl-Heinz Reif, Kleine Vergehen und Freveltaten in den Ortschaften des kurtrierischen Amtes Bergpflege in den Jahren 1718 und 1719, in: Mitteilungen der westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 35 (1991/92), S. 3 – 11.

256 Zu Kettigh vgl. Brommer, Feuerbuch S. 18, 52, 60, 77 – 80 und ders., Kurtrier 1, S. 66 – 72, 111 Anm. 195.

257 Zweizinkige Hacke.

258 Überführt.

259 Pfähle.

260 Heftig verprügelt. Vgl. Lutz Röhrich, Das große Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten 2, Freiburg/Basel/Wien 1992, S. 947 f.

Weil der sohn vßstendigh²⁶¹ ist, soll der vatter obg(enant) die straaff vßrichten: VIII th(a)l(e)r

- Peter Rockenstein, welcher by nachtlicher weill vf Peter Colschenn gewegloset²⁶² vnd denselben vnversehens vberfallenn, mit eynem beyhelen²⁶³ gehawen, daz er zur erden gefallen: entweder sechs wochenn inn thorn oder VI th(a)l(e)r

- Nota: Heynrich Fuchß, Ziruaß Budenbender, Theueß Schryner vnnd Quirin Schmidt seindt mit der wiedertauff²⁶⁴ behengt, dernhalbenn inen durch den amtmann beuolhenn in namen vnnd vonn wegen meins gnedigsten churfürsten vnnd herrnn, sich wiederumb tzu vnser waren, alten, christlichen, catholischen religion zu begeben oder aber sich bynnnen einer benanten tzeit vß ihrer churf(ürstlichen) gnadenn lande tzu machenn etc.

- Theueß Bertzheuser, darumb er Neliuß Beckernn zur vnschuldts betziegenn, also solt er einen marckstein vßgeworffenn habenn etc., welcher schmeewort geleugnet vnnd doch tzuletzt derselbenn vberzeugt wordenn: VI th(a)l(e)r

- Dietherich Schraut, welcher seinen stiefuatter ein dieb gescholdenn vnnd inen betziehen, soll ime seine nuß geschwungenn vnnd hingeweghetragenn habenn: VI th(a)l(e)r

- Itzgedachts Dietherichs stiefvatter Peter Pirmont, vonn deßwegenn er gleichwoll ime, Dietherichenn, dry nußbaum geschwungen

Kerlich²⁶⁶

- Johann Andernach, welcher gesagt, burgermeister vnnd geschworenn daselbst zu Kerlich²⁶⁷ weren dieb vnnd schelmenn, vur eins. Anderwerb²⁶⁸ so hatt er Neußen Hachenbergh sein weib geschlagenn.

vnnd nuß darvonngenomenn: III th(a)l(e)r

Darumb obgenanter Dietherich gewüst, daz sein stieffvatter solches gethann vnnd dasselbige nicht gerueget, sonder verschwiegenn vnnd also der hoher oberkheitt die boeß entziehenn wöllenn. Soll er zum theill derwegen die obgesetzte peen geben.

- Stentz Monreall, Peter Schneider vnnd Oidt Burgener haben zwuschen Vrmitz vnnd Kettigh vf einandern gewartett, sich mit denn wehrenn geschlagenn vnnd verwundet. Soll darumb ein jeder gebenn, darnach er am meisten hierann schuldigh: Stentz: III th(a)l(e)r

Peter Schneyder: ½ th(a)l(e)r

Oit Burgener: ½ th(a)l(e)r

Noch itzgemelter Stentz, darumb er auff ein zeit Neliuß Beckernn ein dieb gescholdenn vnnd solche wort nit bybringen khonnen, darnebenn vff jetzgemelten Neliußenn by nachtlicher weill geweglauset²⁶⁵ vnnd inen argwilligen wollen. Vur diese beyde freuell: VI th(a)l(e)r

- Peter Hillischem, vonn deßwegenn er dem würth tzu Andernach zum Mergennbyldt (welcher ein stuck weins zu Kettig liggenn gehabt) etlichenn weyn heymlicher, diebischer weiß auß dem faß gedrunckenn, also daz er nach befindungh deß weins dem würth vier thaler darfur bezalenn hatt muessenn etc., welches fur einen diebstall erkhandt: XII th(a)l(e)r

Zum drittenn so hatt er heymburger vnd geschworenn zu Mulhem auch geschmeheet mit denen wortenn, sie werenn dieb vnd boeßwichter. Vur diese drey thatenn soll er zur straaff gebenn oder zuehenn monat

261 Ausständig; Verschuldet, zahlungsunfähig.

262 Aufgelauert.

263 Beil.

264 Zu den Wiedertäufern in Kettig vgl. auch Gerhard Elingshäuser, Die Geschichte von Kettig im Wandel der Zeit, Kettig 2000, S. 38 (mit Verweis auf eben diese Quelle); Hugo Fröhlich, Der Kurstaat Trier und die evangelische Volksbewegung des 16. Jahrhunderts, in: 400 Jahre Caspar Olevian 1559; die evangelische Gemeinde Trier 1959, Trier 1959; Günter Henkel, Das kurtrierische Amt Montabaur, in: Geschichte der Stadt Montabaur 2.2. Montabaur in kurfürstlicher Zeit von 1500 bis 1815, Montabaur 2015, S. 97 sowie <https://www.regiongeschichte.net/mittelrhein/kettig.html> [zuletzt aufgerufen am 10.11.2020].

265 Wegelagern.

266 Zu Kärlich vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 18, 52, 73 – 76 und ders., Kurrier 1, S. 62 – 72, 110 Anm. 179.

267 Vgl. Karl-Heinz Reif, Forschungen über das ehemalige kurtrierische Amt Bergpflege, Koblenz 1977, S. 57.

268 Andererseits, wiederum.

gehnn Coblentz inn denn thorn: XXIII
th(a)l(e)r
Noch hatt obgemelter Johann Andernach
Broilhengenn zu Riefenach eine rugbare
wund geschlagenn, nebendem ein meßer
vber Lomann Jacoben gezogen: X marck
- Hinwieder hatt Jacob Johannes ein
rugbare wunde geschlagenn: V marck
- Peter Daub, darumb er Johannes
Dillenbergs frauwenn mit einem stabe einen
arm enzweygeschlagenn: XII th(a)l(e)r
Noch jetzgenanter Peter Daub, daß er
obgedacht Johannes tochter eyne rugbare
wunde gehauwenn, damit ein groß wett
vermacht: V marck
- Thonges Wulter, welcher Euen, Peters
Cobertz hausfrau, mit einem stabe
zerschlagenn, gescheenn vf der gaßenn: VI
th(a)l(e)r
- Hinwieder so hatt jetzgedachte Eua ime,
Thongeßenn, vrsach hertzugegebenn,
inndem sie gesagt, sein, Thongeßenn,
jungst khindt gleiche ime gar nicht, denn
der pastor²⁶⁹ hette dasselbige gemacht mit
synem weib. Weither hatt Eua Thongessenn
beziegenn, solt eins khauffmans tesch
hinder ime habenn vnnd daruß seiner
frauwenn ein rock khaufft. Eua soll die boeß
geben: I th(a)l(e)r
- Johann Schaur, derhalben er Thongeß
Wultern vf fryer strassenn angelauffen
vnnd mit eynem messer zu stechen
gedreuwett, darnach fur sein hauß gangenn
vnnd inen, Thongeßenn, ein schelmenn
gescholden, darzu zu erstechenn gedreuwet:
IIII th(a)l(e)r
- Velten Ballmann, derhalben er
Thongessen Coberens hausfrau mit eynem
messer durch ein armen gestochen vnnd
sie ohnne vrsach verletzt. Soll er geben: VIII
th(a)l(e)r
- Thonges Hachenberg, darumb er eynen
gesetzten vnd getzeichneten marckstein
außgegraben vnnd dessen vberzeuget, auch
durch seinen gegentheill derwegenn am
rechtenn erworben wordenn: XXIII
th(a)l(e)r, wo nicht, zwehenn monat inn

den torn
- Nelius Gyß, welcher Basten Kheuffern
einen wissentlichenn morder gescholdenn
vnnd derhalben nichtz vff inen brengenn
khönnen, sondern Basten solcher
wort verantwortenn muessen vur dem
bruchtenmeister: IIII th(a)l(e)r
- Hinwieder so hatt gemellter Bast
Neliußenn eynen dieb geheischenn: IIII
th(a)l(e)r
- Johann Hartmann, daß er Therr Setter
eyne burd steckenn oder pfell entragnen: I
th(a)l(e)r
- Therr Setter itzgenant, darumb er durch
die Cartheuser herrnn sachenn halben
mit vrtheill vnd recht vernommen vnnd, alß
sie ime derwegenn eyne khoe abgepfendt
vnnd hienweggetriebenn, ist er inenn
nachgeulget vnnd die khoe mit gewaldt
wieder genomen vnnd heym inn seynenn
stall gefuert. Soll zur straaß gebenn: IIII
th(a)l(e)r
- Thomaß vonn Bulich,²⁷⁰ welcher
seyner nachparnn eynem ein burdenn
weingartzpfell gestolenn, zudem etliche
garbenn khorns auff eins andern landt
geholt vnd auff seinen acker getragenn
vnnd solicher thatt genugsamb vberwiesenn
wordenn. Derhalben solt ihme gebuerliche
harte peenn auffgelegt sein etc. Dieweill
er aber gar ein armer haußmann ist mit
vilen kindern beladenn, ist er bey eynem
geringenn gelassenn: VI th(a)l(e)r
- Bens Ronster, vonn wegenn er Corneliußenn
Schmydt, als derselbige heymburger
gewesen, mit wehrhaffter handt gesucht
vnnd vf dem seynen zu argwilligenn
vnderstandenn, auch vff fryer gassenn
schlagenn wollenn, wann mann inen nit
zuruckgehaltenn hatte: VI th(a)l(e)r
- Johann Strieg der jung, derwegenn er
dry vierthell burdenn rahmstecken²⁷¹ ins
schultheißenn wickart tzu Kesselheim
gehauwenn vnnd mit gewaldt
hinweggenommenn hatt: IIII th(a)l(e)r
- Pauluß Caspars sohn, darumb er binnen
nachtz Johannes Dottenn ins hauß

269 Zur Pfarrei Kärlich vgl. de Lorenzi, Beiträge 2, S. 42 – 44.

270 Zu Polch (Amt Kobern) vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 54 und ders., Kurtrier 2, S. 869, 899 Anm. 40.

271 Bohnenstangen.

gelauffen mit blosem wehr vnnd inen vnderstandenn tzu argwilligenn. Wie er nu derhalben vff clag itzgedachten Johannis vur gericht erfordert nicht erschinen wollenn, sonder dem rechtenn vngehorsam gewesen, soll seine gutter, weill er vßlendigh, vur diese beide freuell vur inenn die boob erlegenn: IIII th(a)l(e)r
 - Peter Hurter, daß er Johannem Krieschen vnnd seinen sohn schelmenn vnnd morder gescholden vur einß, zum andernn Symonn, synem stieffbruder, eine rugbare wundt gehauwenn, zum drittenn Symons Leonhardenn auch ein dieb vnnd schelmenn geheischenn vnnd sich erbottenn,

Güls²⁷²

- Jacob Welder, derhalbenn er seinen eidhum Lentzenn mit der gewaldt vßer dem kommer²⁷³ genommen: IIII th(a)l(e)r
 - Bastian Horcheymer, daz er Johannem vf dem Rech einen morder gescholdenn hatt: II th(a)l(e)r
 - Bastgenn jetzgemelt, daz er Moritz frauen mit einem knorth²⁷⁴ ein wunde vf den kopff geschlagenn: V marck
 Noch hatt er vf einen zeitt sechs spelzengarben, darnach funff

Metterich²⁷⁶

- Jorgenn inn der Boelgassenn vonn wegen seiner haußfrauenn, darumb dieselbige zwa burdenn weingartzpfell gestolenn: I th(a)l(e)r
 - Peter Becker, welcher Reinharden Frickell vnnd daß gantze gericht daselbst zu Meterich

Kesselheim²⁷⁷

- Joseph, der hoffmann zu Oitzenhausen,²⁷⁸ daz er zum zweiten mall geliebte pfendt mit gewaldt wieder genomen, ist er eynem gnedigsten herrnn am hohenn gericht inn

dasselbige vff inen zu brengen. Als mann aber daruff zeuggenn verhort, hat er nichtz beweisenn khonnenn etc.
 Erstlich daz er Johannem Kriesch geschmehet: XII th(a)l(e)r,
 das er an seinem bruder ein wett vermacht: V marck,
 letztlich daß er Symonn obg(edacht) ann ehr vnnd glymf gescholdenn: XII th(a)l(e)r
 - Anna, Thongeß Arweilers weib, vnnd Johannem Dotten frauw haben einander geropfft vnnd wundt geschlagenn. Soll jeder zur straff geben, seindt bose weiber, einen halben th(a)l(e)r: ½ (!) th(a)l(e)r

gerstenгарbenn gestolenn vnnd weysenn²⁷⁵ eyne: III th(a)l(e)r
 Letztlich inn Hanssenn vonn Rieuenachs weyngartenn traubenn abgeschnittenn vnnd daruber betrettenn wordenn: I th(a)l(e)r
 - Hanß vonn Rieuenach, darumb er vilg(edachtem) Bastgenn ins hauß gelauffenn vnnd inen vf seinem eigenthumb geschlagenn vnnd nit erstlich dem heymburger geclagt, waß er ime gethann: III th(a)l(e)r

morder vnnd dieb gescholdenn: XII th(a)l(e)r
 Noch itzgedachter Peter, daz er eyn rugbare wunde gehauwenn: V marck
 - Peter vonn dem Lande, darumb er Johannem Hofmann seine bierenn gestolenn: II th(a)l(e)r

gnade vnnd vngnade erkhandt wordenn: XII th(a)l(e)r
 Noch jetzgemelter hofmann, darumb er denn schultheißenn zu Kesselheim²⁷⁹

272 Zu Güls vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 18, 80 – 82 und ders., Kurtrier 1, S. 30 – 38, 105 Anm. 58.

273 Arrest.

274 Knorz.

275 Weizen.

276 Zu Metterich vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 11, 18, 52, 68 – 71 und ders., Kurtrier 1, S. 38 – 44, 107 Anm. 89.

277 Zu Kesselheim vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 18, 51, 84 – 86 und ders., Kurtrier 1, S. 91 – 100, 116 Anm. 295.

278 Zum Hofgut Otzenhausen in der Gemarkung Kesselheim (nicht zu verwechseln mit Otzenhausen im Amt Grimburg!) vgl. <http://docplayer.org/81033260-Firmenstandort-mit-geschichte.html> [zuletzt aufgerufen am 09.01.2020].

279 Vgl. Karl-Heinz Reif, Kurtrierisches Ämterbuch des 16. und 17. Jahrhunderts. Nützliche Erfassung der Vögte, Schultheißen, Gerichtsschreiber, Zollbeamten und sonstigen Amtspersonen in Stadt und Land – unter besonderer Berücksichtigung der Bergpflege, der Rhein- und Moselorte, des Maifeldes und der Pellenz (Veröffentlichungen der westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde n.F. 25), Koblenz 1984, S. 32.

gescholden mit dennenn worten, er trieb
schelmennstück mit ime: VI th(a)l(e)r
- Peter, vilgedachten hofmanns sohn,
hatt dem schultheißenn zu Keßelheim
ann zweyenn endenn ein halb viertheill
landtz abgearren vnnd daßelbig mit
gewaldt eingenomenn vnnd deßenn alles
vberwiesenn wordenn: VIII th(a)l(e)r
- Moritz, welcher auch dickgenantz hofmans

Warßhem²⁸⁰

- Sebastiann, Paulußenn khnecht zu
Bubenheim,²⁸¹ welcher mit eyner ledigen
personenn, genant Maria, eine zeitlangk
hur<er>ey getriebenn: VI th(a)l(e)r
- Bast Jungkfisch, burger zu Andernach, hat
Neliußenn Becker, synen schwager, eynen
wissentlichen dieb gescholdenn: III th(a)l(e)r

Kettigh

- Johann Schoir²⁸² ist Johannem Hartmann
binnen nachtz vnnd nebell inn der freyheit
vf sein theur gelauffenn vnnd mit eynem
geraufftten wehr inen herußergefördert.
Noch ist er Thongeßen Wultern²⁸³ mit
eynem gezucktten meßer biß inn sein hauß

Mulhem²⁸⁴

- Johann Pof vonn wegenn seins vorfahrenn,
darum derselbigze zum zweyten mall vur
eynen bierenn- vnnd epffelldieb gerugt
wordenn. Darzu gesagt, der inen geruget
hett, were eynn schelm etc.: II th(a)l(e)r
- Jacob vonn Mendigh²⁸⁵ hatt Thomaßenn

Reiuenach²⁸⁷

- Caspars sohn Pauluß vnnd Heinrich,
Hennen sohn, habenn bynnen nachtz
eyner lichtuertigenn²⁸⁸ personen, Lenen
genant, die dheur vufgelauffenn, horery mit
ire zu treibenn. Sollen nachuolgende straaff

sohn, darumb er obgenanten schultheißenn
sein nuß genomenn vnnd hinweggetragen:
IIII th(a)l(e)r
Peter Meier, Philipsenn khnecht, vnd
Endreß, sein bruder, derhalbenn sie denn
Bartzenn zu Kesselhem im feldt angefallenn
vnnd denselbenn siebenn rugbare wundenn
gehauwen. Sollen sament gebenn: IIII
th(a)l(e)r

- Theiß Pof, darumb er Neliußenn
jetzg(edachtem) ein rugbare wund mit
eynem steynn geworffenn: II th(a)l(e)r
- Johann Meissener hat Johannem Valender
binnen sitzendem gericht gescholdenn, er
were nit guth genug, daz ein from man mit
ime reden solte etc.: II th(a)l(e)r

nachgangenn vnd inen stechen wöllenn:
zwehenn monat inn den tornn oder soll vur
alleß gebenn VIII th(a)l(e)r
- Johann Schoir vilgenannt hatt noch ein
wett ann Johannem Andernach verschlagen:
V marck

Krombach ein trawlosenn schelmen
gescholdenn: I th(a)l(e)r
- Michell Molner von Bobenheim, daz er
eynen von Lutzelcoblentz²⁸⁶ ein rugbare
wonde geschlagen: V marck

gebenn:
Item Heinrich, daß er zum erstenn vf die
dheur gestoßenn: II th(a)l(e)r
Pauluß, darumb er die dheur forter mit der
gewandt aufgebrochen: IIII th(a)l(e)r

280 Zu Wallersheim vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 18, 51, 82 – 84 und ders., Kurtrier 1, S. 95 – 100, 117 Anm. 305.

281 Zu Bubenheim vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 72 und ders., Kurtrier 1, S. 51 – 56, 109 Anm. 148.

282 Karl-Heinz Reif – Hermann Müller, Familienbuch Kettig für die Zeit des 16. – 18. Jahrhunderts, Kettig 1988, S. 489 geben einen Familiennamen Schoit an.

283 Vgl. ebenda S. 496 zum 22. November 1572: Johann Wolther.

284 Zu Mülheim vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 18, 52, 75 – 77 und ders., Kurtrier 1, S. 56 – 62, 110 Anm. 159.

285 Zu (Nieder-/Ober)Mendig vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 575 f., 581 f., 611 Anm. 333.

286 Lützel.

287 Zu Rübenach vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 10, 15 f., 18, 51, 92 – 95 und ders., Kurtrier 1, S. 44 – 51, 108 Anm. 120.

288 Leichtfertig

Bobenheim²⁸⁹

- Hengenn Muller hatt Clasenn Molner eins steins halbenn einen dieb gescholden vnnd ist Hengenn durch den heimbürgern selbst fur denn mann erkant wordenn etc. Hinwieder hat sich Hengenn erbottenn zu beweisenn vnnd Clasenn mit recht

furgenomenn. Dieweill aber gedachter Hengenn erstmals nicht konnen darthun, daß Claß denn stein gestolenn, soll er die boß erlegenn, biß solang daz er Clasen am rechtenn erwüdt: XII th(a)(e)r

<b.> Ploderwett²⁹⁰ in der Bergpflegenn

- Emmerich Irlach²⁹¹ hatt Jacobenn, dem obermoler, ein rügbare wundt gehauwenn: V marck

- Hanß, Kirstenn Beckers sohn, hat auch ein wett vermacht: V marck

- Hanß vonn Covernn,²⁹² welcher Lentzen von Irlach ein rugbare wundt geschlagenn: V marck

- Gerhard vonn Heinßberg, daz er einen mit einem hauwer verwundt: V marck

- Rutger vonn Saffigh,²⁹³ darumb er ein wett an einer frauwenn verschlagenn: V marck

- Meister Heinrich Zimmermann, von wegen er Neliuß Beckern ein rogbar wundt gehauwenn: V marck

- Jorgh, Maxmans Hennenn sohn, darumb er Jorgenn von Weldingenn²⁹⁴ geschlagenn vnnd damit ein wett vermacht: V marck

- Peter Scheffer hatt auch ein wett verschlagenn: V marck

Rieuenach

- Claß Dvnczell der junge hatt ein wett ann eynem andern verschlagenn: V marck

- Heinrich, des Schmidtz sohn, darumb er seins vatters lehrjungenn ein rugbare wunde gehauwenn: V marck

- Johann Scheffer hatt auch ein wett verschlagen: V marck

- Hanß Schneider, das er ein messer gezogenn: V marck

- Lentz Löner, daß er Eberhardenn vonn Nuyße²⁹⁵ ein rugbare wundt gehauwenn: V marck

- Der jung Hanß Morbach, derhalbenn er eynem armenn dhienstkhnecht ein rugbare wunde geschlagenn: V marck

- Kyrstenn Wilhelm, welcher Meussenn Zymmerman ein rugbare wunde gehawen: V marck

- Peter Becker hatt Dotzenn Hennen sohn

ein rugbare wunde geschlagenn: V marck

- Johann Hoffmann, darumb er ein messer vber Adams Jacobenn getzogenn hatt: V marck

- Lorentzenn Schneyders fraw, welche eynem mann, Michell von Alßbach²⁹⁶ genant, mit einem steynn ein loch inn sein leib geschlagenn, ist fur ein rugbare wunde erkhandt, damit ein wet vermacht: V marck

- Lorentz Schneider itzgenant, das er auch ein messer vber Michelnn getzogenn: V marck

- Girlachs weib Eua hatt sich dapffer mit irem stieffsohn geraufft vnd geschlagen.

Sollen beyde ein wett gebenn: V marck

- Michell Mollner, darumb er ann seins bruder Friederichs khnecht ein wett verschlagenn: V marck

- Meister Hans Khnauß, vonn deßwegenn er

289 Zu Bubenheim vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 18, 51, 72 und ders., Kurtrier 1, S. 22, 39, 41, 46, 51 – 56, 100, 109 Anm. 148.

290 Zur Pluderwette (Strafgeld für Schlägerei) vgl. auch Max Bär, Urkunden und Akten zur Geschichte der Stadt Koblenz bis zum Jahr 1500 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 17), Bonn 1898, S. 86 § 11 Abs. 2 und Deutsches Rechtswörterbuch (<https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=p>) [zuletzt aufgerufen am 20.11.2020].

291 Irlach (Amt Hammerstein) vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 327, 330.

292 Zu Kobern (Amt Kobern im Oberamt Münstermaifeld) vgl. Brommer, Kurtrier 2, S. 869, 874, 897 Anm. 35.

293 Saffig (Herrschaft Kempenich).

294 Zu Welling (Amt Mayen) vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 22, 217 und ders., Kurtrier 1, S. 559 f., 603 Anm. 249 sowie 800 Jahre Welling. Beiträge zur Ortsgeschichte, hg. von Frank Neupert, Welling 1997.

295 Neuss.

296 Zu Alsbach (Westerwald) vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 75, 77.

Stoffels Rodenbach eine wunde gehauenn.
Soll er vnnachbeßlich²⁹⁷ sein wett geben,

vnangesehenn er vnder einer andern
oberkeit gesessenn ist: V marck

<c.> **Sendtrugenn tzu Leye**²⁹⁸ **etc.**

- Philips Weinbrenner daselbst zu Leye,
darumb er geruget, wie daß er vngeuer vor
zehenn jarenn by nachtlicher weill bey eines
andern eheweib im ehebruch erfundenn
wordenn. Soll er nachuolgende weltliche
straaff gebenn: XXIII th(a)l(e)r
- Hermann vom Land, welcher vor siebenn
jarenn inn stehender ehe mit seiner
dhienstmagdt ein khindt getzilt: XXIII
th(a)l(e)r
- Niclauß Schaif ist auch im sendt geruegett,
wie das er denn naemen Gottes vilfeltiglich

mit fluchenn vnnd schwerenn gelestert etc.
Dieser ist arm vnnd doch vnntutz vnnd auch
mit vilenn khindern beladenn, darumb ist
ihme seine straaff vfferlegt: ein monat im
torn zu böseenn
- Niclaß Crouer ist vff Ostertagh zum
heiligen sacrament gangenn vnnd <hat>
gleich, alß baldt er ausser der kirchenn
khomenn, seinen schwager Hermann mit
drewortenn²⁹⁹ angegriffen vnd denselbigen
gescholdenn vnnd versprochen: XVI
th(a)l(e)r

Vrbar³⁰⁰

- Balthasar Kelter daselbst, darumb er inn
stehender ehe zwey khinder gemacht, eins
mit Christinen, Sebastians dochter, daß
ander mit Annen vonn Elberskirchenn,³⁰¹ ist
reich vnnd wolhebig:³⁰² L th(a)l(e)r
- Castor zu Vrbar, welcher sein eheweib
verlassenn, inn krieg getzogen vnnd
daselbst mit eyner lichterartigen dirnen ein
khindt getzilet, ist furlengst geschehenn: VI
th(a)l(e)r
- Jost Dill vonn Lich, ein landtzkhnecht,
wonhafftig zu Niederbergh,³⁰³ hat neben
seinem weib mit der magdt ein khindt

getzillt vnnd nu zum zweiten mall
schwanger gemacht: XXX th(a)l(e)r
- Thonges Budenbender im dale hat auch
vor etlichen jarenn inn stehender ehe mit
der magdt ein kyndt gezilt. Eß ist aber sein
weib damals ein gar alte heßliche frauw
gewesenn, darumb gelassenn by einem
geringen, dann er ist sunst auch gar ein
armer mann: VIII th(a)l(e)r
- Die ehebrecherin zu Leye, darby der
Weinbrenner ergriffenn, soll ein zeitlang ime
torn böseenn.

Vrbar

- Wilhelm vonn Seynn,³⁰⁴ welcher sich
mit synem schwager Johannenn geraufft
vnnd geschlagenn, darzu denselbenn
geschmehett: ½ th(a)l(e)r

- Wendell Dreyßbach ist beziegenn, wie daß
er ein kettenn vonn eynem wagen gestolenn:
II th(a)l(e)r

Mulhem im dale³⁰⁵ **etc.**

- Niclauß Molner, darumb er Torn Petern ein
dieb vnnd schellmenn gescholdenn:

I th(a)l(e)r
- Jetzgemelter Tornn Peter hatt vf ein tzeitt

297 Ohne Nachbesserung.

298 Zu Lay vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 54 und ders., Kurtrier 1, S. 280 – 284, 297 f. Anm. 24.

299 Drohungen.

300 Zu Urbar vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 280 – 284, 297 Anm. 22.

301 Helferskirchen (Amt Montabaur).

302 Wohlhabend.

303 Zu Niederberg vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 280 – 284, 296 Anm. 17.

304 Sayn.

305 Ehrenbreitstein.

im burgerglaech ein liecht vom leuchter
genomenn vnd inn bosem gestochenn: I
th(a)l(e)r

- Friederich Schneyder vonn Neurodt³⁰⁶
ist fur etlichen jarenn beziegenn, solt im
weynschanckenn geringe maße gebenn

Neundorff³⁰⁷ bey Erenbreitstein

- Wilhelm, der vln³⁰⁸ daselbst, welcher
vngeuer vur zwolff jarenn by lebenn seyner
haußfrauenn mit seyner schwerhenn³⁰⁹ ein
khindt gemacht: 100 th(a)l(e)r,
vurbehaltenn meynem gnedigsten
churfursten vnnd herrnn, diesser straff wie
inn allenn andern ab- vnnd zuzuthun etc.

- Fochs Jacob ist auch im sendt geruegett,
daß er vur etlichenn jarenn inn stehender
ehe mit eyner jungen personenn ein khindt
gezilt, welche personn vur der zeit, ihe

Pfaffendorff³¹⁰

- Michell vonn Ratingenn, welcher daz
gantze (*folgt getilgt*: gemeynden vnd) gericht
geschmehett vnnd gesagt, diejenigenn, so
daß gericht besessenn, darunder werenn
schelmen, dieb vnnd morder. Zum abtrag
soll er geben: IIII

th(a)l(e)r

Jetzgedachter Michell, darumb er bynne
nacht ein mordtgeschrey gemacht: II

th(a)l(e)r

- Gunterß Lentz hatt Johann von
Bacheim³¹¹ ein dieb geheischenn vnnd
solches nit vff inen brengenn khonnenn: I
th(a)l(e)r

- Johann vonn Derbach³¹² hatt Hammann
Gyßler, als derselbige ime zuuor böse wort
gegeben, geschlagenn, daß er gefallen: I
th(a)l(e)r

habenn, derowegenn der verstorben
bosenmeister ime eine straff vfferlegt,
nemblich: 200 th(a)l(e)r
Dabey eß der itzige bruchtenmeister auch
bewendenn vnnd pleybenn lassenn etc.

dan Jacob zu ir khommen, mit etlichen
ansehenlichenn leuthenn (die hieher
nit begerrnn geschriebenn tzu werdenn)
zu schaffen gehabt, darumb Jacob ir die
junfferschafft nit bezalen durffenn, doch
dem churfurstenn, meynem gnedigstenn
herrnn, volgende weltliche straff zu
entrichtenn: XVIII th(a)l(e)r

Dieser ist darumb bey eynem geringenn
gelaßen, weil er durch die person herzu
verursacht.

- Maxmann, darumb er dem amtmann
vff Erenbreitstein kheynen gehorsam
leistenn wollen vnnd weder gebott noch
verbott nicht gehaltenenn, zum andern den
schultheißen mit eynem spieß vberlauffenn
vnnd zu argwilligenn vnderstanden. Vur
beide freuell: XII th(a)l(e)r

- Heynrich Moseler, darumb er Jorgenn von
Pollich³¹³ einen kopperdieb³¹⁴ gescholdenn:
II th(a)l(e)r

- Jorgenn jetzgemelt hatt Heinrichen
beziegen, er hett vnzucht mit seinem weib
getriebenn: II th(a)l(e)r

- Cuntz vonn Hachenbergh,³¹⁵ darumb
er sich mit Ottenn Ambusch vnd Polichs
Jorgenn geschlagen vnnd gepopfft. Soll er
gebenn: II th(a)l(e)r

- Noch obgedachter Jorgenn, daß er

306 Wohl Hof Neuroth im Amt Montaubaur. Vgl. Vogel, Nassau, S. 744 und Brommer, Kurtrier 1, S. 755, 815, 819 – 821, 824, 833, 866 Anm. 175.

307 Zu Neudorf vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 280 – 284, 295 f. Anm. 16.

308 Töpfer.

309 Schwägerin.

310 Zu Pfaffendorf vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 280 – 284, 296 f. Anm. 20.

311 Niederbachheim bei St. Goarshausen (s. u.).

312 Dernbach.

313 Zu Polch vgl. Brommer, Kurtrier 2, S. 869.

314 Rupferdieb.

315 Hachenburg.

Hammann Bueler inn seyнем eigenen hauß
 vberfallen: I th(a)l(e)r
 - Jorgenn hatt etliche streich hinwieder
 vonn Hammann bekommen. Soll er auch
 sein straff darumb tragenn. Weil er aber
 arm ist, soll er auch im foderhauß³¹⁶ darfur
 arbeyten, dann er ein faßbennder ist etc.
 - Johann vonn Niederbachheim,³¹⁷ daß er

pfendt thättlichenn gewehrtt: I th(a)l(e)r
 Itzgedachtterr Johann hat Gißler ein
 schelmen gescholdenn: I th(a)l(e)r
 - Hammann Bueler, daß er zu Johannes
 Crambrichten gesagt, „du grawer dieb, wiltu
 dann alle zeit deinen willen mit mynem weib
 schaffenn“. Soll auch im fuderhauß darfur
 bindenn etc.

6. Amt Montabaur vom 11. Dezember 1572 und Vier Kirchspiele vom 4. März 1572

Überlieferung: HStA Wiesbaden, Abt. 116
 Nr. 300 Bl. 1r-33r (Ausf.)

Wetten vnd boesenn, so vom jar anno etc. sechszychsechs bis inn dis zweyundsiebentzigst inn der stadt vnnd dem ambt Monthabaur³¹⁸ sambt denn vier kirchspelen gefallen vnd gerueget, seindt daselbst tzu Monthabaur dem eilfften Decembris jetzgemelt zweyundsiebentzigsten jais gesetzt vnnd taxiert wordenn

<a.> Montabaur

<1.> Der stadt ruegenn tzu Monthabaur³¹⁹ etc., daruff einem jedenn freuelernn, demnach er verbrochenn, seine straff tzu gebenn gesetzt, wie hernach geschriebenn volget

- Ziruaß Becker tzu Bedendorff³²⁰ inn der grafschafft Seynn geseßenn, derwegenn er daselbsten vff dem rathauß tzu Monthabaur, da es gefreyet, einen vonn denn eltestenn scheffenn, Peternn Nulgenn genant, vff einer statlichenn hochzeit ohne eyniche vrsach mit eyner faust innß angesicht geschlagenn, also einen lermenn erwekett vnnd, da die hochzeittleuth nicht dartzwuschengefallen, were ferner vnrath darauß entstandenn. Soll er gebenn: llll

d(a)l(e)r
 - Meister Veltenn Schneyder, darumb er Traudeß Hennen mith eynem heuwer³²¹ eynn wunde inn denn kopff geschlagen: ½
 d(a)l(e)r
 - Hanß Huethmecher, daß er seinen eigenen schwager Petern Kurz mit eyner axß tzur erdenn geschlagenn, daß er vur dodt ligenn plibenn vnnd, da mann innenn nit abgehalten, hett er noch mehr streich auff denselbenn, seinen schwager, gethann etc.,

316 Futterhaus.

317 Niederbachheim bei St. Goarshausen.

318 Zum Amt Montabaur vgl. C. D. Vogel, Beschreibung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1843, S. 669 – 677; Hellmuth Gensicke, Landesgeschichte des Westerwaldes (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 13), Wiesbaden 1958, S. 498 – 505; Brommer, Feuerbuch, S. 97 – 108; ders., Kurtrier 1, S. 665 – 868 und Henkel, Amt Montabaur, S. 87 – 125.

319 Zur Stadt Montabaur vgl. Brommer, Feuerbuch, S. 99 – 102 und ders., Kurtrier 1, S. 851 f. Anm. 39. Zum Gericht in Montabaur vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 459 f. und Paul Possel-Dölkel, Geschichte der Stadt Montabaur 2,1. Montabaur in kurfürstlicher Zeit von 1500 bis 1815, Montabaur 2014, S. 59 – 71.

320 Bendorf.

321 Werkzeug zum Hauen: Wohl Hacke.

zudem Paulußenn Lohrer etliche mall eynenn kulyngk³²² gescholden. Vur beyde freuell: II d(a)l(e)r

- Pauluß Lohrer itzgemelt, darumb er Hanßenn Huethmachernn mit eynem fleischmeßer nachgelauffenn vnnd darmit hauwen wöllenn vur eins, zum andernn einen mit einer sperstangenn³²³ vf denn kopff geschlagen vnd sich entschuldigen wollen, die stangh were ime entfallenn, zum dritten sich mit Paulußenn Schoemechers sohn geschlagen, zum viertenn, daz er inn Christenn von Salß hauß glaeser vnnd pott zerworffenn vnnd eynen zanck erweckt. Vur diese vier freuell ist er erstmalß gesezt vff zehen d(a)l(e)r, aber durch daß hoffgesindt abgebotenn biß vff: II d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

- Otto, Ottenn Hennen sohn, hatt mit diesenn nachuolgendenn wortenn Thiehl Schmidtz seligen sohn Ottenn geschmehett vnnd zu ime gesagt: „Mein vatter gibt noch jairlichs kheynenn diebschilling hinder sich vff daz schloß, alß dein vatter gethan hat.“ Weill er aber solche wortt im rechtenn nit beweyenn noch befridigenn khönnen, ist ime zur straff auferlegt zu gebenn sechs d(a)l(e)r, durch vurbitt gelassen bey: I½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

- Peter Koch, das er einen weidner vber Otto Welcker getzogen vnnd denselben schlagen wollen: X alb(us) (*folgt am Rand: bezalt*)

- Dietherich Hundt hatt Heintzenn Elmingenn mit eyner krausenn vf ein aug geworffenn, daß ime daßelbigh dick geschwollen: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

- Theiß Sibell, daz er Steynen von Seynn, mit der er hiebeur ein ehebruch begangenn, geschlagenn hat: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

Den ehebruch belangenn ist er gefragt, ob er denselbenn verbuest, antwort, ime were

damalß hundert d(a)l(e)r zur straff vfferlegt, dieselbige hett er auch bezaltt etc., wem aber, getzeugt er sich vff dode leuth, so vurlengst gestorben etc. Wafern nu mein gnedigster churfürst vnnd herr mit dieser antwort zufriedenn sein will, stehett bey irer churf(ürstlichen) gnadenn.

- Meister Pauluß Welcker da außenn vff der molenn, darumb er sich auf dem Lewen,³²⁴ da eß doch dertzeit gefreyet, bey einer ansehnlichen gesellschafft mit etlichenn mit feustenn geschlagenn vnnd geraufft, nebendem einen elternn betagtenn mann im Saurenthall³²⁵ vonn der brückenn heraber inn die bach gestoßen, auch mit einem metzler ein zanck vnd geschlegh angefangenn, letzlich am abendt gar spaedt inwnedigh der stadt dem pfortner am Armendall vur daß hauß gangenn vnnd sein weib ein öffentliche hoer gescholdenn. Vur solche freuell, alleweill er arm vnnd vnuermöglich, gelaßenn: II d(a)l(e)r

- Veltenn Horreß im Saurenthall ist durch den burgermeister dertzeit verclagtt worden, daß er bynnen nachtlicher weill daß schloß an der pforten daselbst am Sawrenthall mith einem isernen prickell vfftzuthun vnderstandenn vnd deßen vbtezeugtt wordenn etc: I d(a)l(e)r

- Meister Heynrich Schloßer, daß er Hellwigh Moschenn mit einem kolpenn auff denn kopff geschlagenn hatt: ½ d(a)l(e)r

- Merg, Hanß Rauwgrauenn weib, vonn deßwegenn sie Heymann Schmidt vf der drencken³²⁶ bey nachtlicher weill etliche mall ein mastkhoe gemolcken, daruber letzlich ergrabt wordenn. Itzgemelter Hanß Raugraff, der mann, ist eyner andernn frauwenn (*folgt Nachtrag am Rand: Truden Mergh genant*) inn ir hauß gelauffenn vnnd sie darinnen geschlagenn, noch alß die nachbarnn innenn darumb gescholdenn, sich aufgehabenn vnnd sie mit zuchten inn denn hinderenn geweist. Soll viertzehen tagh inn

322 Räuiling: Tölpel, Dickkopf.

323 Wohl eher Sperrstange als Speerstange.

324 Wirtshaus Zum Löwen.

325 Vorort Sauerthal.

326 Tränke.

denn thornn oder aber geben: III d(a)l(e)r
 vur sich vnnd obgemelte seine haußfraw
 - Jacob Born hatt Johann Bornn inn Eußgeß
 Helwigs hauß mit einer kantenn vol weins
 inns angesicht geschlagenn: ½ gulden
 - Gangolffz Jacob, daz er Heilwigs Cunraden
 geschlagenn vnnd nach Adamß Moschenn
 mit eyner krausenn geworffenn: ½ d(a)l(e)r
(folgt am Rand: bezalt)
 - Zender Gläsener, derhalbenn sein weib
 Christen vonn Saltz bynnen nachtlicher
 weill etliche wohll entwendett etc. Durch
 vorbitt der freundschaftt gelaßenn bey: IIII
 d(a)l(e)r
 - Jacob Baun, derhalbenn er Paulußenn
 Welcker einsteilß seynenn barth
 vßgeraufft, denselbigenn inn seine
 boxßgenn gestochen, deß morgens
 heraußbergetzogen vnnd andernn tzum
 spött getzeit: ½ d(a)l(e)r
 - Henn Loeß, darumb er Gangolffen, den
 hofmann vonn Langenwiesenn, inn deß
 bürgermeisters hauß inn sein angesicht
 geschlagenn, das ime nase vnnd maull
 geschweyßt,³²⁷ ein andermahl Hanß
 Leutenrodt³²⁸ erstlich mit einer keulenn,
 darnach mit einer faust geschlagenn,
 letztlich Eberhardenn Konigh vnnd
 Ziegelenn Peternn, welche inen sollenn
 pfendenn, schellmenn gescholdenn, zudem
 burgermeister Johannes Schartenn durch
 den waldfurster tzu entbotten, soll inenn
 mit zuchten im hindernn kuschenn.³²⁹ Soll
 acht tagh inn tornn. Weill er aber arm, ist er
 bey solcher kurtzer tzeit im tornn zu
 bueßenn gelassenn worden, sich aber
 nachmalß zu pessern.
 - Arnoldt Bach, daz er Symon Schlosser
 mith eynem geraufftenn meßer, darnach
 mith eyner bußenn vberlauffenn,³³⁰ doch
 nicht beschedigett, aber er, Arnoldt, vbell
 daruber geschlagenn wordenn. Soll tzu

seinem spöttschadenn vnnd schmerzenn
 zur straf gebenn: ½ d(a)l(e)r *(folgt am Rand:
 bezalt)*

- Johann Schott, Hermann Kiepen vnnd
 Hanß Heebb habenn tzugleich vber einen
 gefallen irer mitburger vnnd denselbenn
 hefftigh geschlagenn vnnd dartzu
 verwundet. Derhalbenn ein jeder vonn denn
 obgenanten dreyen gebenn soll: XVIII
 alb(us), facit: macht zusamenn 1½ d(a)l(e)r
(folgt am Rand: bezalt)

- Weill gemelter Peter beschedigt, verwundet
 vnnd dartzu schadenn erlittenn, ist durch
 vilfeltigh vorbitten der straaß erlaßenn vff
 dißemall.

- Wolff Schomecher vnnd Trudiß Dietherich
 habenn Paulußenn Welcker vff dem Lewenn
 mit fueßenn getretten. Jeder < soll > geben
 sechs alb(us): ½ d(a)l(e)r

- Eß ist nebenn anndern auch inn dem
 rogenzzettell gleichfalß mundlich vurbracht
 vnnd geclagt wordenn, wie daß der
 gewesener (!) schulthes Christoff N.,³³¹
 seliger, auff eynn zeit vnberuffen vff denn
 Lewenn khomenn, da dann der
 burgermeister Sturm vnnd etliche
 rathspersonen, auch andere ansehnliche
 burger vonn Coblentz vnnd Andernach inn
 eyner frölicher gesellschaftt beyeinander
 gesessenn vnnd ohne alle vrsach mit dem
 burgermeister eyn zanck angefangenn vnnd
 nach vilenn geubten vnnutzenn wortenn
 inenn, denn burgermeister, mit feustenn inß
 angesicht vnnd vmb daz maull geschlagenn,
 vnangesehenn seine frundschaftt zugegen
 gewesenn. Weill eß nun auff einem
 sonderlichenn gefreyten ortt gefreuelte, soll
 die nachgelassene witwe anstatt obgemeltz
 ireß haußwürtz seligenn die verwürckte
 peenn oder boeß erlegenn, nachdem
 dieselbige, wie volgt, zum lindestenn
 gesetztt, nemblich: IIII d(a)l(e)r

327 Geblutet.

328 Leuterod.

329 Unterwürfig bzw. gehorsam zu machen.

330 Niedergeschlagen.

331 Nach Gensicke, Landesgeschichte, S. 499 war 1566 Christoph Vogt Schultheiß in Montabaur.

- Gerlach Wyndenn, Schmydtz Thielenn Jacob, Dietherich Leutenrodt, Thernn vonn Ranßbach,³³² Maurer Hanß, Heyntz Seill, Seuw Hengen vnnd Wolff Hundt seindt bey nachtlicher weill Philipsenn Hennen mit eynem großenn geschrey fur sein herbergh gangenn, einen lermenn gemacht vnnd vill vnnutzer wort gebraucht vnnd, alß sein knecht herauß vur die theur khomenn vnnd sie mit gutenn wortenn stillenn wollenn, seindt samendtlich ohnne alle vrsach vber denselben khnecht gefallenn vnnd ann die dreitzehenn wurff mit steynnenn vnnd scheitern vff innenn gethann, nebendem inen hinderwertz auf denn kopff verwundt, zur erdenn geschlagenn, einen stich inn rükkenn gebenn, letztlich mit eynem wackenn auf sein brußt geworffenn, also daz er ein zeitlangk bloedt gepiegnenn vnnd, da der stadtschreyber³³³ vnnd andere gute leuth nit dartzu khommen vnnd innenn beschutzet hettenn, sie den khnecht vmbbracht. Neben diesem seindt obgemelte thetter weither angetzeigt, daß sie bey nacht vnnd nebell denn hoffjunckern vnnd anderm gesynde vur ire herbergenn lauffenn, juchtzenn vnnd vill muthwillens antreybenn, damit getzänck zu suechenn. Soll derhalbenn ein jeder zur straff gebenn tzwehenn d(a)l(e)r, facit: XVI d(a)l(e)r

- Johann Rhnauff, darumb er Cleßgenn vonn Reckenthal³³⁴ mit einer faust innß angesicht geschlagenn, daß ime naße vnnd maull gebloedt. Ist arm, soll doch zur straff gebenn: VIII½ alb(us) (*folgt am Rand: bezalt*)
 - Ottenn Hanns der alt hatt Thomaß Johans sohn Jacobenn etliche mall verwießen vnnd furgeworffenn, gleichfalß sein mutter, welcke für zwanzig jarenn gestorben, vnnder der erdenn geschmehett vnnd gesagt, er, Ottenn Henne, were sein, Jacobs, vatter vnd damit souill tzu verstehenn gebenn, als wann er mit seiner mutter tzu

schafenn gehabt hett, vnnd er, Jacob, were ein dieb, man solt ime die tzungh auß dem halß reischenn. Derhalbenn soll obgemelt Henne etliche tag auf daz schloß inn thornn vnnd daselbsten mit waßer vnnd brodt gespeist werdenn etc. (*folgt Nachtrag am Rand: Vor diese tornstraf hat Otten Hen, da er schon durch schultheis vnd burgermeister vfs schloß zur gefengnus geliefert gewesen, dero winterlichen kelte vnnd seines gebrechens halber, das er erbrochen etc., vmb Gottes willen gepetten vnd neben erlegtem torngeldt den wechtern nemlich 6 alb(us) mit hantgelubd versprochen, das er hie zwuschen nechst faßnacht 2 decktuecher vf bette von bester gattung mit iren farben vfs schloß machen vnd liefern wulle, vff verwillkürte peen vier wochen tornstraf. Actum 28. Novembris anno etc. 72. Hat 1 decktuch geliefert den 4. Februar, ist 1 d(a)l(e)r werth*).

- Den 13. Decembris vurgemelten einvnndsiebentzigsten jais ist Nesen Hanß, eyn burger im (*folgt getilgt: Saur*) Armenhausenn³³⁵ auff denn Lewenn fur denn bruchtenmeister erfordert vnnd, alß er daselbst erschiennenn, ist ime furgelalten, welchermaßenn mann inn erfahrungh bracht, wie daz er sich hiebeuornn groblich versundiget, inndem er nit allein eyynn ehebruch begangenn, sunder auch wieder die gebötter Gottez vnnd ordnung der heiligen catholischen kirchenn gehandelt vnnd zu Hardyß³³⁶ im landt tzu Braunschweich³³⁷ nebenn vnnd bey lebenn seiner ehlichenn haußfrauenn noch ein weib genomenn vnnd sonnder eynichen loßbrieff deß ortz zur kirchenn gefuert etc. Alß mann ime nebenndem ferner angetzeigt, waß solche Gottezlesternn vnnd vbertettern, so man der scherpfft dez rechtenn nachgehenn wurde, vur eyne straff aufftzulegen were etc. Weill man

332 Ransbach.

333 Nach Gensicke, Landesgeschichte, S. 499: Alexander Meylinger (1563 – 1573).

334 Reckenthal.

335 Vorort Allmannshausen?

336 Harvesse bei Peine?

337 Braunschweig.

dann vermerckt, daß obgedachter Neesen Hanß biß daher khein boeß solcher vbellthatt halber gethann noch eyniche weltliche peenn erlittenn, hatt der bruchtenmeister inn namen meins gnedigstenn herrnn dem stadtschreyber alß derzeit schultheißen amptverwesern den beuelch gethann, inen, Hanßen, alßbaldt antzugreifenn, vff das schloß dem herrnn kelner zu lieuerenn, daselbst so langh gefenglich intzusetzen biß vff fernern hochstg(edachten) meins gnedigstenn churfürstenn vnd herrnn bescheydt, welches anstundt also durch denn stadtschreyber

beschehenn ist etc.

- Wolfz Peter, welcher durch Thomaßen Schwalbach beclagt wordenn, wie daz er ime einen zaun aufgebrochen vnnd sein viehe auf sein, Thomaßen, erb getriebenn etc. Noch hatt itzgenanter Peter Ottenn Hennenn mit eynem glaß hindennwertz inn denn ruckhen gestoßenn. Derhalben soll er vur beide freuell zur straaß geben: ½ d(a)l(e)r
- (*folgt getilgt*: Henn Reichwein, daz er mit einer kanten weins nach Herman Krieger geworffenn: IX alb[us])

<2.> Brüchten vnd bussen im banne Monthabaur

Holler³³⁸

- Peter Schneyder daselbst, darumb er eynenn seyner nachbarnn mit einem zaunstecken geschlagenn: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand*: bezalt)
- Fritz Jacobs (*folgt am Rand*: Johann) tzu

Gundelßhausenn³³⁹ ist gerugt, daz er solt der gemeinden daselbsten irenn weidgang abgetzogen vnnd damit sein erb gebessert habenn. Stehett noch zu erkundigen.

Vdelbornn³⁴⁰

- Wilhelms Thiell, daß er mit einer kanten weins nach Hoffmans Johannenn geworffenn: I gulden
- Hinwieder darumb, daz obg(enanter)

Johann mit eynem bletzen³⁴¹ nach Wilhelms Thiellenn gehauwenn: XVI alb(us) (*folgt am Rand*: bezalt)

Cadenbach³⁴²

- Hermann Krieger, derhalbenn er nach Neesen Johannenn gestochenn: ½ gulden
- Lenntz Litzsch hat Kreutz Hennen ein schelmen gescholdenn. Ist arm: VI alb(us) (*folgt am Rand*: bezalt)
Creutz Henne, daz er hinwieder Lentzenn mit einer krausenn weiß vf seinen kopff geworffenn: IIII alb(us) (*folgt am Rand*: bezalt)
Seindt beyde leyder nicht reych etc.

- Noch obgemelter Hermann Krieger, daß er er ein wehr vber Hermann Reichwein getzogen hatt: IX alb(us)
- Derselb Henne Reichwein, das er mit einer kanten weins nach Herman Krieger geworffenn: IX alb(us)

338 Zu Holler vgl. Vogel, Nassau, S. 674; Gensicke, Landesgeschichte, S. 499; Brommer, Feuerbuch, S. 107 und ders., Kurtrier 1, S. 846 Anm. 12.

339 Am ehesten wohl Görgeshausen (oder Gundelshagen [Güllesheim])?

340 Zu Eitelborn vgl. Vogel, Nassau, S. 676; Gensicke, Landesgeschichte, S. 419, 460; Brommer, Feuerbuch, S. 103 und ders., Kurtrier 1, S. 295 Anm. 14, 667.

341 Lappen.

342 Zu Kadenbach vgl. Vogel, Nassau, S. 676; Gensicke, Landesgeschichte, S. 419, 459 f.; Brommer, Feuerbuch, S. 102 f. und ders., Kurtrier 1, S. 295 Anm. 13.

Artzbach³⁴³

Cuntz, der wirt, darumb er zu Lentz Litzenn gesagt, wie er zu ime inn sein hauß khomenn, einen weck tzu holenn: „Schelm, gangk mir auß meynem hauß, du werest

woll werth, daß der hengker vorlengst vber dich khomenn were.“ Soll er geben: I d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

Niederelbert³⁴⁴

- Caspars Peter hatt einen mit einer sensen frecher weiß gestoßen: VIII alb(us) (*folgt am*

Rand: bezalt)

Huebingenn³⁴⁵

Kuelhengenn daselbst, darumb er Michels Hengenn baußenn³⁴⁶ wißenn des schultheißen vnnd fromenn einen keßell selbst gepfendt vnnd hinweggenommen, zudem noch einen andern ein dieb vnd schelmenn gescholden: I d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

- Noch itzgemelter Kuelhengenn, derhalbenn er dan auch denn schultheißen ein dieb vnnd schellmenn geheischenn vnnd, alß er derkommaßenn halbenn gein Monthabaur vurbescheiden, vngehorsamblich außpliebenn ist: II d(a)l(e)r

Horbach³⁴⁷

- Der heimburger daselbst, Federß Henne, ist durch denn landtbottenn gein Monthabaur erfordert, aber vngehorsamblich vnnd aufsetzlich ausplieben vnnd mit vnnd nebenn seinenn nachbarn nicht, wie sich

geburt, erschienenn. Derhalbenn ime der bruchtenmeister zwehen d(a)l(e)r zur straff aufgesetzt, doch nach der handt, alß er sein vnschuldigungh³⁴⁸ gethann, der straff erlassenn etc.

Gackenbach³⁴⁹

- Hammans Lentz hat Pfeiffers Weinanten ein schelmenn gescholdenn, hiewieder Weinant Lentzen einen dieb geheischen.

Jeder ein halbenn gulden: I (*korrigiert zu: ½*) gulden. Diß ist ein ganzer gulden, kein halber.

Huebingenn

- Hoff Johann daselbst, darumb er vur der gantzenn gemeindenn Claßges Johannenn

ein schelmenn vnnd dieb gescholdenn: I d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

Eschelbach

Konigkz Johann, derhalbenn er mit einem pickell nach Ziruaßen Fritgeß frauwenn geworffenn, darnach vff ime, Fridgenn, einen

trettstab³⁵⁰ zerschlagen. Soll er gebenn: I d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

343 Zu Arzbach vgl. Vogel, Nassau, S. 676; Gensicke, Landesgeschichte, S. 419; Brommer, Feuerbuch, S. 103 und ders., Kurtrier 1, S. 280 – 282, 294 Anm. 10.

344 Zu Niederelbert vgl. Vogel, Nassau, S. 674; Gensicke, Landesgeschichte, S. 500; Brommer, Feuerbuch, S. 106 und ders., Kurtrier 1, S. 848 Anm. 20.

345 Zu Hübingen vgl. Vogel, Nassau, S. 675; Brommer, Feuerbuch, S. 107 und ders., Kurtrier 1, S. 847 Anm. 17.

346 Ohne.

347 Zu Horbach vgl. Vogel, Nassau, S. 675; Gensicke, Landesgeschichte, S. 460; Brommer, Feuerbuch, S. 107 und ders., Kurtrier 1, S. 852 Anm. 44.

348 Entschuldigung.

349 Zu Gackenbach vgl. Vogel, Nassau, S. 674; Brommer, Feuerbuch, S. 107 und ders., Kurtrier 1, S. 846 Anm. 14.

350 Dreschflegel.

Robach

- Metzenn Heyntz, vonn deßwegenn er dem heimburger Jacobz Hennenn vonn Bodenn³⁵¹ ein schloß fur sein muelenn gehangenn mith

eyner hauwenn zu stuckenn geschlagenn: 1½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

Derenbach³⁵²

- Schnepes Arnoldt vnnd Haenapfelß Endreeß habenn einannder im würtzhauß bey der gemeindenn mit pönnen vnnd kantenn vmb die köpf geschlagenn. Soll

jeder gebenn, wie volgt:
Endreeß: XV batzen (*folgt am Rand: bezalt*)
Arnoldt: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

Eschelbach³⁵³

- Fridtgenn N. hatt Mergenn, Gangolffs haußfrau tzu Horhausenn, mit einem zaunsteckenn geschlagenn, daß sie tzur

erdenn gefallenn, neben diesem noch Königs Johann mit eyner wehr gestochen. Vur beide freuell: 1 d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

Ebernhaenn³⁵⁴

- Johann Wagener daselbstenn hat vber verbott einem andern sein heuw hinwegkgefuert, zudem Gilenn Annen inns hauß gefallenn, sie ihren eidhumb, döchter vnnd enckelnn alle meyndeute

dieb gescholdenn, gleichergestalt vur der gantzen gemeyndenn Schützens Thongeßenn auch geschmegett. Vur diese drey: 1½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

Elberßkirchenn³⁵⁵

- Hetges Theyß, der heymburger³⁵⁶ daselbst, ist gein Monthabaur erfordert, sein ruegen furtzubringen, außpliebbenn vnnd nit zu rechter zeitt erschiennenn. Vur seinen vngheorsam: 11 d(a)l(e)r
- Hermann, Blickenhenn sohn, derhalben er richtliche erkhendte pfendt dem botten mit der gewaldt gewehrt, Gängelnn Jacobz knecht durch einen armenn gestochen, Peterß Hengenn bynnen nachtz sein haußthur mit steynnenn aufgeworffenn, Christenn, dem würrh, vnnd dem gemeynen schutzenn gelieuerte pfendt auch mit der gewaldt wieder genomen vnd hinweggethann etc., sich mit Hengenn, Molers Peters sohn, im

würtzhauß mit feusten geschlagenn, letzlich ein arm weib, Christ Hammans frau, auch mit einer faust vf das maull geschlagenn: Vier wochenn inn denn tornn oder aber: 1111 d(a)l(e)r
- Arnoldtz Christ, darumb er Theisenn Peternn, alß derselbige einen zaun vm sein eigenn guth machenn sollenn, vonn der arbeit mit der gewaldt getrieben vnnd mit einem steckenn nach ime geworffenn: ½ gulden (*folgt am Rand: bezalt*)
- Theyß Peter, derhalben er Arnoldenn zu solcher thatt vrsach gebenn vnnd zu ime gesagt, seiner verwandten eyner hieng dort außenn am galgenn: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)
- Johantgenn Moler, Peters sohn, hat

351 Vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 500. Zu Boden vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 855 Anm. 59.

352 Zu Dernbach vgl. Vogel, Nassau, S. 675; Gensicke, Landesgeschichte, S. 500 f.; Brommer, Feuerbuch, S. 103 und ders., Kurtrier 1, S. 848 Anm. 23.

353 Zu Eschelbach vgl. Vogel, Nassau, S. 673; Gensicke, Landesgeschichte, S. 500; Brommer, Feuerbuch, S. 103 und ders., Kurtrier 1, S. 853 f. Anm. 50.

354 Zu Ebernhahn vgl. Vogel, Nassau, S. 675; Gensicke, Landesgeschichte, S. 501; Brommer, Feuerbuch, S. 104 und ders., Kurtrier 1, S. 849 Anm. 25.

355 Zu Helferskirchen vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 501; Brommer, Feuerbuch, S. 104 und ders., Kurtrier 1, S. 849 Anm. 28. – Zur Kirche von Helferskirchen (28. November 1569) vgl. LHA Ko Best. 1C Nr. 37, S. 229 f.

356 Nicht erwähnt bei Gensicke, Landesgeschichte, S. 501.

inn der gemeindennherdenn eigener
that ein koe, welche Bickenn Hermann

zugestandenn, geholt vnnnd inn ein ander
oberkheit getriebenn: 1½ d(a)l(e)r

Hilgenrode³⁵⁷

- Theueß vonn Holbach ist durch herrn
Petern, pastor daselbst, verclagt wordenn,
wie daz er ime inn seinen eigenen
hecken oder kirchenn Guthern hundert
ellernn zaungertenn abgehauenn vnnnd
hinweggetragenn hatt: ½ d(a)l(e)r (*folgt am
Rand: bezalt*)

- Cidtgeß Arndt, welcher Thielenn Erst,
eydhumb, mit eynem beyhell auf denn
kopff gehauenn vnnnd verwundt, zudem
Caßparnn Kayßer vmb seinen kopff bludigh
geschlagenn, daß er derhalbenn zum
scherer³⁵⁸ gehenn mueßenn; noch daz er ein
weib, genant Elenn, auff irem eigenthumb
im feldt geargwilliget, zur erden reichenn
wollenn, geraufft vnnnd darnach mit eyner
gertenn geschlagenn. Vur dieße drey
freuellthätenn soll er gebenn: II d(a)l(e)r

(*folgt am Rand: bezalt*)

- Kuechen Thiell hatt vergangnen herbst
ein jair eynen marckstein, so tzwuschen
tzweyenn stuckenn landtz gestandenn, ein
guth theill forverruckt vnnnd sein erb damit
gebeßert vnnnd gemehrt: II d(a)l(e)r (*folgt am
Rand: bezalt*)

- Noch itzgemelter Thiell vonn wegenn
seynes sohnes, daß derselbige ein
zehengarb entwendett vnnnd deßenn
vberwiesen wordenn: II d(a)l(e)r (*folgt am
Rand: bezalt*)

- Nollenn Peter, ein trierischer leibeigener,
hatt ey<ne>m genant Fruegelhengenn inn
ein handt verwundet, also daz er derselben
handt laem vnnnd sein lebenlangk ein armer
mertler plibenn muß: VI d(a)l(e)r

Obernelberth³⁵⁹

- Jacobz Thongeß vnnnd sein bruder
Bestgenn habenn marckstein ohne beysein
ireß gegentheils vßgegraben vnnnd dieselbige
vortgesetzt. Weill eß (*folgt: auß*) aber, wie

mann bericht, auß vnverstandt beschehenn,
ist ein jeder gelaßenn bey einem halben
d(a)l(e)r: I d(a)l(e)r

Dalenn³⁶⁰

- Enckelß Johann, darumb er inn der
gemeindennheckenn, da eß verbottenn

gewesenn, kornnbenndell gehauenn: I
d(a)l(e)r

Horbach

- Cleßges Johann, darumb er Gutten,
Heynricks weib, inn denn heckenn inn
vnehrenn angesprochenn, sie zur erdenn
ziehenn wollenn, vnzucht mit ir zu treiben: II
d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

- Arnoldt Schneyder, welcher zu hern
Peter, dem pastor, gesagt, er wer eynn
schelm vnnnd nicht werth, daß er eynichem

menschenn daz heilige sacrament reiche,
vnnnd het eß inn eynem jair nicht vonn ime
empfangenn, solt eß ime auch sein leben
langk nicht geben: II d(a)l(e)r (*folgt am
Rand: bezalt*)

- Fridgeß Hermann, darumb er eynen ein
isern gerembß³⁶¹ auß einem heyligenn stock
oder heußlenn genomenn vnnnd eynenen

357 Zu Heiligenroth vgl. Vogel, Nassau, S. 675; Gensicke, Landesgeschichte, S. 500; Brommer, Feuerbuch, S. 105 und ders., Kurtrier 1, S. 856 Anm. 62.

358 Barbier.

359 Zu Oberelbert vgl. Vogel, Nassau, S. 674; Gensicke, Landesgeschichte, S. 500; Brommer, Feuerbuch, S. 107 und ders., Kurtrier 1, S. 847 f. Anm. 19.

360 Zu Dahlen vgl. Vogel, Nassau, S. 742; Gensicke, Landesgeschichte, S. 458 und Brommer, Kurtrier 1, S. 852 Anm. 40.

361 Gitter. Vgl. auch <https://fwb-online.de/lemma/geremz.s.2n> [zuletzt aufgerufen am 29.12.2020].

dreyfoeß darauß machenn lassenn: I
 d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)
 - Johann Schnypschneyder, daß er
 eynem andernn mann sein weib bloedigh
 geschlagenn, daß sie etliche tagh tzum
 scherer gehenn mueßenn: XX alb(us) (*folgt
 am Rand: bezalt*)
 - Scheupenn Weynandt, darumb er vber
 Arnoldenn Schneidernn eyynn meßer
 getzogen, ime dartzu gedreuwet, er solt sich
 tzu tagh vnnd nacht vur ime huetenn: I

Niedernelbert

- Friedrich Schmidt, daz er Thiels Michelnn
 sein haußfraw vberlauffen³⁶³ vnnd
 betruett: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand:
 bezalt*)

Gackenbach

- Theiß, gemeindenscheffer daselbst, hatt
 herrnn Peternn, denn pastor tzu Kirchayr,³⁶⁴
 zum höchstenn beclagt, wie das er ime vur
 seiner scheurenn erstlich mit einem karst
 geschlagen, daß derselbige zu stuckernn
 gangenn, darnach ein flegell erwuscht vnnd
 damit so langh vf inenn gedroschenn, daz
 etliche zugelauffenn vnnd ine vom pfaffenn
 beschuedenn mueßenn. Alß nun derselbige

Hobstetenn³⁶⁵

- Bastgenn Demuten ist, vonn wegen er
 meins gnedigstenn churfürstenn vnd herrn
 ein stück landtz verbottenn der vrsachenn,
 daz er seinen geburlichen pacht oder gulte

Staelhouenn³⁶⁶

- Der heymburger daselbst ist zweymall mit
 seinen roegenn gein Monthabaur erfordert,
 allemall vngehorsamblich außplibenn: II
 d(a)l(e)r
 - Walbornn Peter, darumb er einen
 hinderwertz inn einen schenckell
 gehauwenn hatt: ½ gulden (*folgt am Rand:*

d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)
 - Noldenn Johanß Heynrich, von deßwegenn
 er frembdenn foerleuthen sechs großer
 hollendischer keeß bynnnen nachtz
 gestollenn, deßen also vbertzeuget
 wordenn. Aber zu beschönung³⁶² seiner weib
 vnnd khinder ist er der thornnstraffenn
 erlaßenn vnnd gleichwoll auch ein armer
 gesell. Gesetzt auff: III d(a)l(e)r (*folgt am
 Rand: bezalt*)

- Hergegenn hat obg(enanter) Thiell
 Friedrichenn zum selben mall mit eyner
 hauwen sechs streych gegeben: ½ d(a)l(e)r
 (*folgt am Rand: bezalt*)

zum pastor gesprochen, eß must nicht
 also sein, hatt er inen geantwort, sie sollen
 stillschweigenn; wolt somyt inenn thun, wie
 er dem scheffer gethann hett: XII d(a)l(e)r
 Neben diesem ist vonn glaublichenn leuthen
 angetzeigt, daß obgemelter pastor mehr
 dann namhaftiger personen hab, damit er
 zu schaffenn vnnd zu haltenn solte etc.

nicht dauon entrichtet etc. Solche verbott
 verachtett, ist arm vnnd durch vnwissenheit
 beschehenn: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand:
 bezalt*)

bezalt)
 - Commans Kyliann, darumb er Mergen
 Petern sein heuw gestolen vnd entragen: II
 d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)
 Nota: Ob er 2 oder eynen erlegt, ist hier nit
 ingedenck.

³⁶² Verschonung.

³⁶³ Belästigt.

³⁶⁴ Zu Kirchähr vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 846 f. Anm. 15.

³⁶⁵ Zu Hosten vgl. Vogel, Nassau, S. 675 und Brommer, Feuerbuch, S. 104.

³⁶⁶ Zu Stahlhofen vgl. Vogel, Nassau, S. 674; Gensicke, Landesgeschichte, S. 460; Brommer, Feuerbuch, S. 106 und ders., Kurtrier 1, S. 845 Anm. 11.

Neuwdorff³⁶⁷

- Scheup Theiß hat Endreßen Hennen mit eyner hauwen zur erden geschlagenn vnnd

verwundet: II d(a)l(e)r

Morschem³⁶⁸ inn grosse zech³⁶⁹ gehörig

- Ziruasenn Cleßgen daselbst hat mit eynem weidener Endreßen Roß, Peters sohnn, auff seinen kopff gehauwen: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

- Syfridt, welcher den fronen,³⁷⁰ alz derselbige inen solt pfenden, mit heppen wollenn hauwenn: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

- Heydenn Heintzenn sohnn Johann, darumb er zu dryen malenn selbst ohne erlaubnus des schultheißen oder gerichtz

pfendt genommen etc., darneben daz er mit gewaldt pfendt geweigert: II d(a)l(e)r

- Peter Dentz, deßhalben er des schultheißen gebott vnnd verbott veracht vnd daz er (*folgt Nachtrag am Rand: vord*) Jordans Hamman vber beschehen verbott Thomassen Schwalbach zu Monthabaur vff seine gueter gangen vnd sich derselbigenn vnderzogenn. Soll jeder geben, wie volgett: Peter Dentz: I d(a)l(e)r
Jordans Hammann: I gulden

Derenbach

- Engelmans Adam, darumb er Sonigs Thongissenn vonn Obernhaen vffm fryen jarmarckt zu Monthabaur geschlagenn vnnd die fryheit gebrochenn: I gulden (*folgt am*

Rand: bezalt)

- Thongeß itzgenant, derhalbenn er zum gezenck vrsach gegeben: ½ gulden

Auff der Ayrr³⁷¹

- Schor Henne, welcher pfendt mit gewaldt abgehaltenn etc. vur eins, zum andern einem inn sein scheur gefallenn, demselben sein heuw vber verbott, sonder mit gewaldt hinweggenommenn vnd inn ein andere oberkeit gefuert: II d(a)l(e)r

- Barbaren Cuntz, derhalbenn er Wilhelms Petern hausfrauw bloedig geschlagenn. Ist woll geruegett, stehett aber diese bruch dem herrn kellner tzu Monthabaur zu erkundigenn vnnd nach befundung ein straff daruff zu setzenn.

Wirgeß³⁷²

- Zymmer Peter, darumb er Hertges Jacobenn mit eynem tretstab³⁷³ darniedergeschlagenn vnnd, da mann inenn nit beschutt, villicht inen vmbbracht, zudem eynn weib geschlagen. Angesehenn, daz er brandtzhalbenn schadenn erlittenn, darumb bey einem gerigen gelaßenn: I

d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

- Peters Hentgenn, vonn dezwegenn er Blick Hermanz frauwenn eyn bindenn graß mit gewaldt vom kopff genomenn vnnd dieselbige vf sein guth getragen: I d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

- Hennen Grietenn Bast hatt einem andernn

367 Zu Welschneudorf vgl. Vogel, Nassau, S. 674; Gensicke, Landesgeschichte, S. 501; Brommer, Feuerbuch, S. 102 Anm. 19 und ders., Kurtrier 1, S. 847 Anm. 18.

368 Zu Moschheim vgl. Vogel, Nassau, S. 675; Gensicke, Landesgeschichte, S. 460, 500; Brommer, Feuerbuch, S. 105 und ders., Kurtrier 1, S. 862 Anm. 123.

369 Die große Zeche umfasste die Orte Moschheim, Bannberscheid, Boden sowie Leuterod mit Staudt und Ötzingen und Hosten (Gensicke, Landesgeschichte, S. 460).

370 Fronboten.

371 Zu Oberahr vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 457 f. Zur Ahrer Zeche vgl. ebenda, S. 503.

372 Zu Wirges vgl. Vogel, Nassau, S. 675; Gensicke, Landesgeschichte, S. 500; Brommer, Feuerbuch, S. 104 und ders., Kurtrier 1, S. 848 f. Anm. 24.

373 Dreschflegel.

sein weib geschlagenn: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

- Barffen Cuntz, daz er Wilhelms Peters fraw wundt vnnd bloodigh geschlagenn: 1 gulden (*folgt am Rand: bezalt*)
- Peter, der virt zu Wirges, von wegenn er Heintzges Adamenn mit fueßenn getretten, daß ime daß fell vnnder dem angesicht abgangenn, zudem Freißenn Arnolden mit eynem steckenn zur erdenn geschlagenn: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)
- Hertges Jacob, darumb er nit rechten zehenden gebenn, sonder denselbenn entfuert, nebendem pfendt mit gewaldt gewehrt, also der oberkheit widerstrebt: Vierzehenn tagh in tornn oder II d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)
- Hertz Thongeß, darumb er Vickenn Hanßenn mith eyner kantenn weins vf deme kopff geschlagen, noch, alß die nachparrn mit dem heyligenn inn der procession <gingen>, Cirbeß Peterenn hinderwertigh mit

Ettelstorff³⁷⁴

- Lentzen Hermann, darumb er etliche reiser oder schantzen³⁷⁵ seiner nachbarn einem genomen hatt: VI alb(us)
- Theyse Peter hatt mit der gewaldt dem heymburger pfendt gewehrt vnnd innenn dartzu schlagen wollenn, noch Webers Cuntzenn fraw blaw vnnd schwartz geschlagenn: 1½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*) oder vierzehenn tagh inn denn thornn
- Weberß Cuntz jetzge(enant), darumb er Theise Petern hinwieder mit einem steckenn geschlagenn: ½ gulden (*folgt am Rand: bezalt*)
- Michelnn Hengenn, derhalbenn er vf eins andern erb habernn geholt vnnd hinweggetragenn hatt, auch denn heymburger zu Obernnelberth³⁷⁶ ein dieb vnnd verrether gescholdenn: I d(a)l(e)r
- Fritz Arnoldt, Fritz Thiell vnnd Roell, der heymburger,³⁷⁷ habenn obgemeltz Michelnn dermaßenn geschlagenn, daz ime daß

einem stab darniedergeschlagenn. Vur beide freuell: Vier wochen inn denn thornn oder aber 1½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*) Ist zum erstenn gesetzt auf zehenn d(a)l(e)r, aber durch vilfeltige vorbitt vnnd angesehenenn seine arme gelegenheit gelaßenn bey so gering bosenn.

- Rachterß Johann, welcher einem andernn sein weib geschlagenn, der vrsachenn sie ein baum mit bierenn geschutt, der ir doch zum halben theill zugestandenn: VIII alb(us) (*folgt am Rand: bezalt*)
- Schreders Roelgenn, daz er vnnd seine fraw ein annder weib inn irenn kuestall vberfallenn vnnd geschlagenn habenn: VI alb(us) (*folgt am Rand: bezalt*)
- Hermeß Christ Peter hat Racters Johannenn ein schelmenn gescholdenn: ½ gulden (*folgt am Rand: bezalt*)
- Nota: Zymmer Peter ist gerueget vnnd vffsetzlicherweiß vnverthedigt seines freuels hinweggangenn etc.

bloedt zu denn ohren herußergelauffenn vnnd inn eilff wochen nicht arbeitenn können. Soll jeder gebenn, wie volgt: Fritz Arnoldt: I d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

Fritz Thiell: II d(a)l(e)r, darumb er, der anfinger des zancks, nebendem gesagt, wenn er einen wist im gantzenn kirßpell, der inn die kirch giengh, der leckerscher³⁷⁸ were alß er, alßdann wolt er nicht inn dieselbige kirch gahnn. Ist er gesetzt vf vier d(a)l(e)r, doch bei zweyenn gelaßenn worden

- Heymburger, weil er vnnd obge(enanter) Thiell nit so gar schuldigh: I d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)
- Schneyders Johann, daß er ohne alle vrsach auff freier straßen ein wehr vber Nitz Jacobenn Thongeßenn getzogenn vnnd durch einen rock vff ein schulder gehauenn, aber nicht wundtgeschlagenn: Vierzehenn tagh inn denn thornn oder I gulden (*folgt am Rand: bezalt*)

374 Zu Ettersdorf vgl. Vogel, Nassau, S. 675; Gensicke, Landesgeschichte, S. 501; Brommer, Feuerbuch, S. 106 und ders., Kurtrier 1, S. 845 Anm. 10.

375 Reisigbündel.

376 Vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 500.

377 Vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 501: Reull.

378 Der ein eifriger Kirchgänger als er wäre.

- Pfeyfer Henne von Dassenau,³⁷⁹ darumb daz er vnnder der gantzen gemeindenn zu Newendorff³⁸⁰ Enders Hennen ein dieb vnnd schelmen gescholden vnnd gesagt darnebenn, er were nit werth, daß er mit fromenn leuthenn ein drunck thun solt: IIII d(a)l(e)r

Dieser hatt gueter tzu Neuwendorff, ist daselbst woll zu findenn etc.
- Lengelings Johann tzu Nebernn,³⁸¹ darumb er Weynandtz Peternn tzu Niedernelberth inn seinem hoff geschlagenn vnnd getretten: IIII d(a)l(e)r

Augß³⁸²

- Barbarn Cuntz hat ein burdt erbeszehendenn mit gewaldt genomenn:

Vier wochen inn denn tornn oder zur straaff geben: IIII d(a)l(e)r

Wirgeß

- Racters Johann, darumb er Cuntzenn, dem klöckener, inn einer wiesenn schadenn gethann vnnd daz pfendt, so ime

derhalbenn abgepfendtt gewesenn, bynnen nachtlicher weil eigener thatt wiedergeholt vnnd hienweggenomenn: II d(a)l(e)r

Obernelbarth

- Michels Hengenn, daz er den zehenknechtenn ein zehengarb entfürtt,

inn sein scheur gethann, aber volgendtz heraußergebenn müßenn: I d(a)l(e)r

Würtzenborn³⁸³

- Peter vnnd Hengenn Crist daselbst zu Würtzenbornn, darumb sie herr Peternn zu Hilgenrodt, wie eß dann geclagt, mit gewaldt zwa klockenngarbenn³⁸⁴ genomenn

vnd verweigert. Soll ein jeder gebenn zuehenn dal(e)r: IIII d(a)l(e)r

<b.> Denn viertenn Martii anno etc. 72 (folgt getilgt: stilo Treuerensi)³⁸⁵ seindt nachuolgende brücht, wetten vnnd bosenn, so inn denn vier kirßpelnn Nenterßhausenn, Hundtzanger, Saltz vnnd Meuder³⁸⁶ de annis 68, 69, 70 vnnd 71 gefallen, durch denn bruchtenmeyster tzu Monthabaur auff dem Lewenn taxiert vnd gesetzt worden

<1.> Nenterßhausenn³⁸⁷

- Barth Schneyders haußfrawe, darumb sie vf eines andern stück landtz drey breyddenn³⁸⁸

kornns genomenn vnnd hienweggetragenn hatt: II½ d(a)l(e)r (folgt am Rand: bezalt)

379 Dausenau.

380 Zu Welschneudorf vgl. Vogel, Nassau, S. 674; Gensicke, Landesgeschichte, S. 501; Brommer, Feuerbuch, S. 102 Anm. 19 und ders., Kurtrier 1, S. 847 Anm. 18.

381 Nievern.

382 Zur Augst vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 496 und Brommer, Feuerbuch, S. 102.

383 Zu Wirzenborn vgl. Vogel, Nassau, S. 673; Gensicke, Landesgeschichte, S. 501; Brommer, Feuerbuch, S. 105 und ders., Kurtrier 1, S. 853 Anm. 46.

384 Besoldung des Glöckners (vgl. <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=glockengarbehttps://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=glockengarbe> [zuletzt aufgerufen am 04.01.2021]).

385 Trotz allem wird der hier gebräuchliche Trierer Stil angenommen, so dass sich als Datum der 4. März 1573 ergibt.

386 Die vier Kirchspiele sind erst 1564 durch den Diezer Vertrag an Kurtrier gelangt.

387 Zu Nentershausen vgl. Vogel, Nassau, S. 740 f.; Gensicke, Landesgeschichte, S. 462, 503 und Brommer, Kurtrier 1, S. 844 f. Anm. 8.

388 Breiten (Kornfeld).

- Hasenn Thiell vnnd sein bruder Johann haben sich miteinander bluderustigh geschlagen. Soll ein jeder gebenn, wie volgett:
Thiell: I gulden (*folgt am Rand: bezalt*)
Johann: ½ gulden VI alb(us) (*folgt am Rand: bezalt*)
- Schneiders Peter, darumb er die geschworen geschmeht vnnd sie betziegenn, sie soltenn sich inn setzung etlicher marckstein vergeßen habenn: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)
- Johann, schultheißenn Endreßenn³⁸⁹ sohn, das er pfendt eigenen gewaldtz ins würczstall wieder tzurückgenommenn, welche pfandt durch denn schultheißenn eynem anderenn gegeben vnnd gerecht gewesen: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)

Grossenholbach³⁹⁰

- Peter Meuser, welcher baußenn wißen vnnd willen deß schultheißenn daselbst Mertenn, deß pfarhern bruder, vf fryer straßenn vnphilicherweiß gepfendt, nebendem Reuschenn vonn Gerodt³⁹¹ sein apfelbäum geschut, auch sein kirßen³⁹² ge<ge>ßenn: II d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)
- Peter, des hofmans khnecht, hat Johanß Thilenn wundtgeschlagen: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)
- Hanß, Johanß Endreßenn khnecht, darumb er Enckels Christen khnecht verwundt hatt: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)
- Peter, Johann Peterß stiefsohn, darumb er nach Cuchen Gengelnn mit eyner bußenn geschlagen vnnd ein anfenger dies geschlegs, welches die khnecht zu Holbach vndereinanderenn geubet: I d(a)l(e)r
- Gengell Dalner, der scheffer, derhalbenn er mit einer bußenn, so mit papfeir³⁹³ geladenn gewesen, nach obengenantem Cuchen Gengelnn geschoßenn vnnd denselbenn auf ein backen troffen: I gulden (*folgt am Rand:*

Obernösselbach³⁹⁴

- Thebeßgenn daselbst, derwegenn er Eber Hennenn drey eichenn sonder seinem wißenn vnnd willenn abgehauenn vnnd

- Pauluß Hanß vnnd Fridgenn, gebrueder, daß sie ein ofen tzwuschenn tzweyen stuckergenn landtz ing<e>reischenn, also daß die marckstein dardurch inn die erdenn gesenckett. Jeder ein d(a)l(e)r: II d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalt*)
- Schultheißenn Endreß, darumb er den schultheißenn vnrecht bericht, daß er Clasenn Lentzenn ein khoe tzur vnscholdt gepfendt, wie sich dann nach der hanndt ein solches befundenn: II d(a)l(e)r
- Claß Lentz itzgemelt ist durch die nachbarn beclagt wordenn, wie daß er ire arme gemeindt vonn jair zu jair vonn pechtungh deß zehendes absticht, dennselbenn zehenden der gemeindenn zu schadenn hocht vnd steigert: I d(a)l(e)r

bezaltt)
- Heinrich, Muelerß Peters sohn, darumb er in solchem geschleghe ein buxß zerschlagen vnnd die stücke daruon vnder sie inn denn hauffenn geworffenn: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezaltt*)
- Gengell, Enckelß Christenn knecht, von deßwegenn er Etters Thielenn sohn in ein handt verwundt: ½ gulden (*folgt am Rand: bezaltt*)
- Peter, Immelnn Theißenn sohn, hatt deß Zisenn sohn Peternn bluedig geschlagen: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezaltt*)
- Johanß Peter tzu Nenterßhausen ist vonn denn zehennkhnechtenn beclagt wordenn, solt inen ein weißengarb entfuert haben. Wiewoll er deßen vngestendig gewesen ist, jedoch zur straaff vfferlegt: IIII d(a)l(e)r oder aber soll sich gemelter Johanß Peter solchem betzigs gegenn die zehennkhnecht mit recht verthedingenn.
- Hanß, Vrbann Federlins khnecht, darumb er Wurst Heintzenn bluedig geschlagen: ½ d(a)l(e)r

ime nichtz darfur gebenn wollenn: I½ gulden (*folgt am Rand: bezaltt*)

389 Nicht erwähnt bei Gensicke, Landesgeschichte, S. 503.

390 Zu Großholbach vgl. Vogel, Nassau, S. 741; Gensicke, Landesgeschichte, S. 504 und Brommer, Kurtrier 1, S. 861 Anm. 100.

391 Girod.

392 Kirschen.

393 Papier (?).

394 Zu Oberisselbach vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 462.

Langwiesenn³⁹⁵

- Gangolff, der schneider, derhalbenn er Hasenn Gangolffenn vnnd Holtz Hennen vf der Ayr nachgelauffenn vnnd sie beide bloedig geschlagen vnnd gestochenn mit einem meßer: II gulden (*folgt am Rand: bezalltt*)

- Noch itzgedachter Gangolff, daß er nebendem denn heimburgenn inn seyнем eigenem hauß gestochenn hatt: VI alb(us) (*folgt am Rand: bezalltt*)

Numbornn³⁹⁶

- Speirer Henne hat Arnoldtz haußfrau vonn Bergscheidt³⁹⁷ im feldt auff einem stück landtz geschlagenn: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezallt*)

- Die gemeinde daselbst zu Numbornn hatt auf anbrengenn Speirers Hennen obgedachten) dhienstkhnecht Michelnn Claß Lentzen vonn Nenterßhausen gerueget, alß soll er auf eines andern stück landts oder guth, so ime nicht zugestandenn, korngarbenn gebundenn vnnd dieselbige hinweggetragen habenn. Deßenn er glichwoll vngestendigh gewesen, sonder sich entschuldiget, daß er zum selbenn mall alß ein zehendtkhnecht etliche gerstenngarbenn im feldt mit seinem gesellenn getheilt hett etc. Demnach er dann seine ehr zu verthedingen, obgedachte gemeindt derhalbenn zu Nenterßhausenn mit recht furgenommenn, soll nach vßganh desselbigenn die verlierennde party die boeß erlegenn. Jedoch sollenn beide theill alßbaldt dem herrnn kelner zu Montha-

baur entrichtenn: IIII d(a)l(e)r, dergestalt, daß nach vßgank des rechtenn die gewin<en>de party sich solcher zweyer d(a)l(e)r ann der andern erholen soll.

Aber vilgemelter Speyrer Henne, darumb er obgenanten seinen khnecht Michelnn, alß derselbige inn wehrender rechtuerligungh in der sachenn obengenantem Claß Lentzenn vur dem gericht zeugknüß gebenn solt, daheimbehalten etc. vnnd solche khundtschafft zu tragenn vnderrichtett vnnd meyneydigh zu schwerenn vnderwiesenn mit bedrauwungh, wa er anders khunden oder sagenn, dann er vonn ime, Hennen, vnderwiesenn vnd daß der gemeinden daz vrtheill zugegenfallenn, wurde man sich alleß costenn vnnd schadens, so vf die sach gangen were, ann ime erholenn, zudem so solt er auch seins brodtz nicht mehr eßenn etc., deßen alles vberwisen etc. Soll zur straff geben: IIII½ gulden (*folgt am Rand: bezalltt*)

Nidernelnbach³⁹⁸

- Foltz Jorgenn, daz er binnen nachtz Krieger Gerhardts fraw ire finstern ingeschlagen,

auch Adamß Theißenn vbermehrt³⁹⁹ hatt: I d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalltt*)

Nidernerbach

- Sybelnn Gangolff, daz er Thongeßenn, denn scheffer, mit einem rechenn bluedigh

geschlagenn: ½ gulden (*folgt am Rand: bezalltt*)

Nenterßhausenn gehörig

- Erbenn Henne hat drey schaaff verloreenn. Alß er aber nach suchungh gethann dieselbige zu Numbornn inn Nigeln Schneider hauß fundenn, derhalbenn

itzgemelter Schneider zur straff gebenn: I½ d(a)l(e)r

395 Zu Langwiesen vgl. Vogel, Nassau, S. 742; Gensicke, Landesgeschichte, S. 457 und Brommer, Kurtrier 1, S. 855 Anm. 60.

396 Zu Nomborn vgl. Vogel, Nassau, S. 741; Gensicke, Landesgeschichte, S. 504 und Brommer, Kurtrier 1, S. 858 Anm. 72.

397 Heilberscheid.

398 Zu Niedererbach vgl. Vogel, Nassau, S. 741; Gensicke, Landesgeschichte, S. 504 und Brommer, Kurtrier 1, S. 844 Anm. 6.

399 Überwältigt.

Großenholbach

- Pinckel Hengenn daselbst vnnnd Hundt
Arntges sohnn habenn sich vmb ein wehr

getzogen, Pickellhenn den andernn inn ein
handt geletzt: ½ gulden

Seynerholtz⁴⁰⁰

- Gangolfs Claß, Peters sohnn, darumb er sich
vfm geschworenn montag⁴⁰¹ im weinhauß
zu Meerenn mit dem pastor gerauft vnnnd
geschlagenn, darzu dem würrh pött vnnnd
kraußenn zerworffen: III d(a)l(e)r (*folgt am
Rand: bezalltt*)

Clasen Gangolff wundt vnd bluedig
geschlagen: I d(a)l(e)r
- Claß Jacob, darumb er Schoepaulenn
Heymann mit eynem kraußenn geworffenn,
daß ime daß bloedt herübergefloßenn: I d(a)
l(e)r (*folgt am Rand: bezalltt*)

- Kornmanß Christ, daz er obgenantenn

Eppenrodt⁴⁰²

- Speirers Gelnn sohnn Henne, vonn
deßwegenn er Erber Hennen vf einem stuck

landtz sein haber mit gewaldt genomenn
hatt: I d(a)l(e)r

Bergscheidt⁴⁰³

- Gutzgenn, Arnoldtz frau, daß sie Speirer
Hennen tzur vnscholdt geruegt, alß wenn er

ir kornn genomen haben solt, welches sich
nicht also befundenn: ½ gulden

Zu Synerholtz gehörigh

- Cone Steynenn söhne, darumb sie dem
heimburgern⁴⁰⁴ vnnnd seinen mitherbenn
vber verbott innenn ire hecken mit gewaldt
abgehauenn, dartzu, wie man sie
derhalbenn gepfandt, dieselbige pfenndt mit
der thatt wieder genomenn hatt: I d(a)-
l(e)r (*folgt am Rand: bezalltt*)

richtliche erkhendte pfenndt wieder zu
nehmen vnderstandenn vnnnd vmb sich
gehauenn vnnnd gestochenn. Soll gebenn
vur sich vnnnd jetzge(enantenn) seinen sohnn:
III d(a)l(e)r

- Der Langh Peter, vonn deßwegenn er
Schoepaulenn Heymann vf der Ayr im
würtzhauß mit einem beilenn vmb denn
kopff, leib vnnnd armenn bloedigh vnnnd
blawe geschlagenn.

- Adams Henne vnnnd vilgenanter Langh
Peter habenn Jacobenn vonn Seynerholtz
mit der gewaldt vß einem stuck landtz,
welches er inn zwantzig jair zum gebrauch
gehabt, getriebenn vnnnd verjaigt. Soll jeder
gebenn, wie volgett:

Noch itzgemelltter Peter der Langh vonn
wegenn seins sohns Cunradenn, darumb
derselbigh mit geraufter wehr etliche mall

Adamß Henne, welcher am meisten
schuldig: II d(a)l(e)r
Langh Peter: I d(a)l(e)r

400 Zu Sainerholz vgl. Vogel, Nassau, S. 743; Gensicke, Landesgeschichte, S. 503 und Brommer, Kurtrier 1, S. 854 Anm. 51.

401 Montag nach Epiphania.

402 Zu Eppenrod vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 462, 503.

403 Zu Heilberscheid vgl. Vogel, Nassau, S. 741; Gensicke, Landesgeschichte, S. 462, 503 und Brommer, Kurtrier 1, S. 666, 697, 738, 761, 833, 845 Anm. 9.

404 Vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 503.

Vff Obernseyenn⁴⁰⁵

- Heynrich Perterges, Johannß eidhumb, daß er Meytenn Peternn mit einem steyntruckenn geworffenn: ½ d(a)l(e)r
- Heyntzenn Arnoldt, darumb er deß

Geltzenn sohn ohne erlaubnus vnd selbst gepfendet hatt: I gulden (*folgt am Rand:* bezalltt)

Vff der vndern Seynn⁴⁰⁶

- Die gantze gemeyndt daselbst hett vnderherußer biß inn Stalenn Cuntzges hauß meynß gnedigstenn herrn gebück oder

heckenn zerhauenn, nebendem die bach, so jederzeit geheggett sein solltt, gefischett etc.: IIII d(a)l(e)r

<2.> Huntzanger kyrspell

- Juttenn Thiellen Jacob, wonhaftig zu Pützbach, hatt vngeuer inn einem getzenck, als er zwehenn scheidenn sollen, wendlings⁴⁰⁷ Theißenn mit dem heft vom wehr vff seinen kopff geschlagenn: ½ d(a)l(e)r
- Marx, Tribenn Peters sohn, darumb er binnen nächtllicher weill Hundtz Gerhardenn, alß derselbige zu beth gehenn

sollenn, in seinem hoff vmbgangenn, laustern⁴⁰⁸, wie er gefragt, were da gienge, inen mit eynem stecken bloedigh getroffen: I½ gulden (*folgt am Rand:* bezalltt)
- Hümelnn Jacob, welcher des armen hirtenn frau, als dieselbige mit denn kuehenn außgefarn, mit eynem stecken geschlagenn: I d(a)l(e)r

Huntzanger⁴⁰⁹

- Ryncken Hanß Arnoldt sampt seiner gesellschaft, mit Hennen Gerhardt, des hoffmanß sohn, Johann, Dietherichs sohn, Johann, Schram Hanßen sohn, Thongeß vnnd Nelius, knecht, Dietz, seindt vf der kirchwyhe Jung Jostenn in seinen keller gangenn beym abendt vnnd ime seinen pfeffern⁴¹⁰- vnd ein botterweck genomenn vnnd mit sich hinweggetragen, nebendem noch seiner frau, alß sie dartzukhomenn, mit eynem beyheln geworffen. Soll ein jeder zur straf geben, wie volgt:
Gerhardt: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand:* bezalltt)
Johann: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand:* bezalltt)
Dietz: ½ d(a)l(e)r
Thongeß, welcher denn worff gethann: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand:* bezalltt)
Arnoldt: ½ d(a)l(e)r
- Die gemeindt daselbst ist durch juncker Joacheim, hömbergern zu Paulbach,⁴¹¹ beclagt wordenn, daß sie vber verbott deß

landthoffmeisters alß amtmans vnd andere gegebene abschiedt ime ohn eynich recht einen tzutast inn einem wiesen thue. Soll itzgemellte gemeindt von wegen solchem ihres vngehorsams gebenn: VI d(a)l(e)r
- Rinckenn Jost hatt vor dem gantzen gericht Keull oder Zull Hennen mit folgenden worten geschmeheet, er were ein dieb, vnnd hett dartzu eine solche khundtschafft gebenn. Weill nun solches nicht bewiesenn vnnd gedachter Jost <k>ein fast reich, sonnder ein armer gesell, ist er gelaßenn bey einem geringen: II d(a)l(e)r (*folgt am Rand:* bezalltt)
- Emmerich tzu Obernnerlenbach, darumb er seiner schwester Elgenn ire beum vnd eichenn abgehauenn baußenn irenn wißenn vnnd willenn: ½ gulden (*folgt am Rand:* bezalltt)
- Johann, Adam vonn Bulckheymß sohn, daß er der gemeindenn inn irenn heckenn etliche erllesteckenn abgehauenn vnnd

405 Zu Obersain vgl. Vogel, Nassau, S. 747; Gensicke, Landesgeschichte, S. 457 und Brommer, Kurtrier 1, S. 863 Anm. 136.

406 Zu Niedersain vgl. Vogel, Nassau, S. 743; Gensicke, Landesgeschichte, S. 457 und Brommer, Kurtrier 1, S. 860 Anm. 87.

407 Rücklings.

408 Hinterhältig (vgl. <https://fwb-online.de/lemma/laustern.s.3v> [zuletzt aufgerufen am 04.01.2021]).

409 Zu Hundsangen vgl. Vogel, Nassau, S. 739 f.; Gensicke, Landesgeschichte, S. 447, 501 und Brommer, Kurtrier 1, S. 844 Anm. 4.

410 Lebkuchen o. ä.

411 Pohlbach.

dieselbige beschorenn etc.: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand*: bezalltt)

- Heymburger vnnnd gemeindt zu Huntzanger haben geruegt, daß die burger zu Obernhadamar einer khoeweidt halben ein marckstein ohne zuthun oder vorwißen ihres ambtmans noch ihres selbstgefallenn vff denn trierischen bodenn vnd oberkheit gesetzt. Weill dies ein amtsach, ist sie ann den herrn landhoffmeister gewiesenn worden etc.

- Johan, Mertens Heymans khnecht, Dietz,

Frentz⁴¹⁴

- Stotz Hennen sohn Cleßgenn, darum er Mannen Jostenn von Obernhausenn⁴¹⁵

Berode⁴¹⁶

- Reusch Henne daselbst, darumb er Petern Stumpenn bey Holbach mit blosem wehr vberfallenn vnnnd ime seinen stab vur ann der faust zerhauwenn, darbenebenn inn denn rechtenn rocksermmell: 1½ gulden (*folgt am Rand*: bezalltt)

Noch itzgemelltter Reuschenn Henne ist durch Petern Meuser beclagt worden, wie daß der marckstein, so irer beider gartenn scheidett, ein halben schriedt inn sein, Peters, gartenn verruckt ime zu nachtheill

Colbingenn⁴¹⁷

- Die gemeindt daselbst ist durch meister Arnt Schneyder zu Westerburgh⁴¹⁸ beclagt wordenn, daß ire khinder ime sein obst

Werode⁴¹⁹

Emmerich, scheffer, itzunder zu Nidernhademar, darumb er einen andern armen scheffer bluedigh geschlagenn: 1 d(a)l(e)r

Meut Thonges sohn, vnnnd Theiß, der scheffer, habenn einer armen frawen ire milch gestolenn vnnnd inn ein annder hauß getragenn vnnnd daselbst gefreßen. Sollen samentlich gebenn: 1 d(a)l(e)r

- (*folgt gestrichen*: Nota: Eß hatt Thebeß N., welcher hiebeuornn nebenn seiner haußfrauenn ein offentlichen ehebruch begangen, angetzeigt, wie daß derhalben der itzige landdechandt zu Elß⁴¹² vur ein geistliche boes vonn ime zwehen d(a)l(e)r gefordert hett etc.)⁴¹³

sonder seinem wißen vnd willen eyne eichenbaum abgehauwenn hatt: 1½ d(a)l(e)r

vnnnd schadenn etc. Nach der handt, so hab er, Henne, die heck zwuschenn beiden garten dem stein nach gesetzt. Soll Henne derhalben zur straff gebenn: VI d(a)l(e)r Doch ist inen beidenn daz recht erlaubt, welcher der sachen oben ligenn würdett, soll sich ann dem andernn erholenn. Eß soll aber vilgedachter Henne die obgesetzte VI th(a)l(e)r boeß zum erstenn erlegenn. (*folgt am Rand*: bezalltt)

aufgeraft vnnnd entragenn haben: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand*: bezalltt)

- Henn Apfels Endreß hatt nach Schneiders Hanß mit eynem beyhell geworffenn, doch nicht troffenn: 1 gulden (*folgt am Rand*: bezalltt)

412 Elz.

413 Der Fall wird weiter unten bei Ruppach nochmals erwähnt.

414 Zu Steinefrenz vgl. Vogel, Nassau, S. 740; Gensicke, Landesgeschichte, S. 447, 501 und Brommer, Kurtrier 1, S. 857 Anm. 69.

415 Oberhausen (Unterwesterwald).

416 Zu Berod vgl. Vogel, Nassau, S. 740; Gensicke, Landesgeschichte, S. 447, 502 und Brommer, Kurtrier 1, S. 856 f. Anm. 66.

417 Zu Kölbingen vgl. Vogel, Nassau, S. 746; Gensicke, Landesgeschichte, S. 475 und Brommer, Kurtrier 1, S. 850 f. Anm. 35.

418 Westerburg.

419 Zu Weroth vgl. Vogel, Nassau, S. 740; Gensicke, Landesgeschichte, S. 502 und Brommer, Kurtrier 1, S. 857 Anm. 68.

Meudtysenn⁴²⁰

- Johann Jacobz sohnn vnd Freugenß dochter Gutgenn haben Bruckenn Gangeloffenn pfendt gewehrt, beide: ½ gulden (*folgt am Rand: bezalltt*)
- Thongeß Reymertz, daselbst zu

Meudtisenn, vnn Johangenn, darumb sie obg(edachtem) Gangolffenn vber verbott die schaar vf seinem erb mit irem viehe abgeätzt. Soll jeder gebenn: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalltt*)

Werode

- Gangolff Thongeß, welcher Pingellhennen Christgenn vonn Walmerodt sonder seinem wissenn vnn willenn ein stuck landtz eigener thatt ingenomenn hatt: I d(a)l(e)r

- Bastgens sohnn Johann, darumb er pfennndt mit gewaldt gewehrt, darzu des schultheißen gebott veracht: I gulden (*folgt am Rand: bezalltt*)

Großenholbach

- Hasenn Friederich, darumb er Hoffmans Gerhardenn sein weib geschlagenn, daz ir

naaß vnd maull gebloedt: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalltt*)

Dalheim

- Madell Henne, daß er Schlemmerß Gangolffenn baußenn seinen wißen vnn

willenn einen eichennbaum geschwungenn: ½ gulden (*folgt am Rand: bezalltt*)

Rubach⁴²¹

- Metzzen Hennen Heintzgenn, darumb er mit gewaldt Theißen Trynen ire eicheln genomenn: I d(a)l(e)r
- Thebeß, der gebückzkhnecht, welcher seinen bruder ein gewachßene heck mit der gewaldt abgehauenn, dieweill solche heck ein mallscheidt⁴²² gewesen, soll er Thebeß gebenn: IIII d(a)l(e)r

- Full Henges Johann hatt ein getauscht pfendt ohne ersucht deß schultheißen Petern Meuser⁴²³ eigener thatt im feldt vom pflugh hinweggenommenn: ½ d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalltt*)
- Scheffer Gangolff hatt pfendt mit gewaldt gewehrt vnn, nachdem er gepfandt, letzlich dieselbe pfendt selbst wieder genomenn: I gulden (*folgt am Rand: bezalltt*)

Elmingenn⁴²⁴

- Häusers Thiell vnn Gutges Christgenn haben Pfeiffennsterz Hennenn im feldt vonn seyennem eigenthumb vff fry<er> strab

gefordert: <Soll> jeder gebenn eyenn halbenn d(a)l(e)r: I d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalltt*)

Rubach

- Theueß, der gebückskhnecht vorg(enant), darumb er nebenn seiner haußfrauenn eine arme magd, dern vorsprecher an rechten er gewesen, geschwangert vnn mit derselbenn ein kindt getzilt. Soll er, weill er nicht vermöglich, so langh inn thornn vnn daselbst meins gnedigstenn

churfürsten vnn herrnn bescheidtz tzu erwartenn etc.
Eß hat Theueß itzg(enant) anzeigeit, wie daz der landdechandt tzu Elß⁴²⁵ von wegen solchenn ehbruchs zwehenn d(a)l(e)r abgefordert habe etc.⁴²⁶

420 Zu Eisen vgl. Vogel, Nassau, S. 741; Gensicke, Landesgeschichte, S. 457, 503 und Brommer, Kurtrier 1, S. 857 Anm. 67.

421 Zu Ruppach vgl. Vogel, Nassau, S. 742; Gensicke, Landesgeschichte, S. 557, 503 und Brommer, Kurtrier 1, S. 862 f. Anm. 128.

422 Wohl gemeint: Markscheide, Grenzscheide.

423 Nicht erwähnt bei Gensicke, Landesgeschichte, S. 502 f.

424 Zu Elbingen vgl. Vogel, Nassau, S. 747; Gensicke, Landesgeschichte, S. 475 und Brommer, Kurtrier 1, S. 863 f. Anm. 137.

425 Elz.

426 Der Fall ist weiter oben bei Ruppach bereits erwähnt.

<3.> Saltzer⁴²⁷ kyrsPELL

Vff der Seynn

- Jost, Luncken Thilenn eydhumb, hatt vffm geschworrenn montag einem ein wehr durch ein handt gezogen: ½ d(a)l(e)r (folgt am Rand: bezalltt)
 - Mertenn vonn Rodenbach, welcher Pfeiffer Hennen vonn Elmingenn hinderwertz verwundt vnnd geschlagenn: I d(a)l(e)r oder vierzehen tagh inn denn thornn
 - Meith Hintzgenn, derhalbenn er der kirchen tzu Schoenbergh ire

eigenthumbliche gueter verleugknett vnnd dieselbige mit gewalt vur sein eigenn behalltten wollenn: I ½ d(a)l(e)r
 - Wilhelm, des Geltzenn khnecht, hat Jacoben vonn Wolfringen⁴²⁸ blodig geschlagen: ½ d(a)l(e)r
 - Cunenn Steynn, darumb sie Hammann von Ewickhausen⁴²⁹ vnnd seinem miterbenn ire baum geschutt vnnd verwußt sonnder irem wißenn vnnd willenn: ½ d(a)l(e)r

Merenn⁴³⁰

- Henne, der wüth daselbst, Peter, sein knecht, vnnd Heynrich Funck haben sich vf denn heiligenn Ostertagh freuentlicher weiß geiagt vnnd einer nach dem andern geworffenn. Soll ein jeder geben, alß volgett:
 Henne, der wüth: I d(a)l(e)r
 Peter, der khnecht: I d(a)l(e)r
 Henrich Funck: I d(a)l(e)r (folgt am Rand: bezalltt)
 - Gerhardt von Merenn, daß er itzgenanten Funckenn mit einem gryff⁴³¹ geschlagenn: ½ d(a)l(e)r

- Thongeß sohnn Thielgenn, welcher einem andern sein weib geschlagenn mit einer hauwen, daz sie gebloedett: I d(a)l(e)r (folgt am Rand: bezalltt)
 - Heyntzgens Adams Adam tzu Westendorff,⁴³² so etliche diell gestolenn, die zu deß grauen von Westerburgs muell gehorig.
 Noch itzgenannter Adam vnnd sein sohnn habenn etliche kornn, so inn verbott gelegenn, mit gewaldt außser dem gebott genomenn. Vur beide thattenn: III d(a)l(e)r

Obererlebach⁴³³

- Gewehr Schmidt hat Mandenn Josten in seinem hauß vberfallenn: ½ d(a)l(e)r

Pfeiffenstertz⁴³⁴

- Lysenn Heinrich vnnd Johangenn tzu Rodenbach⁴³⁵ habenn bynnen nachtz Henne Keuser mit irenn pferdenn seine weide abgeätzt. Soll jeder gebenn einen d(a)l(e)r: II d(a)l(e)r

- Nota: Hyntzges Adam vnd sein sohnn Heyntzgenn seindt geruegt, daß sie beide dem Turckenn tzu Welterßbergh⁴³⁶ sein kornn, welches im arrest gelegenn, mit gewaldt genomen vnnd hinweggetragen

427 Zum Salzer Kirchspiel vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 475 f. Zu Salz vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 843 f. Anm. 3.

428 Wölferlingen.

429 Zu Ewighausen vgl. Brommer, Kurtrier 1, S. 849 Anm. 27.

430 Zu Mähren vgl. Vogel, Nassau, S. 744; Gensicke, Landesgeschichte, S. 475 und Brommer, Kurtrier 1, S. 859 Anm. 80.

431 Greif (dreizinkige Mistgabel).

432 Es bleibt unklar, welches Westendorf gemeint ist.

433 Zu Obererlebach vgl. Vogel, Nassau, S. 740; Gensicke, Landesgeschichte, S. 502 und Brommer, Kurtrier 1, S. 852 Anm. 43.

434 Zu Pfeifenstertz vgl. Vogel, Nassau, S. 746; Gensicke, Landesgeschichte, S. 475 und Brommer, Kurtrier 1, S. 850 Anm. 33.

435 Rothenbach.

436 Weltersburg.

habenn. Ist jeder eynem ein d(a)l(e)r zur straff aufgesetzt: II d(a)l(e)r

- Ob diß nu die vorige thatt sey, da obgenanter Hyntz vnnd sein sohn auch korn auß dem arrest genomen, ist mir vnbewüst, dann inn vorgesetzter rogen stehett nicht, wem solch kornn tzugestandenn hatt.

- Abermall stehett hie, wie volget etc.

- Nota: Noch itzgemelter Heyntzgenn, der sohn, darumb er etliche dill gestolenn vnnd hinweggefurt hatt: I½ d(a)l(e)r
In dieser rogen stehet nicht, weß die diell gewesen seindt.

- Lysenn Heinrich, vonn deßwegenn er inn

Bülckheym⁴³⁷

- Die gemeindt daselbst hatt die Neppes erbenn, mit namenn Christges sohn, Dietzenn, Frentzgenn, Keßlers Johann, Frantzenn Hanßgenn vnnd Friederichs Grietenn, alle wonhafttigh zu Walmerodt, beclagt, daß sie innen drey axß⁴³⁸ mit der gewaldt abgenomenn vnnd dieselbige auß dem inn ein ander kirßpell wider alt herkhomenn getragenn, daselbst ireß gefallenß vmbgeschlagenn. Sollen darumb

Walmerodt⁴³⁹

- Dietz, Christges sohn, ist Frantzgenn N. inn sein hauß gangenn vnd ine zu schlagenn gedreuwett.

- Christ, der vatter, daz er obg(enanten) Frentzgenn im feldt angefallenn, noch vber daz landthofmeisters gebott etliche frucht auf hofsguetern genomen vnnd hinweggetragenn vur inen vnnd obg(enanten) seinen sohn: I½ d(a)l(e)r
(folgt am Rand: bezalltt)

- Hanapfelß Thiell, darumb er mit einer

Elbenn⁴⁴⁰

- Zymmerhenne ist sambt seinem weib Stynenn binnen nachtz Lentzen N. durch ein

der bach vber daz verbott gefischett: I d(a)l(e)r

- Christgenn N. vnnd noch andere mehr foerleuth seindt durch meins gnedigsten herrnn gebück gefarenn vnd ein weg dardurch gemacht. Wie man Christgen derwegen pfendenn sollenn, hat er dem gebückskhnecht die pfendt mit der gewaldt gewehrt: II d(a)l(e)r

- Meytenn Peter vf der Seynn, vonn wegen acht roegen, inn dennen er weder gebott noch verbott der oberkheit nicht haltenn noch achtenn wöllenn: IIII d(a)l(e)r oder vier wochenn inn denn thornn etc.

die von Walmerodt obg(enant) <geben>: II d(a)l(e)r

- Ist hinwieder durch obgenentte Nippes erbenn die ganze gemeindt daselbst beclagt wordenn, daz sie inn ihre hecken mit der gewaldt gefallenn seindt vnnd darinnnen holtz abgehauwenn. Soll darumb itzangeregte gemeindt gebenn auch: II d(a)l(e)r

kanten nach Johannenn Keßlern geworffenn: ½ d(a)l(e)r, sonst vier wochenn inn denn thornn etc. (folgt am Rand: bezalltt)

- Johann Keßeler, daz er heinwieder Thielenn mit eyner heuwen geschlagen: ½ d(a)l(e)r

- Wilhelm, Steinhennen sohn, derhalben er des schultheißenn haußfrauwen gereicht pfendt mit gewaldt wieder abgejaigt: ½ d(a)l(e)r

gefaach, welches sie vßgebrochen, inn sein hauß gecrochen vnnd darinnenn betreibt

437 Zu Bilkheim vgl. Vogel, Nassau, S. 744; Gensicke, Landesgeschichte, S. 475 f. und Brommer, Kurtrier 1, S. 858 Anm. 74.

438 Axt.

439 Zu Wallmerod vgl. Vogel, Nassau, S. 740; Gensicke, Landesgeschichte, S. 502, 505 und Brommer, Kurtrier 1, S. 858 Anm. 75.

440 Zu Elben vgl. Vogel, Nassau, S. 746; Gensicke, Landesgeschichte, S. 475 f. und Brommer, Kurtrier 1, S. 863 Anm. 135.

wordenn etc.,
 einer andern frauwenn vier kheeß gestolenn
 etc.,
 darbenebenn noch vber verbott Thilenn
 vnd Christgen, Gutges Hennen söhnnen,
 ire heuw enttragenn. Seindt arm, darumb
 gelaßenn: II d(a)l(e)r *(folgt am Rand:*

Senscheidt⁴⁴¹

- Die Meuß erbenn haben die gantze
 gemeindt daselbst beclagett, wie daz sie
 inenn inn irenn heckenn ann die 50 stemb,
 derenn etliche gar dick vnnnd gewachßenn
 gewesen werenn, abgehauenn.
 Derhalbenn < soll > itzgemelltte gemeindt
 zu Senscheidt gebenn: VIII d(a)l(e)r
 - Conradt, Reynhardtges sohn, darumb er

Brandscheidt⁴⁴²

- Die gemeindt daselbst, derhalben sie
 Annenn Tielgenn sein gromett abgeätzt,
 ime einen zaun abgerischenn vnnnd durch

Vff der Seynn

- Lunckenn Thiell vnd sein eidhumb
 habenn im gebück, so ein landttwehr⁴⁴³
 ist, ein wagenn holtz gehauenn vnnnd
 heymgefuert: I gulden *(folgt am Rand:*
 bezalltt)

Kolbingenn

- Gerhardt Dietherich, darumb er auf einen
 sonntag zu morgen ein gewalt geschrauhenn,
 da ime doch nyemandtz nichz gethann: ½
 d(a)l(e)r

bezalltt), sonst vier wochenn inn denn
 thornn etc.

- Lentz vonn Elbenn, daz er Elsenn Ronß
 einen zaun an irer wiesen vfgerischen, die
 lucken offenstehen laßenn, dardurch ir
 schaden gescheenn: ½ d(a)l(e)r

Tielenn vonn Oberseynn inn ein stuck landtz
 gefallenn, welches er pfandtzweiß ingehabt:
 ½ d(a)l(e)r oder vierzehenn tagh inn denn
 thornn

- Jacob vß dem Brantscheidt, welcher
 Heyman daselbst bynnenn nachtlicher weil
 hinderwertigh bloedigh geschlagen: II ½
 d(a)l(e)r

sein eigenthumb eynen vngewonlichenn weg
 gemacht hatt: II d(a)l(e)r

- Johentgen, der schmidt tzu Heyndorf,⁴⁴⁴
 hat mehr alß einen wagenn holtz im selbenn
 gebück gehauenn vnnnd hinweggefurt: II
 gulden *(folgt am Rand:* bezalltt)

- Krieger Jacob, welcher gereichte pfenndt
 mit gewaldt wiederumb genommen: ½
 d(a)l(e)r oder acht tagh inn denn thornn

<4.> Meuder kyrßpell

Langwiesenn

- Die gemeindt daselbst, derhalbenn sie
 Kornn Hennen Johann seine wiesenn

gegraßt vnnnd iren vurtheillenn darinn
 getriebenn: II d(a)l(e)r

441 Zu Sainscheid vgl. Vogel, Nassau, S. 746; Gensicke, Landesgeschichte, S. 475, 505 und Brommer, Kurtrier 1, S. 851 Anm. 36.

442 Zu Brandscheid vgl. Vogel, Nassau, S. 746; Gensicke, Landesgeschichte, S. 476 und Brommer, Kurtrier 1, S. 850 Anm. 34.

443 Art von Grenzbefestigung?

444 Haindorf.

Vff der Ayr⁴⁴⁵

- Schue Paulnn Heymann, daß er gezenck erweckt vnnd Jacoben, Claß Gangolffz sohn, mith denn hauwen getzogen: ½ d(a)l(e)r
 - Thomaß, Eichorns Arnoldtz sohn vonn Morscheim, daz er Marx Molerenn mit eyner buxßenn bloedigh geschlagen: I d(a)l(e)r
 - Poischen Thiell, daz er Kelges Hennen inn seinem hauß vberfallenn vnnd zu ime gesagt, er were werth, daß er lengst am galgenn gehangenn habenn solt: I d(a)l(e)r

(*folgt am Rand: bezalltt*)

- Schlopgenn, vonn deßwegenn er Christ Netenn ohne wißen vnd erlaubnuß deß schultheißenn, sonder vur sich selbst seines gefallens pfendenn wollenn, dartzu sie getretten vnnd geschlagen: II d(a)l(e)r
 - Thongeß, schultheßen Dietzenn⁴⁴⁶ eidhumbh, darumb er Durdingenn Hengenn mit eyner stuell blodig geworffenn: I ½ d(a)l(e)r

Meudt⁴⁴⁷

- Christges Freugenn, derhalbenn sie Hansen Trynenn ohnn irenn willenn durch ir wiese gefarnn, darzu sie mit dem halß genommen vnd thun schrienn: ½ d(a)l(e)r
 - Müllers Gerhardt, daz er Annen Dietzenn mit einer krausen bloedig geschlagen: ½ d(a)l(e)r
 - Bernhardt vonn Golthausenn⁴⁴⁸ hat Mulers Peters sohn Heynrichen inn eynenn schenckell gestochenn: II d(a)l(e)r
 - Imelnn Arnt, vonn deßwegenn er eyne zehendthabergarb entwendett, doch dieselbige wieder dahintragen mußen, da er sie geholt hatt etc: I d(a)l(e)r (*folgt am*

Rand: bezalltt)

- Noch hatt itzgemelltter Imelnn Arnoldt dem landthofmeister ann seiner muelenn zu Frenz zwehenn diell gestolenn: I d(a)l(e)r (*folgt am Rand: bezalltt*)
 - Peull Stumber zu Meudt, darumb er auf ein zeit des trierischen schultheßen knecht daselbst zu Meudt vnnd noch zweyen armenn metzlern vonn Monthabaur im würtzhauß innß gelach gefallenn vnnd ohnne eyniche vrsach zu inen hin ingehaltten vnnd geschlagen: III d(a)l(e)r

Schonberger⁴⁴⁹ tzech

- Der Bucher, daß er Meußgenn mit einem zaunstecken geschlagen: ½ gulden (*folgt am Rand: bezalltt*)
 - Poisch Tielgenn vorgemelt, derhalbenn

er dem Peter Hennen nachtz seyenn wieß aufgebrochenn vnd seine pferdt darinn weidenn getriebenn: I gulden (*folgt am Rand: bezalltt*)

Berodt

- Hen Hengenn, darum er eynen armenn jungenn im feldt gearwilligett: ½ d(a)l(e)r
 - Schneyders Peter, daß er Peters Tielen,

Annen sohn, vberfallenn vnd gewaldt schryett: ½ d(a)l(e)r

Pützbacher⁴⁵⁰ zech

- Hentges Hennenn sohn Thiell vnnd Endreß N., darumb sie Christges Dietzenn sein khornn auff eynem stuck landtz

gewaltlich genommen. Samptlich gebenn: I ½ d(a)l(e)r

445 Zu Oberahr vgl. Vogel, Nassau, S. 742; Gensicke, Landesgeschichte, S. 457 f. und Brommer, Kurtrier 1, S. 855 Anm. 57.

446 Nicht erwähnt bei Gensicke, Landesgeschichte, S. 502.

447 Zu Meudt vgl. Vogel, Nassau, S. 741; Gensicke, Landesgeschichte, S. 457 f., 502 und Brommer, Kurtrier 1, S. 856 Anm. 63.

448 Goldhausen.

449 Zu Schönberg vgl. Vogel, Nassau, S. 746; Gensicke, Landesgeschichte, S. 475 f., 505 und Brommer, Kurtrier 1, S. 862 Anm. 125.

450 Zu Pützbach vgl. Vogel, Nassau, S. 740; Gensicke, Landesgeschichte, S. 447, 502 und Brommer, Kurtrier 1, S. 867 Anm. 217.

Gyrßsaßenn⁴⁵¹

- Die molerß daselbst, daß sie inn denn verbottenen heckhenn darinn gehauwenn: ½ d(a)l(e)r
- Walterß Bengh, Gobelnn Christgenn vnnd

Rorich daselbst habenn vbergebene pferdt wieder denn lanndtbrauch inn eine frembde hocheitt gefurt. Jeder < soll > ein d(a)l(e)r gebenn: II⁴⁵² d(a)l(e)r

Weidenhaener⁴⁵³ zech

- Wilhelm, Heibelnn Hintzen sohn, Seusers sohn Arnt vnd Blawe Mulgenß sohn von Maxseynn⁴⁵⁴ habenn auff der kirchweyhe Eichners Petergenn vnnd seynen sohn geschlagenn vnnd verwundt. Soll ein jeder gebenn zwehen d(a)l(e)r: VI d(a)l(e)r
- Henne, Bappers Johanß sohn, darumb daz er inn Weidenhaner heckenn, da eß sonderlich verbottenn gewesen, gehauwenn vnnd, alß inn der bott derhalben sollen pfernden, einen weidner vber inen getzogen vnnd die pferdt mit

gewaldt gewehrt vnnd abgehalltten: I d(a)l(e)r
- Witwe Struß Wilhelms vnnd ir brodtgesinde habenn einen alten vrweg außgarenn vnnd einen andern durch der gemeinen hecken nach irem gefallenn gehauwenn: I d(a)l(e)r
- Elsen Thiell, daß mann hinder ime zwa senßenn vnnd ein handtbeyhell, so dem hofmann von Kolbach⁴⁵⁵ entwandt, fundenn etc.: I d(a)l(e)r

Widenhaenn

- Chun Peter von Wolfringenn,⁴⁵⁶ daß er der gemeindenn daselbst zu Weidenhaenn ire rodheckenn abgezogen vnnd geschmelert, welches er mitnichtenn zu thun gehabt: ½ d(a)l(e)r
- Der mueler von Freilingenn⁴⁵⁷ vnnd

sein eidhumb, darumb sie vnbefugter ding itzgenanter gemeindenn gleicherstallt ire rockheckenn (!) geschmelert vnnd ingetzogen habenn. Jeder soll gebenn ein halbenn d(a)l(e)r: I d(a)l(e)r

Winnigenholbach⁴⁵⁸

- Eisenn Jost, darumb er Heitzenn Wuestenn denn schafzpfirch mit gewaldt

vonn seinem stuck lanndtz gefurt: I d(a)l(e)r

Niedernerlebach

- Friesenn Johann, derhalben er bynnen nachtz Dyck Hennenn sein haußfrau vnnd viehe auß seinem hoff auff die gemeyne gaß

gejaigt hatt
Vff diese brucht ist nichtz gesatz. Wie eß damit eingesteltt, khann ich nicht wißen.

Winnigenholbach

- Der heymburger daselbst, darumb er tza gewalt<t>hatten, so Heyntz Wuest muthwilligerweiß geubtt vnnd begangenn, nit, wie sich geburt, vfm geschworenn

montagh gerueget, sonnder vffsezlichenn verschwiegen. Soll er zur straf gebenn: ½ d(a)l(e)r

451 Zu Gershasen vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 551 und Brommer, Kurtrier 1, S. 668.

452 Richtig wohl: III.

453 Zu Weidenhahn vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 457, 503 und Brommer, Kurtrier 1, S. 849 f. Anm. 29.

454 Maxsain.

455 Wohl: † Kaulbach. Vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 474 Anm. 23.

456 Wölferlingen.

457 Freilingen.

458 Zu Kleinholbach vgl. Vogel, Nassau, S. 741; Gensicke, Landesgeschichte, S. 504 und Brommer, Kurtrier 1, S. 857 Anm. 71.

<g.> Gebucksrugenn

- Weymerß Johann tzu Golthausenn,⁴⁵⁹ das er eyne eych gekopfft. Soll gebennn: ½ gulden
- Stounicks Gangolf von Langennwiesenn, darumb er am gebück gerodt: ½ gulden
- Holtz Gangolf vonn Langenwiesenn ist gleichfals gerugt wordenn etc.: ½ gulden
- Enckelß Christgenn zu Dalenn ist gepfendt, daß er steckenn im gebück gehauwen, aber die pfenddt mit der gewaldt wieder genomenn: II gulden
- Enckelß Johann, darumb er steckenn gehauwenn: ½ gulden
- Schurn Gangolff hat stecken gehawenn: VI alb(us) (*folgt am Rand: dedit*)
- Enckelß Gangolf hatt eichen zerhauwenn: ½ gulden
- Christ vonn Aldenfeldt⁴⁶⁰ hatt ein schlieden mit holtz im gebück geholltt: VI alb(us)
- Der Ziß von Aldenfeldt hatt holtz darin gehauwenn: VII alb(us)
- Wybelnn Henne tzu Dalenn <hatt> holtz gehauwenn: VIII alb(us)
- Peter, des Zysenn stiefsohnn, hatt holtz gehauwenn: VIII alb(us)
- Caspar, Weibeln Hennenn khnecht, daß er steckenn gehauwenn: VIII alb(us)
- Stounickz Gangolf vnnd sein sohnn haben im gebück holtz gehauwen: XII alb(us)
- Ruplings Thielenn vonn Zehenhausenn⁴⁶¹ ist mit einem schlitten ins gebück gefarn: ½ gulden
- Johann Paulen eydumb ist bynnen nachtz mit schliedenn ins gebück gefarenn: I gulden

- Noch ist itzgemelter Johann zum zweyten mall inm gebück fundenn: ½ gulden
- Cunradt vonn Zehenhausenn hat kyrßbaum im gebück gehauwenn: ½ gulden
- Enckelß Johann einen schliedenn holtz etc.: ½ gulden
- Wymerß Annen sohn Johann, darumb er daz gebück verrodt vnnd ein wieß daruße gemacht hatt: I½ gulden
- Johan der Pfeiffer vnd Dietz zu Zehenhausenn haben inn dem gebück gehauwenn, sampt: I gulden
- Cunradt tzu Zehenhausenn <hat> auch holtz im gebück gehauwen: VI alb(us)
- Deß Schryers frauwenn sohnn zu Zehenhausenn: VI alb(us)
- Paulnn eidem Johann vnnd Pauln sohnn: VI alb(us)
- Theiß Thringes khnecht Gerlach ist zum zweyten mall im gebück holtz hauwenn gefunden worden: ½ gulden
- Theueß zu Dalenn gleichfals zum zweyten mall: ½ gulden
- Conradt zu Zehenhausenn: VI alb(us)
- Paulnn eidhumb vnnd sein sohnn: VI alb(us)
- Gangolf zu Langenwiesenn: VI alb(us)
- Marxenn Sonn, Me<r>thin Cuntzen khnecht, hatt auch im gebück holtz gehauwenn: I gulden
- Mey Gangolff zu Langenwiesenn: ½ gulden
- Holtz Hengen hat daz gebück verzaunt: ½ gulden
- Peter, dez Zisenn stiefsohnn: VIII alb(us)

459 Zu Goldhausen vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 457 f., 491 und Brommer, Kurtrier 1, S. 855 Anm. 61.

460 † Altenfeld (Gem. Ruppach).

461 Zu Zehnhausen vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 457 f., 503 und Brommer, Kurtrier 1, S. 864 Anm. 138.

Schloss Sayn und die Freiherren bzw. Grafen von Boos zu Waldeck

Anmerkungen zur Besitz- und Baugeschichte des Schlosses Sayn im Spiegel der archivalischen Überlieferung

Jens Friedhoff

Einleitung

„Das Schloß in Sayn, einer der interessantesten kleineren Residenzbauten in den Rheinlanden, von außerordentlicher kunsthistorischer und geistesgeschichtlicher Aussagekraft, hat bis jetzt noch keine rechte Würdigung gefunden, was bedingt sein mag durch seine versteckte Lage und den hohen Grad der Zerstörung“.¹ Nach der im Jahr 2000 binnen zwei Jahrzehnten abgeschlossenen Wiederherstellung des im März 1945 stark zerstörten Schlosses und der erfolgreichen Revitalisierung des Objekts bedarf das aus dem Jahr 1979 stammende Zitat Udo Liessems einer Revision.² (Abb. 1) Mittlerweile repräsentiert das weit über die Grenzen des Mittelrheingebiets bekannte Ensemble, bestehend aus dem fürstlichen Schloss mit englischem Landschaftspark, den beeindruckenden Ruinen der Burg Sayn, der hochmittelalterlichen Prämonstratenserabtei sowie der Sayner Eisenhütte, eine Denkmallandschaft ersten Ranges.³ Das seit 1848 im Besitz des fürstlichen Hauses Sayn-Wittgenstein-Sayn befindliche Schloss beherbergt



Abb. 1: Sayn. Ansicht des Schlosses von Westen.
Foto: Verfasser (April 2021).

museal genutzte Räume, ein Schlossrestaurant, den Sitz der fürstlichen Verwaltung sowie die Europäische Wirtschaftsakademie (EWA).⁴ Zahlreiche Veröffentlichungen bieten mehr oder weniger detailreiche Ausfüh-

- 1 Udo Liessem, Bemerkungen zur Bau-, Kunst- und Geistesgeschichte des Schlosses in Sayn, in: Alexander Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Sayn (Hg.), Sayn – Ort und Fürstenhaus, Bendorf-Sayn 1979, S. 149 – 169, hier S. 149.
- 2 Schloss Sayn wurde im März 1945 von Angehörigen der Wehrmacht im Zuge der Sprengung einer Brücke über den Brexbach beschädigt. Die Sprengstoffmenge war zu groß bemessen, so dass infolge der Detonation ein Teil des Schlosstdaches einstürzte. Vgl. Hermann Müller, Sayn – einst und jetzt, in: Sayn-Wittgenstein-Sayn, Sayn (wie Anm. 1), S. 200 – 223, hier S. 218.
- 3 Zur Wiederherstellung des Schlosses Sayn: Paul-Georg Custodis, Bendorf-Sayn, Schloss, in: Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz, 1979 – 1981, Worms 1982, S. 202; ders., Burg und Schloss Sayn, in: Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz Jg. 37/38 (1982 – 1983). Kopie, Rekonstruktion, Historisierende Erneuerung, Worms 1984, S. 215 f.; ders., Burg und Schloss Sayn, in: Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz 1984. Fachwerk, Mainz 1986, S. 160 f.; ders., Schloss Sayn, in: Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz Jg. 40 – 41 (1985 – 1986). Denkmalpflege und Dorferneuerung, Worms 1988, S. 135; ders., Das Schloss in Bendorf Sayn, in: Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz 1997 – 2001, Worms 2003, S. 171 – 173.
- 4 Im Jahr 2020 zog nach zwei Jahrzehnten das Rheinische Eisenkunstguss-Museum in die Sayner Hütte um. Heute beherbergen die Räume das von dem Fürstenpaar Sayn-Wittgenstein-Sayn konzipierte Neue Museum Schloss Sayn mit zahlreichen Exponaten zur Geschichte des in Sayn lebenden Fürstenhauses. Für die Führung durch das Neue Museum Schloss Sayn sowie die Genehmigung zur Anfertigung von Aufnahmen bzw. die Reproduktion von Gemälden aus fürstlich Sayn-Wittgenstein-Sayn'schem Besitz ist der Verfasser S. E. Alexander Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Sayn zu Dank verpflichtet.

rungen zur Bau- und Besitzgeschichte von Schloss und Burg Sayn.⁵ Der zum Ensemble des Schlosses gehörende 1848 bis 1850 entstandene Park, dessen Ausführung dem Gartenkünstler Heinrich Siesmayer (1817 – 1900) oblag, der sich an einem Entwurf des herzoglich-nassauischen Gartendirektor Karl Friedrich Thelemann (1811 – 1889) orientierte, wird in Beiträgen von Karlheinz Schönberger (1979) und Carola Schnug-Börgeging, Doris Herrmann und Immo Vollmer (2000) behandelt.⁶ Dem 35 Morgen großen auf dem Gelände zwischen Sayn- und Brexbach angelegten englischen Landschaftsgarten ging eine kleine barocke Gartenanlage vor der Westfassade des Schlosses voraus, zu dessen Bestand der außerhalb des barocken Gartenparterres gelegene dreiflügelige Gartenpavillon sowie noch erhaltene Reste der Roskastanienallee gehören.⁷ Infolge der äußerst lückenhaften Überlieferung zu den Anfängen des im Spätmittelalter als Burgmannenhaus der Herren von Reiffenberg entstandenen Adelssitzes sowie der bislang unbeachteten Überlieferung zur baulichen Umgestaltung des Hauses zu einem barocken Landsitz unter den Freiherren bzw. seit

1790 Grafen von Boos zu Waldeck hat sich die Forschung bislang vornehmlich auf die bauliche Entwicklung des Hauses nach dem Übergang an die Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Sayn konzentriert.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Beitrags stehen die Besitz- und Baugeschichte des Schlosses Sayn in der frühen Neuzeit. Die besondere Aufmerksamkeit gilt dem barocken Ausbau sowie der baulichen Unterhaltung des Schlosses in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Spiegel einer bislang unbeachteten Rechnung. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die systematische Auswertung von Bauakten und Rechnungen bislang erst zögerlich Eingang in kunstgeschichtliche und historische Untersuchungen gefunden hat.⁸ Kunstgeschichtliche Arbeiten konzentrieren sich auf die Beschreibung und Analyse repräsentativer Herrschaftsarchitektur landesherrlicher Provenienz, thematisieren Leben und Wirken namhafter Architekten und Stuckateure oder richten ihre Aufmerksamkeit auf die landesherrliche Baupolitik.⁹ Der vielschichtige Baubetrieb, die Anlage von Gärten als auch die bauliche Unterhaltung von Adelssitzen nichtfürstlicher Auftragge-

- 5 Sayn, ein Schloss der Romantik am Mittelrhein (1848 – 1851). Bau und Einrichtung. Eine Ausstellung im Landeshauptarchiv Koblenz, Koblenz 1983 (mit diversen Beiträgen zur Geschichte und zur Erhaltung des Schlosses Sayn); Franz Hermann Kemp (+) und Udo Liessem unter Mitarbeit von Dietrich Schabow, Bendorf-Sayn (Rheinische Kunststätten H. 294), 1. Aufl., Köln 1984, S. 11-15; Martina Holdorf, Burgen und Schlösser am Mittelrhein (Wegweiser Mittelrhein H. 5), Koblenz 1999, S. 62 – 65; Heiko Laß, Der Rhein. Burgen und Schlösser von Mainz bis Köln, Petersberg 2005, S. 108 – 110; Heiderose Engelhardt, Schloss und Burg Sayn (DKV-Kunsthführer Nr. 637), München – Berlin 2006.
- 6 Karlheinz Schönberger, Der Schlosspark, in: Sayn-Wittgenstein-Sayn, Sayn (wie Anm. 1), S. 180 – 188; Carola Schnug-Börgeging/Doris Herrmann/Immo Vollmer, Park Sayn, in: Park- und Gartenanlagen in Rheinland-Pfalz, Mainz 2000, S. 55 – 76.
- 7 Der als Ruine erhaltene barocke Pavillon besteht aus drei schmalen Flügeln, die sich um einen kleinen Mittelbau gruppieren, den eine hölzerne Laterne mit geschweiftem Dach überragt. Durch einen Brand wurde der Gartenpavillon 1972 zerstört.
- 8 Grundlegend zum Stellenwert der Archivforschung im Kontext der wissenschaftlichen Beschäftigung von Adelsitzen und Stadthäusern: Jens Friedhoff, Burgen und Schlösser als Orte adeliger Repräsentation und Lebensführung sowie als Pachtgüter. Ein neues Bild rheinischer Adelssitze in der Frühen Neuzeit im Spiegel der Schriftquellen?, in: Die Burg in der Ebene (Forschungen zu Burgen und Schlössern Bd. 179), Petersberg 2016, S. 344 – 354.
- 9 Exemplarisch sei hier auf folgende Untersuchungen verwiesen: Anke Kappeler, Johann Joseph Couven (1701 – 1763). Architekturentwürfe für Stadt, Adel und Kirche (Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege Bd. 73), Worms 2009; Horst Reber, Die Baukunst im Kurfürstentum Trier unter den Kurfürsten Johann Hugo von Orsbeck, Karl von Lothringen und Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg 1676 – 1729 (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier Bd. 5), Trier 1960; Claudia Euskirchen, Nikolaus Lauxen (1722 – 1791). Ein Baumeister des rheinisch-moselländischen Barock (Pulheimer Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde. 16. Sonderveröffentlichung), Pulheim 1997; Jens Friedhoff, Barocke Bautätigkeit im Erzstift Trier an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der hl. Kreuzkirche zu Ehrenbreitstein (1704 – 1708), in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte Jg. 37 (2011), S. 189-232; Jens Fachbach, Johann Georg Judas (um 1655 – 1726). Zur Architektur eines geistlichen Kurfürstentums an Rhein und Mosel im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert, Regensburg 2013.

ber werden vielfach nur am Rande behandelt. Insbesondere in den letzten Jahrzehnten wurde den in herrschaftlichen Diensten stehenden Künstlern und Handwerkern sowie ihrem gesellschaftlichen Status und ihrem Selbstverständnis größere Aufmerksamkeit zuteil.¹⁰ In diesem Kontext verdient insbesondere ein fünfjähriges, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziertes, an der Universität Trier angesiedeltes Projekt mit dem Titel „Edition der archivalischen Quellen der am kurtrierischen Hof von 1629 bis 1794 tätigen Hofkünstler/Hofhandwerker einschließlich der Untersuchung ihrer Kompetenzen und sozialen Stellung“ besondere Beachtung. Die Ergebnisse der Projektarbeit liegen in Form einer 2017 publizierten zweibändigen kommentierten Quellenedition vor.¹¹ Zum ländlichen Schlossbau sowie zu den städtischen Adelshöfen des 17. und 18. Jahrhunderts im Mittelrheingebiet liegen bislang nur wenige Untersuchungen vor, denen eine intensive Beschäftigung mit der archivalischen Überlieferung zugrunde liegt. Exemplarisch sei hier auf die Arbeiten von Reinhard Schneider zum Dalberger Hof in

Mainz (1986), Magnus Backes zum Walderdorffer Hof in Ehrenbreitstein (1999), Jens Friedhoff zu den Schlössern Crottorf (2004) und Molsberg (2016), Anja Ostrowitzki zum von der Leyen'schen Hof in Koblenz (2004) sowie Dorothe Trouet zu Bauten und Baupolitik der Familie von Kesselstatt (2007) verwiesen.¹²

Einen wesentlichen Impuls, sich mit der baulichen Entwicklung des Schlosses Sayn im 18. Jahrhundert näher zu befassen, verdankt der Verfasser einem Hinweis seines Kollegen Hans-Werner Langbrandtner (LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Brauweiler), der ihn auf einen bislang kaum beachteten Bestand von Archivalien der Grafen von Boos zu Waldeck aufmerksam gemacht hat, die im Archivmagazin der Vereinigten Adelsarchive im Rheinland auf Schloss Ehreshoven im Oberbergischen Kreis aufbewahrt werden.¹³ Der Bestand umfasst insgesamt 482 Verzeichnungseinheiten (Urkunden und Akten), die ursprünglich in zwei Truhen auf Schloss Vagen im Kreis Rosenheim deponiert waren und 1967/68 von Albert Freiherr von Aretin gereinigt, chronologisch geordnet

10 Erwähnt seien an dieser Stelle folgende Beiträge, die sich vornehmlich den auf den Baustellen tätigen Künstlern und Handwerkern zuwenden: Bernd Wolfgang Lindemann, *Rolle und Selbstverständnis der höfischen Künstler*, in: Hans M. Schmidt (Hg.), *Himmel, Ruhm und Herrlichkeit. Italienische Künstler an rheinischen Höfen des Barock*. Katalog zur Ausstellung im Rheinischen Landesmuseum Bonn vom 15.6. – 6.8.1989 (Kunst- und Altertum am Rhein. Führer des Rheinischen Landesmuseums Bonn Bd. 128), Köln 1989, S. 19 – 25. Überblickartig zum Bauwesen und Kunsthandwerk im Zeitalter des Barock: Jens Friedhoff, „Magnificence“ und „Utilite“ Bauen und Wohnen 1600 – 1800, in: Ulf Dirlmeier (Hg.), *500 – 1800 Hausen – Wohnen – Residieren* (Geschichte des Wohnens Bd. 2), Stuttgart 1998, S. 503 – 723.

11 Jens Fachbach, *Hofkünstler und Hofhandwerker am kurtrierischen Hof in Koblenz/Ehrenbreitstein 1629 – 1794*. Studie – Handbuch – Quellen, 2 Bde., Petersberg 2017.

12 Reinhard Schneider, *Der Dalberger Hof in Mainz und sein Architekt Caspar Herwartel. Idee und Gestalt eines barocken Stadtpalastes*, Worms 1986; Magnus Backes, *Der Walderdorffer Hof in Ehrenbreitstein. Ein vergessenes Bauwerk von Johann Christoph Sebastiani und Georg Seitz*, in: Sancta Treveris. Beiträge zu Kirchenbau und bildender Kunst im alten Erzbistum Trier. Festschrift für Franz J. Ronig zum 70. Geburtstag, Hg. von Michael Embach, Christoph Gerhard, Wolfgang Schmid, Annette Schommers und Hans-Walter Stock, Trier 1999, S. 11 – 31; Jens Friedhoff, *Die Familie von Hatzfeldt. Adelige Wohnkultur und Lebensführung zwischen Renaissance und Barock* (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V. Schriften 1), Düsseldorf 2004, S. 309 – 334 (Engers) u. S. 395 – 451 (Crottorf); ders., *Burg und Schloss Molsberg. Von der mittelalterlichen Burg zum spätbarocken Schloss*, in: Molsberg. Geschichte eines Westerwälder Dorfes, Hg. von Jens Friedhoff, Hachenburg 2016, S. 432 – 473; Anja Ostrowitzki, *Adelige Lebenskultur in der Stadt. Die Residenz der Reichsgrafen von der Leyen in Koblenz im Spiegel archivalischer Zeugnisse aus dem Familienarchiv*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 30 (2004), S. 119 – 140; Dorothe Trouet, *Adelsschlösser in Kurtrier. Bauten und Baupolitik der Familie von Kesselstatt im 17. und 18. Jahrhundert* (Geschichte und Kultur des Trierer Landes Bd. 6), Trier 2007.

13 Die Vereinigten Adelsarchive im Rheinland haben sich die Erhaltung, Sicherung und Ordnung der rheinischen Adelsarchive, die sich im Besitz der Mitgliedsfamilien befinden, zum Ziel gesetzt. 1996 wurde das Archivmagazin auf Schloss Ehreshoven nach modernsten archivalischen Anforderungen eingerichtet und 2009 räumlich erweitert.

und nummeriert wurden.¹⁴ Durch die am 17. Februar 1890 erfolgte Eheschließung von Mathilde Reichsgräfin von Boos zu Waldeck, Schlossherrin zu Vagen, mit Carl Freiherr von Aretin auf Wenig und Kriesdorf gelangten die Archivalien in den Besitz der Familie von Aretin.

In einem ersten Abschnitt werden Schloss Sayn und der Stein'sche Burgmannensitz im Kontext des Gesamtensembles der Sayner Burgen behandelt. Es folgen Anmerkungen zur Geschichte des Schlosses Sayn nach dem Übergang an die Freiherren bzw. seit 1790 Grafen von Boos zu Waldeck im Kontext einer knappen Skizzierung der Geschichte des rheinischen Besitzes der ursprünglich

aus dem Vorderhunsrück stammenden Familie sowie zum Verkauf des Schlosses an Ludwig Adolph Friedrich Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg. Wertvolle Informationen zum barocken Baubestand des Schlosses bieten zahlreiche bildliche Darstellungen von Ort und Schloss Sayn, die in einem weiteren Kapitel im Vorfeld der ausführlich behandelten Baurechnungen einer näheren Betrachtung unterzogen werden. An Bemerkungen zum Aufbau sowie zum Quellenwert der Rechnungsüberlieferung zur baulichen Unterhaltung des Schlosses schließt sich die Auswertung der Rechnungen aus den Jahren 1754, 1770, 1778/79, 1782 und 1787 an.¹⁵

Schloss Sayn und der Stein'sche Burgmannensitz im Kontext des Gesamtensembles der Sayner Burgen

Insbesondere auf zahlreichen historischen Ansichtskarten und Fotografien werden die auf dem Kehrberg gelegene Burg Sayn, die ihr vorgelagerten Burgmannensitze sowie das zu Füßen des Berges gelegene Schloss als eine eigenständige Burgengruppe, die „Sayner Burgen“, bezeichnet.¹⁶ (Abb. 2) Die Beschreibung des aus mehreren Objekten bestehenden Ensembles erweist sich in der Literatur als problematisch. Während die Autoren des Artikels im Dehio-Handbuch von einer „langgestreckte[n] Anlage mit einer hochgelegenen Hauptburg und zwei etwas

tieferliegenden Burghäusern (Burgmannensitzen), durch Mauern verbunden, die sich in der Ortsbefestigung fortsetzten [...]“ sowie dem Schloss Sayn als einem neugotisch überformten, „im Kern mittelalterlichen 1757 barockisierten Burgmannensitz“ sprechen, beschreiben Alexander Thon und Stefan Ulrich Sayn als eine „sehr umfangreiche Burganlage, die eine Länge von 250 Metern erreicht und aus „der auf dem höchsten Punkt gelegenen hochmittelalterlichen Burg sowie zwei eigenständige[n] Vorburgen als Burgmannensitze[n] sowie [einem] Zwinger auf

14 Schloss Ehreshoven. Archiv der Grafen von Boos-Waldeck: Urkunden und Akten 1179 – 1891 (482 VE) (im Folgenden zitiert: Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck). Eigentümer: Karl Freiherr von Aretin. Ergänzende Überlieferung: Landeshauptarchiv Koblenz (LHA Ko) Best. 53 C 48 Reichsherrschaft Waldeck (Grafen von Boos zu Waldeck): Urk. 1275 – 1802 (134 VE), Akten 1300 – 1805 (73 VE). Die vormals auf Schloss Wosseletzt/Böhmen aufbewahrte Überlieferung zur Familie, die auch Material zu den Adelsfamilien von Mudersbach, Kronberg und Reiffenberg enthält, befindet sich im Nationalarchiv der Tschechischen Republik in Prag (Best. Velkostatek selce in Westböhmen/Ungarn). Eine Übersicht über die vormals in Wosseletzt aufbewahrten Urkunden bieten: Ivan Hlavacek und Zdenka Hledikova, Nicht-bohemikale mittelalterliche Originalurkunden in den böhmischen Ländern, Köln – Wien 1977, S. 60 – 62. Die Archivalien sind durch ein 1960 von G. Hoffmann angelegtes Inventar (Ms.) erschlossen (Staatsarchiv Prag, Führer durch die Archivbestände, Prag 1960, S. 237 – 242). Für die Bereitstellung von Vorlagen für Ölgemälde des Ludwig Joseph Wilhelm Graf von Boos zu Waldeck (1734 – 1813) und seiner Gattin ist der Verfasser Dr. Eike Pies (Sprockhövel) sowie Baron Michael von Aretin (Schloss Vagen) zu Dank verpflichtet. Die Gemälde befinden sich im Privatbesitz der Familie von Aretin auf Schloss Vagen im Kreis Rosenheim.

15 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 419: Baurechnung Sayn, Teil 1 (1754) u. Nr. 439: Baurechnung Sayn, Teil 2 (1770 – 1787).

16 Zum Baubestand der Burg Sayn sowie zu den Burgmannensitzen: Paul Lehfeldt, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Rheinprovinz Bd. 1: Regierungs-Bezirk Coblenz, Düsseldorf 1886, S. 205 – 208. Hans Erich Kubach/Fritz Michel/Hermann Schnitzler (Bearb.), Die Kunstdenkmäler des Landkreises Koblenz (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 16.III), Düsseldorf 1944, S. 330 – 337 mit der irreführenden Identifikation des Mittleren Burghauses als Burglehen der Familie von Reiffenberg; Udo Liessem, Zur Baugeschichte der Burg Sayn, in: Sayn-Wittgenstein-Sayn, Sayn (wie Anm. 1), S. 37 – 50. Zu den Sayner Burgmannen: Dietrich Schabow, Sayner Burgmannen, in: ebenda, S. 100 – 107 (teilweise mit fehlerhaften Datierungen).



Abb. 2: Sayn. Ort und Burgen von Süden. Federzeichnung (um 1840). Sayn-Wittgenstein-Sayn'sche Sammlung.

der Südseite“ besteht.¹⁷ Die hier verwendete Umschreibung des unterhalb der hochmittelalterlichen Burg Sayn gelegenen Mittleren Burghauses sowie des auf einer niedrigeren Geländestufe platzierten „Stein'schen Burgmännensitzes“ als „Vorburgen“ ist irreführend, da die über einem annähernd ovalen Grundriss aufgeführte Dynastenburg Sayn über eine eigenständige Vorburg verfügte, die Platz für mehrere Gebäude sowie die am Westrand des großen Burghofs durch die Abteilung Bodendenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege ergrabene Burgkapelle bot, die vermutlich in den Zeitraum um 1220/30 zu datieren ist.¹⁸ Als Stammburg der 1139 erstmals urkundlich bezeugten Grafen von Sayn ist eine im unteren Brexbachtal gelegene Vorgängeranlage (Alte Burg) anzusprechen, die sich ungeachtet des Fehlens von aufgehendem Mauerwerk noch eindeutig im Gelände abzeichnet.¹⁹ Die in

der Kölner Königschronik für 1152 überlieferte Zerstörung der Burg Sayn durch den Kölner Erzbischof Arnold II., die noch im selben Jahre belegte, von den Grafen Eberhard und Heinrich von Sayn initiierte Lehnsauftragung der Burg und des Hofs Sayn an den Trierer Erzbischof Hillin sowie die archäologisch nachweisbare Nutzung der Burg Sayn bis 1200 negieren eine exakte Rekonstruktion der zeitlichen Abfolge hinsichtlich der Aufgabe der alten Stammburg über dem Brexbachtal sowie der Gründung der Nachfolgeanlage auf dem Kehrberg.²⁰ „Die Vorgänge von 1152 könnten“, wie Alexander Thon resümiert, „insofern nicht mit der heute als Burg Sayn angesprochenen Anlage in Verbindung gebracht werden. Gemäß Baubefund dürfte erst unter den Grafen Heinrich II. (1171 – 1203) und Heinrich III. (1203 – 1247) auf dem offensichtlich schon früher besiedelten Kehrberg mit dem Bau einer neuen Be-

17 Georg Dehio. Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler Rheinland-Pfalz Saarland, bearb. von Hans Caspary/Wolfgang Gotz/Ekkart Klinge, überarbeitet und erweitert von Hans Caspary/Peter Karn/Martin Klewitz, München – Berlin 1984, S. 92. Alexander Thon/Stefan Ulrich „... wie ein Monarch mitten in seinem Hofstaate thront“. Burgen am unteren Mittelrhein, Regensburg 2010, S. 143 – 147, hier S. 145.

18 Zur Burgkapelle Sayn: Udo Liessem, Bemerkungen zur Burgkapelle von Sayn. Ein Vorbericht, in: Burgen und Schlösser (1985), S. 130 – 131; ders., Neue Bemerkungen zur Burgkapelle in Sayn. Die Sicherung des Bestandes, in: Burgen und Schlösser (1986), H. 1, S. 37 – 39; ders., Neue Aspekte zur Sayner Burgkapelle, in: Burg- und Schlosskapellen, Hg. von Barbara Schock-Werner (Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung e.V. Schriften 3), Stuttgart 1995, S. 45 – 50.

19 Zu den Grafen von Sayn: Joachim J. Halbekann, Die älteren Grafen von Sayn. Personen-, Verfassungs- und Besitzgeschichte eines rheinischen Grafengeschlechts 1139 – 1246/47 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 61), Wiesbaden 1997; Jens Friedhoff, Sayn, in: Werner Paravicini (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren, Teilband 2 (Residenzenforschung Bd. 15/IV), Ostfildern 2012, S. 1278 – 1300; zur Alten Burg im Brexbachtal: Udo Liessem, Bemerkungen zu einigen Burgen der Salierzeit im Mittelrheingebiet, in: Horst-Wolfgang Böhme (Hg.), Burgen der Salierzeit, Teil 2: In den südlichen Landschaften des Reiches (Römisch-Germanisches Zentralmuseum Monographien 26), Sigmaringen 1981, S. 81 – 111, hier insbesondere S. 100 – 109.

20 Zur Problematik der Datierung der Alten Burg und der Burg Sayn auf dem Kehrberg vgl. Halbekann, Grafen (wie Anm. 19), S. 187 – 196.



Abb. 3: Sayn. Schloss, Talsiedlung und Burgruinen. Historische Fotografie (vor 1900). Sammlung Verfasser.

festigungsanlage begonnen worden sein.²¹ Immerhin verfügten die Grafen von Sayn, wie aus der 1152 von der Kanzlei des Trierer Erzbischofs ausgestellten Urkunde hervorgeht, über ein eigenes, auf die Burg Sayn/den gleichnamigen Hof bezogenes Ministerialengericht.²² Die Gerichtsbarkeit über die saynische Dienstmanschaft wurde 1192 nochmals ausdrücklich anlässlich der Lehnsbestätigung thematisiert.²³ Ungeachtet des für 1152 bezeugten Ministerialengerichts lassen sich zur saynischen Ministerialität im 12. Jahrhundert keine detaillierten Aussagen treffen. Auf den von ihnen bevorzugte Burgen – in der Bedeutungshierarchie der Herrschaftsmittelpunkte rangiert die vor 1180 gegründete Burg Blankenberg am Unterlauf der Sieg noch vor der Burg Sayn am Nordostrand des Neuwieder Beckens – verfügten die Grafen von Sayn spätestens seit Anfang des 13. Jahrhunderts über Dienstleute ministerialischer Herkunft, die als Burggrafen, Burg-

mannen sowie als Inhaber von Hofämtern tätig waren.²⁴ So werden in der trierischen Ausfertigung der Gründungsurkunde für die unterhalb der Burg Sayn gelegene gleichnamige Abtei aus dem Jahr 1202 Burgmannen zu Blankenberg und Sayn aufgeführt. Der Burgmannschaft zu Sayn gehörten 1202 neun Ministerialen der Grafen von Sayn an („ministeriales comitis de seine“).²⁵ Der Burggraf Arnold lässt sich ebenso wie der mit dem Schenkenamt betraute Giselbert bereits im Jahr 1200 zu Sayn nachweisen.²⁶ Auch für die nachfolgenden Jahre bis zum Übergang der Grafschaft Sayn an das Haus Sponheim, infolge des Todes des letzten Angehörigen der älteren Grafen von Sayn, Heinrich III. (gest. 1246/47), verfügte Burg Sayn über eine stattliche Zahl von sechs bis sieben Burgmannen. Archivalische Nachrichten über die Sayner Burgmannen liegen erst aus dem Spätmittelalter vor. (Abb. 3) Innerhalb der Ringmauer der Burg („binnen

21 Thon/Ulrich, *Burgen* (wie Anm. 17), S. 143.

22 Zum Ministerialengericht der Burg Sayn von 1152: Halbekann, *Grafen* (wie Anm. 19), S. 201.

23 Georg Waitz (Hg.), *Gesta Treverorum continuata*, in: MGH SS 24, Hannover 1879, S. 368 – 448, hier S. 393.

24 Zu den Burggründungen Blankenberg und Sayn: Jens Friedhoff, *Hachenburg, Blankenberg und Sayn. Burgen, Städte und Talsiedlungen als Herrschaftsmittelpunkte der Grafen von Sayn*, in: *Nassauische Annalen* 125 (2014), S. 67 – 106, hier insbesondere S. 73 – 80 (Sayn) u. S. 80 – 88 (Blankenberg).

25 Leopold Eltester/H. Goerz (Bearb.), *Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien*, Bd. 2: Vom Jahre 1169 bis 1212, Koblenz 1860, Nr. 201: Genannt werden der Burggraf Arnold und sein Sohn Ludwig, der Schenk Giselbert, Wipert und sein Bruder Giso, Arnold Vinceldorp, Henrich von Schoenrade, Arnold von Wolvingdorph und Giselbert Rufus.

26 F. Schmitz (Bearb.), *Urkundenbuch der Abtei Heisterbach* (Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins 2), Bonn 1908, Nr. 15.



Abb. 4 Sayn. Ansicht von Schloss, Stein'schem Burgsitz und Burgruine. Kupferstich von Ch. Dupius (um 1780). Sayn-Wittgenstein-Sayn'sche Sammlung.

der Burg zu der rechten hant gelegen“) befand sich ein 1475 bezeugter Burgsitz der Familie von Eichen-Ludensdorf.²⁷ Die genaue Lage des Hauses ist unklar. Als möglicher Standort des erwähnten Burgmannensitzes kommt das weitläufige Vorburggelände in Betracht. Außer den bereits erwähnten Burgmannensitzen am westlichen Burgherg – dem mittleren und dem in den Quellen auch als „Raff“ bezeichneten Anwesen der Familie von Reiffenberg – sind drei weitere Burgmannenhäuser in der im 15. Jahrhundert befestigten Talsiedlung unterhalb des Kehrbergs nachweisbar: Am östlichen Ortsausgang liegt in der vollständig abgegangenen Talpforte der baulich stark veränderte und heute als bürgerliches Wohnhaus dienende Burgmannenhof der Familie Wenz von Lahnstein.²⁸ Im Westen sicherte die noch erhaltene Überpforte den Zugang zur Talsiedlung, in deren unmittelbarer Nachbarschaft das aus dem Reiffenbergschen Burgmannenhaus hervorgegangene Schloss

Sayn entstanden ist. Unklar ist hingegen die Lokalisierung des Standortes des Burgsitzes der Familie von Staffel. Zu dem aus einem dreigeschossigen rechteckigen Bau (Seitenmaße 10,20 x 8,15 m) mit einem Rundturm an der Nordwestecke (Durchmesser 5 m) bestehenden Mittleren Burghaus fehlen bislang zuverlässige Angaben zur Besitz- und Nutzungsgeschichte.²⁹ Wenig glaubhaft ist die in den 1684 von Johann Philipp von Reiffenberg (gest. 1722) verfassten „Antiquitates Saynenses“ überlieferte Nachricht, dass das Haus für die Tochter eines Sayner Grafen errichtet worden sei.³⁰ Für eine Nutzung als Burgmannensitz spricht u. a. die repräsentative Ausstattung des Gebäudes mit zwei in den beiden Obergeschossen der Ostseite gelegenen Kaminanlagen sowie mit hochrechteckigen Fenstern. Ob das im oberen Geschoss des Rundturms befindliche Fenster mit Spitzbogenblenden als Indiz für eine dort befindliche Kapelle heranzuziehen ist, ist fraglich.³¹ (Abb. 4)

27 Karl August Graf von Reisach/Peter Adolph Linde (Hg.), Mann-Buch der Grafschaft Sayn, in: Archiv für rheinische Geschichte zweiter Theil, Koblenz 1835, S. 125 – 159, hier S. 147.

28 Die Besitzgeschichte des Hofes der Wenz von Lahnstein in Sayn bedarf noch einer eingehenden Untersuchung. Wappengleichheit sowie der bei der Koblenzer Adelsfamilie von Arken im 13. Jahrhundert verbreitete Vorname Wenz sprechen dafür, dass die in Niederlahnstein begüterte Familie der Wenz von Lahnstein von den von Arken abstammte. Zu den Wenz von Lahnstein: Fritz Michel, Geschichte der Stadt Lahnstein, ergänzter Neudruck der ersten Aufl., 1925, Lahnstein 1982, S. 398.

29 Eine Baubeschreibung des Mittleren Burghauses bietet Liessem, Baugeschichte (wie Anm. 16), S. 45 mit einem Grundriss von H. Brammer.

30 Johann Philipp Reiffenberg, Antiquitates Saynenses anno 1684 collaetae. ND Aachen/Leipzig 1830, S. 12 f.; vgl. Schabow, Burgmannen (wie Anm. 16), S. 100 f.

31 So Liessem, Baugeschichte (wie Anm. 16), S. 45.

Zu den bedeutendsten zeitweise in Sayn ansässigen Burgmannenfamilien zählten die von Reiffenberg und vom Stein.³² Die mit Kuno von Reiffenberg 1235 urkundlich bezeugte niederadelige Familie benannte sich nach der wohl bereits im 12. Jahrhundert gegründeten Burg Oberreiffenberg im Taunus. Der Westerwälder Linie des Hauses, die seit 1334 zeitweise in dem Städtchen Weltersburg ihren Hauptsitz hatte, entstammten die in Sayn nachweisbaren Burgmannen der von Reiffenberg.³³ Im 14. und 15. Jahrhundert finden sich zahlreiche Mitglieder dieses Familienzweiges als Amtleute in landesherrlichen Diensten der Herren von Westerburg bzw. der Grafen von Leiningen-Westerburg (Weltersburg und Westerburg), der Herren von Eppstein-Königstein (Diez), der Grafen von Nassau (Hadamar, Ellar und Diez), der Grafen von Katzenelnbogen bzw. der Landgrafen von Hessen (Hadamar und Diez) sowie der Erzbischöfe von Trier (Montabaur).³⁴ 1453 verfügte Konrad von Reiffenberg (gest. nach 1470) über ein aus Natural- und Einkünften zu Sayn, Bendorf und Odendorf (Wüstung bei Bendorf) bestehendes Sayner Buglehen, das bereits sein gleichnamiger Vater von den Grafen von Sayn empfangen hatte.³⁵ Durch seine 1425 geschlossene Ehe mit Liebmut vom Stein erlangte Konrad darüber hinaus einen Anteil an dem Sayner Erbe von Liebmut Onkel, Friedrich d. Ä. vom Stein (urk. 1389 – 1449; + 1453), das außer dem Burgmannensitz „Raff“ samt einem Weinberg einen weiteren, außerhalb der Ortsbefestigung von Sayn gelegenen Hof, ge-

nannt „Arcke“, umfasste.³⁶ Gemeinsam mit Liebmut's Brüdern, Friedrich d. J. (urk. 1403 – 1465; + 1486) und Philipp d. Ä. vom Stein (urk. 1427 – 1476; + 1477) stellte Konrad von Reiffenberg am 30. Juli 1453 für Graf Gerhard von Sayn einen Revers über den Empfang der Lehen aus, die „her Friedrich vum Steyne, ritter, der alde zo burchlehen und mannelehen getragen hat, mit namen dat hieß under der burch zo Seyne, genant der Caff und den wingert under demselben hieß gelegen [...] item der Hof zu Seyn vor dem daelle, genant die arcke [...]“.³⁷ Nachrichten zu dem bei der Überpforte gelegenen Reiffenberg'schen Burgsitz, dem späteren Schloss Sayn, liegen erst aus dem 16. Jahrhundert vor. Folgt man den Angaben der 1664 verfassten „Antiquitates Saynenses“, so verliehen die beiden Brüder Friedrich IV. und Philipp von Reiffenberg Mitte des 16. Jahrhunderts Burg Oberreiffenberg im Taunus und wählten Sayn als ihren neuen Wohnsitz.³⁸ Am Fuße des Kehrberges erwarben sie, wie die Chronik weiter berichtet, in unmittelbarer Nachbarschaft zur Ortsbefestigung mehrere Gebäude, die von ihnen umgebaut und vergrößert worden seien. Unter Friedrich IV. von Reiffenberg (1515 – 1595), der nach Abschluss seines Studiums in Wittenberg in militärische und diplomatische Dienste in England (1544), Hessen (1545), Frankreich (1548 und 1550 – 1568) sowie Sachsen (1550 – 1552) trat, avancierte Sayn, welches er im Zuge einer Erbteilung des väterlichen Erbes erhalten hatte, zu seinem bevorzugten Wohnsitz. Wiederholt versuchte er sich der

32 Wie zu den meisten niederadeligen Familien des Mittelrheingebiets liegen auch zu den von Reiffenberg und vom Stein bislang keine neueren Arbeiten vor. Zusammenfassend zum niederen Adel im Westerwaldgebiet: Hellmuth Gensicke, Landesgeschichte des Westerwaldes (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 58), Wiesbaden 1958, S. 214 – 234, hier S. 280 (von Reiffenberg) und S. 225 (von Reiffenberg, Westerwälder Linie).

33 Detailreich zum Besitz der Westerwälder Linie der von Reiffenberg in Weltersburg und Umgebung: Hellmuth Gensicke, Molsberg und Weltersburg, in: Nassauische Annalen 69 (1958), S. 202 – 221, hier S. 212 – 214.

34 Vgl. hierzu die Einzelnachweise bei Gensicke, Landesgeschichte (wie Anm. 32), S. 349, 505, 515, 538 f., 541, 549 u. 551.

35 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW) Abt. 340, Nr. 10785 a (1453 April 28).

36 In dem am 16. Juli 1439 aufgestellten Testament hatten Friedrich d. Ä. vom Stein und seine Gattin Sophie Fuchs von Diebach die Kinder von Friedrichs Bruder Johann vom Stein, Friedrich, Philipp, Johann vom Stein (Kanoniker zu St. Kastor in Koblenz) und Liebmut, die Ehefrau des Kuno von Reiffenberg, zu Erben ihres Besitzes zu Sayn bestellt. Peter Brommer (Bearb.), Regesten der Pergamenturkunden im Archiv der Freiherren vom und zum Stein zu Nassau (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz Bd. 35), Koblenz 1982, Nr. 648. Eine vereinfachte aber zuverlässige Übersicht zur Genealogie der Familie vom Stein bietet: Gerd Dethlefs, Die Familie des Freiherrn vom Stein. Katalog zur Ausstellung in Schloss Cappenberg 16. Aug. – 14. Okt. 2007 (LWL-Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte. Westfälisches Landesmuseum Bildheft 37), Münster 200, S. 20 f.

37 HHStAW Abt. 340, Nr. 10795 d (1453 Juli 30).

38 Vgl. Schabow, Burgmannen (wie Anm. 16), S. 100.

Stammburg Oberreifenberg im Taunus, wo er 1560 ein Haus erwerben konnte, zu bemächtigen.³⁹ In einer Prozessakte, die die Auseinandersetzung Friedrichs mit der Gemeinde Sayn um einen in die Ortsbefestigung gebrochenen Zugang thematisiert, findet sich der Hinweis auf die Junker Johann und Wilhelm von Reiffenberg als Bauherren des Burgmannenhauses. Spätestens Ende des 16. Jahrhunderts diente der Burgmannensitz den Herren von Reiffenberg als Sitz einer eigenständigen Kellerei. Als dort tätiger Verwalter ist u. a. Philipp Vromyser von 1599 bis 1603 nachweisbar.⁴⁰ Zu den bedeutendsten Mitgliedern des in Sayn ansässigen Weltersburger Zweiges des Hauses Reiffenberg zählt Friedrichs Nachfahre, Johann Philipp (1645 – 1722), der den Titel eines kurtrierischen Geheimen Rats innehatte.⁴¹ In landesherrlichen Diensten war er als Amtmann zu Sayn, Grenzau, Herschbach, Vallendar, Montabaur und Ehrenbreitstein tätig. In Sayn, wo sich Johann Philipp von Reiffenberg zu meist aufhielt, befasste er sich mit Studien zur Orts- und Familiengeschichte. Zu seinen Hauptwerken zählen die bereits oben erwähnten „Antiquitates Sayneses“ (1684, gedruckt 1830) sowie das unveröffentlichte Manuskript „De origine et antiquitate gentis Reiffenbergicae“. Gemeinsam mit seiner Gattin Maria Margarethe von Hoheneck fand Johann Philipp von Reiffenberg seine letzte Ruhestätte in der Abteikirche zu Sayn. Den wohl im 14. Jahrhundert entstandenen, als „Kaff“ bezeichneten Burgmannensitz der Familie von Diebach hatte der bereits oben erwähnte Friedrich d. Ä. vom Stein, Amt-



Abb. 5: Sayn. Wohnturm des Stein'schen Burgsitzes. Foto: Verfasser (Feb. 2021).

mann des kurtrierischen Amtes Arenfels sowie zu Sayn (1403), durch seine Ehe mit Sophie Fuchs von Diebach (gest. 1445) erhalten.⁴² (Abb. 5) Ursprünglich handelt es sich bei der Familie vom Stein um Ministerialen der Grafen von Nassau. Das 1234 erstmals urkundlich mit dem Namenszusatz vom Stein in Erscheinung tretende Geschlecht ist sehr wahrscheinlich auf die 1159 als nassauische Ministeriale bezeugten Brüder Egenolf und Hardunc zurückzuführen.⁴³ Wie die mit ihnen verwandten niederadeligen Herren von Krummenau verfügten auch die vom Stein über eine unterhalb der Burg Nassau gelegene Burg, nach der sie sich benannten. Siegfried vom Stein (urk. 1288 – 1315, + 1318) diente dem Grafen Emich von Nassau als Truchsess.⁴⁴ Grabstätten der Familie vom Stein befinden sich nicht nur in der Kirche des Prämonstratenserklosters Arnstein a. d. Lahn sowie in der Pfarrkirche zu Nassau, sondern ebenso in der 1202 gegründeten Prä-

39 Zur Biographie Friedrichs IV. von Reiffenberg: F. Otto, in: Nassauische Annalen 23 (1891), S. 1 – 38 sowie Gensicke, Landesgeschichte (wie Anm. 32), S. 323 f.

40 Gensicke, Landesgeschichte (wie Anm. 32), S. 554.

41 Zusammenfassend zur Biographie des Johann Philipp von Reiffenberg: Otto Renkhoff, Nassauische Biographie. Kurzbiographien aus 13 Jahrhunderten (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 39), 2. Aufl. Wiesbaden 1992, Nr. 3476, S. 635.

42 Die Fuchs von Diebach sind erstmals 1258 mit Embrico Fuchs und seinen Brüdern Friedrich und Eberhard Brenner nachweisbar. Friedrich Fuchs von Diebach, der den Beinamen „Brenner“ führt, begründete später die vornehmlich in erzbischöflich mainzischen Diensten stehende und vor allem in Oberlahnstein begüterte Familie Brenner von Lahnstein. Vgl. Fritz Michel, Geschichte der Stadt Lahnstein, Lahnstein 1982, S. 236 – 243, hier S. 236. Die Eheschließung Friedrichs d. Ä. vom Stein mit Sophie Fuchs von Diebach erfolgte vor dem 24. August 1389. Die Güter zu Sayn gelangten als Mitgift Sophies an ihren Gatten. Brommer, Regesten (wie Anm. 36), Nr. 548.

43 Gensicke, Landesgeschichte (wie Anm. 32), S. 225.

44 Gensicke, Landesgeschichte (wie Anm. 32), S. 537.

monstratenserabtei Sayn.⁴⁵ In der auf Friedrich d. Ä. vom Stein folgenden Generation stifteten seine Neffen, Friedrich d. J. (urk. 1403 – 1465; + 1468) und Philipp d. Ä. (urk. 1437 – 1476; + 1477) am 7. April 1459 im Zuge einer Erbteilung eine ältere und eine jüngere Linie, die beide 1669 in den Reichsfreiherrnstand erhoben wurden. Friedrich d. J. vom Stein und seine Gattin Mechthild erhielten den Besitz zu Sayn mit dem dortigen Burgmannensitz samt Zubehör (Stallplätze, Gärten, Baumgärten, Wiesen etc.), während sein Bruder Philipp und dessen Ehefrau Elisabeth die Burg Rheinberg bei Braubach in Besitz nahm. Die noch von den Fuchs von Diebach herrührenden Erbsprüche der Brömser von Rüdesheim auf den Sayner Burgmannensitz sollten beide Brüder gemeinsam zurückweisen.⁴⁶ Der Burgmannensitz zu Sayn, der im 16. Jahrhundert gelegentlich als Witwensitz diente, scheint, wie eine um 1780 entstandene Zeichnung von Charles Dupius dokumentiert, offenbar der Zerstörung der Burg Sayn im Dreißigjährigen Krieg durch die Schweden entgangen zu sein.⁴⁷ Die Immobilie verblieb bis 1802 im Besitz der Familie. Ansichten, die in das erste Drittel des 19. Jahrhunderts datieren, zeigen das Stein'sche Anwesen jedoch bereits in ruinösem Zustand.⁴⁸ Spätestens seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert beherbergte der Adelsitz eine eigenständige Kellerei.⁴⁹ Bei

dem unterhalb des Mittleren Burghauses gelegenen Anwesen handelt es sich um ein aus mehreren Gebäuden bestehendes Ensemble, das über eine eigene Ringmauer verfügte, die ein etwa 30 x 40 m großes trapezförmiges Areal umfasst. Der Zugang erfolgt durch ein nur noch in bescheidenen Resten erhaltenes Burgtor in der nördlichen Ringmauer. An der Ostseite schließt sich an die Ringmauer ein zweistöckiges längsrechteckiges Gebäude an, während sich an der Westseite ein wohl ehemals dreistöckiger Turm befindet, der im Inneren Reste einer Treppe aufweist. Besondere Aufmerksamkeit verdient das als Wohnturm anzusprechende, über einem Kellergeschoss aufgeführte dreistöckige Hauptgebäude (9,7 x 9,1 m). Ergänzt wurde der offenbar noch bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts intakte Bau durch verschiedene Anbauten.⁵⁰ In jedem der drei flachgedeckten Geschosse wies die Westwand einen Kamin auf. Die teilweise zugemauerten Fenster besaßen ein hochrechteckiges Format und weisen teilweise Sitznischen auf. Der Baubefund (Balkenlöcher) sowie historische Fotografien erlauben Rückschlüsse auf einen in der Höhe des dritten Geschosses verlaufenden hölzernen Wehrgang. Den oberen Abschluss des repräsentativen Gebäudes bildete nach Ausweis von Bildquellen ein steiles Walmdach.⁵¹

45 Bereits im Nekrolog des Klosters Arnstein sind Angehörige der Familie des Egenolf verzeichnet, die um 1200 bis 1234 lebten und als direkte Vorfahren der Herren vom Stein gelten. 1354 erfolgte eine Altarstiftung der Familie. In der Pfarrkirche zu Nassau wurden ab 1439 Mitglieder des Hauses vom Stein beigesetzt. Zum Erbbegräbnis der Familie vom Stein in der Abtei Arnstein: Bruno Krings, *Das Prämonstratenserstift Arnstein an der Lahn im Mittelalter (1139 – 1527)* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau XLVIII), Wiesbaden 1990, S. 432 f. In Sayn blieb das einer mittelhessischen Werkstatt zugeschriebene, nach 1453 zu datierende Grabmal Friedrichs d. Ä. vom Stein und seiner Gattin Sophie Fuchs von Diebach erhalten. In der Literatur wird die Entstehung des Grabmals in Unkenntnis der urkundlichen Überlieferung zu den Lebensdaten Friedrichs d. Ä. gelegentlich fehlerhaft in das Jahr 1422 datiert. So z. B. bei Franz Hermann Kemp, *Abtei Sayn*, bearb. und ergänzt von Dietrich Schabow, 3. Aufl., Koblenz 2002, S. 101 (um 1422) mit Verweis auf Clemen, *Kunstdenkmäler Koblenz*, S. 321 u. S. 328 sowie bei Schabow, *Burgmannen (wie Anm. 16)*, S. 100 (1422).

46 Zur Erbteilung vom 7. April 1459: Brommer, *Regesten (wie Anm. 36)*, Nr. 682.

47 Zur Nutzung des vom Stein'schen Burgmannensitzes als Witwensitz: Brommer, *Regesten (wie Anm. 36)*, Nr. 854 (1513 Mai 20) u. Nr. 928 (1541 Juni 28). Denkbar ist auch eine Wiederherstellung des vom Stein'schen Anwesens nach Zerstörung oder Beschädigung während des Dreißigjährigen Krieges.

48 Vgl. Sayn-Wittgenstein-Sayn, Sayn (wie Anm. 1), Abb. S. 39, 47, 68, 95, 150 u. 205.

49 Als Keller zu Sayn sind von 1599 bis 1602 Peter Rickhardts und 1678 Friedrich Baldern nachweisbar. Außer in Sayn verfügte die Familie vom Stein im 17. Jahrhundert in Nassau über eine weitere Kellerei. Vgl. Gensicke, *Landesgeschichte (wie Anm. 32)*, S. 563.

50 Der genaue Zeitpunkt der Aufgabe bzw. Zerstörung des vom Stein'schen Burgmannensitzes zu Sayn ist nicht bekannt. Während der um 1780 von Charles Dupius angefertigte Kupferstich noch die intakte, unter Dach befindliche Anlage zeigt, die noch 1786 von dem u. a. als Verwalter zu Sayn tätigen Hofmann Johannes Esch bewohnt wurde, zeigen verschiedene nach 1820 datierende Ansichten den zu diesem Zeitpunkt bereits im Besitz der Freiherren von Boos zu Waldeck befindlichen Adelsitz in ruinösem Zustand. Vgl. Schabow, *Burgmannen (wie Anm. 12)*, S. 104.

51 Der um 1780 datierte Kupferstich von Charles Dupius zeigt die noch unter Dach befindlichen Gebäude des vom Stein'schen Burgsitzes. Vgl. Sayn-Wittgenstein-Sayn, Sayn (wie Anm. 1), S. 103.

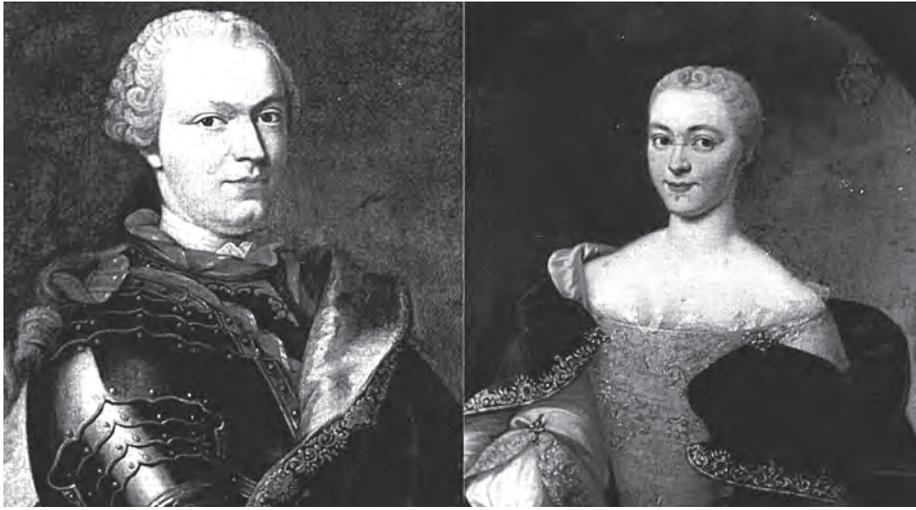


Abb. 6: Ludwig Joseph Wilhelm Reichsfreiherr und seit 1790 Reichsgraf von Boos zu Waldeck und Montfort (1734 – 1813) und seine Gattin Sophie Marie geborene Freifrau von Reiffenberg (gest. 1787). Foto: Dr. Eike Pies. Original im Besitz von Michael Freiherrn von Aretin, Schloss Vagen.

Schloss Sayn und die Herrschaft Waldeck im Besitz der Freiherren bzw. Grafen Boos von Waldeck

Durch die am 22. Dezember 1753 geschlossene Ehe des Ludwig Joseph Wilhelm Reichsfreiherrn zu Waldeck und Montfort (1734 – 1813), kurtrierischer Oberhofmarschall und kurpfälzischer Oberamtmann in Simmern, mit Sophie Maria Anna Freiin von Reiffenberg (gest. 1787), Tochter des Anselm Friedrich Anton Freiherrn von Reiffenberg und Sayn sowie dessen Gattin Maria Anna von Eltz,

gelangte der Reiffenberg'sche Besitz zu Sayn an die Familie von Boos zu Waldeck.⁵² Ludwig Joseph Wilhelm Reichsfreiherr und seit 1790 Reichsgraf von Boos zu Waldeck entstammte einer mittelrheinischen Adelsfamilie aus dem Vorderen Hunsrück.⁵³ (Abb. 6) In dem 1124 als Zeuge bei der Stiftung des Klosters Marienberg in Boppard in Erscheinung tretenden Konrad von Waldeck glaubte

52 Vgl. Liessem, Bemerkungen (wie Anm. 1), S. 149.

53 Die Erhebung in den Grafenstand datiert vom 29. März 1790. Eine Abschrift des Diploms wird im Landeshauptarchiv Koblenz aufbewahrt (unter LHA Ko Best. 53 C 48). Eine umfassende wissenschaftlich fundierte Untersuchung zu der Familie der Freiherren bzw. Reichsgrafen von Boos zu Waldeck auf der Grundlage der archivalischen Überlieferung, die wie die Arbeiten zu den Grafen von Hatzfeldt oder von Walderdorff diverse Einzelaspekte adeliger Lebenswelten beleuchtet, steht noch aus. Vgl. die von Walderdorff: Acht Jahrhunderte Wechselbeziehungen zwischen Region – Reich – Kirche und einem rheinischen Adelsgeschlecht, hg. von Friedhelm Jürgensmeier, Köln 1998; Jens Friedhoff, Die Familie von Hatzfeldt. Adelige Wohnkultur und Lebensführung zwischen Renaissance und Barock (Adelsarchive im Rheinland, Schriften I), Düsseldorf 2004; Molsberg. Geschichte eines Westerwaldorfes, hg. von Jens Friedhoff, Hachenburg 2016, mit Beiträgen zur Geschichte der Herrschaft Molsberg vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches (S. 92 – 145) sowie zu ausgewählten Biographien verschiedener Mitglieder des Hauses Walderdorff (S. 232 – 280). Zusammenfassend zur Geschichte des Geschlechts der Herren von Waldeck unter besonderer Berücksichtigung der gleichnamigen Herrschaft im Hunsrück: Josef Moskopp, Die Chronik von Waldeck, Berlin 1937; Otto Gruber, Der Adel, in: Franz-Josef Heyen (Hg.), Zwischen Rhein und Mosel. Der Kreis St. Goar, Boppard 1966, S. 389 – 420; Eike Pies, Geschichte der ehemaligen Herrschaft Waldeck mit den Dörfern Dorweiler, Korweiler, Mannebach (Schriftenreihe der Familienstiftung Pies-Archiv, Forschungszentrum Vorderhunsrück e.V. Bd. 2), Dommershausen und Sprockhövel 1989; umfangreiches Material zu verschiedenen Einzelaspekten der Familien und Besitzgeschichte bietet Eike Pies, Aus Vertrauen stark. Geschichte der Herrschaft, der Burg und des Schlosses Waldeck im Hunsrück sowie des gleichnamigen Ritter-, Freiherren- und Grafengeschlechts (Veröffentlichungen der Familienstiftung Pies-Archiv, Forschungszentrum Vorderhunsrück e.V., Schriftenreihe Familien-Chroniken Bd. 22), Sprockhövel 2017. Zur Burg Waldeck: F. W. Bredt, Die Burgen Kastaun, Baldeneck und Waldeck, in: Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz H. 3 (1909), S. 197 – 204; Magnus Backes/Hans Caspary/Norbert Müller-Dietrich (Bearb.), Die Kunstdenkmäler des Rhein-Hunsrück-Kreises, Teil 1: ehemaliger Kreis Simmern (Die Kunstdenkmäler von Rheinland-Pfalz), Berlin – München 1977, S. 265 – 278.

Walther Möller 1922 den Stammvater des Geschlechts der von Waldeck zu sehen.⁵⁴ Wie bei zahlreichen Adelsfamilien entbehrt die selbst in der neueren Literatur noch anzutreffende angebliche Erstnennung eines Mitglieds der Familie von Waldeck als Teilnehmer des 948 zu Konstanz ausgetragenen Turniers jeder historisch fundierten Grundlage.⁵⁵ Der in dem 1530 veröffentlichten Turnierbuch Georg Rixners für 948 erwähnte Emmerich von Waldeck, „Ritter vom Rheinstrom“, wird ebenso wie weitere in dem Werk genannte Familienmitglieder zu den fiktiven Ahnen zu zählen sein. Tatsächlich reichen die Anfänge des Turnierwesens im Reich nicht vor das erste Viertel des 12. Jahrhunderts zurück.⁵⁶ Der Versuch, die eigene Herkunft auf eine mystische oder sagenhafte Vergangenheit zurückzuführen, war im Adel des 16. Jahrhunderts weit verbreitet und ist

im Kontext einer breit angelegten „Konsolidierungsstrategie“⁵⁷ zu sehen, die auf eine Abgrenzung der Aristokratie von den kulturell und wirtschaftlich aufstrebenden bürgerlichen Oberschichten in den Städten zielte: „Adeliges Selbstverständnis gründete“, wie Anke Hufschmidt hervorhebt, „vor allem auf die Zugehörigkeit zu einer adeligen Familie und einem die Generationen umfassenden ‚uralthen‘ Geschlecht“.⁵⁸ Das Werk Georg Rixners wird man den historischen bzw. genealogischen Turnierbüchern zuordnen, die „Abhandlungen zur Geschichte und Ursprung des Turnierwesens“ und „Informationen zu den Teilnehmern bedeutender Turniere der Vergangenheit bieten“.⁵⁹ Genealogisch ausgerichtete Turnierbücher „dokumentieren die Turnierteilnahme der Adelsfamilie über einen möglichst langen, oft um eine fiktive Frühgeschichte ergänzten Zeitraum

- 54 Walter Möller, *Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter*, Bd. 1, Darmstadt 1922, S. 110 ff.
- 55 Diverse Querverweise auf die im Turnierbuch von Rixner erwähnten Mitglieder der Herren von Waldeck, die bereits an Turnieren des 10. und 11. Jahrhundert teilgenommen haben sollen, finden sich noch in der 2017 von Eike Pies veröffentlichten Familiengeschichte. Vgl. Georg Rixner, *ThurnierBuch. Von Anfang, Vrsachen, vrsprung vnd herkommen der Thurnier im heyligen Römischen Reich Teutscher Nation* [1530], Bl. LXIII v. und Bl. XCVIII r.; Pies, *Vertrauen* (wie Anm. 53), S. 13 f. u. S. 143. In der regionalgeschichtlichen Literatur bzw. in genealogischen Werken finden sich widersprüchliche Angaben zur urkundlichen Erstnennung eines Familienmitglieds der Herren von Waldeck (1124 bzw. 1189). Johann Friedrich Schannat stützte sich 1844 im Wesentlichen auf die älteren, in das 18. Jahrhundert datierenden Arbeiten von Humbracht (1707) und Hontheim (1750). Zur Genealogie der von Boos zu Waldeck: Johann Friedrich Schannat, *Eifilia Illustrata*, hg. von Georg Bärsch, 2. Bd., 2. Abt., Trier 1844; Johann Maximilian von Humbracht, *Die höchste Zierde Teutsch-Landes*, Frankfurt a. M. 1707; Johann Nikolaus von Hontheim, *Historia Trevirensis Diplomatica et Pragmatica*, 3 Bde., Wien und Würzburg 1750; Walter Möller, *Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter*, Bd. 1, Darmstadt 1922, S. 110 ff., sowie Kurt Hoppstädter, *Burg und Schloss Waldeck im Hunsrück. Ein geschichtlicher Rückblick*, Ottweiler 1957, S. 40 – 42.
- 56 Als ältester Beleg für die Rezeption des im ausgehenden 11. Jahrhundert aufgekommenen französischen Turniers in Deutschland wird vielfach das in den 1157/58 verfassten „Gesta Friderici“ des Otto von Freising erwähnte, von den Stauferherzögen Konrad und Friedrich von Schwaben 1127 vor Würzburg ausgetragene Turnier aufgeführt. Vgl. Bischof Otto von Freising und Rahewin, *Die Taten Friedrichs oder richtiger Cronica*, hg. von Franz-Josef Schmale, Darmstadt 1965, *Gesta Friderici* I, 17-18, S. 158: „[...] sicque regem insequentem, illo in civitate manente, tyrocinium, quod vulgo nunc turnoimentum dicitur, cum militibus eius extra exercendo usque ad muros ipsis progrediuntur“. Zu den Anfängen des Turnierwesens: Joachim Bumke, *Höfische Kultur, Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter*, Bd. I, München 1989, S. 342 – 348 sowie Matthias Pfaffenbichler, *Die Anfänge des Turniers im 12. und 13. Jahrhundert*, in: *Turnier. 1000 Jahre Ritterspiele*, hg. von Stefan Krause und Matthias Pfaffenbichler, Wien 2017, S. 15 – 22.
- 57 Volker Press, *Adel und Reich um 1600. Zur Einführung*, in: *Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“*. Beispiele und Methoden zur Geschichte der frühen Neuzeit, Gießen 1982, S. 210 – 235 und Peter Michael Hahn, *Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelswelt. Die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller (1300 – 1700)* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 72) Berlin/New York 1989, S. 114 – 132.
- 58 Anke Hufschmidt, „Von uraltem Adel“. Aspekte adeligen Selbstverständnisses, in: *Adel im Weserraum um 1600. Ausstellung im Weserrenaissance-Museum Schloss Brake vom 15. September bis 8. Dezember 1996*, hg. von Vera Lüpkes und Heiner Borggrefe (Schriften des Weserrenaissance-Museums Schloss Brake 9), München 1996, S. 25 – 40, hier S. 25. Zur Bedeutung von frühneuzeitlichen Familienchroniken als Legitimationsquellen des Adels: ebenda, S. 34 – 36.
- 59 Stefan Krause, *Turnierbücher des späten Mittelalters und der Renaissance*, in: *Turnier. 1000 Jahre Ritterspiele*, hg. von Stefan Krause und Matthias Pfaffenbichler, Wien 2017, S. 181 – 202, hier S. 182.

hinweg“ und „betonen damit die weit zurückreichende Tradition der Familie und generieren so ständische Legitimation“.⁶⁰

Das auf Burg Waldeck über dem Dörsbachtal ansässige, sich nach der Burg benennende Geschlecht spaltete sich bereits im 13. Jahrhundert in drei Linien, von denen die Rudolfische bald nach 1350 und die Winandsche um 1400 erlosch. (Abb. 7) Die dritte Linie der Boos von Waldeck erlangte Ende des 14. Jahrhunderts durch die Ehe Johanns IV. mit Elisabeth von Montfort Anteile an Burg und Herrschaft Montfort an der Nahe und führte später den Namenszusatz von Montfort. Spätestens seit dem 16. Jahrhundert galt die seit 1243 unter der Oberlehnsherrschaft des Erzstifts Köln stehende Herrschaft Waldeck im Hunsrück, die später als Afterlehen an die Pfalzgrafen bei Rhein, die Erzbischöfe von Trier sowie die Grafen von Sponheim gelangte, als reichsunmittelbar. Die Ganerben von Waldeck gehörten in der Eltzer Fehde 1331 – 1336 gemeinsam mit den Herren von Eltz und Schöneck zu den Gegnern des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg.⁶¹ Um ihre Stammburg Waldeck verdichteten die von Boos zu Waldeck ihre Rechte und Besitzungen zu einer kleinen Herrschaft, die außer der Burg bzw. dem späteren Schloss Waldeck über dem Dörsbachtal die Orte Dorweiler, Korweiler, Mannebach und die Wüstung Hausen umfasste. Auf linksrheinischem Gebiet verfügten die Boos von Waldeck nach Ausweis eines in das Jahr 1790 datierenden Verzeichnisses außer der Herrschaft Waldeck über den Gotthäuser (Kotzhauser) Hof



Abb. 7: Waldeck im Hunsrück. Blick von der Oberauf die Niederburg mit der Ruine des barocken Schlosses. Historische Ansichtskarte (o.D.). Sammlung Verfasser.

und die Mühle bei Treis, den Lerichtshof, den Solliger Hof bei Kobern, zwei Mühlen bei Burgen, die Mühle hinter Sabershausen, Güter zu Berg, Morshausen, Baulich, Udenhausen, Ney, Dieler, Niederfell, Treis, Frankweiler, Mörsdorf, Burgen, Kail, Höfe und Güter im Beltheimer Gericht und im Kirchspiel Gondershausen, die Ruine Rauschenburg, einen Hof zu Gappenbach, Güter zu Bruttig, Ellenz, Poltersdorf, Eller, Ediger, Pünderich, Zell, Kaimt, Fankel, Gierschnach, Dreckenbach, Mastershausen, Lützerath, Blankenrath und Schönecken.⁶² Eine weitere zuverlässige Beschreibung der Herrschaft Waldeck mit Anmerkungen zu einzelnen Persönlichkeiten der Familie bieten die 1845 entstandenen Aufzeichnungen des Gerichtsschreibers und Justizrats Johannes Mathias Sittel (gest. 1859).⁶³ Zu den städtischen Immobilien ge-

60 Krause, Turnierbücher (wie Anm. 59), S. 182.

61 Zur Beteiligung der Gemeiner von Waldeck an der Eltzer Fehde: Julia Eulenstein, Territorialisierung mit dem Schwert? Die Fehdeführung des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg (1307/08 – 1354) im Erzstift Trier (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz Bd. 115), Koblenz 2012, S. 270-304, hier insbesondere S. 276 – 278 (Waldeck).

62 Wilhelm Fabricius, Erläuterung zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Bd. 2: Die Karte von 1789. Einteilung und Entwicklung der Territorien von 1600 bis 1794, Bonn 1898, S. 520.

63 Johannes Mathias Sittel war 1815 als Gerichtsschreiber beim Oberappellations- und Revisionshof in Trier beschäftigt und ab 1820 für das Landgericht tätig. 1837 erlangte er den Titel eines Justizrats, und 1838 wurde er zum Obersekretär befördert. 1840 begann Sittel auf Weisung des Justizministeriums mit einer Sammlung der Gesetze und Verordnungen im linksrheinischen Gebiet. In diesem Zusammenhang entstanden wertvolle Beiträge zur Geschichte verschiedener Adelherrschaften, zu denen auch die vormalige Herrschaft Waldeck im Hunsrück zählte. LHA Ko Best. 700,110 Nr. 124: Sammlung zur Geschichte der Herrschaft Waldeck auf dem Hunsrück. Kurzer Abriss der Geschichte und Sammlung der Verordnungen.

hörten Adelshöfe in Boppard, Meisenheim und Koblenz.⁶⁴ Nachdem Burg Waldeck im Pfälzischen Erbfolgekrieg 1689 von den Franzosen zerstört worden war, verlegten die Freiherren von Boos zu Waldeck ihren Wohnsitz in die Stadt Koblenz, wo Hugo Eberhard (gest. 1695) 1611 aus dem Besitz des Kastorstifts das Haus „Zum grünen Wald“ (Grunewald) erworben hatte.⁶⁵ Zum Immobilienbesitz der Familie von Boos zu Waldeck in Koblenz zählte ferner 1724 das dem Architekten Johann Honorius Ravensteyn zugeschriebene, für Wilhelm Adolf Freiherr Schenk von Schmittburg und seine Gattin Anna Maria Freiin von Ingelheim erbaute Stadthaus in der Gerichtsstraße, das das Ehepaar an den Oberstallmeister Wilhelm Lothar Freiherr von Boos zu Waldeck, k. u. k und kurtrierischer Rat und Kämmerer (gest. 1763) veräußert hatte.⁶⁶ Vermehrt wurden die Güter in Koblenz 1780 durch den vormals zur Stadtbefestigung gehörenden Matthiasturm sowie das 1789 erworbene, dem Stadthaus benachbarte Weinkammersche Haus.⁶⁷ Auf dem Areal der Niederburg Waldeck ließ Wilhelm Lothar Freiherr von Boos zu Waldeck (gest. 1763) im Jahr 1720 ein dreiflügeliges Schloss errichten.⁶⁸ Schloss Waldeck, das der Familie wohl nicht als Hauptwohnsitz, sondern als Jagdschloss diente, beherbergte eine Kellerei und bildete das administrative Zentrum der kleinen Herrschaft Waldeck. Faktisch gingen

die bis zum Frieden von Lunéville bestehenden linksrheinischen Herrschaften der Grafen von Boos zu Waldeck bereits 1794 im Zuge der Besetzung des Gebiets durch die Franzosen verloren. Dorweiler, Korweiler und Mannebach wurden als selbständige Gemeinden anerkannt und beanspruchten die Überführung der herrschaftlichen Wälder in Gemeindebesitz. Der Familie von Boos zu Waldeck gelang jedoch der Nachweis, dass es sich bei den Liegenschaften um Privatbesitz handelte. Die Einkommensverluste aus den französisch besetzten Besitzungen links des Rheins waren erheblich. In dem Protokoll des Reichsdeputationshauptschlusses zu Regensburg bezifferte Clemens Wenzel Hubert Reichsgraf von Boos zu Waldeck und Montfort (1773 – 1842) seine jährlichen Einbußen mit 9.342 fl.⁶⁹ Ungeachtet dessen ersteigerte 1809 der Graf für 91.000 Francs die ehemalige Propstei des Klosters Steinfeld in Wehr (Kreis Mayen-Koblenz), um den Besitz an einen Bürger aus Mayen weiterzuverkaufen.⁷⁰ Nach dem Übergang des Rheinlands an Preußen trennten sich die Grafen von Boos zu Waldeck von ihren linksrheinischen Gütern. Bereits 1820 wurden die Höfe und Häuser in Kaimt, Koblenz und Boppard verkauft. Der Landsitz auf dem Hunsrück wurde 1833 versteigert, und die Wälder fielen an die Orte Dorweiler, Korweiler und Mannebach. Schloss Waldeck gelangte an die Fami-

64 Zusammenfassend zum städtischen Immobilienbesitz der von Boos zu Waldeck in Boppard und Meisenheim: Pies, Vertrauen (wie Anm. 53), S. 252 – 257 (Boppard) und S. 342 – 354 (Meisenheim).

65 Wilhelm Lothar Joseph Freiherr von Boos zu Waldeck verkaufte das „Haus zum grünen Wald“ 1742 an den Kammererrat Schweikert. Vgl. Fritz Michel (Bearb.), Die Kunstdenkmäler der Stadt Koblenz. Die profanen Denkmäler und die Vororte (Die Kunstdenkmäler von Rheinland-Pfalz), München – Berlin 1954, S. 163; Pies, Vertrauen (wie Anm. 53), S. 323.

66 Michel, Kunstdenkmäler Koblenz (wie Anm. 65), S. 29, 56 u. 163; Pies, Vertrauen (wie Anm. 53), S. 232. Zusammenfassend zu Philipp Jakob Honorius Ravensteyn: Friedhoff, Bautätigkeit (wie Anm. 9), S. 202 – 211; Fachbach, Hofkünstler, Bd. 1 (wie Anm. 11), S. 371 – 374.

67 Beim Verkauf der linksrheinischen Besitzungen der von Boos zu Waldeck in den 1830er Jahren übernahm der preußische Staat den Koblenzer Adelshof als Dienstwohnung für den Oberpräsidenten der Rheinprovinz. Nach 1845 wurde das Anwesen als Gerichtsgebäude genutzt. 1894 erfolgten Abbruch und Neubau des Gerichtsgebäudes. Vgl. Michel, Kunstdenkmäler Koblenz (wie Anm. 65), S. 282; Pies, Vertrauen (wie Anm. 53), S. 324.

68 Zusammenfassend zur Geschichte des Schlosses Waldeck: Eike Pies, Burg und Schloss Waldeck im Hunsrück bei Dorweiler. Historische Ansichten und fotorealistische Rekonstruktionsdarstellungen von Thomas Schneider (Schriftenreihe der Familienstiftung Pies-Archiv, Forschungszentrum Vorderhunsrück e.V. Bd. 25), Sprockhövel 2017.

69 Vgl. Fabricius, Erläuterungen (wie Anm. 62), S. 518.

70 Josef Busley/Heinrich Neu, Die Kunstdenkmäler des Kreises Mayen, 1. Halbband (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 17.II), Düsseldorf, S. 454.

lie Heibler. Um 1850 wurden aus dem noch gut erhaltenen Adelssitz Werksteine, Holzwerk und andere Materialien entfernt, um das gewonnene Baumaterial für die Errichtung des zwischen Lahr und Zilshausen gelegenen Petershauser Hofes zu verwenden. Für 140 Rthlr. gelangte das ruinöse Schloss an die Gemeinde Dorweiler. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts bemühte sich der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz um den Erhalt des ruinösen Schlosses Waldeck, das schließlich an den Kreis Simmern veräußert wurde.

Wenige Jahre nach dem Besitzwechsel des Reiffenberg'schen Burgmannensitzes in Sayn an die Freiherren von Boos zu Waldeck ging 1759 auch das am östlichen Ende der Talsiedlung Sayn gelegene Burgmannenhaus der Familie von Wenz samt Zubehör an Ludwig Joseph Wilhelm Freiherr von Boos zu Waldeck über.⁷¹ Ludwig Josephs Sohn Clemens Wenzeslaus (1773 – 1842) vermehrte die Besitzungen zu Sayn durch den 1802 erfolgten Ankauf der vom Stein'schen Güter, die er 1802 von dem preußischen Staatsmann Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein erwarb.⁷² (Abb. 8) Während des ersten Koalitionskrieges drohte dem Schloss der Grafen von Boos zu Waldeck das Schicksal, das zahlreiche rechtsrheinische Adelssitze erlitt: eine Nutzung als Lazarett. 1794 beabsichtigten der k. u. k. Minister Graf von Westphalen die Requisition des Rittergutes, um in dem Anwesen ein Lazarett unterzubringen. Nachdem eine Kommission das Schloss in Augenschein genommen hatte, kam sie jedoch zu dem Entschluss, dass insbesondere das Fehlen einer geräumigen Küche und mehrerer großer Räumlichkeiten eine solche Umnutzung negiere.⁷³ Darüber hinaus zog man in Erwägung, das weit von der kurtrierischen Residenzstadt Koblenz und der Festung Ehrenbreitstein gelegene

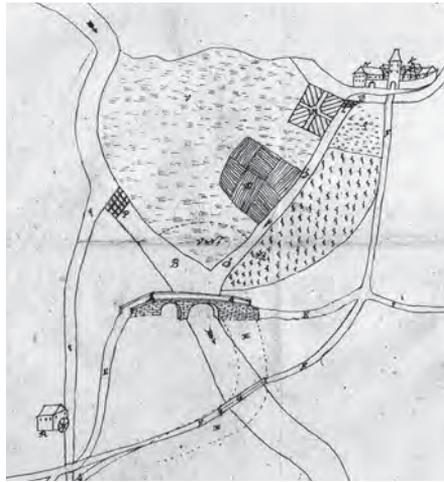


Abb. 8: Sayn. Karte der Umgebung am Zusammenfluss von Brexbach und Saynbach o.D. (um 1757). LHA Ko Best. 1 C Nr. 3738 UNr. 54.

Schloss als Sitz der Landesstatthalterschaft zu nutzen. Die Vorzüge des Schlosses Sayn thematisierte ein vom 11. August 1794 datierendes Schreiben des kurtrierischen Staatsministers Freiherr von Duminique an den Grafen von Boos zu Waldeck: „Da bey dem etwaigen Rückzug des Hn. Generals der Cavallerie BARON VON BLANKENSTEIN Seine Churfürstliche Durchlaucht das Erzstift zu verlassen gezwungen werden dürfte [Clemens Wenzeslaus Kurfürst von Trier], und bei näherer Gefahr von hiesiger Stadt [Koblenz] die künftige Landesstatthalterschaft über ihn Ihren Sitz begehre, und so nahe als möglich bey der Stadt [Koblenz] und der Festung [Ehrenbreitstein] verbleiben muß, so ersuche ich Eure Excellenz hochdero Schloß zu Sayn abzugeben, und im Voraus einrichten zu lassen. Das Personal würde aus 56 Personen bestehen, worunter 24 eigene Zimmer haben müßen. Ich erwarte eine baldige und bejahende Erklärung umso mehr, als ich keinen

71 Vgl. Schabow, Burgmannen (wie Anm. 16), S. 102.

72 Vgl. Schabow, Burgmannen (wie Anm. 16), S. 104. Die vom Stein'schen Güter zu Sayn waren Bestandteil des 1774 errichteten Fideikommisses der Familie, so dass der Freiherr vom und zum Stein vor dem Verkauf die Zustimmung des Direktoriums der mittelrheinischen Reichsritterschaft einholen musste.

73 Vgl. Christian von Stramberg, Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius, Mittelrhein, Abt. III, Bd. 1, Koblenz 1853, S. 402 f.

dieser Art so angenehmen Platz ausfindig machen kann.⁷⁴ Doch die Entwicklung nahm im Herbst 1794 einen anderen Verlauf: Am 5. Oktober 1794 traten der Kurfürst und seine Beamten angesichts der rasch vorrückenden französischen Revolutionsarmee die Flucht nach Süddeutschland an.⁷⁵ Anselm Freiherr von Kerpen, Domdekan und Hofratspräsident, begab sich am 19. Oktober 1794 von Koblenz nach Montabaur, wo er im dortigen Schloss als Stellvertreter des Landesherrn den Regierungssitz der Landesbehörden einrichtete. Wenige Tage später, am 23. und 24. Oktober, gelang den französischen Truppen unter General Marceau die Einnahme der kurtrierischen Residenzstadt, während die kaiserlichen Truppen auf der Festung Ehrenbreitstein Quartier bezogen. Nachdem sich Clemens Wenzeslaus Graf von Boos zu Waldeck gemeinsam mit seiner Gattin Johanna Thekla Walburga von Bibra 1828 auf seinen 1808 erworbenen böhmischen Besitz, Schloss Wosseletz im Bezirk

Pilsen, zurückgezogen hatte, gelangten die Güter zu Sayn an seinen Sohn Clemens Wenzeslaus (1797 – 1865) und dessen Ehefrau Henriette Freiin von Wessenberg-Bornheim-Amspringen (1807 – 1856), die den inzwischen erloschenen österreichischen Zweig der Familie begründeten.⁷⁶ Der umfangreiche böhmische Besitz Wosseletz fiel an Clemens Wenzeslaus` jüngeren Bruder Franz Anton Josef (1802 – 1887) und dessen Gattin Theresese Gräfin Györy von Radvany, die die böhmische, noch blühende und in Österreich beheimatete Linie stifteten.⁷⁷ Eduard Franz Graf von Boos zu Waldeck (1813– 1904), der jüngste Sohn aus der Ehe des Clemens Wenzeslaus und der Johanna Thekla Walburga, schlug eine militärische Laufbahn ein, während sein Bruder, Ludwig Josef (1798 –1880) als Oberstallmeister, Hauptmann und Flügeladjutant in herzoglich nassauischen Diensten stand. Ludwig Josef gehörte 1842 zu den Mitbegründern des „Vereins zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas“.⁷⁸

Der Übergang von Schloss Sayn an Ludwig Adolph Friedrich Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg 1848

Der königlich preußische Rittmeister und k. k. Kammerherr Clemens Wenzeslaus von Boos zu Waldeck (1797 – 1865) blieb auch nach seinem Amtsantritt als preußischer Landrat des Kreises Koblenz 1830 auf Schloss Sayn wohnhaft. Offenbar bekundete zu Beginn der 1840er Jahre der in russischen Diensten stehende Ludwig Adolph Friedrich Fürst zu

Sayn-Wittgenstein-Berleburg reges Interesse an der Stammburg seiner Vorfahren. „Auf einer seiner vielfältigen Reisen, die Stammburg Sayn betrachtend, erwachte in des Fürsten von Wittgenstein Brust der Wunsch, in der Väter Heimath einen bleibenden Sitz sich zu begründen.“⁷⁹ (Abb. 9) Bereits 1843 korrespondierte Fürst Wittgenstein-Berleburg mit

74 Zitiert nach Liessem, Bemerkungen (wie Anm. 1), S. 151. Der Brief des Freiherrn von Dumminique befand sich im Besitz des verst. Archivars des Fürstlich Wiedischen Archivs Neuwied, Bernhard Gondorf.

75 Zusammenfassend zu den Ereignissen des Jahres 1794: Jürgen Müller, Die französische Herrschaft, in: Geschichte der Stadt Koblenz, Bd. II: Von der französischen Stadt bis zur Gegenwart, hg. von der Energieversorgung Mittelrhein GmbH Koblenz, Stuttgart 1993, S. 19 – 49, hier insbesondere S. 25 – 26.

76 Im Jahr 1808 hatte Philipp Anton Freiherr von Bibra Schloss und Herrschaft Wosseletz im Bezirk Pilsen erworben und es seinem Schwiegersohn Clemens Wenzel Reichsgraf von Boos zu Waldeck überlassen. Der Besitz gelangte auf dem Erbweg an Clemens Wenzels Sohn, Franz Anton Graf von Boos zu Waldeck, und wurde 1832 mit dem Besitz Laschan Desfours bei Chanovice vereinigt. Vgl. Pies, Vertrauen (wie Anm. 53), S. 86 u. S. 412 – 416.

77 Vgl. Pies, Vertrauen (wie Anm. 53), S. 146.

78 Die Gründungsversammlung des auch als „Mainzer Adelsverein“ bezeichneten Texasvereins fand 1842 in Schloss Biebrich statt. 1842 unternahm Graf von Boos zu Waldeck eine Erkundungsreise nach Texas, wo er 1843 die Plantage Nassau gründete. Vgl. Otto Renkhoff, Nassauische Biographie. Kurzbiographien aus 13. Jahrhunderten (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 39), Wiesbaden 1992, Nr. 396, S. 70; Wilfried Schüler, Auswanderung als Geschäft? Herzog Adolf von Nassau und der Adelsverein zum Schutz deutscher Einwanderer in Texas, in: Nassauische Annalen Bd. 105 (1994), S. 161 – 178.

79 Stramberg, Rheinischer Antiquarius (wie Anm. 73), S. 402.

dem Darmstädter Architekten Georg Moller bezüglich der Planung eines Schlossneubaus auf dem nördlich des Saynbachs gelegenen Friedrichsberg.⁸⁰ Aufgrund der immensen Kosten wurde das ehrgeizige Projekt nicht realisiert. „Wäre es zur Ausführung gelangt, wäre“, wie Udo Liessem resümiert, „einer der qualitativsten Schloßbauten des 19. Jahrhunderts am Rhein entstanden“.⁸¹ Als Alternative sollte sich der Kauf des Rittergutes Sayn erweisen. 1847 begannen die Kaufverhandlungen mit dem Grafen von Boos zu Waldeck, und im Sommer 1848 ging Schloss Sayn samt Zubehör für 125.000 Rthlr. in das Eigentum des Fürsten Ludwig Adolph Friedrich Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg über.⁸² Dem Immobilientransfer waren offensichtlich Diskussionen über den Verkaufspreis vorausgegangen. So bezifferte Clemens Wenzeslaus Graf von Boos zu Waldeck 1847 den Gesamtwert seines Rittersitzes zu Sayn samt den dazugehörigen Rechten und Einkünften auf die stolze Summe von 173.150 Rthlr.⁸³ Die „Beschreibung und Werthermittlung des Rittergutes Sayn und dessen Taxierung“ bietet nicht nur Angaben zum Wert der Immobilien, sondern auch zum Umfang und zur Nutzung des zugehörigen Landbesitzes sowie den Einkünften.⁸⁴ Zum Rittergut Sayn gehörten 267 Morgen Ackerland, deren Geldwert mit 67.350 Rthlr. angegeben wurde. Darüber hinaus verfügte der Graf in Sayn über 40 Morgen Wiesen (20.000 Rthlr.), 14 Morgen Gartenland und Weinberge (7.000 Rthlr.) sowie 108 Morgen Wald (16.200 Rthlr.). Für die Zehntberechtigung zu Sayn und Engers wurden 15.500 Rthlr. veranschlagt, während die Jagd- und Fischereigerechtigkeit auf 8.000 Rthlr. und die jährlichen Grundzinsen mit 1.100 Rthlr.



Abb. 9: Ludwig Adolph Friedrich Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg-Ludwigsburg, ab 1861 Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Sayn (1799 – 1866). Aquarell von C. Bruloff (1832). Sayn-Wittgenstein-Sayn'sche Sammlung.

in die Berechnung einfließen. Zu den Pachtgütern des Rittergutes gehörten die Klostermühle (6.600 Rthlr.) und eine weitere Mühle (4.600 Rthlr.). Für das Schloss samt seinen Nebengebäuden wurde ein Wert von 15.000 Rthlr. veranschlagt, während die Ökonomiegebäude mit 12.000 Rthlr. taxiert wurden. Im Ort Sayn verfügte die Familie von Boos zu Waldeck über ein vermietetes Wohnhaus und einen großen Garten (2.000 Rthlr.). Am 30. September 1848 erhielt Fürst Ludwig Adolph Friedrich von Sayn-Wittgenstein-Berleburg schließlich auch die seit 1815 als Staatsdomäne in preußischem Besitz be-

80 Vgl. Liessem, Bemerkungen (wie Anm. 1), S. 151.

81 Liessem, Bemerkungen (wie Anm. 1), S. 151.

82 Vgl. Liessem, Bemerkungen (wie Anm. 1), S. 149. Der Vertrag datiert vom 20. Juli 1848 mit Bestätigung des Schöffengerichts Sayn über die Eintragung in das Vertragsbuch des Gerichts vom 4. Juli 1849. Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Sayn'sches Archiv Schloss Sayn, Best. 2, Nr. 6 u. 7. Zum Archiv Sayn-Wittgenstein-Sayn: Hans-Bernd Spies, Das Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Sayn'sche Archiv in Bendorf-Sayn, in: Nassauische Annalen 89 (1978), S. 258 – 265.

83 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 482: Korrespondenz des Grafen Clemens von Boos zu Waldeck, den Verkauf des Rittergutes Sayn betreffend (1842 – 1847).

84 Ehreshoven Archiv Boos-Waldeck, Nr. 482.

findliche Ruine der Burg Sayn als Schenkung König Friedrich Wilhelms IV.⁸⁵ Bereits im Dezember 1820 hatte sich Clemens Wenzeslaus Graf von Boos zu Waldeck in einem Schreiben an den preußischen Rentei Beamten Wigand gewandt und sein Interesse am Kauf der in fortschreitendem Verfall befindlichen Burgruine bekundet, die unmittelbar an seinen Besitz grenzte.⁸⁶ Zwar lehnte das Finanzministerium in Berlin 1823 das Kaufgesuch des Grafen ab, ermöglichte es ihm jedoch, die Ruine zu pachten.

Die im Spätherbst 1848 auf Initiative des Fürsten Ludwig Adolph Friedrich von Sayn-Wittgenstein-Berleburg (1799 – 1866) – den Titel des Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Sayn nahm der Schlossherr erst 1861 an⁸⁷ – begonnenen Baumaßnahmen zur Umgestaltung des Vorgängerbaus leitete der Architekt Alphonse Francois Girard (1806 – 1872), der spätere Chefintendant des Louvre in

Paris. Unter weitgehender Einbeziehung der Bausubstanz des barocken Vorgängerbaus entstand in den Jahren 1848 bis 1851 ein repräsentativer Schlossbau, dessen architektonische Gestaltung die zeitgenössischen Strömungen der Neugotik deutlich erkennen lässt.⁸⁸ Im Inneren wurden die ehemaligen Raumstrukturen jedoch erheblich verändert. Bemerkenswert ist die großzügige Verwendung von Gusseisen, das in der benachbarten Sayner Hütte produziert worden ist. Aus dem neuen Werkstoff wurden u. a. die Maßwerke der meisten Fenster, einschließlich der zahlreichen Dachgauben, geschaffen. Am Ostende des Schlosses errichtete der Koblenzer Stadtbaumeister und königliche Bauinspektor Hermann Nebel (1816 – 1893) an der Stelle eines älteren Sakralbaus in den Jahren 1860 bis 1862 die neue Schlosskapelle.⁸⁹

Der barocke Baubestand des Schlosses Sayn und bauliche Veränderungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Spiegel der Bildquellen

Zum Baubestand des Schlosses Sayn vor der tiefgreifenden Umgestaltung durch den Freiherrn Ludwig Joseph Wilhelm von Boos zu Waldeck (1734 – 1813) und seiner Gattin Sophia Maria Anna Freiin von Reiffenberg (gest. 1787) sind bislang keine Archivalien bekannt, so dass sich Udo Liessem bei seiner Beschreibung des Anwesens auf ein vermeintlich zwischen 1718 und 1731 entstandenes Ölgemälde stützt, das sich auf Schloss Berleburg befindet.⁹⁰ Sehr wahrscheinlich

gehört das Gemälde in eine mehrteilige Serie von Ansichten saynischer Besitzungen, da in Berleburg zwei stilistisch vergleichbare Ölgemälde der Residenzstädte bzw. -schlösser Berleburg und Laasphe existieren.⁹¹ Den drei Gemälden ist u. a. Präsentation der Orte von einem erhöhtem Standpunkt aus sowie die vereinfachte, schematisch anmutende Wiedergabe der bürgerlichen Bebauung gemeinsam, während die wiedergegebene Herrschaftsarchitektur (Burgen bzw. Schlösser)

85 Kabinettsordre König Friedrich Wilhelms IV. von Preußen an Wilhelm Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein vom 30. September 1848. Abschrift. Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Sayn'sches Archiv, Best. 2, Nr. 6.

86 LHA Ko Best. 41 Nr. 28447.

87 1861 stiftete Ludwig Adolph Friedrich das Fideikommiss Sayn und nahm anstelle des Titels Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg den Titel Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Sayn an. Die Stiftungsurkunde datiert vom 17. April bzw. vom 13. Mai 1861. Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Sayn'sches Archiv, Best. 2, Nr. 8.

88 Zur Chronologie der Baumaßnahmen: Liessem, Bemerkungen (wie Anm. 1), S. 152.

89 Zur Sayner Schlosskapelle: Udo Liessem, Die Schlosskapelle in Sayn und das Madonnenfresko von Franz Ittenbach in der Kapelle am Ortseingang von Arzheim, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 38 (2012), S. 287 – 301; ders., Die Kapelle des Sayner Schlosses. Bauwerk und Ausstattung, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 43 (2017), S. 443 – 467.

90 Vgl. Sayn-Wittgenstein-Sayn, Sayn (wie Anm. 1), S. 75. Der Kontext der Entstehung des Gemäldes konnte bislang nicht geklärt werden. Auch zu dem ausführenden Maler liegen keine gesicherten Angaben vor.

91 Vgl. Gemälde von Stadt und Schloss Berleburg (WP 84/4/1328), S. 23 u. S. 35 sowie die Ansicht der Stadt Laasphe und des Schlosses Wittgenstein (WP 84/4/1329), S. 24 u. S. 44, in: Kreis Siegen-Wittgenstein, bearb. von Jochen Luckhardt/Michael Schmitt (Westfalia Picta Erfassung westfälischer Ortsansichten vor 1900, Bd. III), Münster 1988.



Abb. 10: Sayn. Talsiedlung und Schloss. Unsigniertes Gemälde (um 1830), Ausschnitt. Sayn-Wittgenstein-Sayn'sche Sammlung.

detailreicher gestaltet wurde. Die auf dem Kehrberg gelegene Burg Sayn und das Mittlere Burghaus werden in ruinösem Zustand dargestellt, während sich die Burgmannensitze der Familien vom Stein sowie von Reiffenberg dem Betrachter als vielgestaltige Anwesen präsentieren. Das Reiffenberg'sche Burghaus setzte sich aus einem nach Westen traufständigen Hauptgebäude mit Satteldach, einem sich nach Osten erstreckenden Seitenflügel mit geschweiftem Giebel sowie zwei weiteren kleineren Anbauten zusammen. An den östlichen Flügel schloss sich ein weiterer niedriger Bau an, der offenbar an seinem Ende einen Turm aufwies. Deutlich erkennbar ist darüber hinaus der hoch aufragende Turm der „Überpforte“, der von einem Zeltdach abgeschlossen wurde. Die bislang älteste bekannte Darstellung des von Boos zu Waldeck'schen Schlosses nach dem barocken Umbau Mitte des 18. Jahrhunderts bietet der um 1780 von Charles Dupius geschaffene Kupferstich, der Schloss Sayn, das Stein'sche Burghaus sowie die Burgruine von Westen zeigt. Die nach Westen, zu dem kleinen barocken Garten ausgerichtete Haupt-

fassade des dreigeschossigen Schlosses weist sieben Achsen auf. Durch ein die drei mittleren Achsen umfassendes breites Zwerchhaus mit flachem Dreiecksgiebel und Ochsenauge wird die Fassade akzentuiert. Sowohl die vor 1828 datierte kolorierte Federzeichnung von J. Weiler nach C. Osterwald wie auch eine Federzeichnung um 1840 zeigen die Westfassade mit einem über die drei mittleren Achsen reichenden Balkon im zweiten Obergeschoss.⁹² An der Südseite wies das Hauptgebäude zehn Fensterachsen auf, das langgezogene Dach wurde lediglich durch kleine Gauben belebt. Im Osten schloss sich ein schmaler ebenfalls dreigeschossiger Seitenflügel mit vier zu zwei Achsen an, dem in östliche Richtung ein weiterer, auf dem Kupferstich von Dupius nicht verdeckter zweigeschossiger langer Gebädetrakt folgt, der sehr wahrscheinlich die der Hl. Barbara geweihte Hauskapelle aufgenommen hat. (Abb. 10) Der schmale längsrechteckige Innenhof des Schlosses wurde im Südwesten durch eine Mauer mit einem prächtigen, von zwei Pfeilern flankierten schmiedeeisernen Gitter abgegrenzt. Unmittelbar neben dem Torturm

92 Sayn-Wittgenstein-Sayn, Sayn (wie Anm. 1), S. 44 (Federzeichnung um 1840) u. S. 205 (kol. Federzeichnung von J. Weiler nach C. Osterwald, vor 1828).



Abb. 11: Sayn. Schloss und Ruine, gezeichnet und signiert von J. A. Lasinsky (1828). Graphiksammlung Verfasser.

der Ortsbefestigung lag ein schmales zweigeschossiges Nebengebäude. Architektonisch in das Ensemble des barocken Schlosses miteinbezogen war der viergeschossige Torturm, dessen Tordurchfahrt den Weg in die Talsiedlung Sayn freigab. Dupius bildete eine zweiachsige Turmfassade ab, deren Ecken durch eine gemalte (?) Quaderung hervorgehoben wurden. Den Abschluss des Turmes bildete ein Mansarddach mit flachen Dreieckgiebeln und einer Laterne mit geschwungener Haube. Südlich des Torturms sind auf dem Kupferstich von Dupius die zum Schloss gehörenden langgezogenen Nebengebäude zu erkennen, deren Fassade durch einen nach Süden ansteigenden Weinberg teilweise verdeckt wird. Ein im fürstlich Sayn-Wittgenstein-Sayn'schen Besitz befindliches unsigniertes, um 1830 entstandenes Gemälde, das Schloss, Burg und Ort Sayn von Süden zeigt, bietet weitere Informationen zum Bauzustand des Ensembles. Am rechten Bildrand ist der großzügige dreiflügelige Wirtschaftshof des Schlosses zu erkennen. Es handelt sich um ein Ensemble aus zwei- und

eingeschossigen Gebäuden. An der Nordseite ermöglicht ein von zwei Pfeilern flankiertes Tor den Zugang zum Ökonomiehof, dessen Südwestecke eine Gartenanlage mit rundem Bassin und einer Fontäne einnimmt. An der Südwestecke des Schlosses ist ein weiteres schmiedeeisernes Tor erkennbar, das Zugang zu dem kleinen Barockgarten gewährte. Hier nahm auch eine langgezogene Kastanienallee ihren Anfang, die bis zu dem später in den englischen Landschaftspark integrierten barocken Gartenpavillon führte. Deutlich erkennbar ist die Gesamtsituation von Schloss und barockem Gartenhaus auf einer Lithographie von J. A. Lasinsky, die in das Jahr 1828 datiert.⁹³ (Abb. 11) Die Lithographie zeigt ferner den hofseitigen Zugang an der Südfassade des Schlosses. Eine zweiläufige Treppe führt zu dem in der vierten Achse liegenden Eingang im ersten Obergeschoss des Gebäudes. Bei dem auf dem um 1830 entstandenen Gemälde abgebildeten, durch die Kastanienallee verdeckten und nur durch sein Dach erkennbaren niedrigen Gebäude vor der Westfassade des Schlosses könnte es sich um die in den Baurechnungen mehrfach genannte Menagerie des Schlosses handeln. Der im Vergleich zu dem englischen Landschaftspark barocke Garten ist auf der von J. Weiler nach C. Osterwald geschaffenen, kolorierten Federzeichnung zu erkennen. Vor der Westfassade des Hauses lag die offenbar mittels einer breiten Treppe verbundene streng symmetrisch gegliederte Anlage. Zur Ausstattung des Barockgartens gehörten 27, 1778 aus dem Besitz des Trierer Kurfürsten erworbene barocke Statuen, die vor dem Gartenpavillon sowie auf der Gartenmauer des Schlosses aufgestellt wurden.⁹⁴ Vier Barockfiguren gelangten Ende des 19. Jahrhunderts nach Friedewald und acht – vorwiegend Imperatoren darstellend – an den Mainkai nach Frankfurt.⁹⁵

93 Johann Adolf Lasinsky (1808 – 1871), ein Maler und Zeichner, gehörte der Düsseldorfer Schule an. Besondere Bedeutung erlangten seine Rheinansichten. Vgl. Anton Neugebauer/Norbert Suhr (Hg.), *Burgenromantik. Darstellungen der Brüderpaare Lasinsky und Lindenschmitt* (Landesmuseum Mainz, Graphische Sammlung 109), Mainz 1999, S. 208 – 227.

94 Ehreshoven, *Archiv Boos-Waldeck*, Nr. 439: Rechnung 1778.

95 Zum Schicksal der barocken Gartenfiguren vgl. Schönberger, *Schlosspark* (wie Anm. 6), S. 182. Im Jahr 1885 erwarb Alexander Graf von Hachenburg (1847 – 1940) aus dem fürstlichen Haus Sayn-Wittgenstein-Sayn von der preußischen Domänenverwaltung Schloss Friedewald und ließ die verfallene Anlage bis 1895 zu privaten Zwecken wiederherstellen. Zur Geschichte des Schlosses Friedewald siehe zuletzt: Jens Friedhoff, *Burgen – Schlösser – Befestigungen im Raum Hachenburg* (Schriften des Stadtarchivs Hachenburg H. 8), Hachenburg 2021, S. 42 – 46.

Die Sayner Rechnungsüberlieferung

Unter der Nr. 419 des Archivs Boos-Waldeck wird im Archivdepot Schloss Ehreshoven der erste, 22 Seiten umfassende Teil einer Sayner Rechnung aufbewahrt. Unter dem Titel „Verzeichnis deren an das Haus zu Sayn verwendeten und sonstigen Kosten anno 1754“ führte der anonyme Rechnungsführer die für den barocken Um- und Ausbau des vormals Reiffenberg'schen Burghaus ausgegebenen Gelder auf.⁹⁶ Im Zuge weiterer Recherchen stieß der Verfasser auf den zweiten Teil der Rechnungsüberlieferung, die unter der Nr. 439 im Archiv abgelegt ist. Auf 31 Seiten werden die finanziellen Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung des Schlosses Sayn bis zum Jahr 1787 aufgeführt.⁹⁷ Abgesehen von Buchungen zur Entlohnung der auf der Schlossbaustelle tätigen Künstler, Handwerker und Tagelöhner und zum Einkauf von Baumaterial, bieten die Aufzeichnungen Informationen zu Ausgaben für Mobiliar, Stoffe, Messgewänder sowie für Pflanzen zum Schlossgarten. (Abb. 12)

Beginnend im Jahr 1754 erstrecken sich die Buchungen zeitlich auf die Jahre 1770, 1778/79, 1782/83 und 1787. Die fortlaufende Nummerierung für Quittungen und Belege von Nr. 1 bis 609 sowie die Identifikation einer Schreiberhand legt die Vermutung nahe, dass die Anlage der Rechnung kontinuierlich über mehr als drei Jahrzehnte erfolgt ist oder die Angaben 1787 auf der Grundlage älterer Einzelrechnungen zusammengetragen worden sind. Für das Jahr 1754 sind 296 Einzelposten nachweisbar. 1778/79 erfolgten 69 und 1782/83 und 1787 weitere 146 Buchungen. Die getrennt von der Sayner Rechnung aufbewahrten Quittungen und Belege sind nicht überliefert. Nur wenige Einträge nennen die Namen der am Schlossbau tätigen Handwerker. Angaben zum Umfang der von den Gewerken erbrachten Leistungen, die in den Quittungen aufgeführt werden, fehlen. Zusätzlich wird die Auswertung der Rechnung durch den schlechten Erhaltungszustand des Archivals erschwert. Zahlreiche Einträge sind nicht lesbar. Die Gesamtsum-

me der von 1754 bis 1787 getätigten Ausgaben lässt sich durch die Addition der akribisch notierten Zwischensummen auf einen Betrag von 28.605 Rthlr. addieren. Etwa die Hälfte der Summe, 14.103 Rthlr., investierte Ludwig Joseph Wilhelm Freiherr von Boos zu Waldeck 1754 für den Umbau des spätmittelalterlichen Burghauses der Familie von Reiffenberg. 1770 beliefen sich die Investitionen auf 5.179 Rthlr., und 1778/79 bezifferte der Rechnungsführer die Kosten für die durchgeführten Baumaßnahmen auf 617 (1778) bzw. 2.084 Rthlr. (1779). Den recht bescheidenen finanziellen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 1782 (391 Rthlr.) stehen erneut umfangreiche Bauausgaben für die Jahre 1783 (4.054 Rthlr.) und 1787 (2.177 Rthlr.) gegenüber. Um die verschiedenen, auf der Baustelle umlaufenden Münzen leichter

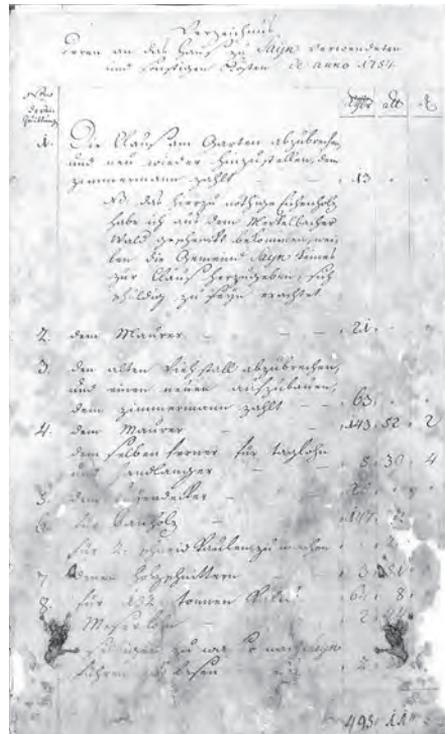


Abb. 12: Baurechnung Schloss Sayn (1754). Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 419.

96 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 419: Baurechnung Sayn, Teil 1 (1754).

97 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 439: Baurechnung Sayn, Teil 2 (1770-1787).

buchungstechnisch handhaben zu können, bediente sich der Rechnungsführer eines speziellen Rechnungswährungssystems. Die Rechnungs- bzw. Buchungswährung basiert auf der Umrechnung von einem Reichstaler zu 54 Albus zu 12 Heller.⁹⁸ Dem Rechnungsformular liegt eine chronologische Gliederung zugrunde. Eine Differenzierung nach den einzelnen auf der Schlossbaustelle tätigen Gewerken bzw. nach Baumaterial

(Holz, Kalk, Stein, Eisen etc.) fehlt. Bedingt durch den Verzicht auf Datumsangaben zu den einzelnen Buchungen – die relevanten Angaben wurden in den Quittungen bzw. Belegen vermerkt – ist keine Chronologie der Baumaßnahmen möglich. Im Kontext der Auswertung des Sayner Rechnungsbuches wurden die Buchungen verschiedenen Gewerke zugeordnet.

Die Ausgaben des Jahres 1754

Maurer, Steinmetze und Bildhauer

Insgesamt beziehen sich 26 von insgesamt 296 Buchungen auf Ausgaben zur Entlohnung von Maurern und ihrer Handlanger, während die Tätigkeiten der Steinmetze in zwölf und die des Bildhauers lediglich in drei Eintragungen in Erscheinung treten.⁹⁹ Von der Gesamtsumme von 14.103 Rthlr. 31 alb. entfielen 1.147 Rthlr. 33 alb. auf in Sayn ausgeführte Maurerarbeiten. Die Steinmetzarbeiten schlugen mit 302 Rthlr. 23 alb. zu Buche, während der 1754 an den Bildhauer ausgezahlte Betrag mit 65 Rthlr. eher bescheiden ausfällt. Der höchste Einzelbetrag, der einem nicht namentlich genannten Maurer ausgezahlt wurde, belief sich auf 143 Rthlr. 52 alb. (Nr. 4), gefolgt von einer Buchung, in der ein Betrag von 115 Rthlr. in bar zuzüglich eines gemäß Akkord vereinbarten Naturaldeputats von einem Malter Korn zu 4 Rthlr. und einem Ohm Wein zu 8 Rthlr. (Nr. 93) ausgezahlt wurde. Der Beleg Nr. 286 bezieht sich auf den Arbeitslohn des Maurermeisters Simon Jäger aus Vallendar, der 110 Rthlr. 6 alb. einstrich, während der Rechnungsführer dem vermutlich mit ihm verwandten Thomas Jäger 83 Rthlr. 53 alb. auszahlte (Nr. 282). Detaillierte Angaben zur Tätigkeit der einzelnen Bauhandwerker finden sich in der Rechnung nur selten. Für den Bau über dem alten Kelterhaus an der Mauer zahlte man dem ausführenden Maurer 72 Rthlr. und ließ ihm zwei Malter Korn (8 Rthlr.) zukommen (Beleg Nr. 24). Das Auf-

führen neuer Mauern um einem Weingarten über dem Saynbach schlug mit 35 Rthlr. 19 alb. zu Buche (Nr. 26). Der Neubau einer Mauer längs des Baches kostete 78 Rthlr. 32 alb. (Nr. 27). Weitere Maurerarbeiten für 46 Rthlr. 51 alb. waren am „Stein’schen Wingert sowie im „Irrgarten“ erforderlich (Nr. 93 ½). Vier Maurergesellen erhielten den Auftrag, das Fundament für das Treibhaus im Garten zu setzen, den „Weiher auszumauern, den obersten Garten zu roden“ und dort ein verfallenes Stück Mauer instand zu setzen. Ihre Arbeit wurde im Tagelohn mit einem Gesamtbetrag von 71 Rthlr. bezahlt (Nr. 28). Zu den weniger aufwändigen Arbeiten, die Ausgaben von weniger als 5 Rthlr. erforderten, zählten die Ausbesserung der Geländer an den Wegen (Nr. 54) sowie kleinere Reparaturarbeiten an einer Treppe (Nr. 148). Drei Buchungen beziehen sich auf die im Osten des Schlosses gelegene Kapelle. Der ausführende Maurermeister erhielt laut Akkord für den „Capellenbau“ 65 Rthlr. (Nr. 32 ½). Für Arbeiten im „zweyten Stock“ des Sakralbaus zahlte man weitere 20 Rthlr. (Nr. 48), während der von Maurern aufgebraachte Außenputz an dem Gebäude mit 23 Rthlr. zu Buche schlug (Nr. 52). Im Inneren des Schlosses ließ der Freiherr von Boos zu Waldeck in einem nicht näher bezeichneten Raum einen großen Kachelofen abrechnen und das Fundament für einen neuen Ofen legen (ohne Nr.). Im Außenbereich des Schlosses wurde die Maurer

98 Ein identisches Rechnungswährungssystem lag beispielsweise der in den Zeitraum von 1704 bis 1708 datierenden Baurechnung für die Heiligkreuzkirche in Ehrenbreitstein zugrunde. Vgl. Friedhoff, Bautätigkeit (wie Anm. 9), S. 215.

99 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 419: Baurechnung Sayn, Teil 1 (1754).

am alten Brauhaus instandgesetzt sowie ein „Gartenportal an dem Wassersteg“ angelegt (Nr. 25). Darüber hinaus erhielt ein Maurer den Auftrag, die Pfosten an der Gartenpforte „zu der kleinen Arck hin“ zu untermauern, die Treppe am Lusthaus zu reparieren und einen Wasserbehälter („Wasserkomp“) zu setzen (Nr. 26). Der „Viehhof“ südlich des Schlosses erhielt eine neue „Ringmauer“ mit einer Pforte (Nr. 19). Von den auf der Schlossbaustelle zu Sayn tätigen Steinhauern (Nrn. 12, 16, 31, 64, 69, 88, 89, 122, 134, 137, 180, 185), die unter anderem Fenster- und Türgewän-

de sowie Fußbodenplatten anfertigten, wird namentlich lediglich Meister Bickel genannt, der eine Rechnung über 32 Rthlr. 40 alb. einreichte (Nr. 89). Von dem in freiherrlichen Diensten stehenden Bildhauer, dessen Namen und Herkunftsort ebenfalls nicht überliefert ist, liegen drei Rechnungen über 6, 27 und 32 Rthlr. vor (Nrn. 82, 83 u. 165). Für einen Betrag von 6 Rthlr. führte er Arbeiten im Saal aus, während er sich die Anfertigung von drei Heiligenbildnissen für den Altar der Schlosskapelle mit 27 Rthlr. vergüten ließ.

Zimmerleute und Schreiner

Die umfangreiche Tätigkeit der Zimmerleute und Schreiner spiegelt sich in 14 bzw. 28 Buchungen zu den beiden Gewerken.¹⁰⁰ Als Arbeitslohn für die Schreiner verbuchte der Rechnungsführer 1754 insgesamt 966 Rthlr. 16 alb., während man für die Arbeiten der Zimmerleute 500 Rthlr. 25 alb. investierte. Namentlich aufgeführt wurden in der vorliegenden Rechnung lediglich die Zimmermeister Nett, Schmalenbach und Michel. Vergütet wurde ihre Arbeit entweder gemäß eines mit ihnen abgeschlossenen Akkords oder im Tagelohn. Den größten Einzelbetrag erhielt Meister Michel, der die Zimmermannsarbeiten an dem „Gebäude zu Sayn“ übernahm und gemäß dem zwischen ihm und dem Auftraggeber abgeschlossenen Kontrakt 200 Rthlr. in bar (Nr. 270) sowie eine Naturalentlohnung von zwei Maltern Korn (15 Rthlr.) und einem Ohm Wein (12 Rthlr.) erhielt. Auf dem Areal des Ökonomiehofs wurde der alte Viehstall niedergelegt und neu aufgebaut (Nr. 3). Abbruch und Neubau schlugen mit 63 Rthlr. zu Buche, während es sich bei den Zimmermannsarbeiten an der Pforte zum Viehhof wohl nur um kleinere Reparaturarbeiten gehandelt hat, da sie dem ausführenden Schreiner lediglich 1 Rthlr. 18 alb. einbrachten (Nr. 19). Für das Verlegen von Holzböden in einem Gebäude des Viehhofs wurden einem Schreiner 2 Rthlr. und für die Anfertigung einer Tür darüber hinaus 1 Rthlr.

18 alb. ausgezahlt (Nrn. 21 u. 22). Drei Buchungen lassen sich Arbeiten im Kapellenbau zuordnen: Für eine hölzerne Treppe samt Geländer im Kapellenbau stellte ein Schreinermeister 20 Rthlr. in Rechnung (Nr. 29). Ein wenig teurer war eine Eichentreppe „zur großen Stiege im Capellenbau“, die für 24 Rthlr. abgerechnet wurde (Nr. 40). Das Einbringen eines Unterzugs im zweiten Stockwerk dieses Gebäudeteils wurde mit 11 Rthlr. verbucht (ohne Nr.). Für die Anfertigung von zwei großen Eichentüren im Saal zahlte der Rechnungsführer einem nicht namentlich genannten Kabinettschreiner 29 Rthlr. 18 alb. aus (Nr. 158). Abgesehen von den Arbeiten in den Räumen, erhielten verschiedene Schreiner Aufträge zur Anfertigung kostbarer Möbel. Ein Schreiner aus der kurtrierischen Amtsstadt Boppard stellte für zwei furnierte Kommoden 15 Rthlr. 27 alb. in Rechnung (Nr. 58). Einen höheren Preis wird der Freiherr von Boos zu Waldeck für einen von dem Schreinermeister Adrian angefertigten Schreibtisch mit einem kleinen Aufsatz bezahlt haben (Nr. 273).¹⁰¹ Zu der Tätigkeit des kurtrierischen Hofschreiners Joseph, der 31 Rthlr. 48 alb. erhielt (Nr. 243), liegen zu zahlreichen von anderen Schreibern in Rechnung gestellten Leistungen infolge des Fehlens von Quittungen und Belegen keine Angaben vor.

¹⁰⁰ Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 419: Baurechnung Sayn, Teil 1 (1754).

¹⁰¹ Bedingt durch die starke Beschädigung der Seite ist der Eintrag nicht lesbar.

Glaser, Schieferdachdecker, Schmiede, Schlosser, Spengler, Brunnen- und Ofenmacher
 Zu den 1754 auf der Schlossbaustelle beschäftigten Glasern, Schieferdachdeckern, Schmieden, Schlossern und Spenglern beschränken sich die Informationen in der Rechnung auf die ausgezahlten Gelder mit Verweisen auf die entsprechenden Belege bzw. Quittungen.¹⁰² Insgesamt beliefen sich die finanziellen Aufwendungen für die Glaser auf 225 Rthlr. 22. alb. Die Glaser, von denen lediglich ein Meister Elias namentlich aufgeführt wurde, waren u. a. im Zimmer des Kellners, in der Kapelle, im Gartenhaus sowie in den Ställen tätig. Der Spengler (Nr. 267) stellte für seine Tätigkeit 11 Rthlr. 40 alb. in Rechnung. Zu den ausgeführten Schmiedearbeiten, die den Haushalt mit 306 Rthlr. 27 alb. belasteten, zählten u. a. Fertigung und Montage „eiserner Hängewerke auf dem Speicher“ sowie die Anfertigung der aufwändig gearbeiteten Hof- und Gartentore. Fenster, Tür- und Torbeschläge lieferten die

Schlosser, die darüber hinaus an den „Knöpfen“ auf dem Dach des Gartenpavillons tätig waren (Nr. 150). Der Brunnenmacher führte 1754 für 12 Rthlr. Arbeiten im Brauhaus aus (Nr. 209) und fertigte zum Preis von 18 Rthlr. einen großen Wasserbehälter für den Innenhof (Nr. 223). Außer dem Bargeld wurde er mit zwei Maltern Korn im Wert von 10 Rthlr. entlohnt. Fünf Eisenöfen, über deren Standorte innerhalb der Gebäude wir aus dem Rechnungsbuch nichts erfahren, bezog der Freiherr von Boos zu Waldeck von einem „Ofenmacher“ aus Bendorf (Nrn. 22 ½ u. 57). Die auf der Schlossbaustelle tätigen Schieferdachdecker legten insgesamt dreizehn Rechnungen vor (Nrn. 9, 22, 32, 72, 94, 106, 112, 121, 140, 160, 205, 210 u. 236). Insgesamt beliefen sich die Ausgaben für Löhne sowie den Kauf des Dachschiefers auf rund 520 Rthlr. 37 alb.

Vergolder, Stuckateure, Weißbinder, Maler, Tapezierer, Uhrmacher

Im Unterschied zu den dürftigen Angaben zur Tätigkeit der Schmiede und Schlosser liegen zur Arbeit der auf Schloss Sayn tätigen Weißbinder, deren Arbeit mit 453 Rthlr. 45 alb. entlohnt worden ist, detaillierte Informationen vor.¹⁰³ So führten sie z. B. Arbeiten für 5 Rthlr. im Speisezimmer, im Quartier des Kellners, in der Kapelle, in der Gesindestube und im Mägdezimmer aus (Nr. 22 ¾). Umfangreicher war die Entlohnung eines Weißbinders für das Streichen der Fensterrahmen (11 Rthlr.) und der Schlagläden, die eine grüne Farbfassung erhielten (20 Rthlr.).¹⁰⁴ Für Arbeit an den Spalieren im Garten strichen sie 27 Rthlr. ein (Nr. 283), während sie gemäß dem mit ihnen abgeschlossenen Akkord über das Verputzen und Weißfen des Schlosses 253 Rthlr. in bar und zwei Malter Korn (10 Rthlr.) erhielten (Nr. 268). Der Name des Künstlers, der für 20 Rthlr. die Supraporten

im Kabinett schuf (Nr. 285), ist, wie der des Bildhauers, in der Rechnung nicht überliefert. Mit dem Bildhauer schloss der Freiherr von Boos zu Waldeck insgesamt drei Akkorde zu 32, 27 und 6 Rthlr. (Nrn. 82, 83 u. 165) ab, so dass in der Rechnung für das Jahr 1754 ein Gesamtbetrag von 65 Rthlr. verbucht wurde. Die Tätigkeit des Bildhauers erstreckte sich u. a. auf die Anfertigung von drei Heiligenbildern für den Altar der Schlosskapelle (27 Rthlr.) sowie eine nicht näher bezeichnete Bildhauerarbeit im Saal (6 Rthlr.). Für die Stuckarbeiten im Saal zahlte die Familie von Boos zu Waldeck 138 Rthlr. in bar (Nr. 163). Darüber hinaus erhielt der Stuckateur zwei Malter Korn (8 Rthlr.) und ein Ohm Wein (10 Rthlr.). Die Wände der oberen Zimmer vor dem Saal erhielten Papiertapeten, deren Kaufpreis und Montage 56 Rthlr. kostete (Nr. 174). Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhun-

102 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 419: Baurechnung Sayn, Teil 1 (1754): Abrechnungen der Schmiedearbeit: Nrn. 10, 17, 36, 46, 56, 91, 135, 148, 149, 162, 164 u. 208. Belege für die Tätigkeit der Schlosser: Nrn. 11, 18, 37, 38, 48, 61, 70, 128, 150, 272, 273 u. 274. Spenglerarbeit: Nr. 267. Glaserarbeit: Nrn. 22, 22 ½, 35, 42 ½, 86, 110, 165, 201 u. 202. Schieferdachdecker (Leyendecker). Nrn. 9, 32, 72, 94, 106, 112, 121, 140, 160, 205 u. 236.

103 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 419: Baurechnung Sayn, Teil 1 (1754).

104 Ebenda, Belege Nrn. 51 (Fensterrahmen) u. 34 (Fensterläden).

derts verbreitete sich die in England Ende des 17. Jahrhunderts erfundene Papiertapete in Rollenform. Eine wesentliche Voraussetzung für den Beginn des rasanten Aufstiegs dieses Wanddekors war die in der Pariser Manufaktur von Jean-Baptiste Reveillon entwickelte „Verbesserung der Farb- und Druckqualität sowie die Einstellung namhafter Künstler und Desinateure“.¹⁰⁵ Die Vorteile der Papiertapete gegenüber Leder- und Leinwandtapeten lagen „in der Möglichkeit des schnellen Tapetenwechsels entsprechend der sich rasch verändernde Modeströmungen. Auch hygienische Gründe wurden in zeitgenössischen Journalen betont, waren doch textile Wandbespannungen anfällig für

Staub und Mottenfraß sowie Brutstätten allerlei Ungeziefers.“¹⁰⁶ Den in Sayn 1754 tätigen Vergolder betraute man mit Arbeiten am Altar der Schlosskapelle, für die er 81 Rthlr. in Rechnung stellte (Nr. 84). Darüber hinaus wies man ihn an, einen Tisch im Blauen Zimmer zu vergolden (Nr. 57).¹⁰⁷ Auf der um 1780 von Charles Dupius geschaffenen Zeichnung ist ebenso wie auf der 1830 entstandenen Bleistiftzeichnung von J. W. Preyer in dem flachen Dreieckgiebel des Turmdachs der Überpforte eine Uhr zu erkennen, die 1754 angefertigt wurde und 120 Rthlr. kostete (Nr. 103). Ferner stellte der Uhrmacher Gewichte für 6 Rthlr. und Seile für 2 Rthlr. 36 alb. in Rechnung (Nrn. 104 u. 109).

Tagelöhner und Holzschneider

Die Buchungen für die Entlohnung der im Tagelohn verrichteten Arbeiten sowie der Fuhrleute summierten sich 1754 auf 70 Rthlr. 36 alb.¹⁰⁸ Für das Wegschaffen von Schutt und Steinen eines abgebrochenen Gebäudes sowie für Erdarbeiten im Garten verbuchte der Rechnungsführer Ausgaben in Höhe von 12 Rthlr. (Nr. 11). Wesentlich kostspieliger waren umfangreiche Planierungsarbeiten, die mit 42 Rthlr. (Nr. 23) zu Buche schlugen.

Für die Anlage eines neuen Weingartens, der 2.700 Stöcke aufnehmen sollte, waren Tagelohnarbeiten im Wert von 20 Rthlr. (Nr. 66) erforderlich. Das Zuschneiden von Dielen und Latten sowie die Anfertigung von Holzschindeln oblag den „Holzschnittern“, mit denen man insgesamt sechsmal abrechnete (Nrn. 7, 15, 45, 84 ½, 124 u. 150). Sie verdienten für ihre Tätigkeit auf der Schlossbaustelle Sayn insgesamt 56 Rthlr. 24 alb.

Baumaterial

Da die Freiherren von Boos zu Waldeck im Blick auf das Baumaterial nur in bescheidenem Umfang auf eigene Ressourcen zurückgreifen konnten, waren erhebliche Finanzmittel für die Anschaffung von Holz, Steinen, Kalk, Trassmörtel und Eisen erforderlich. Lediglich zu Beginn der Rechnung von 1754 wird auf eine Schenkung von Eichenholz „aus dem Merkelbacher Wald“ verwiesen, da – wie der Rechnungsführer weiter ausführt – „die Gemeinde Sayn keins zur Clauß herzugeben

sich schuldig zu Sayn erachtet“.¹⁰⁹ Bei der hier erwähnten Klausel handelt es sich um ein Wehr des Brexbachs, das, wie auf einer 1757 entstandenen Skizze des Ortes Sayn und seiner Umgebung, in unmittelbarer Nachbarschaft zum von Boos'schen Garten vor dem Schloss zu lokalisieren ist.¹¹⁰ Schiefer zum Eindecken der Dächer sowie Nägel bezog man von den auf der Baustelle tätigen Schieferdachdeckern bzw. den Nagelschmieden. 34 Einzelbelege beziehen sich auf den

105 Astrid Arnold, Papiertapeten im 18. Jahrhundert: ihre technische Entwicklung und die Möglichkeiten einer Datierung und Zuschreibung, in: Wieder Salonfähig. Handbemalte Tapeten des 18. Jahrhunderts, hg. von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Denkmalpflege (Denkmalpflege und Forschung in Rheinland-Pfalz Bd. 2), Petersberg 2016, S. 74 – 84, hier S. 78.

106 Arnold, Papiertapeten (wie Anm. 105), S. 76.

107 Diese Tätigkeit wurde dem Vergolder mit 8 Rthlr. vergütet.

108 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 419: Baurechnung Sayn, Teil 1 (1754).

109 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 419: Baurechnung Sayn, Teil 1 (1754).

110 LHA Ro Best. 1C Nr. 3738, S. 54: Karte von Sayn und Umgebung.

Kauf von Holz. Die finanziellen Aufwendungen für den Holzkauf bezifferte der Rechnungsführer auf die stolze Summe von 1.904 Rthlr. 8 alb. Zu den mehrfach erwähnten Händlern, die z. T. umfangreiche Holzlieferungen für den Baustellenbetrieb bereitstellten, gehörten die Herren Görres, Kalkhofen und Zellert. Von dem Holzlieferanten Görres bezog man z. B. eine Holzlieferung von 201 Rthlr. Der in Bendorf ansässige Händler Zellert lieferte Tannenholz im Wert von 163 Rthlr. (Nr. 44) und stellte eine weitere Lieferung mit 270 Rthlr. 40 alb. in Rechnung (Nr. 173). Nur vereinzelt erlauben die Buchungen Aufschluss über die Verwendung des Holzes. So z. B. für den Dachstuhl des großen „Turmes“, der wahrscheinlich mit der Überpforte identisch ist, für das Kelterhaus (Nr. 67) oder für eine Treppe. Von französischen Händlern kaufte man 1.500 Borten für 111 Rthlr., die auf dem Wasserweg bis nach Engers geführt und von dort mit Fuhrwerken zur Baustelle transportiert wurden (Nr. 175). In Frankfurt erworbenes Bauholz stammt vermutlich aus den Wäldern Oberfrankens und hatte über den Main die bedeutende Handels- und Messestadt erreicht (Nr. 281).

Deutlich hinter den Ausgaben für Holz liegen die Kosten für den Kauf des zum Baubetrieb erforderlichen Kalks (775 Tonnen), die den Haushalt mit etwa 479 Rthlr. 9 alb. belasteten. In der Rechnung werden lediglich die

Einzelposten der Lieferungen summiert, jedoch ohne Hinweise zur Herkunft des Kalks bzw. Angaben zu den Lieferanten. Je nach Bezugsquelle und Zeitpunkt der Bestellung scheinen die Preise für die Lieferungen differenziert zu haben. Während der Rechnungsführer unter der Belegnummer 42 ½ den Kauf von 27 Tonnen Kalk zu einem Preis von 9 Rthlr. vermerkte, zahlte er zu einem früheren Zeitpunkt für 30 Tonnen 12 Rthlr. (Nr. 42). Die Preisdifferenz pro Tonne betrug folglich ½ Rthlr. Lediglich in einem Fall findet sich in der Rechnung der Hinweis, dass der Ludwig Joseph Wilhelm Freiherr von Boos zu Waldeck 100 Tonnen Kalk von seinem Bruder, dem „Herrn Domdechanten“, zu einem Preis von 24 alb. je Tonne (44 Rthlr. 24 alb.) bezogen hatte (Nr. 74).¹¹¹ Für Trassmörtel liegen vier Rechnungen vor. Der Gesamtbetrag belief sich auf 26 Rthlr. 36 alb. und lag damit weit unter den Ausgaben für die fünf Lieferungen von Sandsteinen und Sandsteinplatten, die 49 Rthlr. 52 alb. kosteten. Für Bleiröhren gab man 1745 16 Rthlr. 24 alb. und für Blech zu den Dach- und Abflussrinnen 21 Rthlr. 35 alb. aus. Das Eisen bezog der Auftraggeber von der in Bendorf ansässigen Firma Wilhelm Remy (1702 – 1761).¹¹² Das Hüttenwerk, die „Untere Hütte“ zu Bendorf, lieferte das Eisen zum „Dachhängewerk“ sowie für das „Hängewerk auf dem Speicher“.

Anschaffungen zur Ausstattung von Schloss und Garten

In der vorliegenden Rechnungsüberlieferung, die vornehmlich Informationen zum Schloss-

bau bietet, muten auf den ersten Blick jene Buchungen befremdlich an, die sich auf die

111 Der Name des Domdechanten wird im Rechnungsbuch nicht genannt, so dass unklar ist, ob es sich um Karl Franz, Domdechante zu Trier (gest. 1776) oder Damian Karl Freiherr von Boos zu Waldeck, Domdechante zu Lüttich (gest. 1787) gehandelt hat. Drei weitere Brüder Ludwig Joseph Wilhelms hatten ebenfalls geistliche Karrieren absolviert. Franz Georg ist als Domsänger zu Hildesheim und Hugo Ferdinand (gest. 1792) als Oberchorbischof zu Trier nachweisbar. Friedrich Casimir Freiherr von Boos zu Waldeck (gest. 1781) war Landkomtur des Deutschen Ordens der Ballei Lothringen und stand als General in kurpfälzischen Diensten. Vgl. die genealogische Übersicht bei Hoppstädter, Burg (wie Anm. 55), S. 41.

112 In Vallendar erlernte Wilhelm Remy bei seinem gleichnamigen Onkel (1662 – 1729) den Kaufmannsberuf, ehe er 1725 nach Bendorf zog und dort die „Hammerhütte Steinebrück“ pachtete. Begünstigt durch das Erbe seines Onkels erwarb Remy das Bendorfer Hüttenwerk „Untere Hütte“ sowie das dazugehörige Bergwerk „Vierwinden“. Ursprünglich verfügte er neu über ein Viertel des Unternehmens, während der restliche Anteil sich im Besitz der Abtei St. Thomas in Andernach befand. 1731 wurde Remy stiller Teilhaber der Wendener Hütte in Südwestfalen. 1741 erfolgte die Gründung der Handlungssozietät „Wilhelm Remy & Cie“. 1744 zum brandenburgisch-ansbachischen Kommerzienrat ernannt, konnte er 1752 schließlich die übrigen Anteile an der Bendorfer Hütte in seinen Besitz bringen. Vgl. Ulrike Hoppe-Oehl/Monika Löcken/Adelheid Simon-Schlagberger, Die Remy's Eisenhüttenleute mit Leib und Seele, hg. vom Museumsverein Wendener Hütte e.V. und der Stadtverwaltung Bendorf (Schriften des Museumsvereins Wendener Hütte e.V. Bd. 2 = Schriften des Stadtmuseums Bendorf Bd. 7), Wenden und Bendorf 1998; Ilse Müller/Günther Schweizer/Peter Werth, Die Familie Remy – Kannebäcker und Unternehmer. Eine genealogische Bestandsaufnahme, Tübingen 2009.

Anschaffung von Ausstattungstücken für Schloss und Garten beziehen. In den Zahlungsanweisungen an die Schreiner fanden sich bereits Hinweise auf die Bestellung einzelner Möbelstücke.¹¹³ So gab man zwei furnierte Kommoden bei einem Schreiner aus Boppard in Auftrag (Nr. 58) und der Schreinermeister Adrian schuf einen Schreibtisch mit einem kleinen Aufsatz (Nr. 273). Die Einzelbeträge für Möbel, Stoffe, Gemälde sowie Pflanzen für den Garten summieren sich auf einen Betrag von 494 Rthlr. Für drei großformatige Spiegel in den Saal zahlte der Freiherr von Boos zu Waldeck 240 Rthlr. (Nr. 172). Zwei weitere Spiegel wurden zu einem Preis von 17 Rthlr. angeschafft (Nr. 233), und für einen kleinen Spiegel mit vergoldetem Rahmen gab man 6 Rthlr. aus (Nr. 59 ½). Zur Ausstattung der Schlosskapelle gehörten u. a. ein schwarzes Messgewand (8 Rthlr.), ein

Rauchfass (5 Rthlr.) sowie eine Monstranz, in der ein kleines „Cruzifix particul“ aufbewahrt werden sollte, die man zu einem Preis von 12 Rthlr. anfertigen ließ (Nr. 184). Für ein kleines Portrait des Kurfürsten zahlte der Auftraggeber 8 Rthlr. (Nrn. 252 u. 253). Zwei Rechnungen zu 35 bzw. 30 Rthlr. belegen ein Einkauf kostbarer Seidenstoffe (Nrn. 187 u. 187 ½). Zu den herausragenden Möbelstücken zählte ein „französischer Schreibtisch“ im Wert von 44 Rthlr. Fünf Tische wurden mit Marmorplatten ausgestattet, die mit 25 Rthlr. in Rechnung gestellt wurden. Zwei Nachtstühle mit Kissen schlugen mit 12 Rthlr. zu Buche. Für den Garten wurden zehn kleine Nussbäume für 5 Rthlr. (Nr. 250) sowie „Gartengeschirr“ zum Preis von 3 Rthlr. (Nr. 259) angeschafft. Nähere Informationen zu einer „Krämerrechnung“, die mit 30 Rthlr. beglichen wurde, fehlen (Nr. 221).

Die 1770 durchgeführten Baumaßnahmen zu Sayn

Für den Zeitraum von 1754 bis 1769 liegen keine Aufzeichnungen zur baulichen Unterhaltung des Schlosses Sayn vor. Im Haushaltsjahr 1770 beliefen sich die finanziellen Aufwendungen für Baumaßnahmen auf eine Summe von 5.086 Rthlr.¹¹⁴ Dieser Betrag entspricht in etwa einem Drittel der für 1754 nachweisbaren Ausgaben für den barocken Umbau des Schlosses. Von den 99 Buchungen sind bedingt durch starke Beschädigung der Rechnungsüberlieferung zahlreiche Einträge nicht zu rekonstruieren, so dass sich von der Gesamtsumme lediglich 2.155 Rthlr. nachweisen lassen. Inklusive der Tagelöhner werden in der Rechnung für 1770 14 Gewerke aufgeführt. Nach Ausweis zahlreicher Buchungen erstreckten sich die baulichen Aktivitäten vornehmlich auf die Gebäude des Ökonomiehofes. Für die ausgeführten Arbeiten der Maurer wurde ein Betrag von mehr als 303 Rthlr. 33 alb. in die Rechnung eingestellt.¹¹⁵ Wie bei den übrigen Handwerkern sind auch verschiedene Buchungen zu den Maurern nicht lesbar. Den höchsten Einzelbetrag wies der Rechnungsführer für die

Maurerarbeiten zur Remise an, deren Neubau mit 187 Rthlr. 42 alb. verbucht wurde (Nr. 379). Abgesehen von kleineren Reparaturarbeiten im Wert von 2 Rthlr. 8 alb. (Nr. 339), erhielten die Maurer den Auftrag, die Mauer hinter den Kuhstall neu aufzuführen, die an den ehemals im Besitz des Kurfürsten befindlichen Baumgarten grenzte (Nr. 377).¹¹⁶ Für die Verlängerung der Mauer an der Brücke über den Brexbach stellten die auf der Schlossbaustelle tätigen Maurer 19 Rthlr. 21 alb. in Rechnung (Nr. 293). Darüber hinaus wurden Maurerarbeiten an der Menagerie vor dem Schloss durchgeführt, die mit 46 Rthlr. 30 alb. entlohnt wurden (Nr. 394). Von den acht Quittungen der Steinhauer bezieht sich die Nr. 333 mit einem Betrag von 93 Rthlr. auf die Anfertigung von „steinernen Krippen“ im Kuhstall sowie auf Fenster- und Türgewände in der Remise. Der Abbruch der „großen Treppe“ im Hof des Schlosses sowie deren Neubau kostete insgesamt 42 Rthlr. (Nrn. 372 u. 373). Angaben zu den Kosten für die Anfertigung der Tür- und Fenstergewände der Menagerie sind infolge der schadhaften

113 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 419: Baurechnung Sayn, Teil 1 (1754).

114 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 439: Baurechnung Sayn, Teil 2 (1770-1787), Rechnung 1770.

115 Einige Buchungen, die sich auf die Tätigkeit von Maurern beziehen, sind nur schwer lesbar.

116 Der Eintragung ist zu entnehmen, dass der Baumgarten im Tausch an die Freiherren von Boos zu Waldeck übergegangen ist.

Überlieferung der Rechnung nicht möglich (Nr. 396). Zu den kleineren Arbeiten, die die Steinhauer ausgeführt haben, gehörte u. a. die Reparatur eines Herds in der Küche, die mit 2 Rthlr. vergütet wurde (Nr. 309). Während im Haushaltsjahr 1770 Schreinerarbeiten von 110 Rthlr. nachweisbar sind, beliefen sich die Ausgaben für die Zimmerleute auf mindestens 432 Rthlr. Der Schreinermeister Jost arbeitete im Eck- und Schreibzimmer und reichte zwei Rechnungen über insgesamt 6 Rthlr. 50 alb. ein. In zwei weiteren Buchungen für die Tätigkeit der Schreiner wurden Zahlungen von 13 Rthlr. 42 alb. bzw. 18 Rthlr. 36 alb. aufgeführt (Nrn. 343 und 347). Mit Arbeiten an der Remise wurde der Schreinermeister Jost beauftragt, der 71 Rthlr. 18 alb. erhielt. 1770 waren auf der Schlossbaustelle zu Sayn zwei Zimmerleute tätig, von denen ein Zimmermann aus Bendorf für 101 Rthlr. in bar sowie einen Malter Korn im Wert von 8 Rthlr. Arbeiten im Dachstuhl des Herrenhauses ausführte und für 4 Rthlr. einen Kasten „zum Marienbild in der Capelle“ schuf (Nr. 301). Der Zimmermann Peter Kray reichte drei Rechnungen ein, aus denen hervorgeht, dass er für 227 Rthlr. sowie zwei Malter Korn zu 18 Rthlr. den Dachstuhl der Remise aufschlug (Nr. 336), einen Zugbalken im Herrenhaus erneuerte (Nr. 353) und Arbeiten am Backhaus verrichtete (Nr. 360). Die in der Rechnung überlieferten Nachweise für die Tätigkeit des Weißbinders Matthias Koch aus Vallendar, der 1770 36 Rthlr. 39 alb. verdiente, konzentrierte sich auf Räume im Herrenhaus des Schlosses. Explizit aufgeführt wurden Arbeiten Kochs in Eck- und Speisezimmer sowie in zwei weiteren nicht näher bezeichneten Räumen (Nrn. 298, 346 u. 395). Aus den sieben lesbaren Einträgen zu den Schieferdachdeckern geht hervor, dass sie vornehmlich mit dem Eindecken der Dächer der Ökonomiegebäude beschäftigt waren. Für die Dächer von Scheune und Stallung liegt eine Rechnung über 22

Rthlr. 12 alb. vor. Die Pferdeställe erhielten für 36 Rthlr. 36 alb. und die Remise für 31 Rthlr. Schiefereindeckungen (Nrn. 315 u. 331). Eine weitere Rechnung über 34 Rthlr. 25 alb. liegt zu den Dachdeckerarbeiten am Kuhstall, sowie an der Küchen- und an der Braustube vor (Nr. 332). Außer dem Arbeitslohn findet sich in der Rechnung ein Hinweis auf die Lieferung von 60 Ries Schiefer (Nr. 325) für 60 Rthlr.¹¹⁷ Der gesamte Verdienst der Schieferdachdecker lässt sich bedingt durch fehlende Angaben zu einzelnen Buchungen nicht ermitteln, so dass sich lediglich Rechnungen für 209 Rthlr. 1 alb. nachweisen lassen. Auch der in Sayn 1770 tätige Schlosser aus Engers wurde vornehmlich für Arbeiten an der Scheune, am Pferdestall in Anspruch genommen. Die in der Rechnung verbuchten Einzelbeträge summierten sich auf einen Gesamtbetrag von 144 Rthlr. 49 alb. Zu den Lohnkosten für die Schlosserarbeit an dem Treppengeländer zur „großen Stiege im Hof“ sind keine Aussagen möglich (Nr. 378). Beträge unter 25 Rthlr. verbuchte der Rechnungsführer für die Entlohnung des Backofenmeisters aus Mayen (12 Rthlr.), des Spenglers (2 Rthlr. 6 alb.), des Wagners (10 Rthlr.) sowie des Schmieds aus Bendorf (21 Rthlr. 12 alb.).¹¹⁸ Bei den umfangreichen Pflasterarbeiten im Ökonomiehof wurden die Pflasterer („Pavayer“) aus Neuwied, die mit 37 Rthlr. 48 alb. entlohnt wurden, von Tagelöhnern unterstützt.¹¹⁹

Zu den in der Rechnung von 1770 nachgewiesenen Kosten von 1.496 Rthlr. 43 alb. für die Entlohnung von Handwerkern und Tagelöhnern sind Ausgaben von 565 Rthlr. 45 alb. für den Kauf von Baumaterial hinzuzuzählen. In sechs Lieferungen wurden 545 Tonnen Kalk zu einem Preis von 237 Rthlr. 16 alb. zur Schlossbaustelle geführt.¹²⁰ Umfangreicher waren die Zahlungen für fünf Bauholzlieferungen, die mit 321 Rthlr. 50 alb. den Haushalt der Freiherren von Boos zu Waldeck belasteten.¹²¹

117 Ein Ries Schiefersteine entspricht etwa drei Metern senkrecht hintereinander gestellten Steinen.

118 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 439: Baurechnung Sayn, Teil 2 (1770 – 1787), Rechnung 1770. Backofenmeister (Nr. 363); Schmied (Nrn. 364 u. 348); Spengler (Nrn. 361, 371 u. 375); Wagner (Nr. 391).

119 Ebenda, Pflasterer aus Neuwied (Nr. 362). Die Tagelöhner (Nr. 333) erhielten 9 Rthlr.

120 Ebenda, Kalklieferungen, Nrn. 304, 322, 330, 354, 383 u. 384.

121 Ebenda, Bauholzlieferungen, Nrn. 310, 311 – 316, 324 u. 390.

Bauliche Unterhaltung und Ausstattung des Schlosses in den Jahren 1778 und 1779

Im Haushaltsjahr 1778 wurden lediglich 18 Rechnungen eingereicht. Bedingt durch die starke Beschädigung der Rechnungen sind von den mit den Nummern 401 bis 419 versehenen 18 Buchungen sechs nicht lesbar.¹²² Die Geldausgaben beliefen sich in diesem Jahr auf 617 Rthlr., von denen sich aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes des Archivals und der dadurch bedingten eingeschränkten Lesbarkeit der Einträge lediglich Zahlungen in Höhe von 331 Rthlr. 10 alb. ermitteln lassen. Der Maurer Thomas Jäger wurde für seine Arbeiten im Garten gemäß einem mit ihm abgeschlossenen Vertrag mit einer Summe von 84 Rthlr. 42 alb. in bar sowie einem Naturaldeputat von 2 ½ Maltern Korn im Wert von 16 Rthlr. 18 alb. entlohnt. Aus dem Besitz des Trierer Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von Sachsen hatte der Freiherr von Boos zu Waldeck in diesem Jahr für 58 Rthlr. 36 alb. 27 steinerne Statuen aus dem Hofgarten für die Ausstattung des barocken Gartens zu Sayn erworben. Für den Transport der Statuen, die „zu Wasser an den Sayner Bach“ transportiert wurden, zahlte der neue Eigentümer 20 Rthlr. (Nr. 401). Der bereits oben erwähnte Maurer Thomas Jäger stellte 29 Rthlr. 18 alb. für die Anfertigung von Sockeln bzw. das Aufstellen der Statuen in Rechnung (Nr. 402). Offenbar waren die neu erworbenen Statuen beschädigt, da der Rechnungsführer einem Steinmetz den stattlichen Lohn von 57 Rthlr. 6 alb. für deren Reparatur auszahlte (Nr. 403). Bei den übrigen für 1778 nachweisbaren Arbeiten handelte es sich offenbar um kleinere Reparaturen: Der Schlosser zu Engers stellte 9 Rthlr. 38 alb. in Rechnung (Nr. 408), der Nagelschmied zu Vallendar 14 Rthlr. 42 alb. (Nr. 409). Zu den größeren Buchungsposten zählten 1778 die Ausgaben zum Kauf von 400 „steinernen Röhren“ für die Wasserleitung zur Menagerie für 26 Rthlr. (Nr. 411)

sowie weiteres Zubehör für 4 Rthlr. 34 alb. (Nr. 412).

Für das darauffolgende Haushaltsjahr 1779 sind von den finanziellen Gesamtaufwendungen für den Baubetrieb in Sayn von den 2.048 Rthlr. – bedingt durch die Fehlstellen in der Rechnung – lediglich Arbeitsleistungen und Anschaffungen im Wert von 1.048 Rthlr. 9 alb. nachweisbar.¹²³ Offenbar erstreckten sich die baulichen Aktivitäten 1779 vornehmlich auf Baumaßnahmen an der bereits 1770 erwähnten Menagerie, zu der bereits im Vorjahr eine Wasserleitung angelegt worden war. Angaben zu den Maurerarbeiten sowie zum Bauholz sind in der fragmentarisch überlieferten Rechnung nicht enthalten. Für die Dachdeckung der Menagerie lieferte der Schieferdachdecker 50 Reiß Schiefer zum Preis von 21 Rthlr. (Nr. 445) sowie Blech für 13 Rthlr. (Nr. 421). Die Schreinerarbeiten, die von den Meistern Wiederspan und Peter Giller ausgeführt wurden und den beiden Handwerkern 32 Rthlr. 34 alb. einbrachten, erstreckten sich u. a. auf die Anfertigung zahlreicher „Badebüttgen“ in der Menagerie (Nrn. 424, 433, 436, 457 u. 458). Zu den sicherlich umfangreichen Arbeiten der Zimmerleute an dem Menageriebau ist lediglich eine Rechnung des Zimmermeisters aus Boppard überliefert, der für seine Arbeit in Sayn einen Betrag von 18 Rthlr. in Rechnung stellte (Nr. 435). Dem Weißbinder Dünnes zahlte der Rechnungsführer 183 Rthlr. (Nr. 442), und für die Schlosserarbeiten liegen zwei Rechnungen des Schlossers zu Engers über 84 Rthlr. (Nr. 443) und 22 Rthlr. (Nr. 455) vor. Detaillierte Aussagen sind hingegen zu den 1779 ausgeführten Arbeiten des im Thal Ehrenbreitstein ansässigen und teilweise in landesherrlichen Diensten tätigen Malers Beckenkamp (1747 – 1828) möglich.¹²⁴ Für die Ausmalung der Menagerie strich er 318 Rthlr. 11 alb. ein (Nr. 441). Darüber hinaus

122 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 439: Baurechnung Sayn, Teil 2 (1770-1787). Rechnung 1778. Es handelt sich um die Nummern 413 bis 418.

123 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 439: Baurechnung Sayn, Teil 2 (1770-1787). Rechnung 1779.

124 Caspar Benedikt Beckenkamp erblickte am 6. Februar 1747 als Sohn des Hofmalers Laurenz Beckenkamp und der Christina Scholastika Hoffmann in Ehrenbreitstein das Licht der Welt. Gemeinsam mit seinen Brüdern arbeitete er nach dem Tod seines Vaters 1762 in der von seiner Mutter weitergeführten Werkstatt seines Vaters. Seit den 1770er Jahren ist er als Tafelmaler nachweisbar. Ab 1776 wieder in höfischen Diensten tätig, schuf er u. a. Repräsentationsportraits des Kurfürsten. Nach 1785 schuf er Arbeiten für Kölner Adelsfamilien. 1786 wurde er in die Kölner Bürgerschaft aufgenommen. Seine Ausbildung genoss Beckenkamp bei Januarius Zick (1730 – 1797) und dem Frankfurter Landschaftsmaler Christian Georg Schütz d. Ä. (1717/18 – 1791). Vgl. Fachbach, Hofkünstler (wie Anm. 11), S. 29 – 31.

liegt eine zweite Rechnung des Malers über 25 Rthlr. für die zwei Malereien „auf dem Reliquiarium“ in der Schlosskapelle, „die 14 Notthelfer und den hl. Rock darstellend“, vor (Nr. 453). Die 1779 abgerechnete Tätigkeit des Bildhauers erstreckte sich 1779 ebenfalls auf Arbeiten in der Schlosskapelle. Der Künstler legte Rechnungen für seine Arbeiten am Reliquiarium, für ein „Altärchen in der Capelle“ sowie für zwei weitere Reliquiare vor und strich insgesamt 80 Rthlr. ein (Nrn. 438, 451 u. 452). Zwei Rechnungen für Glaserarbeiten wurden mit Beträgen von 14 Rthlr. bzw. 29 Rthlr. 37 alb. beglichen. Für 14 Rthlr. wurden zwei Schränke in der Menagerie mit Spiegelglas aus Nürnberg ausgestattet (Nr. 454). Nähere Angaben zu der am 18. Januar 1779 von dem Glasermeister Herbert einge-

reichten Rechnung über 29 Rthlr. 37 alb. fehlen (Nr. 461). Die beiden für die Menagerie bestimmten Spiegelglasschränke wurden für 14 Rthlr. 36 alb. vergoldet (Nr. 460). Zusammen mit dieser Arbeit rechnete der Vergolder die Vergoldung von vier eisernen Wandleuchtern sowie zwei Reliquiaren in der Schlosskapelle ab. Darüber hinaus vergoldete er in dem Sakralraum ein weiteres Reliquiarium sowie ein Jesus-Bild (Nrn. 439 u. 440). Insgesamt wurde seine Tätigkeit in Sayn 1779 mit 89 Rthlr. 9 alb. entlohnt. Von den Baumaterialien, die 1779 auf der Schlossbaustelle benötigt wurden, sind in dem Rechnungsbuch lediglich die zwölf Buchungen für umfangreiche Kalklieferungen überliefert, die sich auf eine Gesamtsumme von 263 Rthlr. 9 alb. summieren.

Die in den Jahren 1782/83 und 1787 durchgeführten baulichen Aktivitäten

Weitere bauliche Aktivitäten in Sayn entfaltete der Joseph Clemens von Boos zu Waldeck zu Beginn der 1780er Jahre. Während 1782 lediglich acht Buchungen getätigt worden sind, die den Haushalt mit 391 Rthlr. belastet haben, beliefen sich die Investitionen im darauffolgenden Jahr auf 4.057 Rthlr.¹²⁵ Die letzten im Rechnungsbuch aufgeführten Ausgaben in Höhe von 2.177 Rthlr. datieren in das Jahr 1787.¹²⁶ Wie bereits in den vorausgehenden Jahren weist das stark beschädigte Rechnungsbuch auch für die 1780er Jahre erhebliche Überlieferungslücken hinsichtlich der Buchungen auf. Für das Jahr 1782 ist lediglich ein mit einem Zahlungsbetrag versehener Eintrag lesbar.¹²⁷ Für Blei zu den Brunnenröhren in die Menagerie wies der Rechnungsführer dem Lieferanten eine Zahlung von 124 Rthlr. 1 alb. an (Nr. 470). Umfangreicher ist die Überlieferung zu den auf der Schlossbaustelle tätigen Gewerken für die Jahre 1783 und 1787. Der bereits 1782 erwähnte Maurermeister Thomas Jäger wurde 1783 mit dem Bau hinter der Me-

nagerie betraut und führte Arbeiten an den beiden Lusthäusern im Park des Schlosses Sayn aus, wofür er 107 Rthlr. 32 alb. in bar sowie 1 ½ Ohm Wein im Wert von (10 Rthlr.) erhielt (Nr. 747).¹²⁸ Von zwei weiteren Rechnungen, die Thomas Jäger 1783 eingereicht hat, ist lediglich zu einer ein Rechnungsbetrag in Höhe von 13 Rthlr. 29 alb. nachweisbar (Nrn. 548 u. 550). Außer Simon Jäger stand der Maurermeister Zimmerschied in freiherrlichen Diensten, der die Pfeiler des großen Gartenportals aufführte und am Badehaus beschäftigt war. Für die Arbeit am Gartenportal standen ihm 15 Rthlr. sowie 1 ½ Malter Korn (7 Rthlr. 27 alb.) zu, während ihm seine Tätigkeit am Badehaus 13 Rthlr. 29 alb. einbrachten.¹²⁹ Die Arbeiten eines Schlossers aus Engers, der 1783 mit 222 Rthlr. entlohnt wurde, konzentrierten sich 1783 ebenfalls auf das Sayner Gartenportal (Nr. 416). Kleinere Reparaturarbeiten brachten dem Schlosser weitere 28 Rthlr. ein (Nr. 471). Fünf Buchungen informieren über die Arbeit der Steinmetze, die „Tritte für die bei-

125 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 439: Baurechnung Sayn, Teil 2 (1770 – 1787). Rechnung 1782/83.

126 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 439: Baurechnung Sayn, Teil 2 (1770 – 1787). Rechnung 1787.

127 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 439: Baurechnung Sayn, Teil 2 (1770 – 1787). Rechnung 1782.

128 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 439: Baurechnung Sayn, Teil 2 (1770 – 1787). Rechnung 1783.

129 Ebenda, Tätigkeit des Maurermeisters Zimmerschied in Sayn (Nrn. 491 u. 550).



Abb. 13: Sayn. Ruine des barocken Pavillons im Schlosspark zu Sayn. Foto: Verfasser (April 2021).

den Lusthäuser im Garten“ lieferten, Fußsteine zu der „Bogenallee“ im Garten anfertigten und am Gartenportal sowie in der Menagerie beschäftigt waren. Insgesamt schlugen die Ausgaben für die Steinmetze mit 75 Rthlr. 49 alb. zu Buche.¹³⁰ Am Badehaus waren 1783 außer dem Maurermeister zahlreiche weitere Gewerke tätig. Der Schreinermeister Peter Holly schuf dort u. a. Türen- und Fensterrahmen und Teile der Innenausstattung. Ferner stellte der Schreiner die Anfertigung von 30 „Badebüttgen“ für die Menagerie sowie Schreinerarbeiten an der neuen Allee im Garten in Rechnung. Von der Gesamtsumme, 328 Rthlr. 39 alb., entfielen 234 Rthlr. auf die Entlohnung für Arbeiten am Badehaus zu Sayn.¹³¹ Mit den Zimmermannsarbeiten in der Menagerie, und im Badehaus betraute Ludwig Joseph Wilhelm von Boos zu Waldeck den kurtrierischen Hofzimmermann Michael Wirth d. J. (1743 – 1793).¹³² Gemäß Akkord erhielt Wirth für seine Arbeiten in der Menagerie 100 Rthlr. in bar sowie ein Ohm Wein (7 Rthlr.). Weitere 209 Rthlr. strich der Hofzimmermann für seine Tätigkeit im Badehaus ein, wo er u. a. eine Galerie schuf.¹³³ Der Schieferdachdecker erhielt den Auftrag

zur Eindeckung der Dächer des Badehauses sowie der zwei Lusthäuser. Material- und Lohnkosten beliefen sich auf 121 Rthlr. 31 alb.¹³⁴ (Abb. 13) Einen Betrag von 248 Rthlr. 36 alb. stellte der Weißbinder Matthias Koch in Rechnung. Deutlich geringer waren die Kosten für den Spengler, der das „Thürmgen auf dem Badehaus“ mit Blech beschlug sowie Dachrinnen und Fallrohre montierte, wofür der Rechnungsführer 40 Rthlr. 53 alb. verbuchte. Der Glaser wurde 1783 mit 62 Rthlr. 26 alb. entlohnt (Nr. 564). Nach dem Abschluss der Arbeiten des Spenglers und des Zimmermanns im Badehaus wurden der „Dachknauf auf dem Badehaus“ sowie die Galerie vergoldet. Für seine Leistungen stellte der Vergolder 64 Rthlr. 50 alb. in Rechnung (Nrn. 529 u. 552). Das auf der Schlossbaustelle benötigte Holz bezog der Freiherr von Boos zu Waldeck von dem Holzhändler Görres, der u. a. „eichene Krümmbögen zur neuen Bogenallee“ sowie Eichenpfosten, Dielen und Latten zur Allee lieferte.¹³⁵ Zum Bau des Badehauses benötigte man außer Bruchstein und Holz 1.750 Sandsteine für die Fassade. Für die Menagerie, Speisekammer, Waschküche und „Spinnerei“ wurden

130 Ebenda, Arbeit der Steinmetze (Nrn. 477, 481, 490 u. 530).

131 Ebenda, Arbeit der Schreiner (Nrn. 503, 508, 509, 551, 553, 555 u. 563).

132 Michael Wirth d. J. (1743 – 1793) war ab 1769 als kurtrierischer Hofzimmermann tätig und im Thal Ehrenbreitstein wohnhaft. 1781 bis 1791 wird er in den Quellen als Hofwerkmeister und 1789 bis 1792 als Hofbaumeister bezeichnet. Zur Biographie Michael Wirths d. J.: Fachbach, Hofkünstler, Bd. 2 (wie Anm. 11), S. 560 – 565.

133 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 439: Baurechnung Sayn, Teil 2 (1770 – 1787). Rechnung 1782. Arbeiten des Hofzimmermanns Michael Wirth 1784 (Nrn. 472, 528 u. 549).

134 Ebenda, Arbeiten des Schieferdachdeckers (Nrn. 473, 477, 487, 505, 515, 527 u. 566).

135 Ebenda. In der Baurechnung lassen sich lediglich Ausgaben von 83 Rthlr. 23 alb. für Holzlieferungen nachweisen.

Eisenöfen im Wert von 31 Rthlr. 49 alb. angeschafft.¹³⁶ Vereinzelt werden in der Rechnungsüberlieferung für das Jahr 1783 Ausgaben für den freiherrlichen Haushalt sowie für den Garten verbucht. Exemplarisch sei hier auf Ausgaben von 30 Rthlr. für ein TafelSERVICE (Nr. 556) sowie 10 Rthlr. 36 alb. für den Kauf von 48 hochstämmigen Obstbäumen verwiesen (Nr. 565).

Im Haushaltsjahr 1787 waren Bildhauer, Vergolder, Schlosser, Maurer, Steinhauer, Schmiede, Glaser, Weißbinder und Zimmerleute in Sayn tätig.¹³⁷ Für den Bildhauer und den Vergolder liegen lediglich zwei Buchungen vor, denen zu entnehmen ist, dass sie im Saal des Badehauses kleinere Arbeiten zu einem Lohn von 7 Rthlr. 44 alb. (Bildhauer) bzw. 18 Rthlr. 30 alb. (Vergolder) ausgeführt haben. An dem großen Portal zum Schloss-

hof waren der Steinhauer Strahl sowie der Schlosser aus Engers beschäftigt.¹³⁸ Als Maurer war 1787 der Meister Zimmerschied an dem „Bedientenhaus“, am neuen Gartenhaus sowie an der Umfriedung des Gartens tätig. Für seine Dienste händigte man dem Maurermeister 224 Rthlr. 42 alb. aus (Nrn. 590 u. 609). Unter 100 Rthlr. lagen 1787 die Verdienstmöglichkeiten für Glaser, Schmiede, Weißbinder, Zimmerleute und Schieferdachdecker. Lediglich drei Buchungen beziehen sich auf Anschaffungen für den Schlossgarten. Aus Metz bezog der Joseph Clemens von Boos zu Waldeck 196 Obstbäume. Darüber hinaus wurden 72 „wilde Stämme“ und ferner nicht näher bezeichnete Ausstattungstücke für den Garten bei dem Krämer Nebel eingekauft.

Resümee

Ungeachtet seiner bis ins Spätmittelalter zurückreichenden Baugeschichte hat die Forschung bislang den Fokus vornehmlich auf die neugotische Umgestaltung des 1848 im Besitz des Fürsten Ludwig Adolph Friedrich zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg übergebenen Schlosses Sayn gelegt. Die Anfänge des Hauses, das zu der Gruppe der unterhalb der Burg Sayn gelegenen Burgmannensitze gehört, reichen bis ins Spätmittelalter zurück. Bedingt durch die noch ausstehende Auswertung der archivalischen Zeugnisse zum Besitz der Familie von Reiffenberg in Sayn fehlen bislang konkrete Angaben zur Datierung des spätmittelalterlichen Burghauses, das in unmittelbarer Nachbarschaft zur Sayner Ortsbefestigung bzw. zu der im 15. Jahrhundert erwähnten „Überpforte“ liegt. Unbekannt ist ferner der Zeitpunkt, zu dem der spätgotische Torturm der Ortsbefestigung in das Ensemble des Adelssitzes miteinbezogen worden ist. Spätestens im Zuge der barocken Umgestaltung des vormals Reif-

enberg'schen Burgmannensitzes durch die Freiherren von Boos zu Waldeck bildete das Herrenhaus mit dem die Zufahrt in den Ort Sayn ermöglichenden Turm eine architektonische Einheit. Zu dem Ensemble des Schlosses Sayn gehören außer dem Herrenhaus mit seinem vor der Westfassade gelegenen Garten auch ein im Süden gelegener Ökonomiehof, dessen Gebäude, wie das Schloss Mitte des 19. Jahrhunderts neugotisch überformt, 1978 abgerissen worden sind.¹³⁹

Wie der wohl im 14. Jahrhundert entstandene, als „Kaff“ bezeichneten Burgmannensitz, der durch die Ehe der Sophie Fuchs von Diebach (gest. 1445) mit Friedrich d. Ä. an die Familie vom Stein überging, beherbergte auch das benachbarte Burgmannenhaus der Herren von Reiffenberg eine eigene Kellerei, von der aus der umliegende Besitz der Adelsfamilie verwaltet wurde. Im Unterschied zu der während des Dreißigjährigen Krieges zerstörten Burg Sayn, die nicht wiederhergestellt wurde, dienten die beiden Burgmannensitze

136 Ebenda. Belege für den Kauf von Öfen (Nrn. 479, 504 u. 534).

137 Ehreshoven, Archiv Boos-Waldeck, Nr. 439: Baurechnung Sayn, Teil 2 (1770 – 1787). Rechnung 1787.

138 Ebenda. Die Schlosserarbeiten am Portal sowie im Schloss wurden mit 280 Rthlr. 48 alb. vergütet (Nrn. 528 u. 600). Der Steinhauer Strahl stellte 87 Rthlr. 36 alb. in Rechnung (Nr. 591).

139 Vgl. Liessem, Bemerkungen (wie Anm. 1), S. 162 u. S. 164.

den Familien vom Stein und Reiffenberg weiterhin als temporär genutzte Wohnsitze sowie als Verwaltungszentren. Der preußische Staatsmann Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein veräußerte 1802 seinen Besitz zu Sayn an den Reichsgrafen Ludwig Joseph Wilhelm von Boos zu Waldeck (1773 – 1842). Knapp fünf Jahrzehnte zuvor hatte dessen Vater, der 1790 in den Reichsgrafenstand erhobene Freiherr Ludwig Josef Wilhelm von Boos zu Waldeck (1734 – 1813) durch die 1753 erfolgte Eheschließung mit Sophie Marie Freifrau von Reiffenberg (gest. 1787) die Reiffenberg'schen Güter in seinen Besitz gebracht. Vermehrt wurden die Liegenschaften der von Boos zu Waldeck in Sayn 1759 durch den Kauf des am östlichen Ende der Talsiedlung Sayn gelegenen Burgmannenhauses der Familie Wenz samt Zubehör.

Die Bedeutung, die der 1753 erworbene Sayner Besitz für Ludwig Wilhelm Joseph und seine Gattin Marie Sophie hatte, dokumentiert der großzügige barocke Umbau des vormals Reiffenberg'schen Burgmannenhauses, der nicht, wie bisher in der Literatur angegeben, 1757 erfolgte, sondern bereits 1754 begonnen wurde. Knapp dreieinhalb Jahrzehnte zuvor hatten die Freiherren von Boos zu Waldeck 1720 bauliche Aktivitäten auf dem Areal ihrer Stammburg entfaltet. Auf dem Gelände der Unterburg entstand eine barocke Dreiflügelanlage, die der Familie zu gelegentlichen Aufenthalten, u. a. zur Jagd, diente und darüber hinaus die Kellerei beherbergte.¹⁴⁰ Für die 1754 zu Sayn durchgeführten Baumaßnahmen investierte die freiherrliche Familie die stolze Summe von 14.103 Rthlr. Addiert man die in den Jahren 1770, 1778/79, 1782/83 sowie 1787 getätigten finanziellen Aufwendungen für Bau und Unterhaltung des Schlosses hinzu, so gelangt man zu einer Gesamtsumme von 28.605 Rthlr. Zum Vergleich heranzuzie-

hende Zahlen bietet die Rechnungsüberlieferung zu den 1728 bis 1755 im Auftrag der Reichsgrafen von Hatzfeldt-Weisweiler auf Schloss Paland bei Weisweiler durchgeführten Neu- und Umbaumaßnahmen.¹⁴¹ Der mit Unterbrechung in den Jahren 1737 bis 1746 aufgeführte Neubau der dreiflügeligen Vorburg verschlang 15.102 Rthlr., während für Baumaßnahmen an der Hauptburg 1728 bis 1755 weitere 19.599 Rthlr. aufgebracht wurden. Wesentlich geringer als die für das ambitionierte Sayner Bauprojekt der von Boos zu Waldeck erforderlichen Investitionen waren die Ausgaben für den Um- und Ausbau des Stadthauses der Familie von Walderdorff in der Nachbarschaft zum Kapuzinerkloster in Ehrenbreitstein. Die 1739/40 nach Plänen des Architekten Georg Seitz erfolgte Modernisierung und der Umbau des Hauses schlugen mit 1.917 Rthlr. zu Buche.¹⁴²

Die im Archivdepot der Adelsarchive im Rheinland in Schloss Ehreshoven aufbewahrte, von der Forschung bislang nicht beachtete Rechnungsüberlieferung zum barocken Um- und Ausbau des Schlosses Sayn bietet detailreiche Einblicke in den Alltag auf einer barocken Schlossbaustelle. Abgerechnet wurden Leistungen verschiedener Bauhandwerker, die zumeist nach Akkord bezahlt wurden. Für eine vertraglich festgelegte Leistung wurde ihnen in mehreren Abschlagszahlungen der ausgehandelte Geldbetrag ausbezahlt, zu dem gelegentlich noch eine Naturalentlohnung in Form von Wein oder Getreide hinzukam. Eine Bezahlung im Tagelohn erfolgte in Ausnahmefällen bei nicht abzuschätzender Tätigkeit und insbesondere bei kleineren Reparaturarbeiten sowie für all jene Arbeiten, die von Handlangern ausgeführt wurden. Der Auswertung der Sayner Rechnungsüberlieferung sind jedoch durch das Fehlen von Quittungen und Bestallungsbriefen sowie der Beschädigung des Archiva-

140 Wünschenswert wäre eine Aufarbeitung archivalischer Nachrichten zur Bau- und Nutzungsgeschichte des Schlosses auf der Waldecker Unterburg. Zeitgenössische Ansichten bzw. Pläne des Schlosses aus dem 18. Jahrhunderts sind bislang nicht bekannt.

141 Vgl. Jens Friedhoff, Bauen im Barockzeitalter. Ausbau und bauliche Unterhaltung des Schlosses Palant bei Weisweiler unter den Reichsgrafen von Hatzfeldt-Weisweiler im 18. Jahrhundert, in: Jülicher Geschichtsblätter. Jahrbuch des Jülicher Geschichtsvereins, Bd. 79 – 81 (2011 – 2013), Jülich 2014, S. 139 – 195.

142 Backes, Walderdorffer Hof (wie Anm. 12), S. 18.

les Grenzen gesetzt. Konkrete Datumsangaben zur Ausführung der Leistungen sind nur vereinzelt überliefert, so dass eine zuverlässige Chronologie der Baumaßnahmen nicht möglich ist. Als problematisch erweist sich darüber hinaus das Fehlen der Namen zahlreicher am Bau beteiligter Künstler und Bauhandwerker. So bleiben beispielsweise die in Sayn tätigen Stuckateure, Steinmetze, Bildhauer und Maler weitgehend anonym. Ihr Anteil an den durchgeführten Baumaßnahmen ist, gemessen an ihren Verdienstmöglichkeiten, beachtlich. So wurde u. a. für die Stuckaturarbeiten im Saal 1754 ein Lohn von 138 Rthlr. in bar sowie zwei Malter Korn (8 Rthlr.) und eine Ohm Wein (10 Rthlr.) ausgehandelt. Der Maler Backingham stellte 1779 für die Ausmalung der Sayner Menagerie einen Lohn in Höhe von 318 Rthlr. in Rechnung. Als im Jahr 1754 die grundlegenden Umbaumaßnahmen in Sayn stattfanden, waren auf der Schlossbaustelle insgesamt 18 Gewerke tätig. Auf der Schlossbaustelle standen Maurer, Steinmetze, Bildhauer, Zimmerleute, Schreiner, Glaser, Schieferdachdecker, Schmiede, Schlosser, Spengler, Brunnen- und Ofenmacher, Vergolder, Stuckateure, Weißbinder, Maler, Tapezierer und ein Uhrmacher in Diensten des Freiherrn von Boos zu Waldeck. Hinzu traten Tagelöhner und Fuhrleute. Nur vereinzelt werden in der Rechnungsüberlieferung neben Handwerksmeistern aus Engers, Vallendar und Boppard auch Hofhandwerker erwähnt, wie z. B. 1754 der Hofschlosser Joseph oder 1783 der im Thal Ehrenbreitstein ansässige Hofzimmermann Michael Wirth (1743 – 1793). Infolge des Mangels an eigenen Ressourcen bzw. der wohl recht hohen Kosten für deren Transport bezog man das Baumaterial – u. a. Kalk, Sandstein, Holz, Eisen etc. – von den Märkten der Umgebung. Für den Kauf von Holz, Sandstein und Kalk wurden beträchtliche Summen investiert. So beliefen sich allein die finanziellen Aufwendungen für Holzlieferungen, die man 1754 von den Händlern Görres, Zellert und Kalkhofen bezog, auf 1.904 Rthlr. Der Firma Remy oblag 1754 die Lieferung von Eisen für 197 Rthlr., das u. a. für das „Dachhängewerk“ benötigt wurde. In diesem

Jahr erstreckten sich die Arbeiten vornehmlich auf Umbau und Modernisierung des Herrenhauses sowie den an der Stelle eines abgerissenen Vorgängerbaus neu aufgeführten Viehstall. Explizit erwähnt werden 1754 Arbeiten an dem zweigeschossigen Kapellenbau des Schlosses, in Saal, Speisezimmer, Gesindestube, Mägdekammer, Wohnquartier des Kellereibeamten und an den Dächern. Darüber hinaus erstreckte sich die Tätigkeit der Handwerker auf die Umfriedung des Ökonomiehofs, die Anlage von Mauern um einen Weingarten, Arbeiten am Wehr des Brexbaches sowie am Garten. Die Wände der oberen Zimmer vor dem Saal wurden mit modernen Papiertapeten versehen. Im Jahr 1770 wurden erneut Bauarbeiten in Sayn ausgeführt, die den Haushalt der freiherrlichen Familie mit Ausgaben in Höhe 5.086 Rthlr. belastete. Die Handwerker waren vornehmlich im Bereich des Ökonomiehofs mit dem Neubau der Remise sowie Bauarbeiten am Kuh- und am Pferdestall befasst. Darüber hinaus wurden der Wirtschaftshof gepflastert, die große Treppe im Innenhof des Schlosses erneuert und Reparaturarbeiten in verschiedenen Räumen ausgeführt. Acht Jahre später, 1778, erwarb der Freiherr von Boos zu Waldeck aus dem kurfürstlichen Hofgarten 27 steinerne Statuen, die nach umfangreicher Ausbesserung im barocken Garten des Sayner Schlosses aufgestellt wurden. 1779 konzentrierten sich die baulichen Aktivitäten auf die Menagerie, die von dem Maler Backingham ausgemalt wurde und kostbare Spiegelglasschränke aus Nürnberg erhielt. 1782/83 wurden die Arbeiten an der Innenausstattung der Menagerie fortgesetzt und ein mit einem Türmchen versehenes Badehaus errichtet. Ein weiteres Betätigungsfeld bildete der mit einer großen Alle versehene Garten, in dem die beiden Lusthäuser repariert wurden. Zur Ausstattung des barocken Gartens wurden u. a. 1783 48 hochstämmige Obstbäume angeschafft. 1787 verzeichnete das Sayner Rechnungsbuch letztmalig Ausgaben für die bauliche Unterhaltung von Schloss und Garten. An dem großen Portal zum Schlosshof arbeiteten der Steinhauer Strahl sowie ein Schlosser aus Engers. Der

Maurermeister Zimmerschied wurde für seine Tätigkeit an der Gartenmauer, am neuen Gartenhaus sowie an dem „Bedientenhaus“ entlohnt. Es folgten weitere Anschaffungen für den Schlossgarten. So bezog der Freiherr von Boos zu Waldeck aus Metz 196 Obstbäume.

Die Sayner Rechnungsüberlieferung bietet nicht nur detaillierte Angaben zum Baubetrieb, sondern enthält darüber hinaus Informationen zur Ausstattung des Schlosses. In diesem Zusammenhang verdient insbe-

sondere die Rechnung von 1754 besondere Aufmerksamkeit. So beziehen sich u. a. Buchungen auf die Bestellung von furnierten Kommoden bei einem Schreinermeister aus Boppard, den Kauf von großformatigen Spiegeln für den Saal, eines französischen Schreibtischs und von Marmorplatten für fünf Tische. Zur Ausstattung der Sayner Schlosskapelle wurde ein Messgewand und eine Monstranz zur Präsentation eines „kleinen Cruzifix Particuls“ angeschafft.

Schulpolitik und Sprachenfrage in Lothringen am Vorabend des Krieges von 1870/71 – Widerhall und Interpretationen in der deutschen Öffentlichkeit

Gerhard Hetzer

Am 24. Mai 1871 trat der zwei Monate zuvor in Berlin eröffnete Deutsche Reichstag zu seiner 42. Sitzung zusammen. Auf der Tagesordnung stand unter anderem der Antrag zweier Abgeordneter aus den Fraktionen der Nationalliberalen und der Fortschrittspartei zur Neugestaltung des Unterrichtswesens in Elsass-Lothringen, einschließlich der Gründung einer deutschen Universität in Straßburg. In der Debatte ergriff auch Domkapitular Christoph Moufang das Wort, Abgeordneter der Zentrumsparterie für den Wahlkreis Mayen-Ahrweiler: „Wenn es heute noch ein deutsches Element im Elsaß und Lothringen giebt, dann haben Sie es dem Klerus zu verdanken. < Sehr wahr! Im Centrum> Wenn der Klerus die Hand geboten hätte, wäre die Bevölkerung schon lange gallisirt, aber der Klerus hat sie in ihrem einfachen deutschen Wesen belassen und bewahrt, und der Klerus hat von 1830 – 1850 heftig gekämpft [...], um sich das Mitrecht auf die Schule zu sichern [...] und noch zu allerletzt, wie es galt, den französischen Katechismus statt des deutschen einzuführen, da hat der ganze Klerus [...] viel gekämpft, [...] dieser vom [französischen] Staat abhängige Klerus hat den Machthabern in Paris Trotz geboten und hat den deutschen Katechismus vertheidigt gegen Napoleon und sein Regiment und gegen die liebenswürdige Eugenie [vermutlich eine Anspielung auf frühere Elogen in der offiziellen Berichterstattung über die Kaiserin], und [dem Klerus] hat das Deutschthum die Möglichkeit, diese Provinzen wirklich mit uns zu assimiliren, zu danken.“¹ Moufang erfuhr heftige Gegenrede durch einen nationalliberalen Abgeordneten aus Baden, der

für die vergangenen zwanzig Jahre ein Bündnis zwischen Bonapartismus und Kirche im Elsass konstatierte. Im weiteren Verlauf der Debatte traf im Sitzungssaal die Nachricht ein, dass die Pariser Kommunarden im Louvre Feuer gelegt hätten. Die Aufmerksamkeit des Hauses für das Schulthema war nun dahin, in der allgemeinen Aufregung konnte ein Antragsteller seine Begründung kaum zu Gehör bringen. Angenommen wurde schließlich ein auf die Errichtung der Universität eingeschränkter Antrag, der von Wilhelm Wehrenpfennig stammte, einem der Herausgeber der „Preußischen Jahrbücher“, in Vor-Bismarck-Zeiten für die Pressearbeit der preußischen Staatsregierung zuständig und nun ebenfalls für die Nationalliberalen im Reichstag.

Christoph Moufang (1817 – 1890) hingegen war in den folgenden Monaten, als die Wogen des Kulturkampfes hochgingen, ein gefragter Redner auf Versammlungen der jungen Zentrumsparterie und bei katholischen Vereinigungen. Er galt als politischer Ziehsohn des Mainzer Bischofs Wilhelm Emmanuel von Ketteler, der seinerseits für den badischen Wahlkreis Buchen in den Reichstag gewählt worden war. Moufangs Beitrag in der Elsass-Debatte wurde in der katholischen Presse entsprechend gewürdigt, manchmal wörtlich abgedruckt.² Moufang war in dieser Phase ein wichtiger Ansprechpartner für den Straßburger Bischof André Raess, um Kontakte zu Regierungsverantwortlichen und Parlamentariern in Berlin aufzunehmen.³ Die liberal orientierte Presse stellte hingegen in ihrer Berichterstattung Moufangs Ablehnung des „Schulzwangs“ – die Einführung des verbindlichen Schulbesuches – in den ehe-

1 Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 1871, S. 891 – 915, hier S. 903 (Sitzung vom 24.5.1871).

2 Zum Beispiel im „Mainzer Journal“, 124, vom 27.5.1871.

3 Claude Muller, Dieu, la Prusse et l'Alsace (1870 – 1914), Strasbourg 2013, S. 20 – 23.

maligen französischen Gebieten heraus und riet der neuen deutschen Verwaltung davon ab, dort beim Unterrichtswesen mit dem katholischen Klerus zusammenzugehen. Dessen früheres Eintreten für den deutschen Religionsunterricht fand sie nicht besonders erwähnenswert, es sei denn als ein Argument des Gegners, um jetzt die Vorrechte der katholischen Einrichtungen zu verteidigen.⁴ Moufang war einer der Herausgeber der in Mainz erscheinenden Monatszeitschrift „Der Katholik“. Zu deren Gründern im „Mainzer Kreis“ am dortigen Priesterseminar hatten 1821 André Raess (1794 – 1887) und Nikolaus Weis (1796 – 1869), die späteren Bischöfe von Straßburg und von Speyer, gehört, geboren in Sigolsheim im Oberelsass bzw. in Rimlingen (Rimling) im Bitscher Land. „Der Katholik“ hatte die Auseinandersetzungen zwischen Staat und katholischer Kirche in zahlreichen Staaten verfolgt, vor allem die Debatten um die Schulgesetzgebung in Baden, Preußen und Bayern. Sein Interesse hatte stets auch der französischen Kirchen- und Kulturpolitik gegolten, so den Konflikten um die Verkündung der Enzyklika „Quanta cura“ von Papst Pius IX. mit ihrem „Syllabus errorum“ vom Dezember 1864. Die Zeitschrift hatte die Initiativen des Unterrichtsministers Victor Duruy zur Einführung obligatorischen Elementarunterrichts als staatlichen Zwang gegen die freie Schule kritisiert und nach dem Sturz Napoleons mit der Bildungspolitik der kaiserlichen Regierung abgerechnet, hierbei die Sprachenfrage im französischen Unterrichtswesen aber nicht weiter berührt. Mit der Abtretung des Elsasses und eines Teiles von Lothringen an das neue Deutsche Reich mit seinem protestantisch geprägten Führungsstaat Preußen hatte sich „Der Katholik“ abgefunden. In der Interpretation der Geschichte der deutsch-

französischen Beziehungen wurde die Rolle der protestantischen Reichsfürsten allerdings als zerstörerisch für den Bestand des alten Reiches beschrieben. Im Frühjahr 1871 schilderte ein Mitarbeiter – vermutlich der rheinhessische Pfarrer und Kirchenhistoriker Franz Falk – zum einen, dass das dem Reisenden auf der Bahnfahrt von Forbach nach Metz begegnende Volk „in seinem Herzen noch sehr an sein ehemaliges Deutschtum“ erinnere. Zum anderen seien die einst für ihre Frömmigkeit gerühmten Bewohner von Metz durch das von der französischen Revolution eingeführte konfessionslose Schulsystem in Glauben und guter Sitte beeinträchtigt worden. Auf den Vertrag von Chambord von 1552 – das Bündnis protestantischer deutscher Fürsten mit dem französischen König gegen den Kaiser unter Preisgabe der Bistümer Metz, Toul, Verdun und Cambrai – und den Westfälischen Frieden von 1648 eingehend, stellte der Verfasser die Frage: „Wer [...] hat die deutsche Kaisermacht untergraben? Wer hat Deutschland klein gemacht?“⁵

Im Mai 1871 wurde der Friedensvertrag von Frankfurt unterzeichnet und ratifiziert, der die Abtretung von überwiegend deutschsprachigen Gebieten der französischen Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin, Vosges, Meurthe und Moselle an das neuerrichtete Deutsche Reich festlegte. Seit Ausbruch des Krieges im Sommer 1870 war in der deutschen Öffentlichkeit um Recht und Umfang von Gebietsforderungen eine breite Debatte geführt worden,⁶ die nicht nur in Frankreich, sondern auch in anderen europäischen Ländern ihr Echo gefunden hatte. Die historischen Komponenten eines deutschen Anspruches auf das künftige Reichsland berührten selbst die „Moniteurs officiels“, die von der deutschen Besatzungsverwaltung im Inneren Frankreichs herausgegeben wurden. Diese in Nan-

4 „Die Reichstagsverhandlungen über das Elsaß. Aus dem Elsaß, 29. Mai“, in: Allgemeine Zeitung, Augsburg, 152, vom 1.6.1871; Wochenschrift der Fortschrittspartei in Bayern, Erlangen, 23, vom 4.6.1871; öfter zitiert wurde die „Magdeburger Zeitung“, die zu Moufangs Ablehnung der Schulpflicht festgestellt hatte, dass es allerdings „für den Priester [...] bequem sein [möge], wenn er eine Heerde von Gläubigen regiert, die nicht lesen und schreiben können“; ein Seitenblick aus französischer Warte bei Paul Lévy, *Histoire linguistique d'Alsace et de Lorraine*, Tome II: *De la révolution française à 1918*, Paris 1929, S. 404.

5 Die alte Bischofsstadt Metz. Ein Stück Kirchen- und deutsche Reichsgeschichte, in: *Der Katholik. Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben*, 51, 1871, S. 599 – 618, hier S. 618.

6 Fritz Bronner, *1870/71 Elsass-Lothringen. Zeitgenössische Stimmen für und wider die Eingliederung in das Deutsche Reich*, 2 Bde. (Schriften der Erwin von Steinbach-Stiftung 2, 3), Frankfurt a. Main 1970.

cy, Reims und Versailles zunächst wöchentlich, dann in dichter Folge erscheinenden Blätter, die durchaus unterschiedlich in Informationslage und Tonart waren, rechtfertigten gegenüber ihren Lesern die Abtretung der Ostdepartements als Ausgleich für den „Judas-Lohn“ der Fürstenverschwörung, die nach Chambord geführt habe.⁷ Bei der Grenzziehung in Lothringen standen die Argumente der Rückgewinnung alten Reichsgebietes neben den Glacis-Wünschen der Militärs und den Forderungen der Sprachforscher, kein deutschsprechendes Dorf den Franzosen zu überlassen, zumal auch das, was darüber hinausging, zu einem Gutteil „verwelschter“ germanischer Kulturboden sei. Im April 1871 wurde hingegen Theodor Fontane, der die noch frischen Kriegsschauplätze bereiste, im „Cheval d'or“ im diesseits der neuen Grenze gelegenen Gravelotte dahingehend belehrt, dass in Lothringen Französisch die allgemeine Umgangs- und Verkehrssprache sei. Selbst bei den Deutsch-Lothringern sei die Kenntnis des Deutschen zum „todtliegende[n] Kapital“ geworden, das vor sich hin roste.⁸ In Lothringen habe man daran gedacht, das Französische über den Rhein zu tragen, nicht aber, es von dort aus besiegt und verdrängt zu sehen.

Auch Otto von Bismarck hatte die Erinnerung an den Verlust des Elsass seit Studenienzeiten nicht unberührt gelassen,⁹ sie war jedoch als eine Spielkarte der Realpolitik in seinem Ärmel verblieben. Wenn in den späten 1860er Jahren in deutschen Parlamenten das Elsass und Lothringen erwähnt

worden waren, etwa bei der Beratung von Antwortadressen auf die Thronreden der Monarchen, dann war dies im Tonfall der Trauer um Verlorenes geschehen – unabhängig von der Parteirichtung. Im Mai 1867, als das preußische Abgeordnetenhaus über die künftige Verfassung des Norddeutschen Bundes beriet, sprach ein Berliner Abgeordneter der Fortschrittspartei, Parlamentarier der Linken von 1848/49, die „Luftschlösser“ von einst an, die gegenüber Frankreich keine Handbreit an deutschem Boden eingebracht hätten.¹⁰ Im folgenden Monat stand auch im preußischen Herrenhaus die Abstimmung über die norddeutsche Verfassung an. Als Berichterstatter der Sitzung warb August Wilhelm Heffter (1796 – 1880), ein universitärer Rechtsgelehrter, Verfasser eines berühmten Lehrbuches zum europäischen Völkerrecht und Kronanwalt, einer der angesehensten deutschen Juristen, um die Zustimmung der Abgeordneten. Von der Zerstörung des Heidelberger Schlosses führte sein Gedankengang hin zur französischen „Anwendung roher Gewalt, um Deutsche Sitte und Deutsche Sprache in Lothringen und im Elsaß zu vernichten“. Er schloss mit einer allgemeinen Würdigung der deutschen Sprache.¹¹ Im Mai 1868 warnte im Deutschen Zollparlament ein pommerscher Rittergutsbesitzer, Vertreter der preußischen Konservativen, vor Träumereien, die in der Förderung des nationalen Gedankens sogar über Metz, Toul und Verdun hinaus oder an die russischen Ostseeprovinzen dächten.¹² In diesem Frühjahr 1868 war der Ton in der

7 So mit dem offenbar gleichlautenden, aber zu unterschiedlichen Daten im November und Dezember 1870 erschienenen Artikel „Metz 1552 – 1870“. Andreas Laska, *Presse et propagande allemandes en France occupée: des Moniteurs officiels (1870 – 1871) à la Gazette des Ardennes (1914 – 1918) et à la Pariser Zeitung (1940 – 1944)*, München 2003, S. 53, 68, 81.

8 Theodor Fontane, *Aus den Tagen der Occupation. Eine Osterreise durch Nordfrankreich und Elsaß-Lothringen*, Bd.2, Berlin 1871, S. 214.

9 L[aure] A[adolf] Puntila, *Bismarcks Frankreichpolitik*, Göttingen 1971, S. 189 – 206, v. a. S. 197 – 200.

10 Stenographischer Bericht der Sitzung vom 6.5.1867 (<http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/6735614/ft/bsb10517818?page=65>).

11 Stenographischer Bericht der Sitzung vom 1.6.1867 (<http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/6734579/ft/bsb1057724?page=45>). In der Presseberichterstattung wurde diese Passage dem ehemaligen Oberpräsidenten Ernst Senfft von Pilsach, einem Wortführer der Konservativen Partei und Mitbegründer der „Kreuzzeitung“, zugeschrieben.

12 Verhandlungen des Zollparlaments, 7. Sitzung, vom 7.5.1868 (<http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/12103005/ft/bsb10929105?page=134> f.); siehe auch die Hinweise in den Beratungen der zweiten badischen Kammer der Landstände vom 16.9.1867 und 5.10.1869 sowie der württembergischen Kammer der Abgeordneten vom 11.10.1866 und 12.12.1867.

offiziösen französischen und preußischen Presse rauer geworden. Es mehrten sich die Nachrichten über Verstärkungsarbeiten an den Festungen der französischen Ostgrenze. Der preußische Gesandte in Paris berichtete von hauptstädtischen Zeitungsmeldungen mit Quellen angeblich im Kabinett Napoleons III., die von einer Verhaftung des Generalstabchefs Helmuth von Moltke beim Zeichnen in den Forts von Metz wissen wollten. Der „Moniteur“ der französischen Armee habe ein Pamphlet zur Lektüre empfohlen, in dem der Krieg gegen Preußen und die Wiedereroberung der 1814/15 verlorenen Gebiete angemahnt werde.¹³ Den Pariser Zeitungsmännern dürfte nicht bewusst gewesen sein, dass Moltke über ein Vierteljahrhundert früher, damals Hauptmann im Stab eines preußischen Armeekorps und in seinen Anfängen als begabter Militär- und Reiseschriftsteller, schon ein Junktim formuliert hatte: Ein von Frankreich um des linken Rheinufer willen vom Zaun gebrochener Krieg bedinge die Rückforderung seines unrechtmäßigen Be-

sitzes in Elsass und Lothringen.¹⁴ Im April 1869 sondierte der Publizist Julius Fröbel für Bismarck in Paris die Einstellungen führender Politiker zur preußischen Deutschland-Politik. Der Prinz Napoleon, Vetter des Kaisers, warnte davor, bei der jetzt absehbaren staatlichen Vereinigung der Deutschen zu stark auf das Nationalitätsprinzip zu setzen, das ja gerade die napoleonische Außenpolitik bislang mit legitimiert hatte. Dies tangiere Russland im Baltikum ebenso wie Frankreich in seinen Ostprovinzen, könne also das Gleichgewicht in Europa ins Wanken bringen.¹⁵ Seit dem Sieg bei Sedan wurde die Abtretung von Straßburg und von Metz als den französischen Ausfalltoren nach Deutschland kräftiger Tenor auch der von Bismarck inspirierten Presse.¹⁶ Nach dem Friedensschluss vom Frühjahr 1871 dämpfte der Kanzler allerdings die scharfe Sprache, die dort in der Reichsland-Frage gegenüber Frankreich geführt wurde.¹⁷ Dies betraf auch die Berichterstattung über die bisherigen Schulverhältnisse in Elsass-Lothringen.

Schlaglichter auf die Situation vor Ort

„La Lorraine allemande“, die Gebiete mit deutschen Mundarten des Alltages und hochdeutscher Predigt- und Beichtsprache umfasste, hatte in vorrevolutionären Zeiten zum Herzogtum Lothringen, zum Hochstift Metz und verschiedenen kleineren weltlichen und geistlichen Territorien des alten Reichsverbandes gehört. Wie im benachbarten El-

sass hatte sich das Ancien Régime mit der Verwendung der französischen Sprache bei staatlichen Verwaltungsakten und bei der Justiz begnügt.¹⁸ Für eine konsequente, flächendeckende Sprachenpolitik schuf dann erst das revolutionäre Frankreich eine klare Zielvorgabe. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts machte der französische Sprach-

13 Bericht vom 1.5.1868 (Nr. 139). Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, Berlin, R 6170-2. Es handelte sich um die erste Auflage der in Paris erschienenen Schrift „Nos frontières du Rhin“ eines aus dem Unterelsass stammenden Journalisten legitimistischer Richtung.

14 „Die westliche Grenzfrage“, in: Deutsche Vierteljahrschrift, 1841, 2. Heft, S. 25 – 69, hier S. 68.

15 Eberhard Naujoks, Bismarcks auswärtige Pressepolitik und die Reichsgründung (1865 – 1871), Wiesbaden 1968, S. 417 f.

16 Zur Norddeutschen Allgemeinen Zeitung Ursula E. Koch, Berliner Presse und europäisches Geschehen 1871. Eine Untersuchung über die Rezeption der großen Ereignisse im ersten Halbjahr 1871 in den politischen Tageszeitungen der deutschen Reichshauptstadt (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 22), Berlin 1978, S. 93. Zu den Forderungen in „Vossischer Zeitung“, „Staatsbürger-Zeitung“, „Kreuzzeitung“ und in weiteren Organen ab Juli 1870 dort S. 78 f., 112, 118; zur konkreten Angliederung Elsass-Lothringens und zum Umfang der Abtretungen S. 301 – 342, 391 – 396.

17 Manfred Overesch, Presse zwischen Lenkung und Freiheit. Preußen und seine offiziöse Zeitung von der Revolution bis zur Reichsgründung (1848 bis 1871/72) (Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung 19), Pullach 1974, S. 140 – 142.

18 Zu den Schritten der Durchsetzung von Französisch als Amtssprache seit dem 17. Jahrhundert Martina Pitz, Une nation – une langue? Zur französischen Sprachpolitik in Ostlothringen vor 1870, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 48, 2000, S. 203 – 221, hier S. 205 – 208, mit zahlreichen Literaturhinweisen.

gebrauch große Fortschritte, und zwar nicht durch die Verschiebung der territorialen Sprachgrenze, die seit 200 Jahren weitgehend stabil geblieben war. Es waren der moderne Verwaltungsstaat und die wirtschaftliche und soziale Dynamik, die die Verbreitung der „langue nationale“ förderten. Französisch wurde die Signatur des geschäftlichen Erfolges und des gesellschaftlichen Aufstiegs, der Verkehrsentwicklung und eines regen und vielfältigen Geisteslebens, Sprache nicht nur der Behörden, sondern auch des Umgangs der gehobenen freien Berufe.¹⁹ Das Deutsche mit seinen Varianten war dabei, zum Kennzeichen überlebter Zustände und Denkweisen zu werden, von Gegenden „un peu sauvages et arrières“, mit Priestern, die überwundene konfessionelle Leidenschaften pflegten, und Schulen, die als „retardataires“ noch der Umstellung auf einen rein französischen Unterricht harrten.²⁰ Tatsächlich aber besaßen die elsässischen und lothringischen Departements ein im französischen Gesamtvergleich überdurchschnittlich dichtes Schulnetz auf kirchlicher und gemeindlicher Basis, mit dem Resultat verhältnismäßig weniger Analphabeten in Beruf und Militärdienst,²¹ obwohl es regionale Unterschiede wegen fehlenden oder unregelmäßigen Schulbesuches gab.

Dass jenseits von Rhein und Saar an die Ostdepartements ein riesiger deutschsprachiger Raum angrenzte, war für die französische

Sprachpolitik zunächst nur als ein unbeweglicher Schatten präsent. Als politisches Problem wahrgenommen wurde diese Tatsache erst in der zweiten Hälfte der 1860er Jahre, als sich die Konturen eines kleindeutschen Nationalstaates abzeichneten. Die Bemühungen, Staatsnation und Sprachnation deckungsgleich zu machen, sind für das Elsass und Lothringen hinsichtlich ihrer Mittel und Stationen bis 1870 eigentlich gut erforscht, vor allem, was die Unterlagen der staatlichen Verwaltung dazu aussagen. Eine erste zusammenfassende Darstellung erschien 1912 in den von der Universität von Nancy herausgegebenen „Annales de l'Est“ und stammte von dem Rechtshistoriker Gaston May (1849 – 1940).²² May war der Sohn eines aus Metz stammenden Justizbediensteten in Nancy und dessen im Rheingau geborener Ehefrau. Er lehrte seit 1876 römisches Recht in Nancy, seit 1902 an der Sorbonne. Auf May nahmen in kurzem zeitlichem Abstand mehrere deutsche Autoren Bezug, die aus dessen Darstellung weitere Hinweise für den zähen französischen Sprachexpansionismus im 19. Jahrhundert erhielten²³ – in den Zeiten internationaler Hochspannung kurz vor Kriegsausbruch und bei den Wogen der Innenpolitik in den Reichslanden rund um die Verfassung von 1911 damals durchaus von aktueller Bedeutung. Aus der Zwischenkriegszeit stammten die Darstellungen von Bruno Baier, Paul Lévy und Henry Contamine,²⁴ in denen der

19 Ein Überblick mit Schwerpunkt auf dem Elsass bei Frédéric Hartweg, Sprachenpolitik im Elsass: Die 'Germanisierung' einer weitgehend deutschsprachigen Provinz, in: Rainer Wimmer (Hg.), Das 19. Jahrhundert. Sprachgeschichtliche Wurzeln des heutigen Deutsch. Institut für deutsche Sprache, Jahrbuch 1990, Berlin-New York 1991, S. 136 – 163, v. a. S. 138 – 142.

20 So der Lehrer in Mörchingen (Morhange) in einer indignierten Auskunft an den Akademieinspektor vom 12.4.1869 zur Frage nach verbliebenem deutschsprachigem Unterricht. Archives Départementales de la Moselle (ADM), 2 T 280.

21 Stephen L. Harp, Learning to Be Loyal. Primary Schooling as Nation Building in Alsace and Lorraine, 1850 – 1940, DeKalp 1998, S. 21 – 30.

22 Gaston May, La lutte pour le français en Lorraine avant 1870. Étude sur la propagation de la langue française dans les départements de la Meurthe et de la Moselle, in: Annales de l'est 26,1, 1912, 214 S. 1919 erschien eine zweite unveränderte Auflage, der eine auf die neue politische Lage abgestimmte Einführung vorangestellt wurde.

23 A[loys] Ruppel, Der Sprachenkampf in Lothringen vor 1870, in: Elsaß-Lothringische Kulturfragen 3, 1913, S. 16 – 34; Hans Kaiser, Der Kampf gegen die deutsche Sprache in den elsässischen Schulen von 1833 – 1870, in: ebd., S. 179 – 234. Referenzen bot May auch für spätere Darstellungen aus deutscher Sicht, so für Henri Martinet, La Lorraine allemande. Ein Kapitel deutsch-französischen Sprachen- und Kulturkampfes vor 1870, Basel 1918 (79 S.), oder für Friedrich König, Deutschlothringen. Stammestum, Staat und Nation. Zugleich ein Beitrag zur elsäß-lothringischen Frage und zum deutschen Westproblem, Berlin, Leipzig 1923, S. 50 – 68.

24 B[runo] Baier, Die Sprachenfrage im Volksschulwesen Elsaß-Lothringens, Frankfurt a. Main 1928. Die Arbeit von Baier erschien ebenso wie das bereits erwähnte Buch von König als Schrift des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich. Lévy, Histoire linguistique, S. 135 – 320; Henry Contamine, Metz et la Moselle de 1814 à 1870. Étude de la vie et de l'administration d'un département au XIX^e siècle, Tome 1, 2, Nancy 1932, zur Sprachenpolitik v. a. 2, S. 206 – 209, 228 – 243; einführende Bemerkungen bei François Roth, La Lorraine annexée. Étude sur la Présidence de Lorraine dans l'Empire allemand (1870 – 1918), 3. Aufl., Metz 2013, S. 45 – 48.

deutsch-französische Gegensatz weiterlebte und die seinerzeit jüngsten Entwicklungen im Elsass anklangen. Seit den frühen 1990er Jahren haben vor allem die Publikationen des Erziehungswissenschaftlers Gérard Bodé zu differenzierten Erkenntnissen beigetragen, die auf der Aus- und Bewertung staatlicher Unterlagen beruhen.

In den Jahren 1790/94 hatte Abbé Henri Grégoire sein Programm zur Ausbreitung der französischen Nationalsprache unter Verteilung all derjenigen Sprachen entwickelt, deren Wurzeln außerhalb der Grenzen der Republik lägen und die dem Aberglauben und der Herrschaft von Klerus und Adel Rückhalt böten. Die Arbeiten Grégoires, der aus dem französischsprachigen Teil des Bistums Metz stammte und seine Priesterlaufbahn in Emberménil bei Blâmont begonnen hatte, dienten der Legitimierung der revolutionären Schulgesetze, die im Oktober 1792 das Französische als alleinige Unterrichtssprache dekretierten. Auch während der Restaurationszeit und unter dem Juli-Königtum gab es Bemühungen, die französische Unterrichtssprache voranzubringen, etwa von Seiten Metzger Gelehrtenvereinigungen bzw. der dortigen Akademie. Über gemeindliche Vorschulen („salles d'asiles“) sollte der französische Sprachgebrauch gefördert werden. 1844 unternahm Unterrichtsminister Villemain einen Vorstoß bei dem seit dem Vorjahr amtierenden Metzger Bischof Paul Dupont des Loges. Der Bischof sollte seine Priester zur Verwendung der französischen Sprache im Religionsunterricht und bei Predigten anhalten, da der bisherige Sprachgebrauch „la complète fusion de cette partie de la population avec le reste du pays“ verzögere. Der Minister berief sich dabei auf entsprechende Wünsche der Arrondissement-Räte von Saargemünd (Sarrguemines) und Metz. Der Bischof wehrte ab, wobei seine Argumentation bereits die Verhandlungsführung der späteren Jahre andeutete – Zeit gewinnen, Übereinstimmungen und Einwendungen geschickt ver-

binden, staatliche Einmischungen zurückweisen. Dupont stammte aus bretonischem Landadel. Er war ein Mann der landschaftlichen und religiösen Tradition und wusste um die Auswirkungen der Zentralisierung. Seine deutschsprachigen Diözesanen wollte er nicht ändern. Duponts Kernaussage war, dass der Priester „avant de propager la langue de son pays, propager la foi et le faire par l'instrument qui le met le plus promptement et le plus facilement en communication avec le peuple dont le soin est remis entre ses mains“.²⁵ Er riet dazu, von der Muttersprache der Kinder auszugehen, um zu Kenntnissen des Französischen hinzuführen.

Eine konsequentere Politik für die Durchsetzung der französischen Hochsprache gegenüber den Mundarten der Regionen und anderen in Frankreich gebrauchten Umgangssprachen begann unter Napoleon III., vor allem in der „liberalen“ Phase des Kaiserreiches seit 1859/60. Sie war Teil eines umfassenden Bildungsprogramms mit fachlichen Neuerungen und Verbesserungen der Stellung des Lehrpersonals. Am Anfang der napoleonischen Bildungspolitik stand allerdings das Bündnis mit der katholischen Kirche, und auch die Sprachenpolitik suchte die Unterstützung des im Schulalltag mächtigen Klerus für diesen Übergang zu gewinnen. Wenn Christoph Moufang im Mai 1871 vor dem Reichstag vom Kampf der katholischen Kirche um die französische Schule sprach, dann meinte er den Erhalt der Einrichtungen eines kirchlich bestimmten Unterrichtswesens, wie sie die Loi Falloux von 1850 gewährleistete. Das nach einem nur kurz amtierenden Minister der napoleonischen Präsidentschaft benannte Gesetz hatte den in der Restaurationszeit zahlreich entstandenen Schulorden weiterhin breite Rechte eingeräumt und in den Gremien der Schulaufsicht eine starke kirchliche Vertretung sichergestellt. Trotz der Ausweitung der Verpflichtung der Gemeinden, Schulen zu errichten, war der Schulbesuch in Frankreich

25 Die Zitate finden sich erstmals in der aus Akten des Seminars und der departementalen Aufsichtskommission erarbeiteten Darstellung von Heinrich Nigetiet, *Geschichte des lothringischen Lehrerseminars von 1821 – 1896*. Festschrift zur Feier des 25-jährigen Bestehens des deutschen Lehrerseminars zu Metz, Metz 1896, S. 52 – 60; siehe auch May, *La lutte*, S. 187, und Lévy, *Histoire linguistique*, S. 161 f.

noch nicht obligatorisch. 1848 war die Einführung der Schulpflicht im Gesetzentwurf gescheitert, sie wurde erst 1882 verbindlich. Die Elementarschullehrer standen primär unter der dienstlichen Aufsicht der örtlichen Geistlichen, dann der Bürgermeister. Die Loi Falloux erfuhr in späteren Jahrzehnten umfassende Veränderungen. Endgültig außer Kraft trat sie erst im Jahre 2000, wobei Sonderregelungen für den Religionsunterricht in den Departements verblieben, die einst das Reichsland Elsass-Lothringen konstituiert hatten. In den von Kulturkämpfen bewegten europäischen Staaten sahen die Verfechter der kirchlichen Rechte zeitweilig im napoleonischen Frankreich einen Damm gegen Freidenkerei und Indifferentismus. Auch bei Oberhirten in den angrenzenden deutschen Bistümern galten das Gesetz und dessen Vollzugsvorschriften als empfehlenswert bei der Abwehr eines simultanen Schulwesens und zugunsten des katholischen Religionsunterrichts. Hierzu gehörte Nikolaus Weis in Speyer, in dessen Diözesansprengel ebenso konfessionelle Vielfalt herrschte wie im Bistum Straßburg.²⁶

Im Gefolge des Schulgesetzes von 1850 waren die staatlichen Behörden fachlich und territorial neu zugeschnitten worden, die dann vor Ort als Motoren bei der Förderung der französischen Sprache in Erscheinung traten, nämlich die Inspektionen für den Primärunterricht in den Arrondissements und die Inspektoren der Akademien in den Departements mit ihren Räten für den öffentlichen Unterricht. Diese unterstanden wiederum den Akademierektoren, die ihrerseits beratende Gremien (*conseils académiques*) zur Seite hatten. Seit 1854 war die Akademie in Nancy für die Departements Meurthe, Moselle, Vosges und Meuse zuständig. Daneben walteten die Präfekten als gleichsam umfassende Vertreter der Staatsmacht in den Departements, mit Unterpräfekten

in den Arrondissements, neben sich jeweils Räte der Gebietskörperschaften mit relativ wenigen Kompetenzen. Für die staatliche Lehrerbildung standen in den östlichen Departements Seminare in Straßburg, Colmar und Metz zur Verfügung. In den Lehrplänen der elsässischen Anstalten hatte das Deutsche eine gewisse anwendungsorientierte Stellung, auch um die Verbreitung der französischen Sprache zu unterstützen. In Metz hatte der Unterricht in deutscher Sprache lediglich behelfsmäßigen Charakter für den eventuellen Einsatz in deutschsprachigen Gemeinden. Die Ausbildung der Lehrerinnen für die katholischen Mädchenschulen erfolgte an Einrichtungen von Schulkongregationen. Soweit es sich um Anwärterinnen für die Schulen im deutschen Sprachgebiet handelte, fand noch ein Teil des Unterrichts in deutscher Sprache statt, mit wachsendem Anteil des Französischen.

Französische Bildungspolitik der 1860er Jahre verbindet sich vor allem mit dem Namen des Unterrichtsministers Victor Duruy (1811 – 1894). Der angesehene Geschichtswissenschaftler übernahm im Juni 1863 das Ressort. Im Juli 1869 sollte er dann nicht mehr in die umgebildete kaiserliche Regierung berufen werden. Seine Reformkonzepte konnte Duruy nur zum Teil verwirklichen. Allerdings sollte die Schulpolitik der Dritten Republik ab den späten 1870er Jahren wesentlich auf seinen Ideen aufbauen.²⁷ 70 Jahre nach dem Abbé Grégoire leitete Duruy im Frühjahr 1864 eine neue Erhebung über den allgemeinen Stand des Gebrauchs von „*idiomes et patois*“ in den Departements ein. Eine Umfrage, die sich an die Schulinspektoren richtete und binnen vier Wochen mit einem Begleitbericht der Akademieinspektoren und -rektoren zu beantworten war, sollte den Stellenwert dieser Sprachen im Schulalltag sowie die Anteile der Schulkinder erheben, die Französisch weder sprechen noch schrei-

26 Siehe etwa das Rundschreiben von Weis an die bayerischen Ordinariate vom 7.3.1864. Bistumsarchiv Speyer, C-VI-13.

27 Unter der umfangreichen Literatur sei lediglich auf Jean Rohr, *Essai sur la politique de Victor Duruy, ministre de Napoléon III.*, Paris 1967, und Jean-Charles Geslot, *Victor Duruy. Historien et ministre (1811 – 1894). L'instruction publique au temps de l'empire libéral*, Villeneuve d'Ascq 2009, hingewiesen.

ben könnten.²⁸ Die Ergebnisse wurden für weite Gebiete Frankreichs als unbefriedigend empfunden, und Duruy wünschte weitere Aufklärung über bestehende Hindernisse sowie Vorschläge für Maßnahmen zur gleichmäßigen Verwendung des Französischen, „sans faire violence à l'esprit, aux habitudes et aux préjugés locaux“.²⁹ Der Minister zeigte sich in dieser Frage eher tastend, politische Schwierigkeiten bedenkend, nicht als planvoller Zwinger einer nicht-französischsprachigen Bevölkerung, wie er von manchen französischen Organen und von dem Teil der deutschen Presse dargestellt wurde, der den Kern von Duruys Politik ohnehin ablehnte. Die Heißsporne der „propagation de la langue nationale“ saßen weiter unten. Freilich glaubten sie im nationalen Interesse und im Sinne des Ministers zu handeln, wenn etwa im Mosel-Departement das Programm vom März 1865 aufgestellt wurde, das nur für Schulen an Orten gedacht war, „où l'idiome allemand est encore prédominant“. Nach französischen Erhebungen der 1860er Jahre galten 76 Gemeinden des Departements Meurthe (10,6 Prozent der Gesamtzahl) und 245 Gemeinden des Departements Moselle (knapp 39 Prozent) als deutschsprachig. Unter deren Bewohnern – zusammen rund 230 000 – hätten annähernd 15 Prozent in der Meurthe und etwa 34 Prozent in der Moselle Französisch gelernt oder es hinreichend gesprochen.³⁰ Gaston May stellte Jahrzehnte später dem „échec“ der Spra-

chenpolitik in der Moselle den „triomphe“ im Departement Meurthe gegenüber. Dort hätten 1867 64 Prozent der Schüler Französisch mit Leichtigkeit gesprochen und weitere 18 Prozent es verstanden.³¹ Dieser Erfolg sei trotz der Widerstände in der Geistlichkeit erreicht worden, die auf der Ebene des Akademieinspektors und der Präfektur regelmäßig rapportiert wurden und als Hindernisse bis in die gedruckten Verlautbarungen des Ministeriums durchschlugen.³² Die Gründe hierfür wurden in der guten Zusammenarbeit der Schulaufsichtsbehörden gesehen und vor allem in einer der Verbreitung des Französischen günstigen Haltung der geistlichen Oberhirten in Nancy.³³ Hier offenbarte die Sprachenfrage einen Zwiespalt zwischen Ordinariaten und Landgeistlichen, sie deutete auch auf die Unterschiede zwischen der „gallikanischen“ und den „ultramontanen“ Richtung in der französischen Kirche. Zwischen 1859 und 1867 fanden in Nancy drei Bischofswechsel statt, die dortigen Oberhirten rückten jeweils auf Erzbischofstühle vor. Alexis-Basile Alexandre Menjaud war seit 35 Jahren in Nancy verwurzelt gewesen, als er 1859 nach Bourges ging. Er hatte die Kongregationen und als Primas von Lothringen zentrale Wallfahrtsorte gefördert. Sein Nachfolger war mit Georges Darboy, dem bisherigen Generalvikar von Paris und Archidiakon bei St. Denis, ein Vertreter der eher nationalfranzösischen Gruppe im Episkopat. Darboy wurde im November 1859 in Nancy

28 Sandra Horvath-Peterson, Victor Duruy & French Education. Liberal Reform in the Second Empire, Baton-Rouge-London 1984, S. 103 – 105; Auszüge aus dem Fragebogen und Karten der Ergebnisse bei Michel de Certeau/Dominique Julia/Jacques Revel, Une politique de la langue. La Révolution française et les patois: l'enquête de Grégoire, Paris 1975, S. 297 – 300.

29 Vertrauliches Rundschreiben des Ministers an die Akademierektoren vom 9.11.1866. Abgedruckt in: L'enseignement du français à l'école primaire. Textes officiels concernant l'enseignement primaire de la Révolution à nos jours, Tome I.: 1791 – 1879 (Bibliothèque de l'Histoire de l'Éducation 5), Paris 1992, S. 252.

30 Benno Hartmann Berschin, Sprach- und Sprachenpolitik. Eine sprachgeschichtliche Fallstudie (1789 – 1940) am Beispiel des Grenzlandes Lothringen (Moselle) (Bonner Romanistische Arbeiten 93), Frankfurt a. Main 2006, S. 79 f.

31 May, La lutte, S. 179 f.; die Ergebnisse Mays sind kritisch hinterfragt worden, und zwar bereits von Baier hinsichtlich des tatsächlichen Sprachvermögens (Sprachenfrage, S. 50 f.), aber auch von Gérard Bodé in Bezug auf die Aussagekraft der von unten nach oben laufenden Berichte: Zum amtlichen und privaten Umgang mit der Sprachenpluralität im Moseldepartement (1800 – 1870). Bemerkungen aus der Sicht des Historikers, in: Bärbel Kuhn/Martina Pitz/Andreas Schorr (Hg.), >Grenzen< ohne Fächergrenzen. Interdisziplinäre Annäherungen (Annales Universitatis Saraviensis/Philosophische Fakultäten 26), St. Ingbert 2007, S. 37 – 55, hier S. 45 f.

32 Enseignement du français dans les communes allemandes du département de la Meurthe, in: Bulletin administratif du ministère de l'instruction publique, Tome III, No 64, Paris 1865, S. 527.

33 May, La lutte, S. 160 f.; Berschin, Sprach- und Sprachenpolitik, S. 55 – 67.

eingeführt und blieb gut drei Jahre. Als Erzbischof von Paris zählte er dann ebenso wie sein Nachfolger in Nancy Charles Martial Lavignerie, der ab März 1863 amtierte, zu denjenigen Bischöfen, die den Reformen Duruys aufgeschlossen gegenüberstanden und mit dem Minister zum Teil freundschaftliche Kontakte pflegten.³⁴ Ihm folgte, von Lavignerie vorgeschlagen, im Mai 1867 Joseph Alfred Foulon, nachmals Erzbischof von Besançon (1882) und von Lyon (1887).

Nancy war in diesen Jahren ein gutes Pflaster für den regen Austausch unterschiedlicher Meinungen. Oppositionelle Strömungen, ob mit konservativ-legitimistischem oder liberalem Hintergrund, pflegten ein regionales Eigenbewusstsein, das die Erinnerungen an das Herzogtum Lothringen wachhielt. 1865 entwickelte ein Komitee von Intellektuellen ein Programm zur Dezentralisierung Frankreichs unter Aufwertung der alten Provinzen. Die amtlichen Vorbereitungen der Feiern zur hundertjährigen Zugehörigkeit Lothringens zu Frankreich, an denen im Juli 1866 Kaiserin und Kronprinz den von der politischen Hochspannung in Paris festgehaltenen Kaiser vertraten, waren bemüht, keine Risse im Empire sichtbar werden zu lassen. Auch der österreichische Kaiser war eingeladen und ebenso durch die Ereignisse verhindert. Im folgenden Jahr nächtigte Franz Joseph auf der Fahrt nach Paris in Nancy und wurde mit umso größerem Aufwand empfangen, seit sich ab Sommer des Vorjahres eine kleindeutsche Einigung unter preußischer Führung abzeichnete. Während sich seit „Sadowa“ in der französischen und deutschen Presse Nachrichten und Kommentare zu Kompensationsforderungen am Rhein und in Luxemburg ebenso mehrten wie die Fragen nach dem Elsass und Lothringen, demonstrierten adelige wie großbürgerliche Kreise in Nancy ihre Verbundenheit mit dem Hause Habsburg. In dieses Klima fügte sich, dass der offiziöse „Moniteur de la Meurthe“

die Bewohner der Kantone Albesdorf (Albestroff), Saarburg (Sarrebouurg), Pfalzburg (Phalsbourg) etc. daran erinnerte, dass sie zwar eine deutsche Mundart sprächen, aber ihre Herzen doch nur französisch schlugen.³⁵ Die gemeldeten Erfolge in der Sprachenpolitik verbanden sich mit einzelnen Persönlichkeiten. Ab 1861 war Louis Maggiolo Inspektor der Akademie in Nancy. 1868 wurde er zu deren Rektor ernannt, ein Amt, das er bereits vertretungsweise geführt hatte. Maggiolo (1811 – 1895) war in Nancy geboren und entstammte väterlicherseits einer genuesischen Adelsfamilie. Schon sein Vater war Sprachlehrer gewesen, und auch er hatte die pädagogische Laufbahn eingeschlagen. In frühen Arbeiten hatte er sich mit Dom Calmet und der lothringischen Bildungsgeschichte ebenso beschäftigt wie mit Petrarca. Nach seiner Pensionierung 1871 sollte er sich wieder literarischen Arbeiten widmen, so zu Leben und Werk des Abbé Grégoire. Ab 1877 führte er im Auftrag des Unterrichtsministeriums eine breite, auf der Mitarbeit aus der Lehrerschaft angelegte Untersuchung über die Alphabetisierung der französischen Bevölkerung seit dem 17. Jahrhundert durch, deren Ergebnisse 1880 publiziert wurden.³⁶ Sein wichtigster Mitarbeiter in den Arrondissements mit deutschen Schulen, nämlich in Saarburg und Château-Salins, war der Inspecteur primaire Jean-Nicolas Creutzer, der dann 1864 in gleicher Funktion nach Metz ging.

Creutzer, der aus der Nähe von Diedenhofen (Thionville) stammte, entwickelte eine Lernstrategie, die ab Neujahr 1859 die gescheiterte direkte Methode beim Erlernen der französischen Sprache ersetzen sollte. Er konnte sich darauf stützen, dass seit Sommer 1858 ein Unterrichtsplan des Conseil académique mit einem Regelwerk vorlag, das die bisherige Unordnung beenden sollte. Der französische Unterricht hatte darin ein deutliches Übergewicht, gleichwohl stimmte hier neben dem Bischof von Nancy auch

34 Horvath-Peterson, Victor Duruy, S. 58 f.

35 Bericht aus Paris vom 5.8.1866, in: Allgemeine Zeitung, Augsburg, 220, vom 8.8.1866.

36 Zu dieser Erhebung Michel Fleury/Pierre Valmary, Les progrès de l'instruction élémentaire de Louis XIV à Napoléon III, d'après l'enquête de Louis Maggiolo (1877 – 1879), in: Population 12, 1957, Nr. 1, S. 71 – 92.

der Metzter Bischof zu, dem es vor allem um den Erhalt des Reservats für den deutschen Katechismus ging. Creutzers Praxis sah eine gestufte Verwendung des Deutschen für den Übergang vor, wobei bereits in der Eingangsstufe auf das Lesen- und Schreibenlernen in Deutsch verzichtet werden sollte. Dies betraf nun allerdings auch den Religionsunterricht.³⁷ Creutzers Konzept versprach eine Veränderung im Sprachvermögen der Kinder, die längerfristig in das Reden des dörflichen Alltages hineinwirken konnte. Der Unterrichtsplan in der Moselle vom März 1865 sollte dieses Modell als erfolgversprechend aufnehmen. Dabei habe sich der Klerus in der Meurthe laut Bischof Darboy freilich an die deutsche Sprache „wie an Rettungsplanken geklammert“, da Französisch offenbar unter älteren Geistlichen weiterhin als Wegbereiter des Jakobinertums angesehen wurde. Zur Strategie Maggiolos gehörten Lehrerkonferenzen und das Ausloben von Erfolgsprämien. Im September 1861 konnten er und Creutzer zeitgleich vor Bischof, Präfekt und Akademierektor für ihre Bildungsoffensive werben. Ein Angriffspunkt seit Langem waren Lehrgegenstände, Unterrichtssprache sowie Leistungsnachweise in der Niederlassung der *Sœurs de l'instruction chrétienne (de la Providence)* in St. Johann von Bassel (Saint-Jean-de-Bassel), wo die meist kärglich dotierten Lehrerinnen für die Mädchenschulen in den deutschsprachigen Gemeinden der Diözesen Nancy und Metz ausgebildet wurden. Sie wurden mit einer Studienbescheinigung ihres Superiors in die Praxis entlassen. Die Struktur des Schulordens stammte aus dem Jahre 1817. Als

Mutterhaus und Leitung hatte die staatliche Genehmigung bereits zu Restaurationszeiten ausdrücklich die Niederlassung im französischsprachigen Teil der Diözese Nancy bestimmt. Die unter den weltlichen Pädagogen verbreitete Sichtweise gab ein an den Konferenzen beteiligter Lehrer wieder, der in St. Johann eher eine Anstalt für „*prieuses que d'instructrices*“ erblickte und zur Ausbildung festhielt: „*trop allemand signifiait trop ignorant*“.³⁸ Anfang 1863 löste Darboy den hochbetagten Superior ab und ersetzte ihn durch den Direktor des Seminars in Pont à Mousson, der sich den staatlichen Reformern gegenüber zugänglicher zeigte. Schulschwester ohne Französischkenntnisse sollten nicht mehr in den Unterricht kommen, sondern in das Mutterhaus geschickt werden. Hinzu traten Anpassungen im Lehrplan der Knabenschulen, Prüfungen vor dem *Inspecteur primaire* sowie Visitationen durch den Akademieinspektor, dem sich manchmal auch der Bischof anschloss.³⁹

All dies blieb nicht ohne Widerspruch. In Nancy gab die Tageszeitung „*L'Espérance*“ dem Widerstand in der Geistlichkeit eine Plattform, auf der mit dem regierungsnahen „*Moniteur de la Meurthe*“ und weiteren vor Ort erscheinenden Blättern die Klingen gekreuzt wurden. In der seit 1840 erscheinenden „*L'Espérance. Courrier de Nancy*“ kam der Kampf gegen eine staatliche Kontrolle des Unterrichtswesens in der Ägide von Pariser Freigeistern mit der Pflege der Erinnerungen an das Herzogtum Lothringen zusammen. Ihr Verleger und Drucker Nicolas Wagner (1811 – 1886), Sohn eines aus dem deutschsprachigen Lothringen stammenden

37 Baier, *Sprachenfrage*, S. 39 f. Als ehemaliger Oberschulrat beim Ministerium für Elsass-Lothringen hat dieser Autor dem Pädagogen Creutzer trotz diametraler Gegensätze zugestanden, dass es bei dessen Programm wenigstens einen Bezug zum Schulkind und dessen geistiger Entwicklung gegeben habe. Die Versuche, das Französische über den tatsächlichen Sprachgebrauch der Schulkinder zu fördern, bewertete Gérard Bodé (im Vergleich zur Sprachenpolitik der Dritten Republik der 1920er Jahre): „*Les responsables du Second Empire avaient apparemment compris la vanité et l'irréalisme de la manière forte.*“ *Bilinguisme et enseignement primaire en Moselle de 1815 à 1870*, in: *Les Cahiers lorrains*, 1991, S. 239 – 251, hier S. 248.

38 J[ean] B[aptiste] Fourlemann, *Réponse au programme des catholiques de l'Alsace-Lorraine*, Strasbourg 1871, S. 25 f.

39 May, *La lutte*, S. 169 f., 174 f. Eine Festschrift zum 150-jährigen Bestehen der Niederlassung der Schulschwester formuliert dies so: „*Initiative téméraire et quasi unique au niveau des congregations enseignantes de la région de l'Est à cette époque [...] On s'était attelé au français par nécessité oui, mais aussi pour acheminer la pensée de la population rurale germanophone vers une approche plus conséquente de la vie du pays. Cela ne pouvait se faire autrement que par la langue, agent de transmission culturelle.*“ Marguerite Kernel, *Aux sources d'une fidélité créatrice. Sept siècles et demi d'histoire*, Fénétrange [1977], S. 56.

Schäfflers, hatte vor seiner Berufung als Zeitungsmann und Organisator katholischer Vereinigungen am Collège royal und an der Forstschule in Nancy die deutsche Sprache unterrichtet, er verfasste auch deutsche Texte.⁴⁰ Der langjährige Chefredakteur André Kaeuffer (1821 – 1895) stammte aus dem unterelsässischen Kochersberg, er schrieb daneben für den Straßburger „Volksfreund“. Zu den Gründern dieses Sonntagsblattes gehörte 1857/58 mit Joseph Guerber ein markanter Kopf im elsässischen Klerus, dem noch eine stattliche politische Laufbahn bevorstand. Der „Volksfreund“ wurde zur auflagenstärksten Zeitung im Departement Bas-Rhin und thematisierte häufiger den Erhalt der deutschen Unterrichtssprache. Auch „L'Espérance“ hatte schließlich im Unterelsass gestiegenen Absatz.⁴¹ Dort sollte im August und September 1868 eine Artikelfolge erscheinen, die, in einer Broschüre zusammengefasst, zur Argumentationshilfe für Aktionen zur Bewahrung des deutschen Unterrichts im Mosel-Departement wurde.⁴² Ein Unterpräfekt in Saarbürg hatte sich 1853/54 durch besonderen zivilisatorischen Eifer ausgezeichnet und in den Beratungen und Anträgen des dortigen Arrondissement-Rates Spuren hinterlassen, die über seinen baldigen Weggang hinausgingen.⁴³ In dieser Zeit war begonnen worden, in einigen Orten den altgedienten Lehrkräften Hilfslehrer zur Seite zu stellen, die mit ihren an staatlichen Lehrerbildungsanstalten erworbenen Deutschkenntnissen die Überleitung des Schulalltages ins Französische vorbereiten sollten. In die gleiche Kerbe wie der Unterpräfekt hieb der Staatsanwalt und dann Präsident des kaiserlichen Gerichts in Nancy, der 1856 auf Ersuchen der Akademie eine

Deduktion veröffentlichte, in der anhand der gerichtlichen Praxis ein Zusammenhang zwischen Bildung, moralischem Tiefstand und Sprachgebrauch nachgewiesen werden sollte. Dieses Vorgehen löste in den deutschsprachigen Gebieten Lothringens eine Verbitterung aus, die noch in den Unterschriftenaktionen von 1869 nachklang. Im Oktober 1858 protestierten Geistliche der Diözese Nancy gegen einen Beschluss des Saarbürger Arrondissement-Rates. Dort waren die Behörden ersucht worden, nur noch des Französischen kundige Lehrer in die deutschen Schulen zu schicken, um mit der Entwicklung der Gesellschaft Schritt zu halten und den Verkehr mit der Verwaltung zu erleichtern, da in 59 Gemeinden des Arrondissements Französisch weder gesprochen noch verstanden werde. In einem Zusatz war dann ein ausschließlich französischer Unterricht gefordert worden. Zudem war die Geistlichkeit um Unterstützung des Vorhabens gebeten worden. Die Unterzeichner des Protests, 54 an der Zahl, lehnten diesen auch über die Presse an sie herangetragenen Wunsch ab. Ihr „Mémoire“ ist ein wichtiges Zeugnis – es fasste wesentliche Argumente der Verteidiger des deutschen Unterrichts auch in den folgenden Jahren zusammen. Zurückgewiesen wurde der Vorwurf einer Rückständigkeit und Sittenlosigkeit der deutschen Gemeinden, eine Überheblichkeit der Administration, die im Gegenzug nicht ohne Ironie behandelt wurde. Vielmehr seien die deutschsprechenden Lothringer wegen ihrer Tugenden geschätzt, nicht zuletzt von Arbeitgebern und Dienstherrn in ganz Frankreich. Es bestehe keine Dringlichkeit „à proscrire [...] notre langue traditionnelle, vêtement de notre pensée, enveloppe

40 Die Lebensbilder und Trauerbekundungen in [Charles-François Turinaz], Nicolas Vagner. Sa Mort, ses funérailles [...], Nancy 1886, unterstrichen im Sinne der 1870/71 eingetretenen Situation neben Vagners Wirken für die Stellung des Papstes und der katholischen Unterrichtsanstalten und Sozialwerke dessen französischen Patriotismus.

41 Eine Übersicht von entsprechenden Beiträgen ab 1861 bei Joseph Brauner, Briefe von Joseph Guerber an den jungen Carl Marbach, in: Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 8, 1933, S. 341 – 448, hier S. 445. Abonnentenzahlen bei Jean-Pierre Kintz, *Journaux politiques et journalistes strasbourgeois sous le second empire* (Publications de la société savante d'Alsace et des régions de l'est 20), Strasbourg 1974, S. 115, 117.

42 „De l'enseignement de la langue allemande dans nos départements frontières du Nord-Est“, Metz (bei Nouvion) 1868; eine deutsche Ausgabe erschien zeitnah bei Le Roux in Straßburg; siehe auch May, *La lutte*, S. 198 – 200.

43 Berschin, *Sprach- und Sprachenpolitik*, S. 56 – 60, mit Auszügen aus Berichten.

de nos croyances, interprète indispensable“ der Beziehungen in das Elsass, das Mosel-Departement und das Rheinland, zumal an der Möglichkeit zu zweifeln sei, „de refondre une race allemande et de la dépouiller de son idiome séculaire aux portes de l'Allemagne“. Es werde für diese Pläne aber vor allem deswegen keine Unterstützung des Klerus geben, da sie gegen die Interessen der Religion gerichtet seien. Diese verlangten nämlich das Erlernen des Katechismus in der „langue maternelle“, und es sei zweckmäßiger, Lernen, Schreiben und Rechnen auf Deutsch zu erlernen – „d'aller du connu à l'inconnu“ –, um dann im Anschluss und parallel weiter die französische Sprache zu pflegen. Dieses Konzept sei es, wofür sich der Conseil académique stark machen solle, und außerdem für die Mittel zu einem regelmäßigeren Schulbesuch. Verurteilt wurden Lehrmethoden, wie etwa die, nur französisch sprechende Lehrer in deutsche Schulen zu schicken („combinaisons bizarres“). Die Ergebnisse seien Kinder, die weder deutsch noch französisch beherrschten, wenn sie zur Erstkommunion kämen. Unter bisher friedliche Untertanen des Kaisers werde Unruhe getragen. Man verlange nicht mehr, als der Geistlichkeit in der Bretagne, der Provence, in Béarn oder Flandern zugestanden werde. Die Priester hielten nicht etwa aus Machtgier die Unwissenheit aufrecht, sie wollten den Religionsunterricht stärken als einen Damm, „dans notre siècle indifférent“.⁴⁴

Unterschieden hatten vor allem Landgeistliche in den Kantonen Finstingen (Fénétrange) und Pfalzburg, aber auch, und dies hob die Sache auf eine andere Ebene, in deutschsprachigen Pfarreien außerhalb des Arrondissements Saarburg, nämlich im Kanton Albesdorf des überwiegend französischsprachigen Arrondissements Château-Salins. Darunter waren der Dekan von Albesdorf im Namen des deutschen Teils des Kantons, und selbst der „vicaire allemand“ von Nomeny bei Pont à Mousson, der allerdings aus einer Pfarrei an der Grenze zum „krummen

Elsass“ stammte. In den folgenden Wochen versuchte André Kaeuffer zunächst die Erregung zu dämpfen, die in konkurrierenden Blättern in Nancy aufgekommen war. Er konzedierte in längeren, titelseitig erscheinenden Ausführungen eine Überlegenheit des Gebrauchs der französischen Hochsprache gegenüber dem „patois allemand“ der Gegend und sah die Pflege des Deutschen im Dienst der Verbreitung eben der Französischkenntnisse. Er betonte aber auch die Einmütigkeit in der Haltung des Klerus in den deutschsprachigen Gemeinden und deutete an, dass Eltern mancherorts ihre Kinder vom Besuch eines nur französischen Unterrichts abhalten könnten. Die Debatte gewann an Schärfe, als seitens des „Moniteur“ der ungenannte Verfasser des „Mémoire“ angegangen – „Allemand! Bien allemand“ – und neuerlich der Zusammenhang zwischen kulturellem Tiefstand und Sprachgebrauch zulasten der deutschsprachigen Gebiete unterstrichen wurden. Nachdem diese Reden in einem gleichsam amtlichen Organ geführt wurden, fragte Kaeuffer nach der Haltung des Präsidenten des Gerichtshofes in Nancy und des Präfekten – freilich mit dem Wissen: „De notre temps on ne discute pas avec MM. les préfets; on leur obéit.“ Der Autor des „Mémoire“ hingegen beehrte den Vorkämpfer des Französischen in der Redaktion des „Moniteur“ darüber, dass die deutsche Sprache „la plus ancienne et la principale langue-mère de l'Europe“ sei und unterzeichnete mit Namen und als „prêtre allemand“.⁴⁵

Verfasser des „Mémoire“ war somit Victor Bénard (1826 – 1879), Lehrer am bischöflichen Collège Saint-Léon in Saarburg, das vor allem Zöglingen aus den Ostdepartements höhere Schulbildung vermittelte. Vermutlich mitgewirkt hatte sein Bruder Jean-Charles Bénard (1812 – 1895), der Leiter des Collège. Die Brüder stammten aus Hochwalsch (Plaine-de-Walsch) an der Sprachgrenze südöstlich von Saarburg. Charles Bénard war ein bereits bekannter Autor philosophischer und pastoraltheologischer Schriften sowie von Schul-

44 „Mémoire du clergé allemand du diocèse de Nancy sur l'enseignement exclusif du français dans les écoles primaires“. L'Espérance, 143, vom 17.10.1858. Kurze Erwähnung bei Maximilian Frhr. du Prel, Die Deutsche Verwaltung in Elsass-Lothringen 1870 – 1879. Denkschrift mit Benutzung amtlicher Quellen, 1. Lieferung, Straßburg 1879, S. 88.

45 L'Espérance, 152, vom 31.10.1858 („Faut-il supprimer l'enseignement de l'allemand dans les écoles primaires de la Lorraine allemande?“) sowie 153 und 154, vom 2.11. und 4.11.1858.

büchern für den Religionsunterricht, Übersetzer von Hegel und des Einsiedelner Abtes Konrad Tanner, daneben korrespondierendes Mitglied der Académie de Stanislas in Nancy, einer Gelehrtenesellschaft, die den lothringischen Traditionen verpflichtet war. Seit den frühen 1850er Jahren hatte er den an französischen Lyzeen und Universitäten praktizierten Philosophie-Unterricht kritisiert, 1862 sollte er einen Preis der Académie française für ein Werk zum Stellenwert der Philosophie in der klassischen Bildung erhalten. Für richtungweisend hielt Charles Bénard vielmehr die Bildungsziele des deutschen Gymnasialunterrichts, und er war bestrebt, sie auch in seiner Schule umzusetzen. Er war einer der wenigen Besucher aus Frankreich bei den deutschen Katholikentagen in Aachen (1862) und Würzburg (1864) und kannte von dort her Moufang. Bénard war Prediger in beiden Sprachen bei Volksmissionen und Wallfahrten, wobei er den religiösen Sinn vor allem der Deutsch-Lothringer hervorhob. Als im Oktober 1860 vor diverser regionaler Prominenz eine neue Kirche bei Pfalzburg eingeweiht wurde, die zunächst für die ausgegrenzten Bewohner der „Baraques“ in Dreihäuser (Les Trois-Maisons) gedacht war – gewidmet der seit einigen Jahren päpstlich dogmatisierten Unbefleckten Empfängnis Mariens –, predigte er in der hier allgemein gebrauchten deutschen Sprache. Widerhall fand der Lothringer Schlagabtausch auch im Elsass, und zwar auf dem Hintergrund der dort seit Jahren schwelenden Sprachkontroversen. Der Herausgeber des „Journal de Belfort et du Haut-Rhin“ hatte den Beschluss des Saarburger Arrondissement-Rates begrüßt, da er der Sprache von Racine und Voltaire die gebührende Verbreitung sichere. Dass auf dem Lande die Sprache Voltaires weder gesprochen noch verstanden werde, sei allerdings ein Vorteil für Glaube und Sitte, so Pantaléon Mury (1819 – 1891), Professor am Petit Séminaire in Straßburg, einer

der Gründer der seit kurzem erscheinenden „Revue catholique d'Alsace“ in Straßburg. Er und weitere Mitarbeiter der „Revue“ sowie Joseph Guerber im „Volksfreund“ nahmen sich den Zeitungsmann in Belfort vor,⁴⁶ der außer seinem Wochenblatt eine breite Palette von Schriften verlegte.

Im Mai 1864 ließ Charles Bénard mit „Le Christ et César, ou le Christ-Roi“ bei Vagner in Nancy mit 355 Seiten ein stattliches Buch erscheinen. In eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit Reformation und Aufklärungphilosophie eingebettet, schilderte er den Cäsarismus als Gegenbild zum christlichen Verständnis von Herrschaft samt den demoralisierenden Folgen der Selbsterhöhung, während das Beamtentum dieses Systems in einer Sklaverei lebe, die selbst gewählt worden sei. Die innenpolitische Atmosphäre war aufgeladen. Die Verteidiger der weltlichen Stellung des Papsttums sahen in der Unterstützung der italienischen Nationalbewegung durch die napoleonische Außenpolitik eine Verleugnung bisheriger Grundsätze und daneben auch in Frankreich Freimaurer und Freidenker auf dem Vormarsch. Seit dem Vorjahr war Ernest Renans „Vie de Jésus“ ein riesiger Publikums-erfolg, der die intellektuellen Diskurse und die Feuilletons beschäftigte. Dass Bénard mit seinem Buch kräftigen Tobak rauchte, hatte wohl noch einen anderen Hintergrund: Das Erscheinen der ersten Bände der großangelegten Cäsar-Biographie Napoleons, für die eine hochkarätige Wissenschaftler-Kommission beschäftigt wurde, ließ auf sich warten. Sein bereits auf März 1862 datiertes Vorwort des angekündigten ersten Bandes begann der Kaiser mit dem Satz: „La vérité historique devrait être non moins sacrée que la religion.“ Offenbar hatte Bénard seinen in Nancy lauernden Gegnern nun einen Anlass gegeben, ihm ernsthafte Schwierigkeiten zu machen. Der Akademieinspektor schaltete den Conseil académique ein. Im „Moniteur“

46 Zu den Reaktionen der elsässischen Befürworter des deutschen Unterrichts Lévy, *Histoire linguistique*, S. 249 – 251; siehe auch Joseph F. Byrnes, *Catholic and French Forever. Religious and National Identity in modern France*, Philadelphia 2005, S. 133 f.

führte der örtliche Staatsanwalt Klage gegen ein Werk, das von Anspielungen wimmelte.⁴⁷ Das Verfahren gegen Bénard wurde ein Begleitakkord zum Konflikt des französischen Episkopats mit der kaiserlichen Regierung um die Verkündung und Interpretation des Syllabus. Bénard wurde zu Jahresende 1864 vom Tribunal correctionnel in Nancy wegen des Versuchs der Störung der öffentlichen Ordnung, „en excitant les citoyens à la haine ou au mépris les uns des autres“, zur Beschlagnahme seines Buches und zu 1000 Franken Geldstrafe verurteilt. In der Berufungsverhandlung wurde dieser Spruch bestätigt und auf die Vernichtung der beschlagnahmten Exemplare samt einer inzwischen erschienenen Rechtfertigungsschrift des Autors ausgedehnt. Dieser Vorgang machte Bénard zu einem verfolgten Verfechter der Freiheit der Kirche, und zwar landesweit: Er erhielt ein Ermunterungsschreiben des Papstes und Zuspruch von sieben französischen Bischöfen und ließ binnen Jahresfrist eine zweite Auflage erscheinen, diesmal im Verlag von Louis Veuillot in Paris, in der zwar die inkriminierten Stellen geändert waren, aber auch die Vorgänge aus Sicht des Autors dargestellt wurden.

Zu den Unterzeichnern des „Mémoire“ vom Oktober 1858 hatte Vikar Griser in Arzweiler (Arzwiller) gehört. Joseph François Cyrille Griser (1834 – 1913) stammte aus einer bäuerlichen Familie in Hilbesheim bei Finstingen, die mehrere Geistliche hervorgebracht hatte. Ein Onkel war Pfarrer und Erzpriester in Saarbürg. In dessen letzten Lebensmonaten sollte sein Neffe die Pfarrei Saarbürg verwalten und im September 1863 auch die Trauerfeier organisieren. Im November 1862 griff Joseph Griser in „L'Espérance“ verschiedene Wendungen in dem Bericht über den Stand des Unterrichtswesens für 1861/62 auf, den Maggiolo dem Generalrat des Meurthe-Departements vorgelegt hatte. Es ging um die

„vive opposition du clergé“ in der Sprachenfrage, die sich laut dem Inspektor freilich nicht mehr so offen zeige, seit der jetzige Bischof [Darboy] seine Sympathien für diese „cause si éminemment française“ erklärt habe. Griser verteidigte die Schwestern von St. Johann von Bassel und deren Dienst gerade für ärmere Gemeinden. Er kritisierte, allerdings in maßvoller Sprache, die konkurrierende Aufgabe, die den weltlichen Lehrern gegenüber den auf Deutsch unterrichtenden und betenden Geistlichen zgedacht war, und deren Methoden im Französischunterricht. Griser wurde offenbar vom Bischof gerüffelt, behielt aber viele Sympathien im Diözesanklerus, wo Darboy und dessen Nähe zur akademischen Schulpolitik zähe Gegner hatten. Die gegnerische Presse stellte die Äußerung des Vikars als vereinzelt Wortmeldung eines kleinen Priesters dar, dessen Hintermänner in Deckung blieben. Hierauf meldeten sich mit den Pfarrern von Pfalzburg und Saarbürg, jeder von ihnen ein Ehrenkanonikus bei der Kathedrale von Nancy, dem Dekan von Finstingen und dem Superior des dortigen Petit Séminaire vier hochrangige Geistliche zu Wort, um festzustellen, dass Grisers „voix [...] n'a été que l'écho de celle de ses confrères, qui tous [...] ont sincèrement applaudi à son langage [...], elle restera la grande voix de la justice et de la vérité“.⁴⁸ Gegen einige der exponierten Priester setzte Darboys Nachfolger Lavigerie die Mittel ein, die einem französischen Bischof die „organischen Artikel“ zum Konkordat von 1801 boten, nämlich die Versetzung der „desservants“ ohne weiteren Anlass. Charles Bénard wurde Ende 1863 zum provisorischen Administrator der Pfarrei an seinem Geburtsort und ein halbes Jahr später zum Vikar in Pfalzburg ernannt, bevor er zwei Jahre später eine kleine Landpfarre in der Nähe von Saarbürg erhielt. Dort lebte weiterhin sein Bruder, freilich inzwischen als Priester außerhalb des Diözesanklerus. Gri-

47 Ein Bericht aus Paris in der „Allgemeinen Zeitung“ in Augsburg, 249, vom 5.9.1864, sprach davon, dass ein „Stück Weltgeschichte von Papst und Cäsar [...] in Sarrebourg wie auf einem Winkeltheater aufgeführt“ werde.

48 Die Zuschrift Grisers in L'Espérance, 154, vom 1.11.1862, und die Erklärung der Geistlichen ebd., 182, vom 27.12.1862. Grisers Stellungnahme ist über May, La lutte, S. 166 f., in die Literatur gelangt. Der Verfasser vermerkte mit Befremden, welch warme Worte hier ein französischer Geistlicher für die deutsche Sprache und das hässliche deutsche „patois“ gefunden habe.

ser folgte nicht auf seinen Onkel als Pfarrer in Saarburg, sondern wurde 1866 Pfarrer in Lixheim. Das zu Anfang des 17. Jahrhunderts von einem Pfalzgrafen aus der Linie Pfalz-Veldenz für Exulanten aus dem Herzogtum Lothringen gegründete Städtchen besaß eine alteingesessene reformierte Pfarrei und seit dem 18. Jahrhundert eine starke Judengemeinde. Diese konfessionelle Vielfalt mit über 40 Prozent Nicht-Katholiken stellte an die Haltung eines katholischen Pfarrers Anforderungen, wie sie in nur wenigen Orten der Diözese Nancy anzutreffen waren.

Die Grenzziehung von 1871 und die Abtretung eines Teiles von Lothringen an das neu gegründete Deutsche Reich wurde dann für etliche Verfechter der deutschen Sprache im Meurthe-Departement zum Wendepunkt im Lebenslauf und zur Neuausrichtung der Gegenbestimmung unter Beibehaltung ihrer politischen und kirchlichen Prinzipien. Die Gebrüder Bénard optierten für Frankreich und übersiedelten nach Nancy. Ab 1871 widmete Charles Bénard einige Schriften der Erneuerung Frankreichs in christlichem Geiste und der Wiedergewinnung Elsass-Lothringens. Zuletzt wirkte er als Priester an der Grabkapelle der Herzöge von Lothringen, ein Benefizium, das vom Hause Habsburg fundiert worden war.

Joseph Griser hingegen warb im Mai 1871 in einer Broschüre mit der Eingangsfrage „Soll man [nach Frankreich] auswandern?“ unter den Elsass-Lothringern für die Akzeptanz der neuen Verhältnisse. Zugleich formulierte er Erwartungen. Preußen habe seine Katholiken gerecht behandelt, daran werde sich jetzt nichts ändern. Die Überlegenheit der deutschen Schule beruhe auf deren religiöser Leitung, und die sei von der deutschen Verwaltung bestätigt. Kirchen und Pfarreien bekämen mehr Luft zum Atmen. Deutschland werde auf die „organischen Artikel“ verzich-

ten und nicht zu den Schikanen der Gallikaner und zu den unumstößlichen staatlichen Lehrsätzen zurückkehren, samt den Instrumenten, diese durchzusetzen, nämlich kirchliche Entscheidungen vor bürgerlichen Gerichten anzuklagen und im Übrigen das monarchische „Placet“ einzuholen. Er erfuhr binnen weniger Wochen Gegenrede durch einen Lehrer in Lixheim, der seine „réponse“ ebenfalls im Druck erscheinen ließ und die Forderungen Grisers mit den Erwartungen des Lehrerstandes an die deutsche Verwaltung in Kontrast setzte. Griser ließ noch im September 1871 eine Übersetzung seiner Schrift erscheinen, die in einer Gegenüberstellung von Hoffnungen und staatlichen Maßnahmen seiner Enttäuschung über die deutsche Schul-, Vereins- und Pressepolitik in den letzten Monaten Ausdruck gab.⁴⁹

Diese Broschüre sollte über das Reichstagspräsidium an alle Abgeordneten versandt werden. Sie hatte eine Reihe von Berichten der Berliner Tageszeitung „Germania“ aufgenommen, Organ der Zentrumsparterie, das im Dezember 1871 per Weisung des Oberpräsidenten in Elsass-Lothringen mit Entzug des Postdebets und damit faktischem Verbreitungsverbot belegt wurde.

Die in Artikel 6 des Frankfurter Friedensvertrages vereinbarte Anpassung der Grenzen der katholischen Bistümer Metz, Nancy, Straßburg und Saint Dié an die Staatsgrenzen wurde erst im Oktober 1874 wirksam. Bis dahin unterstanden die Pfarreien und geistlichen Einrichtungen in den ehemals zum Meurthe-Departement gehörigen Gebieten weiterhin dem Bischof in Nancy. Anfang August 1873 wurde in den Diözesen Nancy und Toul ein Hirtenbrief Bischof Foulons vorgelesen, in dem zu Gebeten für die Rückkehr von Straßburg und Metz an Frankreich aufgefordert und die „unzählbare“ Hoffnung auf eine Änderung der durch die Grenzziehung

49 „Programme des catholiques de L'Alsace-Lorraine devant l'annexion“, gedruckt bei Le Roux in Straßburg (36 S.); die deutsche Übersetzung erschien bei Pustet in Regensburg (67 S.). Bemerkenswert ist, dass Grisers Publikation im Zusammenhang mit den Sprachkämpfen der 1920er und 1930er Jahre als ein Zeugnis für klerikale und antifranzösische Wühlarbeit wieder aufgegriffen wurde. Dies galt für die Anhänger der laizistischen Ligue de l'enseignement in den Ostdepartements und für die monomanische Abrechnung von Ern[e]st Hauviller, ehemals Direktor des deutschen Bezirksarchivs in Metz, mit dem „parti germano-ultramontain“ des 19. Jahrhunderts: Un prêtre germanisateur dans l'Alsace française, Mgr Raess, évêque de Strasbourg, in: Revue historique, 179, 1937, S. 98 – 121, hier S. 119.

eingetretenen Verhältnisse ausgedrückt wurde. Gleichzeitig wurde zur Wallfahrt nach Notre-Dame de Sion bei Vaucouleurs eingeladen, wo die Marienstatue auf dem Glockenturm gekrönt werden sollte. Die Verlesung des Hirtenbriefes in den Sonntagsgottesdiensten fiel in eine aufgewühlte Zeit: Wenige Tage zuvor hatten die deutschen Truppen Nancy und Belfort geräumt, der Wiedereinzug französischen Militärs stand an. Gleichzeitig wurden Schuldfragen erörtert: In Versailles war der Prozess gegen Marschall Bazaine wegen seines Verhaltens als Befehlshaber der Rheinarmee im Jahre 1870 in Vorbereitung. In Berlin ging die Amtsperiode des jetzigen Reichstages zu Ende, bei den kommenden Wahlen waren auch für Elsass-Lothringen Abgeordnete zu bestimmen. Der Protest gegen die Abtretung, die Folgen der Option und das Vorgehen gegen katholische Einrichtungen, deren Weisungsgeber in Frankreich saßen, bestimmten die Nachrichten. In Finstingen stand das dem Bischof von Nancy unterstehende Petit Séminaire auf der Kippe, seine Lehrkräfte siedelten zu Jahresende nach Pont à Mousson und Nancy über. Die mehrtägigen Feierlichkeiten in Sion vom September 1873 mit zehntausenden Pilgern, der Anwesenheit des Erzbischofs von Besançon und weiterer Bischöfe, rund 1500 Priestern sowie des Präsidenten der französischen Abgeordnetenversammlung wurden dann zu einer nationalfranzösischen und gleichzeitig lothringischen Demonstration. Am Ziel der Wallfahrer, dem „colline inspirée“ der späteren Novelle von Maurice Barrès, verhiess seitdem eine Gedenktafel in Worten der Mundart des romanischen Lothringen, dass die jetzige Lage „nicht für immer“ sein werde. Wegen des Tenors des Hirtenbriefes Foulons protestierte die deutsche Reichsregierung in Paris. Da dessen Verlesung auch in Pfarreien des Bistums stattgefunden hatte, die auf der deutschen Seite der Grenze gelegen

waren, leiteten die deutschen Behörden Ermittlungen gemäß des knapp zwei Jahre zuvor in das Strafgesetzbuch eingefügten „Kanzel-Paragraphen“ (§ 130 a StGB) ein.⁵⁰ Das spektakulärste Strafverfahren hierbei betraf Joseph Griser. Er wurde Ende Januar 1874 vom Landgericht Zabern wegen Kanzelmissbrauchs zu zwei Monaten Festungshaft und einer Geldstrafe verurteilt. Einige Wochen zuvor hatte dort ein entsprechendes Verfahren gegen Griser mit Freispruch geendet, das auf einen klassischen Konflikt vor Ort zurückgegangen war: Verteidigung der von einer Schulschwester geführten Mädchenschule gegen die Zusammenlegung unter dem Lehrer, der bereits 1871 gegen die geistliche Schulaufsicht rebellierte hatte und sich jetzt auf die Unterstützung durch den deutschen Kreisschulinspektor und den Bürgermeister berief, Vorwürfe der Störung des konfessionellen Friedens in Lixheim und der Agitation gegen die neue Schulpolitik, dazu die Einübung von Gesangstexten im Sinne des Hirtenbriefes mit Schulkindern vor dem Gang zum gut hundert Kilometer entfernten Saxon-Sion. Es waren Pasquille und Flugblätter verbreitet worden, in der Presse des Rhein-Main-Gebietes erfolgten Angriffe auf Griser und – über Mainz – Repliken dazu. In Sachen des Hirtenbriefes verteidigte sich der Geistliche mit seiner noch geltenden Gehorsampflicht gegenüber dem Diözesanbischof. Auch Foulon wurde vom Landgericht Zabern vorgeladen und erhielt zwei Monate später in Abwesenheit zwei Monate Festung, da er den Pfarrer zum Ungehorsam gegen die weltliche Obrigkeit veranlasst habe. Die Prozesse wurden in der Pfälzer Presse liberaler Richtung aufmerksam verfolgt.⁵¹ Seine Strafe saß Griser im nahegelegenen Bitsch ab. In Nancy war er damit offenbar vom Überläufer zum Märtyrer geworden.⁵² Er wechselte später als Pfarrer nach Wiesweiler bei Saargemünd, verbrachte seinen Lebensabend aber

50 Zum Hirtenbrief, zu dessen Verlesung in den abgetrennten Pfarreien, dem Presseecho und den deutschen diplomatischen Reaktionen Émile Chanriot, *La Lorraine sous l'occupation allemande Mars 1871 – Septembre 1873*, Nancy-Paris-Strasbourg 1922, S. 597 f.

51 Ausführlichere Berichterstattung in der Pfälzischen Post, 293, vom 13.12.1873 und in der Zweibrücker Zeitung, 32, 99, vom 7.2.1874 und 29.4.1874. Deren Prozessbeobachter merkte an, dass die Geistlichkeit in den nun zu Deutschland gehörigen Gebieten das doppelte an Gehalt gegenüber der französischen Zeit beziehe.

52 Laut dem Nachruf in der Monatsschrift „Nancy illustré“, Nr. 4 (April 1913), hatten ihm die Vorgänge von 1873/74 „respect, emü et profond des nôtres, durant toute sa vie et devant son cercueil“ eingetragen.

in der Nähe von Saarburg.

Im Departement Moselle hatte eine Über-einkunft zwischen der Präfektur und dem bischöflichen Ordinariat 1852 für die Schulen in den „communes allemandes“ Deutsch als Einführungssprache und deutschen Religionsunterricht vorgesehen. Der Rechenunterricht war französisch zu erteilen. Marie Jean-Baptiste Hanriot (1811 – 1895), seit 1854 Akademienspektor in Metz, wollte nach einigen Jahren ebenfalls die Zügel der Sprachenpolitik anziehen. Hanriot war in Saarlouis geboren, im französischen Sprachraum aufgewachsen und hatte der Akademie bereits auf verschiedenen Posten im Westen, Osten und Norden Frankreichs gedient.⁵³ Er war ein überzeugter Verfechter des ausschließlichen Gebrauchs der französischen Hochsprache im öffentlichen Unterrichtswesen und dessen Hebung durch akademische Arbeit. Vermutlich beflügelten ihn die vermeldeten Erfolge seines Kollegen Maggiolo in Nancy. In drei Arrondissements – Metz, Diedenhofen und Saargemünd – gab es Schulen mit teilweise oder vollständigem deutschen Unterricht. Im März 1863 wurde ein dem Nachbardepartement ähnlicher Unterrichtsplan mit Stundenverteilung erlassen. Es gab zahlreiche Schwierigkeiten im Vollzug vor Ort. Ein für die Schulinspektoren kritischer Bereich waren weiterhin die Mädchenschulen. Ihre Berichte in den Jahren 1864 bis 1866 zeigten für sie die Schwachstellen bei der Befähigung der Lehrerinnen und bei den Lernergebnissen auf. Für den Inspektor in Saargemünd war der Unterricht etliche Male lediglich „trop allemand“, darunter im Kantonsort Bitsch, wo er einst selbst Lehrer gewesen war. Creutzer in Metz wiederum biss sich an der zähen Opposition einiger Geistlicher im Kanton Falkenberg (Faulquemont) fest. Außer in Kriechingen (Créhange), wo der Pfarrer einer intelligenten, eifrigen Lehrerin das Leben sauer mache, und zwar „par

toutes sortes de moyens“, betraf dies auch das benachbarte Baumbiedersdorf (Bambiederstroff). Dort hatte er eine Lehrerin abgelöst, nachdem „l'enseignement du français est complètement sacrifié à l'étude de la langue allemande“.⁵⁴

Verschiedene Konfliktfälle ließen schließlich im Herbst 1864 den Präfekten beim Bischof vorstellig werden. Für Dupont de Loges verhandelten seine beiden Generalvikare. Beide verteidigten die deutsche Schulsprache, teils hartnäckiger, teils kompromissbereiter. Schließlich konnte der Präfekt aus dem Conseil général des Departements die Zustimmung der geistlichen Behörde für ein neues Konzept mitbringen, das in der Praxis den deutschen Religionsunterricht tatsächlich ins Wanken bringen konnte. Seitdem war es möglich, den Verfechtern der deutschen Sprache das Einverständnis ihres eigenen Oberhirten vorzuhalten. Dies gab deren künftigen Aktionen den Charakter eines Aufbegehrens gegen eine gleichmachende Bürokratie und auch gegen eine taktierende geistliche Obrigkeit. Dennoch fiel Dupont de Loges den Priestern in den deutschsprachigen Pfarreien schließlich nicht in den Arm,⁵⁵ zumal die Sprachenfrage eines unter mehreren Gefechtsfeldern in der Auseinandersetzung mit der Duruyschen Bildungspolitik wurde. Das von Hanriot ausgearbeitete Programm vom März 1865, das nach Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Generalrates vom Präfekten an die Schulen in 245 Gemeinden geleitet wurde, sah drei Stufen des Unterrichts vor. Deutsch war als Vermittlungshilfe, nicht als Unterrichtsfach selbst, in den beiden ersten Stufen geduldet. In der dritten Stufe sollte sich der Unterricht, einschließlich des Religionsunterrichts, seitens der Lehrer durchgehend in Französisch vollziehen.⁵⁶ Abhandlungen wie die des Professors am staatlichen Collège in Gebweiler (Guebwiller) Joseph Wirth, der dem Klerus

53 Lebenslauf bei Bodé, Umgang, S. 44.

54 ADM, 2 T 247, État de situation des écoles de filles, Berichte für 1865 und 1866 für das Arrondissement Metz.

55 Zur Haltung des Bischofs aus französischer Sicht Lévy, Histoire linguistique, S. 264; Contamine, Metz, S. 230 – 232, 234.

56 Das Programm im Ermunterungsschreiben des Präfekten an die Lehrer des Moseldepartements vom 29.3.1865, abgedruckt in: l'enseignement du français, S. 229 – 234; ausführliche Erläuterung bei Gérard Bodé, Les exercices de français dans les écoles primaires de Moselle allemande sous le Second Empire, in: Histoire de l'éducation, 54, 1992, S. 59 – 95.

bei hinreichenden Sprachkenntnissen der Kinder den Übergang zum französischen Katechismus nahelegte,⁵⁷ gehörten zu einem mehrstimmigen pädagogischen Orchester, das der Hochsprache zum Durchbruch verhelfen wollte, auch bei den Schulgebeten. Präfekt und Akademieverwaltung glaubten zunächst die Grundlage für eine kontinuierliche Entwicklung im Mosel-Departement geschaffen. Die Berichte, die sie von Lehrern und Bürgermeistern erreichten, sahen die Widerstände vor allem bei Angehörigen der älteren Generation. Die Opposition erlahmte jedoch nicht, sondern gewann ab 1867 wieder Kraft, nicht zuletzt durch den Stand, den die deutsche Unterrichtssprache im benachbarten Unterelsass behauptete. Die Schriften von Louis Cazeaux (1803 – 1870), Pfarrer an der Straßburger Johanniskirche, aus den Jahren 1867 und 1868 gehören zum Kernbestand der Argumente für den Erhalt der deutschen Unterrichtssprache.⁵⁸ Sie hatten auch entsprechenden Widerhall auf beiden Seiten. Der Ehrenkanonikus an der Kathedrale von Straßburg konnte sich auf die Staatsspitze selbst berufen: Napoleon III. hatte Ende August 1867, auf der Rückfahrt von einem Treffen mit dem österreichischen Kaiser in Salzburg, bei einem Empfang für Lehrer im Hof der Präfektur des Bas-Rhin weiteren deutschen Unterricht befürwortet, nachdem er die Vorteile der Kenntnisse beider Sprachen betont und unterstrichen hatte, dass man auch als Sprecher einer deutschen Mundart guter Franzose sein könne. Cazeaux erinnerte die Elsässer an die Kämpfe der Ungarn und Polen für den Erhalt ihrer Sprache. Und er schlug erneut einen Bogen zur Außenpolitik, als im September 1868 im „L'Univers“ von Louis Vuellot eine Zuschrift von ihm veröffentlicht wurde. Im „Bulletin“ auf der ersten Seite des Pariser Hauptorgans der papsttreuen Katholiken bezeichnete er

die Arbeit der Akademiker in Straßburg und Nancy gegen den deutschen Unterricht als unklug wegen der grenznahen Lage. Im Elsass hege ein Teil der Protestanten Neigungen zu Preußen, das auch bei den süddeutschen Anrainern starken Rückhalt habe. Unzufriedenheit in der Sprachenfrage könne preußische Intrigen begünstigen. Diese Schulpolitik sei zudem undankbar gegenüber der loyalen Haltung der deutschsprachigen Elsässer und Lothringer zu Frankreich, nicht zuletzt als siegreiche Soldaten des ersten Napoleon. Cazeaux zog einen Vergleich zwischen der Sprachenpolitik im geteilten Polen und im Mosel-Departement. Dort sei die deutsche Sprache im Primärunterricht bedroht – „si elle n'est pas proscrite, elle se trouve pour le moins menacée de proscription“ –, dies gelte aber nur für die katholischen, nicht für die dort wenigen protestantischen Schulen.⁵⁹ Hier wurden die gemeinsamen Interessen für die Bewahrer der deutschen Unterrichtssprache in den Ostdepartements dargetan, und Cazeaux war zweifellos ein Stichwortgeber für entsprechende Äußerungen in Lothringen.

Dennoch hatten die Auseinandersetzungen im Meurthe- und im Mosel-Departement ihre besonderen Voraussetzungen und besonderen Verläufe. Bei den zahlreichen Konfliktfällen gab es keine regionalen Schwerpunkte, aber vor Ort immer ähnliche Konstellationen, nämlich Spannungen zwischen den Ortsgeistlichen und den Lehrkräften, die sich auf ihre Vorschriften beriefen und bei Bürgermeistern und Gemeinderäten oder einem Teil der Eltern Unterstützung fanden. Auch die Charakterisierung von Gemeinden nach der dort dominierenden Sprache spielte eine Rolle. Die Vorgänge in der kleinen Gemeinde Garsch (Garche) bei Diedenhofen, wo der Pfarrer im Frühjahr 1864 zwei Kinder wegen unzureichender Deutschkenntnisse nicht zur

57 [Joseph] Wirth, *La langue française dans les départements de l'Est, ou des moyens et des méthodes pour propager la langue nationale dans les parties de l'Alsace et de la Lorraine où l'idiome allemand est encore en usage*, Paris 1867.

58 V. a. die Bischof Raess gewidmete Schrift „*Essai sur la conservation de la langue allemande en Alsace*“, 44 S., gedruckt bei Silbermann in Straßburg, deren Text in deutscher Übersetzung sowohl in der Tagespresse (im „*Courrier du Bas-Rhin*“) als auch in Broschürenform erschien. Zu Cazeaux *Nouveau dictionnaire de biographie alsacienne* (Nouvel dictionnaire), 1, 1982, S. 475 f. (Verf.: Christian Baechler); zu seiner Schrift an neuerer Literatur: Harp, *Learning to be loyal*, S. 41, und Byrnes, *Catholic*, S. 133 f.

59 *L'Univers*, Paris, 499, vom 5.9.1868, mit inhaltlicher Zusammenfassung der Zuschrift.

Erstkommunion zugelassen hatte, sind gut erforscht.⁶⁰ Der Streit um die sprachlichen Fähigkeiten der dortigen Schulkinder samt deren Eltern beschäftigten bis ins folgende Jahr hinein geistliche und weltliche Behörden in Metz. Den Minister in Paris erreichten Beschwerden gegen geistliche Verstocktheit, die vor Ort und im Ordinariat walte. Schließlich wurde Garsch zum Ort mit ausschließlich französischer Schulsprache erklärt. In Kriechingen richtete sich 1864 eine Petition von Einwohnern gegen den deutschen Katechismus und in Konsequenz gegen die Einstufung als Gemeinde mit deutscher Unterrichtssprache. Wie in Garsch lehnte Duruy im Januar 1865 auch hier ein konkretes Eingreifen ab. Er verwies aber grundsätzlich auf den Charakter der „écoles françaises“, in denen eben Französisch unterrichtet werden sollte.⁶¹

In Mallingen (Malling), einem Dorf mit rund 450 Einwohnern im grenznahen Kanton Sierck (Sierck-les-Bains), mündeten Streitigkeiten zwischen dem Bürgermeister und der Mehrheit der Gemeindevertretung mit dem örtlichen Pfarrer im Februar 1867 in einem Beschluss auf Einführung ausschließlich französischen Unterrichts. Unter Berufung auf das Programm von 1865 wurde dargelegt, dass es kein Kind gebe, das diese Sprache nicht verstehe. Duruy setzte sich gegenüber dem Metzger Bischof für einen Unterricht im Sinne des Beschlusses ein, fand allerdings ebenso wenig Gehör wie zuvor schon der Präfekt. Eine vom Bürgermeister und einigen Gemeinderäten unterzeichnete, vermutlich von Hanriot verfasste Petition kam im Juli 1868 vor den kaiserlichen Senat in Paris, wo mit Amédée Thierry ein bekannter Wissenschaftler und schon lange tätiger Politiker Bericht erstattete.⁶² Thierry nahm die Petition als Beleg, dass die Landbevölkerung das Erlernen der französischen Sprache begehre. Sein Vorschlag, sich dafür auszuspre-

chen, wurde angenommen. Thierrys Bericht, der erneut über die Opposition der Geistlichen klagte, kam im offiziellen „Moniteur universel“ der kaiserlichen Regierung zum Abdruck und diente im Mosel-Departement weiterer Instruierung der Lehrerschaft. Über die gleichsam parlamentarische Behandlung zog dieser bisher regionale Konflikt nationale Aufmerksamkeit auf sich, mit entsprechendem Widerhall auch in Deutschland.

Der Mallinger Pfarrer wurde vom Bischof versetzt, sein Nachfolger setzte offenbar unbehelligt deutschen Religionsunterricht fort. In Remeringen (Rémering-les-Puttelange) im Kanton Saarlben waren im Winter 1867/68 die Spannungen zwischen dem Lehrer und zwei Schulschwestern einerseits und dem Pfarrer und dessen Vikar andererseits eskaliert. Auch hier handelte es sich zunächst um ungenügende Deutschkenntnisse von Kindern, die vor der Erstkommunion standen, und damit um die Erteilung deutschen Unterrichts im Lesen und Schreiben. Die offiziöse Presse griff den Fall auf, der Unterpräfekt in Saargemünd intervenierte, und der Bürgermeister verwies die Geistlichen der Schule. Der deutsche Unterricht fand nun unter entsprechendem Zulauf in Kirche und Scheune statt. Die gemeindlichen Schulen hingegen wurden von der Mehrzahl der Eltern boykottiert, die eine Entfernung des Lehrers forderten. Behördliche Kommissionen und die Gendarmerie erschienen vor Ort. Präfekt und Akademieinspektor drängten beim Bischof ihrerseits auf die Entfernung von Pfarrer und Vikar. Die Kraftprobe wurde im Laufe des Sommers 1868 durch die Beförderung des Vikars auf eine 50 Kilometer entfernte Pfarrstelle und schließlich durch die Versetzung des Lehrers gelöst. Bei einer Nachwahl des Departement-Abgeordneten zum Corps législatif im September 1868 stimmten die Remeringer entgegen ihrer bisherigen Gewohnheit mit großer Mehrheit für

60 Gérard Bodé, Un épisode de la guerre des langues: la bataille de Garche en 1864 – 1865, in: Documents pour l'histoire du français langue étrangère ou seconde, 9, 1992, S. 38 – 49.

61 Horvath-Peterson, Victor Duruy, S. 103. Laut May, La lutte, S. 193, sei die Petition von „gens éclairés“ ausgegangen.

62 Zu Mallingen die ausführliche Darstellung bei Lévy, Histoire linguistique, S. 237 – 241.

den – dann unterlegenen – oppositionellen Kandidaten.⁶³

Die Konflikte in Mallingen und Remeringen gehörten zur Vorgeschichte einer Petition an Napoleon vom April 1869. Sie wurden im Text des Gesuches an den Kaiser auch erwähnt. Weiteren Anlass für die schon länger geplante Adresse gab eine Stellungnahme zur Sprachenfrage, die im Dezember 1868 im halbamtlichen „Moniteur de la Moselle“ erschienen war und die ihrerseits auf die Verteilung der Broschüre reagiert hatte, die aus „L'Espérance“-Artikeln vom vergangenen Herbst komponiert worden war. Der Petitionstext setzte sich über weite Strecken mit diesem Beitrag im „Moniteur“ auseinander, der offenbar von Hanriot stammte.⁶⁴ Der ungenannte Verfasser hatte mit „Un universitaire“ unterzeichnet und damit bereits für viele im Klerus eine weltanschauliche Gegnerschaft signalisiert. Er verwarf die Forderung, Kinder in zwei Sprachen zu unterrichten, als fachlich ungeeignet und hatte für das „Patois“ der lothringischen Dörfer nur abfällige Bezeichnungen übrig. Dies wiederum gab Joseph Guerber im Straßburger „Volksfreund“ Anlass, dem Minister zu empfehlen, den Verfasser in die Bretagne oder die Gascogne zu versetzen. Im Übrigen hatte der „universitaire“ den Verteidigern der deutschen Schulsprache aufgegeben, zu bedenken, ob sie nicht den preußischen Begehrlichkeiten zuarbeiteten. Die außenpolitischen Aspekte des deutschen Sprachgebrauchs in den Ostdepartements waren bereits im März 1867 in einer Debatte des Corps législatif angeklungen, als über die von dem Bischof von Orléans Félix Dupanloup geforderte Pflege der Regionalsprachen verhandelt worden war. Duruy hatte dabei den Erhalt der deutschen Sprache im Elsass als nützlich bezeichnet, zumal sie dort dem Ver-

kehr mit den Nachbarn diene. Ohnehin wolle man die Kenntnisse von Fremdsprachen fördern. Im November 1868 hatte der Akademiensektor eine Umfrage an über 500 Lehrer und Lehrerinnen in denjenigen Schulen im Departement Moselle richten lassen, in denen das Stufenprogramm von 1865 hatte umgesetzt werden sollen. Die Ergebnisse geben ein Kaleidoskop vom Unterrichtsalltag und von den pädagogischen Anwendungen, wo „la langue nationale [...] s'oppose à l'idiome allemand“.⁶⁵

Gleichzeitig fand in den östlichen Departements eine heftige Auseinandersetzung um die laizistische Volksbildung statt. Im Sommer 1867 war in Metz ein Zweigverein der „Ligue de l'enseignement“ gegründet worden, der sich zum Programm von Jean Macé bekannte, der vom Oberelsass aus in ganz Frankreich für die Einrichtung eines Unterrichtswesens ohne kirchliche Bevormundung warb und auch internationale Kontakte pflegte. Duruy hatte Abstand zur Tätigkeit dieser Vereinigung gehalten, in ihr eher eine Störung der eigenen Programme gesehen. Gleichwohl verurteilte der Bischof von Metz in seinem Fastenhirtenbrief vom Februar 1868 neben den Zielsetzungen der „Ligue“ als von der Freimaurerei inspiriert auch die von Duruy geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung („cours d'adulte“). Dies war auch ein Hieb gegen den Präfekten des Mosel-Departements, der als Befürworter der Vereinigung galt. Bischof Dupanloup folgte im April 1868. Nach einer heftigen Pressedebatte zogen sich einige Unterstützer der „Ligue“ zurück, doch blieben die meisten Mitglieder in Metz und in einigen frankophonen Gemeinden des Umlandes – Offiziere und gehobene Freiberufler, nur einzelne Lehrer – dabei. Im Frühjahr 1870 ging vom Straßburger Zweigverein der „Ligue“

63 Augsburg Postzeitung, 235, vom 2.10.1868 (Beilage; „Die deutsche Sprache in Lothringen“). Der Fall Remeringen verdient eine ähnlich intensive Erforschung wie die Vorgänge in Garsch.

64 Gegenüberstellung der Argumente bei Lévy, *Histoire linguistique*, S. 244 – 246; Berschin, *Sprach- und Sprachenpolitik*, S. 72 f.

65 Hierzu Gérard Bodé, *L'enseignement du français en Lorraine allemande sous le Second Empire*, in: Herbert Christ/Daniel Coste (Hg.), *Contributions à l'histoire de l'enseignement du français (Documents pour l'histoire du français langue étrangère ou seconde 6)*, Paris 1990, S. 30 – 50, v. a. S. 37 – 45. Ders., *Les exercices de français*, S. 59 – 95. Siehe auch Pitz, *Une nation*, S. 216 – 219.

eine landesweite Unterschriftensammlung zugunsten der gesetzlichen Schulpflicht und einer Kostenfreiheit des Elementarunterrichts aus, die dann durch den Kriegsausbruch unterbrochen wurde.⁶⁶

Wenn in einer Volksschule nach den Vorstellungen der „Ligue“ wenig Platz für regional-sprachliche Reservate geblieben wäre, so gab es in den letzten Monaten des Kaiserreiches durchaus einen weiteren Ansatz in dieser Richtung, der ebenfalls den Weg der Petition beschreiten wollte. Die Initiatoren kamen aus konservativen Milieus. Die drei Autoren einer „Pétition pour les langues provinciales au Corps Législatif“, deren Text im Frühjahr 1870 zur Meinungsäußerung an einen überschaubaren Kreis von Pädagogen und Philologen versandt wurde, verlangten für ganz Frankreich die Pflege der Regionalsprachen im Schulunterricht und an den Universitäten. Eine Veröffentlichung der Schrift sollte freilich erst 1903 erfolgen, nach Debatten in der Pariser Nationalversammlung über die Sprachenpolitik, nicht zuletzt darüber, was vor 1870 bei der Durchsetzung der „langue nationale“ in Elsass-Lothringen versäumt worden sei. Eine Vorlage des Programms der „décentralisation intellectuelle“ im Parlament des Kaiserreiches war nicht mehr erfolgt.⁶⁷ Die Verbindung dieser Sprachwissenschaftler und Ethnologen in Paris, darunter eines gleichnamigen Onkels von Charles de Gaulle, zu den Ideen des dezentralistischen Comité de Nancy von 1865 wurde bei der erstmaligen Publikation des Textes und der umgebenden Korrespondenzen ausdrücklich festgestellt. Auch wenn die Verfasser besonders das Bretonische und das Baskische im

Blickfeld hatten, an dem der örtliche Klerus ebenfalls zäh festhielt, so ist eine Beeinflussung durch die Bewegung für die deutsche Sprache in Lothringen gut möglich, die im Frühjahr 1870 einen Erfolg feiern konnte.

Es gab zwei Aktionen, die zeitlich rasch aufeinander folgten. Zunächst forderte in den ersten Wochen des Jahres 1869 ein großer Teil der Geistlichen in den deutschsprachigen Gemeinden, geordnet nach Kantonen, mit seiner Unterschrift beim Präfekten in Metz die Wiedereinführung deutschen Lese- und Religionsunterrichts, möglichst auch deutschen Schreibunterricht. Gleichzeitig wurde eine Petition an den Kaiser selbst vorbereitet, die eine Unterstützung aus der Elternschaft und den betroffenen Gemeinden dokumentieren sollte. Autor des zweisprachigen Textes dürfte ein Metzger Domherr gewesen sein, nämlich Bernard Thomas, 1811 in Bitsch geboren, seit 1843 Sekretär des Bischofs Dupont de Loges.⁶⁸ Die Bittschrift unterstrich die Anhänglichkeit der Unterzeichner an ihre ererbte Sprache, die von der Verwaltung jetzt wie eine Fremdsprache behandelt werde und zu deren Lasten nicht die durchaus erwünschte Verbreitung des Französischen gehen dürfe. Sie verlangte für die deutsche Sprache im Unterricht für Lothringen die gleiche Stellung, die sie in den elsässischen Schulen einnehme. Daneben wurden die Versuche verurteilt, die deutschsprachigen Lothringer sozial abzuwerten. Deren Mundart sei mit der deutschen Hochsprache gut vereinbar und verständlicher als manche jenseits des Rheins gesprochenen Dialekte. Die jetzigen Unterrichtsmethoden hätten kümmerliche Ergebnisse erzielt. Außerhalb

66 Zum „Mandement d'alarme“ des Bischofs die ältere, in persönlicher Verehrung geschriebene Darstellung bei Félix Klein, die allerdings bereits Primärquellen verwendete: *Vie de Mgr Dupont des Loges. 1804 – 1886*, Paris 1899, S. 198 – 217; Jean-Paul Martin, *La Ligue de l'enseignement. Une histoire politique (1866 – 2016)*, Rennes 2016, S. 48 f., 58 f.; Jean-Marie Gillig, *L'école laïque en Alsace et en Moselle. Une histoire inachevée (Débats laïques)*, Paris [2017], S. 64 f.

67 Olivier Moliner, *Frankreichs Regionalsprachen im Parlament. Von der Pétition pour les langues provinciales 1870 zur Loi Deixonne 1951 (Beihefte zu >Quo vadis, Romania?< 36)*, Wien 2010, S. 49 – 51.

68 Zum Rätsel um den Autor Lévy, *Histoire linguistique*, S. 244; im „Magazin für die Literatur des Auslandes“ vom 1.7.1871 („Ein Sprachenstreit in Lothringen, 1869“) wurde der Verfasser als ein Mann gewürdigt, der trotz seiner Bindungen an Rom und Paris „in dem einen Punkte ohne Wanken seinen mächtigen Einfluß benutzte, der theuern Muttersprache Tausende von Familien zu erhalten“. Er habe „sein geliebtes Deutsch nicht vergessen, denn [die Bittschrift] ist musterhaft, was Anordnung und Schreibweise betrifft, deutscher, als manches heimische Aktenstück voller fremdländischer Wendungen“.

der Schule beherrsche die deutsche Sprache nach wie vor den Alltag. Das Elternrecht bei der Kindererziehung aber werde man sich durch staatlichen Zwang nicht nehmen lassen. Und schließlich: Man stehe den anderen Franzosen an patriotischer Gesinnung nicht nach, sondern werde im Falle eines Angriffes von preußischer Seite die Grenze des Vaterlandes verteidigen.⁶⁹

Tatsächlich war der Zeitpunkt der Unterschriftenaktion geschickt gewählt, da der Bedarf des Kaisertums an weiterer Legitimation einkalkuliert wurde. Für Mai und Juni 1869 standen die Wahlgänge für den Corps législatif an, und die Regierung hatte berechtigten Anlass, mit schlechten Ergebnissen zu rechnen. Seit April 1869 wurden gemeindeweise über 27 000 Unterschriften von Familienvätern gesammelt, darunter zahlreiche Bürgermeister und Gemeindevertreter. Flächenhafte Ausmaße nahm die Unterschriftenbewegung in den Kantonen Bitsch und Rohrbach (Rohrbach-lès-Bitche) im Osten sowie Bolchen (Boulay), Busendorf (Bouzonville) und Sierck im Norden des Departements an. Zum Tragen kamen hier die Selbstverständlichkeit und der Resonanzboden der deutschen Umgangssprache und vor allem die Tätigkeit von geistlichen Multiplikatoren: die Erzpriester Jean Chrysostome Müller, langjähriger Pfarrer in Saargemünd und gut bekannt mit Bischof Weis in Speyer, und Nicolas Hoffmann in Rohrbach oder der Pfarrer Nicolas Thirion in Kattenhofen (Cattenom). Es bewährten sich Zusammenhänge wie eine gemeinsame landschaftliche Herkunft, gemeinsame Laufbahnstationen und gleiche Aufgabensetzungen, so bei den Schulorden oder Kirchenneubauten, oder aber die gleiche Leidenschaft für die kirchliche Interessenwahrung gegenüber einem sich zunehmend laizistisch gebärdenden Staat. Es gab auch Gegendarstellungen, etwa im grenznahen Forbach,⁷⁰ und Gegenwind seitens der Metzger Presse. Dies minderte nicht die Breitenwirkung der Petition und

den kräftigen Eindruck, den ihr Erfolg hinterließ. Thirion und Hoffmann sollten sich einige Monate später nach Beginn des Ersten Vatikanums in einer Adressenbewegung zugunsten der päpstlichen Unfehlbarkeit betätigen, wie sie sich in „L'Univers“ widerspiegelte und die bei der dazu kritischen Haltung eines Teiles des französischen Episkopats, darunter Dupanloup, Darboy und Foulon, Brisanz hatte. Hoffmann hatte in der Schulfrage bereits die Geistlichkeit seines Kantons für die Vorstellung beim Präfekten mobilisiert und dort Rückhalt bekommen, als ihn die Metzger Regierungspresse angegriffen hatte. Nach 1871 sollte er auch gegenüber der deutschen Verwaltung Konflikten nicht aus dem Wege gehen, wenn es darum ging, an konfessionellen Grenzlinien festzuhalten. In der Sitzung vom 15. Juli 1869 beschloss der Conseil impérial de l'instruction publique in Paris, das Unterrichtsprogramm des Departements Moselle vom März 1865, das nie die Genehmigung des Ministers erhalten habe, für aufgehoben zu erklären. Fünf Tage später bestätigte das Ministerium diese Entscheidung und beauftragte den Conseil académique in Nancy mit einer Neubearbeitung. Die gegenwärtige Schulpraxis wurde auf die Vorschriften von 1852 zurückgeführt. Der Präfekt in Metz wurde entsprechend verständigt. Duruy hatte soeben das bereits länger schwankende Kabinettsparkett verlassen. Zwei Tage nach der Sitzung des Conseil impérial hatte er erfahren, dass der Kaiser auf seine Dienste verzichte. Im Regen stehen blieben die Verfechter des Französischen in der Akademie und in den Schulinspektionen, einschließlich ihrer Helfer in Schulen und Gemeinden. Ende November 1869 hatte die Akademie ein neues Regelwerk vorbereitet, das vom Conseil impérial am 23. Februar 1870 mit einigen Änderungen beschlossen und der Akademie in Nancy rund vier Wochen später zur Umsetzung mitgeteilt wurde. Die geänderten Vorschriften benannten zwar Eingangs die französische Sprache als

69 Pétition en faveur de l'enseignement simultané du français et de l'allemand dans les écoles primaires de la Lorraine allemande (Moselle). Les habitants de la Lorraine allemande (Moselle) à Sa Majesté l'Empereur. Text bei Berschin, Sprach- und Sprachenpolitik, S. 199 – 235. Der Text wurde im April 1869 bei Le Roux in Straßburg als Broschüre gedruckt.

70 Lévy, Histoire linguistique, S. 240 – 243.

Grundlage des Unterrichts und räumten dem Deutschen weiterhin nur die Rolle eines Verständigungsmittels ein, an dem allerdings „dans une juste mesure“ festgehalten werden sollte. Sein Erlöschen im Zuge des Lernfortschrittes war aufgegeben. Deutscher Lese- und Schreibunterricht war in beschränktem Umfang zugelassen, deutscher Religionsunterricht, gegebenenfalls mit Übersetzung, ohnehin.⁷¹ Ein Vollzug des neuen „règlement d'études“ erfolgte allerdings nicht mehr, vier

Monate später brach der Krieg aus.

Der Sprachenstreit in Lothringen war eine vielschichtige Sache – eine Geschichte zwischen Zentrale und Landschaft, säkularem Staat und widerstrebender Kirche, „neuer“ und „alter“ Schule, Hochsprachen und Mundarten, Fortschrittsideen und Beharrung – und all dies an der Nahtstelle zweier Nationen mit einer Vergangenheit, die stärker als Bedrohung und Konkurrenz denn als friedlicher Austausch gesehen wurde.

Über der Grenze: Elsass-Lothringen verloren oder doch nicht?

„Wir retten euch, wir haben's Eil,/Vergaß euch doch kein Herz,/O Wolkensäul', o Feuersäul',/ Schaut immer heimathwärts.“ So schloss das Lied „Das Münster“, mit dem Max von Schenkendorf 1814 eine fortwährende deutsche Verpflichtung für Straßburg und das Elsass in elf Strophen gefasst hatte.⁷² Der früh verstorbene Schenkendorf hatte das Gedicht Ernst Moritz Arndt (1769 – 1860) gewidmet, dem literarischen Vordenker des anti-napoleonischen Kampfes und Ideengeber der Burschenschaften, der zeitlebens den Gedanken nicht aufgab, das Elsass in eine künftige deutsche Gemeinsamkeit einzubinden. Die 1815 bei Frankreich verbliebenen deutschsprechenden Ostdepartements waren in den folgenden Jahrzehnten nie ganz aus dem öffentlichen Diskurs in den Staaten des Deutschen Bundes verschwunden. Diese Wahrnehmung war freilich in ihrer Stärke schwankend, bewegte sich in der Gezeitenfolge auf markante politische Ereignisse und ist in der Geschichtswissenschaft mehrfach thematisiert worden. Seit den 1960er Jahren gab es hier Kontroversen unter Historikern, die mehr

oder weniger deutlich mit der jeweiligen Bewertung der Reichsgründung von 1871 und der Politik Bismarcks zusammenhingen.⁷³

In der so genannten Rheinkrise vom Spätsommer 1840 hatte sich nach dem Londoner Viermächtevertrag in Presse und Politik der französischen Hauptstadt eine Welle von Revisionsforderungen gegen die Grenzen von 1814/15 entwickelt, um eine vermeintliche nationale Demütigung auszugleichen. Im Gegenzug hatte die patriotische Begeisterung in Deutschland sichere Grenzen gegenüber neuerlichen Angriffen von Westen her verlangt und zudem an die im Wiener Kongress versäumte Rückgabe alten deutschen Reichsgebietes erinnert. Neben vielen jüngeren Nationalgesinnten hatte mit Ernst Moritz Arndt ein bereits zur Legende gewordener Kämpfer zur Feder gegriffen, um die Ansprüche zurückzuweisen, die vom französischen Kabinettschef erhoben worden waren – „Als Thiers die Welschen aufgerührt hatte“ –, und um zum Gegenangriff aufzurufen. Die Rheinkrise gehörte ebenso wie die revolutionären Erschütterungen von 1848/49 samt der Neuerrich-

71 Text des Beschlusses in: L'enseignement du français, S. 186 f.; als Teil der Weisung an die Akademie bei Nigetiet, Geschichte, S. 63 f. Siehe auch May, La lutte, S. 203 – 205, der die neuen Vorschriften das Ergebnis von „concessions humiliantes“ und ein „programme bâtarde“ nannte.

72 Max von Schenkendorf's sämtliche Gedichte. Erste vollständige Ausgabe, Berlin 1837, S. 242 f.

73 Publikationen von Rudolf Buchner, Lothar Gall, Josef Becker, Walter Lipgens, Otto Stoeckicht u. a. Überblicke bei Hans Fenske, Das Elsaß in der deutschen öffentlichen Meinung von 1820 bis 1866, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 119, 1971, S. 233 – 280. Ders., Eine westliche Grenzfrage? Das Rheinland, Elsass und Lothringen in der deutschen öffentlichen Meinung 1851 bis 1866, in: Raymond Poidevin/Heinz-Otto Sieburg (Hg.), Aspects des relations franco-allemandes à l'époque du Second Empire 1851 – 1866 – Deutsch-französische Beziehungen im Zeitalter des Second Empire 1851 – 1866 (Centre de recherches relations internationales de l'université de Metz 14), Metz 1982, S. 137 – 160. Unter der einschlägigen älteren Literatur von deutscher Seite sei nur auf Karl Jacob, Bismarck und die Erwerbung Elsass-Lothringens 1870/71, Straßburg 1905 (v. a. S. 20 – 25), und die Darstellung bei Paul Wentzcke, Der deutschen Einheit Schicksalsland. Elsass-Lothringen und das Reich im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, München 1921, S. 26 – 113, verwiesen.

tung des napoleonischen Kaisertums und der französisch-sardinisch-österreichische Krieg von 1859 zu den Zündfunken, die einen beiderseitig vorhandenen Brennstoff zum Glimmen brachten – sei es die Erinnerung an die dem alten Reich entrissenen Gebiete oder eben die Vorverlegung der Frankreich 1815 von einer Übermacht aufgezungenen Grenzen.

So hatte der Konflikt von 1859 Elsass und Lothringen in der deutschen Publizistik erneut in das Blickfeld gerückt. Wie 1840/41 und 1848 stieg die Zahl der einschlägigen Beiträge in der Tages- und Wochenpresse steil an. Die „Allgemeine Zeitung“ in Augsburg erinnerte mit wachsender Kriegsgefahr daran, dass deutsche Ansprüche auf das Grenzland nicht verjährt, sondern politisch weiterhin relevant seien.⁷⁴ Diese gewichtige Stimme mit nun dezidiert pro-österreichischer Orientierung trat hier für eine gesamtdeutsche Mobilisierung ein, die den Rhein in der Lombardei und Venezien verteidigen sollte. Es entsprach dem wissenschaftlichen Fortschritt in diesen Jahrzehnten, dass jetzt nicht nur die Stunde der Literaten und Historiker war,⁷⁵ sondern auch der Sprachforscher, Statistiker und Kartographen. In Geschichtsschreibung und Publizistik des deutschsprachigen Raumes hatten sich zu Beginn der 1840er Jahre die Hinweise gemehrt, dass mit Frankreich Rechnungen offenstanden.⁷⁶ 1844 war die erste Auflage der „Sprachkarte von Deutschland“ erschienen, beschrieben von dem kurhessischen Bibliothekar Karl Bernhardt, der zehn Jahre zuvor für dieses

Unternehmen eine Initiative der deutschen Geschichtsvereine in Gang gebracht hatte. Ein Abschnitt betraf die Sprachgrenze in Frankreich.⁷⁷ 1849 folgte eine zweite Auflage, gewidmet den Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung, der Bernhardt selbst als Unterstützer Heinrichs von Gagern angehörte. Mitgewirkt daran hatte der Frankfurter Arzt Wilhelm Stricker, der wenige Jahre zuvor eigene Publikationen über die weltweite Verbreitung der Deutschen vorgelegt hatte. Dem Stand der deutschen Sprache im Elsass in Literatur und Unterricht gab Stricker besonderes Augenmerk: „Um das Deutsche auszutilgen, werden [seitens der französischen Verwaltung] keine russischen Mittel gebraucht, aber klügere und in der Stille wirkende, gegen welche sich selten ein gesetzlicher Widerstand richten läßt, auch ist dieser [Widerstand] matt, da vor der Politik das Volksthümlische zurücktritt.“⁷⁸ Wie Bernhardt und andere Verfechter der sprachlich definierten Kulturnation kam Stricker aus der liberalen Verfassungsbewegung des Vormärz – den ersten Jahrgang seiner kurzlebigen Zeitschrift hatte er mit einer Reverenz für Friedrich Christoph Dahlmann und Ernst Moritz Arndt eröffnet.

Dem hundertsten Geburtstag Arndts 1869 widmete Richard Böckh, damals Regierungsrat am Preußischen Statistischen Bureau, sein Hauptwerk, durch das er die Bedeutung des Nationalitätsprinzips für die zwischenstaatliche Politik unterstrich, eine Arbeit von großer Nachwirkung, nicht zuletzt bei den Diskussionen um die Grenzziehung von

74 Z. B. die Beiträge aus Wien und Paris in der Allgemeinen Zeitung, 38, vom 7.2.1859; die französische Perzeption bei Fernand L’Huillier, *La crise franco-allemande de 1859 – 1860. Étude historique*, in: *Bulletin de la Faculté des lettres de Strasbourg* 33, 1954/55, S. 191 – 284.

75 [Wilhelm] Adolf Schmidt, *Elsaß und Lothringen. Nachweis wie diese Provinzen dem deutschen Reiche verloren gingen*, Leipzig 1859, in zweiter Auflage im September 1870 erschienen; bemerkenswert die ohne Verfasserangabe bei Julius Springer in Berlin 1860 verlegte Broschüre „Elsaß und Lothringen deutsch“ (104 S.), die einen gereimten Zweizeiler von Ernst Moritz Arndt voranstellte, die Ereignisse des Vorjahres als Anlass für die Publikation benannte und mit der Feststellung endete, dass alles, was die deutsche Einheit näher bringe, auch die Hoffnung auf eine Wiedererlangung von Elsass und Lothringen stärke (S. 103).

76 Beispiele sind die Aufsätze über die 1552 verlorenen Bistümer und die Besetzung Straßburgs von 1681 in den Jahrgängen 1842 und 1843 des von Friedrich von Raumer bei Brockhaus in Leipzig herausgegebenen und redigierten *Historischen Taschenbuches*.

77 Karl Bernhardt, *Sprachkarte von Deutschland*, als Versuch entworfen und erläutert, Kassel 1844, S. 23 – 26.

78 Wilhelm Stricker (Hg.), *Germania. Archiv zur Kenntniß des deutschen Elements in allen Ländern der Erde*, 1, 1847, S. 206 – 237, hier S. 211.

1871.⁷⁹ Zehn Jahre früher hatte er gemeinsam mit dem Geodäten Heinrich Berghaus, ehemals Lehrer an der Berliner Bauakademie, die folgende Rechnung aufgemacht: „Was ist dem deutschen Vaterlande seit 300 Jahren an Land und Leuten vom Franzosenvolke entfremdet worden?“⁸⁰ Böckhs Veröffentlichung bezeichnete die Pariser Sprachenpolitik in den Ostdepartements als ein beharrliches Hinwirken auf „die Entbildung der deutschen Bevölkerung, ihre Herunterbringung auf den Durchschnittstand der Bildung der französischen Nation“, dem in den Familien „eine Art Willenskraft der Trägheit“ entgegengesetzt werde. Er kannte die Statistik des französischen Unterrichtsministeriums von 1865 über das Meurthe-Departement ebenso wie den Fall Mallingen und würdigte den Widerstand in der Geistlichkeit. Politisch brisant war seine Forderung, dass dies nicht länger hingenommen werden könne, sobald in Deutschland das verbreitete Unwissen über diese Verhältnisse und die Furcht vor der französischen Übermacht ein Ende hätten.⁸¹ Gemeinsam mit dem Geographen Heinrich Kiepert entwarf er 1870 eine Karte von Elsass und Lothringen, die die territorialen Veränderungen des 17. und 18. Jahrhunderts darstellte. Kiepert nahm dann für sich in Anspruch, im Frühjahr 1871 bei Moltke eine kleinere Änderung der vorgesehenen Grenzlinie zugunsten des Nationalitätsprinzips erreicht zu haben. Böckhs späterer Freund und Mitarbeiter, der Philologe Heinrich Nabert, einer der frühen Unterstützer des Deutschen Schulvereins von 1880, hatte bereits in den 1840er Jahren die deutsch-französische Sprachgrenze bewandert – er war gleichsam der Forderung Bernhardis nach

Feldforschungen gefolgt und hatte hierüber zunächst in einem überschaubaren Umfeld publiziert. Noch in den letzten Monaten des selbständigen Königreiches Hannover war er wegen eines nicht-öffentlichen Bekenntnisses zu Arndt aus dem dortigen Schuldienst entlassen worden.

Freilich mussten auch diejenigen, die die sprachlichen Verhältnisse als politischen Faktor eingesetzt und das Sprachprinzip auf die Festlegung der Außengrenzen eines vereinten Deutschlands angewendet wissen wollten, zur Kenntnis nehmen, dass im Elsass bereits 1814/15 die Stimmen für einen Verbleib bei Frankreich dominiert hatten. Daran hatten die dortigen Widerstände gegen die Durchsetzung der „langue nationale“ nichts geändert. 1848 mochte es manche elsässischen Äußerungen von Sympathie für die Bestrebungen der Paulskirche geben haben. Präserter waren jedoch die demonstrativen Bezeugungen einer gewachsenen Verbindung zu Frankreich, wie sie im Oktober 1848 anlässlich der Feierlichkeiten der 200-jährigen Vereinigung des Elsasses mit Frankreich nicht nur von staatlichen Stellen kamen, sondern auch von Kommunen und, mit einigen Zwischentönen, von der am meisten verbreiteten Tagespresse. Zwischen der „Allgemeinen Zeitung“ und einigen elsässischen Blättern war ein Schlagabtausch geführt worden. Er reichte vom Vorwurf des Abfallens vom angestammten deutschen Vaterland bis zum Bekenntnis zu einer in Freiheit erworbenen französischen Patrie, die sich nämlich des einst von deutschen Fürsten im Stich gelassenen Landes angenommen habe.⁸² Unter der Redaktion des Stuttgarters Gustav Eduard Rolb (1798 – 1865),

79 Wolfgang Haubrachs, *Der Krieg der Professoren. Sprachhistorische und sprachpolitische Argumentation in der Auseinandersetzung um Elsaß-Lothringen zwischen 1870 und 1918*, in: Roland Marti (Hg.), *Sprachenpolitik in Grenzregionen [...] (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 29)*, Saarbrücken 1996, S. 213 – 249, zu Boeckh S. 216 – 218.

80 In: *Kritische Studien zur Weltlage 1859*, 1. Heft, Berlin 1859, S. 3 – 22.

81 Richard Böckh, *Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet in den europäischen Staaten. Eine statistische Untersuchung*, Berlin 1869, S. 162, 182 – 185. Zu Boeckhs Sprachstatistik in Theorie und praktischer Anwendung Thomas Müller, *Imaginierter Westen. Das Konzept des „deutschen Westraums“ im völkischen Diskurs zwischen Politischer Romantik und Nationalsozialismus*, Bielefeld 2015, S. 79 – 92.

82 Alfred Heit, *Elsässische Publizistik im Jahre 1848 (Europäische Hochschulschriften III/39)*, Bern-Frankfurt/M. 1975, S. 379 – 384, 564 – 571 (Anhang). Auslöser war der in der *Allgemeinen Zeitung*, 286, vom 12.10.1848 erschienene Beitrag „Elsässer, Deutschfresser“, der von dem bekannten Schriftsteller Franz Dingelstedt stammte, damals Dramaturg am Stuttgarter Hoftheater, der für die „Allgemeine“ bereits als Korrespondent, u. a. aus Paris, gearbeitet hatte.

einst als Burschenschafter auf dem Hohenasperg inhaftiert, hatte die „Allgemeine“ in Augsburg bereits in früheren Jahren die sprachliche Entwicklung jenseits des Rheins aufgegriffen. Im September 1838 hatte ein bei der „Leipziger Allgemeine[n] Zeitung“ aus Straßburg eingesandter Bericht über die seit der Juli-Revolution verstärkte Zurückdrängung der deutschen Sprache in Verwaltung und Schule des Elsasses geklagt. Vermehrte Aufmerksamkeit hatte dieser Brief dann über die Zeitung aus Augsburg erreicht,⁸³ die sich steigender Auflagen und interessanter Mitarbeiter erfreute. Und Bernhardis Sprachkarte hatte auch in der „Allgemeinen“ den Diskurs über die historischen und philologischen Befunde an den Rändern des deutschen Sprachgebiets im Westen, Südosten oder in den Tiroler Alpen beflügelt.⁸⁴

Zu den Teilnehmern der Fehden mit der Straßburger Presse vor und während der Paulskirchen-Versammlung hatte mit der „Didaskalia“ die belletristische Beilage des alteingeführten „Frankfurter Journals“ gehört. Diese hatte den deutschen Verfechtern einer Wiederherstellung Polens im März 1848 die Rückgewinnung des Elsass in Erinnerung gerufen – eben um des Nationalitätsprinzips Willen.⁸⁵ 16 Jahre später allerdings kamen einem Berichterstatter der gleichen Zeitschrift auf einer Zugfahrt durch Lothringen Zweifel, ob ein Brudergruß in deutscher Sprache bei den „verlorenen Söhnen“ dort noch Erwidern finden würde. Im Juli 1862 erregte Aufsehen, dass die Einladung zum ersten Deutschen Schützenfest in Frankfurt am Main zwar von großen Abordnungen aus Tirol und der Schweiz befolgt worden war, die Schützen aus dem Elsass und aus Lothringen

aber ausgeblieben waren. Die kaisertreue „La Patrie“ in Paris sah darin ein erneutes Bekenntnis dieser Landesteile zu Frankreich und zur regierenden Dynastie, zumal man in Frankfurt mit Schill, Palm, Hofer und Körner Leitbildern des anti-napoleonischen Kampfes gehuldigt habe.⁸⁶ In der deutschen Presse wurde hingegen auf Behinderungen durch die Präfekten der Ostdepartements hingewiesen, die vor dem Besuch des Frankfurter „Demagogenfestes“ gewarnt und Reisepässe verweigert hätten.

Nicht nur in den deutschen Parlamenten, sondern auch in der Presse war in Sachen Elsass und Lothringen ein resignativer Ton verbreitet.⁸⁷ Er begleitete die Berichterstattung über die Sprachenfrage im südlichen Tirol nach Errichtung des Königreiches Italien⁸⁸ und in Schleswig, wo die Kopenhagener Politik die Eingliederung in den Gesamtstaat Dänemark vorbereitete. In Reaktion auf die neue dänische Verfassung wies der Ausschuss des Deutschen Nationalvereins im November 1863 auf die Gefahr hin, dass in Schleswig-Holstein ein weiterer deutscher Stamm das Schicksal Elsass-Lothringens teilen könne. Für den Verein, der das Netzwerk einer Lösung der deutschen Frage unter Vorantritt Preußens bildete, hatte jenseits des Rheins offenbar schon die Geschichte gesprochen, trotz aller Gefühle. Als die Feier der Vereinigung Lothringens mit Frankreich anstand, warf der Literaturkritiker und Historiker Wolfgang Menzel (1798 - 1873) dem Nationalverein vor, im tagespolitischen Getriebe gleichsam mit Achselzucken diesen Schmerzpunkt zu übergehen. Menzel redigierte seit über 40 Jahren in Stuttgart das Literaturblatt zu Cottas „Morgenblatt für

83 Allgemeine Zeitung, 265, vom 22.9.1838; gleichzeitig hatte der Berichterstatter auf die seit Mai 1838 in Straßburg erscheinende literarische Zeitschrift „Erwinia“ hingewiesen.

84 So „Die Sprachgränze in Lothringen“ in der a. o. Beilage der Allgemeinen Zeitung, 6, vom 6.1.1844.

85 „Posen und Elsaß. Zur Verständigung.“ Didaskalia. Blätter für Geist, Gemüth und Publicität, 90, vom 30.3.1848.

86 La Patrie vom 28.7.1862; wiedergegeben wurde ein ironischer Bericht aus Frankfurt vom 25.7.1862, der konzedierte: „Certes, l'illusion que se font encore quelques écrivains allemands [...] a dû être bien cruellement éprouvée par cette démonstration.“

87 Siehe den Tenor des Liedes „Schmach und Schande“ des rheinischen Dichters Karl Joseph Simrock, veröffentlicht im Morgenblatt für gebildete Leser, 39, vom 24.9.1863.

88 Als Beispiel den Leitartikel „Tyrol, ein Schmerzenskind Deutschlands trotz alle dem“, vermutlich von Tobias Schachenmeyer, in der liberal orientierten Kempter Zeitung, 183, vom 2.8.1862. Die Lothringer seien hingegen für Deutschland schon „staatlich und sprachlich“ verloren.

gebildete Leser“, er hatte dazu beigetragen, dass die Wunde des Verlustes von Straßburg in der deutschen Öffentlichkeit offen geblieben war.⁸⁹ Ein großdeutsch gesonnener Autor mehrteiliger „Reiseskizzen“ in der „Augsburger Postzeitung“ – vermutlich der Schriftsteller und Enzyklopädist Ludwig Schönchen (1817 – 1873), der selbst über lange Jahre hinweg diese Zeitung redigiert hatte – trauerte im Sommer 1864 beim Besuch von Straßburg über die schöne Stadt. Im Arsenal ging er an den neuen Geschützrohren entlang: „Jetzt stehen unsere [elsässischen] Stammesgenossen und Freunde uns als Feinde oder wenigstens als Fremde gegenüber, und Straßburg ist ein Pfahl in unserm Fleische!“ Er leitete dann zu den Gebietsverlusten über, die durch deutsche Uneinigkeit und den österreichisch-preußischen Gegensatz eingetreten seien oder noch drohten.⁹⁰ Der württembergische Pfarrer Hermann Reuchlin (1810 – 1873), der sich im Ruhestand in Stuttgart der Schriftstellerei und der Geschichtsschreibung widmete, gab im November 1865 eben in der „Allgemeinen Zeitung“ Eindrücke einer Wanderung im westlichen und östlichen Vorland der Vogesen wieder. Seit Jugendjahren an Frankreich interessiert, hatte er zeitweilig in Paris gelebt und zeigte sich auch jetzt als eingehender Beobachter. In Mömpelgard (Montbéliard) traf Reuch-

lin noch auf einzelne Träger einer lebendigen Erinnerung an die Verbindung mit dem Herzogtum Württemberg. Ansonsten fand er bei den Bewohnern dieser Landschaften Gleichgültigkeit gegenüber der einstigen Zugehörigkeit zum alten Reich vor und zudem Spott über die Zerrissenheit der staatlichen Verhältnisse auf der anderen Rheinseite. Für den Besucher aus Deutschland mochte dies eine Enttäuschung sein, und Reuchlin mahnte daher, dass sich „auf unsere einseitige Erinnerung [...] oder vielmehr auf unsere historischen Kenntnisse [...] sicherlich keine tragfähige Politik bauen“ lasse.⁹¹ Der evangelisch-lutherische Stadtpfarrer in Ansbach – Jahrzehnte später sollte dessen Sohn das Deutsche Reich juristisch bei den Haager Friedenskonferenzen vertreten – drückte es vor dem örtlichen Schleswig-Holstein-Verein so aus: „Den Deutschen [...] muß die Schamröthe ins Gesicht steigen, wenn sie für fremde Nationalität und Sprache [der Dänen in Nordschleswig] gegen das gute Recht als Vorkämpfer auftreten, während es Niemandem einfällt, für die deutsche Nationalität und Sprache in Elsaß und Lothringen mit Wort und That einzutreten und die unnatürlichen Verluste der Vergangenheit durch eine natürliche Vereinigung dieser Provinzen mit ihrem deutschen Vaterlande in der Gegenwart wieder gut zu machen[...].“⁹²

Zeitgenössische Wahrnehmungen der französischen Schulpolitik

Paris war für die deutsche Presse der wichtigste ausländische Nachrichtenplatz, immer bewegt und anregend, wobei sich seit dem französischen Pressegesetz von 1852 zunächst eine zurückhaltende Sprache empfahl, um Sanktionen zu vermeiden.⁹³ 1860 traten dann Lockerungen ein. Die „Allgemeine Zeitung“ hatte eine gut besetzte Mitarbeiterstruktur vor Ort. So schrieb für sie mit

Leopold Häfner (1820 – ca. 1890) ein erfahrener Korrespondent („Baragnon“), ehemaliger Wiener Revolutionär von 1848. Er berichtete seit 1856 für das Augsburger Blatt, hatte zuvor für eine französische Nachrichtenagentur gearbeitet und besaß Kontakte zum Pressebüro des französischen Innenministeriums. Von ihm stammten die Artikel aus Paris, die sich in den 1860er Jahren mit

89 „Preußen und Oesterreich im Jahr 1866“, in: Literaturblatt, 20, vom 10.3.1866. Im Oktober 1870 meldete sich Menzel mit einem geschichtlichen Abriss und Vorschlägen für eine künftige politische Gestaltung zu Wort: „Elsaß und Lothringen sind und bleiben unser“, Stuttgart 1870 (95 S.).

90 Augsburger Postzeitung, Beilage 45, vom 15.6.1864.

91 „Aus Oberlothringen“, Teil II, in: Allgemeine Zeitung, 313, vom 9.11.1865. Für Hinweise auf diesen wie auch andere Mitarbeiter der „Allgemeinen Zeitung“ danke ich Dr. Sabine Borchert vom Deutschen Literaturarchiv Marbach; zu Reuchlin der Beitrag von Wilhelm Heyd in: ADB, 28, 1889, S. 280 – 282.

92 Nach: Fränkische Zeitung (Ansbacher Morgenblatt), 142, vom 16.6.1864.

93 Sonja Hillerich, Deutsche Auslandskorrespondenten im 19. Jahrhundert. Die Entstehung einer transnationalen journalistischen Berufskultur (Pariser Historische Studien 110), Berlin/Boston 2018, S. 133 f., 248 – 258.

der Sprachenfrage beschäftigten.⁹⁴ Auch die „Kölnische Zeitung“ hatte einige mehr oder weniger ständige Mitarbeiter in der französischen Hauptstadt. Für die „Frankfurter Zeitung“ schrieb mit Louis-Eugène Seinguerlet ein gebürtiger Straßburger den politischen Pariser Brief, Kritiker der napoleonischen Herrschaft, der sich vor allem in Heidelberg aufhielt. Seine Texte schrieb er auf Französisch, sie mussten vor dem Abdruck übersetzt werden.

Im Dezember 1864 und Januar 1865 griffen einige auflagenstarke Zeitungen in Deutschland die Sprachenfrage in Lothringen mit eigenen Beiträgen auf. Ihre Berichte wurden zu mehr oder weniger ausführlich übernommenen Nachrichtengebern für eine große Zahl kleinerer Tages- und Wochenzeitungen, sowohl liberaler wie großdeutsch-konservativer Richtung. Den Anfang machten die „Kölnischen Blätter“ Josef Bachems (1821 – 1893), die katholische Konkurrenz zur liberal orientierten „Kölnischen Zeitung“. Sie brachte einen Beitrag „Aus dem Kreise Saarbrücken“ über die Maßnahmen in den lothringischen Elementarschulen und Kleinkinderbewahranstalten und mit Beispielen aus den Bereichen Diedenhofen und Saargemünd für den Druck seitens der Schulinspektoren und Unterpräfekten. Nach Erlass einer neuen Vorschrift – gemeint war vermutlich die Umsetzung von Hanriots Unterrichtsplan vom März 1863, gegen den ein Metzger Generalvikar im November 1864 beim Präfekten des Moseldepartements protestiert hatte – wolle der Klerus nun „in die Schranken treten“. Denn: „Deutsch muß der Katechismus gelernt werden, denn der Pastor muß deutsch predigen, weil die Gemeinde deutsch ist.“⁹⁵ In der Berliner „Vossischen Zeitung“ wurde rund vier Wochen später eine Zuschrift „von der französischen Grenze“ veröffentlicht. Unter Verweis darauf, wie sehr die offiziöse

französische Presse für die Rechte der Dänen in Nordschleswig eintrete, wurde an die Verbote in den Elementarschulen des benachbarten deutschen Sprachgebietes erinnert und daran, dass nach Saargemünd, St. Avold, Sierck oder Saaralben jetzt nur noch französischsprachende Lehrer kämen. Der Druck auf die Pfarrer wachse, den Religionsunterricht französisch zu geben, zu dem aber „sich dieselben bis jetzt noch nicht verstanden haben. Und dabei sind [die] deutsche Predigt und [der] deutsche Religionsunterricht fast die einzigen Fäden, durch welche diese urdeutsche biedere Bevölkerung noch mit dem Bildungsleben des Mutterlandes zusammenhängt.“⁹⁶ Anfang Februar 1865 folgte die „Neue Preußische Zeitung“ – die berühmte „Kreuzzeitung“ – mit einem eigenen Bericht aus Paris, der in der Sprachenpolitik in Schule und Kirche der Ostdepartements nun „eine andere Seite des vom Empire proklamirten Nationalitätsprinzips“ erkannte.⁹⁷ Die „Kreuzzeitung“ hatte drei oder vier regelmäßige Mitarbeiter in Paris. Als Organ der preußischen Konservativen galt sie als kritisch gegenüber den Tendenzen der napoleonischen Politik, der preußische Gesandte hielt daher aus diplomatischen Gründen auf einen gemessenen Abstand.⁹⁸ Die Feststellung des Mitarbeiters der „Kreuzzeitung“, dass durch manche Familien in Lothringen ein Riss gehe und Kinder ihre Eltern ob ihrer Sprechweise als „Allemands“ abqualifizierten, fand wiederum in der katholischen Presse Widerhall. Dort wurde die Sprachenfrage in die Nähe der staatlichen Maßnahmen gegen die Syllabus-Verkündung gebracht. Das viel gelesene „Wochenblatt für das christliche Volk“, redigiert von einem Augsburger Verlagsbuchhändler mit gelegentlichen Paris-Aufenthalten, verwies in seiner „Rundschau“ zum einen darauf, dass in Frankreich die gesamte Geistlichkeit gegen

94 Bernhard Fischer (Bearb.), Die Augsburger >Allgemeine Zeitung<. Register der Beiträger/Mitteleiler, Supplement: 1867 – 1871, München 2005, S. 67 – 69.

95 Kölnische Blätter, 370, vom 25.12.1864; der Artikel inspirierte z. B. Zeitungen in Regensburg, Stadtamhof (Neues Bayerisches Volksblatt: „Das Schicksal von zwei deutschen Provinzen“) und die Donau-Zeitung in Passau, die später direkt Briefe aus Frankreich erhielt.

96 Kgl. Priv. Berlinische Zeitung (Vossische Zeitung), 20, vom 24.1.1865 (1. Beilage).

97 Neue Preußische Zeitung, 27, vom 1.2.1865. Bericht aus Paris (von Heinrich Schöler?) vom 29.1.1865 („Härte gegen die Deutschen in Lothringen. Prozesse“).

98 Hillerich, Auslandskorrespondenten, S. 161 f.

das Verkündigungsverbot für das päpstliche Rundschreiben vom Dezember 1864 protestiert habe. In Lothringen, wo man, wenn auch „etwas sehr schlecht“, deutsch spreche, habe die Regierung zum anderen befohlen, in den Schulen nur noch französisch zu lehren. „Die Kinder sollen ihre deutschredenden Eltern verachten.“⁹⁹

Das im Mai 1865 vorliegende neue Bulletin des französischen Unterrichtsministeriums mit seinen Zahlenangaben zum Fortschritt des französischen Unterrichts im Meurthe-Departement führte zu zahlreichen Reaktionen von Blättern durchaus unterschiedlicher Richtung, manchmal mit monatelangem Abstand. Hingewiesen wurde auf „die Zähigkeit, mit welcher die Bauern in Lothringen an ihrer deutschen Muttersprache festhalten“.¹⁰⁰ Es gab einzelne Stimmen im liberalen Spektrum, die eine Absicht der französischen Regierung bezweifelten, die deutsche Sprache auszurotten, da diese für die Grenzgebiete wichtig sei. Auch „die deutsche Bildung des Kaisers und der aufgeklärte Sinn seines Ministers Duruy“ sprächen dagegen.¹⁰¹ Der Terminus der „Ausrottung“ fand sich erneut bei der Besprechung der frisch veröffentlichten „Bulletins de l'instruction primaire“ der Departements Meurthe und Moselle, die Anfang 1867 die Fortschritte des Französischen in den vergangenen beiden Jahren feierten, zum Beispiel in den Vorschulen.¹⁰² Einen Lichtkegel, der seitdem nicht mehr erlöschen sollte, warf dann die Verhandlung im kaiserlichen Senat vom Juli 1868 über die Petition der Gemeinde Mallingen, über die mehrere viel gelesene Zeitungen unmittelbar oder zeitnah berichteten.¹⁰³ Im Mittelpunkt stand der Bericht von Amédée Thierry und dessen Klage über das Widerstreben in

der Geistlichkeit. In katholisch orientierten Blättern wurde ein Zusammenhang mit den Kulturkämpfen in den deutschen Staaten hergestellt, zum Beispiel: „Trotzdem wird ein ehrloser Fortschritt fortfahren, den Clerus ‚vaterlandslos‘ zu schmähen!“¹⁰⁴ Die Gegenwirkung aus dem Bereich der katholischen Geistlichkeit wurde seitdem aufmerksamer verfolgt, darunter das Echo auf die Schrift von Cazeaux in der französischen Presse.¹⁰⁵

Die Berichterstattung über die Petitionen des Jahres 1869 im Mosel-Departement stand auch in Deutschland deutlich im Zeichen der verschärften Lage. Sie fand sich unter den Nachrichten über einen heftigen Tonfall in der Pariser Presse, Kriegsängste in den Grenzgebieten und über die Arbeit preußischer Späher und Emissäre, wie sie vorzugsweise von der katholischen Presse Süddeutschlands kolportiert wurden. Dort wurde dem französischen Kaiser noch eine mäßigende und ausgleichende Rolle in der Sprachenfrage zugebilligt, zumal, als er sich von Victor Duruy getrennt hatte. Auf den Minister selbst hatten sich katholische Blätter auch in Deutschland seit Frühjahr 1867 mit der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs über den obligatorischen Primärschulunterricht und dann mit dem Versuch der Reform des weiblichen Sekundarunterrichts eingeschossen. Diese wurden als Schritte zur Verweltlichung des gesamten Unterrichtswesens und zur Verdrängung der geistlichen Schulorden gewertet. Die „Augsburger Postzeitung“, unter Geistlichen und katholischen Intellektuellen in Süddeutschland, Österreich und der Schweiz viel gelesen, berichtete seit Herbst 1868 häufiger über die Sprachenfrage. Seit den 1850er Jahren hatte sie ein Korrespondentennetz auf-

99 Wochenblatt für das christliche Volk, 7, vom 12.2.1865.

100 So die Bayerische Zeitung (Neue Münchener Zeitung), 137, vom 18.5.1865, offizielles Organ der bayerischen Staatsregierung.

101 Etwa die Neue Würzburger Zeitung, 234, vom 24.8.1865, mit dem Hinweis, dass auch in Deutschland die Kenntnisse der französischen Sprache im Verfall seien.

102 Allgemeine Zeitung, 54, vom 23.2.1867 (Bericht aus Paris, 20.2.1867): „Alles dem Nationalitätsprinzip zu lieb!“, ein entsprechender Bezug in den „Deutschen Blättern“ der Gartenlaube, 10, vom 7.3.1867.

103 Beispiele: Allgemeine Zeitung, 206, 207, vom 24. und 25.7.1868; Augsburger Abendzeitung, 202, vom 24.7.1868; National-Zeitung, Berlin, 342, vom 24.7.1868.

104 Regensburger Morgenblatt, 175, vom 4.8.1868.

105 Darauf bezog sich offenbar der Korrespondentenbericht in der Allgemeinen Zeitung, 252, vom 8.9.1868, der im Tenor häufig wiedergegeben wurde.

gebaut. Seit 1862 erhielt sie eigene Berichte aus Paris, deren Verfasser freilich unbekannt sind.¹⁰⁶ Einer dieser Briefe unterrichtete über den Stand der Unterschriftenbewegung in Lothringen, auf dass der „Reichsgrößschulmeister“ [Duruy] seine „Ukase“ zurücknehme: „Wäre dieß nicht, so könnte die Sache der Ausgangspunkt einer Frage werden, die schließlich gar kitzlich werden dürfte. Die Lothringer sind gute Franzosen, aber keine Wälsche[n], wohl aber sehr hartnäckige Vertheidiger des Althergebrachten und der Landeseigenthümlichkeiten.“¹⁰⁷ Diese Meldung fand sich sinngemäß oder auszugsweise in zahlreichen Zeitungen wieder. Möglicherweise vom gleichen Journalisten [Hermann Nikolaus Kuhn] kam dann im September 1869 der Bericht in der „Vossischen Zeitung“ mit der frühen Meldung über einen voraussichtlichen Erfolg der Petition. Auch wenn noch keine Antwort des Kaisers bekannt sei, so seien doch neue Weisungen an die Unterrichtsbehörden in Metz und Nancy ergangen und der „Duruy'sche Proskriptions-Ukas“ sei vorläufig sistiert: „Unsere deutschen Lothringer sind als ausdauernde Starrköpfe bekannt, die sich durch nichts abschrecken lassen, wenn sie einmal gefaßt haben. Mit halben Maaßregeln würden dieselben sich nicht abspesen lassen.“¹⁰⁸ Im Herbst 1870 sollte die „Postzeitung“ dann über einige Beiträge aus der Pfalz und von der Saar verfügen, die Lage und Stimmung in den östlichen Departements thematisierten. Ein Einsender, vermutlich ein Geistlicher aus der Nähe von Saarbrücken mit guten Verbindungen nach Lothringen, wies die in der liberalen Presse und von „Literaten“ erhobenen Anschuldigungen gegen den dortigen Klerus zurück und benannte Ansätze, um die Geistlichkeit mit den neuen Verhältnissen auszusöhnen. Von den Möglichkeiten, die die französischen Schulgesetze den freien [kirchlichen] Bildungsanstalten einräumten,

erwartete sich dieser Beiträger eine Sogwirkung zugunsten der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten. Im Übrigen seien ja auch in Luxemburg die katholische Kirche und die katholische Presse ein Damm gegen die Französisierung des Volkes durch die freimaurerischen Eliten gewesen.¹⁰⁹

Mit den in München seit 1838 erscheinenden „Historisch-Politischen Blättern für das katholische Deutschland“ beobachtete eine Zeitschrift die Entwicklung in Elsass-Lothringen, die über besonderen Einfluss auf die katholisch geprägte Intelligenz im deutschen Sprachraum verfügte. Einst war Joseph Görres Anreger und eifriger Mitarbeiter gewesen. Nun führte mit Joseph Edmund Jörg (1819 – 1901) ein schreibgewandter Historiker und Archivar das Ruder, zudem ein kämpferischer Parlamentarier in der bayerischen Abgeordnetenversammlung, im Zollparlament und später im Reichstag. In den „gelben Blättern“ gab Jörg die aktuellen Überblicke der „Zeitläufe“. Er ersparte der kleindeutschen Politik in der Ägide Preußens und der liberalen Schulpolitik innerhalb und außerhalb Deutschlands wenig. Was das Elsass und Lothringen betraf, so trauerte er den verpassten Gelegenheiten nach, mit den vereinigten militärischen Kräften der deutschen Bundesstaaten Frankreich hinter dessen einstige Grenzen zurückzuweisen, anstatt, wie 1866, sich selbst zu zerfleischen oder, wie 1867, in Luxemburg nachzugeben. Unter den Beiträgern waren mit den Brüdern Victor (1811 – 1898) und Joseph Guerber (1824 – 1909) zwei wichtige Stimmen des elsässischen Katholizismus, Weltgeistliche und in der Priesterausbildung tätig, Schriftsteller und Politiker.¹¹⁰ Joseph Guerber redigierte den kräftigen Straßburger „Volksfreund“, seine Mitarbeit bei den „Historisch-politischen Blättern“ begann er 1857 als Vikar in Hagenau (Haguenau). In seinen dortigen Beiträgen spielte die Sprachenfrage bis 1870 eine untergeordnete Rolle, vermut-

106 Karl Feistle, *Geschichte der Augsburger Postzeitung von 1838 – 1871*, Diss. München [1951], S. 85. Der Schlüssel mit den Korrespondenzzeichen ist 1944 mit dem Verlagsarchiv verloren gegangen.

107 Bericht aus Paris vom 3.5.1869. *Augsburger Postzeitung*, 105, vom 5.5.1869.

108 *Vossische Zeitung*, 217, vom 17.9.1869. Der Bericht wurde als Zuschrift aus Lothringen bezeichnet.

109 *Augsburger Postzeitung*, 277, vom 15.11.1870 („Aus Deutsch-Lothringen“, 11.11.1870) und 310, vom 23.12.1870 („Aus Lothringen“, 21.12.1870).

110 Zu den Lebensläufen *Nouveau dictionnaire*, 14, 1989, S. 1319 – 1321 (Verf.: Christian Baechler).

lich aus Vorsicht, um in dieser heiklen Frage nicht in Frankreich der Agitation in einem ausländischen Organ geziehen zu werden. Dabei setzten sie sich vor allem in den letzten Jahren der napoleonischen Herrschaft durchaus kritisch mit der französischen Innen- und Außenpolitik, mit der „Schulmeisterseele“ Duruy und mit den gallikanischen Strömungen im Episkopat auseinander. Allerdings griff ein vermutlich von Joseph Guerber stammender Beitrag vom Herbst 1868 die Verhandlung der Mallinger Angelegenheit vor dem Senat samt den Konflikten der Geistlichen mit Unterpräfekten und Bürgermeistern auf und wies auf die Vorbereitungen der Petition an den Kaiser und den Zorn in den bislang stets staatsloyalen Gemeinden hin.¹¹¹ Als Mitarbeiter am Mainzer „Katholik“ war Joseph Guerber mit Moufang gut bekannt, und dessen Argumentation vor dem Reichstag fand sich im Frühjahr 1871 ein Stück weit auch im „Volksfreund“. Seit Sommer 1871 bekämpfte er nach anfänglich versöhnlicher Haltung die Kirchen- und Schulpolitik im Reichsland, als das Werk von Freimaurern, vom Liberalismus infiziert und den Protestantismus begünstigend. Zur Pflege positiver Erinnerungen an die Zeit vor der Annexion gehörte nun das Lob der französischen Schulgesetzgebung, die trotz der Maßnahmen im Geiste Duruys den Gemeinden und dem dort waltenden kirchlichen Sinn mehr freie Hand gelassen habe.¹¹² Ausführliche Beiträge über die Konflikte rund um die Unterschriftenaktion von 1869 sowie über die als Missgriffe gegen die katholische Bevölkerungsmehrheit gedeuteten Maßnahmen der neuen deutschen Verwaltung¹¹³ wurden hingegen von Hermann Nikolaus

Ruhn (1834 – 1905) geliefert, der aus Bliesransbach bei Saarbrücken, in unmittelbarer Nähe der preußisch-französischen Grenze von 1815, stammte und bis zu seinem Tode als Publizist in Paris tätig blieb. Neben einer kontinuierlichen, von 1866 bis in seine letzten Lebensjahre reichenden innenpolitischen Berichterstattung in den „Blättern“¹¹⁴ schrieb er für die „Vossische Zeitung“ und deren kulturelle Sonntagsbeilage und trat – zum Teil unter Pseudonym – mit Monographien, Kleinschriften und Reiseführern über Paris und dessen Umgebung hervor. Neben den überregional wirkenden Organen gab es einige starke Stimmen des großdeutsch-katholischen Lagers, die eine Verankerung in den einzelnen Landschaften aufwiesen, in denen zugunsten der Kirche mobilisiert und durch eine erweiterte Wählerschaft über Parlamentssitze entschieden werden konnte. Die Passauer „Donau-Zeitung“ unter ihrem Verleger Joseph Bucher (1838 – 1909), der als Publizist und Parlamentarier zu den erbitterten Gegnern der kleindeutschen Politik und Bismarcks zählte, hatte zeitweilig einen Beiträger in Paris, der sie auch über Vorgänge im Elsass und Lothringen auf dem Laufenden hielt. Die in Speyer erscheinende „Pfälzer Zeitung“ nahm sich mit ihrem Verleger und Redakteur Johann Lukas Jäger (1811 – 1874) der Sprachenfrage jenseits der Grenze an, stärker als der nationalliberale „Pfälzische Kurier“ in Ludwigshafen oder die linksliberale „Pfälzische Volkszeitung“ in Kaiserslautern. Den Tag, als Napoleon III. im Februar 1865 vor dem Corps législatif die Linien seiner Außen- und Innenpolitik erläuterte, begrüßte die „Pfälzer Zeitung“ mit folgendem Ruf an Frankreich:

111 „Spiegelbilder aus den französischen Tagesereignissen“, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, 62, 1868, S. 895 – 924, hier S. 909 f.

112 Dies sei besonders spürbar „für uns, die wir unter französischer Herrschaft der Kirche nach und nach die ihr von Gottes- und Rechtswegen zustehende Freiheit erkämpfen halfen“. „Die Schulbrüder-Frage und die katholische Schule in Elsaß-Lothringen“, in: Historisch-politische Blätter 70, 1872, S. 93 – 108, hier S. 108.

113 „Die praktischen Fragen der Kirche Frankreichs an das Concil (Von einem, der nicht Theologie studirt hat)“, in: Historisch-politische Blätter 64, 1869, S. 460 – 492, hier S. 488 f.; „Streifzüge durch Elsaß und Lothringen“, in: Historisch-politische Blätter 65, 1870, S. 101 – 116, 169 – 184, 241 – 269; „Das neue Reichsland“, in: Historisch-politische Blätter 68, 1871, S. 293 – 318.

114 Dieter Albrecht/Bernhard Weber, Die Mitarbeiter der Historisch-Politischen Blätter für das katholische Deutschland 1838 – 1923. Ein Verzeichnis (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B, 52), Mainz 1990, S. 97.

„Rede du nicht von Nationalität, die du in deinen deutschen Departements so wenig schonst als Rußland in dem unglücklichen Polen. Du zwingst das deutsche Bauern- und Bürgerskind in Lothringen und im Elsaß, zu seinem Gotte französisch zu beten, in einer Sprache, die seinem Verstande und seinem Herzen fremd ist. Du willst das deutsche Element, das nach tausendjähriger Geschichte in diesem Lande heimisch ist, dem das Land gehört, auf immer ausrotten.“¹¹⁵ Im September 1869 meldete die „Pfälzer Zeitung“ früh den Erfolg der Sprachenbewegung in Lothringen, eine Meldung, die von zahlreichen Zeitungen nachgedruckt wurde.¹¹⁶ Die „Palatina“, literarische Beigabe der Zeitung, gab zwei Monate später in einer Miscelle weitere Informationen und brachte schließlich im Juni 1870, wenige Wochen vor Kriegsausbruch, in vier Teilen einen Überblick über Lage und Entwicklung der letzten Jahre.¹¹⁷ Hingegen beschäftigten sich die viel beachteten und aus zeitnahen und historischen Betrachtungen gut komponierten Leipziger „Grenzboten“ Gustav Freytags, liberal und eher kleindeutsch orientiert, erst ab August 1870 häufiger mit den möglicherweise zu gewinnenden Reichslanden.¹¹⁸ Ein vereinzelter Beitrag des württembergischen Schriftstellers Wilhelm Lang, der für „Die Grenzboten“ Beobachtungen aus Frankreich und Italien lieferte, enthielt 1865 immerhin sprachpolitische Aspekte.¹¹⁹ Unter den Zeitschriften, die sich mit französischer Kulturpolitik beschäftigten und vor allem in Nord- und Ostdeutschland ein freisinnig orientiertes Publikum erreichten, ist das „Magazin für

die Literatur des Auslandes“ zu nennen. Ursprünglich eine Beilage der „Allgemeinen Preußischen Staatszeitung“, erschien das „Magazin“ seit 1843 in Berlin in der Redaktion von Joseph Lehmann als selbständige Rezensions- und Feuilletonzeitschrift, die sich aus ihren Anfängen als Teil der staats-offiziellen Presse gelöst hatte. Im dortigen „Sprechsaal“ wurde wöchentlich über Neuerscheinungen berichtet, Frankreich fand dabei regelmäßig Augenmerk. Mehrfach auf die Sprachenfrage ging Eugen Trautwein von Belle (1832 – 1887) ein.¹²⁰ Trautwein, Sohn eines in Straßburg geborenen preußischen Offiziers, war promovierter Jurist sowie Kustos an der königlichen Bibliothek zu Berlin und widmete dem Thema Elsaß und Lothringen eine Reihe von Vorträgen. Er hatte bereits 1867 in der „Internationalen Wiener Revue“ die französische Politik im Elsaß thematisiert und die Bewahrer der deutschen Sprache unter den dortigen Schriftstellern benannt. Mit diesem Hintergrund war er ein kompetenter Beurteiler der seit Sommer 1870 zahlreich erschienenen Elsaß-Lothringen-Literatur, zu der er nach Abschluss des Versailler Vorfriedens einen kritischen Überblick gab. Mit Hermann Nikolaus Kuhn teilte Trautwein die Skepsis gegenüber einer raschen Eingliederung der erworbenen Gebiete in den deutschen Reichsverband. Er hatte eher für die Sprachgrenze als neue Staatsgrenze gesprochen und resümierte jetzt: „Sollen Elsaß und Lothringen wieder deutsch werden, so müssen sie auch mit Herz und Seele wieder zu Deutschland finden, ihre Sache will daher von Allen, die sie angeht, mit

115 „Schleswig und das Nationalitätsprinzip“, in: Pfälzer Zeitung, 39, vom 15.2.1865; vom gleichen Autor: „Das Nationalitätsprinzip in und für Deutschland angewendet“, 225, vom 26.9.1866.

116 Pfälzer Zeitung, 219, vom 20.9.1869.

117 Palatina. Belletristisches Beiblatt zur Pfälzer Zeitung, 137, vom 16.11.1869; 70, 71, 72, 73, vom 14., 16., 18. und 21.6.1870 („Die deutsche Sprache im Elsaß und Lothringen“).

118 Guido Müller, Elsaß-Lothringen in den Grenzboten. Politische, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte eines Grenzlandes im Westen (1870 – 1914), in: Michel Grunewald (Hg.), Le problème de l'Alsace-Lorraine vu par les périodiques (1871 – 1914). – Die elsass-lothringische Frage im Spiegel der Zeitschriften (1871 – 1914), Bern u. a. 1998, S. 103 – 119.

119 „Gemeindebibliotheken im Elsaß“, in: Die Grenzboten 24, 1865, S. 266 – 280.

120 Magazin für die Literatur des Auslandes (Magazin), 1, vom 2.1.1869: „Die deutsche Sprache im Elsaß“, oder 9, vom 27.2.1869: „Ein elsassischer Schlüssel zum Studium des Deutschen“. Zum „Magazin“ die Literaturangaben in der Kurzbiographie Lehmanns in der NDB 14, 1985, S. 84 f. Zu Trautwein auch Lévy, Histoire linguistique, Bd. 2, S. 216, 221 f.

Liebe gepflegt sein.¹²¹ Nach Kriegsausbruch waren im „Magazin“ allerdings eine Reihe von hoffnungsfroheren Beiträgen jüngerer Mitarbeiter erschienen, die zum Teil in Behörden des deutschen Generalgouvernements für Elsass-Lothringen abgeordnet worden waren. Der angehende bayerische Verwaltungsbeamte Gottfried Böhm (1845 – 1926), später Diplomat und Haus- sowie Staatsarchivar in den Diensten des Königreiches und zugleich eifriger Novellist, Bühnenschriftsteller und Biograph – auch zu König Ludwig II. –, stellte Cazeaux Broschüre in den Mittelpunkt und brachte eigene Beobachtungen ein, etwa die, dass ihm die Elsässer zwischen Dialekt und der nicht eingelebten Hochsprache Französisch als „die übrig gebliebenen Deutschen des achtzehnten Jahrhunderts“ erschienen, „wohl konserviert im Lava der Zeit“. Paul David Fischer (1836 – 1920), damals in der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, Jahrzehnte später Unterstaatssekretär im Reichspostamt und schließlich Aufsichtsratsvorsitzender der Disconto-Gesellschaft, gab den Lesern nicht nur Einblicke in den englischen, italienischen und französischen Literaturbetrieb, sondern ging jetzt deutschen Spuren in der Stadt Metz nach. Was er fand, gab ihm Hoffnung, dass hier kein irrendistisches „preußisches Venedig“ oder ein „neues Polen“ entstehen werde. Der Verwaltungsjurist, Richter und nachmalige nationalliberale Parlamentarier Leonhard Lehfeldt (1834 – 1876), alsbald Nachfolger Lehmanns beim „Magazin“, blickte im Juli 1871 auf die Unterschriftenaktion von 1869 zurück, referierte die Hauptpunkte der Petition und schloss damit, dass man den Deutsch-Lothringern nicht ihre im Kriege bestätigte französische Gesinnung nachtragen

müsse, zumal ihnen schließlich „noch über [den] Herrendienst [...] die Treue gegen die Muttersprache“ gegangen sei.¹²²

Da die Kulturkämpfe zu beiden Seiten des Rheins auf weite Strecken hin Kämpfe um Schulformen und Lehrinhalte waren, ähnelten sich die Argumente der Antipoden. Im Herbst 1869 warf ein Lehrer an einer Augsburger protestantischen Mädchen-Schule, Mitglied in der Vorstandschaft des Bayerischen Lehrervereins und politisch ein Verfechter der Fortschrittspartei auf lokaler wie auf Landesebene, auf der Hauptversammlung seiner Berufsorganisation die Frage nach dem künftigen Gewicht des Religionsunterrichtes auf, jedenfalls danach, wie dieser derzeit erteilt werde: „Man gehe durch die deutschen Schulen und frage nach der Schlacht, in der Saul starb, dann nach der, die unsern Boden vom Franzosen befreite; man frage, wie König Ahab und dann, wie Kaiser Friedrich Barbarossa endete; welcher israelitische König die Edomiter und Syrer unterworfen habe – und wann Elsaß und Lothringen unsrer Nation verloren gegangen seien: [...] man wird aus dem Ergebnis ersehen, daß unsere Volksbildung noch vielfach auf den Kopf gestellt, daß sie krank ist an der h[eiligen] Theologie.“¹²³ Für die Zeitschrift seiner Berufsorganisation wurden die Schulen in Elsass-Lothringen freilich erst 1871 ein Thema. Und die dortige Sprachenfrage hinterließ in der pädagogischen Fachpresse im Deutschland der 1860er Jahre nur wenige Spuren, obwohl Angelegenheiten des Sprachunterrichts, sei es als Mutter- oder Fremdsprache, durchaus behandelt wurden. Nur der halboffizielle „Bayerische Schulfreund“ in München avisierte im Herbst 1869 den Erfolg der Petition in Lothringen.¹²⁴

121 „Neue Schriften über Elsaß und Lothringen. Der nationale Typus“, in: Magazin, 9, vom 4.3.1871; siehe auch „Das alte und das neue Elsaß“, in: Magazin, 31, vom 5.8.1871 (Besprechung eines neuen Werks zur Geschichte des Elsass).

122 „Deutsche Sprache und deutsches Volkstum im Elsaß“ (Böhm), in: Magazin, 41, vom 8.10.1870; direkt im Anschluss ein aus der Breslauer „Schlesischen Zeitung“ übernommener Beitrag zu „Das Verhältnis der Sprache zum religiösen Moment in Elsaß und Lothringen“. „Ein Sprachenstreit in Lothringen, 1869“ (Lehfeldt), in: Magazin, 26, vom 1.7.1871; „Aus der Hauptstadt von Deutsch-Lothringen, Metz, März 1871“ (Fischer), in: Magazin, 14, vom 8.4.1871.

123 Friedrich Wilhelm Pfeiffer, Unter welchen Voraussetzungen bildet die heutige Volksschule zeitgemäß? Vortrag auf der IV. Hauptversammlung des bayerischen Lehrervereins am 1. September 1869 zu Würzburg, Würzburg 1869, 32 S., hier S. 25.

124 Bayerischer Schulfreund, 45, vom 11.11.1869. Die Wortwahl entsprach dem bereits erwähnten Bericht in der Vossischen Zeitung vom September 1869.

Nachwirken

Als das preußische Große Hauptquartier im August 1870 auf dem Wege von Saarbrücken nach Herry für wenige Tage im frisch besetzten St. Avold Station machte, soll Otto von Bismarck den Bürgermeister unter Verweis auf die Petition an Napoleon von 1869 ermahnt haben: „Vous ne me ferez pas accroire qu'une population si amie de l'allemand peut être si ennemie de l'Allemagne!“¹²⁵

Wenn es wirklich so war, dann gab es die Enttäuschung unter den deutschen Truppen gut wieder, die von einer deutschsprechenden Bevölkerung nicht willkommen geheißen, sondern mit Furcht und Ablehnung beobachtet wurden. Die den Feldzug begleitenden Journalisten überwiegend liberaler Provenienz machten dafür die konfessionelle Verhetzung gegen die „prussiens“ verantwortlich. Heinrich von Treitschke, Realist und um Machtfragen wissend, stellte Ende August 1870 in den „Preußischen Jahrbüchern“ wohl fest, dass im Oberelsass und im deutschen Teil Lothringens Hass gegen deutsche Ansprüche gepredigt werde. Er setzte aber noch Hoffnung auf die elsässischen Protestanten. Deren Seelsorger seien „vielleicht [...] die Einzigen im Lande, welche im Stillen die Rückkehr nach Deutschland ersehnen“.¹²⁶ In der zahlreichen, seit Herbst 1870 erschienenen Literatur, mit der die wieder und neu zu erwerbenden Landschaften vorgestellt wurden, überwog ebenfalls der kulturkämpferische Ton. Mit Felix Dahn hatte eine weitere gewichtige Stimme in Literatur und Geschichtswissenschaft gefordert, die Herrschaft der „curés“ und Schulschwestern in den elsässischen und lothringischen Schulen zu brechen.¹²⁷ Im zeitlichen Vorfeld der Reichstagsdebatte um das Unterrichtswesen in Elsass-Lothringen unterstrich Treitschke, dass neben der allgemeinen Wehrpflicht

die Schulpflicht ein unerlässliches Mittel sei, um die künftigen Reichsterritorien mit Deutschland zu verbinden. Eine Weisung des Zivilkommissärs in Straßburg hatte noch im April 1871 die Einführung der deutschen Unterrichtssprache an Volksschulen in den deutschsprachigen Gemeinden verfügt, wobei der französischen Sprache einige Stunden in der Mittel- und Oberstufe eingeräumt wurden. In den frankophonen Gebieten blieb der Unterricht ohnehin in Französisch, wobei Deutsch einen Anteil am Unterricht bekommen sollte. Im gleichen Monat wurde der obligatorische Besuch von Volksschulen in staatlicher Regie oder unter staatlicher Aufsicht für Kinder ab dem 6. Lebensjahr verfügt.

Wenn es in den folgenden Monaten zu Streit bei der Organisation der Schulbehörden, der Aufsicht über Schulorden und kirchliche Ausbildungsstätten oder auch beim Stellenwert der französischen Unterrichtssprache kam, dann glaubten sich in der deutschen Verwaltung vor allem diejenigen Kräfte bestätigt, die sich in Hochburgen des ultramontanen Obskurantismus arbeiten sahen. Für Landgerichtsrat Georg Mitscher, im Spätherbst 1871 aus der preußischen Justizverwaltung nach Straßburg gekommen, walteten in der Loi Falloux die Interessengemeinschaft von napoleonischem Cäsarismus und katholischer Kirche, im dortigen Artikel 23 (Erlernen der „éléments de la langue française“) das Werkzeug für den Sprachwandel, in den geistlichen Seminaren die Brutstätten des Deutschenhasses und in den weiblichen Schulorden die Förderinnen der Französisierung bereits in den Kleinkinderschulen. Die protestantischen Bauern hingegen seien der deutschen Herrschaft geneigt, wie die jüngsten Aushebungen zum Militär gezeigt hät-

125 Zitiert nach May, *La lutte*, S. 201, der sich wiederum auf einen Nachruf auf Hanriot aus dem Jahre 1896 bezog.

126 Heinrich von Treitschke, *Was fordern wir von Frankreich?*, in: *Preußische Jahrbücher* 26, 1870, S. 367 – 409, hier S. 394.

127 In dem Beitrag zur künftigen Organisation von Kultus und Unterricht in dem Mehrteiler „Die deutsche Provinz 'Elsaß-Lothringen““, in: *Allgemeine Zeitung*, 304, vom 31.10.1870. In ähnlichem Sinne in den folgenden Monaten: Adolph Wagner, *Elsass und Lothringen und ihre Wiedergewinnung für Deutschland*, Leipzig 1870, S. 40; Friedrich Steger, *Das Elsaß mit Deutsch-Lothringen. Land und Leute. Ortsbeschreibung, Geschichte und Sage*, Leipzig 1871, S. 11; Franz Löher, *Aus Natur und Geschichte von Elsass-Lothringen*, Leipzig 1871, S. 166, 215, 223.

ten.¹²⁸ Selbst Beschreibungen, die dann von Schriftstellern und Zeitungsleuten stammten, die über einige Jahre hinweg in Metz tätig waren und aus ihrer inzwischen gewonnenen Erfahrung heraus urteilten, enthielten entsprechende Ratschläge, so die Landeskunde, die der erste Redakteur der offiziellen „Zeitung für Lothringen“, Eugen Huhn (1818 – 1877) – ein aus dem Badischen stammender Schriftsteller, Revolutionär in Südthüringen von 1848/49, Lexikograph und Verfasser von Reiseführern – seinem neuen Tätigkeitsfeld widmete.¹²⁹ Auch Regierungsrat Maximilian Freiherr du Prel (1840 – 1912), ein enger Mitarbeiter des Oberpräsidenten von Moeller in Straßburg, von dem eine frühe Darstellung des Sprachenkampfes stammte, schrieb der Tätigkeit der Schulschwester die Fortschritte der französischen Sprache in Mädchenschulen und Kinderbewahranstalten zu. Er bewegte sich damit wohl ein Stück weit im Gefolge französischer Zielvorgaben aus der Zeit vor 1870. Als Kandidat der deutschen Verwaltung hatte du Prel, aus München zur Kreisbehörde in Château-Salins gelangt, bei den Reichstagswahlen von 1874 im dortigen Wahlkreis gegen den katholischen Vertreter der Protestpartei Achtungserfolge erzielt, mit Stimmen nicht nur der deutschen Beamten, sondern auch von einheimischen Protestanten und Juden und selbst in frankophonen Dörfern. Er erklärte offen, dass die deutsche Regierung mit der Wiedereinführung der deutschen Unterrichtssprache „denselben nationalen und politischen Anforderungen gerecht geworden“ sei, „welche die französische Regierung zur Beförderung ihrer Maßregeln geltend machte“. Und zur

Forderung nach mehr Französisch in den Schulen im deutschen Sprachgebiet, etwa in Städten mit bürgerlichem Publikum: „Die Volksschule ist für den Unterricht in zwei Sprachen nicht geeignet.“¹³⁰ Ein französischer Akademie- oder Schulinspektor hätte zehn Jahre früher nicht anders reagiert, wenn etwa deutsche Schulbücher gefordert worden wären, um Lesen und Schreiben außerhalb der mündlichen Unterweisung im Religionsunterricht zu üben.

Der Sprachenkampf in den Ostdepartements während der 1850er und 1860er Jahre wurde zwar als ein Beleg für die Zugehörigkeit der Bevölkerung des Reichslandes zum deutschen Kulturraum akzeptiert. Er passte allerdings im Zeichen der Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche und mit der Protestbewegung in Elsass-Lothringen nur unter Vorbehalt in die Legitimierung der territorialen Erwerbungen des Frankfurter Friedensschlusses. Mit Karl Hofmann, Staatssekretär im Reichsamt für Elsass-Lothringen, erkannte ein mittelbarer Nachfolger Moellers die Verdienste der Geistlichkeit um die deutsche Schulsprache an, als es im Januar 1882 im Landesausschuss um einen höheren Anteil des französischen Unterrichts in den Volksschulen ging. Den vor 1870 Beteiligten gereichte dies „zur Ehre und zum dauernden Ruhme“, da sie sich bei der französischen Regierung verdächtig und missliebig gemacht hätten. Freilich sei es für sie ein Mittel gewesen, „ihren vollen Einfluß auf das Gemüt des Volkes“ zu erhalten.¹³¹ Hier sprach auch der ehemalige leitende Minister in Hessen-Darmstadt, der die kulturkämpferischen Mai-Gesetze von 1873/75 im

128 Georg Mitscher, Elsaß-Lothringen unter deutscher Verwaltung. Eine Denkschrift, Berlin 1874, S. 45 f., 64 – 81 (Sonderdruck einer Veröffentlichung aus den „Preußischen Jahrbüchern“, 34, 1874).

129 E[ugen] H[ugo] T[hedor] Huhn, Deutsch-Lothringen. Landes-, Volks- und Ortskunde, Stuttgart 1875, S. 53. Zu den Anfängen der deutschen Tagespresse ab 1871 François Roth, Le temps des journaux. Presse et cultures nationales en Lorraine mosellane 1860 – 1940, Metz 1983, S. 15 – 19, 75 – 83 und passim. Siehe auch Georg Lang (Hg.), Der Regierungs-Bezirk Lothringen. Statistisch-topographisches Handbuch, Verwaltungs-Schematismus und Adressbuch, Metz 1874, S. 31.

130 Du Prel, Die deutsche Verwaltung, S. 77 – 95, hier S. 82 – 84, 93 – 95.

131 Zitiert nach: Das Deutschtum in Elsaß-Lothringen. 1870 – 1895. Ausblicke und Betrachtungen von einem Deutschnationalen [dem aus Luxemburg stammenden Tony Kellen (1869 – 1948), damals Redakteur beim „Elsässer Journal“ in Straßburg], Leipzig 1895, S. 48 f.

Großherzogtum mit durchgesetzt hatte. Nochmals 20 Jahre später sah der Verfasser einer zweibändigen Geschichte Lothringens einen Folgeschaden des Kulturkampfes, wenn nun nach Jahrzehnten der Eingliederungspolitik in das Deutsche Reich ein Ergebnis vorliege, das zur Skepsis Anlass gebe. Hermann Derichsweiler hatte im Herbst 1871 die Leitung des wieder eröffneten Collège in Gebweiler übernommen und diese Schule über lange Jahre als kaiserliches deutsches Gymnasium geführt. Am Collège wiederum hatte Joseph Wirth unterrichtet, der sich der Propagierung der „langue nationale“ verschrieben und dabei eher auf die „transmission directe et immédiate“ des Spracherwerbs gesetzt hatte als auf die Methode Creutzers. Er hätte im Januar 1868 Inspecteur primaire für Saargemünd werden sollen, war aber dann von Duruy für das französischsprachige Briey bestimmt worden. War der Minister bereits im Abrücken von der eingeschlagenen Sprachpolitik gewesen und hatte die Gegner nicht noch mehr reizen wollen? Wirth war Autor mehrfach verlegter Schulbücher für den französischen Sprachunterricht und Historiker, hatte ab 1869 zusammen mit Creutzer auch Lehrbücher für den Einstiegsunterricht herausgegeben und war wie jener noch lange Jahre als Schulinspektor in anderen Gegenden Frankreichs tätig gewesen. Derichsweiler hingegen war einst als Lehrer aus Köln gekommen, wo er nach Beendigung des Ersten Vaticanums zusammen mit anderen rheinischen Katholiken eine Erklärung gegen die Unfehlbarkeit des Papstes unterschrieben hatte. In Derichsweilers Spätwerk war dem Lothringer vor 1870 in der Rückschau „nur ein verschrunpftes, durch die Kirche hinübergerettetes Überbleibsel deutscher Sprache [...] geblieben“, und dieser Restbestand sei nicht hinreichend gewesen für einen Austausch mit dem deutschen Geistesleben, wie es sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelt habe.¹³² Und

dies traf sich mit der Einschätzung Martin Spahns, die, wiederum knapp 20 Jahre später, nach dem Verlust des Reichslandes, gegeben wurde: Der ehemalige Reichstagsabgeordnete des Zentrums, bis 1918 Neuhistoriker an der Universität von Straßburg und dort auch Kommunalpolitiker, trauerte der verpassten Möglichkeit nach, die Sprachkonflikte auf Wegen zu lösen, wie sie die inzwischen eingetretenen revolutionären Zeiten nahelegten: Hätte die elsässische Geistlichkeit gegenüber der „Ligue de l'enseignement“ den Rückhalt bei der „Volkssprache und dem ganzen deutschen Volkstum der niederen Bevölkerung“ gesucht, dann wäre es „um die vermeintlichen oder wirklichen Fortschritte der französischen Sprache und Kultur unter der Masse [...] vorerst geschehen gewesen“.¹³³ Es wäre also der Weg gewesen, wie er in Lothringen ansatzweise beschritten worden war. Und nochmals rund 20 Jahre später erschien es Max Hildebert Boehm (1891 – 1968), Professor für Volkstheorie und Volkstumssociologie an der Universität Jena, einer Schlüsselfigur für Konzeptionen völkischer Raumpolitik, als bezeichnend, dass eine dünne frankophile Notabelnschicht in Lothringen 1914 aus Furcht um den Erhalt ihrer Privilegien lieber in den Krieg gegangen sei, als die sozialen Folgen der Eingliederung in das Deutsche Reich zu akzeptieren. Die Deutschlothringer hätten „in leidenschaftlicher Auflehnung gegen die napoleonische Schulpolitik Zeichen eines späten völkischen Erwachens gezeigt“, sie seien aber nach 1871 „wieder in ein stumpfes Brüten“ versunken.¹³⁴ Auch Boehm hatte Gymnasialjahre in Gebweiler verbracht, davor hatte er Saargemünd als Wohn- und Schulort kennengelernt. Sein Werk beschrieb Lothringen als einen historischen Resonanzkörper, der mit seinem französisch- und deutschsprachigen Potential in den Rahmen eines neuen, deutschbestimmten Reichsverbandes passte. Aber dies gehört in ein eigenes Kapitel.

132 Hermann Derichsweiler, *Geschichte Lothringens. Der tausendjährige Kampf um die Westmark*, Bd. 2, Wiesbaden 1901, S. 633.

133 Martin Spahn, *Elsaß-Lothringen*, Berlin 1919, S. 227 f. Der Zusammenhang zwischen sozialer Schichtung und Abwehr der „langue nationale“ mit Unterstützung der Geistlichkeit auch bei Wentzcke, *Schicksalsland*, S. 53.

134 Max Hildebert Boehm, *Lothringerland. Anderthalb Jahrtausende Grenzlandschicksal zwischen Argonnen und Vogesen*, München 1942, S. 374, 387. Zu Boehm Ulrich Prehn, *Max Hildebert Boehm. Radikales Ordnungsdenken vom Ersten Weltkrieg bis in die Bundesrepublik* (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 51), Göttingen 2013; zu dieser Veröffentlichung dort S. 366 – 368.

Lokale und überregionale Steckbriefe des frühen 20. Jahrhunderts als historische Quellen

Das Beispiel der preußischen Kleinstadt Merzig an der Saar

David Schnur

1. Von „schweren Jungs“ und „Messerhelden“: Steckbriefe als historische Quellen

Ein Steckbrief sei, so die „Oekonomische Encyklopädie“ von Johann Georg Krünitz, ein „Verhaft- oder Haftbrief, in den Gerichten, ein öffentlicher Brief, welchen man einem ausgetretenen oder entflohenen Verbrecher, welches Verbrechen er auch begangen haben mag, gleichsam nachschickt, um ihn da, wo er sich sehen oder betreten läßt, nach dem im Briefe enthaltenen Signalement sogleich zu verhaften. (...) In einem Steckbriefe muß (...) auch eine genaue Beschreibung der Person des Verbrechers stehen, die mit dem vollständigen Vor- und Zunamen desselben, dessen Geburtsort, dessen Wohnort, Alter und Religion beginnt; dann folgt die Beschreibung der Größe oder Statur, der Gesichtsbildung, Haare und anderer Kennzeichen, und zuletzt die Bekleidung. Auch die Sprache und die Mundart darin, so wie die fremden Sprachen, wenn er deren mehrere kundig seyn sollte, werden berücksichtigt, so wie die Aussprache; dann die Geberden und Angewohnheiten, kurz Alles, was zur Charakte-

ristik des Entwichenen beiträgt. (...) Bei der Ausstellung eines Steckbriefes bezieht sich Alles, wie auch schon oben bemerkt worden, auf die genaueste Personen-Beschreibung, und hier besonders auf die charakteristischen Kennzeichen oder Merkmale, die ganz besondere Unterscheidungszeichen bilden oder abgeben.“¹

Nachdem bereits zahlreiche frühneuzeitliche Einblattdrucke den Charakter von Steckbriefen trugen,² entwickelte sich der moderne Steck- oder Fahndungsbrief nach dem Ende des Alten Reichs insbesondere aufgrund der regionalen und überregionalen Polizei-Zeitungen zu einem Massenphänomen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts.³ Für die historische Kriminalitäts- und Devianzforschung steht damit eine reichweitenstarke, weitestgehend gleichförmig aufgebaute Quellengruppe zur Verfügung, die unterschiedlichste Fragestellungen und Auswertungsmöglichkeiten zu „schweren Jungen“⁴ und „Messerhelden“⁵ zulässt. Am Beispiel der Überliefe-

1 Zitiert nach [Art.] Steckbrief, in: Johann Georg Krünitz (Hg.), Oekonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung, 242 Bände, 1773 – 1858, hier: Band 171 (1839), S. 116 – 121 (elektronische Ausgabe der Universitätsbibliothek Trier <http://www.kruenitz1.uni-trier.de>) [diese und alle übrigen Internetquellen wurden letztmalig am 19. April 2021 abgerufen].

2 Vgl. dazu etwa Harriet Rudolph, „Warhaftige Abcontrafactur“? Die Evidenz des Verbrechens und die Effizienz der Strafjustiz in illustrierten Einblattdrucken (1550 – 1650), in: Gabriele Wimböck/Karin Leonhard/Markus Friedrich (Hg.), Evidentia. Reichweiten visueller Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit (Pluralisierung & Autorität 9), Münster 2007, S. 161 – 187. Ferner für die mittelalterlichen Jahrhunderte auch Valentin Groebner, Der Schein der Person: Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters, München 2004.

3 Eine knappe Übersicht über die Genese der ansonsten schwerlich greifbaren Polizei-Zeitschriften bietet Claus Heinrich Brill, Deutsche Steckbriefkultur im 19. Jahrhundert, <https://www.gaunerkartei.de/steckbriefkultur.html>. Derselbe betreibt auch die in Kiel ansässige, private Homepage „Gaunerkartei.de. Historische Steckbriefe von Straftäter*Innen (1500-1919) und Opfern“, welche gegen Gebühr Auskunft aus bereits ausgewerteten Steckbriefsammlungen erteilt. Die Homepage ist zugänglich via <https://www.gaunerkartei.de/startseite.html>.

4 So die Charakterisierung des flüchtigen Portiers Wilhelm Johann Becker, der in die Postagentur Düppenweiler eingebrochen war: „Bei der Festnahme ist Vorsicht geboten, da es sich um einen sogenannten „schweren Jungen“ handelt.“ Zitiert nach Landesarchiv Saarbrücken (LASB), MZG 1144: Steckbrief für den Portier Wilhelm Johann Becker vom 30. Januar 1925.

5 LASB, MZG 1144: Steckbrief für den Arbeiter Ernst Schuhmacher vom 22. Februar 1917: „Bei der Festnahme des Schuhmacher[s] ist Vorsicht geboten, da er ein gefährlicher Messerheld ist (...)“

rung von Steckbriefakten im Gemeindearchiv Merzig, welches als Depositum im Landesarchiv Saarbrücken verwahrt wird, soll im Folgenden der Quellenwert von Steckbriefen anhand einiger Beispiele aus dem ersten Drittel des 20. Jahrhunderts verdeutlicht werden.⁶ Dabei soll zugleich aufgezeigt wer-

den, dass historische Steckbriefe ebenfalls unter alltags-, sozial- und gesellschaftshistorischen Fragestellungen ausgewertet werden können, wodurch die leider häufig allzu strikt gezogenen Grenzen zwischen den hilfswissenschaftlichen Kategorien des Evidenz- und Quellenwerts verwischen können.

2. Lokale Steckbriefe aus dem Raum Merzig

Sehr modern mutet ein Steckbrief vom Februar 1915 an, der heute wohl unter dem Stichwort „Enkeltrick“ zu klassifizieren wäre. Gesucht wurde damals eine junge Frau im Alter von ungefähr 22 oder 23 Jahren, die sich zwischen Oktober 1914 und Januar 1915 bei einer Witwe in Bietzen aufgehalten hatte.⁷ Dieser hatte sie erzählt, dass sie „die Ehefrau des Stiefsohnes der Witwe Jung namens Jakob Heinrich Jung“ sei, woraufhin sie von der allein lebenden Witwe aufgenommen wurde. Erst nach rund drei Monaten war die junge Frau zu Beginn des neuen Jahres unerwartet wieder ausgezogen. Vermutlich, so die Angabe in dem Steckbrief, handelte es sich bei der Betrügerin um „eine unter dem wahrscheinlich angenommenen Namen Frau Jos. Dudda umherziehende Person, unbekannter Herkunft“. Eine weitergehende Personenbeschreibung, die über den vermuteten Namen und das geschätzte Alter hinausgeht, fehlt, doch wurden die nahe gelegenen Polizeibehörden „ergebenst ersucht, Nachstellungen hinter der genannten Person anzustellen und sie eventl. festnehmen zu wollen“. Der Bürgermeister der Stadt Merzig fragte ausweislich zweier Aktenvermerke auf der Rückseite des Fahndungsschreibens am 18.

Februar und am 3. April gleich zweimal beim örtlichen Polizeichef nach, ob man die gesuchte Person bereits habe ermitteln und festnehmen können, doch beide Male erfolgte jeweils nach drei Tagen eine negative Antwort – der Bürgermeister scheint sich über die dreitägige Bearbeitungsdauer geärgert zu haben, da neben beiden Antwortvermerken „3 Tage!“ notiert wurde.

Regelmäßig wurde nach Patienten gefahndet, die eine günstige Gelegenheit zur Flucht aus der 1876 als „Rheinische Provinzial-Irrenheilanstalt Merzig“ gegründeten Heil- und Pflegeanstalt genutzt hatten.⁸ Im September 1917 meldete das hier während des Ersten Weltkrieges untergebrachte Reservelazarett, „daß die Kranken Kelzer und Steinbach gestern Nachmittag aus der Anstalt entwichen sind. Beide tragen weiße Jacken. Sie sollen sich anscheinend in hiesiger Stadt herumtreiben.“⁹ Im August 1921 erließ der Untersuchungsrichter am Landgericht Saarbrücken eine Fahndung nach dem 1893 in Britten geborenen Fuhrknecht Matthias Kiefer, welcher wegen Raubmordes festgenommen worden war.¹⁰ „Zur Beobachtung seines Geisteszustandes“ war er kurzzeitig in die Heil- und Pflegeanstalt Merzig verlegt

6 Einige Beispiele zu historischen Steckbriefen, wenngleich nicht aus Merziger Provenienz, bringt: Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500 – 2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Ausstellungskatalog (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 99), Koblenz 2002, hier bes. S. 96 und S. 100; sowie der zugehörige Textband: Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500 – 2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 98), Koblenz 2002.

7 LASB, MZG 1144: Steckbrief für Frau Jos. Dudda vom 9. Februar 1915.

8 Zur Geschichte der Heil- und Pflegeanstalt Merzig siehe Franz Büdinger, Die Merziger Krankenhausgeschichte, Merzig 2009; Torsten Mergen, Vom Irrenhaus zur Reformeinrichtung. Das Landeskrankenhaus Merzig 1876 – 1998, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 48, 2000, S. 222 – 275; und Cornelia Berens, Vergitterung des Wahnsinns? Die Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig 1876, in: Eckstein. Beiträge zur Geschichte der Saarregion 6, 1995, S. 4 – 12.

9 LASB, MZG 1144: Fahndungsnotiz nach den Patienten Kelzer und Steinbach vom 10. September 1917.

10 LASB, MZG 1144: Steckbrief für Matthias Kiefer vom 24. August 1924.

worden, von wo aus ihm in der Nacht vom 21. auf den 22. August die Flucht gelang. Der Flüchtige hatte auffällige Tätowierungen auf beiden Armen und seiner Brust: „auf dem rechten Arm zwei Frauengestalten (nackt). Auf dem linken Arm Wappen, Hammer u. Schlägel mit Rost. Auf der Brust: Schlangenbaum.“¹¹ Da sich Kiefer nach seiner Flucht tatsächlich noch weiter in Merzig aufgehalten hatte, konnte er bereits am 26. August „ermittelt und der Anstalt wieder zugeführt werden“.¹²

Im Frühjahr 1916 wurde der seit einigen Tagen flüchtige Nikolaus Memhardt steckbrieflich gesucht.¹³ Der 1890 in Merzig geborene Buchhalter hatte sich überstürzt mit unbekanntem Ziel abgesetzt, nachdem eine von ihm begangene Unterschlagung von rund 1.150 Mark zum Nachteil eines örtlichen Fuhrunternehmers entdeckt worden war. Die beigefügte Personenbeschreibung lautete: „Grösse 1,65 m, schwächlich, Haare blond, Anflug von Schnurrbart, längliches mageres Gesicht, graue Augen, blonde Augenbrauen, Nase, Ohren und Mund gewöhnlich. Memhardt trägt das Haar in der Mitte gescheitelt und geht links auffallend lahm. Bekleidung: Beim Fortgang trug er einen dunklen Anzug, schwarzen steifen Hut, Schirmstock und schwarze Schuhe.“

Fast zehn Jahre später setzte sich der 1887 in Saarlouis geborene Geschäftsführer Andreas Felten aus Merzig ab, nachdem er dringend verdächtig war, zwischen Oktober 1924 und Oktober 1925 Darlehen in Höhe von mehr als 11.400 Franken von örtlichen Handwerkern erschlichen zu haben, ohne

seine Kreditgeber jedoch von „seiner vollständigen Mittellosigkeit“ in Kenntnis zu setzen.¹⁴ Von den beiden Schlossern Rudolf und Matthias Steuer hatte er Darlehen über 4.800 bzw. 4.700 Franken, von dem Metzgermeister Peter Naumann in Hilbringen 1.500 Franken und von dem Merziger Stellmacher Peter Weber weitere 400 Franken erhalten. Bereits nach wenigen Tagen kam aus Trier eine Nachricht, wonach sich Felten dort aufhalten solle.¹⁵ Diese erste Spur brachte zunächst noch keinen Erfolg, doch wenige Wochen später teilte die Polizeiverwaltung Ehrang bei Trier ihren Merziger Kollegen telefonisch mit, dass sich der Gesuchte derzeit auf dem Bahnhof in Trier-Ehrang aufhalten soll und erbat sich weitere Instruktionen.¹⁶ Da ein Haftbefehl der Staatsanwaltschaft Saarbrücken vom 25. November 1925 vorlag, wurde um Festnahme und Auslieferung Felten gebeten. Wenige Tage später konnte aus Trier Vollzug gemeldet werden: Felten war festgenommen und in das Amtsgerichtsgefängnis in Bitburg (Eifel) verbracht worden.¹⁷ Weiter als Trier schaffte es der Merziger Bäckerlehrling Erich Panse, der das Auto seines Meisters stahl und damit bis nach Châlons-en-Champagne (bis 1997: Châlons-sur-Marne) in der Nähe von Reims in Frankreich flüchten konnte. Der 16-jährige Panse war gerade mit seinem Meister Wendelin Haas und dessen Lieferwagen auf einer Geschäftstour in den Ortschaften Bietzen, Harlingen, Menningen und Fremersdorf unterwegs, als sich Panse in Menningen – während Bäckermeister Haas mit einem Kunden abrechnete – plötzlich mit dem beladenen Auto in Rich-

11 LASB, MZG 1144: Aktualisierter Steckbrief für Matthias Kiefer vom 24. August 1924 (mit dem Stempel „Eilt sehr! Haft!“).

12 LASB, MZG 1144: Aktenvermerk vom 27. August 1924 auf dem Steckbrief für Mattias Kiefer vom 24. August 1924.

13 LASB, MZG 1144: Steckbrief für Nikolaus Memhardt vom 11. April 1916.

14 LASB, MZG 1144: Steckbrief für den Geschäftsführer Andreas Felten vom 25. November 1925.

15 LASB, MZG 1144: Vermerk vom 3. November 1925 auf dem Steckbrief für den Geschäftsführer Andreas Felten vom 25. November 1925.

16 LASB, MZG 1144: Aktenvermerk über die Sichtung von Andreas Felten auf dem Bahnhof in Ehrang bei Trier vom 4. Dezember 1925.

17 LASB, MZG 1144: Notiz vom 10. Dezember 1925 auf dem Aktenvermerk über die Sichtung von Andreas Felten auf dem Bahnhof in Ehrang bei Trier vom 4. Dezember 1925.

tung Beckingen absetze.¹⁸ In dem Fahrzeug befanden sich noch 60 Brote und etwa 50 bis 60 Misch- und Wasserbrötchen, zudem hatte der Lehrling in Fremersdorf auf eigene Rechnung ausstehende Schulden eines Kunden über 73,80 Franken einkassiert. Auch einem Kollegen hatte er am Morgen eine graubraune Geldmappe mit 15 Franken Inhalt gestohlen, weshalb davon auszugehen ist, dass die Flucht mit dem Auto planmäßig erfolgte. Da die Vollwaise Panse auch französisch sprach, wurde vermutet, dass er sich nach Frankreich oder zu seiner Verwandtschaft nach Basel in die Schweiz absetzen werde. Über die obligatorische Personenbeschreibung¹⁹ hinaus wurde auch das gestohlene Auto detailliert beschrieben: „Saar 8862, Marke Peugeot, Lieferwagen, welcher auch in einen Personenwagen umgebaut werden kann, dunkelblauer Anstrich, schwarzes Segeltuchverdeck, auf der linken

Seite ein Ersatzreifen. Der Anlasser ist defekt, der Motor muß angekurbelt werden. Die hinteren sowie die vorderen Kotflügel sind beschädigt. Fabriknummer und Fahrgestell 62429/62429, Pferdestärke 20 PS. Nutzleistung nach der Steuerformel 5,81 PS. Eigengewicht des Fahrzeugs 850 kg, zulässige Belastung 4 Personen oder 2 Personen und 450 kg. Wert des Autos 15.000 frcs.“ Nur fünf Tage später kam aus dem französischen Reims die Nachricht, dass Panse dort festgenommen worden sei, „als er Benzin tankte und ohne zu bezahlen fortfahren wollte“; das Auto wurde beschlagnahmt.²⁰ Das Amtsgericht Merzig ordnete hieraufhin einen Haftbefehl für Panse an.²¹ Sobald Panse seine Strafe wegen Benzinbetrugs in Frankreich abgesessen hatte, sollte er von dort ausgewiesen und an die Behörden im Saargebiet überstellt werden.²²

3. Überregionale Steckbriefe: Von flüchtigen Postbeamten, Betrügnern, ausländischen Spionen und Kriegsverbrechern

Neben diesen insbesondere für die Lokalgeschichte relevanten Fällen, die bereits teils zu internationalen Verwicklungen führen konnten, sind auch eine ganze Reihe überregionaler, vereinzelt sogar internationaler Vorgänge überliefert. Die überregionalen Fälle betreffen vielfach straffällig gewordene Postbeamte und -beschäftigte, die der Verurteilung erlagen und sich unrechtmäßig die ihnen anvertrauten Bargeld-, Kassenschein- und Wertmarkenbestände ihrer Dienststelle angeeignet hatten. Die Steckbriefe und

Fahndungsaufrufe zu diesen Fällen weisen regelmäßig Belohnungen aus, die für die Festsetzung von Täter und Diebesgut ausgelobt waren, wie jene über 1.000 Mark, die im Februar 1915 für die Ergreifung eines bei der Posthalterei in Hannover beschäftigten Mannes ausgesetzt waren. Dieser hatte am Abend des 5. Februar 1915 eine prall gefüllte Geldkassette mit insgesamt 44.100 Mark gestohlen und sich danach abgesetzt.²³ Die dem Steckbrief beigelegte Personenbeschreibung attestiert dem 25-jährigen

18 LASB, MZG 1144: Steckbrief für den Bäckerlehrling Erich Panse vom 6. September 1928.

19 Ebd.: „Beschreibung des Täters: 1,60 m groß, schlanke Statur, schwarzes, ziemlich langes Haar, welches links gescheitelt ist. Gebräunte Gesichtsfarbe und dunkle Augen. Kleidung: dunkelgraue lange Hose, weiße Bäckerjacke, über welcher er eine dunkelgraue Jacke trug, ohne Kopfbedeckung, schwarze Halbschuhe und dunkel gesprenkelte Socken.“

20 LASB, MZG 1144: Aktenvermerk zur Festnahme von Erich Panse in Reims vom 11. September 1928.

21 LASB, MZG 1144: Haftbefehl des Amtsgerichts Merzig für Erich Panse vom 5. Dezember 1928.

22 LASB, MZG 1144: Aktenvermerk vom 15. Dezember 1928 auf dem Haftbefehl des Amtsgerichts Merzig für Erich Panse vom 5. Dezember 1928.

23 LASB, MZG 1144: Steckbrief für den Postillion Pietsch vom 7. Februar 1915. Die Geldkassette wird mitsamt ihrem Inhalt sehr detailliert beschrieben: „Die Kiste war 40 cm hoch, 30 cm breit, 25 cm tief, trug die Aufgabennummer „952 Hannover g“ und hatte ein Gewicht von 9 kg 650 g. Der Inhalt bestand aus 44.082 M in Scheinen und 18 M bares Geld. Unter den Scheinen befanden sich vermutlich 2 Stück zu je 1.000 M, 200 Stück zu je 100 M, 110 Stück zu je 50 M, 500 Stück zu je 20 M, 70 Stück zu je 10 M, 1.100 Stück zu je 5 M und 382 Stück in 1 und 2 M Darlehenskassenscheinen.“

Dieb einen gedrunghenen Körperwuchs, ein ovales Gesicht mit gesunder Farbe, großer Nase, grauen Augen und kurz geschorenen mittelblonden Haaren. Vor seiner Flucht sei er zuletzt in einem langen grauen Umhang und mit einer Infanteriemütze mit Schirm gesehen worden. Ferner habe er O-Beine und dadurch einen schaukelnden Gang, „sodass es aussehen kann, als ob Pietsch lahmt“. Bereits wenige Tage nach diesem Aufruf wurde der flüchtige Postillion in Bunde (Ostfriesland) verhaftet.²⁴ Ob die sehr hohe Belohnung schließlich entscheidend zur Festnahme des Gesuchten beigetragen hat, entzieht sich heute unserer Kenntnis.

Im Sommer 1917 wurde der Ober-Postsekretär Hermann Frenzel aus Calbe (Saale) steckbrieflich gesucht.²⁵ Er hatte einige Hundert Mark Kassengelder unterschlagen und Postwarenzeichen für fast 2.000 Mark sowie Versicherungsmarken im Wert von mehr als 600 Mark entwendet und war seit dem 25. Juni flüchtig. Es folgt die Personenbeschreibung: „Wuchs: untersetzt, Größe: 168 cm, Gesicht: rund, blaß, Haare: dunkelblond, ziemlich stark ergraut, Stirn: gewöhnlich, Augen: grau, kurzsichtig, trägt Rneifer an kurzer vergoldeter Kette, Zähne: schadhaf, Bart: ziemlich starker dunkelblonder Schnurrbart, Sprache:

leichter Anklang an ostpreußische Mundart, spricht leise, ziemlich undeutlich, Kleidung: Strohhut (Panamaform) mit schwarzem Bande, schwarzes Sommerjacket (Alpaca), hellgraue Sommer-(Wasch-)Weste, schwarz gestreifte Hose. Frenzel ist am 20. Juli 1875 in Widrinnen (Kr. Rastenburg, Ostpr.) geboren.“ Auf die „Ergreifung des Flüchtlings und die Wiederherbeischaffung der Wertsachen“ wurde ferner eine Belohnung in Höhe von 300 Mark ausgesetzt. Nur wenige Tage nach Fahndungsbeginn wurde Frenzel aufgegriffen und in Haft genommen.²⁶

Insbesondere in den Monaten vor Ende des Ersten Weltkriegs scheinen sich derartige Fälle gehäuft zu haben.²⁷ Jedenfalls sind in den Merziger Steckbriefakten gleich drei spektakuläre Vorgänge über höhere Schadensvolumina überliefert, die sich zwischen März und Juli 1918 ereigneten. Die erst 19-jährige Aushelferin im Beamtendienst Maria Lenzholz unterschlug wohl zusammen mit dem 17-jährigen Beamtenaushelfer Heinrich Schützen im Postamt Viersen Postkassengelder „in bisher festgestellter Höhe von rund 28.000 Mark“ (Belohnung: 500 Mark),²⁸ und der 51-jährige Vize-Telegraphendirektor Quenzlin vom Telegraphenamts Koblenz unterschlug fast zeitgleich Kassengelder in Höhe von mindestens

24 LASB, MZG 1144: Verhaftung des Postillion Pietsch vom 14. Februar 1917.

25 LASB, MZG 1144: Steckbrief für den Ober-Postsekretär Hermann Frenzel vom 27. Juni 1917.

26 LASB, MZG 1144: Verhaftung des Ober-Postsekretärs Hermann Frenzel vom 2. Juli 1917.

27 Auch in den Vorjahren kam es immer wieder zu Unterschlagungen durch Postbeschäftigte und -beamte, doch die dadurch verursachten Schäden dotierten niedriger. Siehe hierzu LASB, MZG 1144: Steckbrief für den Postaus Helfer Heinrich Kuhr vom 28. Januar 1915 (Unterschlagung von Anweisungsgeldern in Höhe von mindestens 1.327 Mark und eines Wertzeichenbestandes von 17 Mark); ebd., Steckbrief für den Postagent Schonefeld vom 22. Februar 1915 (Unterschlagung amtlicher Gelder in Höhe von etwa 3.100 Mark, davon etwa 2.900 Mark in kleinem Papiergeld zu 5- und 20-Mark-Scheinen); ebd., Steckbrief für den Postaus Helfer Heinrich Spiering vom 19. April 1915 (Unterschlagung von Postkassengeldern in Höhe von 1.054 Mark, Unterdrückung eines Einschreibens und eines gewöhnlichen Pakets); ebd., Steckbrief für den Postboten Wilhelm Artur Wagner vom 19. Juli 1915 (Unterschlagung von Postanweisungen in Höhe von 1.300 Mark); ebd., Steckbrief für den Postaus Helfer Julius Kalinowski vom 21. Juli 1916 (Unterschlagung einiger Tausend Mark; er machte sich „in Bierlokalen durch große Geldausgaben“ verdächtig); sowie ebd., Steckbrief für den Postaus Helfer Lambert Fuß und zwei weitere Personen vom 22. Juli 1916 (Unterschlagung von 640 Mark Fernsprechgebühren).

28 LASB, MZG 1144: Steckbrief für die Beamtenaushelferin Maria Lenzholz und den Beamtenaushelfer Heinrich Schützen vom 27. März 1918. Die beigefügten Personenbeschreibungen beschreiben Lenzholz mit „19 Jahre, mittelgroß, schmähchtig, Haar schwarz nach hinten gekämmt, Gesicht bleich, Kleidung: langer, dunkelblauer bis schwarzer Mantel, blauer Rock, braunschwarz karierte [!] Bluse, Schnürstiefel, Hut in Glockenform, Kopfdeckel aus schwarzer Seide, Rand und Oberrand aus schwarzem Stroh, dunkelrote Blumenranke um die Kopfform, silberne Handtasche“ und Schützen mit „17 Jahre, Größe etwa 1,80 m, Haar dunkelblond, gescheitelt, Augen schmal, Gesicht oval, gelb, geringer Anflug von Schnurrbart, etwas aufgeworfene Lippen, Mund breit, Kleidung: dunkelblauer Jaketanzug, schwarzer Überzieher mit Samtkragen, mausgrauer weicher Hut, mit gleichfarbendem Band; Schnürstiefel, weißes Faltenhemd, dunkler langer Selbstbinder. Besondere Kennzeichen: Kopf etwas nach vorn geneigt“.

10.000 Mark und machte sich dabei der Fälschung von Kassenbüchern schuldig.²⁹ Und in der zu Eupen (heute: Belgien) gehörenden Ortschaft Kettenis war im Juli 1918 ein Betrüger aktiv, der sich durch die Fälschung von Postanweisungen Auszahlungen über mindestens 13.200 Mark erschlichen hatte.³⁰ Die gefälschten Postanweisungen trugen Aufgabe- und Bezirksstempel unterschiedlicher Orte und wurden allesamt in der Postagentur Kettenis an einen Mann ausgezahlt, der sich die Gelder unter Vorlage einer auf den Namen Theophil Rosenthaler lautenden Geburtsurkunde ausgeben ließ. Die Stempelfälschungen waren nicht von bester Qualität: während die Originalstempel mit maschinenschriftlichen Lettern ausgestattet waren, hatte „Rosenthaler“ diese handschriftlich mit Tusche hergestellt. Bei insgesamt fünf Postanweisungen über jeweils 800 Mark lautete der gefälschte Bezirksstempel zudem auf „42 Kiel-Gaarden 5“, gleichwohl es einen solchen Postbezirk 42 nicht gab. Zeitgleich mit dem Fahndungsaufwurf wurde daher das gesamte Postpersonal „erneut auf die hinsichtlich der Prüfung der Echtheit der Postanweisungen bestehenden Vorschriften“ hingewiesen und „zur Vorsicht bei Auszahlung von Beträgen an unbekannt Personen“ ermahnt. Der Schwindler wird in der Personenbeschreibung als feiner, junger Mann beschrieben.³¹

Zumindest hinsichtlich seiner äußeren Erscheinung dürfte auch der flüchtige Lustmörder Karl Martin Suter als feiner, junger Herr zu charakterisieren gewesen sein, dessen Steckbrief auf Betreiben des Polizeipräsidenten in Frankfurt a.M. im November 1917 veröffentlicht wurde.³² Suter hatte bereits im Januar 1916 mit 21 Jahren im städtischen Museum am Frankfurter Weckmarkt ein kostbares Gemälde aus seinem Rahmen geschnitten und gestohlen und sich in der Folge insbesondere mit dem Diebstahl hochwertiger Kleidung durchgeschlagen. Im November 1917 ermordete er in der Metropole am Main die erst 19-jährige Eisenbahnschaffnerei Paula Weigel, wobei die Tatausführung – er hatte der Getöteten den „Unterleib aufgeschnitten und gewisse Teile mitgenommen“ – deutliche sexuelle Komponenten aufwies. Im Steckbrief, durch den eine Belohnung in Höhe von 1.000 Mark ausgelobt wurde, heißt es hierzu zusammenfassend, dass „auf Lustmord geschlossen werden [darf]“. Auf seiner Flucht vor der Polizei hatte Suter einen großen Koffer mit hochwertiger Wäsche und Kleidung zurückgelassen, dessen Inhalt auf dem Steckbrief detailliert angegeben wird und beinahe zwei ganze Seiten füllt. Hierdurch erhoffte sich die Frankfurter Polizei weitere Hinweis auf frühere Verbrechen des Flüchtigen und einen möglichen Aufenthaltsort.³³ Suter, der zuletzt einen „dunklen,

29 LASB, MZG 1144: Steckbrief für den Vize-Telegraphendirektor Thomas Quenzlin vom 4. Mai 1918. Personenbeschreibung: „Vize-Telegraphendirektor Thomas Quenzlein, geb. 24. Juli 1866 in Mainz; Wuchs: kräftig, breite Schultern, aufrechte Haltung; Größe: etwa 1,65-1,70 m; Gesicht: voll; Farbe: wechsend [!], in letzter Zeit blaß; Haare: dunkel, buschig, hochstehend; Stirn: breit; Augen: dunkel, trägt zeitweise einen Kneifer; Nase: breit; Zähne: gut erhalten, schlecht gepflegt; Bart: dunkler Schnurrbart; Stimme: rau; Kleidung: grauer Anzug, dunkler Überzieher, schwarzer (steifer) Filzhut.“

30 LASB, MZG 1144: Steckbrief für den Fälscher von Postanweisungen in Kettenis (Theophil Rosenthaler) vom 26. Juli 1918.

31 Die Beschreibung lautet nach ebd.: „Alter: 19 – 20 Jahre; Größe: etwa 177 cm (in Stiefeln); Figur: schlank; Gesicht: schmal, hohlwangig, eckiges Kinn; Gesichtsfarbe: gesund; Haare: hellblond, ziemlich lang, Seitenscheitel; Bart: bartlos; Kleidung: dunkler Anzug von unbekanntem Schnitt; Hose aus gleichem Stoff, weit, Bügelfalte; heller Sportüberzieher von mittlerer Länge; Hut: einmal steifer schwarzer Hut, ein ander[es] Mal heller (beichefarbiger) weicher Filzhut mit schwarzem Band. Sprache: ohne Dialekt; Farbe der Augen: unbekannt; besondere Kennzeichen: keine. Der Schwindler machte den Eindruck eines feinen jungen Mannes. (...) Da die Möglichkeit besteht, daß der Schwindler unter den Postbediensteten / Posthilfskräften zu suchen ist, ist zu prüfen, ob die Personbeschreibung [!] auf einen der jetzigen oder früheren Bediensteten oder Hilfskräfte zutrifft.“

32 LASB, MZG 1144: Steckbrief für Karl Martin Suter vom 20. November 1917; sowie ebd. Dreisprachiger Druck des Steckbriefs für Karl Martin Suter mit drei Fotos (in: Internationales Criminal-Polizeiblatt Nr. 47, 31. Jahrgang, vom 20. November 1917).

33 Im Steckbrief heißt es dazu: „Die Sachen sind zumeist von so guter Qualität, daß sie nicht rechtmäßig in den Besitz des ehemaligen Schreineresellen und Hausdieners gekommen sein dürften. Ich bitte daher um Feststellung und Nachricht, ob sie etwa dort gestohlen worden sind.“

abgetragenen Anzug, Stoffumlegkragen und einen schwarzen Plüschhut trug, der der Länge nach eingedrückt und hinten etwas höher ist“, spreche „fließend deutsch und französisch“. Seine Haltung sei „etwas gebeugt, am linken Augenlid hat er [eine] Narbe und am rechten Zeigefinger [eine] kleine Wunde, welche zuletzt mit Heftpflaster verklebt war“.

Unter den internationalen Vorgängen dürfte die Fahndung nach den am Massaker von Dinant vom August 1914 beteiligten deutschen Militärs wohl die spektakulärste darstellen. Fast zeitgleich zu der Legitimierung der Ahndung deutscher Kriegsverbrechen durch alliierte Gerichte durch den Friedensvertrag von Versailles,³⁴ versuchte der Stabschef der belgischen Besatzungsarmee der 4. Zone des Rheinlandes bereits Ende April 1919 durch einen systematischen Aufruf den Aufenthaltsort von neun Verdächtigen zu ermitteln. In einer recht einfach gehaltenen Verfügung vom 20. April 1919 wies Stabschef Coppejans die Landräte seiner Zone an, „Nachforschungen anstellen zu lassen, ob untenbenannte Personen sich in Ihrem Gebiete aufhalten, und ich bitte gegebenenfalls um genaue Angabe [von] deren Adresse“.³⁵ Die Landräte leiteten diese Aufforderung nach Erhalt den Bürgermeistern ihres Kreises weiter, warteten deren Rückmeldung ab und antworteten schließlich dem Stabschef. Den gesuchten Militärs wurde vorgeworfen, am 23. August 1914 in der belgischen Stadt Dinant ein Massaker unter Zivilisten verübt und dabei 674 Personen getötet zu haben – dies entsprach rd. zehn Prozent der

Einwohner Dinants. Fast 70 Prozent der Gebäude in der Stadt wurden währenddessen zerstört.³⁶ Zu den steckbrieflich gesuchten Personen zählte u. a. auch der General Karl Theodor Johann Meister (1862 – 1943), der später in den Leipziger Prozessen trotz belastender Zeugenaussagen freigesprochen wurde.³⁷ Der Fahndungsbefehl Coppejans erreichte den Merziger Bürgermeister erst am 20. Mai 1919, und bereits am nächsten Tag wurde eine negative Auskunft auf den Weg gebracht („Der Aufenthalt derselben ist hier nicht bekannt.“).³⁸

Noch in den letzten Kriegswochen 1918 leitete die Militärpolizei Saarbrücken den Landkreisen an der Saar mittels Telegramm einen Fahndungsaufruf nach Fritz Immelmann zu, welcher erst am Vortag mit dem Zug aus der Schweiz mit dem Reiseziel Saarbrücken nach Deutschland eingereist war.³⁹ Der vermutlich im Mai 1893 geborene Immelmann gab sich als Farben- und Lackwarenhändler aus, hatte jedoch angeblich von unbekannter Seite den Auftrag erhalten, deutsche Truppenbewegungen auszukundschaften. Zwar konnte die Militärpolizei keine nähere Personenbeschreibung übermitteln, doch dafür Angaben zur Kleidung („trägt graue Kleidung, braune Schuhe, Mantel in Sacktuch-Farbe“) sowie zu Details seines Passes machen („Das K und D. des kaiserlichen Deutschen Stempel[s] seines Passes soll schlecht zu lesen sein, ebenso der Presstempel vermutlich [!] im Pass beschädigt.“). Die Empfänger des Telegramms wurden um Fahndung und – im Erfolgsfall – um „Drahtnachricht“ gebeten.

34 Vgl. dazu die im Abschnitt „Strafbestimmungen“ zusammengefassten Art. 227 bis 230 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919, online zugänglich via <http://www.documentarchiv.de/wr/vv07.html>.

35 LASB, MZG 1144: Fahndungsaufruf des Stabschefs Coppejans der belgischen Besatzungsarmee der 4. Zone des Rheinlandes vom 20. April 1919.

36 Vgl. zum Massaker von Dinant siehe den mit dem Prädikat „exzellent“ ausgezeichneten Artikel in der Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Massaker_von_Dinant; sowie insb. John N. Horne/Alan Kramer, *German atrocities 1914: a history of denial*, New Haven (CT) 2001; und Aurore François/ Frédéric Vesentini, *Essai sur l'origine des massacres du mois d'août 1914 à Taminés et à Dinant*, in: *Cahiers d'histoire du temps présent* 7, 2000, S. 51 – 82. Die oben im Text angeführten Zahlenangaben sind dem Wikipedia-Artikel entnommen.

37 Siehe hierzu Gerd Hankel, *Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg* (Hamburger Edition), Hamburg 2003, bes. S. 197 – 206. Zu den Leipziger Prozessen aus rechtshistorischer Perspektive siehe zuletzt Harald Wiggenhorn, *Verliererjustiz. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse nach dem Ersten Weltkrieg* (Studien zur Geschichte des Völkerrechts 10), Baden-Baden 2005.

38 LASB, MZG 1144: Schreiben des Merziger Bürgermeisters an den Landrat des Kreises Merzig vom 21. Mai 1919.

39 LASB, MZG 1144: Telegramm mit Steckbrief des Fritz Immelmann vom 15. Oktober 1918.

Gleichwohl mutet es mitunter recht seltsam an, dass die Steckbriefe geografisch soweit verteilt wurden. Warum hätte sich denn etwa ein flüchtiger Postbeamter aus Norddeutschland ausgerechnet in der kleinen preußischen Kreisstadt an der Saar verstecken sollen? Doch der Fall des von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth wegen schweren Diebstahls mit Steckbrief gesuchten Dachdeckers Ludwig Landgraf zeigt eindrücklich auf, dass tatsächlich manchmal Flüchtlinge versucht hatten, in Merzig unterzutauchen. Der 1909 in Stauf (Stadtteil von Neumarkt/Oberpfalz) geborene Landgraf war wegen schweren Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten verurteilt worden, hatte sich jedoch noch vor Haftantritt nach Merzig absetzen können, wo er schließlich als Obdachloser von der örtlichen Polizei aufgegriffen und für die Dauer der Prüfung seiner Papiere arrestiert worden war. Bei der Überprüfung der Papiere wurde die im deutschen Steckbriefregister vom 1. August 1933 unter Nr. 257 veröffentlichte Fahndung entdeckt.⁴⁰ Nunmehr wurde die Sache kompliziert, da aus dem Saargebiet keine automatische Überführung von im Reichsgebiet steckbrieflich gesuchten Personen erfolgte. Zunächst musste geprüft werden, ob Landgraf die mit einer Staatsbürgerschaft ver-

gleichbare „Saareinwohnereigenschaft“ besaß oder ob er als politischer Flüchtling aus dem bereits unter nationalsozialistischer Herrschaft stehenden Deutschen Reich an die Saar geflohen war, wie dies in den Jahren 1933 und 1934 tausendfach bei Sozialdemokraten, Kommunisten und auch Deutschen jüdischen Glaubens vorgekommen war.⁴¹ Landgraf besaß keine „Saareinwohnereigenschaft“,⁴² und nach eigenem Bekunden war er auch nicht aufgrund von politischer Verfolgung an die Saar geflüchtet – vielmehr, so gab er selbst in einer Stellungnahme zu den Akten, sei er „als Wandersbursche auf der Durchreise durch das Saargebiet“ und beabsichtige, „wieder nach Deutschland zurückzukehren“.⁴³

Nunmehr bestanden seitens der Direktion des Innern gegen eine zügige Auslieferung Landgrafs keine Bedenken mehr, sodass der Fall zur finalen Entscheidung an die Justizverwaltung übergeben wurde.⁴⁴ Dessen Direktor genehmigte die Auslieferung des Delinquenten und betraute die Merziger Polizei mit der Umsetzung.⁴⁵ Der Bürgermeister Merzigs erkundigte sich nun bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, ob der Festgenommene überführt werden sollte.⁴⁶ Bereits am nächsten Tag antwortete die Staatsanwaltschaft per Eilboten und bat um

40 Das Folgende nach LASB, MZG 1144: Meldung über die Arrestierung des obdachlosen Dachdeckers Ludwig Landgraf vom 29. August 1933; und ebd., Auszug aus dem Wachbuch der Polizeiverwaltung Merzig-Stadt vom 29. August 1933.

41 Vgl. hierzu jeweils mit weiterer Literatur etwa Albert Kraus, Ängste und Schmähungen begleiteten die Flüchtlinge auf Schritt und Tritt – das Hitler-Regime löste 1933 eine Welle der Emigration ins Saargebiet aus, in: Saarländische Kommunal-Zeitschrift 66, 2016, S. 62 – 63; und Ralph Schock, [Art.] Saargebiet: 1933 1935, in: Claus-Dieter Krohn (Hg.), Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933 – 1945, Darmstadt 2008, S. 367 – 371. Einzelschicksalen widmen sich: Paul Burgard, Paul Siegmann, Politik wider Willen und Schreiben, das Leiden schafft, in: Ludwig Linsmayer (Hg.), Der 13. Januar. Die Saar im Brennpunkt der Geschichte (Echolot. Historische Beiträge des Landesarchivs Saarbrücken 1), Merzig o. J., S. 278 – 289 und S. 323 – 324; Hans-Walter Herrmann, Georg Altmeier, Emigration und familiäres Schicksal, in: ebd., S. 290 – 301 und S. 324 – 326; sowie ders., Friedrich Schlomo Rülff. Von Saarbrücken nach „Erez Jisrael“, in: ebd., S. 302 – 313 und S. 326 – 327. Siehe ferner speziell zu jüdischen Emigranten aus dem Reich die (summarischen) Angaben bei Hans-Walter Herrmann, Das Schicksal der Juden im Saarland 1920 bis 1945, in: Inventar der Quellen zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800/1815 – 1945, Band 6 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 17), Koblenz 1974, S. 259 – 491, hier Nr. 2077, S. 967 – 970.

42 LASB, MZG 1144: Schreiben an die Direktion des Innern - Abteilung der Regierungskommission des Saargebietes vom 29. August 1933.

43 LASB, MZG 1144: Selbstauskunft des Dachdeckers Ludwig Landgraf vom 11. September 1933.

44 LASB, MZG 1144: Schreiben der Direktion des Innern an die Justizverwaltung vom 19. September 1933.

45 LASB, MZG 1144: Schreiben des Direktors der Justizverwaltung an die Polizeiverwaltung in Merzig vom 20. September 1933.

46 LASB, MZG 1144: Schreiben des Bürgermeisters von Merzig an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 25. September 1933.

die Überstellung Landgrafs an das Landgerichtsgefängnis in Zweibrücken, wo er seine Strafe verbüßen sollte.⁴⁷ Die Überführung Landgrafs sollte mittels eines Gefangenen-sammeltransportwagens in zwei Etappen auf dem Schienenweg erfolgen: Zunächst am 5. Oktober 1933 mit dem Zug von Merzig nach Saarbrücken (Abfahrt um 9:18 Uhr, Ankunft um 10:17 Uhr), bevor am 11. Oktober 1933 der Weitertransport nach Zweibrücken erfolgte (Abfahrt um 17:24 Uhr, Ankunft um 18:31 Uhr).⁴⁸ Nach der erfolgreichen Überführung Landgrafs stellte die Polizeiverwal-

tung Merzig der Nürnberger Staatsanwaltschaft schließlich noch die Haftkosten in Rechnung: für die insgesamt 37 Hafttage vom 29. August bis 5. Oktober wurden täglich 6 Francs (= 1 Reichsmark) berechnet, und für die im September notwendig gewordene ärztliche Behandlung eines Furunkels wurden weitere 30 Francs (= 5 RM) fällig.⁴⁹ Nach Auskunft eines Aktenvermerks wurde der Gesamtbetrag in Höhe von 252 Francs (= 42 RM) der Stadtkasse am 18. Dezember gutgeschrieben.⁵⁰

4. Quer gelesen: Steckbriefe als historische Quellen für die Alltags-, Sozial- und Gesellschaftsgeschichte

4.1 Gesundheitliche Verfasstheit

Aufgrund der teils sehr detaillierten Personenbeschreibungen halten historische Steckbriefe vielfach auch weiterführende Informationen bereit, die Auskünfte über den allgemeinen Gesundheitszustand der Gesuchten bereithalten. Waren die Geflüchteten etwa dauerhaft auf medizinische Hilfsmittel wie etwa Sehhilfen oder Prothesen angewiesen, so wurde dies im Regelfall auch auf den Fahndungsaufrufen vermerkt. Bei den Sehhilfen wurden hierbei überwiegend sogenannte Kneifer bzw. Zwicker (auch Zwickel) angeführt, während die ebenfalls verbreiteten Bügelbrillen oder Monokel nicht in den Merziger Steckbriefakten vorkommen. Angaben zu weiteren körperlichen Besonderheiten wie etwa Amputationen, Kniefehlstellungen (sog. O-Beine), orthografischen Fehlstellungen und -haltungen des Kopfes oder einem humpelnden Gang, sowie wei-

ter zu Körpergröße, -statur und gelegentlich auch -gewicht gehören dabei ebenso zum Steckbriefstandard wie die Angabe der Gesichtsfarbe und eine Charakterisierung der Zähne. Dabei wird nicht nur auf Zahnlücken und Zahnersatz hingewiesen, sondern gelegentlich auch der Gesamtzustand des Gebisses bewertet – der über 50-jährige Vize-Telegrafendirektor Quenzlein verfügte etwa laut Steckbrief über gut erhaltene, jedoch schlecht gepflegte Zähne.⁵¹ Diesbezüglich ergänzen historische Steckbriefe die überlieferten medizinischen Einzelfallakten und gehen beispielsweise selbst über Porträtfotografien, die meist mit geschlossenem Mund gemacht wurden, weit hinaus.

Deutlich tritt auch die während und nach dem Ersten Weltkrieg zu beobachtende, weite Verbreitung von sexuell übertragbaren Krankheiten hervor. Zwei Prostituierte

47 LASB, MZG 1144: Überstellungsgesuchen der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 26. September 1933.

48 LASB, MZG 1144: Aktennotiz zur Überführung von Ludwig Landgraf nach Zweibrücken vom 4. Oktober 1933; ebd., Anweisung zur Ausfertigung der Transportpapiere vom 4. Oktober 1933; ebd., Transport-Ersuchen für eine Zwangsbeförderung mit Benutzung der Eisenbahn-Sammeltransporte vom 4. Oktober 1933; und ebd., Mitteilung des Bürgermeisters von Merzig an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zur Überführung von Ludwig Landgraf nach Zweibrücken vom 9. Oktober 1933.

49 LASB, MZG 1144: Rechnung des Arztes Dr. Hans Drexler für die Behandlung des Ludwig Landgraf vom 1. September 1933; ebd., Kostenrechnung der Polizeiverwaltung für die Inhaftierung des Ludwig Landgraf vom 25. Oktober 1933; und ebd., Kostenbescheid der Stadt Merzig an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 25. Oktober 1933.

50 LASB, MZG 1144: Aktenvermerk der Stadtkasse über Eingang des Rechnungsbetrags vom 18. Dezember 1933.

51 LASB, MZG 1144: Steckbrief für den Vize-Telegraphendirektor Thomas Quenzlein vom 4. Mai 1918.

(„Dirnen“), die sich im Dezember 1915 offenbar zwangsweise zur Behandlung ihrer Geschlechtskrankheiten in einem Saarbrücker Krankenhaus befunden hatten, nutzen eine günstige Gelegenheit zur Flucht und wurden daraufhin steckbrieflich gesucht.⁵² Die ältere der beiden Damen war am 11. Februar 1888 bei Zweibrücken gesehen worden, 1,60 Meter groß und von kräftiger Gestalt. Sie trug einen „Kneifer mit sehr starken Gläsern“, hatte schwarze Haare, braune Augen und ein „rundes volles Gesicht“. Die zweite war gerade einmal 20 Jahre alt und damit noch nicht volljährig, stammte aus Gersweiler und hatte bei 1,62 Meter Körpergröße und schlanker Gestalt blondes Haar, graue Augen und ebenfalls ein rundes Gesicht. Gleichwohl Angaben zur Kleidung der beiden entflohenen Frauen nicht gemacht werden konnten, führte der Fahndungsaufruf bereits sehr schnell zum Erfolg: bereits zwei Tage später waren beide festgenommen worden, und der Steckbrief wurde als „erledigt“ klassifiziert.⁵³ Ebenfalls steckbrieflich gesucht wurde im Juni 1915 der Telegraphenarbeiter Franz Saarkampf, der, in Wenddorf bei Mahlwinkel

im Bezirk Magdeburg geboren, als 21-jähriger seinen Dienst beim Postamt in Konin versah, das verkehrsgünstig im Zentrum Polens an der Warthe lag.⁵⁴ Saarkampf hatte „in der Nacht vom 14. zum 15. Mai seinen Amtsort heimlich verlassen“ und sich über das Dörfchen Strzałkowo weiter in Richtung Inland abgesetzt, vermutlich – darauf deuteten die ersten Ermittlungsergebnisse jedenfalls hin – „um ärztliche Behandlung wegen einer bedenklichen Geschlechtskrankheit aufzusuchen.“ Er „soll Ersparnisse in Höhe von 500 M bei sich führen“ und seine „feldgraue Dienstkleidung für Telegraphenarbeiter“ tragen; bei 1,65 Meter Körpergröße wird er als schlank, dunkelblond, bartlos und mit blasser Gesichtsfarbe charakterisiert. Ausgerechnet in Saarkampfs Dienort Konin war 1883 übrigens ein gewisser Julius Fromm geboren worden, der, 1893 mit seiner Familie nach Berlin ausgewandert, seit 1916 mit seiner Firma „Fromms Act Gummiwerke GmbH“ das von ihm entwickelte, weltweit erste transparente und nahtfreie Markenkondom aus Naturkautschuk verkaufte.⁵⁵

4.2 Bekleidung

Neben einer Personenbeschreibung gehört die detaillierte Beschreibung der Kleidung der steckbrieflich gesuchten Personen zum festen Repertoire der Fahndungsaufrufe. Dabei ist aus heutiger Sicht zunächst einmal festzuhalten, dass das Gros der beschriebenen Kleidung dunkle Farbtöne aufweist und in einer Farbskala meist zwischen grau und schwarz angesiedelt werden muss; hiervon ausgenommen sind lediglich Hemden, deren Grundton im Regelfall weiß war; starke Ver-

schmutzungen wurden hier ebenfalls angegeben.⁵⁶ Charakterisierungen von Stoffqualitäten und Modeschnitten kommen ebenfalls sehr regelmäßig vor, Kopfbedeckungen bei Männern (etwa Filzhüte mit und ohne Bänder, Halbzylinder, Strohhut (Panamaform) u. a. m.) waren bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein gesellschaftlich üblich. Besonders eindrücklich geht dies aus dem Steckbrief für den als Lustmörder charakterisierten Karl Martin Suter hervor.⁵⁷ Unter

52 LASB, MZG 1144: Steckbrief für die Dirnen Elise Kipp und Berta Trenz vom 21. Dezember 1915.

53 LASB, MZG 1144: Erledigungsvermerk zum Steckbrief für die Dirnen Elise Kipp und Berta Trenz vom 23. Dezember 1915.

54 LASB, MZG 1144: Steckbrief für den Telegraphenarbeiter Franz Saarkampf vom 7. Juni 1915.

55 Zu Fromm, dem als Juden in der NS-Zeit die Flucht nach England gelang, wo er im Mai 1945 verstarb, siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Julius_Fromm.

56 Vgl. dazu etwa LASB, MZG 1144: Steckbrief für den Arbeiter Ernst Schuhmacher vom 22. Februar 1917 („Bekleidung: Schuhmacher trägt einen schwarz-grauen Überzieher, einen weichen, bräunlichen Filzhut, gelblich-schmutzigen weichen Leinenkragen mit dunkelbuntem Bundeschlips und wahrscheinlich Wickelgamaschen“).

57 LASB, MZG 1144: Dreisprachiger Druck des Steckbriefs für Karl Martin Suter mit drei Fotos (in: Internationales Criminal-Polizeiblatt Nr. 47, 31. Jahrgang, vom 20. November 1917).

den hier aufgelisteten, zumeist höherwertigen und -preisigen Wäsche- und Kleidungsstücken finden sich gelegentlich bereits Markenkleidung aus deutscher und internationaler Herstellung sowie aufgestickte Initialen des Trägers, welche erkennen lassen, dass Suter zumindest einen Teil der Stücke gestohlen haben muss. Die im einzelnen aufgeführte Kleidung wurde von Suter auf seiner Flucht in einem Koffer zurückgelassen und beinhaltete u. a. zwei weiße Herrenhemden mit feinen dunklen Längsstreifen und fester Manschette, ein graues, fein schwarz gestreiftes Herrenhemd mit weicher Umschlagmanschette, drei weiße Nachthemden mit roten Zierbörtchen, zwei Paar kamelbraune, wollene Unterbeinkleider, ein weißwollener Herrenswear, ein Paar dunkelgraue wildlederene Herrenhandschuhe

mit einem Knopf, mehrere buntseidene Krautwatten zum Teil von Ulr. Steiger (Zürich), ein Paar französische Hosenträger, einen marino Cheviot-Herbstüberzieher, einreihig, mit Zanellafutter und seidnem Ärmelfutter, einen dunkelblauen Sakkoanzug, Kammgarn-Cheviot, von der Firma Geistdörfer & Co. in Zürich, einen schwarzen Piqué-Smokinganzug, Hofe von Katemann-Zürich, Rück von E. Wittlinger-Zürich, einen Gummimantel der Marke Continental der „Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie“ in Hannover sowie zahlreiche weitere Stücke, darunter an Reisetchnik sogar „1 kleiner moderner Wecker in Form eines gestutzten Würfels aus oxydiertem Eisen mit Messingfüßchen und Messinghandhabe, Zifferblatt nachtleuchtend“.

4.3 Sozial-gesellschaftliche Aspekte

Regelmäßig lassen die Merziger Steckbriefe des frühen 20. Jahrhunderts detaillierte Einblicke in sozial-gesellschaftliche Fragestellungen zu, die etwa weiterführende Erkenntnisse zu sozialen Gruppen und ihrer gesellschaftlich-rechtlichen Stellung, darunter auch zur Stellung von Frauen, ermöglichen. Verdeutlicht sei dies an drei Beispielen, von denen die ersten beiden während des Ersten Weltkriegs und das dritte in der Saargebetszeit datieren. Die beiden älteren Steckbriefe betreffen jugendliche Ausreißer. Der 17-jährige Georg Schuster aus Rentrisch sollte auf Anordnung des königlichen Amtsgerichts in Saarbrücken „vorläufig zur Fürsorgeerziehung untergebracht“ werden; den Grund für diese Anordnung erfahren wir aus dem Steckbrief jedoch nicht.⁵⁸ Der Junge war daher einige Tage lang im örtlichen Polizeiverwahrlokal untergebracht und sollte am 14. November 1915 in die Rheinische Provinzial-Fürsorgeanstalt in Fichtenhain bei Krefeld überführt werden. Hierzu kam es jedoch nicht, da er am Vorabend „entwichen [!]“ konnte. Laut der obligatorischen Personenbeschreibung war er 1,63 m groß, hatte

dichtes dunkelblondes Haar und ein frisches rundes Gesicht mit Pausbacken; im Oberkiefer waren einige Zahnlücken zu verzeichnen. Seine Bekleidung bestand aus einem grau gesprenkelten Anzug, einem grau-braunen weichen Filzhut, Stehkragen und abgetragenen Schnürschuhen. Dass sein Fluchtversuch aussichtslos war, intendiert der letzte Satz des Fahndungsauftrages: „Geld und Papiere hat er nicht.“ Aus einem weitaus nichtigeren Anlass heraus riss im Oktober 1918 der erst 13-jährige Matthias Merten aus Saarlouis aus der elterlichen Wohnung aus: „Der Grund seines Fernbleibens ist der, weil er nicht gerne die Schule besucht.“⁵⁹ Nach zehn Tagen Abwesenheit wurde ein Steckbrief veröffentlicht, der helfen sollte, nach dem nur 130 cm großen Schüler mit dunklen Haaren, braunen Augen und blasser Gesichtsfarbe zu suchen. Bekleidet war er mit einer Militärmütze, grauer Jacke, weißem Hemd und blauer Hose, ferner grauen Strümpfen und Holzschuhen mit weißem Segeltuch.

Dass insbesondere ältere Kinder aufgrund der verbreiteten großen Armut selbst in den 1920er Jahren vielfach auch noch dazu be-

58 LASB, MZG 1144: Steckbrief für den Fürsorgezögling Georg Schuster vom 13. November 1915.

59 LASB, MZG 1144: Steckbrief für den Schüler Matthias Merten vom 11. Oktober 1918.

nötigt wurden, um die eigene Familie zu ernähren, verdeutlicht eine recht eigentümliche Fahndungsbitte der in Merzig ansässigen Margareta Dillenburger geb. Gierten.⁶⁰ Sie erklärte, dass sich ihr minderjähriger Sohn Nikolaus bereits im Oktober 1918 aus dem elterlichen Hause entfernt hatte und bislang alle Nachforschungen nach seinem Verbleib ergebnislos geblieben seien. Nunmehr habe sie jedoch einen Brief ihres Sohnes aus Übersee erhalten, aus dem hervorgehe, dass sich dieser in Baltimore (USA) aufhalte. Da die Familie jedoch in sehr gedrückten Verhältnissen lebte, könne sie ihrem Sohn leider nicht gestatten, weiterhin in Amerika zu bleiben; der Verdienst ihres Mannes reiche kaum zum Unterhalt der großen Familie mit weiteren sieben Kindern aus. Daher drängte sie nunmehr darauf, dass die saarländischen Behörden die Rückkehr ihres Sohnes veranlassen sollten – verbunden mit dem Hinweis, dass sie „die Kosten der Zurückführung“ nicht tragen könne. Diese sicher ungewöhnliche, dem Bürgermeister der Stadt Merzig zur Niederschrift vorgetragene Petition wurde über das Landratsamt zum Generalsekretär der Regierungskommission für das Saargebiet weitergeleitet. Nach rund vier Wochen traf tatsächlich eine Antwort des Generalsekretärs in Merzig ein, welche die Bitte der Antragstellerin – höflich, aber bestimmt – als „unmöglich“ zurückwies.⁶¹

Einen ebenfalls denkwürdigen Steckbriefaufwurf erreichte im April 1926 die Amtsstelle Namborn.⁶² Der Weichenwärter Franz Naumann erklärte dort zur Niederschrift, dass er einige Tage zuvor von seiner Frau „bösllich“ verlassen worden sei, diese jedoch „hierzu keine Veranlassung [hatte].“ Sie unterhalte seit längerem mit einem Maurer aus Neumagen an der Mosel ein Liebesverhältnis und sei vermutlich zu ihm gegangen. Seit dem Auszug seiner Frau seien die fünf Kinder im Alter zwischen 9 und 17 Jahren „nun während mei-

ner Arbeitszeit sich selbst überlassen (...). Ich bitte auf polizeilichem Wege den Aufenthalt meiner Frau zu ermitteln und sie nach Namborn zurückzubringen. Ferner bitte ich ihr klarmachen zu wollen, dass sie unbedingt für ihre Kinder zu sorgen hat.“ Die örtliche Polizei wurde tatsächlich umgehend tätig und rief zur Fahndung nach der Ehefrau auf; sollte sie „angetroffen werden, so wird gebeten, der pflichtvergessenen Frau energisch ins Gewissen zu reden und nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass sie wieder zu ihrer Familie zurückkehrt.“⁶³ Angeblich hielt sich die Frau mit ihrem Liebhaber zu diesem Zeitpunkt bereits in Merzig auf, da letztgenannter dort Arbeit bei einem ortsansässigen Bauunternehmer gefunden habe. Doch trotz mehrfacher Ermittlungsansätze konnte das Paar in der Landstadt an der Saar nicht ermittelt werden.⁶⁴ Die beigefügte, 20 Positionen umfassende tabellarische Personenbeschreibung zu Maria Naumann führt u. a. an, dass sie 39 Jahre alt und 1,75 Meter groß sei, schwarzgelocktes Haar, schwarze Augenbrauen und Augen, eine etwas nach oben gebogene Nase, dicke Lippen, eine etwas blasse Gesichtsfarbe und auf der oberen rechten Seite eine Zahnücke habe; zudem sei sie in ihrer Gestalt „gross, dick, (etwa 2 Ztr.)“ – die in Klammer zugefügte Gewichtsangabe ist in der Vorlage sogar mit rotem Stift unterstrichen. Ihr Liebhaber, Thomas Nikolaus aus Neumagen, war 50 Jahre alt und mit 1,70 Meter etwas kleiner als seine Geliebte. Auch ihm wurden schwarzgelocktes Haar, schwarze Augenbrauen und schwarze Augen sowie ein großer schwarzer Schnurbart unter einer dicken Nase und eine dunkelbraune Gesichtsfarbe attestiert; seine Zähne seien „vollkommen“ – angesichts der häufig anzutreffenden Zahnücken gerade bei Personen mittleren Alters ist dies für die 1920er Jahre sicherlich ein durchaus bemerkenswerter Befund.

60 LASB, MZG 1144: Petition der Margareta Dillenburger in Merzig vom 25. Mai 1921.

61 LASB, MZG 1144: Schreiben des Generalsekretärs der Regierungskommission für das Saargebiet vom 16. Juni 1921: „(...) beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass es unmöglich ist, für die Zurückführung des Nikolaus DILLENBURGER aus den Vereinigten Staaten (geb. zu Merzig am 9. Januar 1901) Schritte zu unternehmen.“

62 LASB, MZG 1144: Petition des Weichenwärters Franz Naumann in Namborn vom 19. April 1926.

63 LASB, MZG 1144: Schreiben der Polizeiverwaltung in Namborn an die Polizeiverwaltung in Merzig vom 24. April 1926.

64 Vgl. dazu die ebd. rückseitig notierten Aktenvermerke vom 29. April bis 15. Juli 1926.

4.4 Technischer Fortschritt

Abschließend sei noch in aller Kürze auf den technischen Fortschritt hingewiesen, der sich in den im Merziger Gemeindearchiv überlieferten Steckbriefen des frühen 20. Jahrhunderts spiegelt. Lediglich indirekt zu fassen ist die durch den im 19. Jahrhundert forcierten Eisenbahnbau wesentlich gesteigerte Mobilität, die es notwendig machte, dass man nach flüchtigen Personen auch über größere Entfernungen hinweg suchen ließ. Gleiches gilt für das im Untersuchungszeitraum noch junge Automobil als individuelles und unabhängiges Fortbewegungsmittel über längere Distanzen, welches ein Bäckerlehrling aus Merzig 1928 für eine Flucht in die französische Stadt Châlons-en-Champagne nutzte. Auch die immer breitere geografische Streuung der Fahndungsbriefe auch in weiter entfernte Regionen kann als direkte Folge der gesteigerten Verfügbarkeit und Nutzung moderner Transportmittel gedeutet werden.

Gleichwohl insbesondere die überregionalen Steckbriefe im Regelfall in gedruckter Form in speziellen Polizei-Zeitungen bekannt gemacht wurden, wurden zur Weiterleitung der Fahndungsaufrufe und Personenbeschreibungen vor allem an nachgeordnete Dienst-

stellen bereits zunehmend Telegraphen und die nunmehr seit den 1920er Jahren in den Verwaltungen bereits flächendeckend verfügbaren Telefonapparate genutzt. Umso mehr galt dies ebenso für die zügige Übermittlung von vermeintlichen und echten Ermittlungserfolgen, da insbesondere das Telefon hier in Echtzeit eine ausführliche Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen auch über größere räumliche Distanzen ermöglichte. Dass dies auch weitaus kostengünstiger war, als auf dem Postweg oder mittels (Eil-)Boten Papierschriften über größere Distanzen zu ihrem Empfänger zu transportieren (beides kam gleichwohl noch lange vor), kam der äußerst angespannten Situation vieler öffentlicher Haushalte nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg entgegen. Mit der Implementierung der sogenannten Büroreform sollten die öffentlichen Verwaltungen effizienter und vor allem kostengünstiger aufgestellt werden; dabei kam der umfassenden Nutzung neuer Technologien und insbesondere dem Einsatz von Telefonen eine zentrale Bedeutung zu.⁶⁵ Die Geschwindigkeit der gezielten Informationsübermittlung wurde so um ein Vielfaches gesteigert.

65 Vgl. hierzu etwa Textor, *Bürotechnische und -organisatorische Rationalisierungsmaßnahmen in der Kommunalverwaltung*, in: *Büroreformen in einzelnen Verwaltungen* (Schriftenreihe des DIWIVV 2), Berlin 1927, S. 53 – 79, hier S. 58 (online verfügbar via <https://archive.org/details/BrroreformenInEinzelnenVerwaltungen>). Wie kompliziert zuvor die Schriftgutverwaltung nicht nur in preußischen Behörden gehandhabt wurde, verdeutlicht eine *Mustergeschäftsordnung von 1912*, siehe Holger Berwinkel, *Mustergeschäftsordnung für preußische Behörden (1912)*, in: *Aktenkunde. Aktenlesen als Historische Hilfswissenschaft*, 2019, <https://aktenkunde.hypothesen.org/mustergeschaeftsordnung-fuer-preussische-behoerden-1912>.

Winzernot und nationalsozialistischer Wortbruch Die Anfänge der NS-Weinbaupolitik an Mosel, Saar und Ruwer (1933 – 1934)

Christof Krieger

„[...] nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus [war] ein jeder der Auffassung [...], nun begänne für ihn, für seinen Stand, für seinen Beruf, für seine Familie das goldene Zeitalter. In dem neuen Staat, glaubte man, werde jeder Arbeit finden zu einer besseren Entlohnung als früher; die Lebensmittelpreise würden sinken; die Erzeugerpreise würden steigen; die Steuern würden erheblich herabgesetzt werden, sodass binnen kurzem alle Menschen zufriedengestellt sein würden. Da dieses jedoch nicht eingetroffen ist, sind viele Volksgenossen enttäuscht.“¹

So paradiesisch die Agitatoren der NSDAP vor 1933 den Winzern an Mosel, Saar und Ruwer wie allen vom „Weimarer System“ Enttäuschten die Zustände eines künftigen Dritten Reiches ausgemalt hatten,² so wenig wollten sie offenkundig später davon wissen, wie dieser rückblickende Lagebericht der Staatspolizeistelle Koblenz vom September 1935 beweist. – Dabei hatten nicht allein die vormaligen Versprechungen der braunen Wahlkämpfer, sondern gerade auch der nach Hitlers Machtantritt von den Nationalsozialisten im Frühjahr 1933 allerorten entfach-

te nationale Taumel solchen übertriebenen Hoffnungen zusätzliche Nahrung gegeben.³ Doch nicht allein, dass diese Euphorie angesichts der unvermindert anhaltenden Absatzkrise der heimischen Weinbauern rasch eine jähe Abkühlung erfuhr; auch in den Monaten danach sollte das in den 180 Ortschaften im Moseltal und dessen beiden Nebenflüssen weithin mit illusionärer Zuversicht erwartete energische Eingreifen des sich rasch etablierenden NS-Regimes zugunsten der weinbautreibenden Bevölkerung enttäuscht werden. Als geradezu bezeichnend für die allenfalls halbherzigen Anfänge der nationalsozialistischen Weinbaupolitik⁴ kann demgegenüber die Tatsache gewertet werden, dass eine ihrer ersten und entscheidenden Maßnahmen zur Überwindung der Winzernot weder von einer übergeordneten Partei- oder Regierungsstelle angeordnet wurde, noch überhaupt einer konkreten Planung zur Krisenbewältigung im Weinbau entsprang. Es war vielmehr allein der Bernkasteler Kreisbauernführer und letzte Vorsitzende des Winzerverbandes Mosel-Saar-Ruwer, Dr. Friedrich Wilhelm Leimbrock,⁵ der

1 Landeshauparchiv Koblenz (LHA Ko) Best. 441, Nr. 28267, Bl. 527.

2 Christof Krieger, Winzernot und nationalsozialistische Parteiagitation: Aufstieg und Niederlage der NSDAP an Mosel, Saar und Ruwer (1928–1932), in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte (JbwstddtLG), 43, 2017, S. 493–534.

3 Christof Krieger, Winzernot und „nationale Revolution“: Die Machtergreifung der NSDAP an Mosel, Saar und Ruwer 1933, in: JbwstddtLG, 44, 2018, S. 403–437.

4 Die vorliegende Darstellung stellt mit diesem Befund nicht nur in regionalgeschichtlicher Hinsicht, sondern gleichermaßen auch im Hinblick auf die (Land-)Wirtschaftsgeschichte insgesamt ein von der Forschung bislang weitgehend unberührtes Themenfeld vor. Umso mehr, da die wenigen zur NS-Weinbaugeschichte veröffentlichten Publikationen nicht selten sogar gänzlich unreflektiert die diesbezügliche Selbstdarstellung der NS-Propaganda wiedergeben. So behauptete etwa der Koblenzer Historiker Erwin Schaaf im konträren Gegensatz der hier vorgestellten Forschungsergebnisse: „Die bei den Winzern im Wort stehenden Nationalsozialisten säumten nicht [sic], ihre Versprechen einzulösen.“, Erwin Schaaf, Weinpatenschaften: Die Überwindung der Winzernot in der NS-Zeit, in: Jahrbuch für den Kreis Bernkastel-Wittlich (JbKrsBernkastel-Wittlich), 22, 1998, S. 154–166, S. 154; siehe hierzu insbesondere auch die vom Verfasser 2015 an der Universität vorgelegte Dissertation: Christof Krieger, „Wein ist Volksgetränk!“ Weinpropaganda im Dritten Reich am Beispiel des Anbaugesbietes Mosel, Saar und Ruwer, Zell 2018, S. 71 ff.

5 Zur Rolle Leimbrocks bei der Gleichschaltung des Winzerverbandes vgl. Krieger, Winzernot und „nationale Revolution“, S. 423 ff.

nach dem Ausbleiben konstruktiver Direktiven im Herbst 1933 kurzerhand die Eigeninitiative ergriff, um in offensichtlich ehrlichem

Bemühen das wirtschaftliche Los der Winzer zu verbessern.

1. Enttäuschte Erwartungen

So vage und schemenhaft die Grundzüge einer spezifischen nationalsozialistischen Weinbaupolitik in den Jahren vor 1933 geblieben sein mochten,⁶ so konkret waren demgegenüber einige unmittelbare Erwartungen, die insbesondere auch die Weinbauern an Mosel, Saar und Ruwer mit Hitlers unverhoffter Kanzlerschaft verbanden. Hatte doch die vermeintliche Tatenlosigkeit der „Weimarer Systemregierung“ gegenüber der Winzernot den Nationalsozialisten in der so genannten „Kampfzeit“ nicht allein willkommene Angriffsflächen und Agitationsinhalte im regionalen Wahlkampf und Parteaufbau geboten.⁷ In Umkehrung dieser von der NS-Propaganda nur allzu gerne angeprangernten Versäumnisse war zudem ein durchaus handfester Maßnahmenkatalog entstanden, dessen zügige Umsetzung von den Betroffe-

nen nun mit Recht erwartet werden durfte: Dass sie, sobald sie einmal an der Macht sein würden, die deutsche Landwirtschaft und hierbei insbesondere den von einer angeblich „liberalistischen“ und „jüdisch-kapitalistischen“ Außenhandelspolitik den Exportinteressen der Industrie „geopferten“ Weinbau mittels rigoroser Importbestimmungen umgehend gegenüber der ausländischen Konkurrenz abschotten würden,⁸ daran hatten die nationalsozialistischen Propagandareder ebenso wenig Zweifel gelassen, wie an der dann ebenfalls unverzüglich erfolgenden Niederschlagung der umstrittenen Winzerkredite⁹ und auch sofortigen Abschaffung der im Weinfach nicht minder verhassten Gemeindegetränksteuer.¹⁰

1.1 Halbherzige Drosselung der Weineinfuhr

Eine erste Verzögerung bei der Erfüllung dieser Versprechungen musste allerdings schon dadurch eintreten, dass am 30. Janu-

ar 1933 nicht der „Reichsbauernführer“ und NS-Landwirtschaftsexperte Richard Walther Darré,¹¹ sondern dessen deutschnationa-

6 Krieger, Winzernot und nationalsozialistische Parteiagitation, S. 511 ff.

7 Ebd., S. 522 ff. – Siehe hierzu insbesondere auch: Christof Krieger, Winzernot und Weimarer Staatskrise: Das Scheitern des staatlichen Krisenmanagements an Mosel, Saar und Ruwer (1928 – 1932), in: *JbwestdtLG*, 45, 2019, S. 215 – 261.

8 Krieger, Winzernot und nationalsozialistische Parteiagitation, S. 523. – So hatte etwa der Koblenzer Gaupropagandaleiter und NS-Weinbau-Experte Dr. Felix Meyer diesbezüglich explizit erklärt: „Wer dem Winzer die Sperrung der Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte aus dem Auslande, insbesondere des irrsinnigen Weinimports, garantiert, ist nur Adolf Hitler und nicht Heinrich Brüning“, *Trierer Nationalblatt* (Tr.Nbl.) Nr. 105 vom 12.5.1932. Zwei Wochen später bekräftigte das gauamtliche Parteiblatt der NSDAP dieses Versprechen: „Adolf Hitler wird die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte aus dem Ausland rücksichtslos sperren, sofern sie im Inland selbst hergestellt werden können. Und das trifft zu auf den Wein.“ Tr.Nbl. Nr. 115 vom 25.5.1932. Es ist anzunehmen, dass auch dieser mit: „Ein Moselwinzer“ unterzeichnete Artikel von Dr. Meyer verfasst wurde!

9 Krieger, Winzernot und nationalsozialistische Parteiagitation, S. 523; zur Vergabe der Winzerkredite vgl. ders., Winzernot und Weimarer Staatsraison: Der Sturm auf das Finanzamt in Bernkastel 1926, in: *JbwestdtLG*, 46, 2020, S. 77 – 122, S. 95 f. u. S. 115 ff.; ders., Winzernot und Weimarer Staatskrise, S. 243 ff.

10 Krieger, Winzernot und nationalsozialistische Parteiagitation, S. 523; ders., Winzernot und Weimarer Staatskrise, S. 219 u. S. 252 f.

11 Zu Darré vgl.: Horst Gies, Richard Walther Darré: Der Reichsbauernführer, die nationalsozialistische „Blut und Boden“-Ideologie und die Machteroberung Hitlers, Wien 2019; Gustavo Corni, Richard Walther Darré – Die „Blut- und Boden“-Ideologie, in: Ronald Smelser, Rainer Zitelmann (Hg.), *Die braune Elite: 22 biographische Skizzen*, Darmstadt 1989, S. 15 – 27; Gustavo Corni, Horst Gies, *Blut und Boden: Rassenideologie und Agrarpolitik im Staate Hitlers*, Idstein 1994, S. 17 ff.



Kelterung der 1933er Weinernte in einer Traben-Trarbacher Weinhandlung. Der Jahrgang war zuvor beim Weinfest im pfälzischen Neustadt auf den Namen „Gleichschalter“ getauft worden.

Fotoarchiv des Mittelmosel-Museums in Traben-Trarbach (o. Sgn.).

ler Gegenspieler Alfred Hugenberg¹² in das Reichsernährungsministerium einzog, dem als eine Art „Superminister“ in Personalunion zugleich das Wirtschaftsministerium zugesprochen worden war. Dabei erwiesen sich – zumindest, was jenseits aller wechselseitigen persönlichen Rivalitäten und Machtgier die konkrete Handels- und Agrarpolitik betraf – die Positionen und Intentionen der Nationalsozialisten und ihrer konservativen (Noch-)Verbündeten keineswegs als so überaus different: Hatten sich doch beide einem rigorosen Agrarprotektionismus verschrieben, von dem sie sich nicht allein eine rasche Überwindung der akuten Landwirtschaftskrise versprachen. Zugleich suchten

beide auf diesem Wege eine aus „nationalpolitischen Gründen“ als unerlässlich empfundene Ernährungsausartik des Reiches zu erreichen, was als nicht unwillkommenen Nebeneffekt zudem eine erhebliche Einsparung der ohnehin knappen Devisen verieß.¹³ Zur konsequenten Umsetzung dieser Zielsetzungen nahm Hugenberg mit dem so genannten „Fettplan“ – dieser schrieb unter anderem eine rigorose Einfuhrsperre für alle Nahrungsfette und -öle mit Ausnahme von Schmalz und Butter fest – bereits im Februar/März 1933 entscheidende Weichenstellungen vor, die durchaus zur Grundlage der späteren Agrar(import)politik des Dritten Reiches werden sollten.¹⁴

12 Georg Honigmann, Kapitalverbrechen oder der Fall des Geheimrats Hugenberg, Berlin 1976; John A. Leopold, Alfred Hugenberg: The Radical Nationalist Campaign against the Weimar Republic, New Haven 1977; Klaus Wernecke, Peter Heller, Der vergessene Führer: Pressemacht und Nationalsozialismus, Hamburg 1982.

13 Horst Gies, Die nationalsozialistische Machtergreifung auf agrarpolitischem Sektor, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 16, 1968, S. 210 – 232, S. 224 f.; Gustavo Corni, Horst Gies, Brot, Butter, Kanonen, Die Ernährungswirtschaft in Deutschland unter der Diktatur Hitlers, Berlin 1997, S. 73, Markus Albert Diehl, Von der Marktwirtschaft zur nationalsozialistischen Kriegswirtschaft: Die Transformation der deutschen Wirtschaftsordnung 1933 – 1945 (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 194), Stuttgart 2005, Diss., S. 86.

14 Corni, Gies, Brot, Butter, Kanonen S. 55, S. 59 ff. u. S. 150; vgl. dies., Blut und Boden, S. 42 ff.

Auf vergleichbare Schutzmaßnahmen für ihr Produkt warteten die deutschen Winzer indes vergebens! Ungeachtet der Tatsache, dass die Weineinfuhr des Reichs trotz ihres drastischen krisenbedingten Rückgangs selbst auf dem Höhepunkt der Depression im Jahr 1932 immer noch mehr als 700.000 Doppelzentner¹⁵ – und damit rund das Zweifache der durchschnittlichen jährlichen Erntemenge allein des Anbaugebietes von Mosel, Saar und Ruwer (!)¹⁶ – betragen hatte, blieben die bestehenden Handelsverträge mit ihren umstrittenen Zollsätzen für Weinbauerzeugnisse nach dem Januar 1933 bis auf weiteres unangetastet.¹⁷ Obgleich Hugenberg bei der Durchsetzung von Einfuhrbeschränkungen nicht nur für Speisefette, sondern auch andere Landwirtschaftsprodukte wie etwa Roggen oder Brotgetreide keineswegs außenpolitische Verstimmungen scheute,¹⁸ gab auch er offenkundig den handelspolitischen Zwängen nach, die schon die Weinimportpolitik der früheren Weimarer Regierungen bestimmt hatten.¹⁹ Lediglich in-

folge der bereits im Juli 1931 ebenfalls noch unter der Kanzlerschaft Brüning initiierten rigorosen Devisenbewirtschaftung des Reichs, die die Valutazuteilungen für jegliche Wareneinfuhr nach Deutschland an einen bestimmten Referenzzeitraum band,²⁰ ergab sich auch für Rebenerzeugnisse eine indirekte Importbeschränkung, die allerdings – da im Zuge der Weltwirtschaftskrise der Konsum auch des ausländischen Weines ohnehin kontinuierlich zurückgegangen war – bislang keinerlei hemmende Wirkung auf das Marktgeschehen hatte ausüben können. Bestand somit über die Hintertür der staatlichen Devisenbewirtschaftung durchaus eine – mittel- und langfristig auch zunehmend wirksame (!) – Einfuhrkontingentierung für Weinbauerzeugnisse,²¹ so war deren Importmenge damit für 1933 jedoch lediglich auf dem im Vorjahr erreichten und von den heimischen Winzern nach wie vor als erdrückend empfundenen Niveau stabilisiert worden.²² Von einer rigorosen „Abdrosselung der ausländischen Schundkonkurrenz“, wie

15 Die genaue Zahl lautete 706.187 dz, *Wirtschaft und Statistik* 13, 1933, S. 40. – Der Anteil des nicht zu Verarbeitungszwecken (Weinbrand-, Schaumwein-, Essig- und Wermutweinherstellung) importierten „Trinkweines“ (inkl. „roten Deckweines“) betrug hierbei 434.789 dz im Werte von 15.111.000 RM. Wichtigste Importländer waren: Spanien (271.266 dz), Griechenland (45.147 dz), Frankreich (40.001 dz) und Italien (32.596 dz). [Ein Doppelzentner entspricht in dieser Aufstellung 0,8547 Hektoliter.], *Das Weinblatt (Wbl.)* Nr. 13 vom 26.3.1933.

16 Karl Müller (Hg.), *Weinbau-Lexikon für Winzer, Weinhändler, Küfer und Gastwirte*, Berlin 1930, S. 515.

17 Nachdem infolge der globalen Wirtschaftskrise fast ausnahmslos alle Industrienationen dazu übergegangen waren, ihre jeweiligen Binnenmärkte mittels hoher Prohibitivzölle oder strenger Importkontingentierungen vom Weltmarkt abzuschotten, lag es am allerwenigsten in der Absicht der Hitlerregierung, möglichst rasch zu den früheren Freihandelsprinzipien zurückzukehren. Stattdessen suchte das NS-Regime die außenwirtschaftlichen Interessen des Reiches gemäß Schachts so genanntem „Neuen Plan“ ab 1934 bevorzugt mittels bilateraler Handelsabkommen durchzusetzen, wobei die wechselseitige Aufrechnung der Warenlieferungen über Clearingkonten zudem einen möglichst geringen Deviseneinsatz verhieß, Diehl, *Von der Marktwirtschaft zur nationalsozialistischen Kriegswirtschaft*, S. 47 ff., vgl. Corni, Gies, *Blut und Boden*, S. 48 f.

18 Corni, Gies, *Brot, Butter, Kanonen*, S. 58.

19 Krieger, *Winzernot und Weimarer Staatskrise*, S. 237 ff.

20 Eine Devisenzuteilung blieb zudem lediglich auf solche Unternehmen beschränkt, die vom 1.7.1930 bis 30.6.1931 tatsächlich entsprechende Waren nach Deutschland eingeführt hatten, Diehl, *Von der Marktwirtschaft zur nationalsozialistischen Kriegswirtschaft*, S. 39 ff., vgl. *Deutsche Wein-Zeitung (DWZ)* Nr. 37 vom 16.5.1933, siehe hierzu auch: Ralf Banken, *Das nationalsozialistische Devisenrecht als Steuerungs- und Diskriminierungsinstrument 1933 – 1945*, in: ders., Johannes Bähr (Hg.), *Wirtschaftssteuerung durch Recht im Nationalsozialismus: Studien zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts im Interventionsstaat des „Dritten Reichs“* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 199, *Das Europa der Diktatur* 9), Frankfurt a. M. 2006, S. 121 – 236, S. 128 ff., Daniela Kahn, *Die Steuerung der Wirtschaft durch Recht im nationalsozialistischen Deutschland* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 212, *Das Europa der Diktatur* 12), Frankfurt a. M. 2006, S. 127 u. S. 171.

21 Dies hatte insbesondere auch eine signifikante Verlagerung der Einfuhrmengen innerhalb der verschiedenen Zollpositionen zu Folge, sodass – obwohl die Weineinfuhr bereits bis 1936 mengenmäßig gegenüber 1933 eine Steigerung um 28 Prozent erfahren sollte – die hierzu verausgabten finanziellen Aufwendungen sogar um fast 15 Prozent gesunken waren, *DWZ* Nr. 91 vom 8.12.1938.

22 Ebd. Nr. 13 vom 16.2.1934.

sie die nationalsozialistische Reichstagsfraktion einst selbst propagandawirksam gefordert (und daraufhin insbesondere auch vom Koblenzer Gaupropagandaleiter Dr. Felix Mexer im Falle von Hitlers Machtantritt ausdrücklich angekündigt) wurde,²³ konnte in diesem Zusammenhang keine Rede sein. Was den deutschen Weinproduzenten von den braunen Agitatoren damals versprochen worden war (und was diese folglich nunmehr mit Recht von der Hitlerregierung erwarten zu können glaubten!), war nichts anderes als die sofortige kompromisslose Schaffung einer unangefochtenen Monopolstellung der eigenen Erzeugnisse auf dem deutschen Markt, die ihnen mit einem Schlag die entscheidende Wende ihrer verheerenden Absatzmiserie verhiieß.²⁴ Diese Hoffnung sollte gleichwohl auch nach dem Einzug Darrés in das Reichsernährungsministerium unerfüllt bleiben. Muss man dem NS-Landwirtschaftsdiktator durchaus zugute halten, dass er in der Umsetzung seiner agrarromantischen Utopie der vorgebli-

chen Vorrangstellung des Bauernstandes im Dritten Reich rasch auf hartnäckigen Widerstand stieß, wo diese unmittelbar mit den Interessen der Industrie – respektive des neuen energischen Wirtschaftsministers Hjalmar Schacht – kollidierte,²⁵ so muss jedoch gerade in Bezug auf die Weineinfuhr ernsthaft bezweifelt werden, ob von Seiten Darrés eine wirksame Ausschaltung der ausländischen Konkurrenz überhaupt auch nur versucht worden ist. Alles spricht dafür, dass auch der Reichsernährungsminister keineswegs geneigt war, sich allein einiger Tausend Winzer zuliebe ohne Not zusätzliche Konflikte im Inneren wie nach Außen aufzubürden,²⁶ zumal der Reichsbauernführer augenscheinlich ohnehin aus ideologischen Gründen eine persönliche Aversion gegenüber den Weinbauern hegte.²⁷ Hinzu kam, dass selbst die jährlichen Devisenausgaben für Weinimporte mit einem Gegenwert von rund 20 Millionen Reichsmark²⁸ – gemessen an den sich regelmäßig auf Hunderte von Millionen aufsummierenden finanziellen Aufwendun-

23 Anm. Nr. 8. – Folgerichtig erhob noch im Dezember 1933 ebenfalls Dr. Leimbrock gegenüber Darré die Forderung nach „einer rücksichtslosen Beschränkung der Einfuhr ausländischer Weine“, Denkschrift Leimbrock an Darré vom 28.12.1933, LHA Ko Best. 441, Nr. 44275.

24 Dies allein schon deshalb, zumal der Weinkonsum in Deutschland selbst auch noch in den Krisenjahren der Weimarer Republik erheblich über der eigenen Produktionsmenge lag, Müller, Weinbau-Lexikon, S. 150 ff.

25 Insbesondere betraf dies Darrés Bestrebungen, ebenfalls die Zulieferindustrie der Landwirtschaft – allen voran die Düngemittelproduktion – unter seine Kontrolle zu bringen, Corni, Gies, Blut und Boden, S. 28 f., Horst Gies, Der Reichsnährstand – Organ berufsständischer Selbstverwaltung oder Instrument staatlicher Wirtschaftslenkung?, in Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 21, 1973, S. 216 – 233, S. 230.

26 Wie bereitwillig das NS-Regime solche Konflikte im Gegenteil zu vermeiden suchte, zeigte sich spätestens im Januar 1934, als schließlich doch noch eine Kontingentierung französischer Waren und damit auch des französischen Weins beschlossen werden sollte. Allerdings sah man sich damit lediglich zu Ausgleichsmaßnahmen gezwungen, nachdem Frankreich seinerseits zum 1.1.1934 den Import aus Deutschland einseitig kontingentiert hatte. Die Gelegenheit, im Zuge der daraufhin von deutscher Seite verhängten Importbeschränkungen insbesondere die französische Weineinfuhr wirksam abzdrosseln, blieb in diesem Zusammenhang bewusst ungenutzt. Ließ sich doch die Reichsregierung im Gegenteil „von der Absicht leiten, die handelspolitische Lage gegenüber Frankreich nicht noch weiter zu verschärfen und insbesondere alles zu vermeiden, was Frankreich einen Vorwand zu weiteren handelspolitischen Maßnahmen gegen Deutschland geben könnte“, Wbl. Nr. 3 vom 21.1.1934. – Andererseits hätte aber selbst ein schärferes Vorgehen in dieser Frage kaum entscheidende Wirkung erzielen können, da Frankreich zu diesem Zeitpunkt lediglich an dritter Stelle der Weinimportländer Deutschlands stand und mengenmäßig lediglich rund ein Zehntel der deutschen Gesamteinfuhr an „Trinkwein“ lieferte, DWZ Nr. 13 vom 16.2.1934.

27 Da die Winzer nicht „selbstgenügsam“ auf eigener Scholle ihr tägliches Brot erwirtschafteten, sondern vorgeblich auf Gütertausch ausgerichtet seien, hatte Darré ursprünglich sogar eine Einbeziehung der Weinbaubetriebe in das Reichserbhofgesetz abgelehnt, was er, so wörtlich, als „Widerspruch in sich [!]“ betrachtete! Der Reichsbauernführer ließ sich diesbezüglich – neben dem Verweis darauf, dass die Mehrzahl der Winzerbetriebe zur Selbstversorgung nebenher durchaus auch reguläre Landwirtschaft betrieb – schließlich allein von dem Argument überzeugen, „weil feststehe, dass der Weinbau viele Familien durch Generationen hindurch erhalten“ könne, Christian Böse, Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes (Rechtshistorische Reihe 378), Frankfurt a. M. 2008, Diss., S. 102 f., vgl. Krieger, „Wein ist Volksgetränk!“, S. 133 ff.

28 DWZ Nr. 13 vom 16.2.1934.

gen allein zur Deckung des Fehlbedarfs des Reichs an Grundnahrungsmitteln²⁹ – durchaus vernachlässigbar schienen.

Dass infolge solcher Abwägungen die Einfuhr ausländischen Weins unter deutschnationaler wie dann auch nationalsozialistischer Führung keineswegs in dem erhofften Maße zurückging, konnte jedoch am allerwenigsten den Weinbauern selbst lange verborgen bleiben. „Ist es wirklich notwendig, dass immer noch mehr als 700.000 Doppelzentner Wein und 560.000 Doppelzentner Trauben in Deutschland eingeführt werden, wo der deutsche Winzer jahraus, jahrein um sein mehr wie dürftiges Brot in härtester Arbeit ringen muss?“³⁰ so hatte der Propagandaverband Preußischer Weinbaugebiete in Koblenz bereits im April 1933 mit unverhohlener Enttäuschung öffentlich an die Adresse der neuen Regierung gefragt. Die rechtfertigende Antwort hierauf gab – ohne eine Stellungnahme von offizieller Seite auch nur abzuwarten – das im pfälzischen Neustadt erscheinende Weinblatt seinen Lesern kurz darauf selbst: „Es ist gewiss richtig, dass der Export ohne Import nicht gedeihen kann; es ist sogar noch viel zu wenig bekannt, dass gerade die Weinbau treibenden Länder die besten Kunden der deutschen Industrie sind und dass nach diesen Ländern fast ausnahmslos Exportüberschüsse erzielt werden, dass der Wein im wirtschaftlichen Kalkül dieser

Länder eine ausschlaggebende Rolle spielt, dass man dort [...] eine Unterbindung des Weingeschäfts mit schärfsten, wirtschaftlichen Maßnahmen entgegentreten würde.“³¹ Gerade diese Sachlage erheische darum „ein sehr sorgfältiges und überlegtes Vorgehen“, stellte das Fachorgan daraufhin resümierend fest und brachte die Problematik abschließend auf die vermeintlich „einfache Formel“: „Wie kann Deutschland, ohne seine Exportinteressen und seinen eigenen Weinbau zu schädigen, seine Weineinfuhr in den engsten, durch den Bedarf gegebenen Grenzen halten?“³² – Dass die Führung des Dritten Reiches in dieser ohnehin nur schwer lösba- ren Frage bereits vorbehaltlos zugunsten des Exportes entschieden hatte, konnte die betreffende Schriftleitung zu diesem Zeitpunkt freilich nicht ahnen.

Als der öffentliche Unmut auch aus anderen Landwirtschaftszweigen gegenüber der nationalsozialistischen Außenhandelspolitik auch in den Monaten darauf nicht verstummen wollte, sah sich schließlich selbst die Presseabteilung des zwischenzeitlich als zentrale Bauern- und Marktorganisation des NS-Staates begründeten „Reichsnährstands“³³ in dieser Frage zu einem harschen Machtwort veranlasst: „Es erscheint [...] im höchsten Grade unerwünscht, wenn einzelne Stellen aus oft nicht kontrollierbaren Motiven sich hier unbefugte Eingriffe erlau-

29 Corni, Gies, Brot, Butter, Kanonen, S. 274. – Von 1937 an sollten die jährlichen Aufwendungen für die Lebensmitteleinfuhr sogar die Milliardengrenze überschreiten! Ebd.

30 Presseerklärung des Propagandaverbandes Preußischer Weinbaugebiete vom 19.4.1933, LHA Ko Best. 498, Nr. 129, vgl. Wbl. Nr. 17 vom 23.4. 1933; DWZ Nr. 30 vom 20.4.1933; Bernkasteler Zeitung (BZ) Nr. 93 vom 22.4. 1933; Trierische Landeszeitung (TL) Nr. 90 vom 20.4.1933.

31 Wbl. Nr. 18 vom 30.4.1933.

32 Ebd. – Im August 1933 präzierte „Das Weinblatt“ seine diesbezüglichen Vorstellungen: „Unser Wirtschaftsplan muss so aussehen, dass wir im Innern eine aktive Wirtschaftspolitik, gestützt auf eine lebensfähige Landwirtschaft, mit dem Ausland aber trotzdem einen möglichst ausgedehnten Außenhandelsverkehr betreiben [...]. Nie dürfen wir unsere Außenhandelspolitik und die weltwirtschaftlichen Verpflichtungen nebensächlich, oder nur vom Gesichtspunkt einer autarken Wirtschaftspolitik behandeln. Etwa 2/3 unserer Bevölkerung lebt von Industrie, Handel und Gewerbe, ein Teil dieser Bevölkerung ernährt sich wiederum vom Im- und Export.“, Wbl. Nr. 34 vom 20.8.1933. – In ähnlicher Weise heißt es noch 1938 über die deutsche Weineinfuhr: „Eine weitere Drosselung der Weineinfuhr ist im Interesse der Handelsbilanz nicht erwünscht. Die Weineinfuhr aus den europäischen Hauptexporthäfen macht etwa 2 % des deutschen Ausfuhrwertes nach diesen Ländern aus. Mit einem verhältnismäßig kleinen Import werden somit erhebliche Exportmöglichkeiten geschaffen. Jede Drosselung der Einfuhr würde dem Export zum Nachteil gereichen. Eine zusätzliche Einfuhr ermöglicht vermehrten Absatz nach dem Ausland, und Erweiterung unserer weltwirtschaftlichen Beziehungen.“, DWZ Nr. 91 vom 8.12.1938. – Allerdings hatte sich zu diesem Zeitpunkt die betreffenden Rahmenbedingungen grundlegend gewandelt, nachdem die Weinabsatzkrise zwischenzeitlich im Gegenteil in eine zunehmende Verknappung der Rebenerzeugnisse umgeschlagen war, Krieger, „Wein ist Volksgetränk!“, S. 320 ff.

33 Gies, Der Reichsnährstand; Corni, Gies, Brot, Butter, Kanonen S. 75 ff., dies., Blut und Boden, S. 24 ff.

ben“, ging diese im Januar 1934 unter der Überschrift „Kein Kampf Unbefugter gegen Import“ mit Kritikern scharf ins Gericht:³⁴ Solche Eingriffe seien „um so weniger statt- haft, als eine einseitige Propaganda in dieser Beziehung für unsere Auslandspolitik [...] sowie auch den Arbeitsbeschaffungsmaß- nahmen der Reichsregierung im Inland sich äußerst schädlich auswirken und zu unlieb- samen Konflikten führen können“. Ferner sei, so gaben die Reichsnährstandsfunktionäre „zu bedenken, dass dadurch auch das gute Einvernehmen zwischen Bauerntum und In- dustrie [...] empfindlich gestört“ werde. „Das deutsche Bauerntum besitzt hinreichendes wirtschaftliches Verständnis einmal dafür, dass der deutsche Arbeiter als stärkster Ab- nehmer landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Binnenmarktes besonders geschützt werden muss und dass seine lebenswichtigen Inter- essen Beachtung verdienen, und zum andern auch dafür, dass der deutsche Außenhandel, welcher augenblicklich schwer zu kämpfen hat und zum größten Teil auf den Austausch ausländischer Erzeugnisse gegen deutsche Fertigfabrikate angewiesen ist, ebenfalls eine Berücksichtigung seiner Interessen ver- dient.“³⁵ Aus allen diesen Gründen müsse es „allein dem Reichsbauernführer und Reichs- nährstand überlassen werden, die zur Rege- lung der Einfuhr von Lebensmitteln notwen- digen Maßnahmen zu treffen“.³⁶ Die damit noch zusätzlich amtlich unter- mauerte ambivalente Haltung der NS-Füh- rung in Bezug auf die Weineinfuhr hatte einen gewitzten Weinimporteur bereits im November 1933 sogar zu einer öffentlichen Kampagne ermutigt, in der er das „Publikum“ gegenüber der „sehr verbreitete[n], aber irri-

ge[n] Auffassung“ aufzuklären suchte, „dass, wenn man eine Flasche ausländischen Wein trinkt, auch der größere Teil des bezahlten Preises ins Ausland wandert“.³⁷ Lediglich 18 Prozent des Verkaufserlöses, so rechnete der Bremer Händler in einem Werbeblatt vor, gehe ins Ausland, während der Restbetrag ausschließlich deutschen Firmen und somit deutschen Volksgenossen zugute käme: „Aus dieser Kalkulation geht deutlich hervor, dass der deutsche Weintrinker, der – meistens doch wohl aus patriotischen Gründen – kei- nen Auslandswein mehr trinken will, seinen Zweck nur zum kleinsten Teil erreicht, zum größeren Teil aber andere Deutsche und das Reich für entgangenen Zoll schädigt.“³⁸ – Dass dieses Unterfangen, „dem Konsum von Auslandsweinen ein nationales und soziales Mäntelchen umzuhängen“,³⁹ nicht unwin- dlich bleiben würde, war unterdessen kaum anders zu erwarten. „Es kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass jeder Deut- sche den heimischen Weinbau unterstützen und deutschen Wein trinken soll und nicht ausländischen“, hieß es postwendend in ei- ner empörten Stellungnahme des Deutschen Weinbauverbandes, wobei Geschäftsführer Dr. Fahrnschon mit Entschiedenheit darauf verwies, „dass es für die deutsche Wirtschaft zuträglicher wäre, wenn nicht nur der Ver- dienst der Händler und Wirte im Lande blei- be, sondern auch ein angemessenes Entgelt für die Arbeit des deutschen Winzers“. Die Händler und Wirte, die bisher Auslandsweine geführt haben, könnten sich ja auf den Ver- kauf deutscher Erzeugnisse umstellen, so die dringende Empfehlung Fahrnschons.⁴⁰ Diese rigorose Forderung des deutschen Weinfaches stieß derweil bei den neuen

34 Wbl. Nr. 4 vom 28.1.1934.

35 Ebd.

36 Ebd.

37 Der Deutsche Weinbau (DDW) Nr. 22 vom 16.11.1933.

38 Ebd.

39 Ebd. – Weiter heißt es dort: „Es kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass jeder Deutsche den heimischen Wein- bau unterstützen und deutschen Wein trinken soll und nicht ausländischen. Das schreien doch einem Jeden schon seit Jahren die Plakate ‚Trinkt deutschen Wein!‘ entgegen, das liegt im Programm unserer nationalen Regie- rung, dass verlangt die endlich zum Allgemeingut aller deutschen Volksgenossen gewordene Überzeugung von der Notwendigkeit der Förderung und Unterstützung aller heimischen produktiven Kräfte.“, ebd.

40 Ebd.

Machthabern auch weiterhin auf taube Ohren: Nicht allein, dass die – aufgrund von Schachts „neuem Plan“⁴¹ allerdings ohnehin zunehmend entwerteten – Zolltaxen für Trinkwein im ersten Jahr des Dritten Reiches unangetastet blieben,⁴² auch der Gesamtumfang des deutschen Weinimportes entsprach 1933 mit insgesamt 700.000 Doppelzentnern im Wert von rund 20 Millionen Reichsmark ziemlich genau dem des Vorjahres.⁴³ 1934 erreichte der deutsche Außen-

handel in Wein und Most mit einer Gesamteinfuhr von über 900.000 Doppelzentnern und einem Handelsvolumen von annähernd 24 Millionen Reichsmark⁴⁴ bereits eine spürbare Steigerung, die daraufhin lediglich 1935 infolge der deutschen Rekordweinernte des Vorjahres⁴⁵ leicht zurückgehen sollte. Bei Entfesselung des Zweiten Weltkrieges war das Deutsche Reich – wie auch schon vor 1914 – erneut zum größtem Weinimporteur der Welt aufgestiegen.⁴⁶

1.2 Erneute Stundung der Winzerkredite

Der offene Wortbruch in der Frage der Weineinfuhr sollte keineswegs die einzige Enttäuschung bleiben, die die heimischen Weinbauern nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten erleben mussten. Hatten doch die braunen Wahlkämpfer gleichermaßen die in den Jahren 1925 bis 1928 vergebenen Reichswinzerkredite⁴⁷ – respektive die spätere sture Beharrung aller Weimarer Regierungen auf deren Rückzahlung⁴⁸ – zum propagandawirksamen Gegenstand ihrer Parteiagitation gemacht, wobei damals von den NSDAP-Fraktionen des rheinischen Provinziallandtages wie auch des preußischen Landtages sogar eigene Anträge eingebracht worden waren, in denen man die Reichsregierung explizit zu einer ersatzlosen Strei-

chung der leidigen Darlehen aufgefordert hatte.⁴⁹ Folglich schien die Erklärung eines allgemeinen Rückzahlungsverzichtes nach dem Januar 1933 nur mehr reine Formsache, zumal einer solchen Entscheidung – einmal abgesehen von den finanziellen Einbußen für den ohnehin defizitären Staatshaushalt – im Gegensatz etwa zu der Frage des Weinimports keinerlei unmittelbaren außen- oder wirtschaftspolitischen Komplikationen entgegen standen.⁵⁰

Selbst als das erste halbe Jahr der nationalsozialistischen Herrschaft verstrichen war, ohne dass bezüglich der Winzerkredite eine konkrete Entscheidung getroffen worden wäre, hatte dies die einmütige Zuversicht der Schuldner auf eine baldige ersatzlose Nieder-

41 Sören Dengg, Deutschlands Austritt aus dem Völkerbund und Schachts „Neuer Plan“: Zum Verhältnis von Außen- und Außenwirtschaftspolitik in der Übergangsphase von der Weimarer Republik zum Dritten Reich 1919 – 1934, Frankfurt a. M./Bern/New York 1986, Diss.

42 Lediglich der Zollsatz für Verarbeitungsweine zur Herstellung von Wermut sollte ab 1. Juni 1934 von 10 auf 20 RM pro Doppelzentner erhöht werden, wobei zudem eine Beimischung von mindestens 25 Prozent (zuvor: 15 Prozent) deutschen Weines vorgeschrieben wurde. Sollte dieses Beimischungsverhältnis nicht erreicht werden, trat ein Zollsatz von 45 RM in Kraft, Reichsgesetzblatt (RGBl.) I 1934, S. 374, vgl. Wbl. Nr. 20 vom 20.5.1934, DDW Nr. 11 vom 5.6.1934.

43 Die Zahlen lauteten genau: 703.193 dz im Werte von 20.658.000 RM. (Wirtschaft und Statistik 14, 1934, S. 43; vgl. DDW Nr. 5 vom 3.3.1934; Wbl. Nr. 9 vom 4.3.1934. – Zu den einzelnen Herkunftsländern sowie Verwendungszweck der importierten Weine siehe: Wbl. Nr. 6 vom 11.2.1934. – Dem Import stand 1933 eine Weinausfuhr von 55.843 dz im Werte von 7.512.000 RM gegenüber, so dass sich insgesamt ein Einfuhrüberschuss von 647.350 dz im Wert von 13.146.000 RM errechnete, DDW Nr. 5 vom 3.3.1934, Wbl. Nr. 9 vom 4.3.1934.

44 Die genauen Zahlen lauteten: 915.858 Doppelzentner im Wert von 23.877.000 RM, Wirtschaft und Statistik 15, 1935, S. 59; vgl. Wbl. Nr. 10 vom 10.3.1935.

45 Krieger, „Wein ist Volksgetränk!“, S. 140 ff.

46 DWZ Nr. 93 vom 16.12.1938; vgl. Deutsche Wirtschaftszeitung Nr. 37 vom 1.9.1939.

47 Krieger, Winzernot und Weimarer Staatsraison, S. 95 f. u. S. 115 ff.

48 Krieger, Winzernot und Weimarer Staatskrise, S. 243 ff.

49 Krieger, Winzernot und nationalsozialistische Parteiagitation, S. 523.

50 Dementsprechend heißt es bereits am 12. Februar 1933 anlässlich einer Winzerversammlung im Moselort Kröv: „Großes Erstaunen erregte die Einstellung der Regierung zur Frage der Winzerkredite, deren Fallen keiner Frage mehr bedürfen müsste.“, Traben-Trarbacher Zeitung (TTZ) Nr. 37 vom 13.2.1933.

schlagung der Darlehen offenkundig kaum zu erschüttern vermocht. „Heute schon darf der deutsche Winzer den festen Glauben haben, dass eine günstige Lösung erfolgt, die ihn endlich von der drückenden Last der unseligen Winzerkredite befreit“, frohlockte im Gegenteil die „Traben-Trarbacher Zeitung“ am 9. November 1933 im Vorfeld einer Zusammenkunft der Landesbauernführer,⁵¹ von der man nunmehr definitiv die längst überfällige Verzichtserklärung erwartete. Doch nicht allein, dass, aller öffentlichen Selbstgewissheit zum Trotz, das so zuversichtlich erhoffte Besprechungsergebnis an diesem Tag überraschenderweise erneut ausblieb. Wie fraglich eine generelle Niederschlagung der Winzerkredite seitens des NS-Regimes tatsächlich war, zeigte sich spätestens anlässlich der im Monat darauf in Stuttgart stattfindenden Gesamtausschusssitzung des Deutschen Weinbauverbandes, wo Geschäftsführer Dr. Fahrnschon in seinem Jahresbericht insbesondere auch an dieses noch uneingelöste Versprechen der Nationalsozialisten erinnerte: „Die Winzerkredite [...] stellen ein sehr betrübliches Überbleibsel aus der Zeit des ärgsten Parlamentarismus dar, aus der Zeit, in der man auf dem Rücken der Landwirtschaft in den Handelsverträgen industrielle Exportförderung um jeden Preis trieb. Der Weinbau wird diese Kredite in absehbarer Zeit nicht zurückzahlen können. Darum wäre zu wünschen, dass die neue Regierung möglichst bald einen dicken Strich unter diese unerquickliche Affäre zieht und die Winzer-

kredite völlig streicht.“⁵² Aber selbst mit dieser Argumentation – obwohl sie fast wörtlich die einstigen ureigenen Phrasen der braunen Wahlkämpfer aufgriff⁵³ – habe man bei den mit dem Finanzministerium geführten Verhandlungen keineswegs durchzudringen vermocht, musste Fahrnschon gegenüber den Versammelten eingestehen: „Es war nur zu erreichen, dass die Zinsen der Winzerkredite [...] niedergeschlagen und die Bezahlung der ersten Tilgungsrate auf den [...] 15. November 1934 hinausgeschoben wird.“⁵⁴

Eine Mitteilung, die von den Betroffenen zwar mit Enttäuschung, aber keineswegs übermäßiger Beunruhigung aufgenommen worden sein dürfte: War doch die Rückzahlung der Winzerkredite bereits seit Ausschüttung des ersten Darlehens im Sommer 1925 von Jahr zu Jahr stets aufs Neue ausgesetzt worden,⁵⁵ wobei der gravierende Unterschied zwischen lediglich aufgeschobenen und gänzlich aufgehobenen Ratenzahlungen für die Schuldner – solange ihr Lebensalltag hiervon substantiell unberührt blieb – vorerst nicht sonderlich ins Gewicht fiel. Dass ausgerechnet die neue nationalsozialistische Regierung, die sich noch am 1. Oktober 1933 anlässlich des allerorten im Reich unter großem propagandistischen Gepränge inszenierten Erntedankfestes als Retter des Bauern- und Winzerstandes hatte feiern lassen,⁵⁶ eines baldigen Tages – und dies zudem noch zu einem Zeitpunkt unverändert drückender Schuldenlast und Absatznot (!) – die einst von den „Systemregierungen“ verge-

51 TTZ Nr. 263 vom 9.11.1933.

52 DDW Nr. 24 vom 21.12.1933, vgl. DWZ Nr. 95 vom 23.12.1933, Wbl. Nr. 1 vom 7.1.1934. – Bereits im April 1933 hatte Fahrnschon anlässlich eines Vortrages zu den „dringendsten wirtschaftspolitischen Aufgaben auf dem Gebiete des Weinbaues“ öffentlich erklärt: „Eine Liquidierung ist auch hinsichtlich der Winzerkredite notwendig. [...] Wenn auch in den offiziellen Schreiben und Erlässen damals nicht darauf hingewiesen worden ist, dass sie als Entschädigung für die Schäden, die dem Weinbau durch den deutsch-spanischen Handelsvertrag entstanden, gegeben wurden, so lag das doch damals in der Luft. Jedenfalls - die Winzer und auch die weitesten Kreise haben die Entschädigung damals als solche angesehen. Man hat doch damals in Winzer- und Regierungskreisen nicht damit gerechnet, dass diese Kredite jemals wieder an das Reich zurückfließen. Zudem sind sie z[um] T[eil] gegeben worden aus Einnahmen aus der Weinsteuer, also aus einer Belastung, die das Erzeugnis des Winzers damals sehr gedrückt hat.“, Wbl. Nr. 17 vom 23.4.1933.

53 Krieger, Winzernot und nationalsozialistische Parteiagitiation, S. 523.

54 DDW Nr. 24 vom 21.12.1933. – Siehe hierzu auch: Wbl. Nr. 52 vom 24.12.1933, DDW Nr. 22 vom 16.11.1933, BZ Nr. 288 vom 16.12.1933.

55 Krieger, Winzernot und Weimarer Staatskrise, S. 243 ff.

56 Krieger, Winzernot und „nationale Revolution“, S. 418 ff.

benen Gelder zurückfordern könnte, schien nicht allein den eingeschriebenen Parteigenossen innerhalb der Winzerschaft jenseits aller Vorstellungskraft.

Dabei begann für den aufmerksamen Zeitungsleser genau dieses Szenario bereits im Juni 1934 durchaus konkrete Gestalt anzunehmen, sofern er eine auf den ersten Blick unscheinbare Pressemitteilung „zur Frage der Winzerkredite“ des badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums richtig zu deuten wusste: „Es wird bemerkt“, so hieß es dort lapidar zum Abschluss einer ansonsten nüchternen Darstellung der gesetzlichen Rückzahlungsmodalitäten im Falle des Todes oder der Betriebsaufgabe eines Darlehensnehmers, „dass der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft neuerdings wieder zum Ausdruck gebracht hat, dass die Niederschlagung der Winzerkredite, wie sie von Weinbautreibenden erstrebt wird, nach den Grundsätzen des Reichshaushaltes und

im Hinblick auf die zu erwartenden Berufungen anderer Wirtschaftskreise ausgeschlossen ist“.⁵⁷ Spätestens mit dieser Erklärung Darrés, die von der gleichgeschalteten Presse keineswegs in einer ihrer tatsächlichen Tragweite gebührenden Aufmachung wiedergegeben – und erst recht nicht ihrer Bedeutung gemäß kommentiert, geschweige denn kritisiert (!) – werden konnte, stand unwiderruflich fest, dass das NS-Regime nicht im Entferntesten an eine Einlösung auch dieses einst den Winzern in der „Kampfzeit“ gegebenen Wahlversprechens dachte. – Und mehr noch: Von diesem Moment an war die mögliche Rückzahlung der Winzerkredite für die Schuldner zum beständig drohenden Damoklesschwert geworden, wobei selbst die regimekritischsten Skeptiker unter den Weinbauern kaum zu ahnen vermochten, wie bald schon aus dieser potenziellen Drohung für sie bitterer Ernst werden würde.⁵⁸

1.3 Verwirrspiel um die Gemeindegetränksteuer

Ein weiterer unerfüllt gebliebener Punkt des in den Endjahren der Weimarer Republik insbesondere auch vom Winzerverband Mosel-Saar-Ruwer vergebens geforderten Maßnahmenkataloges zur Linderung der Winzernot war die Forderung nach Aufhebung der erst zum 1. Juni 1927 ausgesetzten, allerdings mit Notverordnung vom 26. Juli 1930 zum 1. August des selben Jahres erneut eingeführten Gemeindegetränksteuer.⁵⁹ Wenngleich sich an dieser Frage keineswegs ähnlich hitzige Debatten wie den mit zunehmender Erbitterung geführten Auseinandersetzungen um die Erhöhung der Weinzölle oder Niederschlagung der Winzerkredite entzündet hatten, so maßen die heimischen Wein-

erzeuger bei der Suche nach den tieferen Ursachen ihrer Absatzmisere dennoch nicht zuletzt auch dieser kommunalen Zusatzabgabe eine kaum zu unterschätzende Rolle zu. „Die Steuer ist eine der nachteiligsten für den Weinbau, weil sie den Wein in seinem letzten Umsatz und der Bewertung zum Zeitpunkt seines Konsums trifft“, so die nie verstummende Kritik der Weinbauvertreter.⁶⁰ Da – „wie gerade beim Wein üblich“ – dieser meist „eine große Zahl von Besitzübergängen durchschritten“ habe, mache „die 10%ige Steuer ein Mehrfaches davon umgerechnet auf den Preis aus [...], den der Produzent für seinen Wein bekommen hat“. Und damit nicht genug: „Die Gemeindegetränksteuer

57 DDW Nr. 11 vom 5.6.1934.

58 Krieger, „Wein ist Volksgetränk!“, S. 145 ff.

59 Krieger, Winzernot und Weimarer Staatskrise, S. 249 ff.

60 Wbl. Nr. 1. vom 5.1.1933. – Ganz in diesem Sinne rechnete der Geschäftsführer des Winzerverbandes Mosel-Saar-Ruwer vor: „Im letzten Jahre stand im Etat die Gemeindegetränksteuer mit einer Summe von 27 Millionen Mark, also einer erheblichen Last, die der Wein zu tragen hatte und die dem Weinbau zu Schaden gereicht. [...] Sollte nun die Gemeindegetränksteuer endlich fallen, dann würde das eine Senkung des Weinpreises in der letzten Hand ausmachen, die etwa zwischen 20 und 30 Prozent liegt, da ja diese Steuer von dem letzten Verkaufsbetrag erhoben wird.“, Wbl. Nr. 3 vom 15.1.1933. – Vgl. hierzu insbesondere auch die Stellungnahme des Präsidenten des Deutschen Weinbauverbandes, Freiherr v. Schorlemer, zu Jahresbeginn 1933, DDW Nr. 1 vom 5.1.1933.

[wirkt] kategorisch abschreckend von dem früher so populären und beliebten Besuche einer Weinwirtschaft“, wollte eine weitere verbreitete Klage sogar wissen.⁶¹ „Früher [...] ließ man die Sorgen zu Hause und ging ins Weinhaus, um Freude am Dasein durch den Wein zu tanken. Heutzutage meidet man oft genug den durch diese Sondersteuer verteuerten Wein in der Wirtschaft.“ – Dass sich die nationalsozialistischen Wahlkämpfer in den Weinregionen des Gaus Koblenz-Trier vor 1933 dieses stete Lamento ebenfalls regelmäßig zu eigen gemacht hatten, war kaum anders zu erwarten gewesen.⁶²

Folglich schien auch dieser „erbitterte Kampf des Gewerbes gegen diese unglücklichste aller Steuern“,⁶³ in dem sich Wein- und Wirtsgewerbe allen internen Querelen zum Trotz nunmehr in ungewohnter Einmütigkeit „in gemeinsamer Kampffront“ zusammenfanden,⁶⁴ mit Hitlers Kanzlerschaft vor einem baldigen erfolgreichen Abschluss zu stehen. „Die Gemeindegetränksteuer muss und wird fallen“, verhiess „Das Weinblatt“ bereits am 19. Februar 1933 voller Zuversicht seinen Abonnenten:⁶⁵ „Je früher sie beseitigt wird, desto größer wird der wirtschaftspolitische Erfolg dieser Maßnahme sein.“ – Dieses naive Vertrauen sollte allerdings schon wenige Wochen darauf jäh enttäuscht werden, als am 29. April 1933 der preußische Minister-

präsident und kommissarische Innenminister Hermann Göring allen Gemeinden die – ihnen bislang zumindest formal frei gestellte⁶⁶ – Erhebung der Steuer in einer Höhe von mindestens zehn Prozent des Kleinhandelspreises des Getränkekonsums in den Gaststätten nunmehr sogar zur verbindlichen Auflage machte.⁶⁷

Trotz dieses unverhofften Rückschlages ließ man sich im Weinfach jedoch in dem einmal gefassten Optimismus keineswegs so leicht beirren, zumal dieser bereits im Monat darauf neue Nahrung erhielt: „Spätestens [...] im Rahmen der Steuerreform oder bei der Neugestaltung des Reichsfinanzausgleichs, [...] [werde] die Getränkesteuer beseitigt werden“, verhiess im Mai 1933 der Reichseinheitsverband des deutschen Gaststättengewerbes unter unmittelbarer Berufung auf das Reichsfinanzministerium in einer Pressemitteilung,⁶⁸ die in den Weinanbaugebieten begierig aufgenommen wurde.⁶⁹ – Dass sich auch diese Nachricht schon bald als Falschmeldung herausstellte, dürfte seinen Grund allerdings weniger in der Absicht einer bewussten Vertröstung oder gar Irreführung seitens des Finanzministeriums, sondern vielmehr in dem besonderen Führungschaos der ersten Monate des sich soeben erst etablierenden nationalsozialistischen Staates haben. Je fester das NS-Regime im Sattel

61 Vgl. u. a. Wbl. Nr. 37 vom 15.9.1935.

62 Krieger, Winzernot und nationalsozialistische Parteiagitiation, S. 523.

63 Wbl. Nr. 8 vom 19.2.1933. – Weiter heißt es dort schroff, „dass diese Steuer keine Steuer ist, sondern ein arger Missgriff der Finanzgebarung.“, ebd. – Eine Zuschrift an die Zeitschrift bekräftigte im April 1933: „Die Getränkesteuer muss als finanziell unergiebig, schikanös und untragbar für alle beteiligten Gewerbe bezeichnet werden. [...] Dankbar würde es daher das gesamte schon seit Jahren kämpfende Weinfach begrüßen, wenn die neue Regierung die Aufhebung der Getränkesteuer recht bald in die Tat umsetzen würde [...]“, Wbl. Nr. 18 vom 30.4.1933. – In ähnlicher Weise hatte sich zuvor ebenfalls der Generalsekretär des Deutschen Weinbauverbandes geäußert, ebd.

64 Wbl. Nr. 22 vom 28.5.1933. – Zu den ansonsten bestehenden Misshelligkeiten zwischen Wein- und Wirtsgewerbe siehe: Krieger, „Wein ist Volksgetränk!“, S. 112 ff.

65 Wbl. Nr. 8 vom 19.2.1933. – Weiterhin fügte das Blatt zuversichtlich hinzu: „Es mehren sich die Stimmen auch aus kommunalpolitischen Kreisen, die mit uns energisch den Standpunkt vertreten, dass diese Besteuerungsform, selbst wo sie noch einigermaßen annehmbare Beträge erbringt, auf die Dauer unerträglich ist.“, ebd.

66 Krieger, Winzernot und Weimarer Staatskrise, S. 249 ff.

67 Wbl. Nr. 22 vom 28.5.1933.

68 Ebd. – Noch im Jahr darauf erklärte der Präsident des Reichseinheitsverbandes des deutschen Gaststättengewerbes ebenfalls unter Berufung auf Kreise des Finanzministeriums unbeirrt, dass es „im neuem Steuergesetz [...] eine Getränkesteuer nicht mehr geben“ werde, Wbl. Nr. 9 vom 4.3.1934.

69 „Die Getränkesteuer fällt fort“, frohlockte daraufhin allen voran die „Bernkasteler Zeitung“ in voreiligem Überschwang: „Das Reichsfinanzministerium hat auf Anfrage mitgeteilt, dass [...] spätestens zum Sommerausgang, die Beseitigung der Getränkesteuer beabsichtigt sei.“, BZ Nr. 129 vom 7.6.1933.

saß, desto deutlicher zeichnete sich indessen ab, dass auch dieses vormalige Versprechen der braunen Wahlkämpfer unerfüllt bleiben würde, mochten auch die Gegner der Getränkesteuer im Juni 1933 sogar unerwartete Schützenhilfe von einem „angesehene[n] Fachmann auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft“ erhalten.

Kam doch selbst, wie die Weinfachpresse im Sommer 1933 befriedigt zu berichten wusste, Dr. Arnd Jessen als Verfasser einer steuersoziologischen Studie zur Gemeindegetränksteuer zu dem Ergebnis, dass diese fiskalische Abgabe „den [...] Grundforderungen, die man [...] an die einzelnen Gemeindesteuern anlegen muss, im Allgemeinen nicht gerecht wird“.⁷⁰ Demnach könne die Gemeindegetränksteuer nicht als reine Verbrauchssteuer angesehen werden, sondern stelle vielmehr eine zusätzliche Belastung des Gastwirts und somit eine unlautere „Gewerbesondersteuer“ dar. Jessen sprach sich folglich seinerseits kompromisslos dafür aus, dieses – so wörtlich – „Monstrum einer Steuer aufzuheben“.⁷¹ „Mit dieser Broschüre ist jedem Gewerbeangehörigen eine durchaus zuverlässige Waffe für die Auseinandersetzung mit den zuständigen Stellen [...] in die Hand gegeben, und es ist zu hoffen, dass in dem Endkampf um diese Steuer auch jeder von dieser guten Waffe Gebrauch macht“,⁷² zeigte sich die Weinlobby infolgedessen angriffslustiger denn je, woraufhin „Das Weinblatt“- Jessens Metapher in plastischer Anschaulichkeit aufgreifend – umgehend die Parole ausgab: „Werft das Scheusal in die Wolfsschlucht!“⁷³

Doch auch dieser archaische Kampftruf sollte letztlich ohne Erfolg bleiben, mochten auch

dessen Protagonisten in wechselnder Taktik neben rein wirtschaftlichen und statistischen Argumenten⁷⁴ gegenüber der neuen Regierung zunehmend auch psychologische und sogar weltanschauliche Aspekte ins Feld führen: „Die abträgliche Beeinflussung des Weintrinkens durch die bei jeder Abrechnung in der Wirtschaft sichtbar erhobene Getränkesteuer kann gar nicht genügend hervorgehoben werden, zumal dem Konsumenten unwillkürlich ins Gedächtnis zurückgerufen wird, dass er sich ein Getränk erlaubt, dessen Genuss sozusagen unter Strafe gestellt ist“, hieß es etwa im August 1933 in einer öffentlichen Protesterklärung der Industrie- und Handelskammer Trier, die dabei in ihrer Kritik sogar noch einen Schritt weiter ging:⁷⁵ „Als äußeres Zeichen, dass der Weingenuss nicht nur nicht bekämpft wird, sondern dass der neue Staat sich dem Weinbau gegenüber grundlegend anders verhält als die marxistischen Regierungen, erachtet die Kammer die Aufhebung der Gemeindegetränksteuer auf deutsche Weine für unbedingt erforderlich.“ – „Jahrelang wurde durch marxistische Hetze das Weintrinken als Luxus hingestellt“,⁷⁶ suchte selbst Gauwirtschaftsberater Dr. Nikolaus Simmer noch zwei Jahre später die Steuererhebung unter Verweis auf die zunehmend paradigmatische Parole „Wein ist Volksgetränk!“⁷⁷ ebenfalls zu einer politisch-ideologischen Grundsatzfrage zu erheben: „Wer sich innerlich dennoch auffrafft, den Wein als das anzusehen, was er wirklich ist – nämlich das Ergebnis harter deutscher Winzerarbeit – der wird beim Weintrinken durch die Getränkesteuer daran erinnert, dass Weintrinken doch etwas mit Luxus zu tun haben muss.“⁷⁸

70 DWZ Nr. 46 vom 20.6.1933, Wbl. Nr. 28 vom 9.7.1933, vgl. Arnd Jessen, Die Gemeindegetränksteuer im Licht der Popitzschen Grundforderungen für ein Gemeindesteuersystem: Eine steuersoziologische Studie, Berlin 1933.

71 Wbl. Nr. 28 vom 9.7.1933.

72 Ebd.

73 Ebd. – Noch im darauffolgenden November forderte die Weinfachzeitschrift kompromisslos: „Als conditio sine qua non [...] ist zu fordern: ‚Die Getränkesteuer muss fallen!‘“, Wbl. Nr. 48 vom 26.11.1933.

74 So trat u. a. Arnd Jessen, Anm. Nr. 70, im Sommer 1935 erneut mit einer entsprechenden Untersuchung in die Öffentlichkeit, Wbl. Nr. 34 vom 25.8.1935, vgl. Deutsche Destillateur-Zeitung Nr. 95 vom 8.8.1935.

75 DDW Nr. 16 vom 17.8.1933; DWZ Nr. 61/62 vom 18.8.1933; Tr.Nbl. Nr. 184 vom 14.8.1933.

76 Wbl. Nr. 30 vom 28.7.1935.

77 Krieger, „Wein ist Volksgetränk!“, S. 84 ff.

78 Wbl. Nr. 30 vom 28.7.1935. – Weiter erklärte Dr. Simmer: „In Stunden seelischer Erholung wünscht man nicht mit Steuerangelegenheiten befasst zu werden. Es ist psychologisch allzusehr verständlich, wenn man in solchen Stunden es ablehnt, Getränke zu sich zu nehmen, bei denen 10 v. H. Steueraufschlag einem gesondert in Rechnung gestellt werden.“, ebd.

Letztlich war jedoch aller Protest vergebens, zumal auch alle Vorschläge zur etwaigen Gegenfinanzierung des Steuerausfalles – so hatte die Handelskammer Trier explizit eine Erhöhung des Kaffeezolles um 10 Prozent vorgeschlagen⁷⁹ – ungehört verhallten. Zwar sollte die Erhebung der Gemeindegetränksteuer bereits ab der zweiten Jahreshälfte 1934 erneut in das alleinige freiwillige Ermessen der Kommunalverwaltungen gestellt werden⁸⁰ (wobei insbesondere auch die Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände an der kommunalen Wohlfahrtshilfe fortan nicht mehr von der Erhebung der Gemeinde-

getränksteuer abhängig gemacht wurde),⁸¹ doch am Steuergesetz selbst war nicht zu rütteln. „Mit dem einstweiligen Weiterbestehen der kommunalen Getränkesteuer wird sich die Weinbauwirtschaft abfinden müssen“,⁸² mussten spätestens im August 1937 auch die letzten Verfechter einer Steuerstreichung resigniert einsehen, nicht ohne jedoch trotzig hinzuzufügen: „Ihr Verschwinden bleibt selbstverständliches Ziel.“⁸³ Tatsächlich sollte die Gemeindegetränksteuer das 1000-jährige Reich überdauern!⁸⁴

1.4 Weingesetz und Weinkontrolle

Nachdem die langjährige Forderung der Winzer nach Änderung des Weingesetzes (allen voran des berüchtigten Verschnittparagraphen, der über Jahrzehnte hinweg der „Panscherei“ deutschen und ausländischen (Weiß-)Weins legal Vorschub leistete)⁸⁵ buchstäblich noch in letzter Minute vor dem Einsetzen der politischen Agonie der Weimarer Republik ihre Erfüllung gefunden hatte,⁸⁶ standen die braunen Machthaber in diesem Bereich ausnahmsweise keineswegs in der

Pflicht zur Erfüllung eigener Versprechungen, zumal selbst auch die zugehörigen Ausführungsbestimmungen des neuen Weinrechts allen politischen Tageswirren zum Trotz noch 1932 Rechtskraft erlangt hatten.⁸⁷ Tatsächlich sollten sich die Nachbesserungen des NS-Regimes diesbezüglich lediglich auf die Regelung einiger kellertechnischer Sachfragen der Weinbereitung⁸⁸ sowie einer überfälligen Revision der Bezeichnungsvorschriften deutscher und ausländischer Rebenerzeug-

79 DDW Nr. 16 vom 17.8.1933. – Bereits zuvor hatte der Deutsche Weinbauverband einen ähnlichen Vorschlag unterbreitet! Wbl. Nr. 18 vom 30.4.1933.

80 Runderlass an die Landesregierungen vom 20.6.1934, DWZ Nr. 48 vom 28.6.1934, vgl. Wbl. Nr. 31 vom 5.8.1934, ebd. Nr. 46 vom 18.11.1934. – Zur Begründung der Beibehaltung der Steuer heißt es in diesem Zusammenhang: „Nach Auffassung des Reichsfinanzministers ist es augenblicklich ausgeschlossen, an die Beseitigung der Gemeindegetränksteuer heranzugehen. Wie bei der Bürgersteuer, machen die Gemeinden auch bei der Gemeindegetränksteuer geltend, dass ihnen zum Ausgleich ihrer Haushaltspläne gewisse bewegliche Einnahmen bleiben müssen.“, ebd.

81 Krieger, Winzernot und Weimarer Staatskrise, S. 249 ff.

82 Kölnische Zeitung Nr. 421/422 vom 22.8.1937.

83 Ebd.

84 Vgl. hierzu u. a.: Hermann Elsner, Das Gemeindefinanzsystem, Geschichte, Ideen, Grundlagen (Neue Schriften des Deutschen Städtetages 36), Stuttgart 1979, S. 149 f.

85 Krieger, Winzernot und Weimarer Staatsraison, S. 91 f.

86 Krieger, Winzernot und Weimarer Staatskrise, S. 234 ff.

87 Ebd., S. 237.

88 Vgl. u. a. Dritte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 6.5.1936, RGBl. I 1936, S. 356, siehe auch DWZ Nr. 38 vom 20.5.1936.

nisse⁸⁹ beschränken. – Um so größere Erwartungen an den nationalsozialistischen Staat hegten die heimischen Weinerzeuger demgegenüber bezüglich einer verschärften exekutiven Umsetzung des Paragraphenwerks: Hatten die deutschen Weinbauern in den Jahren wachsender Winzernot als maßgebliche Ursache ihrer Absatz- und Preis-krise doch stets auch auf sich angeblich epidemisch ausbreitende Überschreitungen des Weingesetzes insbesondere in den Verbraucherregionen verwiesen, woraufhin die Forderung nach konsequenter Ausschaltung solcher „schwarzer“ Weinproduzenten – zumal deren mutmaßlichen Machenschaften mit dem probaten Feindbild des vorgeblich jüdischen „Weinschmierers“ sogleich rassistisch umgedeutet werden konnten – von den braunen Agitatoren nur allzu bereitwillig aufgegriffen worden waren.⁹⁰

Wenngleich die Vorstellung ungehemmter Weinfälschung, in deren Folge billige Kunstprodukte massenhaft den deutschen Markt überschwemmten und damit den Absatz natürlicher heimischer Erzeugnisse zum Erliegen brachten, eher dem nationalsozialistischen Grundmuster dunkler Verschwörungs-

phantasien denn der Realität entsprungen sein mochte, so hatte das Verlangen nach einem rigorosen staatlichen Eingreifen in den vorangegangenen Notjahren längst auch in seriöse Kreise des Weinfachs Eingang gefunden.⁹¹ „Die Weinkontrolle in der heutigen Form ist ungenügend und vermag nicht in ausreichendem Maße die ehrlichen und reellen Winzer und Weinhändler vor der Schmutzkonkurrenz unlauterer Elemente zu bewahren und die Verbraucher gegen gefälschte Weine zu schützen“, zeigten sich selbst die Vorstandsmitglieder des Deutschen Weinbauverbands noch im Juni 1933 überzeugt:⁹² „Deshalb fordert der Deutsche Weinbauverband schon seit Jahren eine Vermehrung der Kontrollorgane und ihre einheitliche Zusammenfassung in der Hand der Reichsregierung.“ Sei die Verwirklichung dieser Forderung bislang „stets an der Einstellung der Länderregierungen gescheitert, die auf die Weinkontrolle als Bestandteil ihrer Polizeihohheit nicht verzichten wollten“, so dürften „solche Rücksichten [...] im neuen Reich keine Rolle mehr spielen“, vertraute der Verband bei allen sonstigen Vorbehalten gegenüber dem NS-Regime in diesem Be-

89 Vgl. Anordnung Nr. 3 des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen betr. Kennzeichnung von Wein vom 10.9.1935, Verordnungsblatt des Reichsnährstands (RNVbl.) 1935, S. 579, sowie die diesbezügliche Bekanntmachung der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft vom 7.1.1936, RNVbl. 1936, S. 17; siehe hierzu auch: DDW Nr. 21 vom 13.10.1935, Wbl. Nr. 24 vom 14.6.1936, vgl. ebenfalls Ulrike Ingrid Bernhardt, *Geschichte des Weinrechts im Deutschen Kaiserreich (1871 – 1918)*: Mit einem Überblick zur Vorgeschichte und Weiterentwicklung bis zur Gegenwart (Rechtshistorische Reihe 432), Frankfurt a. M./Berlin/Bern/Wien 2012, Diss., S. 252.

90 So erklärte der NS-Weinbauexperte Ernst Ludwig Pies noch am 28. Juni 1933 anlässlich einer Winzerkundgebung im Moselort Mesenich, dass „mehr Wein gefälscht und in Nichtweinbaugebieten hergestellt werde, als in den Weinbergen der Weinbaugebiete wachse“. Der Reichstagsabgeordnete, der zu diesem Zeitpunkt temporär ebenfalls das Amt eines Vorsitzenden des Deutschen Weinhandelsverbands ausübte, erhob daraufhin im unveränderten Tenor der vorangegangenen Kampfzeit die Forderung nach „rücksichtslose[n] Kellerkontrollen“: „Der Weinhandel sei von allen unsauberen Elementen zu befreien, dann könne auch wieder eine Stabilisierung der Weinpreise erreicht werden.“ BZ Nr. 146 vom 28.6.1933. – Der Pfälzische Gauleiter Josef Bürckel setzte daraufhin sogar eine Prämie in Höhe von 25 RM für alle Konsumenten aus, die gepanschte Weine gegenüber dem Pfalzwerbeamt zur Anzeige brachten! DWZ Nr. 89/90 vom 2.12.1933.

91 Vgl. u. a. die diesbezügliche Entschließung des Weinbaukongresses in Neustadt vom 7.9.1925, Wbl. Nr. 38 vom 20.9.1925.

92 Wbl. Nr. 24 vom 11.6.1933. – Siehe hierzu ebenfalls die Forderung des Raiffeisen-Genossenschafts-Direktors Hermes vom November 1933, BZ Nr. 277 vom 2.12.1933.

reich nunmehr auf ein rigides Durchgreifen der neuen Machthaber.⁹³

Tatsächlich sollte der „langersehnte [...] Wunsch, eine einheitliche Weinkontrolle im gesamten Reichsgebiet zur Durchführung zu bringen“,⁹⁴ vordergründig mit Verordnung der Reichsregierung vom 2. November 1933 prompt in Erfüllung gehen. Hatte jedoch die Weinfachpresse daraufhin vorschnell frohlockt, dass „die Weinkontrolle [...] nunmehr nach Reichsgesetz ausgeübt und der Zugriff der Gerichte in Verbindung mit verschärften Strafen gegen jede Fälschung [...] hoffentlich jene unsaubereren Elemente, die heute noch vereinzelt dem ehrlichen Winzer und Weinhändler das Leben schwer machen, bald ausrotten“ würde,⁹⁵ so hätte indes bereits der erste oberflächliche Blick auf das Paragraphenwerk solche Erwartungen erheblich dämpfen müssen. Zwar sah dieses durchaus formal eine Vereinheitlichung der bislang von den einzelnen Länderregierungen jeweils un-

terschiedlich gehandhabten Weinkontrolle⁹⁶ vor, von der Schaffung einer schlagkräftigen reichsunmittelbaren Überwachungsinstanz konnte dabei allerdings keine Rede sein.⁹⁷ An Stelle der geforderten zentralen Zusammenfassung und strikten Kompetenzzuweisungen der diversen bislang mit den Weinstrafsachen beschäftigten Institutionen war vom Gesetzgeber lediglich der Wunsch auf „Einvernehmen“ und gegenseitige Unterstützung von Weinkontrolleuren, Lebensmittelpolizei und Ortsbehörden ausgesprochen worden.⁹⁸ Auch die Strafpraxis sollte daraufhin keineswegs die erhoffte Verschärfung erfahren, wie aus einem Runderlass des preußischen Innenministers vom 7. März 1934 hervorgeht. „Aus Berichten der Oberpräsidenten über die [...] Weinkontrolle ergibt sich, dass sich die Beanstandungen wegen Überzuckerung und Überstreckung von Weinen [...] und wegen falscher Herkunftsbezeichnung [...] gegenüber den Vorjahren nicht unwesentlich ver-

93 Ebd. – Zur Konkretisierung seiner Forderungen hatte der Verband sogleich auch einen detaillierten Maßnahmenkatalog aufgestellt: „1. Die Durchführung der Weinkontrolle wird von der Reichsregierung übernommen. 2. Die Weinkontrolleure werden ausnahmslos Reichsbeamte und als solche einheitlich besoldet. 3. Die Weinkontrolle wird nach einheitlichen Richtlinien im gesamten Reich ausgeübt und durch straffe Zusammenfassung der Kontrolleure und Zusammenarbeit mit der staatlichen Polizei dafür Sorge getragen, dass sie in jeder Beziehung schlagfertig und wirksam wird. 4. Die Zahl der Weinkontrolleure wird in solchem Ausmaß vermehrt, dass eine lückenlose Kontrolle in sämtlichen Teilen des Reiches gewährleistet ist. 5. Weinfälschungen werden künftig strenger als bisher bestraft und im Wiederholungsfalle ist dem Bestraften die Erlaubnis zum Handel mit Wein zu entziehen.“, ebd. Abschließend heißt es hierzu nachgerade beschwörend: „Diese Maßnahmen sind dringlicher Natur, weil alle anderen Hilfsmaßnahmen zur Erhaltung und Förderung des deutschen Weinbaues solange nicht voll wirksam werden können, als nicht restlos die Weinfälschungen unterbunden werden, die ständig das Preisgebäude für Wein erschüttern und keine stetige Preisentwicklung aufkommen lassen.“, ebd.

94 DWZ Nr. 44 vom 12.6.1934.

95 Ebd.

96 Vgl. Müller, Weinbau-Lexikon, S. 955; siehe hierzu insbesondere auch die Entschließung des Verbands Preußischer Weinbaugebiete vom 6.12.1928, LHA Ko Best. 457, Nr. 571.

97 So hieß es in Artikel 1 der „Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes“ lediglich lapidar: „(1) Die mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen haben auch den Verkehr mit Wein und den sonstigen unter das Weingesetz fallenden Erzeugnissen zu überwachen. Zu ihrer Unterstützung sind für alle Teile des Reichs geeignete Sachverständige im Hauptberufe (Weinkontrolleure) zu bestellen. (2) Die Weinkontrolleure sollen ihre Tätigkeit vorwiegend solchen Betrieben zuwenden, in denen Weinfälschungen oder andere Zuwiderhandlungen gegen das Weingesetz in größerem Umfang möglich sind. Die Überwachung der anderen Betriebe kann in erster Linie den mit der allgemeinen Lebensmittelkontrolle betrauten Behörden und Sachverständigen überlassen werden, doch sollen die Weinkontrolleure auch von der Kontrolle dieser Betriebe nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. [...]“, RGBl. I 1933, S. 801.

98 Ebd., S. 802. – Zudem legte die Verordnung den Grundstein zu Kompetenzkonflikten, wie sie daraufhin vor allem im Regierungsbezirk Trier ausbrechen sollten! So heißt es in Artikel 4 explizit: „Die Weinkontrolleure sind an öffentliche Lebensmittel-Untersuchungsanstalten anzugliedern. Soweit es schon bisher der Fall gewesen ist, können sie mit Zustimmung des Reichsministers des Innern öffentlichen landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten angegliedert werden, sofern diese mit der chemischen Untersuchung der entnommenen Weinproben betraut sind.“, ebd., S. 801 f. Ein Passus, der für jeden Untersuchungsbezirk ausschließlich (!) eine einzige Institution als verbindliche Kontrollstelle bestimmte, fehlte allerdings!

mehrt haben“,⁹⁹ hatte dieser im Gegenteil sogar feststellen müssen: „In den Berichten wird das darauf zurückgeführt, dass die Gerichte bei falschen Zuwiderhandlungen oft zu milde Strafen verhängten, insbesondere Geldstrafen festsetzten, die in keinem Verhältnis zu dem Vorteil stünden, den manche Täter aus den gesetzwidrigen Handlungen zögen.“¹⁰⁰ Infolgedessen wies der Minister die Strafverfolgungsbehörden an, „Missbräuchen im Verkehr mit Wein ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und gegebenenfalls auf Strafen anzutragen, die eine wirksame Bekämpfung des Übels gewährleisten“.¹⁰¹ Doch nicht nur gegen die tatsächlich überführten „Weinschmierer“, auch gegen deren von den braunen Wahlkämpfern ihrerseits bislang nach Kräften beschworenes Feind-

bild galt es nunmehr verstärkt zu Felde ziehen. „Gegen eines besonders muss aber gemeinsam gekämpft werden“, so befand selbst der damalige Reichsunterabteilungsleiter Weinbau, Robert Dünge, am 5. August 1934 im Reichsnährstandsorgan *Der Deutsche Weinbau*:¹⁰² „Gegen die in Verbraucherkreise hineingetragene falsche Meinung, das sich die Schmiererei in vollster Blüte befände.“ Könne doch, „wenn jetzt noch bei allen möglichen öffentlichen Versammlungen die Schmiererei in den Vordergrund gerückt [...] [würde,] dadurch allzu leicht einer Verallgemeinerung solcher Fälle die Bahn bereitet [...] [werden], so dass in die Presse des Konsumgebietes Veröffentlichungen hineingetragen [würden], die dazu angetan sind, dem Weingenuß wirklich keine neuen Freunde mehr

99 LHA Ko Best. 498, Nr. 164, ebd. Best. 457, Nr. 557.

100 Ebd. – Beispielhaft berichtete diesbezüglich ein Weingutsbesitzer aus Traben-Trarbach am 14.3.1934 dem Regierungspräsidenten in Koblenz: „Vor wenigen Wochen wurde in Trarbach in einem Fall ein Weinhändler, der zwei Fuder als Naturweine verkauft hatte, obwohl eines stark überzuckert und das andere bis an die äußerste Grenze gestreckt war, zu einer Gesamtstrafe von RM 150 verurteilt, ein anderer für dieselbe Tat zu RM 80! Wenn man die Gewinnspanne zwischen verbesserten und Naturweinen in Betracht zieht, so macht der bestrafte Weinhändler noch ein Bombengeschäft.“, LHA Ko Best. 441, Nr. 44012.

101 LHA Ko Best. 498, Nr. 164. – Weiter heißt es dort: „Bei Gesuchen um Bewilligung bedingter Strafaussetzung werden die Strafvollstreckungsbehörden [...] besonders sorgfältig zu prüfen haben, ob die Gewährung einer solchen Vergünstigung mit dem Interesse an einer nachdrücklichen Abstellung der Verstöße gegen das Weingesetz vereinbar ist.“, ebd.; vgl. hierzu insbesondere auch das Schreiben des Regierungspräsidenten in Trier an die Landräte der weinbautreibenden Kreise vom 21.3.1934, ebd. Noch im Dezember 1934 nahm der Reichsjustizminister die Klagen, „dass bei groben Weinfälschungen in zahlreichen Fällen zu milde Strafen erkannt würden, die der Schwere der Verfehlungen, insbesondere dem Vorteil, der mit der Straftat erreicht oder erstrebt worden sei, nicht entsprächen“, seinerseits zum „Anlass, die Strafverfolgungsbehörden anzuweisen, dass sie Weinfälschungen und sonstigen Verstößen gegen das Weingesetz ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und gegebenenfalls auf eine nachhaltige Bestrafung antragen“. Insbesondere werde „in geeigneten Fällen [...] die Staatsanwaltschaft zu erwägen haben, ob gegen den Täter die Untersagung der weiteren Ausübung des Gewerbes zu beantragen ist“, DDW Nr. 24 vom 16.12.1934. Doch selbst diese Verschärfung der Strafandrohung fruchtete offenkundig nur wenig, wie aus einem Schreiben des Regierungspräsidenten in Trier an den dortigen Oberstaatsanwalt vom 10.1.1935 hervorgeht: „Wie mir berichtet wird, mehren sich wiederum die Beanstandungen wegen Überzuckerung und Überstreckung von Wein, insbesondere wegen falscher Herkunftsbezeichnungen. So ist mir wiederholt berichtet worden, dass größere Firmen sich nicht scheuen, aus ein und demselben Fuder bis zu 40 verschiedene Sorten Wein zu machen und somit bewusst gegen die Vorschriften des § 3 des Weingesetzes [...] zu verstoßen. Ich bitte ergebenst, in solchen Fällen strengstens einzuschreiten und auf eine Bestrafung der Schuldigen hinzuwirken. Vielfach wird bei kleineren Betrieben der Inhaber der Täter sein, während bei größeren Betrieben der primäre Täter der zuständige Küfer sein dürfte, jedoch ist anzunehmen, dass derartige Fälschungen insbesondere falsche Lagebezeichnungen, wenn sie in größerem Maße geschehen, nicht ohne Kenntnis und Mitwissen oder wenigstens nachträglicher Duldung des betreffenden Geschäftsführers bzw. Firmeninhabers erfolgen. Ich bitte daher ergebenst, um derartigen Verstößen noch mehr vorzubeugen, darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit neben dem zuständigen Küfer auch der Firmeninhaber, der sowieso wahrscheinlich meistens die Strafe für den schuldigen Küfer bezahlen wird, als Mittäter mitbestraft wird, um so abschreckend zu wirken.“, LHA Ko Best. 457, Nr. 557.

102 DDW Nr. 15 vom 5.8.1934. – Selbstredend sprach sich auch Dünge dafür aus, dass „alle unredlichen Elemente streng überwacht, hart bestraft und rücksichtslos aus dem Berufsstand entfernt“ würden. Folglich müssten „Weinbauern und Weinhändler [...] erkennen, dass der Kellerkontrollleur ihr bester Freund ist.“, ebd.

zu erringen“.¹⁰³ Dünge ließ sich daraufhin allerdings keineswegs zu dem Eingeständnis verleiten, dass durchaus auch von ihm persönlich diesbezüglich bislang ein völlig verzerrtes Bild gezeichnet worden sei. Ganz im Gegenteil: Schließlich „dürfen wir heute feststellen“, so fuhr der Weinbaufunktionär in selbstgefälliger Verblendung fort, „dass allein schon durch die Erziehung zum Nationalsozialismus und der damit wiedergewonnenen Standesehre vieles besser geworden ist“.¹⁰⁴

Zum Beweis dafür, wie sehr gerade letztere Behauptung irrealen Wunschvorstellungen entsprang, hätte es indes kein anschaulicheres Exempel als ausgerechnet das Beispiel der Weinkontrolle geben können! Denn nicht allein, dass der Machtantritt Adolf Hitlers dem Drang manchen Winzers und Weinhändlers zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile auch unter Überschreitung strafrechtlich relevanter Vorschriften der Wein-

bereitung keinerlei Abbruch getan hatte.¹⁰⁵ Hinzu kam, dass bereits seit Einführung der Weingesetze von 1901 und 1909, gerade im Anbaugebiet von Mosel, Saar und Ruwer, in der Frage der erlaubten Weinverbesserung eine permanente Auseinandersetzung um die Höhe des jeweils zulässigen Zuckerwasserzusatzes entbrannt war, zumal das Paragraphenwerk gerade in diesem Punkt breiten Interpretationsspielraum bot.¹⁰⁶ Zu den allein hieraus resultierenden Unsicherheiten der amtlichen Weinkontrolle gesellte sich – und dies trotz nunmehr formal reichseinheitlicher Regelungen (!) – nach 1933 schließlich auch auf diesem Feld das für das Dritte Reich nachgerade konstitutive Kompetenzgerangel diverser öffentlicher Körperschaften und Parteistellen, das auch hier von persönlichen Animositäten und privaten Machtkämpfen der jeweiligen Amtsträger zusätzlich geschürt wurde.

2. Aufhebung der Sektsteuer

Nach aller Frustration über die nach Hitlers Machtantritt von Monat zu Monat immer

deutlicher zutage tretende Tatenlosigkeit des NS-Regimes selbst in Bezug auf die eige-

103 Ebd. – Dünge forderte folgerichtig fortan „eine verstärkte Aufklärung bei den Schriftleitungen der gesamten deutschen Presse“, ebd. Selbst das Reichspropagandaministerium warf noch im Januar 1936 angesichts der umfassenden Berichterstattung über einen Weinfälscherprozess die Frage auf, „ob dadurch nicht der Weinpropaganda Abbruch getan werde. Natürlich müsse über solche Prozesse an sich berichtet werden, aber eben doch nicht in der großen Form, wie es zum Teil geschehen sei.“, Hans Bohrmann, Gabriele Toepser-Ziegert (Hg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit: Edition und Dokumentation, Bd. 4, 1993, S. 76.

104 DDW Nr. 15 vom 5.8.1934.

105 So war es nach Absprache des damaligen Präsidenten des Deutschen Weinbauverbandes und des Vorsitzenden des Winzerverbandes Mosel-Saar-Ruwer mit dem Regierungspräsidenten in Trier im September 1933 zu einer regelrechten Razzia bei zuvor explizit verdächtigten Weinhandlungen gekommen, woraufhin tatsächlich diverse Verstöße gegen das Weingesetz aufgedeckt wurden, vgl. Erlass des Regierungspräsidenten in Trier vom 3.8.1933, LHA Ko Best. 498, Nr. 16, Bericht des Nahrungsmitteluntersuchungsamts Trier an den dortigen Regierungspräsidenten vom 27.1.1934, LHA Ko Best. 457, Nr. 558. Abgesehen von solchen vorsätzlichen „Panschereien“ ließ ferner die vom Weingesetz ebenfalls vorgeschriebene Buchführungspflicht vielfach zu wünschen übrig, wie aus einem Erlass des preußischen Innenministers vom 6.2.1934 ersichtlich wird: „Wenn auch in Großbetrieben und in Orten, in denen die Polizeibeamten in regelmäßigen Abständen die Weinbücher einsehen, diese geführt werden, so sind doch viele mittlere und kleinere Betriebe, die noch Buchführungspflichtig sind, trotz mehrmaliger Verwarnung nicht dazu zu bewegen, das Weinbuch in Ordnung zu halten.“, LHA Ko Best. 457, Nr. 557 [Abschrift]. Unter Verweis auf die „Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes“ ordnete der Minister infolgedessen an, „die Polizeibehörden anzuweisen, sich in Abständen von etwa 3 – 4 Monaten davon zu überzeugen, dass Weinbücher geführt werden.“, ebd. Tatsächlich erfolgte daraufhin eine flächendeckende Kontrolle sämtlicher Winzerbetriebe, die zahlreiche Missstände aufdeckte, vgl. hierzu u. a. die betreffenden Berichte der Amtsbürgermeister des Kreises Bernkastel vom Mai und Juni 1934, ebd.

106 So hatte allen voran der Winzerverband Mosel-Saar-Ruwer noch 1925 zum wiederholten Male eine Erhöhung der erlaubten Zuckerungs- und damit Alkoholgrenze für Moselweine auf 95 bis 100 Grad Oechsle beantragt, woraufhin eine Besprechung im Oberpräsidium in Koblenz stattfand, bei der sich allerdings die Auffassung Dr. Seilers vom Nahrungsmitteluntersuchungsamt Trier durchzusetzen vermochte, der höchstensfalls 85 Grad zugezogen mochte: „Über 90 Grad hinaus gezuckerte Weine müssen als überzuckert angesehen werden.“, Protokoll vom 13.8.1925 [Abschrift], LHA Ko Best. 442, Nr. 16287, Bl. 96, vgl. hierzu auch den Antrag der Industrie- und Handelskammer Trier an die Reichsregierung vom 23.7.1925, LHA Ko Best. 457, Nr. 566.

nen einstigen Versprechungen erfolgte zum Jahresende 1933 dann endlich doch noch eine Maßnahme, die – zumindest, wenn man ihre tatsächlichen Beweggründe und durchaus zwiespältigen Konsequenzen ausblende – immerhin als Zeichen des guten Willens der nationalsozialistischen Regierung gegenüber der deutschen Winzerschaft gewertet werden konnte: Am 14. November 1933 beschloss das Reichskabinett die vorläufige Aussetzung der Schaumweinsteuer¹⁰⁷ zum 1. Dezember desselben Jahres!¹⁰⁸ – Als ob damit ein Ventil aller bisherigen Enttäuschungen geöffnet und nun im Gegenteil der unumstößliche Beweis erbracht worden wäre, dass nie auch nur der Hauch eines Zweifels an der redlichen Absicht der neuen Machthaber zur konsequenten Bekämpfung der Winzernot berechtigt gewesen schien, wurde diese Entscheidung von der Weinfachpresse mit geradezu euphorischem Jubel aufgenommen. „Wahrlich, es weht ein herrlicher Morgenwind“,¹⁰⁹ kommentierte allen voran „Das Weinblatt“ enthusiastisch diese vermeintliche Großtat der „zielbewussten neuen Regierung“,¹¹⁰ obwohl sich die Schriftleitung der Fachzeitschrift durchaus bewusst war, dass die Motivation zur Aufhebung der Sektsteuer keineswegs allein in der hehren Absicht be-

standen hatte, auf diese Weise dem heimischen Weinbau neue, dringend benötigte Absatzwege zu erschließen.¹¹¹ Der tatsächliche Beweggrund dieser Entscheidung lag – wie das Blatt im weiteren selbst keineswegs verhehlte – vielmehr in dem nüchternen Umstand, „dass diese Steuer [...] bares Geld kostete, statt welches einzubringen“.¹¹² Der stete Rückgang des Schaumweinkonsums infolge der Weltwirtschaftskrise¹¹³ hatte nicht allein den fiskalischen Nutzen der Steuer – deren Aufkommen 1926 noch 24,1 Millionen Reichsmark ausmachte – zwischenzeitlich so weit gemindert, dass für 1933 überhaupt nur noch ein Ertrag von 3,9 Millionen veranschlagt worden war; diese Summe machte zudem, wie man an anderer Stelle argumentierte, „längst nicht die Hälfte des Betrages“ aus, den der hierzu benötigte Steuerapparat kostete!¹¹⁴

Trotz – oder vielleicht gerade wegen – dieser eher nüchternen Faktenlage erschien der Wegfall der Sektsteuer damit erst recht als Offenbarung der vorgeblich neuen ökonomischen Ratio des Dritten Reiches: „Die Systemregierung wagte es angesichts des Klassengeistes nicht, die Steuer auf ein angebliches Luxusgetränk der ‚oberen Klasse‘ fallen zu lassen, trotz des wirtschaftlichen

107 Die Schaumweinsteuer war 1902 zur Finanzierung des Flottenbaues als Banderolsteuer in Höhe von 3 RM je Flasche eingeführt worden, Ludwig Oberndorf, Die Besteuerung des Weines, 1922, Diss., S. 135; siehe hierzu auch: Krieger, Winzernot und Weimarer Staatsraison, S. 98.

108 DDW Nr. 22 vom 16.11.1933, vgl. DWZ Nr. 85 vom 16.11.1933, Wbl. Nr. 47 vom 19.11.1933, BZ Nr. 266 vom 18.11.1933. – Zwar sollte die Aussetzung der Steuer zunächst lediglich bis zum 31. März 1936 befristet sein, RGBl. I Nr. 130 vom 15.11.1933, S. 975, vgl. Wbl. Nr. 48 vom 26.11.1933, doch erfolgte deren endgültige Aufhebung – zugleich mit der Mineralwassersteuer – bereits per Gesetz vom 4. Februar 1935, vgl. DWZ Nr. 38 vom 20.5.1936.

109 Wbl. Nr. 47 vom 19.11.1933.

110 Ebd. – Die „Bernkasteler Zeitung“ äußerte sich ähnlich positiv: „Die Reichsregierung hätte den Tausenden von Arbeitern und Angestellten der Sektindustrie, wie auch den deutschen Winzern eine schönere Weihnachtsgabe nicht machen können.“, BZ Nr. 266 vom 18.11.1933.

111 Ob und wie es in diesem Zusammenhang dem Gauleiter von Hessen-Nassau, Jakob Sprenger, in dessen Parteireich einige der größten und namhaftesten Sektellereien ansässig waren, tatsächlich gelungen sein mochte, grundlegenden Einfluss auf die Entscheidung zu nehmen, wie von Stefanie Zibell behauptet, muss allerdings durchaus offen bleiben, Stefanie Zibell, Jakob Sprenger – Eine Studie zur Biografie und Politik des nationalsozialistischen Gauleiters in Hessen-Nassau (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 121), Mainz 1998, S. 231 f.

112 Wbl. Nr. 47 vom 19.11.1933. – Demgegenüber erklärte die DWZ ihren Lesern: „Die Reichsregierung hat sich zu der Aufhebung der Steuer lediglich aus dem Grunde entschlossen, um den drohenden Entlassungen einer größeren Zahl von Arbeitern vorzubeugen und um neue Arbeitsmöglichkeiten zu erschließen.“, DWZ Nr. 85 vom 16.11.1933.

113 So war der Schaumweinabsatz von rund 10 Millionen Flaschen im Jahre 1926/27 bis 1932 auf die Hälfte abgesunken! Wbl. Nr. 7 vom 12.2.1933.

114 Wbl. Nr. 48 vom 26.11.1933. – Für die Sektindustrie selbst stellte die Steuer indessen eine um so größere Belastung dar, wie das Blatt im Weiteren hinzufügte: „In den letzten Jahren hatten sich Kampfpreise entwickelt, untere deren Druck der Verkaufspreis für eine Flasche Sekt so klein wurde, dass man die Banderolsteuer fast mit 100% veranschlagen kann.“, ebd.; vgl. BZ Nr. 266 vom 18.11.1933.

Wahnsinns, dass diese Steuer, die ein einst blühendes Gewerbe erdrosselte, bares Geld kostete, statt welches einzubringen, weil der Apparat schließlich mehr kostete, als das Steueraufkommen einbrachte. Im neuen Deutschland gilt nicht Furcht vor der Meinung, da gilt die wirtschaftliche Vernunft!¹¹⁵ Eine Vernunft, die fortan indessen keineswegs von ausgelassener „Schampuslaune“ getrübt werden solle, wie „Das Weinblatt“ im Weiteren nicht zu betonen vergaß: „Der Zweck der Aufhebung ist natürlich nicht, dass nunmehr in Deutschland ein frohes Schaumweinpokulieren allerorten anheben soll.“¹¹⁶ Vielmehr habe auch diese Maßnahme einzig den „großen und hohen Sinn“, Arbeit zu erhalten und Arbeit zu schaffen: „So hat sich die Sektindustrie verpflichtet, keine weiteren Entlassungen vorzunehmen, sondern innerhalb der nächsten drei Monate tausend Leute mehr zu beschäftigen, als am 10. November!“¹¹⁷ Von einer Verpflichtung der Sektfabrikanten, für ihre Produktion fortan ausschließlich deutsche Gewächse zu verwenden, war in die-

sem Kontext allerdings keinerlei Rede. Zwar waren diese bereits seit 1930 dazu verpflichtet, die Hälfte ihrer jährlich verarbeiteten Grundweine im Inland zu beziehen¹¹⁸ (wobei selbst noch die ebenfalls erst 1930 geänderte jüngste Fassung des Weingesetzes, ungeachtet der konkreten Zusammensetzung des betreffenden Schaumweines, den anschließenden Verkauf des Gemischs nach wie vor als „deutscher Sekt“ gestattete!),¹¹⁹ doch die andere Hälfte des Bedarfs wurde nach wie vor zumeist mittels billiger Importweine aus dem Ausland gedeckt!¹²⁰ Ungeachtet dieses gravierenden Schönheitsfehlers begeisterte sich die Fachpresse vorbehaltlos allein an der „den Schaumweinumsatz belebende[n] Wirkung des Wegfalls der Sektsteuer.“¹²¹ Erst recht, als die Konsumnachfrage des prickelnden Getränks schon bald darauf sogar die optimistischsten Erwartungen noch übertreffen sollte.¹²² „Gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres hat sich von Januar bis Juni 1934 der Sektabsatz nahezu verdoppelt“,¹²³ konnte „Der Deutsche Weinbau“ bereits in einem ersten Zwischenbericht im

115 Wbl. Nr. 47 vom 19.11.1933. – Ähnlich äußerte sich rückblickend diesbezüglich auch der Sektfabrikant Karl Henckell: „Neben anderen Vertretern unserer Industrie bin auch ich seit 1926 jährlich vier- bis fünfmal, manchmal noch öfter, in Berlin bei allen mehr oder minder maßgebenden Stellen gewesen und habe auf Beseitigung dieser Steuer gedrängt. Ich habe auch – wenn auch nicht überall – Verständnis für unsere Begründungen gefunden, aber nirgends die Kraft, den entscheidenden Schritt zu tun. Unter der Angst der einen Partei vor der anderen wagte keine voranzugehen, mochte wirtschaftlich daraus werden, was da wolle.“, DDW Nr. 5 vom 3.3.1934.

116 Wbl. Nr. 48 vom 26.11.1933.

117 Ebd.; vgl. DDW Nr. 5 vom 3.3.1934. – Ganz in diesem Sinne richteten die „Betriebszellenobleute der deutschen Schaumweinindustrie“ am 21.11.1933 ein überschwängliches Dankschreiben an den Leiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley. In diesem heißt es u. a.: „Die unterzeichneten Zellenobleute sind überzeugt, dass zu diesem schönen Erfolg, der in allen interessierten Kreisen größte Befriedigung und berechtigten Optimismus in Bezug auf die künftige Gestaltung des deutschen Schaumweingeschäfts ausgelöst hat, auch Sie, sehr geehrter Herr Dr. Ley als Führer der deutschen Arbeitsfront und Betreuer des deutschen schaffenden Menschen Ihr wesentliches Teil beigetragen haben. In dieser Stunde, in der uns alle samt unseren Frauen und Kindern neue Hoffnung auf wieder bessere Zeiten beseelt, gedenken wir daher in Verehrung ganz besonders auch Ihrer und bitten Sie, den tiefgefühlten Dank unserer Arbeitskameraden mit zugleich dem Gelöbnis unverbrüchlicher Treue und Gefolgschaft entgegennehmen zu wollen.“, Bundesarchiv (BArch) Berlin, Best. NS 5 IV, Nr. 5.

118 Ab Februar 1939, als die Absatzkrise längst einer Weinknappheit auf dem deutschen Markt gewichen war, sollte die Verwendungsquote auf 40 Prozent gesenkt werden, vgl. Anordnung Nr. 16 der Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft vom 8. Dezember 1938, DDW Nr. 9 vom 26.2.1939.

119 Zacharias Bergweiler, Das Weingesetz vom 7. April 1909 und seine Abänderung in den Entwürfen, sowie die endgültige Fassung vom 25. Juli 1930 unter Ausschluss der Strafrechtsbestimmungen, Bonn 1931, Diss., S. 86 ff.

120 Josef Klein, Der Wein und die rheinische Industrie: Ein Beitrag zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte, 1934, Diss., S. 104.

121 DDW Nr. 13 vom 5.7.1934.

122 Bereits am 20. Dezember 1933 – einen Monat nach Aufhebung der Sektsteuer – meldete die DWZ diesbezüglich „zur Lage“: „Die allseits begrüßte Beseitigung der Schaumweinsteuer hat ein flottes Geschäft im Gefolge, so dass eine sofortige günstige Wirkung dieser Maßnahme festzustellen ist.“, DWZ Nr. 94 vom 20.12.1933.

123 DDW Nr. 13 vom 5.7.1934. – Bis 1935 sollte sogar bereits der Vorkriegsverbrauch von 12 Millionen Flaschen erreicht und überschritten werden, wobei allerdings überwiegend Schaumweine der untersten Preisklasse Absatz fanden, Wbl. Nr. 41 vom 13.10.1935, ebd. Nr. 2 vom 12.1.1936. – 1937 erreichte der Sektkonsum in Deutschland mit rund 20 Millionen Flaschen seinen vorläufigen Höhepunkt, Wbl. Nr. 20 vom 15.5.1938.

Sommer 1934 in überschäumender Freude vermelden, woraufhin das Fachblatt allein den erwarteten Jahresbedarf auf etwa 9 Millionen Flaschen schätzte: „Die damit zusammenhängenden günstigen Auswirkungen dieser Sektkonjunkturbesserung auf die von der Schaumweinindustrie abhängigen Wirtschaftsgruppen sind offensichtlich: [...] Die Werbewirtschaft kann durch Wiederbelebung der Sekt reklame mehrere hunderttausend Mark neue Einnahmen verzeichnen, die Flaschenhütten und Korkstopfenbelieferer erhielten belangreiche, zusätzliche Aufträge. So hat eine Maßnahme der nationalsozialistische Regierung schon sehr bald für Tausende unserer Volksgenossen segensreiche Wirkungen gebracht.“¹²⁴

Die Frage, ob und wie sich diese Maßnahme indessen für alle deutschen Winzer als „segensreich“ erweisen würde, blieb in diesem Zusammenhang allerdings durchaus unentschieden: Stand der Sekt – obschon zu dessen Produktion (gerade auch bei der erzwungenen Verarbeitung deutscher Weine!)

gewöhnlich geringwertigere Rebenerzeugnisse Verwendung fanden¹²⁵ – doch traditionell in unmittelbarer Konkurrenz zu den hochwertigeren Qualitätsweinen und damit allen voran den zumeist qualitativ volleren Kreszenzen von Mosel, Saar und Ruwer. „Nicht zu verkennen ist auch, dass der Absatz mittlerer und besserer Weine bis zu einem gewissen Grade jetzt von der Seite des Schaumweines beeinträchtigt wird, nachdem diesem durch die völlige Beseitigung der Schaumweinsteuer eine außerordentliche staatliche Förderung zu Teil geworden ist“, bestätigte die „Deutsche Wein-Zeitung“ im August 1934 derartige Befürchtungen.¹²⁶ Die erste Freude über die Steuerstreichung musste folglich gerade auch im Tal der Mosel und ihren beiden Nebenflüssen einen erheblichen Dämpfer erfahren: Lediglich in den geringeren Gemarkungen des Anbaugebietes, insbesondere an der Obermosel, sollte die Steuerstreichung kurzfristig für eine unleugbare Belebung des Weinabsatzes sorgen.¹²⁷

3. Auswirkungen allgemeiner Agrarmaßnahmen auf den Weinbau

Bei aller zunehmend deutlicher zutage tretenden Passivität des sich etablierenden NS-Regimes gegenüber der Winzernot, ja selbst gegenüber den eigenen vormaligen Versprechungen der braunen Wahlkämpfer, blieb das Weinfach indes keineswegs von den allgemeinen Agrarmaßnahmen ausgespart, die nach Hitlers Machtantritt neben und in Verbindung des ab Herbst 1933 erfolgenden Aufbaues des Reichsnährstands¹²⁸ als der zentralen Bauern- und Marktorganisation des NS-Staates der deutschen Landwirtschaft insgesamt aufoktroiert wurden. Dies galt folglich insbesondere auch für Richard Walther Darrés ideologisch motivierte Intentionen, wie sie sich am

prägnantesten im Reichserbhofgesetz manifestieren sollten.¹²⁹ Schien doch der deutsche Bauer, der über Generationen hinweg im Familienverband seine Scholle bearbeitete, aus Sicht des Reichsbauernführers nicht allein Garant einer – wenngleich zwischenzeitlich völlig illusionären – „Nahrungsmittelfreiheit“ des Reiches. Angesichts der von der nationalsozialistischen Rassentheorie behaupteten zivilisatorischen Degeneration der Stadtbevölkerung, sah er im Landstand vor allem den alleinigen Bewahrer urgermanischer Lebensführung (und mehr noch: rassischer Unverdorbenheit!), die es – und dies im durchaus wörtlichen biologischen Sinne (!) – als „Blu-

124 DDW Nr. 13 vom 5.7.1934.

125 Auch dies wusste die Weinfachpresse prompt in durchaus positiver Weise zu deuten: „Weine, die schwer verkäuflich sind, weil sie nicht die genügende Reife erlangten, um als selbständige Stillweine angesprochen werden zu können, können durch besondere Sorgfalt in der Behandlung die idealste Verwendungsmöglichkeit zu vorzüglichen deutschen Sekten finden.“, Wbl. Nr. 48 vom 26.11.1933.

126 DWZ Nr. 64 vom 28.8.1934. – Bereits im Januar 1934 hatte sich Das Weinblatt ähnlich geäußert: „Seit der Aufhebung der Schaumweinsteuer macht sich [...] eine erhöhte Nachfrage nach Sekt an Stelle von besseren Weinen bemerkbar.“, Wbl. Nr. 2 vom 14.1.1934.

127 So heißt es in einem Lagebericht vom Januar 1934: „Durch das lebhaftere Kaufinteresse der Sektindustrie hat die Obermosel fast keine Vorräte mehr aufzuweisen. Während der Konjunktur sind die Preise von anfänglich Rm. 500 auf 600 Rm. und teilweise höher gestiegen.“, Wbl. Nr. 4 vom 28.1.1934.

128 Anm. Nr. 25.

129 Corni, Gies, Blut und Boden, S. 34 ff.; vgl. Kap.: 3.2 Das Reichserbhofgesetz.

terneuerungsquell“ des deutschen Volkes zu sichern galt.¹³⁰

3.1 Das Entschuldungsgesetz

Angesichts der katastrophalen Verschuldung der meisten deutschen Bauernhöfe war es allerdings keineswegs die für sie zwar vordergründig schmeichelhafte, aber im Kern stets abstrakt und lebensfern bleibende Parole von „Blut und Boden“, sondern vielmehr das diffuse Schlagwort der „Zinsknechtschaft“, das für die Landbevölkerung in den Endjahren der Weimarer Republik zum wirkmächtigsten Slogan der nationalsozialistischen Agitatoren avanciert war.¹³¹ Folglich musste den neuen Machthabern in besonderer Weise daran gelegen sein, gerade in diesem Bereich rasches und entschlossenes Handeln zu demonstrieren: Und tatsächlich verkündete das Reichskabinett bereits zwei Wochen nach Hitlers Regierungsantritt am 14. Februar 1933 einen allgemeinen landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz, der – vorläufig befristet bis zum 31. Oktober des Jahres – jegliche Zwangsversteigerungen agrarisch genutzter Grundstücke ebenso wie Zwangsvollstreckungen in das beweg-

liche Betriebsvermögen der Landwirte aussetzte.¹³² Insbesondere auch an Mosel, Saar und Ruwer wurde diese Entscheidung mit einhelliger Erleichterung aufgenommen.¹³³

War doch – wenngleich die tatsächliche Zahl betroffener Betriebe in keinem Verhältnis zu der weithin verbreiteten Furcht vor einer Zwangsversteigerung stand¹³⁴ – die stets latente Drohung des Gerichtsvollziehers für die verarmten Weinbauern zu einer überaus demütigenden Begleiterscheinung der langjährigen Winzernot geworden; nicht zuletzt auch die Bernkasteler Ausschreitungen von 1926 hatten ihr Gewaltpotenzial vor allem aus dieser spezifischen Angst bezogen.¹³⁵

Und seitdem war die Verschuldung sogar noch um ein Vielfaches angewachsen, wie der Bernkasteler Kreisbauernführer und letzte Vorsitzende des zwischenzeitlich aufgelösten Winzerverbandes Mosel-Saar-Ruwer, Dr. Friedrich Wilhelm Leimbrock,¹³⁶ im Dezember 1933 in einer persönlichen Denkschrift an Richard Walther Darré rückbli-

130 Richard Walter Darré, Neuadel aus Blut und Boden, 1930. – Zu Darrés ideologischer Vorstellungswelt siehe weiterhin u. a.: Mathias Eidenbenz, „Blut und Boden“: Zu Funktion und Genese der Metaphern des Agrarismus und Biologismus in der nationalsozialistischen Bauernpropaganda R.W. Darrés (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 580), Bern [u. a.] 1993, Diss.; Margit Bensch, Die „Blut-und-Boden“-Ideologie: Ein dritter Weg der Moderne (Beiträge zur Kulturgeschichte der Natur 2), Berlin 1995.

131 Krieger, Winzernot und nationalsozialistische Parteiagitation, S. 514.

132 BZ Nr. 38 vom 15.2.1933, vgl. ebd. Nr. 42 vom 20.2.1933.

133 Allerdings hielt die Industrie- und Handelskammer Trier diesbezüglich nicht mit ihrer harschen Kritik zurück, da sie „in diesem allgemeinen Versteigerungsschutz eine schwere Beeinträchtigung von Handel und Gewerbe, deren Notlage heute vielfach nicht weniger groß ist als die der Landwirtschaft“ erblickte: „Es gehe nicht an, dass man für einen Teil der deutschen Wirtschaft ein Sonderrecht schaffe auf Kosten der übrigen Wirtschaft.“, BZ Nr. 51 vom 2.3.1933.

134 So richtete die Abteilung Rechtspolitik der Gauleitung Koblenz-Trier augenscheinlich aus propagandistischen Gründen im März 1934 eine Anfrage an alle Kreisleiter, „inwieweit [...] Landwirte im Gaugebiet in den Jahren 1931, 1932 und 1933 ihr Anwesen durch eine Zwangsversteigerung verloren [haben], die durch Kreditaufnötigung mit unbilligen Zinsen veranlasst worden ist?“, LHA Ro Best. 655,123, Nr. 1755. – In seinem Antwortschreiben musste der Amtsbürgermeister in Zeltingen allerdings bekennen: „Ich hatte die Herren Vorsteher zum Bericht aufgefordert. Keiner der Vorsteher hat einen Betrieb angegeben, der infolge von Kreditaufnötigung zur Zwangsversteigerung getrieben worden wäre.“, ebd.

135 Krieger, Winzernot und Weimarer Staatskrise, S. 88 ff.

136 Krieger, Winzernot und „nationale Revolution“, S. 423. Leimbrock, der am 3.6.1896 in Bernkastel geboren wurde, hatte nach seinem Abitur 1914 als Freiwilliger am Krieg teilgenommen, aus dem er – ausgezeichnet mit dem Eisernen Kreuz I. und II. Klasse – im Rang eines Oberleutnants zurückkehrte. 1919 – 1921 studierte er an den Universitäten Bonn und Freiburg i. Br. und setzte seine Weinbauausbildung 1922 an der Lehr- und Forschungsanstalt Geisenheim, sowie 1923 an der Weinbauschule in Bernkastel fort. Bereits seit 1922 bewirtschaftete er ein eigenes Weingut in Mülheim im Kreis Bernkastel, vgl. Personalakte des Landesbauernrates Rheinland, BArch Berlin Best. R 16 I, Nr. 1583.

ckend vorrechnete: „Von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, muss festgestellt werden, dass kein kleinerer oder größerer Weinbaubetrieb, soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen, wie z. B. bessere als normale Verkaufsbedingungen infolge einer monopolartigen Lage (Berncasteler Doctor), oder flaschenweiser Verkauf zu Preisen, die wesentlich über den normalen Fuderpreisen lagen, oder als Nebenerwerb ein Weinhandels- Kommissions-, Gastwirts- oder sonstiger Betrieb, oder das Vorhandensein größeren Kapitals oder ähnlichem, an sich Bestehen konnte, sondern alle anderen Betriebe, in denen diese Sondervorteile nicht vorlagen, von der Substanz gezehrt haben, sei es durch Aufnahme von Schulden oder in den günstigsten Fällen durch Unterlassung der notwendigen Ergänzungs-, Düngungs- oder ähnlicher Arbeiten.“¹³⁷

„Nur die Jahrgänge 1927 und 1928 brachten dem Winzer einen Wirtschaftserfolg und alle übrigen einen Verlust“, so die Bilanz des Fachschaftsführers, der daraufhin (unbesehen des zwischenzeitlich ebenfalls aufgelaufenen gewaltigen Investitionsbedarfes) allein die bis dahin aufgelaufene Gesamtverschuldung aller Weinbauern seines Anbaugebietes mit der enormen Summe von 40 Mil-

lionen Reichsmark bezifferte.¹³⁸ – Angesichts solcher Zahlen schien es an Mosel, Saar und Ruwer noch dringender als andernorts geboten, dass dem Vollstreckungsschutz umgehend die von den NS-Wahlkämpfern bereits vor 1933 für ihren etwaigen Machtantritt vollmundig in Aussicht gestellte großzügige Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse folgen würde.¹³⁹

Und tatsächlich verabschiedete die Reichsregierung am 1. Juni 1933 ein entsprechendes „Entschuldungsgesetz“,¹⁴⁰ das bei kritischer Betrachtung allerdings von vornherein für jähe Ernüchterung bei den Betroffenen sorgen musste. „Dieses von der Landwirtschaft schon lange sehnlichst erwartete Gesetz wird wohl kaum allen auf es gesetzten Hoffnungen gerecht werden“,¹⁴¹ prophezeite der Deutsche Weinbauverband bereits unmittelbar nach Bekanntgabe der Einzelheiten des Paragraphenwerkes mit unverhohlener Enttäuschung: Sahen doch die neuen Regelungen anstelle des allgemein erhofften großzügigen Schuldenerlasses lediglich für Betriebe, die sich aus eigenen Mitteln nicht zu entschulden vermochten (und dies auch dann nur im Rahmen eines amtlich zu beantragenden langwierigen bürokratischen Verfahrens!), die Umwandlung kurzfristiger

137 Denkschrift Leimbrock an Darré vom 28.12.1933, LHA Ko Best. 441, Nr. 44275.

138 Ebd. – Leimbrock erläuterte seine Rechnung folgendermaßen: „Bei einem Gesamtmostertrag [der Jahre 1924 bis 1932] von 2.352.934 hl. mit einem Geldwert von insgesamt RM 143.500.000 errechnet sich ein durchschnittlicher Geldwert pro hl. von RM 61. Bei RM 3.000 Bewirtschaftungskosten [pro ha.] müsste er aber rund [...] RM 80 pro hl. betragen, wenn die Winzerarbeit den geringen Stundenlohn von 30 bzw. 20 Pfg. erzielt hätte. Hieraus errechnet sich unter Anhaltung eines zur Rentabilität notwendigen Preises von RM 80 ein Reinerlös von 188.234.720 weniger RM 143.500.000 = RM 44.734.720, der die Verschuldung in Höhe von rund 40 Millionen im Einzugsgebiete der Mosel, Saar und Ruwer verständlich macht.“, ebd., vgl. Wbl. Nr. 19 vom 13.5.1934; siehe in diesem Zusammenhang insbesondere auch die beispielhafte Auflistung aus dem Amtsbezirk Zeltingen, in dem sich die Gesamtverschuldung allein bei den örtlichen landwirtschaftlichen Genossenschaftskassen – ohne Winzerkredite (!) – zum 31.12.1932 auf rd. 1,4 Millionen Reichsmark summierte, LHA Ko Best. 655,123, Nr. 464.

139 Selbst im parteiamtlichen Trierer Nationalblatt hieß es diesbezüglich explizit: „Natürlich ist die Not der Winzer [...] nicht durch die Verlängerung des Vollstreckungsschutzes zu beseitigen, sondern der Weinbau muss planmäßig durch eine großangelegte Aktion entschuldet werden.“, Tr.Nbl. Nr. 249 vom 28.10.1933.

140 BZ Nr. 126 vom 2.6.1933, vgl. ebd. Nr. 142 vom 23.6.1933. – Siehe hierzu insbesondere auch: Daniela Münkler, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag (Campus Forschung 735), Frankfurt a. M./New York 1996, Diss., S. 280 ff., Corni, Gies, Blut und Boden, S. 37 f.

141 DDW Nr. 12 vom 15.6.1933. – Weiter heißt es dort nicht minder skeptisch: „Zu hoffen ist, dass alle mit der Entschuldung betrauten Stellen sich dafür einsetzen, dass das vorliegende Gesetz zu einem vollen Erfolg geführt wird und dass nicht Misserfolge eintreten, wie sie bei den Umschuldungsaktionen im Osten des Reiches offensichtlich zu Tage getreten sind.“, ebd.

Verbindlichkeiten in langfristige, zinsgünstigere Kredite vor.¹⁴² Allein in Ausnahmefällen besonders hoher Verschuldung war an einen Zwangsvergleich gedacht, in dessen Zuge die ausstehenden Forderungen um die Hälfte gekürzt werden sollten.¹⁴³

Wenngleich mit dieser von den neuen Machthabern unter großem propagandistischen Gepränge verkündeten staatlichen Entschuldungsaktion – selbst auch in dieser eingeschränkten Form (!) – eine der langjährigen Forderungen der deutschen Landwirtschaft nunmehr tatsächlich ihre konkrete Erfüllung gefunden hatte,¹⁴⁴ sollten jetzt die in den Jahren der so genannten Kampfzeit geschürten Erwartungen als Bumerang auf die Urheber selbst zurückfallen: Hatte sich doch, gestützt auf die vormaligen Versprechungen der NS-Agraragitatoren, unter den Betroffenen eine regelrechte Entschuldungseuphorie breit gemacht, die sich als weitaus hartnäckiger erwies, als dass sie von der eher nüchternen Faktenlage nunmehr rasch zu dämpfen gewesen wäre. Infolgedessen soll-

ten – noch bevor überhaupt die wesentlichen Ausführungsbestimmungen des neuen Gesetzes vorlagen¹⁴⁵ – die Entschuldungsstellen bereits regelrecht überrannt werden; allein bei der Kreisbauernschaft Bernkastel lagen bis Dezember 1933 nicht weniger als 600 Anträge vor, von denen drei Viertel von Moselwinzern stammten.¹⁴⁶ „Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den übrigen Kreisbauernschaften unseres Weinbaugebietes“, so Leimbrock gegenüber Darré.¹⁴⁷

Noch problematischer als die kaum zu bewältigende Zahl der Entschuldungsanträge¹⁴⁸ erwies sich indessen die verbreitete Auffassung vieler Schuldner, mit ihrem Antrag zugleich auch schlagartig sämtlicher finanzieller Verpflichtungen ledig zu sein: Nicht allein bei Banken und privaten Gläubigern, sondern insbesondere auch bei den ohnehin zumeist hoch defizitären Kommunen, liefen daraufhin rasch empfindliche zusätzliche Rückstände auf. So errechnete eine Erhebung des Landrates in Bernkastel im März 1935 bei 466 Winzern im Entschuldungsver-

142 Ebd. – Zum „Gang des Verfahrens“ erläuterte das Fachblatt im Weiteren: „Der Antrag ist beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Das Amtsgericht ernennet unter Mitwirkung des Schuldners eine Entschuldungsstelle. Entschuldungsstelle kann eine Kreditanstalt, eine landwirtschaftliche Genossenschaft, eine sonstige Krediteinrichtung oder eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft sein. Die Entschuldung kann erfolgen: a) durch Schuldenregelung oder Ablösung, b) durch Landabgabe, c) durch eine Verbindung von Schuldenregelung oder Ablösung und Landabgabe.“, ebd.

143 Zu diesem Verfahren heißt es erläuternd: „Glaubt die Entschuldungsstelle, ohne Zwangsvergleich nicht durchkommen zu können, so beantragt sie mit Zustimmung des Betriebsinhabers beim Amtsgericht der Erteilung der Ermächtigung zum Abschluss eines Zwangsvergleiches. Im Zwangsvergleichsverfahren können alle Forderungen, die nicht durch eine mündelsichere Hypothek gesichert sind, bis auf die Hälfte gekürzt werden. Die Verzinsung beträgt $4\frac{1}{2}$ v. H., wobei Forderungen, die nicht unkündbare Tilgungsforderungen sind, in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt werden. Die Tilgungsrate wird zwischen der Entschuldungsstelle und dem Betriebsinhaber vereinbart und kann zwischen jährlich $\frac{1}{2}$ und 5 v. H. schwanken.“, ebd.

144 Krieger, Winzernot und Weimarer Staatskrise, S. 253. – Zudem hatte selbst der Generalsekretär des Deutschen Weinbauverbandes Dr. Fahrnschon noch im April 1933 zur Entschuldung der Winzerbetriebe fast identisch die nunmehr umgesetzten „zwei Möglichkeiten“ ins Auge gefasst: „[...] einmal die Umwandlung der kurzfristigen in langfristige Kredite und gleichzeitig damit verbunden eine wesentliche Senkung des Zinsfußes; zweitens, dass eine Reichsstelle geschaffen wird, die die Schulden übernimmt und die Gläubiger durch Ablösungsscheine entschädigt, soweit ihre Forderungen über einen gewissen Prozentsatz des Einheitswertes hinausgehen.“, Wbl. Nr. 17 vom 23.4.1933. Dementsprechend konnte der Weinbauverband bei aller späteren Enttäuschung bezüglich des Entschuldungsgesetzes nicht verhehlen: „Immerhin bringt es eine Lösung, die eine wesentliche Erleichterung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse bedeutet.“, DDW Nr. 12 vom 15.6.1933.

145 So sah sich etwa die Kreissparkasse Bernkastel noch 1934 zu einem Rundschreiben an die Antragsteller veranlasst, in dem es u. a. hieß: „Die Abwicklung des Entschuldungsverfahrens verzögert sich einerseits infolge der zahlreichen Anträge, andererseits auch infolge des Fehlens von Gesetzesbestimmungen.“, LHA Ko Best. 655,123, Nr. 1755.

146 Denkschrift Leimbrock an Darré vom 28.12.1933, LHA Ko Best. 441, Nr. 44275.

147 Ebd.

148 Die Genossenschaftliche Zentralbank in Koblenz lehnte im Jahr darauf sogar „die Aufnahme weitere Entschuldungsanträge mit der Begründung ab[...], ihre Kapazität sei erschöpft.“, Schreiben der Kreissparkasse in Bernkastel an den dortigen Landrat vom 4.10.1934, LHA Ko Best. 457, Nr. 560.

fahren Steuerrückstände in einer Gesamthöhe von 441.360 RM,¹⁴⁹ woraufhin selbst die Kreisbauernschaft eingestand, dass „wir im hiesigen Bezirk besonders stark durch die Vielheit der Entschuldungsverfahren in unseren Kommunen in zum Teil sehr schwierige Situationen hineingeraten sind“. Neben der „Schuldnernot“ müsse man in folgedessen „auch gleichzeitig für die Beseitigung der Gläubigernot eintreten“.¹⁵⁰ „Es ist [...] selbstverständlich, dass der Antrag auf Entschuldung nicht zur Folge haben kann, dass nun Schulden, die bezahlt werden könnten, nicht mehr bezahlt werden“, sahen sich die lokalen Reichsnährstandsfunktionäre in folgedessen bald ihrerseits dazu veranlasst, „verschiedene irrümliche Auffassungen über das Entschuldungsverfahren“ nunmehr auch öffentlich richtig zu stellen.¹⁵¹ So sei „[...] unter allen Umständen zu vermeiden, dass Standesgenossen in unlauterer Weise sich um die Zahlung ihrer Schulden zu drücken versuchen. Wir Bauern erhalten im neuen Staate die unserer Bedeutung für die Zukunft des Volkes entsprechende Lebensgrundlage. Wir sind um so mehr verpflichtet, die Ehrbarkeit unseres Berufsstandes auch mit scharfen Druck unserer Organisation zu wahren.“¹⁵² Musste allein schon diese amtliche Maßregelung für eine zunehmende Desillusionierung

der Betroffenen sorgen, so tat die überaus zögerliche Abarbeitung ihrer Anträge hierzu bald ein übriges: „Die Mehrzahl der Entschuldungsfälle sind über ein Jahr anhängig ohne dass bisher endgültige Abschlüsse und Bindungen getroffen sind“,¹⁵³ klagte etwa der Zeltinger Amtsbürgermeister Hugo Heffels im Mai 1935 gegenüber dem Landrat in Bernkastel, wobei er zudem auf gravierende organisatorische Mängel verwies: „Vielfach befinden sich die Entschuldungsstellen am Kreisort oder sogar in Koblenz und haben dadurch keine genügende Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner. Das erschwert ebenfalls den prompten Fortgang der Arbeiten, während andererseits Schuldner sich erwiesenermaßen an auferlegten Zahlungen leicht vorbeidrücken können. M[eines] W[issens] sind seither nur in ganz wenigen Fällen auf [das] E[ntschuldungs]-Konto Zahlungen geleistet. Die gleichmäßige und gerechte Verteilung dieser Einzahlungen an alle Gläubiger muss unter Kontrolle gestellt werden, weil nicht [selten] die Entschuldungsstellen selbst Gläubiger sind.“¹⁵⁴ „Persönlich habe ich den Eindruck, dass hier hinsichtlich der Entschuldungen Hoffnungen gehegt worden sind, die sich nachher als Täuschungen herausstellten, denn die Unzahl der Anträge ist anderweitig

149 Bericht an den Gauwirtschaftsberater vom 21.3.1935, LHA Ko Best. 457, Nr. 564. – Beispielhaft heißt es diesbezüglich in einem Bericht des Amtsbürgermeisters in Zeltingen vom 27.8.1934: „Im hiesigen Bezirke sind bis z. Zt. 55 Umschuldungsfälle angemeldet bezw. eröffnet. [...] Die gesamten Rückstände einsch[ließl]ich derjenigen Steuerverpflichtungen, die den Steuerschutzbestimmungen unterliegen, belaufen sich z. Zt. auf 56.000 RM. Das ist eine erschreckend hohe Summe [...]; die örtlichen Beobachtungen ergeben aber, dass hier in der Mehrzahl der Fälle es an gutem Willen fehlt zu zahlen.“, LHA Ko Best. 655,123, Nr. 1751, vgl. hierzu auch den Lagebericht des Bürgermeisters vom 15.5.1935, ebd., Nr. 1755.

150 Schreiben an den Amtsbürgermeister in Zeltingen vom 29.4.1935, LHA Ko Best. 457, Nr. 564.

151 BZ Nr. 268 vom 21.11.1933.

152 Ebd. – Ganz in diesem Sinne äußerte sich der Landeshauptabteilungsleiter III, MdR Otto Dreyer, anlässlich einer Tagung von Genossenschaftsvertretern am 18. Januar 1934 in Trier: „Prinzipiell sei festzustellen, dass derjenige, der die Schulden gemacht habe, sie auch bezahlen müsse. Wenn es im nat.-soz. Staat auf der einen Seite selbstverständlich sei, dass derjenige Bauer, der aufgrund der misslichen wirtschaftlichen Verhältnisse unverschuldet in Not gerate, aber ehrlich und fleißig bemüht sei, seine Schulden zu bezahlen, unter allen Umständen wirksam geschützt werde, so werde andererseits gegen die böswilligen Schuldner mit aller Schärfe vorgegangen werden müssen.“, BZ Nr. 16 vom 20.1.1934.

153 LHA Ko Best. 655,123, Nr. 1755.

154 Ebd. – Zur Beseitigung der offenkundigen Missstände schlug Heffels die Einsetzung „ortsbekannte[r] Ausschüsse“ bei den Entschuldungsstellen vor, „die alle einschlägigen Fragen und Feststellungen über Zahlungswillen, Leistungsfähigkeit der Schuldner beantworten können.“, ebd. Weiterhin forderte er: „1. beschleunigte Abwicklung aller anhängigen Verfahren; 2. Schaffung eines Kontroll- und Beratungsorgans bei den Entschuldungsstellen; 3. Sicherung von Zahlungen auf E[ntschuldungs]-Konto und der nachträglich entstandenen neuen Verpflichtungen und 4. baldige Verteilung der bisher eingegangenen Beträge.“, ebd.

nicht zu erklären“, so die unverhohlene Kritik des Amtsbürgermeisters.¹⁵⁵ Bereits zu diesem Zeitpunkt konnte keinerlei Zweifel daran bestehen, dass die anfänglich gerade auch unter den Winzern an Mosel, Saar und Ruwer so überschwänglich begrüßte landwirtschaftliche Entschuldungsaktion letztlich eher den bereits zuvor vielfach enttäuschten Erwartungen der Winzer gegenüber dem NS-Regime zugerechnet werden musste.¹⁵⁶ Zwar liegen für die Moselregion keinerlei belastbare Zahlen über den Erfolg – respektive: Misserfolg – der staatlichen Entschuldungsaktion (und damit insbesondere auch über die Höhe der den Schuldnern durchschnittlich erlassenen bzw. staatlicherseits beigesteuerten Beträge) vor,¹⁵⁷ doch scheint allein der Blick auf die allgemeine Statistik eine durchaus ernüchternde lokale Bilanz zu bestätigen: Sollten doch reichsweit lediglich

die Hälfte aller beantragten Entschuldungen tatsächlich auch zum Abschluss gebracht werden, wobei insgesamt gerade einmal 4,9 Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe Berücksichtigung gefunden hatten.¹⁵⁸ Angesichts der dabei signifikanten Bevorzugung von Erbhöfen¹⁵⁹ ist – aufgrund ihrer explizit unterrepräsentierten Zahl an Mosel, Saar und Ruwer¹⁶⁰ – im dortigen Weinanbaugebiet eher mit einer noch deutlich geringeren Quote zu rechnen.¹⁶¹ Wenn man denn von einer staatlichen Entschuldungsaktion der Moselwinzer in den Jahren des Dritten Reiches sprechen mag, so scheint dies rückblickend allenfalls indirekt im Zusammenhang mit den großangelegten Weinpropagandaaktionen der Jahre 1935 und vor allem 1936 berechtigt!¹⁶²

3.2 Das Reichserbhofgesetz

Der mit seiner Ernennung zum Reichsernährungsminister Ende Juni 1933 zu fast unumschränkter Herrschaft in der deutschen Landwirtschaft gelangte Reichsbauernführer hatte damit endlich auch die politische Machtposition erlangt, um allen voran seine „Blut und Boden“-Ideologie in die Praxis umzusetzen, deren Grundaxiom eine von allen Zeitläufen unabhängigen Erhaltung des (germanischen) Landstandes forderte.¹⁶³ Folglich galt es – unbesehen der kruden biologisti-

schen Maximen dieser brachialen Bauernutopie – primär dessen ewig währende Schollengebundenheit mittels eines rigiden Erbrechts für alle Zukunft zu bewahren,¹⁶⁴ das jeweils nur den ältesten Sohn eines Hofes zum Alleinerben bestimmte. Aber auch jegliche Veräußerung von Grundbesitz, ja selbst eine hypothekarische Belastung eines in einem amtlichen Verfahren als „Erbhof“ deklarierten Landwirtschaftsbetriebes, sollte fortan für immer untersagt bleiben.¹⁶⁵

155 Ebd.

156 Kap.: 1 Enttäuschte Erwartungen.

157 Musste doch im Sommer 1935 selbst Weinbaureferent Freiherr Carl-Jost von Canstein von der Bezirksregierung Trier eingestehen, „dass vorläufig keine Möglichkeit besteht, Angaben darüber zu erhalten, wieviel Schulden durch noch nicht abgeschlossene Entschuldungsverfahren etwa beseitigt werden könnten.“, Rundschreiben an die Landräte des Bezirks vom 8.8.1935, LHA Ko Best. 457, Nr. 544.

158 Vgl. Münkel, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, S. 294 f.

159 Ursprünglich war diesbezüglich sogar ein eigenes „Erbhofentschuldungsgesetz“ vorgesehen! Christian Böse, Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes, S. 121, vgl. Corni, Gies, Blut und Boden, S. 37 f.

160 Kap.: 3.2 Das Reichserbhofgesetz.

161 So war die Gesamtverschuldung der Weinbaubetriebe etwa im Amtsbezirk Zeltingen von 1.428.000 RM am 1.1.1933 auf 1.471.440 RM zum 1.6.1936 sogar leicht angestiegen! Bericht des Amtsbürgermeisters in Zeltingen an Landrat in Bernkastel vom 31.7.1936, LHA Ko Best. 655,123, Nr. 468, Bl. 377.

162 Krieger, „Wein ist Volksgetränk!“, S. 314 ff.

163 Anm. Nr. 130.

164 Böse, Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes, S. 46.

165 Ebd., S. 89 ff.

Im augenfälligen Gegensatz zu der allgemeinen Euphorie, mit der die landwirtschaftliche Entschuldungsaktion gerade innerhalb der heimischen Winzerschaft anfänglich aufgenommen worden war, stieß das am 1. Oktober 1933 überstürzt in Kraft tretende Reichserbhofgesetz¹⁶⁶ gerade auch an Mosel, Saar und Ruwer von Anfang an auf Unverständnis und inhaltenden Widerstand der Betroffenen.¹⁶⁷ War doch die zunehmende Zersplitterung des Landwirtschaftsbesitzes, der das ureigenste Paragraphenwerk Darrés unbesehen seiner mehr oder weniger irrationalen ideologischen Motive vordergründig abzuhelpfen suchte, infolge der Jahrhunderte währenden Realteilungspraxis in der Region längst Realität.¹⁶⁸ Zur Beseitigung dieses im Laufe von Generationen gewachsenen strukturellen Missstandes hätten nunmehr lediglich umfassende Flächenumlegungen in Verbindung mit einer rigorosen Verringerung der Zahl der Weinbaubetriebe (etwa durch Auszahlung oder gar Umsiedlung eines Großteils der so genannten „kleinen“ Winzer¹⁶⁹) einen grundlegenden Wandel herbeizuführen vermocht. Eine Festschreibung des Status quo für alle Ewigkeit, so wie es das Reichserbhofgesetz von seinem Grundansatz her intendierte, ging dagegen an den tatsächlichen Verhältnissen im Koblenz-Trierer Weinanbaugebiet völlig vorbei.¹⁷⁰



Richard Walther Darré (1895 – 1953). Der Reichsbauernführer und Reichsernährungsminister zählt zu den verbissensten Verfechtern der nationalsozialistischen „Blut und Boden“-Ideologie. Der Deutsche Weinbau Nr. 13 v. 5.7.1934.

Und dies um so mehr, als sich dort bereits die verbindliche Festlegung der als „Acker-

166 RGBl. I 1933, S. 685 ff. – Siehe hierzu insbesondere: Friedrich Grundmann, Agrarpolitik im Dritten Reich: Anspruch und Wirklichkeit des Reichserbhofgesetzes, Hamburg 1979, Diss.; Daniela Münkler, Bäuerliche Interessen versus NS-Ideologie: Das Reichserbhofgesetz in der Praxis, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 44, 1996, S. 549 – 580; Heinrich Küppers, Bauernverbände und Landwirtschaft im Rheinland während des Dritten Reiches, in: JbwestdtLG 10, 1984, S. 251 – 285, S. 262 ff. – In Preußen war ein entsprechendes Vorläufergesetz sogar schon am 1. Juni 1933 in Kraft getreten, das allerdings auf diejenigen Regionen beschränkt blieb, in denen bislang ohnehin traditionell die Anerbensitte vorherrschte. In den übrigen Gebieten sah es lediglich fakultativ die Möglichkeit zum Eintrag in die Erbhöferolle vor, Corni, Gies, Blut und Boden, S. 34 f., vgl. BZ Nr. 120 vom 26.5.1933, ebd. Nr. 158 vom 13.7.1933.

167 Vgl. Erwin Schaaf, Die Epochen des 20. Jahrhunderts, in: ders., Zeitenwende: Das 20. Jahrhundert im Landkreis Bernkastel-Wittlich, Wittlich 2000, S. 15 – 267, S. 158 f.

168 Darré gestand diesbezüglich rückblickend selbst ein, „dass uns kein Gau bodenrechtlich so viele Schwierigkeiten bereitet hat, wie er [= der Gau Koblenz-Trier], wo die Auswirkungen des Code Napoleon uns noch heute [= August 1939] vor besondere Aufgaben stellen“, Nbl.Ko. Nr. 197 vom 24.8.1939.

169 Als derartige Vorschläge seitens der SPD anlässlich der Reichstagsdebatte nach dem „Bernkasteler Winzersturm“, Krieger, Winzernot und Weimarer Staatsräson, S. 111 f., tatsächlich ins Gespräch gebracht worden waren, sorgte dies indessen für einhellige Erregung innerhalb der Winzerschaft wie auch der politischen Gegner. (Fritz Blaich, Der „Winzersturm von Bernkastel“: Ursachen und Auswirkungen eines Steuerstreiks in der Weimarer Republik, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 33, 1985, S. 2 – 26, S. 15).

170 Bezeichnenderweise beurteilte Darré selbst eine Einbeziehung von Weingütern in das Reichserbhofrecht als einen „Widerspruch in sich“, wobei der Reichsbauernführer allerdings weniger auf die Flächenzersplitterung denn auf grundsätzliche Erwägungen verwies. Wirtschaftete doch, wie er anlässlich einer Besprechung am 21.9.1933 erläuterte, ein Winzerbetrieb „nicht selbstgenügsam“, sondern sei auf Gütertausch ausgerichtet. Letztlich ließ sich Darré allein von dem Argument überzeugen, „weil feststehe, dass der Weinbau viele Familien durch Generationen hindurch erhalten“ könne, Böse, Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes, S. 102 f.

nahrung“¹⁷¹ bezeichneten Mindestgröße eines Erbhofes als fast kaum lösbare Aufgabe erweisen sollte: Wenngleich dabei von vornherein außer Frage stand, dass aufgrund der ungleich intensiveren Flächennutzung des Steillagenweinbaues das für die übrige Landwirtschaft festgelegte Mindestmaß von 7,5 Hektar Bewirtschaftungsfläche deutlich unterschritten werden konnte,¹⁷² so zeigte sich indessen selbst die höchste diesbezügliche Rechtsinstanz mit der präzisen Definition des erforderlichen Existenzminimums eines „Weinbauerhofes“ an der Mosel überfordert. Würde doch, wie das Reichserbhofgericht in Celle am 16. November 1937 in einer Grundsatzentscheidung eingestand, von den Winzern ein Naturprodukt erzeugt, dessen jährliches Ernteergebnis nicht allein qualitativ und quantitativ aufgrund der elementaren Abhängigkeit von den jeweiligen Witterungsbedingungen starken Schwankungen ausgesetzt sei. Überdies könne ein pekuniärer Erlös dieses Erzeugnisses erst mit dessen „marktmäßiger Verwertung“ erzielt werden, die wiederum nicht selten erst einige Jahre nach der

Ernte erfolge und dessen Geldertrag dann allein von dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktpreis des Weines abhänge.¹⁷³ Hinzu kam weiterhin die an Mosel, Saar und Ruwer besonders gravierende Zersplitterung der zu einem Winzerhof gehörigen Rebflächen, die – zumal unter Berücksichtigung der überdies meist stark divergierenden Güte der jeweiligen Weinbergslagen – eine exakte Klassifizierung jedes einzelnen Weinbaubetriebes weiter komplizierte. Zudem galt es, die zusätzlichen ackerbaulich genutzten Landwirtschaftsflächen ebenfalls zu berücksichtigen, über die fast jeder Betrieb in mehr oder weniger reichem Maße verfügte.¹⁷⁴

Das Zusammenspiel aller hierbei zu erwägenden Faktoren erwies sich letztlich als so komplex, dass die verbindliche Bestimmung der „Ackernahrung eines Weinbauerhofes im Moselweinbaugebiet“ noch im Jahre 1939 Gegenstand einer wirtschaftswissenschaftlichen Dissertation abgab,¹⁷⁵ wobei selbst diese keine allgemeingültige Lösung des Problems anzubieten vermochte.¹⁷⁶ Zwar errechnete der aus dem Winzerort Schweich

171 Der Gesetzgeber bezeichnete damit „diejenige Menge Landes [...], welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren, zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofes zu erhalten“, REG § 2 Abs. 1, RGBl. I 1933, S. 685.

172 Böse, Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes, S. 103. – Entsprechend heißt es diesbezüglich in einem Runderlass des Landrates in Bernkastel an die Amtsbürgermeister vom 11.3.1934: „Bei Aufstellung des Gemeindeverzeichnisses A (Erbhofliste) haben die Gemeindevorsteher in vielen Fällen nur solche Besitzungen in die Liste eingetragen, die nach ihrer Größe erheblich über der Mindestgröße (7 ½ ha Land bzw. eine entsprechende Weinstockzahl) lagen.“ Demgegenüber sollten, wie der Landrat im Weiteren erklärte, in das Verzeichnis ebenfalls aufgenommen werden: „Alle Weinbergsbetriebe mit etwa 10.000 Weinstöcken ohne Rücksicht auf Größe des Besitzes im Übrigen. [...] Alle gemischten Betriebe (Weinbau und Landwirtschaft), die bei Gleichsetzung eines Weinstockes mit rd. 7 qm Landfläche rechnerisch 7 ½ ha Gesamtgröße ergeben (z. B. 5000 Stock u. 35.000 – 40.000 qm Land)“, LHA Ko Best. 655,123, Nr. 1751.

173 Wbl. Nr. 24 vom 12.6.1938. – In dem Urteil heißt es u. a.: „Bei der Prüfung der Frage der Ackernahrung ist von einem Durchschnitt guter und schlechter Jahre auszugehen; auf diese Weise werden die Mindererträge in schlechten Jahren durch die Erträge guter Jahre ausgeglichen.“, ebd. – Entsprechend dieser Argumentation hatte Dr. Leimbrock allerdings noch im Dezember 1933 gegenüber dem Reichsbauernführer nachdrücklich erklärt: „[...] strenggenommen [kann] kaum ein einziger Weinbaubetrieb unseres großen Weinbaubezirkes erbhoffähig sein. Der Tatbestand einer Ackernahrung liegt [...] erst dann vor, wenn stabile und ausreichende Preise gesichert sind.“, Denkschrift Leimbrock an Darré vom 28.12.1933, LHA Ko Best. 441, Nr. 44275.

174 Die Feststellung der Erbhoffähigkeit eines Weinbaubetriebes wurde noch komplizierter, wenn zusätzlich Weinhandel betrieben wurde. Überwog hierbei der Weinhandel gegenüber der Weinerzeugung, konnte dies sogar die aufgrund der Betriebsgröße eigentlich gegebene Erbhofeigenschaft aufheben, wie das Erbhofgericht beim Oberlandesgericht Karlsruhe 1935 befand, DDW Nr. 6 vom 17.3.1935, siehe hierzu auch DDW Nr. 30 vom 23.7.1939.

175 Albert Graff, Die „Ackernahrung“ eines Weinbauerhofes (mit Größenangabe für das Moselweinbaugebiet unter Verwendung genauer Erhebungen), Düsseldorf 1938, Diss.

176 Graff suchte das Problem vielmehr indirekt zu fassen: „Nach dem [...] Sinn des [...] REG ist ein Weinbaubetrieb Erbhof nur dann, wenn durch seinen nachhaltigen Ertrag der standesgemäße Unterhalt der Bauernfamilie gewährleistet ist. [...] [Wenn] alle nur möglichen Wirtschaftskosten berücksichtigt sind, wird zur Bestreitung des reinen Lebensunterhaltes einer durchschnittlich großen Familie und für erforderliche Rücklagen zur Ausbildung und Ausstattung der nicht anerbenberechtigten Kinder jährlich ein Betrag von 2500 RM für ausreichend gehalten. [...] Die Frage nach der Erbhofgröße wird also gleichzeitig mit der Frage beantwortet: Welche Größe eines reinen Weinbaubetriebes gewährt eine jährliche Durchschnittseinnahme von 2500 RM?“, ebd., S. 50 f.

bei Trier stammende Doktorand Albert Graff mittels detaillierter Zahlenerhebungen vor Ort die kritische Mindestgröße eines Weinbauerhofes auf 1,95 Hektar Rebfläche, nicht ohne jedoch sogleich ausdrücklich zu betonen, dass auch dieses Maß lediglich einen „Rahmenbetrieb“ darstelle; eine konkrete Einschätzung könne selbst unter Zugrundelegung dieses wissenschaftlich ermittelten Grenzwertes jeweils nur im Einzelfall vorgenommen werden.¹⁷⁷

Unbesehen aller juristischen und betriebswirtschaftlichen Zahlenspiele war damit aber in jedem Fall eine Größenordnung vorgegeben, der von vornherein kaum mehr als fünf Prozent aller Winzerbetriebe an Mosel, Saar und Ruwer zu entsprechen vermochten.¹⁷⁸ – Wenngleich die Zahl der daraufhin von den jeweiligen Ortsbürgermeistern tatsächlich zum Eintrag in die Erbhöferrolle klassifizierten Weingüter sogar noch deutlich unter dieser Quote lag,¹⁷⁹ so bedeutete dies jedoch keineswegs, dass die solchermaßen auserwählten Betriebsinhaber der diesbe-

züglichen Umwidmung ihres Besitzes ausnahmslos voller Begeisterung zugestimmt hätten. Ganz im Gegenteil: Wie von fast allen Landwirten in den vormaligen Realteilungsgebieten des Reiches wurde auch von den betroffenen Winzern die vom Reichserbhofgesetz festgeschriebene Unveräußerlichkeit und der Entzug der hypothekarischen Belastbarkeit ihrer Höfe als allzu rigider Eingriff in die eigene Verfügungsgewalt und persönliche Betriebsführung angesehen. Hinzu kam als weiterer schwerwiegender Negativfaktor die gemeinhin als ungerecht empfundene Benachteiligung der Geschwister des alleinigen Hoferben.¹⁸⁰

Wie unbeliebt die neue Gesetzgebung tatsächlich war, zeigte sich wohl am augenfälligsten im Moselort Kröv, in dem nicht weniger als elf der insgesamt 16 von dem dortigen Ortsbürgermeister hierzu benannten Weinbaubetriebe den Eintrag in die Erbhöferrolle ablehnten – wobei die Eignung der fünf verbleibenden Höfe vom Bürgermeister zuvor bereits selbst aus wirtschaftlichen

177 Ebd., S. 53. – So stellte Graff u. a. einschränkend fest: „Gehören zu dem jeweils der Feststellung unterworfenen Betrieb überdurchschnittliche Lagen mit höheren Reinertrag, dann wird auch eine entsprechend geringere Fläche zuzulassen sein.“, ebd.

178 Felix Meyer, Rhein. Mosel. Pfalz: Unter Einschluss der Weingebiete der Ahr, Nahe, Saar, Ruwer und Rheinhessens: Ein Propaganda- und Nachschlagewerk für den gesamten Weinbau und Weinhandel Deutschlands, Wiesbaden 1926/27, S. 89, Hubert Honold, Arbeit und Leben der Winzer an der Mittelmosel, Wittlich 1941, S. 26.

179 Vgl. hierzu u. a. die diesbezügliche Aufstellung des Landrates in Wittlich vom 3.3.1934, LHA Ko Best. 442, Nr. 10986.

180 Insbesondere auch der Oberpräsident der Rheinprovinz (und vormalige Präsident der dortigen Landwirtschaftskammer!), Frhr. v. Lüninck „erachte[te]“ die Kritik, dass das Erbhofgesetz, „dem Familiencharakter der Bauernwirtschaft nicht genügend Rechnung trägt und die Stellung der Frau und der nachgeborenen Kinder zu sehr verschlechtere“, durchaus „für begründet“, Bericht an den Reichsinnenminister vom 7.2.1934, LHA Ko Best. 717, Nr. 119, Bl. 5 f., siehe hierzu auch dessen Bericht vom 19.4.1934, ebd., Bl. 48 f. – Entsprechend heißt es in diesem Zusammenhang ebenfalls im Lagebericht des Gauamtes für Kommunalpolitik des Gau Koblenz-Trier an das Hauptamt für Kommunalpolitik in München vom 9.2.1934: „[...] das Erbhofgesetz findet eine sehr geteilte Aufnahme. Vor allem sind kinderreiche Familien mit erwachsenen Personen, die nur Landwirtschaft erlernt haben, sehr beunruhigt, da das Gesetz für diese gewisse Härten mit sich bringt.“, BArch Berlin, Best. NS 25, Nr. 240; siehe hierzu auch den Lagebericht des Regierungspräsidenten in Trier vom 4.12.1934, LHA Ko Best. 442, Nr. 15625, Bl. 73; vgl. Schaaf, Epochen des 20. Jahrhunderts, S. 158. – Dass diese Sorgen keineswegs unberechtigt waren, musste im Jahr darauf selbst die Staatspolizeistelle Koblenz eingestehen: „Die Erbhofbauern klagen über die Unmöglichkeit der Beschaffung von Krediten (Personalkrediten) zwecks Ausstattung der den Hof verlassenden Erben. In der Tat ist die Kreditgewährung durch die öffentlich-rechtlichen Kassen außerordentlich gering.“, Lagebericht an den Regierungspräsidenten in Koblenz vom 5.6.1935, LHA Ko Best. 441, Nr. 28267, Bl. 695. – Demgegenüber erklärte das Reichserbhofgericht noch 1938 gänzlich realitätsfremd: „Es kann nicht anerkannt werden, dass im Fall der Erbhofeigenschaft das Interesse der nicht anerbenberechtigten Kinder es gebiete, sie frühzeitig einem anderen Beruf zuzuführen. Auch das wohlverstandene persönliche Interesse der weichenden Erben geht dahin, durch die Einsparung fremder Arbeitskräfte den Reingewinn auf dem Anwesen zu steigern, um auf diese Weise den Betrieb instandzusetzen, durch allmähliche Rücklagen auch für ihre Belange Sorge zu tragen. Bei richtiger Würdigung ihrer Interessen muss es auch den nicht anerbenberechtigten Kindern geboten erscheinen, ihre Arbeitskraft dem elterlichen Betrieb, der ihnen Heim, Nahrungs- und Arbeitsstätte ist, zu widmen. Der für die Weinbaubetriebe an der Mosel gesunde Gedanke der Familienwirtschaft wird auf diese Weise erhalten bleiben.“, Wbl. Nr. 24 vom 12.6.1938.

oder rechtlichen Gründen als „zweifelhaft“ eingestuft worden war.¹⁸¹ Zwar blieb die daraufhin seitens des Reichsnährstands einsetzende reichsweite Propagandakampagne auch an Mosel, Saar und Ruwer nicht ohne nachhaltigen Erfolg, zumal die NS-Bauernorganisation – nachdem die alleinige Überzeugungskraft ihrer Argumente bald versagt hatte – dabei zunehmend auf staatliche Repressalien zurückgriff.¹⁸² Aber auch auf diese Weise gelang es gerade einmal etwas mehr als die Hälfte der im Weinanbaugebiet hierzu

ursprünglich ausersehenen Kandidaten tatsächlich als Erbhof umzuwidmen.¹⁸³ Infolgedessen waren etwa von den 3.427 landwirtschaftlichen Betrieben in den Winzerorten des Landkreises Bernkastel bis 1936 lediglich 89 in die Erbhöferolle eingetragen,¹⁸⁴ womit der Mittelmoselkreis sogar noch eine Spitzenposition einnahm. Demgegenüber zählte man an der Untermosel in allen Winzerdörfern des Regierungsbezirks Koblenz zusammengerechnet bis 1938 gerade einmal 121 Erbhöfe.¹⁸⁵

4. Die Durchsetzung von Mindestpreisen

War schon in den ersten Wochen und Monaten des Dritten Reiches eine beharrliche Reserviertheit der neuen Machthaber gegenüber den spezifischen Weinbauinteressen zunehmend deutlicher zutage getreten,¹⁸⁶ so kann als geradezu bezeichnend für die allenfalls halbherzigen Anfänge der nationalsozialistischen Weinbaupolitik die Tatsache gewertet werden, dass eine ihrer ersten und entscheidenden Maßnahmen zur Überwindung der Winzernot weder von einer übergeordneten Partei- oder Regierungsstelle angeordnet wurde, noch überhaupt einer konkreten Planung zur Krisenbewältigung im Weinbau entsprang. Es war vielmehr allein der Bernkasteler Kreisbauernführer und letzte Vorsitzende des Winzerverbandes Mosel-Saar-Ruwer, Dr. Friedrich Wilhelm Leim-

brock,¹⁸⁷ der nach dem Ausbleiben konstruktiver Direktiven im Herbst 1933 kurzerhand die Eigeninitiative ergriff, um in offensichtlich ehrlichem Bemühen das wirtschaftliche Los der Winzer zu verbessern. Leimbrock, der sich bereits zuvor mit seiner eigensinnigen Mitgliederwerbung zum „Rheinischen Bauernstand“ bei der Schaffung einer neuen, vermeintlich gerechteren Agrarordnung weit über das Geforderte hinaus engagiert hatte,¹⁸⁸ erschienen die vormaligen Versprechungen der braunen Wahlkämpfer offenkundig keineswegs als lediglich hohle Phrasen zur Machteroberung;¹⁸⁹ auch später noch sollte der rührige Winzerführer anschaulich beweisen, dass er die Interessen der Weinbauern seines Anbaugebietes durchaus energisch durchzusetzen wusste.¹⁹⁰

4.1 Alleingang an Mosel, Saar und Ruwer

Nachdem das Weinfach im Gegensatz zu anderen Landwirtschaftszweigen¹⁹¹ im Frühjahr

und Sommer 1933 von jeglichen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Preisstützung

181 Bericht des Landrates in Wittlich an den Regierungspräsidenten in Trier vom 3.3.1934, LHA Ko Best. 442, Nr. 10986. – Auch in der Amtsbürgermeisterei Zeltingen zeigte sich ein ähnliches Bild, wie aus dem Bericht des dortigen Bürgermeisters hervorgeht: „Die Besitzgröße konnte in einzelnen Fällen nur nach Schätzung angegeben werden und weist z. T. von den eigenen Angaben des Besitzers wesentlich ab. In der Mehrzahl der Fälle wird nämlich von den Besitzern die Feststellung des Besitzes als Erbhof abgelehnt.“, LHA Ko Best. 655,123, Nr. 1751.

182 Corni, Gies, Blut und Boden, S. 38 f.

183 Schaaf, Epochen des 20. Jahrhunderts, S. 158.

184 LHA Ko Best. 457, Nr. 79. – Allerdings war die Eintragung der Erbhöfe in den Gemeinden Wolf und Zeltingen-Rachtig zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, vgl. hierzu u. a. die öffentliche Bekanntmachung des Amtsbürgermeisters Zeltingen vom 25.9.1937, LHA Ko Best. 655,123, Nr. 1751.

185 LHA Ko Best. 441, Nr. 46731.

186 Krieger, Winzernot und „nationale Revolution“, S. 430 ff.

187 Anm. Nr. 136.

188 Krieger, Winzernot und „nationale Revolution“, S. 425 ff.

189 Dies nicht zuletzt auch deshalb, da sich Leimbrock ab März 1932 durchaus persönlich als Parteiredner für die NSDAP betätigt hatte! Personalakte des Landesbauernrates, BAArch Berlin, Best. R 16 I, Nr. 1583.

190 Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang etwa auf dessen Widerstand bei der Durchsetzung von Höchstpreisen für die Weinernte 1937 verwiesen, Krieger, „Wein ist Volksgetränk!“, S. 335 ff.

191 Siehe hierzu u. a. Corni, Gies, Blut und Boden, S. 42 f.

ausgespart geblieben war, hatten allen anderslautenden Appellen und Parolen der neuen Machthaber zum Trotz folglich auch die überholt geglaubten marktwirtschaftlichen Mechanismen der allherbstlichen Weinpreisbildung nach wie vor ihre uneingeschränkte Wirksamkeit behalten. – Und damit nicht genug: Entsprechend diesen überkommenen Gesetzmäßigkeiten begann bereits ab dem Spätsommer 1933 das Preisgefüge für Rebenerzeugnisse spürbar nachzugeben, da – unbesehen der prognostizierten besseren Qualität des neuen Jahrganges (!) – allein aufgrund der erwarteten größeren Mostmenge die von der Missernte des Vorjahres hervorgerufene Verknappung des Angebotes nunmehr schlagartig kompensiert werden würde.¹⁹² Hinzu kam, dass allen voran die so genannten „kleinen“ Winzer, die bislang keiner Genossenschaft angehörten, mangels eigener Kelter- und Lagermöglichkeiten ohnehin zum sofortigen Verkauf ihrer Trauben gezwungen waren, zumal gerade sie dringend Bargeld zur Befriedigung ihrer meist zahlreichen Gläubiger benötigten.

„Im Herbst dieses Jahres waren alle Voraussetzungen gegeben, die zu einem gleichen Preissturz wie im Jahre 1931 notgedrungen führen mussten“,¹⁹³ beschrieb Dr. Leimbrock später in seiner Denkschrift an Darré die kritische Lage: „Eine, wie es schien, reiche Erntemenge [...] sowie eine starke Zurückhaltung des Handels hatten bereits die Winzer mübe gemacht. Es kamen unkontrollierbare und nicht zu fassende Gerüchte von Beunruhigung in der Wirtschaft, rapidem Sinken des Weinabsatzes, Zurückhaltung des jüdischen Weingroßhandels und dergl[eichen] mehr



Dr. Friedrich-Wilhelm Leimbrock, Kreisbauernführer in Bernkastel und Leiter der Weinbauwirtschaft Weinbau an Mosel, Saar und Ruwer. Bundesarchiv Berlin, Best. R 16 I, Nr. 1583 (Reproduktion: Jung-Wolff, Berlin).

hinzu.“¹⁹⁴ „Tatsache ist jedenfalls, dass in der Gegend von Neumagen und Dhron bereits versucht worden war, Trauben zu RM 7 den Zentner zu kaufen. Dies entspricht einem Fuderpreis von nicht einmal 200 RM“, erieferte sich der Winzerführer noch im Nachhinein über die dreiste Skrupellosigkeit einiger Weinhändler, wobei er gegenüber dem Reichsernährungsminister rückblickend die Dramatik der damaligen Situation noch um

192 So heißt es etwa im Weinblatt vom 24.9.1933 über die unmittelbar bevorstehende Weinernte an Mosel, Saar und Ruwer: „Die Qualitätsaussichten werden zusehends besser. [...] An der Mittelmosel dürfte der Ertrag wohl reichlicher als im vergangenen Jahre ausfallen [...]. Auf dem Weinmarkt ist auch weiterhin keine besondere Belebung zu verzeichnen. Die Forderungen der Winzer haben in letzter Zeit infolge der günstigen Ernteaussichten doch etwas nachgeben müssen, besonders die 31er sind im Preise teilweise recht wesentlich zurückgegangen.“, Wbl. Nr. 39 vom 24.9.1933.

193 Denkschrift Leimbrock an Darré vom 28.12.1933, LHA Ko Best. 441, Nr. 44275. – Siehe hierzu auch den Rechenschaftsbericht Leimbrocks anlässlich der Gesamtausschusssitzung des Deutschen Weinbauverbandes in Stuttgart vom 15.12.1933, BZ Nr. 288 vom 16.12.1933, vgl. DDW Nr. 24 vom 21.12.1933; Wbl. Nr. 52 vom 24.12.1933, DWZ Nr. 94 vom 20.12.1933, wie auch seine rückblickende „programmatische Rede“ anlässlich einer Winzerversammlung im September 1934 in Bernkastel-Kues, BZ Nr. 215 vom 18.9.1934.

194 Denkschrift Leimbrock an Darré vom 28.12.1933, LHA Ko Best. 441, Nr. 44275. – Siehe in diesem Zusammenhang auch: TTZ Nr. 288 vom 9.12.1933. Dort heißt es u. a. weiter: „In Zeiten des liberalistischen Systems war gerade der Wein in der Preisgestaltung der Spielball unverantwortlicher Spekulation und unsauberer Machenschaften, wodurch der Winzer eines einigermäßen gerechten Lohnes schmählich beraubt wurde. Auch zu Beginn des diesjährigen Herbstes schien sich das alte Spiel zu wiederholen.“, ebd.

so nachdrücklicher unterstrich: „Es ist kein Zweifel, dass diese Notverkäufe für die ganze Preisgestaltung des Herbstgeschäftes maßgebend gewesen wären, wenn man dieser Entwicklung nicht die Forderung von Mindestpreisen entgegengestellt hätte.“¹⁹⁵

Der Gedanke zur Einführung eines Mindestpreises für Agrarerzeugnisse, der den Landwirten zumindest die Erstattung der Unkosten und darüber hinaus einen bescheidenen Arbeitslohn garantieren sollte, war zu diesem Zeitpunkt keineswegs neu,¹⁹⁶ zumal das NS-Regime gerade erst selbst zu diesem rigiden Marktinstrument gegriffen hatte, um dem drohenden Preisverfall in der Getreidewirtschaft infolge Überproduktion Herr zu werden.¹⁹⁷ Allerdings hatte bislang niemand eine Lösung der damit für den Weinbau verbundenen besonderen Probleme anzubieten vermocht. Die Frage, wie ein solches unterstes Preislimit – und dies erst recht ohne vorerst jegliche gesetzliche Grundlage (!)¹⁹⁸ – tatsächlich durchgesetzt werden könne, blieb zudem ebenso unbeantwortet, wie die nach etwaigen Sanktionen für diejenigen „Elemente“ des Weinhandels, die sich gegebenenfalls nicht daran halten sollten. Aber

auch innerhalb der Winzerschaft selbst bestanden offenkundig erhebliche Zweifel an der konkreten Durchsetzbarkeit einer solchen Maßnahme, wie aus einer Zuschrift an „Das Weinblatt“ vom 24. September 1933 hervorgeht: „Am Sonntag vor 8 Tagen machte der Vorsitzende der hiesigen Ortsgruppe des Winzerverbandes [im Moselort Neef] bekannt, dass beschlossen sei, die Winzer sollten die neue Ernte nicht unter RM 650 pro Fuder abgeben. Viele Winzer waren darüber erfreut, doch sagen sich andere Winzer, dass derartige Beschlüsse praktisch wenig Wert haben und kaum durchführbar sind, denn Angebot und Nachfrage regeln die Preise, und nicht Beschlüsse.“¹⁹⁹

Augenscheinlich unbeeindruckt von dieser Skepsis, selbst in den eigenen Reihen machte, sich Leimbrock dennoch unbeirrt daran, auf eigene Faust einen ebensolchen „Beschluss“ durchzusetzen!²⁰⁰ „Ausgehend von der Tatsache, dass die Einbrüche in die gesunde Preisentwicklung zum Schaden des Weinbaues und des realen Weinhandels bisher immer wieder von solchen unreellen Spekulanten ausgingen, die unter rücksichtsloser Ausnutzung der Notlage der von Gläubigern

195 Denkschrift Leimbrock an Darré vom 28.12.1933, LHA Ko Best. 441, Nr. 44275.

196 So war u. a. bereits 1895 ein Antrag zur Einführung von Mindestpreisen in der Getreidewirtschaft vom Reichstag abgelehnt worden, Corni, Gies, Brot, Butter, Kanonen, S. 47. – Als im Frühjahr 1933 dann tatsächlich derartige Mindestpreise für Getreide in Kraft traten, Anm. Nr. 18, griff „Das Weinblatt“ diesen Gedanken unmittelbar auch für das Weinfach auf: „Ausgangspunkt der allgemeinen Sanierungsaufgabe [im Weinbau] kann nur die Frage nach den Selbstkosten und die Feststellung derselben sein. [...] Wenn feststeht, welchen Mindestpreis der Produzent und welchen Höchstpreis der Handel in Berücksichtigung der allgemeinen Kaufkraft [...] fordern muss und kann, ist die Frage der Rentabilitätssicherung aller Betriebe zu lösen.“, Wbl. Nr. 18 vom 20.4.1933. – Zudem hatte u. a. der Amtsbürgermeister in Kröv bereits im Dezember 1931 explizit gefordert: „Dem hoffnungslosen Abgleiten der Weinpreise müsste durch Festsetzung verbindlicher Mindestpreise, die nicht ohne Strafe unterschritten werden dürften, entgegengetreten werden.“, Bericht an den Landrat in Wittlich vom 2.12.1931, LHA Ko Best. 498, Nr. 18.

197 Corni, Gies, Blut und Boden, S. 44.

198 Mit dem Reichsnährstandsgesetz vom 13. September 1933 war ein solch legislativer Rahmen zwar formal geschaffen worden, doch machte die Führung der so neu geschaffenen Bauernorganisation – zumindest, soweit es das Weinfach betraf (!) – von dieser Möglichkeit vorerst keinen Gebrauch.

199 Wbl. Nr. 39 vom 24.9.1933. – Allerdings lag der spätere tatsächliche Mindestpreis im Kreis Cochem bei 600 RM, Wbl. Nr. 4 vom 28.1.1934. Vgl. hierzu: Kap.: 4.2 Widerstand der Handelskammer Trier.

200 Leimbrock folgte hierbei möglicherweise einer diesbezüglichen Empfehlung des Deutschen Weinbauverbandes, der – zumindest nach seiner eigenen rückblickenden Darstellung – im Spätsommer 1933 angeregt hatte, „falls erforderlich, gebietsweise Mindestpreise festzusetzen, um hierdurch den Markt zu stützen.“, DDW Nr. 24 vom 21.12.1933; Wbl. Nr. 1 vom 7.1.1934. – Während der Winzerführer von Mosel, Saar und Ruwer daraufhin „seine“ Mindestpreis-Aktion einheitlich für das gesamte Weinbaugebiet und – zumindest formal – in Absprache mit dem örtlichen Weinhandel durchführte, waren in der Pfalz offensichtlich in Einzelfällen einseitige Mindestpreissetzungen einzelner Winzer bzw. örtlicher Parteistellen vorgenommen worden: „Diese hätten sich in der Praxis teils als zu hoch und nicht durchführbar, teils auch als zu niedrig herausgestellt. Es sei infolgedessen zu vielfachen Reibereien zwischen Weinbau und -handel gekommen [...]“, Tr.Nbl. Nr. 256 vom 7.11.1933.

bedrängten Winzer im Herbst zu Schleuderpreisen Trauben und Most eingekauft hatten, war man sich klar, dass nur vom Herbstgeschäft aus die Voraussetzungen zu einer normalen Preisgestaltung geschaffen werden könnten“,²⁰¹ hieß es in einer von ihm in der ersten Oktoberwoche 1933 veranlassten Presseerklärung, die in dem entscheidenden Kernsatz mündete: „Der zu erwartenden guten Qualität des kommenden Herbstes entsprechend, wurde für die kleinsten Weine des Weinbaugebietes der Mosel, Saar und Ruwer ein Mindestpreis von RM 500 pro 960 Liter Most festgesetzt [...], unter dem unter keinen Umständen verkauft werden darf.“ Wohlwissend um die fragliche Durchsetzbarkeit seines eigenmächtigen Eingriffes in den Weinmarkt schloss Leimbrock seinen Aufruf mit einem nachgerade beschwörenden Appell an die heimischen Winzer und Weinhändler:²⁰² „Wenn die Führung im Moselweinfach die mit dieser Aktion zusammenhängende Verantwortung zielbewusst zur Rettung unseres

Notstandes übernimmt, dann darf sie erwarten, dass sich alle aus Gemeinnutz heraus strikte an diese Weisungen halten.“

Um wenigstens eine gewisse Chance zu haben, „seinen“ Mindestpreis jenseits aller energischen Rhetorik tatsächlich auch am Markt durchzusetzen, hatte der Weinfachschäftsleiter neben der – augenscheinlich sogar erst rückwirkend eingeholten (!) – Billigung des Reichsbauernführers²⁰³ hierzu wenigstens formal die Zustimmung zumindest des örtlichen organisierten Weinhandels erreichen müssen. Und wirklich war das Preisexperiment von dieser Seite keineswegs von vornherein auf Ablehnung gestoßen:²⁰⁴ „Man wolle [...] unbedingt dem Winzer den guten Willen des Handels zur Bezahlung angemessener Preise beweisen und versprache sich davon für die Zukunft Gutes“,²⁰⁵ ließ der Vorsitzende des Weinhändlerverbandes Mosel-Saar-Ruwer und später zeitweilige Präsident des Reichsverbandes des deutschen Weinhandels, Otto Rendenbach,²⁰⁶ an seiner

201 BZ Nr. 228 vom 4.10.1933; siehe auch: Tr.Nbl. Nr. 229 vom 5.10.1933, DWZ Nr. 75 vom 8.10.1933, Wbl. Nr. 42 vom 15.10.1933, DDW Nr. 20 vom 19.10.1933.

202 Ebd.

203 Hätte bereits im Vorfeld eine Absprache bzw. Genehmigung zur Festsetzung von Mindestpreisen seitens Darrés vorgelegen, hätte Leimbrock dies – allein schon, um der Aktion von vornherein einen „amtlicheren“ Anstrich zu geben – zweifellos öffentlich erwähnt. Stattdessen verwies er in seinem Aufruf explizit auf die eigene „Verantwortung“ der „Führung im Moselweinfach“. Erst im Dezember (!) heißt es hierzu in einer Pressemitteilung der Kreisbauernschaft Zell: „Unser Reichsernährungsminister u[nd] Reichsbauernführer steht fest hinter unseren Maßnahmen und hat uns das nochmals nach seiner großen Wahlversammlung in Kreuznach bestätigt.“, TTZ Nr. 302 vom 28.12.1933.

204 Allerdings erscheint die rückblickende Darstellung des Kreisfachschäftsleiters der Weinverteiler in Kreis Bernkastel, Peter Josef Hauth, in diesem Zusammenhang dann doch etwas zu positiv: „Die gesamte Weinvertelerschaft Deutschlands hat die seitens des Reichsnährstandes eingeführten Weinrichtpreise außerordentlich dankbar begrüßt, weil damit eine gewisse Stabilität der Weinpreise erreicht wurde, besonders in den billigeren und mittleren Konsumweinen, denn nichts hatte in den Jahren 1930/1933 dem Weinhandel mehr Verluste beigebracht, als die enormen Schwankungen der Weinpreise.“, Schreiben an den Weinbauwirtschaftsverband Rheinland vom 30.12.1936, LHA Ko Best. 457, Nr. 566. Hauth reklamierte diesbezüglich für sich selbst sogar unverhohlen die Initiative zur wegweisenden Einführung der Mindestpreise an Mosel, Saar und Ruwer: „Kurz nach der Machtübernahme trat ich, damals als Vorstandsmitglied des Weinhändlervereins der Mosel, für eine Einführung von Weinrichtpreisen ein und hatte auch aus eigener Initiative eine Besprechung mit unserem hiesigen Kreisbauernführer [Dr. Leimbrock] in dieser Angelegenheit, weil für den Aufbau der Wirtschaft eine Preisstabilität doch allererste Voraussetzung ist. Ich bin damals bei verschiedenen Vorstandsmitgliedern mit meiner [sic!] Richtpreisdiee auf Schwierigkeiten gestoßen, da man deren Durchführung nicht recht glauben wollte. Umsomehr hat es mich dann gefreut, als ich kurze Zeit darauf sehen konnte, dass der Reichsnährstand diese meine [sic!] Idee doch verwirklicht hat.“, ebd.

205 Tr.Nbl. Nr. 256 vom 7.11.1933. – Ein Indiz dafür, dass es Rendenbach diesbezüglich durchaus ehrlich meinte, gab rückwirkend der Fachschäftsleiter für Weinbau im Kreis Wittlich, Junglen: „Während ich von Konjunkturrütern hörte, dass die Preise zu hoch seien, habe ich aber auch von führenden Weinhändlern der Mosel mir sagen lassen, dass sich der ehrliche Weinhandel voll und ganz hinter diese Maßnahmen gestellt hat.“, DDW Nr. 14 vom 22.7.1934.

206 Rendenbach war Inhaber der Weinhandelsfirma „A. Pies Söhne“ in Trier, DWZ Nr. 38 vom 20.5.1933.

diesbezüglichen Kooperationsbereitschaft keinerlei Zweifel.²⁰⁷ Rendenbachs bereitwilliges Entgegenkommen dürfte indessen – bei allem persönlich wohl durchaus mitschwingendem Mitgefühl bezüglich der Winzernot – keineswegs allein der geläuterten Einsicht und wohlwollenden Mitarbeit im Sinne der in den Monaten zuvor beschworenen „Schicksalsgemeinschaft“ von Weinbau und -handel²⁰⁸ zuzuschreiben gewesen sein. Vielmehr wird hierbei unzweifelhaft auch die Tatsache eine keineswegs zu unterschätzende Rolle gespielt haben, dass gerade zu diesem Zeitpunkt nicht allein die organisatorische Zukunft der Weinhandelsverbände noch weitgehend im Dunklen lag,²⁰⁹ sondern selbst über die ihrem Berufsstand verbleibenden Aufgaben innerhalb des künftigen Wirtschaftslebens im Dritten Reich gänzli-

che Ungewissheit herrschte.²¹⁰ Aller hieraus resultierenden Schwäche zum Trotz hatte man sich von Händlerseite bei der Vereinbarung der Mindestpreise dennoch zumindest formal „die Möglichkeit einer Revision vorbehalten, weil man sich sehr bewusst sei, dass es sich um ein Experiment handle, dessen Ausgang keineswegs sicher sei“, wie Rendenbach anlässlich einer Sitzung des Führerbeirates des Reichsverbandes des Deutschen Weinhandels rückblickend ausdrücklich betonte.²¹¹ Wie beschränkt jedoch die Möglichkeiten einer „Revision“ dieses „Experiments“ tatsächlich waren, sollte sich indes spätestens in dem Moment zeigen, als die Weinbauvertreter prompt – zumindest wurde dies von Seiten des Weinhandels so empfunden – vor einem ungenierten Bruch der ursprünglichen Vereinbarungen nicht zurück schreckten.

4.2 Widerstand der Handelskammer Trier

Schien man in Händlerkreisen insgeheim geglaubt zu haben, zum vereinbarten Mindestpreis fortan auch Erzeugnisse besserer Lagen

und Qualitäten erwerben zu können (zumal es in der offiziellen Pressemitteilung der Moselwinzerschaft ja explizit geheißen hatte,

207 Diese Ansicht Rendenbachs wurde allerdings augenscheinlich nicht von allen seinen Kollegen geteilt, wie anlässlich einer Sitzung des Führerbeirates des Reichsverbandes des Deutschen Weinhandels deutlich wurde: „Die Preisfestsetzung an der Mosel wird von einigen Vertretern des Konsumgebietes als reichlich hoch bezeichnet; es wird verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, dass die sich daraus ergebenden Verkaufspreise [...] vom Konsum[enten] nicht bezahlt werden würden.“, Wbl. Nr. 44 vom 29.10.1933. Demgegenüber erklärte der Münchener Wein(import)händler und -journalist Friedrich Doerrer nachdrücklich: „Die Herbeiführung eines Mindestpreises ist eine gesunde Idee. Wer diese Idee an sich bekämpft, treibt zersetzende Kritik an dem, was dem Führer des Reichs-Weinhandels zum Heil des Weinbaus und zur Blüte des Weinhandels vorschwebt.“, ebd. Nr. 43 vom 22.10.1933.

208 So hatte die Deutsche Wein-Zeitung als Sprachrohr der Handelsverbände im augenfälligen Gegensatz zu dem im Zuge der Weltwirtschaftskrise erneut aufgebrochenen Konflikt zwischen Weinbau und Weinhandel noch im Juli 1933 durchaus versöhnliche Töne angeschlagen: „Der Weinhandel ist sich jedenfalls durchaus bewusst, dass er heute mehr denn je mit dem Schicksal des deutschen Weinbaues aufs engste verflochten ist. Umgekehrt dürfte sich auch beim Weinbau heute die Zahl der Führer vermehrt haben, die die Bedeutung des Weinhandels als eines unentbehrlichen Teiles für den Absatz des Weines und damit eines gleichwertigen Berufsstandes anzuerkennen bereit sind. Rangstreitigkeiten sind in der heutigen Zeit fehl am Platze. Gemeinsame Arbeit zum Nutzen aller und damit zum Wohle des gesamten Weinfaches ist die Forderung des Tages!“, DWZ Nr. 54 vom 20.7.1933.

209 Dies umso mehr, da im Sommer 1933 hinter den Kulissen des sich etablierenden NS-Regimes zwischen dem „Agrarpolitischen Apparat“ der NSDAP und dem „Reichsstand des Deutschen Handels“ ein erbitterter Machtkampf um die künftige Zugehörigkeit des landwirtschaftlichen Zwischenhandels entbrannt war, der erst im Februar des folgenden Jahres zugunsten des zwischenzeitlich begründeten Reichsnährstands entschieden werden sollte, Corni, Gies, Brot, Butter, Kanonen, S. 89 ff.

210 Um, so wie es Darrés Pläne vorsahen, einerseits den Bauern hohe Erzeugerpreise zu ermöglichen, andererseits aber auch die Verbraucher nicht unnötig zu belasten, konnte ein Ausgleich beider Interessen allein zu Lasten der Verarbeiter, insbesondere aber auch der „Verteiler“ agrarwirtschaftlicher Erzeugnisse gehen. Die Kontrolle bzw. faktische Ausschaltung des Landhandels avancierte damit nachgerade zu einem Grundaxiom der vom Reichsbauernführer intendierten künftigen agrarwirtschaftlichen Marktordnung des Dritten Reiches, Corni, Gies, Brot, Butter, Kanonen, S. 340.

211 Tr.Nbl. Nr. 256 vom 7.11.1933, vgl. Wbl. Nr. 44 vom 29.10.1933.

dass „von Preisfestsetzungen für die einzelnen Gemarkungen abgesehen“ werde!),²¹² so war diese Hintertür auch Leimbrock keineswegs verborgen geblieben: „Praktisch kann also dieser Mindestpreis nur in den kleinsten Lagen, das sind die der Obermosel und einiger Seitentäler, Geltung haben“,²¹³ präzisierete der Fachschaftsleiter folgerichtig schon bald seine früheren Aussagen und wollte den zuvor bekundeten Verzicht auf abgestufte Preisfestsetzungen nunmehr lediglich so interpretiert wissen, dass „an den Orten besserer Qualität“ ein entsprechender Aufschlag „nicht von zentraler Stelle bestimmt“ werden sollte. Dessen Festlegung blieb vielmehr allein „dem Ermessen der Ortsbauernführer [...] vorbehalten“, die hierbei zwar zu „eingehender Unterrichtung durch die Fachschaft“²¹⁴ verpflichtet waren, jedoch ihre Kompetenz bisweilen in durchaus selbstherrlicher Weise auszulegen wussten.

Welch weitgehender Freibrief den örtlichen Winzervertretern damit tatsächlich ausgestellt worden war, zeigte sich besonders augenfällig im Kreis Saarburg, wo der ursprüngliche Mindestpreis von den lokalen Weinbaufunktionären kurzerhand um 50 Prozent auf 750 Reichsmark erhöht wurde.²¹⁵ Und damit nicht genug: Michel Kiefer, Führer der Gruppe Saar innerhalb der

„Weinfachschafft“ Mosel, Saar und Ruwer“,²¹⁶ verlangte anlässlich einer Winzerversammlung Anfang Dezember 1933 in Saarburg zudem öffentlich, „dass der Durchschnittspreis jedoch unter allen Umständen 1000 Mark pro Fuder betragen“ müsse.²¹⁷ Dass eine solche Forderung (die ja schlechterdings eine Verdopplung des ursprünglichen Preislimits bedeutete!)²¹⁸ seitens des Handels nicht un widersprochen bleiben würde, schien daraufhin kaum anders zu erwarten. Allen voran die streitbare neue Führung der Industrie- und Handelskammer Trier²¹⁹ – die von Leimbrock offenkundig aus gutem Grund zuvor erst gar nicht zu den Mindestpreis-Verhandlungen hinzugezogen worden war – machte sich ihrer Empörung umgehend in einer wütenden Presseerklärung Luft: „Durch die willkürliche Festsetzung sogenannter Mindestpreise steht die ganze Marktbildung auf einer künstlich geschaffenen Grundlage, die vollständig losgelöst ist von den preisbestimmenden Faktoren des freien Marktes. [...] Die Kammer ist sich ihrer Verantwortung voll und bewusst, wenn sie hier erklärt, dass Preisfestsetzungen jeglicher rechtlicher Bindungen entbehren und dass eine Bedrohung der Käufer und Verkäufer mit Strafen und Nachteilen, falls sie sich an die willkürlichen Preisfestsetzungen nicht halten, ungesetz-

212 Tr.Nbl. Nr. 229 vom 5.10.1933. – Unter Berufung auf diesen Passus heißt es in einer späteren Stellungnahme der Handelskammer Trier empört: „In der Praxis ist nachher das Gegenteil erfolgt. Die Vertreter der Weinhändler und Kommissionäre hatten über den Mindestpreis von 500 RM je Fuder hinaus jede Festsetzung ausdrücklich abgelehnt, nicht etwa, weil sie dem Winzer nicht sein Brot bzw. einen gerechten Preis gönnten, sondern weil sie der Überzeugung waren, dass die Marktlage heute allzu starre lokale Preisbindungen [...] noch nicht verträge.“, Wbl. Nr. 2 vom 14.1.1934; DWZ Nr. 3 vom 8.1.1934.

213 Denkschrift Leimbrock an Darré vom 28.12.1933, LHA Ko Best. 441, Nr. 44275.

214 Ebd.

215 Tr.Nbl. Nr. 278 vom 4.12.1933, vgl. Wbl. Nr. 49 vom 3.12.1933

216 Krieger, Winzernot und „nationale Revolution“, S. 436. Kiefer war zudem Gründungsmitglied und erster Leiter der Ortsgruppe Wiltingen der NSDAP, Günter Heidt, Auch bei uns ... Saarburg und der Nationalsozialismus, in: o. V.: Saarburg, hg. v. d. Stadt Saarburg, 1991, S. 67–157, S. 72. – 1934 wurde Kiefer zudem als Vertreter des Saarweinbaus in den Reichsweinbeirat berufen, Wbl. Nr. 35 vom 2.9.1934.

217 Tr.Nbl. Nr. 278 vom 4.12.1933, vgl. Wbl. Nr. 49 vom 3.12.1933; DDW Nr. 23 vom 7.12.1933. – Über den Auftritt Kiefers heißt es weiter: „Er geißelte mit aller Schärfe die unlauteren Machenschaften vieler profitgieriger Händler, die mit Verkaufs- und Handelslügen den Winzer noch weiter schädigen wollen.“, ebd.; siehe hierzu auch: Krieger, Winzernot und „nationale Revolution“, S. 436.

218 Vor diesem Hintergrund erklärt sich wohl auch die – allerdings verspätete – Mahnung des Leiters der Hauptabteilung III der Landesbauernschaft Rheinland, MdR Otto Dreyer, der anlässlich einer Kundgebung in Irsch die Saarwinzer öffentlich davor warnte, dass „bei der Preisgestaltung der Bogen nicht überspannt werden“ dürfe, DWZ Nr. 5. vom 16.1.1934.

219 Krieger, Winzernot und „nationale Revolution“, S. 430 ff.

lich und unzulässig sind.“²²⁰

Was das Präsidium der Kammer so in Harnisch brachte, war keineswegs allein die aus dessen Sicht gänzlich unrealistische Höhe der „willkürlich“ festgesetzten Mindestpreise,²²¹ sondern augenscheinlich vor allem auch das Druckmittel, mit dem die Weinhändler gezwungen werden sollten, sich tatsächlich auch an diese „Vereinbarungen“ zu halten. War doch Leimbrock – da ihm bislang ja keinerlei gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten zur Disziplinierung etwaiger „unreal-

ler Spekulanten“ und „Winzerausbeuter“ zur Verfügung standen²²² – statt dessen auf ein recht unkonventionelles Druckmittel verfallen: So sollten solche Händler im durchaus wörtlichen Sinne kurzerhand an den Pranger gestellt und unter Nennung der jeweiligen Firmennamen öffentlich als „Wirtschaftssaboteure“ gebrandmarkt werden.²²³

Wären allein schon diese Maßnahmen zweifellos geeignet gewesen, den alten Gegensatz zwischen Weinbau und -handel – den man erst kurz zuvor in der allgemeinen Euphorie

220 Tr.Nbl. Nr. 295 vom 23.12.1933, Wbl. Nr. 53 vom 31.12.1933. – Weiter heißt es dort: „In den letzten Wochen ist von berufenen und unberufenen Stellen in maßlos unsachgemäßer Weise in der Winzerschaft Stimmung gemacht worden gegen den Weinhandel. [...] Die Handelskammer Trier sieht sich veranlasst, nachdrücklichst die ihr angeschlossenen Kreise gegen derlei vollständig grundlose Anwürfe in Schutz zu nehmen.“, ebd. – In einer unmittelbaren Entgegnung kontierte Leimbrock: „Dass aber von berufenen Stellen der Winzerschaft in maßlos unsachgemäßer Weise Stimmung gegen den Weinhandel gemacht wird, ist unwahr. Vielmehr wurde immer, wo es notwendig war, einzelne Ausbeuter der Winzernot zu brandmarken, darauf hingewiesen, dass es sich bei solchen Elementen nur um einen kleinen, den unreellen, meist nicht bodenständigen Teil des Weinhandels handele.“, TTZ Nr. 303 vom 29.12.1933, BZ Nr. 297 vom 29.12. 1933.

221 Bzgl. der Höhe der Mindestpreise stellte Leimbrock sogar im Gegenteil nachdrücklich klar: „Was die Höhe des Mindestpreises angeht, ist festzustellen: Gemessen an den Bebauungskosten sind sie zu niedrig und können lediglich einen Übergang darstellen. Sie sind geeignet, die Not der Winzer zu mindern, aber nicht zu beseitigen [...] Allein die Rücksicht auf Anpassung an die Wirtschaftsverhältnisse war für ihre Höhe bestimmend.“, TTZ Nr. 303 vom 29.12.1933. – Auch gegenüber Darré bekräftigte der Winzerführer selbstbewusst: „Diese Preise sind weder zu hoch, noch sind sie wirtschaftlich untragbar. Nach den Ermittlungen der letzten Jahre [...] kostet dem Winzer die Erzeugung eines Fuders Wein im Durchschnitt und im günstigsten Fall RM 800. [...] Davon zu sprechen, dass diese Preise zu hoch seien, ist ein Verbrechen am Winzer. Es kann aber auch nicht gesagt werden, dass diese Preise in der jetzigen Höhe wirtschaftlich untragbar seien. Die gesamten Kosten von der Provision, Transport, Abfüllung und Verkauf [...] zusammen ergeben, dass ein zu RM. 700.- gekauftes Fuder einschließlich aller Unkosten und Gewinn zu RM. 1.- die Flasche verkauft werden kann. Der Preis von RM. 700.- besteht aber, wie erwähnt, nur für Winzerweine aus den allerbesten Gemarkungen dieses besonders guten Jahrganges.“, Denkschrift Leimbrock an Darré vom 28.12.1933, LHA Ko Best. 441, Nr. 44275, vgl. hierzu auch: BZ Nr. 288 vom 16.12.1933, DDW Nr. 24 vom 21.12.1933, Wbl. Nr. 52 vom 24.12.1933, DWZ Nr. 94 vom 20.12.1933. – Demgegenüber heißt es in einer umgehenden Entgegnung der Handelskammer Trier: „Vollständig unverständlich ist die Rechnung der Weinbauerschaft, dass die Weine der Qualitätslagen (!) unseres Gebiets, zu den von den örtlichen Bauernführern aufgestellten Mindestpreisen eingekauft, einschließlich aller Unkosten und eines angemessenen Verdienstes zu 1,- RM pro Flasche verkauft werden könnten. Über eine derartige Behauptung kann man nur den Kopf schütteln. Hat die Weinbauerschaft nie eine Preisliste des Großhandels gesehen? Glaubt sie im ernst, die Marktlage für Wein sei so, dass der Handel auch nur 10 Pfg. für die Flasche nach eigenem Belieben mehr verlangen könne, als es die alleräußerste Kalkulation gerade noch zulässt? Wo sollen bei solcher Kalkulation aber die Qualitätsweine zu 1,- RM je Flasche herkommen, wenn Mindestpreise von 750,- RM und mehr für das geringste Erntegut verlangt werden?“, DWZ Nr. 3 vom 8.1.1934.

222 Anm. Nr. 198.

223 Bereits in der Vereinbarung zwischen der Weinfachschaft, dem Weinhändlerverband und der Kommissionärsvereinigung von Mosel, Saar und Ruwer hatte es in diesem Zusammenhang explizit geheißen: „Die Organisationen haben sich untereinander verpflichtet, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um ein Unterbieten dieser Mindestpreise gemeinsam zu verhindern und sind entschlossen, die Außenseiter aus ihren Ständevertretungen auszuschließen und in der Öffentlichkeit und in der Presse das Verhalten dieser Spekulanten und Winzerausbeuter zu geißeln.“, BZ Nr. 228 vom 4.10.1933. – Dies entsprach dann auch dem Tenor zahlreicher späterer Verlautbarungen: „Vereinzelt wurde versucht, den von Weinbau und Weinhandel festgesetzten Mindestpreis zu unterbieten. Der Führer der Kreisbauerschaft [Zell], L. Haußmann - Traben-Trarbach, gibt hierzu bekannt, dass der, der diese Mindestpreise unterbietet oder unter diesem Preise verkauft, die Maßnahmen zur Wiedergesundung des Winzerstandes sabotiert [...]. Alle Personen, die gegen diese Vereinbarungen handeln, seien der Geschäftsstelle der Kreisbauerschaft zu melden. Die Namen würden in den Zeitungen veröffentlicht und, falls Mitglieder der Landesorganisationen dabei, aus den Listen gestrichen.“, DWZ Nr. 81/82 vom 3.11.1933.

der „nationalen Revolution“ feierlich zu beiseitigen gelobt hatte²²⁴ – erneut aufbrechen zu lassen, so tat man von Winzerseite ein Übriges zur weiteren Eskalation des Konflikts. Nachdem trotz – oder tatsächlich wohl vielmehr: gerade wegen – der überstürzten Einführung der Mindestpreise das Herbstgeschäft an Mosel, Saar und Ruwer zunächst nur schleppend in Gang gekommen war,²²⁵ unterstellte selbst Dr. Leimbrock einem Teil der Weinhändlerschaft unverhohlen eine „absichtliche Zurückhaltung“, ja sogar eine „passive und teilweise aktive Resistenz“, mit der diese die Preisstützungsaktion bewusst hätten sabotieren wollen.²²⁶ Auch hier ließ die empörte Reaktion der Industrie- und Handelskammer Trier jedoch nicht lange auf sich warten: „Es ist nachgerade Mode geworden, in Winzerversammlungen [...] vom unreellen ausbeuterischen Handel zu sprechen, wobei man keineswegs immer hervorhebt, dass man ‚nur einen kleinen nicht bodenständigen Teil des Weinhandels‘ im Auge habe“,²²⁷ hieß es in einer von ihr postwendend veröffentlichten Presseerklärung:

4.3 Der Erfolg der Mindestpreis-Aktion

Dass die eigenmächtige Einführung von Herbstmindestpreisen an Mosel, Saar und Ruwer nicht von vornherein scheiterte, war

„Schädlinge des Weinbaus gibt es auch im Weinbau selbst, ohne dass der Weinhandel dies jemals zum Anlass genommen hätte, in gleicher Weise den Weinbau zu verdächtigen. Die Angriffe gegen den Handel waren derart, dass sogar ein Kreisleiter des Weinbaugebiets in einer öffentlichen Winzerkundgebung eine ‚gewisse Norm‘ wieder herstellen zu müssen glaubte. Eine weitere öffentliche Erörterung von Einzelheiten lehnt die Kammer ab, da ihr jede Polemik fernliegt. Sie hält aber die Unterlagen für ihre Behauptung jederzeit zur Verfügung.“²²⁸

So heftig – und mit für das Dritte Reich geradezu erstaunlicher Offenheit – diese Auseinandersetzung nicht allein in der Lokal- und Weinfachpresse, sondern selbst im parteiamtlichen Trierer respektive Koblenzer Nationalblatt ausgetragen wurde,²²⁹ so wenig vermochte der erbitterte Protest der Handelskammer an der konkreten Durchsetzung – damit letztlich aber auch am Erfolg (!) – der spontanen Preisstützungsaktion für die Moselweinernte 1933 zu rütteln!

jedoch keineswegs allein das Ergebnis drastischer Drohungen gegenüber etwaigen „Winzerausbeutern“ unter den Weinhändlern.

224 Anm. Nr. 208.

225 So berichtete selbst die in Wien erscheinende Neue Zeitung zum „Internationale[n] Weinmarkt“, dass „im Weinbaugebiet der Mosel, Saar und Ruwer das Geschäft zwischen Erzeugern und Händlern“ stockte: „Dies ist darauf zurückzuführen, dass von der Fachorganisation der Winzer Mindestpreise festgesetzt wurden, zu denen die Händler die Waren nicht abnahmen, weil sie keine Klarheit darüber erhalten konnten, ob diese Mindestpreise für den Wiederverkauf nicht zu hoch sind.“, Neue Zeitung vom 29.11.1933. – Leimbrock witterte hinter diesem Artikel prompt eine bewusste Intrige der Handelskammer Trier! Denkschrift Leimbrock an Darré vom 28.12.1933, LHA Ro Best. 441, Nr. 44275.

226 Ebd. – Weiter heißt es dort u. a.: „Es hat sich aber auch zugleich gezeigt, dass trotz der Mitwirkung des Weinhändlervereines der Mosel, Saar und Ruwer an der Festsetzung der Preise von einzelnen Weinhändlern immer wieder Sabotageversuche gemacht wurden [...]. Das geht zum Teil aus aufgefangenen Rundschreiben einzelner Händler und Kommissionäre hervor, aus Äußerungen, die systematisch unter die Bevölkerung ausgestreut werden, aus Ausreden, die als vollkommen haltlos und unberechtigt erscheinen.“ – Der Kreisbauernführer des Kreises Zell, Louis Haußmann, verlieh der Auseinandersetzung sogar eine weltanschaulich-politische Dimension: „In der letzten Zeit hat man öfters versucht, gegen die [...] Mindestpreise Sturm zu laufen. Es ist klar, dass jede einschneidende Umwandlung auf Widerstand stößt. Es wird sich noch jeder erinnern, dass jene Kreise, die heute gegen die Mindestpreise arbeiten, sich auch vor Jahren gegen die nat[ional]-soz[ialistische] Bewegung gestemmt haben. Hätten die damaligen Führer nicht Gut und Blut für den Nationalsozialismus eingesetzt, sondern sich von der liberalistischen Weltanschauung unterkriegen lassen, so sähe es heute in Deutschland ganz anders aus.“, TTZ Nr. 302 vom 28.12.1933.

227 Wbl. Nr. 2 vom 14.1.1934; DWZ Nr. 3 vom 8.1.1934.

228 Ebd.

229 Siehe hierzu insbesondere die Ausgaben Nr. 256 vom 7.11.1933, Nr. 295 vom 23.12.1933 u. Nr. 298 vom 29.12.1933.



Wein-Werbewagen bei einem Erntedankfest 1933 im Kreis Bernkastel. Kreisarchiv Wittlich (o. Sgn.).

Vielmehr war sich Leimbrock von Anfang an durchaus bewusst gewesen, dass er hierbei auch auf Seiten der Erzeuger nicht hatte untätig bleiben dürfen: „Es ergab sich aber aus der Lage der Dinge, dass die Festsetzung von Mindestpreisen durch die Organisation des Weinbaues [...] wirkungslos verpuffen musste, solange es eine Menge kleiner und mittlerer Winzer gab, die, um den dringendsten Lebensunterhalt für ihre Familie zu beschaffen, um die mit Pfändung drohenden Amtskassen zu befriedigen, um die drückendsten Lebensmittel- und Handwerkerschulden zu bezahlen, gezwungen waren, sofort im Herbst Bargeld zu bekommen. Ohne finanzielle Stärkung waren diese beim bestem Willen nicht in der Lage gewesen, die Mindestpreise einzuhalten.“²³⁰

Der bei Bekanntgabe der Preisstützungsaktion an die Winzer gerichtete dringende Appell, „Angebot und Nachfrage planvoll zu gestalten“, indem „keiner, der die Möglichkeit hat, die Weine der neuen Ernte zu lagern, im Herbst Trauben oder Most verkaufen“

dürfe,²³¹ erschien vor diesem Hintergrund als bloße Rhetorik, zumal ein großer Teil der Kleinwinzer aufgrund der raschen Verderblichkeit der von ihnen geernteten Weintrauben dem Handel bislang ohnehin weitgehend ohnmächtig ausgeliefert war. Um diese grundlegende Abhängigkeit zu durchbrechen, hatte der Winzerführer unmittelbar mit der Einführung der Mindestpreise in sämtlichen Gemeinden des Anbaugesbietes Pflichtversammlungen einberufen lassen, in denen kurzfristig eine Erweiterung bereits bestehender Winzergenossenschaften oder – falls sich dies noch bewerkstelligen ließ – sogar deren spontane Neugründung initiiert werden sollte.²³² Wo beides aufgrund der drängenden Ernte nicht mehr möglich schien, wurden so genannte „Notgemeinschaften“ ohne juristisch fixierte Genossenschaftskonstituierung eingerichtet; bisweilen fanden sich aber auch größere Kellereien bereit, in denen gegen eine zuvor festgelegte Gebühr die Lagerung und Pflege, in Einzelfällen auch die Kelterung des von den Kleinwin-

230 Denkschrift Leimbrock an Darré vom 28.12.1933, LHA Ko Best. 441, Nr. 44275.

231 BZ Nr. 228 vom 4.10.1933.

232 Rückblickend berichtete Leimbrock diesbezüglich nicht ohne Stolz: „Über 15 Winzergenossenschaften wurden gegründet und die bestehenden verdoppelt und verdreifacht.“, BZ Nr. 288 vom 16.12.1933, vgl. DDW Nr. 24 vom 21.12.1933, Wbl. Nr. 52 vom 24.12.1933, DWZ Nr. 94 vom 20.12.1933.

zern angelieferten Erntegutes übernommen wurde.²³³

Mit der überstürzten Errichtung solcher Gemeinschaftskeller hatte Leimbrock aber nicht allein eine etwaige notbedingte „Verschleuderung“ der Ernteerzeugnisse verhindern wollen.²³⁴ Vielmehr sollte in Verbindung damit insbesondere auch das Problem des akuten Bargeldbedarfes der betreffenden Weinbauern gelöst werden, indem die kurzfristig eingelagerten – und somit unter öffentliche Aufsicht gestellten – Weine zugleich als Sicherheit für Lombardkredite dienten.²³⁵ Entsprechend wurde von den lokalen Genossenschaftsbanken eine Summe von jeweils 250 Reichsmark pro Fuder ausgezahlt; der Betrag, für den die jeweiligen Ortsgemeinden eine Ausfallbürgschaft zu übernehmen hatten, sollte zu fünf Prozent verzinst und beim späteren Verkauf des Weines verrechnet werden.²³⁶ – Und tatsächlich gelang

es mittels dieser umfassenden behördlichen Beleihungsaktion im Herbst 1933 den Weinmarkt entscheidend zu entlasteten. „Das dringendste Traubenangebot konnte so vom Markte genommen werden und die Entwicklung hat gezeigt, dass die Abwehr eines Preiseinbruchs gelungen ist“, berichtete Leimbrock später nicht ohne Stolz dem Reichsbauernführer und Reichsernährungsminister:²³⁷ „An der Obermosel sind von ca. 3.000 geernteten Fudern etwa 2.000 Fuder zum festgesetzten Mindestpreis von RM 500 verkauft worden [...]. An der übrigen Mosel sind die gesamten Traubenverkäufe entweder von den Winzervereinen aufgefangen worden oder die Trauben fanden zu den Mindestpreisen, die zwischen RM 17 und RM 25 den Zentner lagen – in besten Lagen auch über RM 30 – also doppelt so hoch und mehr wie die zuerst vorgesehenen Käufe, glatten Absatz. Die erste und wichtigste Etappe un-

233 Bereits im August 1933 hatte der „Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes der NSDAP“ im Gau Koblenz-Trier-Birkenfeld eine Aktion „zur Sicherstellung der diesjährigen Weinernte“ in die Wege geleitet, „die es erforderlich macht, in den einzelnen Weinbaugebieten größere Kellereien, die leer sind, in Anspruch zu nehmen, um Wein einzulagern“, wozu im Vorfeld diverse Kommunalverwaltungen um ihre Stellungnahme bzgl. der Vertrauenswürdigkeit der hierzu ausgewählten Weinfirmen gebeten wurden, vgl. u. a. Schreiben an den Stadtbürgermeister von Trarbach, LHA Ko Best. 645, Nr. 2061, sowie an den Amtsbürgermeister in Zeltingen vom 23.8.1933, LHA Ko 655,123, Nr. 4539. – Ob und wie diese Aktion mit den Maßnahmen Leimbrocks koordiniert war, geht aus diesem Zusammenhang indes nicht hervor.

234 In einer späteren Presseerklärung der Landesbauernschaft Rheinland heißt es hierzu in markigen Worten: „Hierdurch wurde erreicht, dass unter einheitlicher Leitung [...] ein großer Teil der gesamten 33er Weinernte in einer Hand zusammengefasst und so eine Machtposition auf dem Weinmarkt für die Winzer geschaffen werden konnte, wie sie der kapitalkräftige Spekulant niemals gehabt hat.“, TTZ Nr. 288 vom 9.12.1933.

235 Die Überlegungen zu einer solchen Stützungsaktion gingen weit in den Sommer zurück, wie aus einem Bericht der „Deutschen Weinzeitung“ vom August 1933 hervorgeht: „Es besteht die Absicht, falls die Preisentwicklung im Herbst das erfordert, ins Weingeschäft derart einzugreifen, dass das Überangebot an Weinen aus dem Markt genommen und gebietsweise in gemeinsamen Kellern eingelagert wird. Die Winzer sollen für die eingelagerten Weine Vorschüsse in Höhe von etwa 50 Prozent des Herbstpreises und später, wenn die Weine verkauft sind, den Rest nachbezahlt erhalten. Die hierfür nötigen Geldmittel sollen dadurch beschafft werden, dass die eingelagerten Weine lombardiert werden. Für die Lombardmöglichkeiten müssen noch die Voraussetzungen geschaffen und die Gelder flüssiggemacht werden. Man rechnet dabei auf die Unterstützung der Reichsregierung.“, DWZ Nr. 63 vom 24.8.1933. – Allerdings erklärte der Generalsekretär des Deutschen Weinbauverbandes im Dezember 1933 diesbezüglich in seinem rückblickenden Jahresbericht: „Auch im laufenden Jahre begannen schon frühzeitig Besprechungen über Maßnahmen zur Stützung des diesjährigen Weingeschäfts im Herbst. Man dachte an die Einrichtung gemeinsamer Lagerkeller und die Lombardierung der darin zusammengezogenen Weine. Einer solchen Lösung stellten sich aber unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Wir beschränkten uns deshalb darauf, die Lombardfähigkeit der Weine anzustreben, ohne allerdings bis jetzt einen Erfolg zu erreichen.“, Wbl. Nr. 1 vom 7.1.1934. – Auf welche Weise es Leimbrock dennoch im Alleingang gelungen ist, eine solche Lombardierung für sein Weinbaugebiet durchzusetzen, lässt sich anhand der vorliegenden Quellen nicht rekonstruieren.

236 Vgl. u. a. Denkschrift Leimbrock an Darré vom 28.12.1933, LHA Ko Best. 441, Nr. 44275. – Ein ähnliches Vorgehen war bereits im ersten Kriegsherbst 1914 erfolgt, Krieger, Der Sturm auf das Finanzamt in Bernkastel 1926, S. 86.

237 Ebd. – In einer Presseerklärung Leimbrocks vom 26. Dezember heißt es adäquat: „Die Lombardierung durch die Winzervereine war ein voller Erfolg. Der im Herbst zu erwartende Preiseinbruch bei Trauben- und Mostverkäufen wurde abgewehrt. Nun gilt es für die Winzer, die Nerven zu behalten, um auch in Zukunft einen Einbruch in die Preisgestaltung zu verhindern.“, TTZ Nr. 301 vom 27.12.1933, Wbl. Nr. 53 vom 31.12.1933.

serer Maßnahmen, die Verhinderung eines Preissturzes im Herbst bei den Trauben- und Mostverkäufen, ist damit auf der ganzen Linie vollkommen gelungen.“²³⁸

Doch die erste Freude des Winzerführers erwies sich als durchaus verfrüht, wie dieser nicht ohne den Verweis auf die vorgeblichen „Sabotageversuche“ einiger Weinhändler selbst bekennen musste: „Um [...] zu verhindern, dass, nachdem unsere Maßnahmen zu 3/4 erfolgreich beendet sind, in letzter Minute ein neuer Preiseinbruch erfolgt“, habe es sich als notwendig erwiesen, auch für die bislang unberücksichtigt gebliebenen größeren Weinbaubetriebe in gleicher Weise Darlehen bereitzustellen.²³⁹ Die Initiative hierzu war bezeichnenderweise von der Saar ausgegangen, wo sich – wohl nicht zuletzt infolge der überhöhten Winzerverforderungen (!) – nach Abschluss der Ernte ein auffällig „ruhiges Weingeschäft“ entwickelt hatte.²⁴⁰ Noch im November 1933 waren daraufhin Winzerführer Kiefer wie auch der dortige NSDAP-Kreisleiter und der Kreissparkassendirektor persönlich in Berlin vorstellig geworden, wo ihnen von der Rentenbank-Kreditanstalt ihrer Bitte entsprechend zu diesem Zweck eine

Summe von zunächst 300.000 RM zugebilligt wurde;²⁴¹ mit dem Geld konnten kurzfristig weitere Lombardkredite an rund 1.000 Winzer und Weingutsbesitzer vergeben werden. „Ich würde es begrüßen, wenn sich auch die übrigen weinbautreibenden Kreise zu einer gleichen Hilfsaktion entschließen würden“, wandte sich der Regierungspräsident in Trier daraufhin ebenfalls an die übrigen Landräte seines Bezirks.²⁴² Tatsächlich kam es entsprechend dem Saarburger Vorbild in den folgenden Wochen in einigen weiteren Moselkreisen zu adäquaten Kreditaktionen; allein im Kreis Bernkastel sollten auf diese Weise weitere 238.125 Reichsmark zur Beleihung von insgesamt 963,5 Fudern Wein verausgabt werden.²⁴³

„Durch diese Maßnahme [...] ist bis zur Stunde erreicht, dass nicht wie in früheren Jahren Weine aus Not verschleudert wurden und die Winzer in immer tiefere Schuld gerieten, wie dies früher der Fall war“,²⁴⁴ zeigte sich die dortige Kreissparkasse in einer rückblickenden Stellungnahme vom 30. April 1934 überzeugt: „Der gedachte Zweck, im Interesse des Winzers eine Stabilisierung der Preise herbeizuführen, kann als gelungen bezeich-

238 „Das Weinblatt“ äußerte sich in seinem Marktbericht vom Januar 1934 durchaus ähnlich: „Für den sich gut entwickelnden 1933er besteht reges Interesse, sodass schon manche Winzervereine des Moselgebietes ausverkauft sind. In älteren Jahrgängen verringern sich die Bestände auch mehr und mehr. [...] An der Mittelmosel bezahlte man zuletzt für das Fuder (960 Liter) 1933er in Zeltingen 850 RM und mehr, Noviant 620, Platten 600. Wehlen 800-1000, Longuich 600-800, Fell 620, Leiwen 650-750, Pölich 600-650 [...]. Von der mehrere Tausend Fuder betragenden 1933er Obermoselernte dürften heute nur noch etwa 200 bis 220 Fuder in den Winzerkellern lagern. Während die Preise bis zuletzt durchweg 500 RM die 1000 Liter betrugten, bezahlte man jüngst bis 550 RM und es werden sogar teilweise 600 RM geboten.“, Wbl. Nr. 2 vom 14.1.1934.

239 Denkschrift Leimbrock an Darré vom 28.12.1933, LHA Ro Best. 441, Nr. 44275.

240 Noch im Januar 1934 heißt es diesbezüglich explizit im Weinblatt: „Ruhig ist das Weingeschäft im Saarweinbaugebiet. 1933er und 1932er sind gegenwärtig wenig gefragt.“ Wbl. Nr. 2 vom 14.1.1934). – Und diese Absatzflaute sollte noch Monate anhalten, wie aus dem Lagebericht der selben Fachzeitschrift vom Mai 1934 hervorgeht: „[...] in den Erzeugergebieten selbst ist es ruhig: [...] vor allem noch an der Saar, wo bis jetzt immerhin 2500 Fuder Wein auf Käufer warten.“, Wbl. Nr. 20 vom 20.5.1934.

241 Tr.Nbl. Nr. 278 vom 4.12.1933, vgl. Wbl. Nr. 49 vom 3.12.1933, DDW Nr. 23 vom 7.12.1933.

242 Rundschreiben vom 30.11.1933, LHA Ro Best. 457, Nr. 560.

243 Mitteilung der Kreissparkasse Bernkastel an den dortigen Landrat vom 20.2.1934, ebd.; siehe hierzu auch das diesbezügliche Schreiben der Zweigestelle Köln der Deutschen Girozentrale vom 20.12. 1933 sowie den Beschluss des Kreis Ausschusses vom 22.12.1933, ebd. – Analoge Lombard-Aktionen fanden daraufhin u. a. in den Kreisen Wittlich, vgl. u. a. Erlass des Preußischen Innenministers vom 18.5.1934, LHA Ro Best. 457, Nr. 560, Zell, vgl. u. a. Anfrage des dortigen Landrates an seinen Bernkasteler Amtskollegen vom 29.1.1934, ebd., sowie Cochem, Wbl. Nr. 4 vom 28.1.1934, statt.

244 LHA Ro Best. 457, Nr. 560.

net werden.²⁴⁵ Wenngleich die erfolgreiche Durchsetzung von Mindestpreisen keineswegs die grundsätzliche Beseitigung der ökonomischen Krise an Mosel, Saar und Ruwer bedeutete, so hatte die Maßnahme dennoch erstmals den für viele Winzer bislang so verhängnisvollen Teufelskreis von Notverkäufen, Preisverfall, Verschuldung und erneuten Notverkäufen zu durchbrechen vermocht. Leimbrocks Alleingang erwies sich damit rückblickend als entscheidender erster Schritt zur Überwindung der Winzernot im Weinbaugebiet.²⁴⁶ Und mehr noch: Nach wiederholten Beratungen einigten sich Vertreter von Weinbau, Winzergenossenschaften und Weinhandel²⁴⁷ unter dem Dach des Reichsnährstands am 17. September 1934 in Mainz auf die gebietsweise Einführung verbindlicher Mindestpreise für die unmittelbar bevorstehende Weinernte.²⁴⁸ Das eigenmächtige Eingreifen des engagierten Bernkasteler Winzerführers war damit zur grundlegenden Weichenstellung der nationalsozialistischen Weinmarktregelung überhaupt geworden.

245 Ebd. – Die späteren Verkaufserlöse der lombardierten Weine lagen meist sogar noch deutlich über dem ursprünglichen Mindestpreis von 500 RM, wie eine diesbezügliche Aufstellung der Kreissparkasse Bernkastel vom August 1934 zeigt, ebd. Dies wird seinen Grund indessen wohl nicht zuletzt auch darin gehabt haben, dass als Kreditsicherheit meist von vornherein die qualitativere Weine der betreffenden Winzer herangezogen worden sein dürften. Allerdings konnten hierbei die ursprünglich vorgesehenen Rückzahlungsfristen seitens der Winzer meist nicht eingehalten werden, wie aus einem Schreiben der Kreissparkasse Bernkastel an den dortigen Landrat vom 20. August 1934 hervorgeht: „Die vereinbarten Zahlungsbedingungen konnten nicht eingehalten werden. Statt eines Geldbetrages von 50% = RM 125.000 musste am 3.6. eine Summe von RM 197.595 verlängert werden. Am 3.9.1934 ist die Verbindlichkeit von RM 197.595 fällig, wogegen nach dem Stande von heute gesehen noch ein Schuldensaldo von ca. RM 152.000 vorhanden ist. Bis zum 3.9. gehen schätzungsweise noch weitere RM 30.000 ein, sodass praktisch eine Verlängerung von RM 120.000 erforderlich sein würde.“, ebd.

246 So habe, wie die Bernkasteler Zeitung im Jahr darauf öffentlich erklärte, „Dr. Leimbrock [...] in der Marktregelung des Weines im Mosel, Saar u[nd] Ruwer-Gebiet Pionierdienste geleistet“, BZ Nr. 215 vom 18.9.1934, vgl. hierzu insbesondere auch Leimbrocks eigene „programmatische Rede“ zur Weinmarktregelung, ebd.

247 Bezeichnenderweise schwieg man sich in der Öffentlichkeit darüber aus, wer genau die Verhandlungen geführt hatte. Die offizielle Pressemitteilung sprach lediglich von den „im Reichsnährstand zusammengeschlossenen Weinbauern, Winzergenossenschaften und Weinhändler[n]“, DDW Nr. 18a vom 19.9.1934. – Ein weiteres Indiz dafür, dass die Initiative hierzu keineswegs von Funktionären (!) der NS-Bauernorganisation ausgegangen war, bietet die öffentliche Kritik des „Führer[s] des bayerischen Weinbaues“, Kreisbauernführers Bossert aus Duttweiler, der sich noch im August 1934 „gegen die in letzter Zeit verschiedentlich laut gewordenen Wünsche auf Festlegung eines Mindestpreises im Allgemeinen oder für die einzelnen Weinbaugebiete“ ausgesprochen hatte, DWZ Nr. 63 vom 24.8.1934.

248 Ebd.; Wbl. Nr. 38 vom 23.9.1934, DWZ Nr. 71 vom 24.9.1934. Deren Höhe lag allerdings meist deutlich unter dem an Mosel, Saar und Ruwer im Vorjahr festgelegten Betrag von 500 Reichsmark per 1000 Liter, was jedoch nicht allein den Interessen der Händler, sondern wohl der erwarteten überdurchschnittlichen Erntemenge Rechnung trug. Je nach Anbauregion und Gemarkung schwankte die jeweils für das geringste Lesegut eines Winzerortes bestimmte Preisuntergrenze zwischen 330 und 550 Reichsmark, Wbl. Nr. 40 vom 7.10.1934; DDW Nr. 19 vom 7.10.1934. – Um etwaigen Vergleichsdebatten innerhalb der Winzerschaft von vornherein vorzubeugen, sollte zudem die Bekanntgabe des jeweilig für eine Weinbaugemeinde pauschal gültigen Richtpreises keinesfalls durch die Presse, sondern ausschließlich mittels Rundschreiben an die betreffenden politischen Leiter, Dorfschulzen und Ortsbauernführer erfolgen, denen ihrerseits eine ausschließlich örtliche Bekanntmachung etwa durch Ausschellen aufgetragen wurde, vgl. u. a. Runderlass des Regierungspräsidenten in Trier vom 8.10.1934, LHA Ko Best. 457, Nr. 566. – In diesem Zusammenhang heißt es in unverholener Offenheit im Weinblatt: „Wir sehen uns veranlasst [...] darauf hinzuweisen, dass eine Berichterstattung über die Höhe der regional festgesetzten Richtpreise zur Zeit aus marktpolitischen Gründen in der Öffentlichkeit der Presse nicht angängig ist“, Wbl. Nr. 39 vom 30.9.1934

Ein entschiedener Europäer: Franz Albert Kramer, die „Rhenania“ und der „Rheinische Merkur“

Andreas Ströbl

Ein neues Kapitel im Buch der deutsch-europäischen Geschichte wurde vor 70 Jahren aufgeschlagen, als die gerade zwei Jahre alte Bundesrepublik Mitglied im Europarat wurde. Ebenfalls 1951 wurde in Bonn das Auswärtige Amt wieder eingerichtet.

Die Voraussetzung dafür war die Verabschiedung des Grundgesetzes durch Konrad Adenauer am 8. Mai 1949. Adenauer war zu diesem Zeitpunkt sowohl Vorsitzender der CDU als auch des Parlamentarischen Rates. Mit dem 24. Mai 1949 war auch die Bundesrepublik Deutschland aus der Taufe gehoben.

Nach der Verabschiedung des Grundgesetzes und den ersten Bundestagswahlen am 14. August 1949 beschlossen die Ministerpräsidenten auf dem Rittersturz bei Koblenz die Einberufung von Bundestag, Bundesrat und Bundesversammlung. Damit war der Schritt zu einem demokratischen Deutschland, mit dem Bekenntnis zu einer gemeinsamen europäischen Politik, vollzogen.

Adenauer konnte sich dabei auch auf die Loyalität einer Riege von katholischen, wertkonservativen Publizisten verlassen, die gerade in den frühen Jahren der Bundesrepublik ungenügend einflussreich waren. Zu ihnen gehörten Franz Albert Kramer, Otto Roegele, Adolf Süsterhenn, Rudolf Verhülsdonk und Paul Wilhelm Wenger.¹

Franz Albert Kramer (1900 – 1950, Abb. 1) legte mit Gründung der „Rhenania-Druck und Vertriebs GmbH“ im Jahre 1946 sowohl den technisch-logistischen als auch inhaltlichen und personellen Grundstein für eines der wichtigsten Organe der jungen Republik – den „Rheinischen Merkur“. Kramers antifaschistische Haltung hätte ihn in den Jahren zuvor beinahe das Leben gekostet. Bereits



Abb. 1: Franz Albert Kramer (1900 – 1950). Verhülsdonk 1991, nach S. 304.

1932 hatte er vor Franz von Papen gewarnt, dessen Notverordnung vom 20. Juli des Jahres, der sogenannte „Preußenschlag“, Adolf Hitlers` Weg zur Machtergreifung wesentlich erleichterte. Seit 1936 hatte ihn die Gestapo im Visier, weswegen er nach Paris umsiedelte. Seit dem Kriegsausbruch 1939 war Kramer Mitglied des „Westdeutschen Widerstandskomitees“ und wechselte in die Schweiz, weil die französische Hauptstadt nicht mehr sicher war. Zuerst lebte er in Zürich, mit der nachgekommenen Familie wohnte er dann in Genf, schließlich in Bern, wo er erfuhr, dass er in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden war.² Im Frühjahr 1945, kurz vor Kriegsende, ver-

1 Franz Albert Kramer hatte 1948 über den späteren Bundeskanzler geschrieben: „Der Eindruck staatsmännischen Ranges ergibt sich heute nur noch, wenn ein Adenauer durchs Vestibül geht, mit jener Gelassenheit, wie sie natürliches Selbstbewußtsein und lange, mit vielen Enttäuschungen durchsetzte Erfahrung verleihen.“ Nach: Johannes Wagner (Bearb.), Der Parlamentarische Rat 1948 – 1949. Akten und Protokolle, Bd. 1: Vorgeschichte, Boppard 1975, S. XXXIII. Siehe hierzu auch: Otto Roegele, Adenauer und das Christentum, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hg.), Die politische Meinung, Nr. 373/Dezember 2000, S. 82.

2 Eduard Verhülsdonk, Franz Albert Kramer (1900 – 1950), in: Franz Josef Heyen (Hg.), Rheinische Lebensbilder, Bd. 12, Köln 1991, S. 301.

suchte der deutsche Botschafter in der Schweiz, Kramer auf Befehl des „Führers“ ins Reich zu locken – „mit welcher Begründung auch immer“. Die deutsche Grenzpolizei wusste bereits Bescheid und wartete mit geladenem Revolver auf den systemkritischen Publizisten. Ein Botschaftsrat warnte Kramer rechtzeitig, das Deutsche Reich kapitulierte am 8. Mai, der Botschafter erhängte sich, und der Journalist betrat als Staatenloser seine zerstörte, aber vom Faschismus befreite Heimat.³ Der gebürtige Solinger fand im August 1945 am Görresplatz in Koblenz eine beschädigte Druckerei – die MAN-Rotationsmaschinen im Souterrain hatten die schwere Bombardierung überstanden (Abb. 2).

Bereits vor der Gründung der „Frankfurter Rundschau“ oder der „Süddeutschen Zeitung“ im Jahre 1945, der „Zeit“ und des „Springer Verlages“ im Jahre 1946, dem „Spiegel“ 1947, dem „Stern“ 1948 und der „FAZ“ 1949, hatte Kramer bereits seine Pläne gefasst. Er, der schon Anfang der 1940er Jahre Konrad Adenauers Führungsrolle nach dem Krieg prophezeit hatte, unterhielt während seiner Schweizer Jahre Kontakt zu christlich-demokratischen Politikern der französischen Résistance, u. a. zu Robert Schuman, dem Visionär eines vereinigten Europas.⁴ Diese Beziehungen dürften ihm die Ausstellung einer Lizenz zur Gründung eines Buch- und Zeitungsverlages in der französischen Besatzungszone durch General Koenig ermöglicht haben. Die Franzosen stellten Kramer auch eine Wohnung in der Johannes-Müller-Straße zur Verfügung.

Kramer traf kurz nach seiner Ankunft in Koblenz Rudolf Verhülsdonk, den ehemaligen Betriebsleiter der „Koblenzer Volkszeitung“, die bis 1941 erschienen und in der Druckerei am Görresplatz gedruckt worden war. Der Gebäudekomplex zwischen Görresplatz, Rhein- und Gerichtsstraße, innerhalb dessen der „Rheinische Merkur“ bzw. die „Rhenania“ in den Jahren zwischen 1948 und 1966 mehrere Grundstücksteile kaufte und wo bis zum Jahre 1979 ein Druckereibetrieb bestand, ist im Übrigen traditionelles Druck- und Verlagsgelände – bereits im 18. Jahrhundert befand sich hier die Krabben'sche Buchdruckerei. Verhüls-



Abb. 2: Das Grundstück der „Rhenania“ am Koblenzer Görresplatz (undatiert, 1950er Jahre). Archiv des „Rhenania Buchversandes“.

donk erklärte sich bereit, die technischen Grundlagen, die Räume, eine behelfsmäßige Organisation und die finanziellen Mittel zu stellen (Abb. 3). Kramer war der Lieferant des Konzepts und der Lizenz – schließlich sollte die Lizenzpflicht im besetzten Deutschland noch bis zum Jahre 1949 bestehen. Es war allerdings der Verleger Peter Josef Stein, mit dem Kramer zusammen am 1. März 1946 die „Rhenania-Druck und Vertriebs GmbH“ gründete. Diese Gesellschaft fungierte als Nachrichtendienst, Verlag, Druckerei, Anzeigenverwaltung, Werbeagentur und Expedit der „Rhein-Zeitung“ und des „Rheinischen Merkur“. Sie stellte ein logistisches Bindeglied dar zwischen dem „Historisch-Politischen Verlag“ – in persona Franz Albert Kramer als Verleger des „Rheinischen Merkur“ – und dem „Rhein-Mosel-Verlag“, in dem P. J. Stein als Verleger der „Rhein-Zeitung“ und der katholischen Zeitschrift „Die Begegnung“ auftrat.

An dieser Stelle sei auf die Existenz eines „Rhenania-Verlages“ vor dem Kriege hingewiesen. Zumindest in den Jahren von 1911 bis

3 Verhülsdonk 1991, S. 302.

4 Ebd., S. 301.



Abb. 3: Blick in die Druckhalle der „Rhenania“ (undatiert, um 1950).
Archiv des „Rhenania Buchversandes“.

1934 gab dieser Verlag in Bonn und Düsseldorf Titel mit kultureller, heimatkundlicher und religiöser, insbesondere katholischer Thematik, heraus. Auch intensive Nachforschungen ergaben keine Antwort auf die Frage, ob der in Bonn und Düsseldorf publizierende Verlag ein Vorgänger der „Rhenania“ bzw. des „Merkur“ war, wenngleich die programmatische Deckungsgleichheit dies nahelegen mag. Die Nationalsozialisten versuchten stets, den „schwarzen“ Katholizismus einzudämmen, da er eines der ärgsten Hindernisse zu einer „braunen“ Gleichschaltung war. Möglicherweise schlossen die Faschisten den Verlag (wie auch bei der „Bonner Buchgemeinde“ geschehen), und einer der früheren Mitarbeiter gab den Anstoß zur gleichen Namensgebung nach dem Krieg.

Kramer selbst wird nur mittelbar mit diesem Verlag in Verbindung zu bringen sein, da er in der Zeit von 1926 bis 1939 in Paris, London, Russland, Rom, wieder Paris und ab 1939 in der Schweiz tätig war. In seinen Auslandsaufenthalten dürfte sich Kramer zu einem

Kosmopoliten, in jedem Falle einem Europäer, entwickelt haben. Mit Recht wurde ihm Frankophilie vorgeworfen. Unzweifelhaft prägend für ihn war die katholische Erneuerungsbeziehung nach dem Ersten Weltkrieg, hatte er doch bei Max Scheler und Theodor Brauer in Köln und Münster Philosophie und Staatswissenschaften studiert und über „Die Ideenbildung der christlichen Gewerkschaften“ promoviert. Während seines Studiums hatte er im Ruhrgebiet auch die Realität der sozialen Spannungen miterlebt und sich vor allem mit den katholischen Arbeitervereinen auseinandergesetzt.

Diese Vereinigungen waren durch eine klare Absage an den sozialistischen Klassenkampf geprägt; die Arbeiter sollten „von der Klasse zum Stand“ erzogen werden.⁵ Aufgrund ihrer demokratischen Ausrichtung und der Nähe zur Zentrumsparterie gerieten die katholischen Arbeitervereine in Konflikt mit dem NS-Staat. Der Reichsleiter der NSDAP und Leiter des Einheitsverbands Deutsche Arbeitsfront, Robert Ley, initiierte eine Kampagne, in der die

5 Jürgen Aretz, *Katholische Arbeiterbewegung und christliche Gewerkschaften – zur Geschichte der christlich-sozialen Bewegung*, in: Anton Rauscher (Hg.): *Der soziale und politische Katholizismus – Entwicklungslinien in Deutschland 1803 – 1963*. Bd. 2, Landsberg am Lech 1982, S. 163.

„staatsfeindlichen“ Arbeitervereine ausgeschaltet werden sollten.⁶

Wie entschlossen die Nationalsozialisten nach den ersten Verfolgungswellen gegen die politische Linke, also Kommunisten und Sozialdemokraten, gegen christliche Gewerkschaften und überhaupt Christdemokraten vorgingen und wie gründlich sie ihre Instrumente einsetzten, um Politiker der bürgerlichen Mitte ihrer Existenz zu berauben, wird in der heutigen Sicht auf die NS-Zeit oft unterschätzt. Nach dem gescheiterten Attentat vom 20. Juli 1944 wurden Tausende, „die politische Elite der Weimarer Systemzeit“,⁷ in Gefängnisse und Konzentrationslager eingeliefert.

Kramer wurde nicht müde, „die geistigen und politischen Ursachen des deutschen Unheils aufzudecken, damit der Wiederaufbau nicht erneut auf eine falsche Grundlage gestellt werde“, wie er 1946 in seinem Buch „Vor den Ruinen Deutschlands – Ein Aufruf zur geschichtlichen Selbstbesinnung“ betonte.⁸

Die Erfahrungen in der Nazizeit und der christlich-wertkonservative Hintergrund verbanden ihn mit dem badischen Publizisten und Kommunikationswissenschaftler Otto Bernhard Roegele (1920 – 2005), der von Anfang an als Redakteur beim „Merkur“ mitarbeitete. Roegele wurde 1932 Mitglied der katholischen „Bruchsaler Gruppe“, 1933 Mitglied des Bundes Neudeutschland (ND). In dieser Zeit gab es immer wieder Auseinandersetzungen mit der Gestapo, die 1939 in der Verhaftung von Mitgliedern und dem Verbot der Gruppierung kulminierten.⁹ Roegele studierte von 1938 an Philosophie, Geschichte und Medizin. 1945 wurde er an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen zum Doktor der

Philosophie und in München zum Doktor der Medizin promoviert. Von 1949 bis 1963 war er Chefredakteur des „Merkur“ und bis zu seinem Tode Mitherausgeber.

Adolf Süsterhenn (1905 – 1974), Staatsrechtler, Politiker, Minister, Mitglied des Deutschen Bundestages und einer der „Baumeister der Bundesrepublik“, war während der Weimarer Republik Mitglied der Katholischen Hochschulgemeinde und der Zentrumspartei in Köln. Ab 1933 war er Stadtverordneter in der Domstadt. Aus diesen Positionen heraus agierte er gegen die NS-Bewegung. Während des Dritten Reiches verteidigte er als Anwalt ehemalige Zentrumspolitiker und Ordensgeistliche. Der entschiedene Verfechter eines deutschen Föderalismus war seit 1949 Mitherausgeber des „Merkur“.¹⁰ Seine von antiken Denkern und katholischen Kirchengelehrten beeinflusste Naturrechtskonzeption vertrat er bereits im Verfassungskonvent von Herrschheimsee und ab September 1948 im Parlamentarischen Rat in Bonn, wo er es zum Vize-Chef der CDU/CSU-Fraktion brachte. Die „Verantwortung vor Gott“ in der Präambel des Grundgesetzes, das Bekenntnis zu einer starken Stellung des Bundesverfassungsgerichtes und die Kompetenzvermutung zugunsten der Länder sind seinem Einsatz mit zu verdanken. Süsterhenn hat die Verfassungsgebung als Akt der geistigen Auseinandersetzung mit dem Faschismus begriffen und wollte der Allmacht des Staates Grenzen setzen. Das Postulat der Bindung der Staatsgewalt an die Grundrechte bewegte ihn, zusätzliche Institutionen und Verfahren zu schaffen, die die Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Bindung der Staatsgewalten ermöglichten. In diesem Sinne wirkte er als Präsident des

6 Dirk Müller, Arbeiter, Katholizismus, Staat. Der Volksverein für das katholische Deutschland und die katholischen Arbeiterorganisationen in der Weimarer Republik, Bonn, 1996, S. 205. Jürgen Aretz, Katholische Arbeiterbewegung und christliche Gewerkschaften – zur Geschichte der christlich-sozialen Bewegung, in: Rauscher 1982, S. 193.

7 Günter Buchstab, Brigitte Kaff, Hans Otto Kleinmann (Hg.), Christliche Demokraten gegen Hitler – Aus Verfolgung und Widerstand zur Union, Freiburg im Breisgau 2004, S. 22.

8 Franz Albert Kramer, Vor den Ruinen Deutschlands – Ein Aufruf zur geschichtlichen Selbstbesinnung, Zürich und Berlin 1946, Roblentz 1947, Klappentext.

9 Karl-Joseph Hummel, Otto B. Roegele (1920 – 2005), in: ders. (Hg.), Otto B. Roegele zum 60. Geburtstag, Münster 2007, S. 204. Siehe hierzu auch: Erhard Schreiber, Wolfgang Langenbacher, Water Hömberg (Hg.), Kommunikation im Wandel der Gesellschaft – Otto B. Roegele zum 60. Geburtstag, Düsseldorf 1980, S. 374.

10 Süsterhenn schildert seine Erlebnisse in Zusammenhang mit dem „Rheinischen Merkur“ in der Jubiläumsbeilage vom März 1970, die Eduard Verhülsdonk als „am ergiebigsten in puncto Merkur-Geschichte“ beschreibt, Verhülsdonk 1991, S. 303.

Verfassungsgerichtshofes und des Oberverwaltungsgerichts von Rheinland-Pfalz in den Jahren von 1951 bis 1961. Er engagierte sich von 1954 bis 1974 als Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg, als Mitglied der Versammlung der Westeuropäischen Union (WEU) und der NATO-Parlamentarier-Konferenz sowie von 1961 bis 1965 als Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarates.

Von 1961 bis 1969 war Süsterhenn Mitglied des Bundestages. In der CDU/CSU-Fraktion zählte er übrigens zu den Gegnern von Bundeskanzler Ludwig Erhard, dem er vorwarf, die deutsch-französischen Beziehungen zu vernachlässigen.

Die Namen Kramer, Roegele und Süsterhenn repräsentieren, vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrungen im Dritten Reich, einen konservativen, christlichen Antifaschismus. Ungeachtet der starken katholischen Wurzeln war der „Merkur“ im Übrigen seit 1978 beken- nend ökumenisch ausgerichtet.

Nicht nur den „Merkur“, sondern auch die Politik der jungen Bundesrepublik hat der schwäbische Künstler und Publizist Paul Wilhelm Wenger (1912 – 1983) maßgeblich geprägt, den Kramer ebenfalls 1946 in die Redaktion rief.

Wenger setzte sich 1949 für die Kanzlerschaft Adenauers ein und schlug Theodor Heuss als Bundespräsidenten vor. Der „Merkur“ hatte damit den Status eines politischen Sprachrohrs erreicht und unterstützte wirksam die Marschrichtung der Bundesregierung. Trotz des großen Altersunterschiedes – Wenger war 36 Jahre jünger als Adenauer – galt der Journalist in den Folgejahren als Mentor des Kanzlers. Er, den man einmal den „Minenhund“ Adenauers nannte, war Ghostwriter, Vordenker und Berater des ersten Bundeskanzlers der Republik.¹¹

Heuss nannte nach dem Abschied des Parlamentarischen Rates drei „Mächte“, die von

außen her auf die Beratungen eingewirkt hatten: die Odeonstraße in Hannover (hier saß der SPD-Vorsitzende Schumacher), die Kölner Kurie und den „Merkur“.¹²

Diese Einschätzung ruft die Erinnerung an den von Joseph Görres (1776 – 1848), auch einem katholischen Publizisten, herausgegebenen „Rheinischen Merkur“ wach. Die Franzosen nannten die Zeitung, die im Jahre 1814 die Ideale der freiheitsbewussten europäischen Völker verkündete, die sich gegen die napoleonische Tyrannei erhoben hatten, „die fünfte Großmacht Europas“.¹³ Kramer bezog sich in seinem ersten Leitartikel bewusst auf die Zeitung, die Görres von 1814 bis 1816 ebenfalls in Koblenz verlegt hatte: „Es gibt keinen größeren Namen, zu dem wir greifen könnten. Mit der Ursprünglichkeit seines Denkens, mit der Kraft seiner Sprache, mit der ganzen hinreißenden Leidenschaftlichkeit seines Geistes hat Görres dem Rheinischen Merkur den höchsten Rang gesichert.“¹⁴

Kramer, der als publizierender Politikwissenschaftler leidenschaftlich für die Meinungsfreiheit eintrat, hat in Verlag und Druckerei mit deutlicher Autorität gewaltet und dafür gesorgt, dass die letzte Entscheidung stets bei ihm lag. Mitarbeitern, auf die er sich bedingungslos verlassen konnte, ließ er allerdings weitgehend freie Hand. Kramer nahm auch keinen Kontakt mit den regionalen Autoritäten auf, da er nichts von „Beziehungswirtschaft“ hielt.¹⁵ Er blieb Idealist und seine im „Merkur“, der damals einzigen Zeitung mit deutlicher Meinungsäußerung, ausgesprochenen staatspolitischen Ideale waren: eine föderative Gliederung Deutschlands (was er auch als Vorstufe zu Europa verstand), eine soziale Marktwirtschaft, die Einigung Europas und die Wiederbewaffnung Deutschlands. Der letzte Punkt ist wohl vor dem Hintergrund seiner Russlandreise von 1932 bis 1933 zu verstehen, bei der er mit Stalin und dessen rigiden Regimes in Berührung kam. Seine Er-

11 Hans Filbinger, Paul Wilhelm Wenger (1912–1983), in: Franz Josef Heyen (Hg.), Rheinische Lebensbilder, Bd. 14, Köln 1994, S. 317.

12 Verhülsdonk 1991, S. 308.

13 Helmut Kampmann, Koblenzer Pressechronik. 80 Zeitungen aus drei Jahrhunderten, Koblenz 1988, S. 91.

14 Bernhard Boll, Volker Schulze, Hans Süsmuth (Hg.), Zeitungsland Nordrhein-Westfalen: Geschichte – Profile – Struktur, Bonn 1993, S. 447.

15 Verhülsdonk 1991, S. 316.

lebnisse mündeten in der Analyse eines totalitären Staates: „Das rote Imperium“ erschien bereits 1933.¹⁶

Sein Einsatz für eine Selbstverteidigung gegen die sowjetische Bedrohung führte allerdings zur heftigsten Auseinandersetzung in der Geschichte des „Merkur“. Der von dem Redakteur Ludwig Zöllner als „Skandalon“ empfundene Alleingang Kramers brachte dem „Merkur“ Proteste und Abbestellungen ein; er wurde allerdings später durch Konrad Adenauers Politik bestätigt.¹⁷

So entschied Kramer seine kritische Haltung gegenüber Sowjetrußland unter dem Stalinregime äußerte, so differenziert urteilte er über sozialistische Standpunkte. Interessant ist beispielsweise ein Satz aus seinen „Politischen Leitsätzen“: „Unter den jüngeren Sozialisten entwickelt sich eine Proudhon-Renaissance, die zu einer besonders wichtigen Parallel-Bewegung werden kann.“¹⁸ Diese Einschätzung ist deswegen so bemerkenswert, weil sich hier eine Haltung offenbart, die den politischen Gegner nicht nur ernst nimmt, sondern dessen Position sogar im Sinne einer soziokulturellen Dialektik als wertvoll wahrnimmt. Immerhin hatte Pierre-Joseph Proudhon einen solidarischen Anarchismus mit dem Ideal der Abschaffung des Privateigentums vertreten.

Selbstverständlich kann innerhalb des demokratischen Diskurses allein mit Personen, Parteien oder Institutionen verhandelt bzw. das Gespräch gesucht werden, deren Einstellung nicht grundsätzlich systemfeindlich ist, was die Diskussion mit Stalinisten einerseits und Faschisten andererseits ausschließt. Kramers Bereitschaft, Positionen jenseits seiner eigenen Ausrichtung – und damit des „Merkur“ – entsprechend zu tolerieren, scheint im Vergleich mit Adenauers Innenpolitik in den frühen 1950er Jahren deutlich offener.

Jeglichem Ansatz, der auch nur in Richtung kommunistischer Ideen ging, begegnete der Kanzler mit Entschiedenheit und versuchte, alle entsprechenden Tendenzen strafrechtlich zu verfolgen. Andererseits beförderte er die Wiedereingliederung einstiger Amtsträger aus der Nazi-Zeit, wenn sie sich nur zur Bundesrepublik bekannten. Prominentester Kopf war sicherlich Hans Globke, der den Kommentar zu den Nürnberger Rassegesetzen herausgegeben hatte und für die judenfeindliche Namensänderungsverordnung verantwortlich gewesen war und den Adenauer 1953 zum Leiter des Bundeskanzleramtes machte.¹⁹ Zahlreiche weitere Fälle sind hinlänglich bekannt; 11 Jahre vor Beginn der Auschwitzprozesse setzte sich Adenauer offiziell für ein Ende der Entnazifizierung ein.²⁰

Den Gedanken an eine Wiedervereinigung hatte er zugunsten einer Integration der Bundesrepublik in den Westen spätestens 1955 aufgegeben. Außerdem hatte er in dieser Frage zu wenig Vertrauen in das deutsche Volk, was er gegenüber dem englischen Diplomaten Ivone Kirkpatrick geäußert hatte.²¹

Da Kramer bereits 1950 starb, kann nur gemutmaßt werden, wie strapazierfähig die Loyalität des eigensinnigen Publizisten gegenüber dem Kanzler in dieser Zeit gewesen wäre. Es bleibt ein reizvolles Gedankenspiel, wie er auf die 68er-Bewegung reagiert und wie er sich mit den anspruchsvollen Reden und Publikationen eines Rudi Dutschke auseinandergesetzt hätte. Auch dieser stand fest in christlicher Tradition, wenngleich als Sozialist, und hielt im Übrigen bis zu seinem Tod im Jahre 1979 an der Hoffnung auf eine Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten fest.

Es muss betont werden, dass, zumindest in den Jahren unter Kramers Ägide, nach der Firmengründung die „Rhenania“ und der „Rheinische Merkur“ sowie die „Rhein-Zei-

16 Franz Albert Kraner, *Das rote Imperium*, München 1933.

17 Verhülsdonk 1991, S. 307.

18 Franz Albert Kramer, *Politische Leitsätze*, Koblenz 1947, S. 94.

19 Henning Köhler, *Adenauer – Eine politische Biographie*, Frankfurt am Main 1994, S. 727 ff.

20 Bekannt geworden ist Adenauers programmatische Äußerung im Bundestag vom 22. Oktober 1952: „Ich meine, wir sollten jetzt mit der Naziriecherei Schluß machen...Denn verlassen Sie sich darauf: wenn wir damit anfangen, weiß man nicht, wo es aufhört.“ Sitzungsprotokolle des Deutschen Bundestages, 234. Sitzung. Bonn, Mittwoch, den 22. Oktober 1952.

21 Köhler 1994, S. 870.

„personell, logistisch, finanziell und ideologisch nicht voneinander zu trennen waren. Franz Albert Kramer war die „Rhenania“ und der „Merkur“, in seiner Person liefen bis zu seinem Tode sämtliche gedanklichen und organisatorischen Stränge zusammen. Der auf Kramer folgende Chefredakteur und spätere Herausgeber des „Merkur“, Otto Roegele (der

von 1949 bis 2005 den „Merkur“ verkörperte), hat diese vier Jahre „die heroische Zeit des Rheinischen Merkur“ genannt.

Aufs Engste waren Franz Albert Kramer, der „Rheinische Merkur“ und somit die „Rhenania“ mit der Frühgeschichte der Bundesrepublik verbunden.

Nachklang

Über das, was auf „die heroische Zeit“ des „Rheinischen Merkur“ folgte, ist hinlänglich berichtet worden.²² Schließlich war von der ehemaligen einflussreichen Wochenzeitung lediglich die Beilage „Christ und Welt“ in der „ZEIT“ übriggeblieben; 1979 war der „Merkur“ auf Initiative des Kölner Erzbistums mit der evangelischen Wochenzeitung „Christ und Welt“ vereinigt worden. Seit 2010 ist die sechsseitige, redaktionell unabhängige Sonderausgabe für Abonnenten erhältlich, fehlt aber in der im Einzelhandel erhältlichen Ausgabe.

Einen völlig anderen Weg hat die „Rhenania-Druck und Vertriebs GmbH“ eingeschlagen.²³ 1951 wurde die Firmenbezeichnung in „Rhenania Druck und Verlags-GmbH“ geändert und die Redaktion des „Rheinischen Merkur“ nach Köln verlegt, weil die englische Besatzungszone weltoffener war und bessere Verbindungen bot. Druck und Anzeigenwesen verblichen vorerst in Koblenz. Die „Rhenania“ wurde Trägerin des „Merkur“-Druckbetriebes. 1953 begann eine Zusammenarbeit mit dem Bertelsmann-Verlag.

Die Gesellschafterversammlungen fanden übrigens bis 1958 auf historischem Terrain, dem Rittersturz, statt. Seit 1956 war der Hamburger Verleger Kurt Ganske am Verlag beteiligt, der diesen auch im kaufmännischen Bereich ab 1958 dominierte. 1962 übernahm die „Rhenania“ den Buchversand, den Buchbestand, die Buchaufträge und die Kundenkartei vom „Bücherhaus Nord-Süd“ unter der Bezeichnung „Rhenania Buchhandlung, Abteilung Bücherhaus Nord-Süd“. Der Firmenname wurde 1975

in „Rhenania Fachverlag GmbH“ geändert. Daneben existierte der Name „Rhenania-Buchhandlung“.

Als 1976 das Erzbistum Köln die „Merkur“-Anteile erwarb, endete der gemeinsame Weg von „Merkur“ und „Rhenania“. Im Jahr darauf wurde unter dem Namen „Rhenania Fachverlag GmbH“ in Hamburg eine Zweigniederlassung gegründet; in Koblenz entstand mit der „Cusanus-Buchhandlung“ eine Ladengemeinschaft. Unter dem Namen „Rhenania-Buchhandlung“ wurde das erste moderne Antiquariat im größeren Stil in Koblenz etabliert, das seine Bücher im Übrigen auch auf dem Bürgersteigbereich vor dem Laden präsentierte. Zum ersten Mal im deutschen Buchhandel kooperierten eine bedeutende Versandbuchhandlung und ein Sortimentbuchhändler. In der Zeitschrift „Buchmarkt“ wurde diese Zusammenarbeit als „Koblenzer Modell“ gefeiert.²⁴

Aus dem Görresplatz in der Koblenzer Altstadt zog die „Rhenania“ 1978 in den Stadtteil Niederberg. Die Versandbuchhandlung belieferte nun Kunden in ganz Deutschland. Nach dem Tod von Kurt Ganske 1979 trat sein Sohn Thomas seine Nachfolge als Verleger an. Der Versand „Frölich und Kaufmann“ gehörte ab 1986 zur Ganske-Verlagsgruppe.

Seit 1998 ist der „Rhenania Buchversand“ im Internet vertreten. 1999 zog die „Rhenania“ schließlich nach Lahnstein um, im Folgejahr übernahm sie die „Akzente Versandbuchhandlung“.

Das einstige politische Sprachrohr hatte sich zum Buch- und Medienversand gewandelt.

22 Siehe hierzu z. B.: Boll et alii 1993, S. 443 – 456 sowie Christian Klenk, Zustand und Zukunft katholischer Medien – Prämissen, Probleme, Prognosen, Berlin 2013, S. 169 – 173.

23 Die im Folgenden aufgeführten Angaben beruhen auf 2006 angestellten Recherchen im Archiv des „Rhenania Buchversandes“ anlässlich der Erstellung einer Firmengeschichte durch den Verfasser.

24 Freundliche Mitteilung von Wolfgang Thaler, ehemaliger Inhaber der Cusanus-Buchhandlung in Koblenz.

Ministerpräsident Peter Altmeier rehabilitiert einen ehemaligen nationalsozialistischen Oberschulrat: ein vergangenheitspolitisches Exempel

Udo Stein

Kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges einigten sich auf der Potsdamer Konferenz (17. Juli 1945 – 2. August 1945) die drei großen Siegermächte, USA, Großbritannien und die Sowjetunion, auf die Ziele, die sie mit der Besetzung des militärisch geschlagenen nationalsozialistischen Deutschlands erreichen wollten. Zu ihnen zählte eine umfassende Entnazifizierung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Darunter konnte sehr Unterschiedliches verstanden werden, aber alle Beteiligten stimmten darin überein, dass es neben institutionellen Maßnahmen darum gehen musste, die für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Die vier Besatzungsmächte – Frankreich war einbezogen worden – betrachteten das zunächst als ihre Aufgabe und schufen mit dem Alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 14 vom Dezember 1945 dafür eine Rechtsgrundlage. Im Frühjahr 1946 jedoch wurde die Entnazifizierung in den neugebildeten Ländern der amerikanischen Besatzungszone durch das Befreiungsgesetz vom 5. März 1946 in deutsche Hände gelegt. In dem in der französischen Besatzungszone gelegenen Rheinland-Pfalz erfolgte ähnliches durch die „Landesverordnung zur politischen Säuberung im Lande Rheinland-Pfalz“ vom 17. April 1947.

Sowohl das Befreiungsgesetz als auch die Landesverordnung sahen die Bildung justizförmiger Spruchkammern vor, die die individuelle Schuld ehemaliger Nationalsozialisten feststellen und Sühnemaßnahmen verhängen sollten. Die Mitglieder der Spruchkammern rekrutierten sich in der Regel aus den Reihen der von den Besatzungsmächten zugelassenen Parteien. Der Anspruch, dem einzelnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und die schiere Größe der Zahl der zu verhandelnden Fälle machten es unmöglich,

die Entnazifizierungsverfahren in einem angemessenen Zeitraum zu Ende zu bringen. Die Überforderung der Spruchkammern wurde schnell in der Öffentlichkeit bekannt. Kritische Stellungnahmen aus Kirchen, Verbänden und aus den politischen Parteien selbst führten zu einer allgemeinen Delegitimierung der Entnazifizierung. Das Verlangen, sie zu einem raschen Ende zu führen, fand breite Zustimmung. Den damit verbundenen Perspektivwechsel hatten bereits die drei westlichen Besatzungsmächte im Kontext der sich vertiefenden deutschen Teilung und des beginnenden Kalten Krieges vollzogen. Es ging nun nicht mehr um Schuld und Sühnemaßnahmen, sondern darum, die überwiegende Zahl derjenigen, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft getragen und abgesichert hatten, wieder in Gesellschaft, Wirtschaft und staatliche Verwaltung zu integrieren. Mit Art. 131 des am 24. Mai 1949 in Kraft getretenen Grundgesetzes wurde der künftige Gesetzgeber aufgefordert, „die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, [...] durch Bundesgesetz zu regeln“.

Spätestens jetzt begann, was der Historiker Norbert Frei unter Vergangenheitspolitik versteht. Ihm zufolge ist sie zeitlich und inhaltlich klar umrissen; sie umfasst im Wesentlichen das erste Jahrfünft der jungen Bundesrepublik und bezieht sich auf die „Bemühungen um eine Beendigung, zum Teil sogar Rückgängigmachung der politischen Säuberung, wie sie die Alliierten seit 1945 durchgesetzt und wie sie die von ihnen lizenzierten demokratischen Parteien zunächst

auch mitgetragen hatten.“¹ Außerdem berücksichtigt Norbert Frei eine „justizielle Grenzziehung gegenüber den ideologischen Restgruppen des Nationalsozialismus“,² wie sie etwa im Verbot der neonationalsozialistischen Sozialistischen Reichspartei (SRP) im Jahre 1952 deutlich wurde. Der Begriff Vergangenheitspolitik eröffnet so den Blick auf die vielfältigen, nicht im Sinne eines Planes ablaufenden Bemühungen, die durch die Entnazifizierungsmaßnahmen Betroffenen wieder am politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen. Beteiligt waren innerstaatlich Parlamente und Exekutivorgane, die sich dem Druck gesellschaftlicher Interessengruppen bis hin zu den beiden großen Kirchen ausgesetzt sahen. Deren Ziel war, eine umfassende Rehabilitation ehemaliger nationalsozialistischer Funktionsträger zu beschleunigen. Wegen der noch fehlenden vollen Souveränität bedurfte es noch der Rücksichtnahme auf die Interessen der Besatzungsmächte. Norbert Frei selbst untersuchte drei Bereiche genauer, und zwar die Bundesgesetzgebung zur Beendigung der Entnazifizierung, die Problematik der Kriegsverbrecher, also der in den Nürnberger Prozessen und den sogenannten Nachfolgeprozessen weiteren Verurteilten, und die Ausgrenzung nicht-resozialisierungsfähiger Nationalsozialisten, die sich etwa in der neonationalsozialistischen Sozialistischen Reichspartei (SRP), deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht 1952 festgestellt hatte, zusammengefounden hatten.

Durch diese Schwerpunktsetzungen blieb und bleibt ein offenes Feld für weitere historische Forschungen. Ulrich Herbert etwa

erarbeitete eine Biografie Werner Bests (1903 – 1989),³ die einen vergangenheitspolitischen Aspekt enthält. Ulrich Herbert beschreibt Werner Best als einen Juristen, der seine ersten Karriereschritte in der hessischen NSDAP und in der hessischen Staatsverwaltung machte, als SS-Mann in eine führende Rolle beim Aufbau der Gestapo gelangte und zuletzt Statthalter des Deutschen Reiches im besetzten Dänemark war. Daran anschließend untersucht Ulrich Herbert, wie Werner Best in der Bundesrepublik Deutschland in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben reintegriert wurde. Am Beispiel einer Person wird sichtbar, wie Vergangenheitspolitik umgesetzt wurde. Einen anderen Ansatz hat Michael Wildt.⁴ Ihm geht es um eine Tätergruppe, und zwar um die Mitglieder des Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, also jene, die Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit planten und durchführten. Michael Wildt untersucht deren Karrieren. Dabei deckt er auf, welchen Anteil sie an den Verbrechen des Nationalsozialismus hatten und wie ihre „weitgehend unbehelligte Rückkehr [...] in bürgerliche Normalität“⁵ gelang, die in der bundesrepublikanischen Nachkriegsgesellschaft entstanden war.

In den Kontext der Untersuchungen zur Vergangenheitspolitik gehört auch die Arbeit von Christopher Spies über das Wirken des von 1947 – 1969 amtierenden rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Peter Altmeier (1899 – 1977)⁶ für die „Begnadigungen der von französischen Gerichten verurteilten NS-Verbrecher“.⁷ Erkennbar wird hier eine andere Perspektive eingenommen. Im Zentrum steht Ministerpräsident Peter Altmeier mit

1 Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 2003, S. 13. Die Originalausgabe erschien 1996.

2 A.a.O., S. 14.

3 Ulrich Herbert, *Biografische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903 – 1989*, Bonn 1996.

4 Michael Wildt, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg 2002.

5 A.a.O., S. 871.

6 Peter Altmeier war vor 1933 Mitglied des Zentrums und gehörte zu den Gründern der CDU in Rheinland-Pfalz. Er war von 1947 bis 1969 Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz.

7 Christopher Spies, *Gnade für NS-Kriegsverbrecher? Ministerpräsident Peter Altmeier und die Begnadigung der von französischen Gerichten verurteilten NS-Verbrecher*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 40. Jahrgang 2014, S. 453 – 556.

seinen häufig erfolgreichen Bemühungen, im Zeitraum zwischen 1947 und 1957 für verurteilte Kriegsverbrecher Begnadigungen, d. h. Reduzierung der Haftdauer oder Entlassung, durch die französischen Behörden zu erreichen und so die Voraussetzung für ihre Reintegration in die Gesellschaft zu schaffen. Allein „von Sommer 1950 bis Sommer 1953 wurden durch die Bemühungen der Landesregierung in ihrem Zuständigkeitsbereich der Gefängnisse Wittlich und Germersheim bei 42 Verurteilten die lebenslänglichen Strafen aufgehoben und in befristete (meist 15 oder 20 Jahre Haft) umgewandelt. In 188 Fällen kam es zu einem Strafnachlass von bis zu zehn Jahren und 160 Häftlinge wurden vorzeitig entlassen.“⁸ Öffentliches Aufsehen vermied Peter Altmeier dabei. Schon allein die große Zahl und die Schwere der begangenen Verbrechen machen deutlich, dass es sich hier um ein wichtiges Thema für den rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten handelte. Christopher Spies kommt zu dem Ergebnis, dass es für Peter Altmeier „fast ebenso eine politische, moralische und juristische Notwendigkeit gewesen zu sein [scheint], wie deren vorherige Bestrafung. Die Taten selbst spielten bei der Begnadigungspraxis offenbar eine untergeordnete Rolle.“⁹

Die drei oben zuerst genannten Autoren haben in ihren Arbeiten Täter im Blick, die zur Elite des nationalsozialistischen Machtapparates gehörten. Sie wieder in die Nachkriegszeit zu integrieren, war in vielen Aspekten auf der höchsten politischen Ebene, der Bundesebene, angesiedelt. Aber auch auf Landesebene wurde, wie Christopher Spies verdeutlicht, Vergangenheitspolitik für diejenigen betrieben, die sich als Angehörige

mittlerer oder unterer Ränge in Militär oder Beamtschaft oder als Zivilpersonen schwerster Verbrechen schuldig gemacht hatten. Auf Landesebene kam noch eine weitere und bei weitem größere Personengruppe ins Blickfeld, und zwar jene, die als Nationalsozialisten in der Wirtschaft und in den unterschiedlichen Zweigen der staatlichen Verwaltung ihren Beitrag zur Herrschaftssicherung geleistet hatten. Sie wurden dafür zwar nicht strafrechtlich belangt, mussten aber entnazifiziert werden, d. h. sich vor Spruchkammern verantworten und Sühnemaßnahmen wie etwa Berufsverbote auf sich nehmen. Wie schon die Organisation dieser Art der Entnazifizierung in der Zuständigkeit der Länder lag, so galt das auch in großem Maße für die Rehabilitation des Personenkreises, dessen Beteiligung am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben durch Sühnemaßnahmen eingeschränkt war. Im Landesarchiv in Koblenz befindet sich ein Aktenbestand¹⁰ zu einem Vorgang, der als ein Akt der Vergangenheitspolitik zu bezeichnen ist. In dessen Mittelpunkt steht der ehemalige Oberschulrat Rudolf Blank (1886 – 1962),¹¹ der am 8. März 1949 von der Spruchkammer Niederlahnstein als Minderbelasteter¹² entnazifiziert wurde. Dagegen erhob er keinen Einspruch, er wehrte sich aber gegen die Folgen, die sich daraus ergaben. Weil er aufgrund seines Alters nicht mehr für eine Wiederverwendung als Beamter infrage kam, wurde er in den Ruhestand versetzt. Mit dem ihm zugebilligten Ruhegehalt sah sich Rudolf Blank nicht nur finanziell ungerecht behandelt, sondern auch in seiner Ehre gekränkt. Das wollte er nicht auf sich beruhen lassen und wandte sich deswegen ein erstes Mal im November 1949 an

8 A.a.O., S. 461.

9 A.a.O., S. 525.

10 Landeshauptarchiv Koblenz (LHA Ko) Best. 860 P Nr. 181.

11 Zu seiner Biografie gibt es Hinweise, die auf Rudolf Blanks Tätigkeit bei der Hessischen Landesbibliothek in Darmstadt fokussiert sind: Andreas Göller, Die Bibliothek in der Zeit des Nationalsozialismus. Institutionengeschichte. 450 Jahre Wissen – Sammeln – Vermitteln. Von der Hof- zur Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt: 1567 – 2017, Darmstadt 2017, S. 205-217, und ders., Rudolf Blank. Direktor der Hessischen Landesbibliothek, a.a.O., S. 219 – 221.

12 Die „Landesverordnung zur politischen Säuberung im Lande Rheinland-Pfalz“ vom 17. April 1947 unterteilte die von der Verordnung Betroffenen in fünf Gruppen: I Hauptschuldige, II Belastete, III Minderbelastete, IV Mitläufer und V Entlastete.

den rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Peter Altmeier und bat ohne Erfolg um die Erhöhung seines Ruhegehalts und, wie er es sah, die damit verbundene Wiederherstellung seiner Ehre. Mit einem erneuten Vorstoß knapp zwei Jahre später konnte Rudolf Blank schließlich seine Ziele erreichen. Peter Altmeier entschied, ihm zu geben, was er gefordert hatte. Wie das gelang, kann aus den vorliegenden überlieferten Aktenbestand weitgehend rekonstruiert werden.

Rudolf Blank wurde am 20. Juni 1886 in dem oberhessischen¹³ Dorf Haarhausen in eine kinderreiche Lehrerfamilie hineingebo- ren. Ihm gelang es, die Reifeprüfung abzulegen, doch für ein Studium waren die Mittel zu knapp. So wurde er zunächst wie sein Vater Volksschullehrer und wurde in der Nähe Darmstadts eingesetzt. Rudolf Blank wollte eine aus seiner Sicht bessere berufliche Stellung erreichen. Es gelang ihm, nach Gießen versetzt zu werden, wo er neben seiner Tätigkeit an der dortigen Volksschule an der hessischen Landesuniversität Chemie, Biologie und Geografie studierte. Nach Promotion und Staatsexamen im Jahr 1920 erhielt er eine Stelle am Gießener Landgraf-Ludwigs-Gymnasium, d. h. im zeitgenössischen Sprachgebrauch an einer Schule mit dem Schwerpunkt auf den klassischen Sprachen Griechisch und Latein. Deshalb war es für einen Naturwissenschaftler schon in Bezug auf seinen Unterrichtseinsatz ein eher schwieriger Arbeitsplatz. Andere Schulformen wie Realgymnasium oder Oberrealschu-

le verzichteten zugunsten der modernen Sprachen und der Naturwissenschaften auf Griechisch im Falle der Realgymnasien und auf Griechisch und Latein im Falle der Oberrealschulen. Am Gießener Gymnasium wie auch an den anderen hessischen Gymnasien erhielten die Schüler in neun Schuljahren insgesamt drei Wochenstunden Chemie, davon zwei in der Oberstufe, 10 Stunden Biologie ausschließlich in der Mittel- und Unterstufe und 12 Stunden Geographie, davon drei jeweils einstündig in der Oberstufe. Bei 24 Unterrichtsstunden, die ein Studienrat zu geben hatte, hätte Rudolf Blank an seiner Schule fast alle Unterrichtsstunden in seinen drei Fächern geben können. Da es noch einen zweiten Geographielehrer gab, musste Rudolf Blank fachfremd Mathematik in der Unterstufe unterrichten. Außerdem hatte er die Aufgabe, im Studienseminar des Gießener Gymnasiums den Studienreferendaren Schulgesundheitslehre zu erteilen und das Fachseminar Geographie zu leiten. Zusammen wurden ihm dafür 22 Stunden auf das Jahr bezogen angerechnet, mithin etwa eine halbe Wochenstunde.¹⁴ Aufgrund der Abiturprüfungsordnung konnte Rudolf Blank mit seinen Unterrichtsfächern nicht an den schriftlichen Abiturprüfungen beteiligt werden. Lediglich zu den mündlichen Abiturprüfungen im Fach Geographie konnte er herangezogen werden.

Über sein berufliches Fortkommen hinaus engagierte sich Rudolf Blank schon vor dem Ersten Weltkrieg politisch. „Vor dem Kriege der Naumannschen Richtung angehörig,¹⁵

13 Wenn in der Folge von Hessen die Rede ist, so ist das Großherzogtum bzw. seit 1919 der Volksstaat Hessen gemeint. Er umfasste drei Provinzen: Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen mit den jeweiligen Zentren Gießen, Darmstadt und Mainz. Die drei Provinzbezeichnungen leben auch heute noch fort, ohne jedoch Verwaltungseinheiten zu bezeichnen.

14 Bezüglich der Informationen zur Unterrichtsverteilung vgl.: Landgraf-Ludwigs-Gymnasium zu Gießen, Bericht über das Schuljahr 1932/33, Unterrichtsverteilung, Einsehbar auf: <https://digisam.uni-giessen.de/ubg-ihd-s/periodical/titleinfo/3009349> [abgerufen am 10. April 2021].

15 Was auch immer Rudolf Blank mit der Naumannschen Richtung verbunden haben mag, ist nicht mehr aufzuklären. Vermutlich war für Rudolf Blank die Idee attraktiv, dass Friedrich Naumann (1860 – 1919) die „divergierenden Strömungen des Nationalismus und des (...) Sozialismus zu konstitutiven politischen Ideengehalten“ (Dieter Düding, Der nationalsoziale Verein 1896 – 1903. Der gescheiterte Versuch einer parteipolitischen Synthese von Nationalismus, Sozialismus und Liberalismus, München 1972, S. 9.) verbunden und in diesem Sinne eine neue Partei gegründet hatte, der er den Namen Nationalsozialer Verein gab. Er bestand von 1896 bis 1903.

bin ich während des Krieges in die Vaterlandspartei¹⁶ und dann um die nationalen und sozialen Ziele verwirklichen zu helfen, da gar keine eigentlich nationale soziale Partei mehr bestand, zur deutschnationalen Partei beigetreten [...].¹⁷ Rudolf Blanks ununterbrochenes Interesse für Politik am rechten Rand führte ihn nach dem Weltkrieg nicht nur zur republikfeindlichen Deutschnationalen Volkspartei (DNVP), sondern auch zum antisemitischen und antidemokratischen Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund und in die Nähe terroristischer Aktivitäten. Wie andere seiner Mitglieder hatte auch Rudolf Blank Kontakt zur Organisation Consul (OC),¹⁸ die mit Gewalt gegen die junge Republik kämpfte. Der OC gelang es innerhalb kurzer Zeit, in ganz Deutschland neue Mitglieder zu gewinnen und ein Netz von Stützpunkten aufzubauen. Auch in Gießen wurde eine lokale Gruppe der OC aufgebaut, „deren Führer in Gießen Studienrat Blank war“.¹⁹ Er war wohl über Manfred von Killinger (1866 – 1944) in Kontakt zur OC getreten, der schon in der am Kapp-Putsch beteiligten Marinebrigade Ehrhardt zu den wichtigsten Mitarbeitern Hermann Ehrhardts (1881 – 1971) gezählt hatte und nun auch in der OC eine führende Rolle einnahm.

Eine Gruppe aus der OC verübte am 26. August

1921 einen Mordanschlag auf den in rechtsradikalen Kreisen verhassten Zentrums- politiker Matthias Erzberger (1875 – 1921), Finanzminister von 1919 bis 1920. Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Täter, in deren Verlauf erst die Existenz der OC von den Ermittlungsbehörden aufgedeckt wurde, wurde Rudolf Blank auf Veranlassung der zuständigen Staatsanwaltschaft in Offenburg am 25. November 1921 in Untersuchungshaft genommen. Im Haftbefehl wurde ihm gemäß § 128 des Reichsstrafgesetzbuches Geheimbündelei vorgeworfen. Einen Tag später berichteten hessische Zeitungen über den Vorfall.²⁰

Rudolf Blanks Haft dauerte immerhin drei Tage, in denen er zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen vernommen wurde. Rudolf Blank gelang es dabei, seine Beteiligung an der OC herunterzuspielen. Er versicherte, es habe bei „dem ideellen Charakter der Organisation [...] selbstverständlich von einer Unternehmung gegen die Regierung nicht die Rede sein [können]. Der Name „Organisation C“ [sei ihm] nicht bekannt.“²¹ Die Staatsanwaltschaft gab sich damit zufrieden und beantragte die Aufhebung des Haftbefehls. Auf eines aber wollte sie nicht verzichten: „Schließlich wolle von der bestehenden Voruntersuchung gegen Dr. Blank auch das Unterrichtsministerium in Darm-

16 Die Gründung der Deutschen Vaterlandspartei 1917 war eine Reaktion der politischen Rechten auf die sogenannte Juli-Resolution des Reichstages, die, verabschiedet mit den Stimmen der SPD, des Zentrums und der Fortschrittlichen Volkspartei, einen Verständigungsfrieden forderte. Die Deutsche Vaterlandspartei strebte Annexionen im Westen und im Osten des Reiches an. Sie löste sich kurz nach Ende des Weltkrieges auf. Vgl. Heinz Hagenlücke, *Deutsche Vaterlandspartei. Die nationale Rechte am Ende des Kaiserreichs*, Düsseldorf 1997.

17 Staatsarchiv Freiburg (StAF), F 179/4 Nr. 151, Bl. 80, Untersuchungsakte gegen Rudolf Blank wegen Geheimbündelei.

18 „Die Organisation Consul O. C. war eine nationalistisch ausgerichtete und antisemitisch gesinnte terroristische Vereinigung während der Weimarer Republik. Die von Hermann Ehrhardt geführte paramilitärische Organisation war als regional gegliederter Geheimbund aufgebaut. Sie verübte politische Morde mit dem Ziel, das demokratische System der jungen Republik zu destabilisieren, eine Militärdiktatur zu errichten und die Ergebnisse des Ersten Weltkriegs, insbesondere den Friedensvertrag von Versailles, zu revidieren“. Zit. nach: https://de.wikipedia.org/wiki/Organisation_Consul [abgerufen am 25. Mai 2021].

19 Das Corps im Kampf gegen die inneren Feinde. Erinnerungen von Hermann Sievers 1918 – 1928, in: *Corps Teutonia zu Gießen 1839 – 1935*, Gießen o. J. (1939), S. 138. Hermann Sievers ist einer der Söhne von Rudolf Blanks Doktorvater Wilhelm Sievers. Auf Rudolf Blanks Verwicklung in die OC wird verschiedentlich hingewiesen in: Bruno W. Reimann, *Avantgarden des Faschismus. Studentenschaft und schlagende Verbindungen an der Universität Gießen 1918 – 1937*, Frankfurt 2007; Jörg Peter Jatho, *Vorfaschismus in Gießen 1890 – 1933*, Gießen 1988; Susanne Meinel, *Brigade Ehrhardt, Organisation Consul und Bund Wiking: das Spinnennetz rechtsradikaler Verbände in Mittelhessen 1920 – 1925. Literarische Selbstzeugnisse von Friedrich Wilhelm Heinz und Ernst von Salomon*, in: *Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins, sechsunddreißigstes Heft*, Wetzlar 1993, S. 68. Die drei genannten Autoren beziehen allerdings die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Offenburg nicht ein.

20 Vgl. Darmstädter Zeitung vom 26. November 1921 oder auch Gießener Anzeiger vom 26. November 1921.

21 StAF, a.a.O., Bl. 82.

stadt benachrichtigt werden.²² Zu Disziplinarmassnahmen aufgrund des vorgelegten Materials jedoch konnte sich die hessische Regierung offensichtlich nicht durchringen, und so konnte Rudolf Blank seine Tätigkeit als Studienrat am Gießener Gymnasium wieder aufnehmen.

Rudolf Blank verlor seine damalige politische Heimat im Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund, als der 1922 verboten wurde. Der Anlass für diese Maßnahme zum Schutze der Republik war die von Mitgliedern der OC durchgeführte Ermordung des der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) angehörenden Reichsaußenministers Walter Rathenau (1867 – 1922) am 24. Juni 1922. Dass er Jude war, war für seine Mörder ein wichtiger Aspekt ihrer Tatmotive. Nachdem sich die NSDAP nach ihrem Verbot infolge des Hitlerputsches 1923 wieder unter ihrem alten Namen reorganisiert hatte, fand Rudolf Blank wie viele andere ehemalige Mitglieder des Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes und der OC in ihr schnell einen neuen politischen Rahmen, um für die altbekannten völkischen Ideale zu kämpfen. 1929 trat Rudolf Blank in die NSDAP ein. In ihr kam er voran und wurde am 1. April 1932 Kreisamtsleiter in Gießen und trat deshalb öffentlich in nationalsozialistischen Veranstaltungen auf. Wegen seiner Berufung in das Kultusministerium und den dadurch bedingten Umzug nach Darmstadt konnte er dieses Amt ab dem 15. März 1933 nicht mehr ausüben. Als Rudolf Blank 1929 in die NSDAP eingetreten war, war sicher auch für ihn nicht vorstellbar, dass sich seine berufliche Situation schon vier Jahre später entscheidend verbessern würde.

Am 13. März 1933 wurde der Nationalsozialist Professor Dr. Ferdinand Werner (1876 – 1961),²³ wie Rudolf Blank Studienrat und ehemals in der DNPV und im Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund aktiv, vom Landtag zum hessischen Staatspräsidenten gewählt. Er nahm wie schon sein sozialdemokratischer Vorgänger Bernhard Adelung (1876 – 1943) zugleich die Aufgaben eines Kultusministers wahr. Die ersten von ihm zu verantwortenden Amtshandlungen als Kultusminister waren die ohne Rechtsgrundlage angeordneten Beurlaubungen von vier Ministerialräten und drei Oberschulräten und die gleichzeitige Berufung Rudolf Blanks und zweier weiterer nationalsozialistischer Lehrer mit der Zuständigkeit für die Volksschulen des Landes.²⁴ Rudolf Blank wurde die Aufsicht über die höheren Schulen des Landes übertragen, nachdem er mehr als zehn Jahre lang Geographie, Chemie und Biologie am Gießener Gymnasium unterrichtet hatte und dabei weitgehend ohne Abitur- und Verwaltungserfahrung geblieben war. Die Aufgaben, die ihm das neue Amt stellte, erledigte er zu so großer Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, dass er am 1. Juli zum Oberschulrat befördert wurde. Mit zweien seiner Vorgesetzten aus Partei und Staat, seinem direkten Vorgesetzten Friedrich Ringshausen (1880 – 1941)²⁵ und dem Gauleiter und Reichsstatthalter Jakob Sprenger (1884 – 1945),²⁶ hatte Rudolf Blank jedoch Konflikte auszutragen, die aber von ihm nicht weiter konkretisiert wurden und auch andernorts nicht dokumentiert sind. Die Folge war, dass er schon im Oktober 1933 seine Stelle im Ministerium verlor und nach einem Monat Wartezeit als Leiter der Landesbibliothek in

22 StAF, a.a.O., Bl. 86.

23 Der Titel Professor wurde bis zum Ende des Kaiserreichs an fast alle akademisch gebildeten Lehrer an höheren Schulen verliehen. Er war weder mit einer zusätzlichen Funktion noch mit einem höheren Gehalt verbunden.

24 Vgl. Darmstädter Zeitung vom 15. März 1933.

25 Der Offenbacher Lehrer Friedrich Ringshausen gehörte zu den Gründungsmitgliedern der NSDAP in Hessen, war von März 1927 bis Januar 1931 Gauleiter. Am 15. März 1933 wurde er zur Leitung des Kultusministeriums in Darmstadt berufen und am 1. Juli zum Oberschulrat ernannt. Später stieg er noch zum Ministerialrat auf. Zu seiner Persönlichkeit vgl. Dieter Rebentisch, Persönlichkeitsprofil und Karriereverlauf der nationalsozialistischen Führungskader in Hessen 1928 – 1945, in: Werner Wolf und Antonio Peter (Hg.), Als es mit der Freiheit zu Ende ging. Studien zur Machtergreifung der NSDAP in Hessen, Wiesbaden 1991, S. 175.

26 Vgl. zu Jakob Sprengers Biografie: Stephanie Zibell, Jakob Sprenger (1884 – 1945). NS-Gauleiter und Reichsstatthalter in Hessen, Hg. Hessische Historische Kommission Darmstadt und Historische Kommission für Hessen, Darmstadt 1999.

Darmstadt berufen wurde; Rudolf Blank sah das als Strafversetzung und fühlte sich wie auf einem „toten Gleis“.²⁷ Zwar konnte er wegen seiner mangelnden bibliothekswissenschaftlichen Qualifikation keine inhaltliche Arbeit leisten, er setzte aber „den begonnenen Personalumbau zugunsten seiner Parteigenossen“²⁸ fort. Für den, der eine solche Personalentscheidung traf, und für den, der sie akzeptierte, war ganz offensichtlich fachliche Eignung als Voraussetzung, ein Amt auszuüben, sehr viel weniger wichtig als die Bereitschaft, Personalpolitik im Sinne der Nationalsozialisten zu betreiben.

Etwas mehr als ein Jahr musste Rudolf Blank im Bibliotheksdienst in Darmstadt ausharren, ehe er eine neue ihm zusagende Stelle fand, allerdings nicht in Hessen, sondern in Preußen. „Ein einsichtiger Min. Dir. (Ministerialdirektor, d. Verf.) im Reichserziehungsmministerium, Dr. Löpelmann, [...] setzte meine Versetzung in die Schulabteilung beim Oberpräsidenten in Kassel beim Minister durch.“²⁹ Der Berliner Studienrat Dr. Martin Löpelmann (1891 – 1981),³⁰ seit 1928 NSDAP-Mitglied, wurde am 1. April 1933 Ministerialrat im preußischen Kultusministerium und 1935 Ministerialdirigent im Reichserziehungsmministerium. Er war damit ein enger Mitarbeiter Bernhard Rusts (1883 – 1945), des Gauleiters in Südhannover-Braunschweig, der im Februar 1933 zum preußischen Kultusminister und im Mai 1934 zum Reichserziehungsminister ernannt wurde. Er war es also, der

von Rudolf Blank nur Minister genannt wurde. Er hatte damit Protektion aus der NSDAP und von höchster Stelle in der Schulverwaltung in Preußen und im Reich erhalten. Voraussetzung hierfür war vermutlich seine Bekanntschaft mit Martin Löpelmann. Die beiden nationalsozialistischen Studienräte hatten Gelegenheit gehabt, sich kennenzulernen, als Martin Löpelmann im Frühsommer 1930 als Parteiredner in Oberhessen aufgetreten war.³¹

Folgt man Rudolf Blanks biografischen Angaben, geriet er auch in seiner neuen Dienststelle mit dem Gauleiter des Gaus Kurhessen, Karl Weinrich (1887 – 1973), in Auseinandersetzungen, die sich u. a. um den Einfluss der HJ in den Schulen drehten. Diese führten Ende 1937 dazu, dass geplant wurde, Rudolf Blank ein weiteres Mal zu versetzen, und zwar nach Stettin. Das lehnte er erfolgreich ab. „Schließlich versetzte [ihn] der Minister nach Koblenz“³² in die Schulabteilung beim Oberpräsidenten der Rheinprovinz. Dort sei er von der Partei in Ruhe gelassen worden, habe aber dennoch aufgeatmet, als er 1940 zur Wehrmacht eingezogen worden sei, „denn nun hatten [ihm] Parteistellen keine Vorschriften mehr zu machen“,³³ eine Einschätzung, die bei den Mitarbeitern der Spruchkammer in Niederlahnstein auf Unverständnis traf und mit einem Fragezeichen versehen wurde.

Nach seinem Militärdienst von 1940 – 1944 wurde Rudolf Blank zum Oberpräsidium der

27 LHA Ro Best. 856 Nr. 100354, Bl. 11, Brief Rudolf Blanks an die Spruchkammer des Unterlahnkreises vom 12. März 1948.

28 Andreas Göller, a.a.O., S. 209.

29 LHA Ro Best. 856 Nr. 100354, Bl. 11, Brief Rudolf Blanks an die Spruchkammer des Unterlahnkreises vom 12. März 1948.

30 Zur Biografie Martin Löpelmanns vgl.: Klaus-Peter Horn, Martin Löpelmann, die Jugend und die Schule. Eine Kontroverse über Erziehung im Nationalsozialismus, in: Peter Drewek u. a. (Hg.), *Ambivalenzen der Pädagogik. Zur Bildungsgeschichte der Aufklärung und des 20. Jahrhunderts.* Harald Scholtz zum 65. Geburtstag, Weinheim 1995, S. 185 – 204; ebenso: https://de.wikipedia.org/wiki/Martin_L%C3%B6pelmann [abgerufen am 10. Juni 2021]. Martin Löpelmann kritisierte auf Parteiveranstaltungen die Rolle der HJ in der Jugenderziehung, verlor deshalb seine Stelle in der Schulverwaltung und wurde nach einem Parteiordnungsverfahren 1938 auf Weisung Hitlers aus der Partei ausgeschlossen.

31 Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (HStAD) G 12 A Nr. 19/8, S. 1419, 1422, 1488. Berichte über die politische Lage im Freistaat Hessen vom 10. Juni und 15. Juli 1930.

32 LHA Ro Best. 856 Nr. 100354, Bl. 11, Brief Rudolf Blanks an die Spruchkammer des Unterlahnkreises vom 12. März 1948.

33 LHA Ro, a.a.O.

1944 neu gegründeten Provinz Nassau abgeordnet, die von Wiesbaden aus verwaltet wurde. Ihr Oberpräsident war Jakob Sprenger geworden. Rudolf Blank musste seinen Dienst in Bensheim antreten, da die Schulabteilung der Nassauer Provinzverwaltung dorthin ausgelagert worden war.

Nach Kriegsende hielt sich Rudolf Blank in der französischen Besatzungszone im rechtsrheinischen Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf. Dort wurde er von April 1946 bis Mai 1947 im Rahmen der von den französischen Besatzungsbehörden veranlassten automatischen Internierung hochrangiger nationalsozialistischer Funktionsträger in Haft genommen. Fast zwei Jahre nach seiner Entlassung erfolgte schließlich im Jahre 1949 sein Verfahren bei der Spruchkammer I a (Montabaur) in Nieder-Lahnstein.³⁴ Deren „Säuberungsspruch“ vom 8. März 1949 stufte Rudolf Blank in die Gruppe der Minderbelasteten ein, wie es auch der öffentliche Kläger gefordert hatte. Dazu kamen als Sühnemaßnahmen der Verlust der Wählbarkeit, die Versetzung in den Ruhestand und die Übernahme der Kosten des Verfahrens. Rudolf Blank gehörte also zu den 4840 (oder 2,4 %) der von Spruchkammerverfahren Betroffenen,³⁵ die von den rheinland-pfälzischen Spruchkammern als minderbelastet eingestuft worden waren.

Für die Ruhestandsversetzung war das Land Rheinland-Pfalz zuständig, denn die letzte Dienststelle Rudolf Blanks war die Schulabteilung des Oberpräsidiums der Rheinprovinz gewesen. In die Provinz Nassau war er lediglich befristet abgeordnet worden.

Im Oktober 1949 bereitete das rheinland-pfälzische Ministerium für Unterricht und Kultus die Ruhestandsversetzung Rudolf Blanks vor. Es schlug der Staatskanzlei vor, Rudolf Blank in den Ruhestand zu versetzen und der Berechnung seines Ruhegehalts das Gehalt eines Studienrats zu Grunde zu legen. Nach dem Landesgesetz vom 23. März 1949 über die Rechtsstellung früherer An-

gehöriger des öffentlichen Dienstes (im Folgenden: Rechtsstellungsgesetz) § 9 Abs. 2 Satz 2 waren Beamte, die während der Zeit des Nationalsozialismus eingestellt oder befördert worden waren, ohne die vorgeschriebene und übliche Eignung oder Vorbildung besessen zu haben, nur noch in einem geringerwertigen Beschäftigungsverhältnis in den Landesdienst einzustellen. Für die Regelung des Ruhegehalts musste in gleicher Weise verfahren werden. Wenn zutraf, dass Rudolf Blank bei seiner Beförderung zum Oberschulrat nicht die vorgeschriebene und übliche Eignung oder Vorbildung besessen hatte, war zu verfahren, wie es das Kultusministerium vorgeschlagen hatte, nämlich der Berechnung des Ruhegehalts Rudolf Blanks das Gehalt eines Studienrats zugrunde zu legen. Dazu kam noch, dass nach § 17 Abs. 1 des Rechtsstellungsgesetzes einem nach § 9 Abs. 2 Satz 2 eingestuften Beamten lediglich 60 % der erdienten Versorgungsbezüge zu zahlen waren.

Die Staatskanzlei stimmte dem zu und verfasste Ende Oktober ein Schreiben an Rudolf Blank, in dem ihm seine Ruhestandsversetzung und die Höhe seiner Versorgungsbezüge unter Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen mitgeteilt wurden.

Rudolf Blank war weder mit der Eingruppierung als Studienrat noch mit der Kürzung auf 60 % zufrieden und schrieb am 22. November 1949 einen fünfseitigen Brief an den Ministerpräsidenten Peter Altmeier. Er sei enttäuscht darüber, dass er aufgrund der Entscheidung des Kultusministeriums gleichsam als „Bonze“ betrachtet und damit abgewertet werde. Rudolf Blank bezog sich kaum auf buddhistische Mönche, sondern meinte das, was ebenso in der Zeit des Nationalsozialismus wie heute unter einem Parteibonzen verstanden wird, nämlich ein „dem Volk entfremdeter, einflussreicher, höherer Funktionär einer Partei (besonders einer Staatspartei), der in arroganter, engstirniger, rücksichtsloser Weise die Vorteile

34 Zur Entnazifizierung der Internierten in Rheinland-Pfalz vgl. Rainer Möhler, Entnazifizierung in Rheinland-Pfalz und im Saarland unter französischer Besatzung von 1945 – 1952, Mainz 1992, S. 383 – 395.

35 Zu den Zahlen vgl.: Rainer Möhler, a.a.O., S. 356.

seiner Stellung ausnutzt³⁶ zu sein. Rudolf Blank beklagte, dass ihm unterstellt werde, zum Oberschulrat befördert worden zu sein, ohne die für Einstellung oder Beförderung vorgeschriebene und übliche Eignung oder Vorbildung besessen zu haben, mithin seine Zugehörigkeit zur NSDAP den Ausschlag gegeben habe. Er fühle sich dadurch in seiner Ehre verletzt. Wortreich beleuchtete er seine Herkunft aus einer kinderreichen Lehrerfamilie, seinen beruflichen Werdegang und seine familiären Verhältnisse, dabei besonders den Tod seiner Frau und seiner beiden Töchter. Seine politische Betätigung in rechtsradikalen Kreisen schon während des Ersten Weltkrieges und in den Krisenjahren der Weimarer Republik von 1919 – 1923 und seine Mitgliedschaft in der NSDAP erwähnte er nicht. Dafür behauptete er, er und der damalige hessische Staatspräsident und Kultusminister Dr. Ferdinand Werner hätten sich in einem Gegensatz zur „Partei“ befunden. Der habe ihn gegen den Willen des Gauleiters Jakob Sprenger ins Kultusministerium mit der Zuständigkeit für die höheren Schulen berufen. Dass er aus dem Ministerium schon im Oktober 1933 wieder ausgeschieden sei, führte er auf Differenzen vor allem mit seinem unmittelbaren Vorgesetzten Friedrich Ringshausen zurück. Seine Einsetzung als Direktor der Landesbibliothek in Darmstadt vermochte er nicht als eine Außerkraftsetzung der vorgeschriebenen und üblichen Eignung oder Vorbildung zu betrachten, sondern nur als ein weiteres Unrecht, das ihm durch die „Partei“ zugefügt worden sei. Auch später in Preußen auftretende Differenzen mit der „Partei“ blieben

aus seiner Sicht die Ursache dafür, dass er Oberschulrat geblieben und nicht mehr befördert worden sei. „Sein Leben [habe] dem Dienst für die Gemeinschaft gehört.“ Der Brief endete mit einem Appell an den Ministerpräsidenten: „Ich kann nicht glauben, dass man in mir, wenn man gerecht beurteilen will, einen Beamten sehen darf, auf den § 9 c Abs. 2 Satz 2 [des Rechtsstellungsgesetzes] anzuwenden ist, und bitte sehr herzlich, Herr Ministerpräsident, mir Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und mir 80 % der verdienten Versorgungsbezüge zu bewilligen, die ich als Oberschulrat erworben habe.“³⁷

Ministerpräsident Peter Altmeier wollte über das Gesuch nicht ohne genaue Prüfung entscheiden und bat deshalb das CDU-geführte Kultusministerium um eine Stellungnahme. Dessen Staatssekretärin Dr. Mathilde Gantenberg³⁸ verwies in ihrer Antwort auf zwei Aspekte: Rudolf Blanks „Beförderung vom Studienrat zum Oberschulrat erfolgte kurz nach der Machtübernahme des Nationalsozialismus am 1. Juli 1933 und dürfte zweifellos auf seine frühe Parteizugehörigkeit zurückzuführen sein. Zudem war er als Aktivist innerhalb des damaligen Provinzialschulkollegiums in Koblenz im Rheinland allgemein bekannt.“³⁹ Damit war Rudolf Blanks Gesuch abzuweisen. Der Ministerpräsident ließ dem Kultusministerium mit Datum vom 2. Januar 1950 mitteilen, dass er seiner Empfehlung folge.

Rudolf Blank, mittlerweile in Katzenelnbogen ansässig, schien darüber nicht informiert worden zu sein und wandte sich deshalb an den CDU-Bundestagsabgeordneten Robert

36 „Parteibonze“ beim Online-Wörterbuch Wortbedeutung. Einsehbar unter: <https://www.wortbedeutung.info/Parteibonze/> [abgerufen am 21. Juni 2021].

37 LHA Ro Best. 860 P Nr. 181, Brief Rudolf Blanks an den Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz vom 22. November 1949.

38 Gantenberg, Mathilde (1889 – 1975), bis 1933 Oberstudienrätin in Bad Kreuznach, von den Nationalsozialisten 1933 aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen, Mitbegründerin der CDU, Mitglied der beratenden Landesversammlung und Landtagsabgeordnete von 1947 – 1957, von 1956 – 1961 Mitglied des Deutschen Bundestages. Von 1947 – 1951 war sie Staatssekretärin im Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz.

39 LHA Ro Best. 860 P Nr. 181, Brief des Ministers für Unterricht und Kultus an den Ministerpräsidenten – Personalamt – vom 19. Dezember 1949.

Stauch,⁴⁰ auch er ehemaliges NSDAP-Mitglied, stellvertretender Ortsgruppenleiter und zwischen 1933 und 1945 Bürgermeister in Katzenelnbogen. Bei der ersten Bundestagswahl im Sommer 1949 wurde Robert Stauch im Wahlkreis Westerbürg direkt gewählt. In seiner Eigenschaft als Bundestagsabgeordneter setzte sich nun Robert Stauch mit einem Mitte Februar 1950 verfassten Brief an den Ministerpräsidenten Peter Altmeier dafür ein, die Ruhegehaltsansprüche Rudolf Blanks überprüfen zu lassen. Zur Begründung führte er an, dass es in seinem Wahlkreis „als ein Akt der Gerechtigkeit angesehen [würde], dass ihm (Rudolf Blank, d. Verf.), nach allen Bedrängnissen der letzten Jahre, nunmehr seine Ehre belassen wird“.⁴¹ Außer diesem verdeckten Hinweis auf einen Popularitätsgewinn für sich und seine Partei brachte Robert Stauch keine neuen Argumente ein. Zwei Wochen später erhielt Robert Stauch von der Staatskanzlei eine abschlägige Antwort. Sie enthielt im Kern das, was von der zu Rate gezogenen Staatssekretärin im Kultusministerium formuliert worden war. Dazu folgte der ausdrückliche Hinweis, dass der Ministerpräsident „die Gewährung eines Härtefallausgleichs in Anwendung des § 24 [des Rechtsstellungsgesetzes] verneint“⁴² habe. Damit war die Sache entschieden. Rudolf Blank sah offensichtlich keine Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Doch eineinhalb Jahre später, im Sommer 1951, wurden Robert Stauch und Rudolf Blank wieder in der Ruhegehaltsfrage aktiv. Denn für deren Lösung nun in ihrem Sinne hatten sich im Bund und in Rheinland-Pfalz die politischen Rahmenbedingungen geändert. In Bonn hatte der Bundestag das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (kurz 131er-Gesetz) beschlossen.⁴³ Das waren die „verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und aufgelöster Dienststellen“, wie als Überschrift zu Kapitel eins des Gesetzes formuliert wurde. Neben Flüchtlingen und Vertriebenen, die vor 1945 als Arbeiter, Angestellte oder Beamte im Staatsdienst o. ä. gestanden hatten, zählten dazu auch jene, die durch die Entnazifizierung ihr Amt verloren hatten, nun in einem im Vergleich zu ihrer früheren Tätigkeit geringerwertigen Beschäftigungsverhältnis standen oder ein reduziertes Ruhegehalt bezogen. Das war nicht zuletzt ein Reflex darauf, dass in Gesellschaft und Politik die Bereitschaft erheblich gesunken war, diejenigen, die an der Errichtung und Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in welcher Funktion auch immer beteiligt waren, zur Rechenschaft zu ziehen. Für den beginnenden Wiederaufbau wurden zudem Fachkräfte, auch wenn sie aus einer demokratisch-republikanischen Sicht heraus eine

40 Stauch, Robert (* 25.9.1898 in Katzenelnbogen, † 1.5.1981), Landwirt, MdB 1949 – 1965 (WK Westerbürg, CDU). 1921 selbständiger Landwirt, 1926 – 1945 und ab 1948 Tätigkeit im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen, seit 1929 kommunalpolitische Betätigung, NSDAP, stellvertretender Ortsgruppenleiter, 1934 – 1945 und 1949 – 1969 Bürgermeister in Katzenelnbogen; 1947 – 1955 Mitglied der Landessynode der evangelischen Kirche, 1948 – 1964 Mitglied des Kreistages des Unterlahnkreises, 1949 – 1956 CDU/CSU – 01. WP Kreisdeputierter, Mitglied des Bezirksvorstandes und des Landesausschusses des Deutschen Gemeindetages. (Hinweise zur Funktion ausgewählter Personen (CDU/CSU – 01. WP/1949 – 1953), CDU/CSU, 1949, in: Editionsprogramm »Fraktionen im Deutschen Bundestag«, CDU/CSU, 1. Wahlperiode, online. <https://fraktionsprotokolle.de/handle/4909> [abgerufen am 16. Mai 2021].

41 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Brief des MdB Robert Stauch an den Ministerpräsidenten in Koblenz vom 17. Februar 1950.

42 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Entwurf eines Briefes der rheinland-pfälzischen Staatskanzlei an den MdB Robert Stauch in Bonn vom 28. Februar 1950.

43 Vgl. grundsätzlich zur Verfassungsmäßigkeit des 131er-Gesetzes den Streit zwischen Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht. Der Bundesgerichtshof verneinte sie, das Bundesverfassungsgericht bestätigte sie. Zur Bedeutung dieser Auseinandersetzung z. B.: Anna-Carla Sommer-Weisel, Das Beamtengericht – Hintergrund, Kritik und Darstellung seine Bedeutung für die Stellung des Bundesverfassungsgerichts sowie der Vergangenheitsbewältigung der BRD, in: Bonner Rechtsjournal 01/2017, S. 71 – 77. Einsehbar unter: https://www.bonner-rechtsjournal.de/fileadmin/pdf/Artikel/2017_01/BRJ_071_2017_Sommer-Weisel.pdf. [abgerufen am 17. Mai 2021].

problematische politische Vergangenheit hatten, für unverzichtbar gehalten.

Auch in Rheinland-Pfalz gab es politische Veränderungen. Denn dort war mittlerweile ein neuer Landtag gewählt worden. Das Ergebnis führte zum Ende der bisherigen Koalitionsregierung aller im Landtag vertretenen Parteien, d. h. einschließlich der KPD. Der amtierende Ministerpräsident konnte im Amt bleiben, da es ihm gelang, eine Koalitionsregierung aus CDU und FDP zu bilden. Bei deren Neubildung blieb zwar das Kultusministerium bei der CDU, es trat aber eine personelle Veränderung ein. An die Stelle des bisherigen Kultusministers Adolf Süsterhenn (1905 – 1974) trat Albert Finck (1895 – 1956), in der Weimarer Republik führender Zentrums Politiker und von den Nationalsozialisten verfolgt. Die bisherige Staatssekretärin und Landtagsabgeordnete „Dr. Mathilde Gantenberg [...] musste sich am Ende der ersten Wahlperiode zwischen ihrem Mandat und ihrem Amt als Staatssekretärin im Ministerium für Unterricht und Kultus entscheiden, da aufgrund einer Gesetzesänderung beides nicht mehr miteinander vereinbar war. Sie gab schließlich dem Landtagsmandat den Vorzug vor ihrer Tätigkeit im Ministerium.“⁴⁴

Robert Stauch sah sich in diesem veränderten Umfeld ermutigt, wie aus einer Aktennotiz der Staatskanzlei vom 4. Oktober 1951 ersichtlich ist, das direkte Gespräch mit dem Ministerpräsidenten Peter Altmeier zu suchen, und fand dazu Gelegenheit anlässlich einer Bundestagssitzung in Bonn. Die Aktennotiz ließ offen, wann genau das Gespräch stattfand. Jedenfalls konnte Robert Stauch einen ersten Erfolg verbuchen, denn er war von Peter Altmeier folgendermaßen beschieden worden: „Dr. Blank möge nochmals ein Gnadengesuch⁴⁵ an ihn richten und diesem

Erklärungen von Persönlichkeiten beifügen, die ihn aufgrund seiner dienstlichen Leistungen und seines politischen Verhaltens aus früheren Jahren beurteilen können.“⁴⁶

Da Peter Altmeier von einem Gnadengesuch sprach, war er offensichtlich der Auffassung, dass Rudolf Blanks Ruhegehaltsregelung juristisch endgültig entschieden war.

Zur weiteren Vorbereitung fand am 12. August 1951 ein Gespräch im Kultusministerium statt, wie Rudolf Blank in einem Brief an den Ministerpräsidenten vom 27. September 1951 mitteilte. An besagtem Gespräch nahmen Rudolf Blank und Robert Stauch einerseits und zwei Beamte des Ministeriums andererseits teil. Wer die Initiative hierfür ergriffen hatte, geht aus den Akten nicht hervor. Immerhin wurde Rudolf Blank von den beiden Beamten nahegelegt, „Unterlagen zu beschaffen mit Urteilen von maßgeblichen Dienststellen aus der Zeit vor 1933 über [seine] Vorbildung und Eignung“.⁴⁷ Das entsprach nur zum Teil der Linie, die der Ministerpräsident vorgegeben hatte. Denn das politische Verhalten, das der Ministerpräsident Rudolf Stauch gegenüber angesprochen hatte, wurde entweder nicht mehr erwähnt oder von Rudolf Blank übergangen. Ende September hatte Rudolf Blank die nötigen Unterlagen zusammen, und Robert Stauch brachte sich und seinen Schützling in der Staatskanzlei in Erinnerung. Er sprach dort gemäß einer am gleichen Tag entstandenen Aktennotiz am 4. Oktober 1951 vor, um „eine positive Entscheidung des von dem Beamten eingereichten Gnadengesuchs“⁴⁸ zu erreichen.

Das von Robert Stauch so bezeichnete „Gnadengesuch“ ging am 3. Oktober in der Staatskanzlei ein. Rudolf Blank schloss mit der selbstbewusst vorgetragenen Bitte, ihm die in seiner „letzten Dienststelle erdienten

44 Storm, Monika, Frauen der ersten Stunde. Rheinland-pfälzische Landtagspolitikerinnen 1946 – 1955, https://www.politische-bildung.rlp.de/fileadmin/download_neu/blatterzumland/RZ_Frauen_3.pdf [abgerufen am 10. Mai 2021].

45 Die rheinland-pfälzische Landesverfassung regelt im Art. 103 Abs. 1: Der Ministerpräsident hat das Recht, im Wege der Gnade rechtskräftig erkannte Strafen zu erlassen oder zu mildern.

46 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Aktennotiz vom 4. Oktober 1951.

47 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Brief Rudolf Blanks an den Ministerpräsidenten vom 27. September 1951.

48 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Aktennotiz vom 4. Oktober 1951.

Versorgungsbezüge zu bewilligen“.⁴⁹ Von einer Kürzung auf 80 % war nicht mehr die Rede. Rudolf Blank forderte damit im Grunde eine Verdoppelung seines bisherigen Ruhegehalts. Sein Schreiben enthielt zudem zwei Erklärungen, von denen Rudolf Blank glaubte, dass sie ihm helfen könnten. Die eine hatte der ehemalige Staatsrat im hessischen Landesamt für das Bildungswesen bzw. im Kultusministerium Rudolf Block (1865 – 1953) und die andere der nationalsozialistische ehemalige hessische Staatspräsident und Kultusminister Ferdinand Werner verfasst. Rudolf Blank glaubte, in seiner auf den 27. September 1951 datierten erneuerten Bittschrift an seine rheinland-pfälzischen Adressaten etwas zu den beiden Personen sagen zu müssen. Den Staatsrat Rudolf Block bezeichnete er als „hochangesehene[n] Schulmann, dessen Ruf während seiner Amtszeit weit über die Grenzen Hessens hinausging und der niemals der NSDAP angehört hat“.⁵⁰ Das war nicht falsch, abgesehen davon, dass Rudolf Blocks guter Ruf über das Ende seiner Amtszeit lebendig blieb. Rudolf Block wurde am 2. Oktober 1907 in die Abteilung für Schulangelegenheiten als Vortragender Rat berufen. Seine Karriere war außerordentlich, wie einer seiner Weggenossen anlässlich seiner Ruhestandsversetzung festhielt. „Die dienstliche Laufbahn Rudolf Blocks bedeutet einen im Stande der Philologen

früher beispiellosen, heute fast einzigartigen Aufstieg. Mehr als 42 Jahre im Dienst der höheren Schule, davon nahezu 24 Jahre im Ministerium.“⁵¹

Der Wirkungskreis Rudolf Blocks hatte in erster Linie in Hessen gelegen. Gleichwohl hatte er sich über das Land hinaus engagiert: in der Reichsschulkommission und im Gutachterausschuss für die deutschen Auslandsschulen im Auswärtigen Amt. Zudem hatte er sich für die Gründung des Verbandes der Auslandslehrer eingesetzt und die Aktivitäten des Vereins für das Deutschtum im Ausland (VDA)⁵² gefördert, der an fast allen höheren Schulen in Hessen aktiv war. Rudolf Block und auch die Schulen, in denen Lehrer und Schüler Vereinsarbeit leisteten, gerieten in die Nähe völkischen Gedankenguts. Jedoch konnte 1931 noch der Hinweis glaubwürdig scheinen, es sei Rudolf Block „zu verdanken, wenn der VDA in Hessen nicht unter dem Einfluss von der Republik abgeneigten Leuten steht und deshalb von aller Zwiespalt bringenden Parteipolitik frei bleibt“.⁵³

Den ehemaligen hessischen Staatspräsidenten stellte Rudolf Blank folgendermaßen vor: „Professor Dr. Werner war der erste hessische Staatspräsident im Jahre 1933, war hochgeachtet, sogar von politisch Andersdenkenden, wurde aber schon Ende August 1933 von dem Gauleiter Sprenger entlassen, weil er sich gegen die Maßnahmen der dama-

49 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Brief Rudolf Blanks an den Ministerpräsidenten vom 27. September 1951.

50 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Brief Rudolf Blanks an den Ministerpräsidenten vom 27. September 1951.

51 Robert Monjé, Staatsrat Rudolf Block, in: Deutsches Philologen-Blatt 39, 1931, S. 391.

52 Verein für das Deutschtum im Ausland (VDA). „1881 entstand der nationalistische „Allgemeine Deutsche Schulverein“ als ein zentraler Dachverband der deutschen Ableger des in Wien gebildeten „Deutschen Schulvereins“ mit dem Ziel der materiellen und ideellen Förderung von Auslandsdeutschen. 1908 benannte sich der völkisch orientierte Bund in Verein für das Deutschtum im Ausland (VDA) um, blieb aber weiterhin im Schatten der österreichischen Mutterorganisation. Mit Unterstützung von staatlicher Seite (darunter das preußische Kultusministerium und das Auswärtige Amt) wendete sich das Blatt nach dem Ersten Weltkrieg. Aus Solidarität mit den ehemals deutschen Gebieten im Osten traten nun immer mehr Menschen dem Verein bei, so dass die Mitgliederzahlen von rund 360.000 im Jahre 1923 auf mehr als zwei Millionen 1930 stiegen.“ (Zitiert nach: HSTAD Erläuterung des Sachverhalts zum AdJb Bestand F 1 Serie 553.)

53 Darmstädter Zeitung vom 2. Mai 1931. Als weiteres Beispiel für einen demokratisch gesinnten Lehrer im VDA möge auch der in Worms tätig gewesene Studienrat Dr. Karl Börschinger (1881 – 1960) dienen. Er leitete am Gymnasium die VDA-Schulgruppe. „Dem Nationalsozialismus stand B. äußerst distanziert gegenüber und brachte seine Ablehnung auch im Unterricht zum Ausdruck. Daher wurde er schon im Juni 1945 an das nach Kriegsende errichtete Oberregierungspräsidium Hessen-Pfalz berufen.“ (Zitiert nach: Burkard Keilmann, Margit Rinker-Olbrisch, Deo-Patriae-Moribus-Studiis. Beiträge zur Geschichte des Wormser Gymnasiums (Der Wormsgau, Beiheft 39), S. 71).

ligen Machthaber energisch zur Wehr gesetzt hatte.⁵⁴ Hier legte Rudolf Blank eine falsche Spur, indem er Ferdinand Werner gleichsam zu einem Gegner der Nationalsozialisten stilisierte. Ferdinand Werner⁵⁵ war im Kaiserreich politisch ein Vertreter des oberhessischen Antisemitismus und wurde als solcher in den Reichstag gewählt. Nach dem Sturz der Monarchie engagierte er sich führend im Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund, einem Sammelbecken für antisemitische, antidemokratische und nationalistische Bestrebungen. Viele seiner Mitglieder wurden später Mitglieder der NSDAP wie eben Ferdinand Werner und im Übrigen auch Rudolf Blank. Ferdinand Werner hatte sich zunächst der DNVP angeschlossen und war für sie in den Reichstag und in den hessischen Landtag eingezogen. 1930 trat Ferdinand Werner zur NSDAP über und war bis zur Landtagswahl 1931 deren einziger Abgeordneter. Nach dieser Wahl war die NSDAP-Fraktion die stärkste im hessischen Landtag, zu dessen Präsidenten Ferdinand Werner gewählt wurde. Die neuen Mehrheitsverhältnisse im hessischen Landtag erlaubten aber nicht die Ablösung der bisherigen Koalitionsregierung aus SPD, Zentrum und DDP. Die von dem Sozialdemokraten Bernhard Adeling geführte Minderheitsregierung blieb geschäftsführend im Amt. Auch durch eine im Juni 1932 angesetzte Landtagswahl konnte die Pattsituation nicht aufgelöst werden. Das geschah erst im März 1933. Am Tag nach der Reichstagswahl am 5. März 1933 drängten die hessischen Nationalsozialisten unter Führung des Gauleiters Jakob Sprenger⁵⁶ – sein Gau umfasste den Volksstaat

Hessen und große Teile der preußischen Provinz Hessen-Nassau – und des Landtagspräsidenten Ferdinand Werner mit tatkräftiger Unterstützung des Reichsinnenministers Wilhelm Frick (1877 – 1946) den amtierenden hessischen Staatspräsidenten Bernhard Adeling und seine Regierung gewaltsam aus dem Amt. Eine Woche später wählte der hessische Landtag auch mit den Stimmen der Zentrumsabgeordneten Ferdinand Werner zum hessischen Staatspräsidenten, der schon wie sein Vorgänger zugleich auch Kultusminister war. Im Laufe der nächsten Monate entwickelte sich ein Machtkampf⁵⁷ zwischen dem nationalsozialistischen Staatspräsidenten Ferdinand Werner, der vermutlich auf seine Popularität in gewissen Kreisen vor allem in Oberhessen baute, und dem nationalsozialistischen Gauleiter Jakob Sprenger, der den Parteiapparat führte. Jakob Sprengers Position wurde entscheidend gestärkt, als ihn Hitler am 5. Mai 1933 mit dem Amt des Reichsstatthalters⁵⁸ in Hessen betraute. Am 20. September war die Auseinandersetzung entschieden. Jakob Sprenger behauptete, Ferdinand Werner habe um seinen Rücktritt nachgesucht und sei daraufhin von ihm entlassen worden. Ferdinand Werner widersprach und suchte in den folgenden Wochen und Monaten vergeblich die Unterstützung Adolf Hitlers, um sich gegen seinen Widersacher durchzusetzen.

Setzt man Rudolf Blanks Kurzcharakterisierung Ferdinand Werners in Bezug zu den Tatsachen, bleibt wenig Stichhaltiges übrig. Allenfalls die von Rudolf Blank angeführte „Hochachtung“ mag ein Echo der Popularität sein, die Ferdinand Werner vor allen Dingen

54 LHA Ro Best. 860 P Nr. 181, Brief Rudolf Blanks an den Ministerpräsidenten vom 27. September 1951.

55 Vgl. zu Ferdinand Werners Biografie: Jörg-Peter Jatho, Dr. Ferdinand Werner. Eine biographische Skizze zur Verstrickung eines völkischen Antisemiten in den Nationalsozialismus, in: Wetterauer Geschichtsblätter 34 (1985), S. 181 – 224. Eine überarbeitete Fassung erschien im Archiv für Hessische Geschichte (AHG) NF 68/2010, S. 245 – 284.

56 Vgl. zu Jakob Sprengers Biografie: Stephanie Zibell, a.a.O. Zu den im innerparteilichen Kampf unterlegenen Gegnern hatte auch Werner Best gezählt. Vgl. zu ihm besonders das Kapitel „Machtergreifung, Machtverlust“, in: Ulrich Herbert, Best, a.a.O., S. 119 – 130.

57 Werner Schmachtenberg hat auf der Grundlage der Archivalien im Hessischen Staatsarchiv in Darmstadt den Ablauf der Auseinandersetzung rekonstruiert. Vgl. Werner Schmachtenberg, Die Machtübernahme der NSDAP im Volksstaat Hessen als Beispiel eines Machtkampfes innerhalb des nationalsozialistischen Systems, in: AHG NF 74 (2016), S. 215 – 236.

58 Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933.

in der Zeit zwischen dem 13. März und dem 5. Mai 1933, also bis zum Beginn der Reichstatthalterschaft Jakob Sprengers, genoss und die von der gleichgeschalteten Presse gefördert wurde. Bezüglich des Ausscheidens Ferdinand Werners aus der Regierung nannte Rudolf Blank ein falsches Datum. Es geschah nicht „im August“, sondern am 18. September 1933, wie die Darmstädter Zeitung am folgenden Tag berichtete. Wenn Rudolf Blank vielleicht nicht mehr genau wusste, wann Ferdinand Werner sein Staatsamt verlor, hätte er sich problemlos bei ihm erkundigen können. Es fehlte aber offensichtlich das Problembewusstsein. Könnte man einen solchen Irrtum als wenig bedeutend betrachten, so kann dies für Rudolf Blanks Gesamteinschätzung der Rolle Ferdinand Werners zwischen März und September 1933 keinesfalls gelten. Wenn Rudolf Blank betonte, dass Ferdinand Werner sich „gegen die Maßnahmen der damaligen Machthaber zur Wehr gesetzt habe“,⁵⁹ so machte er einen, der zu den damaligen Machthabern zählte und dies unbedingt bleiben wollte, zum Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Ferdinand Werner hatte nichts sehnlicher gewünscht, als im Konkurrenzkampf mit dem ebenfalls der obersten Führung Hitlers untergebenen Jakob Sprenger zu bestehen. Solche Machtkämpfe mussten nicht zwangsläufig so wie in Hessen ausgehen, wie das württembergische Beispiel belegt. Dort konnte sich der Ministerpräsident und Kultusminister Christian Mergenthaler (1884 – 1980) trotz schwerer Konflikte gegen den Gauleiter und Reichsstatthalter Wilhelm Murr (1888 – 1945) im Amt halten. Zuletzt muss festgestellt werden: durch sein Staatsamt als Reichsstatthalter und nicht durch sein Parteiamt als Gauleiter war Jakob Sprenger juristisch legitimiert, seinen Konkurrenten aus dem Ministerpräsidentenamt zu drängen; faktisch war das nur möglich,

weil Jakob Sprenger die Billigung Adolf Hitlers erlangt hatte, seinen Rivalen Ferdinand Werner zu verdrängen. Zudem fand Rudolf Blank nicht erwähnenswert, dass Ferdinand Werner am 29. September 1948 als Minderbelasteter entnazifiziert worden war.⁶⁰

Das Schreiben Ferdinand Werners, in dem er sich als Staatspräsident und Kultusminister a. D. bezeichnet, ist mit der Überschrift „Erklärung“ versehen, mit der er sich „zur Berufung und amtlichen Eignung sowie zur Persönlichkeit“⁶¹ Rudolf Blanks äußern wollte. Demnach wäre Rudolf Blank nicht berufen worden, wenn er „ihn nicht als einen Mann erkannt hätte, der den ihn erwartenden Aufgaben vollauf gewachsen war“.⁶² Die Sachverhalte, worauf die Erkenntnisse Ferdinand Werners beruhten, führte er an verschiedenen Stellen seiner Erklärung ziemlich unverbunden an. Demnach sei Rudolf Blank um 1902 Schüler Ferdinand Werners im Gymnasium der oberhessischen Kleinstadt Laubach, bis 1933 Studienrat in Gießen und Mitglied der NSDAP, ohne in ihr hervorzutreten, gewesen. Dass Rudolf Blank in Gießen Kreisamtsleiter gewesen war, übergangen Ferdinand Werner und diejenigen, denen im Regierungspräsidium in Montabaur, im Kultusministerium und in der Staatskanzlei Ferdinand Werners „Erklärung“ vorlag. Im Übrigen lag Ihnen die Begründung des Säuberungspruchs vom 8. März 1949 und der Fragebogen der französischen Militärregierung in Deutschland vor. In beiden Dokumenten ist vermerkt, dass Rudolf Blank als Kreisleiter in Gießen fungierte. Was von dem Wenigen, das Ferdinand Werner über die Eignung Rudolf Blanks für ein Amt im Kultusministerium zu sagen wusste, für dessen Berufung ausschlaggebend gewesen war, behielt er für sich. Viel wichtiger war ihm der Hinweis, dass Rudolf Blank „gegen den Willen des damaligen Gauleiters Sprenger und des von diesem mit der

59 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Brief Rudolf Blanks an den Ministerpräsidenten vom 27. September 1951.

60 Vgl. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW) Bestand 520/05 Nr. 28392. Aufgrund des Gesetzes zum Abschluss der politischen Befreiung in Hessen vom 23.11.1949 konnte Ferdinand Werner gemäß § 4 dieses Gesetzes in Gruppe IV (Mitläufer) eingereiht werden.

61 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Erklärung Ferdinand Werners vom 27. August 1951.

62 A.a.O.

Geschäftsführung im Kultusministerium be-
trauten früheren Gauleiters Ringshausen⁶³
berufen worden sei. Nicht der Staatspräsi-
dent und Kultusminister bestimmte also,
wer das Kultusministerium führte, sondern
der Gauleiter. Der staatsrechtlich Verant-
wortliche Ferdinand Werner durfte lediglich
die Person für eine nachgeordnete Position
auswählen, und das nun gegen den Willen
des Gauleiters Jakob Sprenger und des von
ihm ausgewählten Friedrich Ringshausen.
Und ob das nicht schon verwirrend genug
gewesen wäre, fügte Ferdinand Werner noch
hinzu, dass Friedrich Ringshausen gegen sei-
nen Willen mit der Leitung des Kultusmini-
steriums beauftragt worden sei. Er habe „am
Tage [s]einer Amtsübernahme dem sturen
Parteimann Sprenger im Beisein des ihm
seelenverwandten Ringshausen, des Minis-
ters Dr. Müller⁶⁴ und des Staatspolizeipräsi-
denten Dr. Best⁶⁵ unter Protest gegen seine
Ernennung als unfähig zur Bekleidung eines
so wichtigen Amtes bezeichnet[...]“⁶⁶ Weiter
führte Ferdinand Werner an, dass für ihn „bei
jeder Amtsbesetzung die Leistungsfähigkeit
des Infragekommenden allein das Entschei-
dende“⁶⁷ gewesen sei. Am Ende seiner Erklä-
rung beleuchtete Ferdinand Werner sowohl
sein eigenes Scheitern im Amt als auch das
Rudolf Blanks. Ihnen beiden sei „durch das
Misstrauen und den Hass Sprengers und sei-
nes Vertrauten Ringshausen das Leben bis
zur Unerträglichkeit schwer gemacht [wor-
den], sodass man in einem von der üblichen
Bedeutung des Wortes abweichenden Sinne,

aber ohne Übertreibung von ‚politisch Ver-
folgten‘ reden kann.“⁶⁸ So waren Ferdinand
Werner und Rudolf Blank, so sollte es jeden-
falls scheinen, nicht mehr Teil des national-
sozialistischen Unterdrückungsapparates,
sondern seine Opfer. Unausgesprochen blieb
die Schlussfolgerung, Rudolf Blank das gefor-
derte Ruhegehalt zuzubilligen.

Der Staatsrat a. D. Rudolf Block war in sei-
ner „Erklärung“ weniger wortreich. Er re-
kapitulierte hauptsächlich den beruflichen
Werdegang Rudolf Blanks bis 1921, den er
zum Teil als Schulaufsichtsbeamter beglei-
tet habe. Mit der Anstellung Rudolf Blanks
am Gymnasium in Gießen sei er aber einem
anderen Referenten unterstellt worden. Mit
Zustimmung seiner Kollegen in der Schul-
abteilung des Kultusministeriums habe er
ungefähr im Jahre 1928, so Rudolf Block,
vorgeschlagen, „Blank aufgrund [s]einer frü-
heren Beurteilung seiner Persönlichkeit und
seiner Leistungen die Stelle als Direktor der
zu [s]einem Referat gehörenden Realschule
Schlitz anzubieten, die er jedoch mit Rück-
sicht auf den Gesundheitszustand seiner
Frau damals ablehnen musste.“⁶⁹ Möglicher-
weise spielten damals auch andere Aspekte
eine Rolle für Rudolf Blanks Entscheidung.
Schlitz war, wenn man so will, die abgele-
genste Kleinstadt in Hessen. Die Realschu-
le wurde von knapp 100 Schülerinnen und
Schülern besucht, die von fünf Lehrkräften
und dem Direktor⁷⁰ unterrichtet wurden,
der den Rang eines Studienrates innehat-

63 A.a.O.

64 Es handelt sich um den Nationalsozialisten Dr. Heinrich Müller (1896 – 1945), der 1933 Leiter des Finanzamtes in Alsfeld war. An diesem Tag ernannte ihn der Reichsinnenminister zum Reichskommissar und übertrug ihm die Leitung der Polizeigewalt im Volksstaat Hessen. Zu seiner Biografie vgl. „Müller, Heinrich Josef Philipp“, in: Hessische Biografie <<https://www.lagis-hessen.de/pnd/132211416>> [abgerufen am 15. April 2021].

65 Es handle sich um Dr. Werner Best (1903 – 1989), Verfasser der Boxheimer Dokumente vom August 1931, die die Planungen eines nationalsozialistischen Staatsstreiches enthielten und deren Veröffentlichung einen politischen Skandal auslöste. In dessen Folge wurde Werner Best aus dem hessischen Justizdienst entlassen. Heinrich Müller hatte ihn am Abend des 6. März zum Sonderkommissar für das hessische Polizeiwesen und zu seinem Stellvertreter ernannt. Vgl. Anmerkung 3.

66 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Erklärung Ferdinand Werners vom 27. August 1951.

67 A.a.O.

68 A.a.O.

69 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Erklärung Rudolf Blocks vom 3. September 1951.

70 Vgl. Jahresbericht der Realschule in Schlitz über das Schuljahr 1926/27. Einsehbar unter: <https://digisam.ub.uni-giessen.de/ubg-ihd-s/periodical/pageview/3038806> [abgerufen am 8.5.2021].

te; insofern hätte ein Wechsel nach Schlitz für Rudolf Blank keine Verbesserung seines Ranges gebracht. Was das Gehalt anbelangte, hätte es nur eine geringe Verbesserung durch eine kleine Zulage für die Leitungsaufgaben gegeben. Allerdings hätte er sich im Falle von Bewährung Chancen ausrechnen können, mit der Leitung einer größeren Schule betraut zu werden und dann auch zum Oberstudienrat, Studiendirektor oder gar Oberstudiendirektor aufzusteigen. Im Falle von Rudolf Blank wäre das jedoch noch mit besonderen Schwierigkeiten verbunden gewesen, da er nur in sogenannten schulischen Nebenfächern (Geographie, Biologie, Chemie) qualifiziert war. Schulleiter im höheren Schulwesen Hessens hatten in der Regel Lehrbefähigungen in Hauptfächern. Im Kultusministerium in Rheinland-Pfalz musste man nicht über die Verhältnisse in Schlitz Bescheid wissen, aber klar war doch, dass Rudolf Block im Grunde keine Aussage über die Qualifikation Rudolf Blanks, im Kultusministerium eine verantwortungsvolle Aufgabe wahrzunehmen, machte. Und über Rudolf Blanks politische Einstellung wollte Rudolf Block nichts sagen. Über die Mitgliedschaft Rudolf Blanks im Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund und seine Verbindung zur OC hätte er sich sehr wohl äußern können, denn die Verhaftung Rudolf Blanks im Kontext der Ermittlungen gegen die Mörder Matthias Erzbergers im Jahre 1921 konnte auch im Kultusministerium nicht unbemerkt geblieben sein. Denn es war ja von dem Offenburger Staatsanwalt bezüglich der Aktivitäten Rudolf Blanks informiert worden. Zudem hatten hessische Presseorgane über die Verhaftung eines hessischen Studienrats

unter Namensnennung berichtet. Die Darmstädter Zeitung hatte sogar noch darauf hingewiesen, dass Rudolf Blank „bisher auch der Führer der Antisemiten war“.⁷¹

Rudolf Blanks Schreiben, an den Ministerpräsidenten gerichtet, enthielt keinen Hinweis darauf, dass Peter Altmeier ein Gnadengesuch gewünscht hatte. Der nahm es, wie es war, und leitete das verwaltungsmäßig Gebotene ein: der Kultusminister wurde um Stellungnahme gebeten; der wandte sich seinerseits an das in dieser Personalsache zuständige Regierungspräsidium⁷² in Montabaur, um den Sachverhalt klären zu lassen. Die dort zuständigen Beamten kamen am 30. Oktober 1951 „nach eingehender Prüfung der von dem Antragsteller eingereichten Erklärungen“⁷³ zu der Auffassung, dass die Einschätzung, Rudolf Blank habe nicht die übliche Eignung oder Vorbildung besessen, nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Der neue Kultusminister Albert Finck schloss sich dem an und verwies neben der für ihn veränderten Sachlage auf die durch die Bundesgesetzgebung veränderte Rechtslage und das damit einhergehende Risiko eines Prozesses. Deshalb schlug er vor, Rudolf Blank „mit Wirkung vom 1. September 1951 die ungekürzten Ruhegehaltsbezüge als Oberschulrat [...] zu gewähren“.⁷⁴ Albert Finck blieb die Begründung schuldig, warum er von der Beurteilung der Sachlage seines Amtsvorgängers bzw. dessen Staatssekretärin abgewichen war.

Das von Kultusminister Albert Finck angesprochene Prozessrisiko hatte mit dem 131er-Gesetz⁷⁵ zu tun, das die Rechtsverhältnisse der „verdrängten Angehörigen des öf-

71 Darmstädter Zeitung vom 26. November 1921, zitiert nach: <http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Za-90-1921/1111/image/./image> [abgerufen am 15. Juni 2021].

72 Die Präsidentenstelle war zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt. Albert Finck hatte sie bis zur Übernahme des Ministeramtes inne. Ein Nachfolger wurde erst im Laufe des Jahres 1952 gefunden.

73 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Schreiben des Ministerium für Unterricht und Kultus an den Ministerpräsidenten – Personalamt – vom 8. November 1951.

74 A.a.O.

75 Der Gesetzestext ist im Bundesgesetzblatt Nr. 22 vom 13. Mai 1951 S. 307ff. Einsehbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl151s0307.pdf%27%5D_1623413433857 [abgerufen am 3. Mai 2021].

fentlichen Dienstes und aufgelöster Dienststellen“ regelte, wie als Überschrift zu Kapitel 1 des Gesetzes formuliert ist. Neben Flüchtlingen und Vertriebenen, die vor 1945 als Arbeiter, Angestellte oder Beamte im Staatsdienst gestanden hatten, fielen auch diejenigen darunter, die durch Entnazifizierungsmaßnahmen ihr Amt verloren hatten oder nun in einem im Vergleich zu ihrer früheren Tätigkeit geringerwertigen Beschäftigungsverhältnis standen. Das Kultusministerium berief sich zur Konkretisierung der neuen Rechtslage auf die §§ 19 Abs. 1, Satz 2 und § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1. In § 19 Abs. 1, Satz 1 wird die Wiederverwendung „entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung“ gefordert. In Satz 2 folgt, dass dabei die Beschränkungen der §§ 7 und 8 gelten. In § 7 heißt es: „Ernennungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen einer Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Verbesserung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit.“ In § 8 kommt noch folgendes hinzu: „Die durch rechtskräftigen Kategorisierung- (Entnazifizierung-, Spruchkammern-) Bescheid verfügten Einschränkungen bleiben unberührt.“ In seinem Schreiben an den Ministerpräsidenten unterließ es der Kultusminister, auf die beiden für den Fall Rudolf Blank relevanten § 7 und § 8 hinzuweisen. Mit Bezug darauf hätte zumindest noch geprüft werden können, wie groß das Prozessrisiko wäre, wenn Rudolf Blanks Wunsch nach Erhöhung seines Ruhegehalts ganz oder teilweise abgeschlagen werden würde. Aber darauf ließ man es nicht ankommen, sondern war bereit, zu gewähren, was Rudolf Blank begehrte.

Häufig genug hatten sich in ähnlich gelagerten Fällen Landesregierungen dazu entschieden, Einsprüche wie den von Rudolf Blank zurückzuweisen und Verwaltungsgerichtsverfahren zu riskieren. Deren Ergebnisse

waren sehr unterschiedlich. Rudolf Blanks Nachfolger im Darmstädter Kultusministerium, Dr. Johann Friedrich Leip (1895 – 1966), erhielt sein Ruhegehalt auf Grundlage der Einstufung als Oberstudiendirektor. Er wollte aber erreichen, mit seinem zuletzt erreichten Rang als Ministerialrat eingestuft zu werden. Beim hessischen Verwaltungsgericht konnte er seine Ansprüche ungeschmälert durchsetzen.⁷⁶ Der letzte nationalsozialistische Oberlandesgerichtspräsident in Darmstadt, Dr. Ludwig Scriba (1885 – 1968), war ebenfalls mit seiner Ruhegehaltsberechnung unzufrieden. „Hinsichtlich seiner Pension ordnete das Land Hessen an, als Berechnungsgrundlage den Status als Landgerichtsdirektor zu Grunde zu legen. Hiergegen wehrte sich Scriba und beantragte die Pension eines Oberlandesgerichtspräsidenten. Nach einem langwierigen Verwaltungsverfahren erreichte er 1959 einen Vergleich, wonach ihm die Pension eines Landgerichtspräsidenten zuerkannt wurde.“⁷⁷ Ein 1933 zum Oberstudiendirektor beförderter Studienrat scheiterte allerdings auf der ganzen Linie bei seinem Ansinnen, dass der Berechnung seines Ruhegehalts anstelle des Gehalts eines Studienrats das eines Oberstudiendirektors zugrunde gelegt werde. Dem hessischen Verwaltungsgerichtshof zufolge hatte das Landespersonalamt hier zu Recht die Beförderung eines Studienrats zum Oberstudiendirektor für die Ruhegehaltsberechnung nicht anerkannt.⁷⁸

Dem Kultusminister Albert Finck konnte also im Hinblick auf ein Prozessrisiko im Falle Rudolf Blanks grundsätzlich nicht widersprochen werden. Es unterblieb aber eine Auseinandersetzung mit den §§ 7 und 8 des 131er-Gesetzes. Damit war für den Ministerpräsidenten juristisch der Weg geebnet, nunmehr auf Rudolf Blank ausnahmsweise den § 24 des Rechtsstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden. Für einen Gnadenerweis wäre eine solche Überlegung irrelevant gewesen.

Dass die Entscheidung des Ministerpräsi-

76 Urteil des hessischen Verwaltungsgerichts vom 13. Oktober 1954 in: HStAD Bestand H 15 Darmstadt Nr. 568.

77 DFG-VR Darmstadt „Von Adellung bis Zwangsarbeit – Stichworte zu Militär und Nationalsozialismus in Darmstadt“. Einsehbar unter: https://dfg-vk-darmstadt.de/Lexikon_Auflage_2/ScribaLudwig.htm [abgerufen am 3. April 2021].

78 Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Dezember 1959 in: HStAD Bestand H 15 Darmstadt Nr. 1552.

denen im Sinne Rudolf Blanks ausfiel, war nach den vorliegenden Stellungnahmen aus Regierungspräsidium und Kultusministerium zu erwarten. Zu der abschließenden Entscheidung der Staatskanzlei wurde am 30. November 1951 ein höchst aufschlussreicher „Vermerk“⁷⁹ angefertigt. Sein Autor rekapitulierte zunächst den zeitlichen Ablauf zwischen dem Datum der Festsetzung des Ruhegehalts Rudolf Blanks 1949 und der Erneuerung seines „Antrags“ im November des Jahres 1951. Dabei wurde die Einflussnahme des Abgeordneten Robert Stauch heruntergespielt. Es hieß darüber nur: „Das Gesuch wurde von Herrn Robert Stauch, M. d. B. befürwortet.“⁸⁰ Es findet sich kein Wort zu seinen persönlichen Gesprächen mit dem Ministerpräsidenten in der Sache Rudolf Blank und kein Wort dazu, dass Robert Stauch seinem Schützling vielfach Unterstützung hatte zukommen lassen. Darüber hinaus wurde der Teil der Argumentation des Abgeordneten ausgeblendet, der völlig sachfremd, aber mit Rücksicht auf mögliche politische Folgen den Ministerpräsidenten darauf hingewiesen hatte, dass Rudolf Blank „in hiesiger Gegend ein besonders hohes Ansehen genießt (!)“.⁸¹ Mehr hatte Robert Stauch nicht gesagt, denn er verließ sich wohl darauf, dass der Ministerpräsident schon die in seinem Sinne richtigen Schlüsse ziehen würde. Außerdem wurde im genannten Vermerk auf die Erklärungen Ferdinand Werners und Rudolf Blocks eingegangen. Ihre Autoren wurden nun als „Gutachter“ bezeichnet. Sie „seien hochangesehene Fachleute, die nicht mit der NSDAP sympatisiert (!) hätten“.⁸² Auch wenn durch die indirekte Rede diese Einschätzung Rudolf Blank zugeschrieben wird, so entsteht dennoch ein Problem, denn Rudolf Blank hatte nur über Rudolf Block ausdrücklich gesagt, dass er nicht in der NSDAP war; bezüglich Ferdinand Werner

zahlte es sich nun offensichtlich für Rudolf Blank aus, dass er dessen Wirken in und für die NSDAP nicht angesprochen hatte. Zusammen mit der anmaßenden Selbststilierung Ferdinand Werners zum „politisch Verfolgten“ entstand nun in der Staatskanzlei ein falsches Bild Ferdinand Werners. Der nationalsozialistische Politiker wurde zum Fachmann für Personalpolitik und trotz seiner Vergangenheit zum Gutachter in einer Sache verwandelt, in der er auch im eigenen Interesse faktisch Verteidiger war. Für diese gravierende Fehlinterpretation hätte man noch nicht einmal Rudolf Blank oder Ferdinand Werner verantwortlich machen können, denn sie hatten ja nur Leerstellen gelassen, die in der Staatskanzlei gefüllt wurden. Ferdinand Werner schien nun plötzlich kein Nationalsozialist mehr zu sein und damit vertrauenswürdig. Ob diese Art der Säuberung des ehemaligen hessischen Staatspräsidenten absichtlich erfolgte oder aus leichtfertiger Verzicht auf die kritische Überprüfung des eigenen Vorverständnisses geschah, entzieht sich heutiger Beurteilung. Mit dem Kleinreden der Rolle Robert Stauchs und vor allem dem Missverständnis bezüglich der Verwicklung Ferdinand Werners in den Nationalsozialismus schien es von der Sache her gerechtfertigt zu sein, in vollem Umfange im Interesse Rudolf Blanks zu entscheiden. Der Ministerpräsident Peter Altmeier erklärte sich dabei mit Schreiben vom 3. Dezember 1951 an das Ministerium für Unterricht und Kultus „unter den vorgetragenen Umständen [...] gemäß § 24 des Rechtsstellungsgesetzes ausnahmsweise damit einverstanden, dass dem Oberschulrat a. D. Dr. Rudolf Blank [...] mit Wirkung ab 1. Dezember 1951 die vollen Ruhegehaltsbezüge als Oberschulrat [...] gewährt werden“.⁸³ Peter Altmeier entschied also nicht auf Grundlage des Gnadenrechts, sondern legte nun die Härtefallregelung des

79 Unter dem Vermerk befinden sich drei Paraphen, von denen eine als AI zu erkennen ist. Vermutlich handelt es sich also um die Paraphen Peter Altmeiers.

80 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Vermerk des Ministerpräsidenten vom 30. November 1951.

81 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Brief des MdB Robert Stauch an den Ministerpräsidenten in Koblenz vom 17. Februar 1950.

82 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Vermerk des Ministerpräsidenten vom 30. November 1951.

83 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Schreiben des Ministerpräsidenten an das Ministerium für Unterricht und Kultus vom 3. Dezember 1951.

§ 24 des Rechtsstellungsgesetzes, für deren Anwendung er eineinhalb Jahre zuvor „keine Veranlassung“ gesehen hatte, seiner Entscheidung zugrunde. Immerhin sollte durch den Hinweis auf den Ausnahmecharakter der Härtefallentscheidung kein Präzedenzfall geschaffen werden.

Rudolf Blank konnte nun zufrieden sein; seine Maximalforderung war erfüllt worden. Darüber hinaus war durch die Erhöhung seines Ruhegehalts seine „Ehre“ wiederhergestellt worden. Er musste sich nicht mehr als Bonze fühlen. Denn nun war ihm bescheinigt, im Jahre 1933 die für eine Berufung ins Kultusministerium nötigen Qualifikationen besessen zu haben.

Aber noch einmal drohte ihm eine Gefahr, von der er allerdings nichts bemerkte. Denn innerhalb der Verwaltung war seine Sache noch nicht gänzlich beendet, wie ein bemerkenswertes Nachspiel deutlich macht. Im Kultusministerium waren nach der Entscheidung des Ministerpräsidenten zugunsten Rudolf Blanks noch einmal Zweifel an deren Richtigkeit aufgekommen. Ob das infolge der Einsichtnahme in den Vermerk aus der Staatskanzlei vom 30. November 1951 geschah, ist nicht feststellbar. Jedenfalls wandte sich das Kultusministerium am 20. Januar 1952 wegen „begründete[r] Zweifel, ob die Angaben des ehemaligen Oberschulrates Dr. Rudolf Blank [...] in seinem politischen Fragebogen der Wahrheit entsprechen“,⁸⁴ an das für die rheinland-pfälzischen Spruchkammern zuständige Innenministerium mit der Bitte „um Feststellung bei der Dokumentenzentrale in Potsdam“,⁸⁵ mit der das Berlin Document Center gemeint war. Daraufhin wies das Innenministerium die Spruchkammer in Koblenz an, entsprechend tätig zu werden. Dazu musste der Hessische Minister für politische Befreiung eingeschaltet werden. Dessen Abwicklungsamt teilte der Spruchkammer in Koblenz am 5. Februar mit: „No records at Berlin Document Center.“⁸⁶ Es

hätte eigentlich überraschen müssen, dass gar keine Unterlagen über ein NSDAP-Mitglied, das schon 1929 in die Partei eingetreten war, vorhanden waren. Wirft man einen genaueren Blick auf die Information aus Berlin, so stellt man fest, dass man dort nicht nach Dr. Rudolf Blank, sondern nach einem Dr. Robert Blank gesucht hatte. Wer für die Namensvertauschung die Verantwortung trug – in Frage kommen das rheinland-pfälzische Innenministerium, die Spruchkammer in Koblenz, das Abwicklungsamt des Hessischen Befreiungsministers oder auch das Berlin Document Center – kann nicht geklärt werden, weil im hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden keine diesbezüglichen Dokumente vorhanden sind.⁸⁷ Es bleibt aber festzustellen, dass am Ende ein Brief vom hessischen Befreiungsministerium beim öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer in Koblenz eintraf, dessen Inhalt sich auf Dr. Robert Blank und nicht auf Dr. Rudolf Blank bezog. Keine der beteiligten Stellen in Rheinland-Pfalz machte sich die Mühe, genau zu lesen. Denn sonst hätte die Namensvertauschung nicht übersehen werden können. Falls die Namensvertauschung nicht absichtsvoll erfolgte, bedeutete sie einen weiteren glücklichen Umstand für Robert Stauch und Rudolf Blanks Einsatz für die Neufestsetzung des Ruhegehalts des Letzteren. Insgesamt ist der Fall Rudolf Blank symptomatisch für die Vergangenheitspolitik, wie sie sich Anfang der Fünfzigerjahre zugunsten ehemaliger Funktionsträger des NS-Systems entwickelte. Sie spiegelte sich grundsätzlich im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 wider, dessen Verfassungsmäßigkeit entgegen der Meinung des Bundesgerichtshofs und vieler Rechtswissenschaftler vom Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde. Folgt man ihm, enthielt das 131er-Gesetz Spielräume, um ehemaligen nationalsozialisti-

84 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, zitiert im Schreiben des Ministeriums des Innern an die Geschäftsstelle der Spruchkammer Koblenz vom 22. Januar 1952.

85 A.a.O.

86 LHA Ko Best. 860 P Nr. 181, Schreiben des Ministers für politische Befreiung – Abwicklungsamt – an den Öffentlichen Kläger beim Untersuchungsausschuss Koblenz-Stadt vom 5. Februar 1952.

87 Die im Bestand HHStAW 501 gesammelten Tageskopien des Abwicklungsamts des Befreiungsministeriums brechen laut Auskunft von Herrn Schäfer und Herrn Dr. Lehnhardt entweder vor dem Februar 1952 ab oder setzen zeitlich erst deutlich später wieder ein.

schen Beamten die Rückkehr in ihre alten Stellungen zu erschweren oder ganz zu verhindern. Ähnliches galt für die Ruhegehaltsansprüche. Gleichwohl wurden diese Spielräume häufig genug nicht genutzt.

Im vorliegenden Fall waren es auf der einen Seite die Neigung der beteiligten ehemaligen nationalsozialistischen Funktionsträger, die Bedeutung ihrer Rolle zur Aufrechterhaltung der NS-Diktatur auf vielfältige Weise herunterzuspielen und zu beschönigen, und die Bereitschaft des parteipolitisch nicht gebundenen Rudolf Block, Rudolf Blank auf keinen Fall schaden zu wollen. Auf der anderen Seite war es mangelndes Bestreben demokratisch verantwortlicher Entscheidungsträger, die Möglichkeit von Täuschungs- und Verschleierungsversuchen, seien sie nun beabsichtigt oder nicht, in Rechnung zu stellen und gegebenenfalls aufzudecken. Auch mögen Nachlässigkeiten und Interesselosigkeit an nachgeordneten Stellen der Verwaltung einem Mann wie Rudolf Blank in die Karten gespielt haben.

Am Ende durfte sich Rudolf Blank ebenso als Sieger fühlen wie der nicht unwesentlich beteiligte Bundestagsabgeordnete Rudolf Stauch. Robert Stauchs erhebliches Engagement für Rudolf Blank mag auch damit zusammenhängen, dass er mit erheblichen Widerständen gegen die Wiederherstellung der „Ehre“ seines Schützlings gerechnet hatte und das Entgegenkommen unterschätzt hatte, das die zuständigen Amtsträger zeigten, um Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Doch diese Fehleinschätzung ändert nichts daran, dass ein ehemaliger Funktionsträger der NS-Gewaltherrschaft rehabilitiert und so das Signal gesendet wurde, dass und wie in der jungen Bundesrepublik etwas für (ehemalige) Nationalsozialisten erreicht werden konnte. Auch wenn sich der Fall Rudolf Blank nicht dazu eignete, in die Öffentlichkeit getragen zu werden, so konnte er doch im Freundes- und Bekanntenkreis als Erfolg gefeiert werden.

Angesichts der Vielfältigkeit der Vergangenheitspolitik bleibt auch der Einzelfall relevant, verschafft doch seine Untersuchung Einsicht in die administrativen Entscheidungsabläufe, die Anwendung der Rechtsgrundlagen, die

Rücksichtnahmen, die Täuschungsmanöver und die Fehleinschätzungen aller Beteiligten. Zudem zeigt sich im vorliegenden Einzelfall die Haltung des rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten, wie sie Christopher Spies an den Gnadengesuchten Peter Altmeiers für wegen schwerer Straftaten Verurteilte festgestellt hat. Demnach spielten „die Taten selbst [...] bei der Begnadigungspraxis offenbar eine untergeordnete Rolle“.⁸⁸

Die Bearbeitung des Einzelfalls Rudolf Blank zeigt, dass auch hier die in der nationalsozialistischen Vergangenheit liegenden Taten innerhalb des kurzen Zeitraums von Anfang 1905 bis Ende 1951 immer weniger wichtig wurden. Zwar ging es bei Rudolf Blank nicht um Taten im strafrechtlichen Sinne, aber doch um sein Eintreten für den Nationalsozialismus. Bei der Lösung seiner Ruhegehaltsfrage lassen sich noch weitere Einsichten gewinnen:

1. Peter Altmeier, seine Staatskanzlei, Teile des Kultusministeriums und des Regierungspräsidiums in Montabaur machten Rudolf Blanks und besonders Ferdinand Werners Selbstdarstellungen, die erkennbar Selbststilisierungen sind, zur Grundlage ihrer Entscheidung über das Ruhegehalt Rudolf Blanks. Fragen nach den zugrunde liegenden Fakten wurden nicht mehr gestellt.
2. In der Staatskanzlei wurden gravierende Leerstellen in den Ausführungen Rudolf Blanks zur Person Ferdinand Werners nicht zum Anlass genommen, um die erforderlichen Recherchen einzuleiten. Vielmehr wurde eine neue Wahrheit geschaffen, in dem die Leerstellen mit ungeprüften Vermutungen gefüllt wurden.
3. Der Ministerpräsident Peter Altmeier war sich nicht klar darüber, auf welcher Rechtsgrundlage – gnaderechtlich oder nach dem Rechtsstellungsgesetz – Rudolf Blanks erneuerte Ruhegehaltsforderung behandelt werden sollte. Das lässt vermuten, dass es keinen Plan gab, wie und mit welchem Ziel Fälle wie der Rudolf Blanks zu bearbeiten waren.
4. Innerhalb des Innenministeriums versagte im vorliegenden Fall Rudolf Blanks die interne Kontrolle der Verwaltungsabläufe.
5. Der Ministerpräsident und die Beamten

im Kultusministerium akzeptierten die Einflussnahme von außen durch den Bundestagsabgeordneten Robert Stauch. Er konnte sich im Kultusministerium und in der Staatskanzlei mit Mitarbeitern austauschen und die Sache seines Schützlings voranbringen. Keinem Abgeordneten kann vorgeschrieben werden, für wen oder was er sich in welchem Zeitumfang einsetzt, doch einer staatlichen Verwaltung, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet ist, gelang es sicherlich in vielen anderen Fällen, mehr Distanz zu wahren.

Am Fall Rudolf Blanks wird erkennbar, wie Vergangenheitspolitik umgesetzt wurde. Insofern ist er für sie symptomatisch, aber als Einzelfall nicht geeignet, aus ihm generalisierende Schlüsse für das Handeln der damali-

gen Entscheidungsträger zu ziehen.

Als Vergangenheitspolitik in Gesetzgebung und Administration praktiziert wurde, erwies sich der Weg zur bundeseinheitlichen Regelung der Entschädigung für die Opfer des Nationalsozialismus als kompliziert und langwierig. Auch nach der Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956, durch das eine bundeseinheitliche Regelung des Entschädigungsrechts erreicht worden war, wurden zahlreiche Entschädigungsberechtigte auf den Rechtsweg verwiesen, um ihre Ansprüche durchzusetzen. Die Verfahren durch die Instanzen gestalteten sich kostspielig, nervenaufreibend und langwierig. Das bewirkte vor allem bei älteren Entschädigungsberechtigten, dass sie für sie wenig vorteilhafte Vergleiche akzeptierten.

Ungedruckte Quellen:

Landeshauptarchiv Koblenz, LHA Ro Best. 860 P Nr. 181 und LHA Ro Best. 856 Nr. 100354.

Staatsarchiv Freiburg, StAF, F 179/4 Nr. 151.
Staatsarchiv Darmstadt HStAD G 12 A Nr. 19/8, HStAD Bestand H 15 Darmstadt Nr. 1552 und HStAD Bestand H 15 Darmstadt Nr. 568.

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, HHStAW Bestand 520/05 Nr. 28392.

Wechselvolle Geschichte des jüdischen Friedhofs in Koblenz

Ulrich Offerhaus

Im Gedenken an Hans-Peter Vinzenz Israel Kreutz¹

Der jüdische Friedhof in Koblenz spiegelt die lange und wechselvolle Geschichte von Juden in Koblenz wider, die Umbrüche von Ansiedlung und Vertreibung und erneuter Niederlassung, den Wechsel zwischen Privilegierung und Verfolgung, zwischen Aufnahme in die Mitbürgerschaft und Ermordung sowie den langanhaltenden Streit um die

Wiedererlangung des Eigentumsrechts an dem Friedhof. Diesen Friedhof hatte die jüdische Gemeinde einst im Jahr 1303 mit einem ordentlichen Kaufvertrag erworben. Jedoch liegen bereits aus der Zeit vor dem Friedhofskauf Zeugnisse eines jüdischen Gräberfeldes und eines jüdischen Grabsteins in Koblenz vor.

Frühe Zeugnisse von einem jüdischen Friedhof

Die Geschichte eines jüdischen Friedhofs in Koblenz beginnt mit dem Hinweis, der sich in der umfangreichen Dotationsurkunde vom 20. März 1293 zugunsten des Altars des Hl. Bartholomäus in der Stiftskirche St. Florin findet.² Die Stifterin Sophia, Witwe des Schöffen Heinrich Clovelauch, stattete den von ihr gegründeten Altar besonders reich aus, unter anderem mit „einem halben Morgen neben dem Judenkirchhof in

der Flur ‚Ruslauf‘ [= Roßlauf]“;³ umgrenzt wurde dieser Friedhof „von dem Wingert Elisabeths, der Witwe des Schöffen Anselm, von dem des Klosters Altenberg, von dem ‚Schaifhuspait‘ [= Schafhauspfad] und von dem Wingert des Hermann Vriyroder“. Trotz der Nennung benachbarter Parzellen können über die Lokalisierung dieser Flur nur Vermutungen angestellt werden: Dem Namen nach war die Roßlauf steinigtes Gelände bzw.

-
- 1 Im Protest gegen die Nationalsozialisten, die allen jüdischen Männern den Zwangsvornamen „Israel“ zugelegt hatten, hatte sich der Vater schon früh im Fall der Geburt eines Sohnes entschlossen, ihm diesen missbrauchten Namen zu geben und in der Geburtsurkunde eintragen zu lassen. Sein Sohn hat sich dieses Namens würdig erwiesen: Er war der Jüdischen Gemeinde Koblenz herzlich verbunden – nicht nur beruflich als Bestatter, sondern sehr engagiert in der Christlich-Jüdischen Gesellschaft Koblenz, bei Stolperstein-Verlegungen und Heimatbesuchen von Nachfahren Koblenzer Jüdinnen und Juden. Dem am 17. Dezember 2020 im Alter von 53 Jahren viel zu früh Verstorbenen ist der Autor beruflich und freundschaftlich verbunden gewesen und zu vielfachem Dank verpflichtet.
 - 2 Adam Goerz (Bearb. und Hg.), *Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellenmaterials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen*, Bd. IV, Coblenz 1886, Nr. 2144, S. 478 – 480. Im Jahr 1305 vermehrte die Stifterin ihre Dotation um weitere Güter; vgl. Fritz Michel, *Die Geschichte der Stadt Koblenz im Mittelalter*, Trautheim/Mainz 1963, S. 103 f.; Anton Diederich, *Das Stift St. Florin* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 16), Göttingen 1967, S. 293.
 - 3 Weitere Nennungen dieser Flur „Roßlauf/Ruslauf/Ruslauf/Rusloif/Roslüf/Rosloif/Roszlaufer“ in Goerz (wie Anm. 2), Nr. 1596, 2144 und 2254; Aloys Schmidt (Bearb.), *Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts in Koblenz* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 53), Bd. 1: *Urkunden und Regesten (857 – 1400)*, Bonn 1954; Bd. 2: *Urkunden und Regesten (1401 – 1500)*, Bonn 1974, Nr. 636, 918 und 1310; vgl. Fritz Michel, *Die Flurnamen von Coblenz, Moselweis, Lützel-Coblenz und Neuendorf* (Trierisches Archiv XXII/XXIII), 1914, S. 21; Wolfgang Jungandreas, *Historisches Lexikon der Siedlungs- und Flurnamen des Mosellandes*, Trier 1962, S. 893 f.

ein Hang voller Geröll, der sich schlecht als Ackerland eignete.⁴ Gemäß einer Mitteilung von Aloys Schmidt lag die Roßlauf am westlichen Ende des Rauentals.⁵ In dieser Flur dürfte sich einst ein steiler Anstieg vom Steinkaulsweg auf die Höhe der Karthause befunden haben,⁶ wo die Schafweide und das Schafhaus lagen. Vermutlich wurde diese Flur vom 1820 angelegten und mehrfach nach Westen hin erweiterten Städtischen Friedhof eingenommen.⁷

Die Roßlauf war, wie im Legat erwähnt, von Weingärten umgeben, selbst aber steinig und für Ackerbau ungeeignetes und darum möglicherweise herrenloses Gelände am nördlichen Abhang der Karthause.⁸ In gebührender Entfernung von der Stadt gelegen, hatten Juden im steinigen Boden dieser Gemarkung Gräber angelegt und ihre Toten bestattet. Vermutlich war dieser 1293 erwähnte jüdische Friedhof in Koblenz nicht mehr als eine Ansammlung von einzelnen Gräbern. Dieses Gräberfeld gehörte zu einer kleinen Gemeinde jüdischer Kaufleute in Koblenz, die in dem aus dem 12. Jahrhundert stammenden Reisebericht des Benjamin von Tudela erwähnt sind.⁹

„Hier beginnt das Land Alemannia, ein Land

der Berge und Hügel. Alle jüdischen Gemeinden in Alemannia befinden sich längs des großen Flusses Rhein zwischen Köln, der Hauptstadt des Reiches, und Regensburg an der anderen Grenze von Alemannia, auch Aschkenas genannt. ... Dies sind die Städte im Land Alemannia, in denen es jüdische Gemeinden gibt: Metz, Trier an der Mosel, Koblenz, Andernach, Bonn, Köln, Bingen, Münster, Mainz[?], Raub[?], Kartania [= Karden an der Mosel?], Duisburg[?], Worms ... Straßburg, Würzburg, Mantern [= Nürnberg?], Bamberg, Freising und Regensburg an der Grenze des Reiches. In all diesen Städten leben viele Juden, gelehrte und wohlhabende Leute.“

Die summarische Nennung von Städten sowie die für einen Reisebericht schwer nachvollziehbare Reihenfolge ihrer Namen vermittelt den Eindruck, dass der Autor die jüdischen Gemeinden nicht persönlich aufsuchte, sondern hier Nachrichten vom Hören-Sagen seiner Informanten weitergibt.¹⁰ Dieser Reisebericht enthält einen frühen Hinweis darauf, dass in der Mitte des 12. Jahrhunderts kleinere und größere blühende jüdische Gemeinden an den Haupt handelsrouten in Deutschland existierten,

4 Zu Roß als Nebenform von Rausch bzw. Steinrausch vgl. Josef Müller, *Rheinisches Wörterbuch*, Bd. 7, Bonn 1958, Sp. 191-193; „Ein durch einen Wasserabsturz oder Bergrutsch entstandener, mit Geröll bedeckter Abhang, auch überhaupt eine aus Geröll oder steinigtem Boden bestehende größere Fläche, bes. auch im Acker“; eine benachbarte Flur hieß „an der Steine Rest“, in: LHA Ro Best 733 Nr. 344, Bl. 1 (Moselweiß); vgl. Michael Koelges, *Die Straßennamen der Stadt Koblenz*, S. 81; URL: https://stadtarchivkoblenz.files.wordpress.com/2015/12/koblenzer_strassennamen-14.pdf [dieser und die folgenden Links wurden zuletzt aufgerufen am 13.6.2021].

5 Mitgeteilt von Adolf Kober in: Zvi Avneri (Hg.), *Germania Judaica*, Bd. II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Tübingen 1968, S. 409 Anm. 19; Schmidt bezieht sich dabei auf eine Zeichnung von 1750 im Landeshauptarchiv Koblenz (diese Zeichnung konnte nicht aufgefunden werden).

6 Der Name Steinkaulsweg, heute Teil der Beatusstraße, leitet sich vermutlich von den am nordwestlichen Abhang der Karthause befindlichen Steinbrüchen ab, die der Errichtung der preußischen Feste Kaiser Alexander auf der Karthause dienten.

7 Michael Karkosch, *Die Geschichte des Koblenzer Hauptfriedhofes. Von der klassischen Vierfelder-Anlage zum malerischen Bergfriedhof*, in: Manfred Böckling u. a. (Red.), *Ein Park für die Toten und die Lebenden. 200 Jahre Hauptfriedhof Koblenz*, Regensburg 2020, S. 79 – 99.

8 Michel (wie Anm. 2), S. 100, meint zur Lage der Roßlauf kurz und bündig: „also an der Stelle des heutigen [sc. Friedhofs]“; doch erwarb die Jüdische Gemeinde dieses Stück Land im Rauental erst einige Jahre später zur Anlage eines neuen Friedhofs (1303).

9 Nach Angabe im Reisebericht brach der Autor zu seiner Reise ca. 1165 auf und kehrte 1173 in seine spanische Heimat zurück; Marcus Nathan Adler, *The Itinerary of Benjamin of Tudela. Critical Text, Translation and Commentary*, London 1907; Rolf P. Schmitz, *Benjamin von Tudela, Buch der Reisen (Sefar ha-Massa'ot)*, Bd. 1: Text (Judentum und Umwelt 22), Frankfurt/Main 1988. Infolge der Unkenntnis von Schreibern weichen einige Städtenamen in den Handschriften stark voneinander ab, so dass ihre – hier mit einem Fragezeichen versehene – Lesung umstritten ist.

10 Vgl. Jörg R. Müller, *Juden im Westen des Reiches. Einflüsse, Eigenständigkeiten und Wirkungen im hohen und späten Mittelalter*, in: Franz Irsigler (Hg.), *Zwischen Maas und Rhein*, Trier 2006, S. 403 – 434, hier S. 403 f.

darunter eben auch in Koblenz als einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt und bedeutenden Handelsplatz am Zusammenfluss von Rhein und Mosel, wie der älteste Zolltarif aus der Mitte des 11. Jahrhunderts beweist.¹¹ Wie im Martyrologium des Nürnberger Memorabuchs erwähnt, wurden am 2. April 1265 in Koblenz etwa zwanzig Juden samt Frauen und Kindern ermordet, darunter sieben namentlich benannte Personen: Herr Joel, Frau Schonlin, Herr Joseph und seine Frau Schonlin, Herr Salomo, die Ehefrau des Herrn Abraham sowie Herr Elieser.¹² Wenn die Ermordeten nicht irgendwo verscharrt wurden, wurden sie möglicherweise in einem Sammelgrab auf dem jüdischen Begräbnisplatz in der Roßlauf bestattet. Ein weiterer Mordfall ereignete sich zwei Jahrzehnte später in Lahnstein. Der im April 1287 in der Nähe von Bacharach aufge-

fundene Leichnam eines Jungen, der einen ungeklärten Tod gefunden hat und Werner geheißten haben soll, wurde den Juden aus Oberwesel als „Ritualmord“ angelastet, der schlimme Judenpogrome beiderseits des Rheins auslöste.¹³ In Lahnstein wurden am 19. August 1287 fünf Juden ermordet, drei Männer aus Koblenz – die Herren Gotlipe, Eljakim und Kalonymos – sowie zwei junge Talmudstudenten aus Braubach, die sich wohl zufällig hier aufhielten. Gut vier Wochen später wurden noch zwei weitere Juden umgebracht, diesmal aus Lahnstein selbst.¹⁴ Fraglich ist, ob die Leichname der aus Koblenz stammenden Juden in ihrer Heimatstadt bestattet wurden; eher dürften sie ebenso wie die Juden aus Braubach und Lahnstein wohl an Ort und Stelle verscharrt worden sein.

Der älteste jüdische Grabstein in Koblenz

Der älteste bislang bekannte jüdische Grabstein ist ein Zufallsfund, der 1862 bei Bauarbeiten zur Errichtung eines neuen Hauses in der Altstadt zutage kam. Schon bei seinem Auffinden weckten Fundort und Inschrift des Steines öffentliches Interesse. Eine Notiz über diesen Fund findet sich in der zeitgenössischen Presse:¹⁵

„Coblenz, 22. Mai [1862]. Vor einigen Tagen fand man bei Abbruch eines Hauses und Aufräumen des Kellers und der Fundamente in der s.g. [so genannten] Judengasse dahier, worin aber jetzt gar keine Juden wohnen, un-

ter der Erde einen alten jüdischen Grabstein mit hebräischer Inschrift, nebst einer ziemlichen Anzahl von Menschenknochen. Der Stein soll aus dem 12. oder 13. Jahrhunderte herrühren und vermuthet man, daß in früheren Zeiten daselbst wohl der jüdische Kirchhof gestanden habe, woher auch die Benennung der Straße ‚Judengasse‘ rühren mag.“

Ans Tageslicht kam der Stein in der mittelalterlichen Judengasse von Koblenz. Die auf den ersten Blick erkennbaren hebräischen Schriftzeichen deuteten auf einen jüdischen Grabstein hin. Die Frage, ob es sich um einen

11 Vgl. Richard Laufner, Der älteste Koblenzer Zolltarif, in: Landeskundliche Vierteljahrsblätter 10 (1964), S. 101 – 107; Friedrich Pfeiffer, Rheinische Transitzölle im Mittelalter, Berlin 1997, S. 83 – 156.

12 Siegmund Salfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorabuches, Berlin 1898, S. 130 f.; Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 410 f.; das vorangestellte R („resch“) ist kein Amtstitel des Rabbiners, sondern, wie häufig in jüdischen Inschriften seit dem Mittelalter, höfliche Anrede und Ehrentitel. Offenbar handelte es sich um eine örtliche Ausschreitung gegen Juden, die – wie häufig bei Pogromen – unmittelbar vor Ostern ausbrachen und einem christlichen Judenhass entsprangen; im Hintergrund standen zunehmende politische Spannungen zwischen dem Stadtrat, der eine Mauer zur Befestigung der Stadt erbaute, und dem Landesherrn, Erzbischof Heinrich II. von Finstingen (reg. 1260 – 1286), der als Inhaber des Judenregals deren Schutzherr war; gleichzeitig ließ er die „Alte Burg“ in Koblenz als Residenz und Zwingburg ausbauen.

13 Vgl. Matthias Schmandt, Der gute Werner von Oberwesel – oder die hohe Kunst, einen Heiligen zu erschaffen, in: Portal Rheinische Geschichte (URL: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de>); Walter Karbach, Werner von Oberwesel: Ritualmordlüge und Märtyrerkult. Über den „Guten Werner“, bestattet 1287 zu Bacharach, Trier 2020.

14 Salfeld (wie Anm. 12), S. 156 und 413; URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/> > Nürnberger Memorbuch 1, Nr. 17 und 20.

15 Coblenzer Zeitung Nr. 115 v. 23.5.1862.

Grabstein in situ handelte oder – wie im Fall von mehreren weiteren in der Altstadt aufgefundenen jüdischen Grabsteinen – um eine Spolie, die hier sekundär verbaut wurde, lässt der Zeitungsbericht unbeantwortet, da der Stein nicht von Archäologen, sondern von Bauarbeitern freigelegt wurde. Vermutlich spricht die Umgebung des aufgefundenen Grabsteins dafür, dass es sich um eine Grabstele an einem originalen Begräbnisplatz handelte, die bei Fundamentierungsarbeiten für ein neu zu errichtendes Gebäude auf einem bislang unbebauten Grundstück entdeckt wurde. Wenn man berücksichtigt, dass sich das Bodenniveau infolge von vielfachen Zerstörungen – insbesondere infolge der intensiven Beschießung der Stadt im Pfälzischen Erbfolgekrieg 1688 – und des Wiederaufbaus in gut einem halben Jahrhundert deutlich erhöht hat,¹⁶ darf man davon ausgehen, dass dieser Grabstein ehemals ebenerdig aufgestellt war. Dass neben diesem Stein noch eine Anzahl menschlicher Gebeine gefunden wurde, lässt vermuten, dass sich hier vielleicht sogar ein kleines Gräberfeld befunden hat.

Zur Begutachtung wurde der Rabbiner Ben Israel¹⁷ um eine erste Beurteilung des Steins, seines Alters und seiner Inschrift gebeten. So heißt es eine Woche später in einer weiteren Zeitungsnotiz:¹⁸

„Coblenz, 28. Mai [1862]. ... Die alte hebräische Inschrift auf dem jüngst hier in der Judengasse gefundenen alten Grabsteine ist durch den hiesigen gelehrten Rabbiner Hrn. Ben Israel nunmehr entziffert und übersetzt. Sie lautet: ‚Juda Sohn von Samuel, starb am Dienstag den 5. Kislev 5040‘, was nach christlicher Zeitrechnung Januar 1280 be-

trägt. – Gegenüber in einem Hause in der Judengasse fand man in diesen Tagen unterirdisch ein altes jüdisches Bad, aus Tuffstein gehauen.“

Die Tatsache, dass sich hier einst das mittelalterliche jüdische Viertel von Koblenz befand, wurde durch den Fund eines jüdischen Ritualbads in der ehemaligen Judengasse bestärkt. In seinem Urteil bestätigte Ben Israel die erste Einschätzung, dass es sich um einen Grabstein aus dem 13. Jahrhundert handelte; allerdings war seine Umrechnung des Datums aus dem jüdischen in den christlichen Kalender unzutreffend, da der 3. Wochentag [= Dienstag], 5. Kislev 5040 im julianischen Kalender auf einen Samstag [= 11. November 1279] fällt.

Die fachliche Bearbeitung des Grabsteins erfolgte knapp zehn Jahre später durch Johann Gildemeister, Professor für Orientalistik an der Universität Bonn, der durch den Archivar Leopold Eltester eingeschaltet worden war.¹⁹ Gemäß korrigierter Transkription lautet Gildemeisters Übersetzung der Grabinschrift:²⁰ „Zeuge ist dieser Hügel und Zeugin diese Säule, welche steht und auch aufgerichtet ist zu Häupten des Herrn ... Jehuda, Sohn des Samuel, der gestorben ist [im Jahr] 50 nach der kleinen Zahl, am Tag 3 [= Dienstag,] den 5. [Tag] im Sivan; und seine Seele [sei] im Garten Eden mit den übrigen Gerechten der Welt. Amen A(men) A(men) Sela.“

In Übereinstimmung zwischen jüdischem und christlichem Kalender ist „Herr Jehuda, Sohn des Samuel“ am dritten Wochentag [= Dienstag], am 5. Tag des Monats Sivan im Jahr [50]50 verstorben,²¹ was dem Dienstag, 16. Mai 1290, im julianischen Kalender entspricht. Zur Person des verstorbenen „Juda

16 Vgl. den Eingang zur Alten Burg, der heute ein ganzes Stück niedriger liegt als das Niveau der Burgstraße.

17 Eigentlich Benjamin Israel (1819 – 1876); er war seit 1843 Rabbinatskandidat und seit 1849 Rabbiner in Koblenz; vgl. Carsten Wilke (Bearb.), Biographisches Handbuch der Rabbiner, Teil 1: Die Rabbiner der Emanzipationszeit in den deutschen, böhmischen und großpolnischen Ländern, München 2004, S. 470 f.

18 Coblenzer Zeitung Nr. 120 v. 29.5.1862.

19 Leopold Eltester (1822 – 1879) war Jurist, der nach seiner Entlassung aus dem Justizdienst Archivar am Kgl. Preussischen Staatsarchiv Koblenz war; in seinem Nachlass (Landeshauptarchiv Koblenz (LHA Ro) 700,30 Nr. 1088) findet sich eine Übersetzung des Grabsteins, die vermutlich von Gildemeister stammte und die Eltester in einer Miscelle veröffentlichte in: Alexander Dominicus, Jahresbericht über den Schulcursus 1870-71 an dem Königlichen Gymnasium zu Coblenz, Coblenz 1871, S. 30; vgl. Steinheim-Institut, epidat-Datenbank, URL: <http://steinheiminstitut.de/cgi-bin/epidat?id=kob-6>.

20 Johann Gildemeister, Aeltere jüdische Grabsteine, in: Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland 50/51 (1871), S. 295 – 302, hier S. 296.

21 In der Kleinen Zählung ist die Tausender-Ziffer der Jahresangabe fortgelassen; der jüdische Kalender zählt die Jahre ab der Schöpfung der Welt, die nach den biblischen Chroniken auf das Jahr 3761 v. Chr. berechnet wurde.



Abb. 1: Das Judentor in der mittelalterlichen Stadtmauer (Foto: GDKE RLP, Landesarchäologie Koblenz).

ben Samuel“ lässt sich nichts Näheres sagen. Die Tatsache, dass ihm ein Grabstein gesetzt

wurde, deutet daraufhin, dass er eines natürlichen Todes gestorben ist.

Exkurs: Judengasse und Judentor im mittelalterlichen Koblenz

Leider ist die Fundstelle des Grabsteins nicht näher beschrieben als mit dem Hinweis auf die Judengasse. Die mittelalterliche Judengasse verlief in etwa auf dem Straßenzug des „cardo maximus“ des spätrömischen Kastells; sie führte von dem an der Kreuzung mit dem Altengraben gelegenen Burgtor²² zum Judentor am Moselufer in der in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts errichteten Stadtmauer.²³ Bei archäologischen Bodenuntersuchungen des Geländes, auf dem Anfang der 1990er Jahre eine Tiefgarage für die zu errichtende Wohnanlage „An der Alten Burg“ ausgeschachtet werden musste, wurden Teilstücke von zwei mächtigen Mauerringen freigelegt, stadtseitig ein Teil der spätrömischen

Kastellmauer und moselseitig ein Stück der mittelalterlichen Stadtmauer.²⁴ In letzterer befand sich ein großes Tor mit zwei sichtbaren Balkenlöchern im Mauerwerk,²⁵ während aus der spätrömischen Kastellmauer ein Stück abgetragen war, um durch das Tor in die Judengasse bzw. umgekehrt zum Moselufer zu gelangen. Bei dem von den Archäologen freigelegten Tor handelt es sich um die mittelalterliche „porta Judaeorum“.²⁶

Allerdings führt im heutigen Straßenverlauf, wie schon im Koblenzer Stadtplan von Peter Dilbecker (1794) erkennbar, die Münzstraße, wie die ehemalige Judengasse heute heißt, nicht bis zum Moselufer, sondern endet vor

22 Das mit einem Wehrturm verbundene Burgtor („porta castris“) war das südliche Stadttor in der spätrömischen Kastellmauer; es hat der in unmittelbarer Nachbarschaft wohnenden Koblenzer Adelsfamilie den Familiennamen „vom Burgtor“ gegeben; vgl. Michel (wie Anm. 2), S. 120, 389, 391 und 493.

23 Erstmals sind die Judengasse 1276 und das Judentor 1282 erwähnt; vgl. Goerz (wie Anm. 2), Nr. 333 und 927; Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 410.

24 Hans-Helmut Wegner, Archäologie in Koblenz (Archäologie an Mittelrhein und Mosel 6), Koblenz 1991, S. 66 – 70 und Abb. 46; die archäologischen Arbeiten (1983) standen – wie häufig – unter dem Zeitdruck der Bauarbeiten und zusätzlich dem Einfluss eines sehr hohen Hochwassers, das die gesamte Baustelle geflutet hatte.

25 Nach Mitteilung von Herrn Dr. Wegner lag die Judenpforte, die im Zuge der Tiefbauarbeiten nicht erhalten werden konnte, knapp 4 Meter westlich des benachbarten Hauses Florinsmarkt 1 („Im Winkel“), und zwar in etwa an der Stelle, an der sich heute die Ausfahrt aus der Tiefgarage der Wohnanlage befindet.

26 Nikolaus von Kues wohnte einst in einem Haus des Stifts St. Florin (heute Florinsmarkt 3), das später (1581) als „curia super portam Judaeorum“ bezeichnet wurde.



Abb. 2: Judengasse, Ausschnitt aus: Dilbecker-Plan 1794 (StAK 623 R Nr. 279).

dem Haus „Im Winkel“ (Florinsmarkt 1 – alte Nr. 76), das erst Anfang des 19. Jahrhunderts errichtet wurde.²⁷ Das archäologisch gesicherte Judentor lag ca. 4 Meter westlich dieses Hauses; d. h. der Straßenverlauf der alten Judengasse hatte sich infolge einer veränderten Stadt- und Straßenplanung nach den schweren Zerstörungen der Stadt im Pfälzischen Erbfolgekrieg 1688 ein Stück weit nach Osten verschoben. Beim Wiederaufbau der Stadt wurde die schmale Judengasse in der Weise verbreitert, dass die Fassaden der neuen Häuser auf der östlichen Straßenseite etwas zurückgesetzt wurden, um – wie es im Ratsprotokoll heißt – „die hiesigen Stadtstraßen bequemer zu machen“, während die alten Keller dieser Häuser noch bis heute weit in den Straßenraum hineinragen.²⁸

Kauf des jüdischen Friedhofs in der „Mulde“ im Jahr 1303

Auch wenn die Zahl der jüdischen Einwohner von Koblenz zu Beginn des 14. Jahrhunderts

Nach Abriss der alten Bebauung ließ der Holzhändler Thomas Douqué den ehemaligen Burggarten in den 1860/70er Jahren mit den sog. Douqué'schen Häusern (Burgstraße 3, 5 und 7/Ecke Florinsmarkt) neu bebauen. Im Zuge der Altstadtsanierung wurde dieses Ensemble bis auf die straßenseitigen Fassaden abgerissen, entkernt und neu aufgebaut, wo unter Einbeziehung der römischen und mittelalterlichen Stadtmauer die neue Wohnanlage „An der Alten Burg“ entstand.²⁹ Offenbar wurde die am Giebel des Hauses Burgstraße 7 angebrachte Jahreszahl 1863 als Jahr der Fertigstellung belassen.³⁰ Diese Jahreszahl korreliert mit dem Jahr 1862, aus dem die beiden Zeitungsnotizen stammten: Wahrscheinlich wurde der jüdische Grabstein an eben dieser Stelle gefunden. Vorausgesetzt, dass der Grabstein in situ gefunden wurde, deutet der Fundzusammenhang mit Menschenknochen darauf hin, dass sich hier unweit der Judenpforte – sei es im Garten hinter einem Haus oder in einer unbebauten Parzelle zwischen zwei Häusern – ein kleines jüdisches Gräberfeld befunden hat, das gemäß der Datierung des Grabsteins aus einer Zeit stammte, bevor die jüdische Gemeinde einen Friedhof außerhalb der Stadtmauern käuflich erwarb. Friedhöfe mitten in der Stadt, sei es im Umkreis von Kirchen, Stiften und Klöstern oder – wie in diesem Fall – um die Synagoge im alten jüdischen Viertel, sind für das Mittelalter nicht ungewöhnlich.³¹ Dass die Beisetzung eines jüdischen Kindes in einem zum Haus gehörigen Hof bzw. Garten vorgenommen wurde, ist aus dem Jahr 1593 erwähnt.

27 Alte Nr. 76 (fehlt im Dilbecker-Plan); Koblenz AB 1794, S. 12; AB 1804, S. 147; Koblenzer Stadtplan von 1817 (Stadtarchiv Koblenz (StAK) R Nr. 216); vgl. Reinhard Kallenbach, Die Koblenzer Altstadt. Entwicklung, Planung und Schicksal der historischen Bürgerhäuser, Koblenz 1995, S. 428.

28 Vgl. Kallenbach (wie Anm. 27), S. 75 – 77 und 483; ders., Koblenzer Geschichte neu erzählt, Koblenz 2015, S. 84 f.

29 Kallenbach (wie Anm. 27), S. 195 und 379 – 381; Julia Benthien, Der Koblenzer Stadtbaumeister Hermann Nebel (1816 – 1893). Leben und Werk (Rölnner Architekturstudien 83), Köln 2006, S. 322 – 328.

30 Dieses Haus hat einen doppelstöckigen Keller; es trägt heute auch die Hausnummer Florinsmarkt 1a.

31 So befand sich der Liebfrauenkirchhof bis zur Anordnung seiner Aufhebung durch Kurfürst Clemens Wenzeslaus (reg. 1768 – 1803) 1777 inmitten der Altstadt im Bereich der Mehl- und Gemüsegasse; vgl. Böckling (wie Anm. 7), S. 16 – 21.

unbekannt ist,³² dürfte der Friedhof an der Judenpforte, der nur wenigen Grabstätten Platz bot, für die gewachsene Gemeinde zu klein geworden sein. Darum verwundert der Entschluss der als „universitas Judeorum Confluentinorum“ bezeichneten Gemeinde nicht, im Jahr 1303 ein Stück Land außerhalb der Stadtmauer zu erwerben, um hier einen größeren Friedhof anzulegen. Die Kaufurkunde besagt, dass Siegfried von Montabaur und seine Frau Mechthildis am 4. November 1303 der Koblenzer Judengemeinde für 51 Mark einen halben Morgen Weingarten in der Flur „Mülde“ verkauften.³³

Allerdings sorgte die in der Urkunde gebrauchte Flurbezeichnung „Mülde“ für Verwirrung: Unter Mulde versteht man gemeinhin eine flache Vertiefung bzw. Senke (wie Back- oder Bettmulde). Doch lässt der hier verwandte Begriff „Mülde“ von „Molde/Mohle“ eine andere Erklärung zu: Er bezeichnet den von einem Maulwurf (eigentlich „Molder-tier“) aufgeworfenen kleinen Erdhügel.³⁴ Der im Raumental gelegene Friedhof liegt im natürlichen Gelände auf einer leichten Erhöhung, verglichen mit dem zur Mosel wie auch zum Stadtgraben hin abfallenden Gelände. Dieser bis heute bestehende Friedhof liegt auf einer hochwasserfreien Anhöhe zwischen dem Treidelpfad auf dem rechten Moselufer und dem Weg, der einst durch das Weißer Tor in der Stadtmauer nach Westen in Richtung (Mosel-)Weiß führte. Offenbar existierte der Name „Mohl/Molde/Mulde“ noch für ein weiteres Flurstück in Koblenz, und zwar für eine Flur am Ostabhang



Abb. 3: Kaufurkunde des jüdischen Friedhofs vom 4. November 1303 (LHA Ro 1 A Nr. 822).

der Karthause zum Rhein hin, den Michel in seine Sammlung von Koblenzer Flurnamen aufgenommen hat³⁵ und keinen Zweifel daran lässt, dass sich seiner Meinung nach der jüdische Friedhof immer schon im Raumental befunden hat.

Vor ihm hatte Christian von Stramberg jedoch den Judenfriedhof im Bereich der Laubach lokalisiert, indem er zwischen einem älteren und einem jüngeren Judenfriedhof unterschied.³⁶

„Dieser untere Weg [= Moselweißer Weg] ist durch eine schmale Strecke von dem Rande oder dem Leinpfad der Mosel geschieden; zwischen beiden, der Stadt oder genauer, dem Wolfthor zunächst, ist der Juden Kirchhof angebracht,³⁷ den man jedoch nicht, wie in einem richterlichen Erkenntniß geschehen, mit dem älteren Judenkirchhof, den Erz-

32 Nach Michel (wie Anm. 2), S. 194, 200, 298, betrug 1366 die Zahl der Einwohner in Koblenz ca. 3300, darunter etwa 20 Juden.

33 LHA Ro 1 A Nr. 822: „in loco seu floro qui dicitur Mülde“ (Zeile 5 f.). Das Dossier (ShUM Sites of Speyer, Worms and Mainz. Nomination for the UNESCO World Heritage List, URL: <https://online.fliphtml5.com/rtypm/gbdl/#p=2>, S. 407 f.) unterscheidet nicht zwischen den Begräbnisfeldern am Schafhauspfad und im jüdischen Viertel der Stadt (in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts) und dem 1303 von der jüdischen Gemeinde erworbenen Weingarten außerhalb der Stadtmauer, der fortan als Friedhof genutzt wurde.

34 Im Westerwälder Platt, den die aus Montabaur stammenden Verkäufer sprachen, wird der einen kleinen Erdhügel bildende Auswurf des Maulwurfs als „Molde/Molte/Mohle“ und der Maulwurf selbst als „Molderderchen“ bezeichnet; vgl. Matthias Lexer, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, 3. Aufl., Leipzig 1885, S. 167; Joseph Kehrein, *Volkssprache und Wörterbuch von Nassau*, Leipzig 1891, S. 281 f. (freundlicher Hinweis von Frau Judith Höhn-Engers, Stadtarchiv Koblenz).

35 Michel (wie Anm. 3), S. 18 f.; für dieses Flurstück, das er an der Laubach lokalisiert, nennt er eine Reihe ähnlich lautender Bezeichnungen: „in der Mohlen/in der Mhulen/in der Molden/die Moelde“.

36 Christian von Stramberg, *Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius*, I.4, Coblenz 1856, S. 118 und 120; II.2, Coblenz 1851, S. 31.

37 Das Wolfstor lag in der nordwestlichen Ecke der mittelalterlichen Stadtmauer neben der Balduinbrücke.

bischof Otto von Ziegenhayn bei Gelegenheit einer allgemeinen Austreibung der Juden vernichten ließ, verwechseln darf.³⁸

Die Juden erkaufte 1303 einen Weinberg in der Mulde, oberhalb der Stadt, daselbst ihren Kirchhof anzulegen. ... Ohne weitere Anfechtung erreichte die jüdische Colonie den Ausgang des 18. Jahrhunderts; das Eigenthum, so sie einst besessen, die Synagoge im Herzen der Altstadt [= in der Judengasse neben der Alten Burg], der Kirchhof in der Mulde [= am Abhang der Karthause] blieben freilich verloren, aber es wurde, wenn auch gegen eine leidliche Lehensabgabe, ein neuer Kirchhof gleich vor der Stadt [= im Rauental], wo der Sage nach Grabsteine aus dem 14. Jahrhundert aufbewahrt,³⁹ erworben, die bescheidene Synagoge im Rheingäßchen erbaut; denn auf die Rhein- und Goergengasse waren jetzt vornehmlich die Juden angewiesen.“

Nach von Stramberg's Ansicht haben die Juden mit ihrer Vertreibung aus der Stadt 1418/19 ihren alten Friedhof „oberhalb der Stadt“ [= am Ostabhang der Karthause] verloren und erst mit bei ihrer Wiederansiedlung zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Ko-

blenz einen neuen Friedhof [= im Rauental] erhalten.

Auf von Stramberg's Aussagen stützte sich Wilhelm Becker, der in einem Gutachten für die jüdische Gemeinde nachdrücklich die Lokalisierung des alten Judenfriedhofs am Ostabhang der Karthause vertrat:⁴⁰ „Diesen Weingarten ‚in der Mulde‘ – das ist wohl die am Ostabhang der ‚Karthaus‘ gerade hinter dem ‚Schützenhof‘ und dem Werk der Elektrischen Straßenbahn [= heute REVAG/evm] gelegene Flur ‚in der Mohl‘.“ Becker urteilte:⁴¹ „Die Anlage des heute noch der israelitischen Gemeinde als Begräbnisstätte dienenden Friedhofs vor dem ehemaligen Moselweiber Thor ist höchstwahrscheinlich schon im Anfang des 16. Jahrhunderts erfolgt.“

Die Untersuchung der Geschichte des jüdischen Friedhofs wird erweisen, dass diese Annahme unzutreffend ist. Alle im Folgenden aufgeführten Dokumente belegen eindeutig, dass der 1303 von der jüdischen Gemeinde erworbene Friedhof vor der mittelalterlichen Stadtmauer im Bereich des Rauentals lag, wo er sich seit mehr als 700 Jahren heute noch befindet.

Der jüdische Friedhof als Pfand für Schutzgeldzahlung

Käufer des Friedhofs war die jüdische Gemeinde in Koblenz als eine Körperschaft mit eigener Verfassung und Leitung, was in

der nur wenige Jahre jüngeren Urkunde vom 20. April 1307 über die Aufnahme von Juden in die Mitbürgerschaft der Stadt zum Aus-

38 Mit der Wendung „richterliche Erkenntniß“ scheint von Stramberg auf den Prozess zwischen der Familie von Umscheiden und der jüdischen Gemeinde (1823) anzuspielen, in dem seiner Meinung nach der Richter die beiden jüdischen Begräbnisorte verwechselt habe.

39 Diese Aussage hätte für von Stramberg ein Indiz dafür sein können, dass der „Kirchhof gleich vor der Stadt“ doch wohl älteren Datums ist.

40 Gutachten des Staatsarchivars Dr. Wilhelm Becker v. 19. August 1901 (13 Seiten) im Leo Baeck-Institut, New York (URL: <https://www.lbi.org/de/collections/> > Jewish Community Collection>Koblenz); diese Hypothese wird u. a. auch von Adolf Rober vertreten: *Germania Judaica II* (wie Anm. 5), S. 409; Franz-Josef Schmillen, *Jüdische Mitbürger*, in: *Koblenz – Aspekte zur Stadtgeschichte. Von der Antike bis zur Französischen Revolution*, Koblenz 1986, S. 50 – 52; Hildburg-Helene Thill, *Lebensbilder jüdischer Koblenzer und ihre Schicksale* (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Koblenz 21), Koblenz 1987, S. 20.

41 Becker (wie Anm. 40), S. 12.

druck kommt.⁴² Diese Urkunde ist Teil einer gegenseitigen Verpflichtungserklärung zwischen der Judengemeinde und dem Koblenzer Stadtrat.⁴³

Darin verpflichteten sich der „Vorstand der jüdischen Gemeinde und die Gesamtheit der Juden in Koblenz“ („magistratus et universitas Judeorum in Confluentia“), der Stadt ein Schutzgeld von jährlich 20 Mark zu zahlen und dabei ihren Friedhof als Sicherheit einzusetzen sowie sich an der Akzise, der Steuer auf alle Handelsgeschäfte von Käufen und Verkäufen, zu beteiligen. Die jährliche Fälligkeit des Schutzgeldes wurde auf den „Tag der Geburt des Herrn“ festgesetzt.⁴⁴ Die städtische Akzise diente insondere der Finanzierung von städtischer Infrastruktur wie dem Bau und Unterhalt von Wegen, Brücken und – ganz aktuell – der Mitte des 13. Jahrhunderts begonnenen und größtenteils bereits fertiggestellten Stadtmauer. Mit den vornehmlich im Handel tätigen Juden schloss die Stadt damit eine potente Gruppe in die Erhebung der städtischen Akzise ein.

Auf der anderen Seite verpflichtete sich der Stadtrat, die hier wohnhaften Juden als gleichberechtigte Mitbürger anzuerkennen und in ihren Schutzverband aufzunehmen („in nostram concivilitatem ... recipimus“). Als „Mitbürger mit vollem Recht“ („cum omni iure“) im Sinne einer prinzipiellen Gleichberechtigung wären die Juden verpflichtet, sich

auch am städtischen Wach- und Wehrdienst zu beteiligen. Doch sah die Erklärung der Stadt ausdrücklich vor, sie von weiteren aus dem Status der Mitbürgerschaft erwachsenen bürgerlichen Pflichten frei zu stellen. Insofern besaßen Juden nicht das volle Bürgerrecht, sondern – ähnlich wie die Angehörigen geistlicher Korporationen – einen Sonderstatus innerhalb der Einwohnerschaft.

Der Stadtrat legte Wert auf die Feststellung, dass die gegenseitige Verpflichtungserklärung „aus Respekt und Verehrung für unseren Herrn“ zustande gekommen ist und dass „das Recht unseres Herrn unberührt bleibt“. Der ausdrücklich anerkannte Vorbehalt des Landesherrn lässt diplomatisch offen, wie die Vereinbarung zwischen der Stadt und der jüdischen Gemeinde zustande gekommen ist – ob sie auf Wunsch der Juden oder der Stadt oder unter mehr oder weniger Druck des Landesherrn abgeschlossen wurde. Jedenfalls eröffnete diese Vereinbarung der Stadt eine wichtige finanzielle Einnahmequelle, wie sie es mit der Beteiligung von Juden am Mauerbau bereits getan hatte.⁴⁵ Bei allem Pochen auf landesherrliche Vorbehalte erkannte der Landesherr das Recht der Stadt an, die Juden an der Akzise zu beteiligen. Vermutlich wollten die Juden mit dieser Vereinbarung ihren rechtlichen, aber konfliktträchtigen Status zwischen dem Landesherrn und der Stadt absichern.

42 StAK 623 Nr. 46; vgl. Georg Liebe, Die rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände der Juden im Erzstift Trier, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 12 (1893), S. 311 – 374, hier S. 326 f. und 372; Max Bär, Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500, Bonn 1898, S. 126 f. und 138 f.; Hans-Jörg Gilomen, Juden in den mittelalterlichen Städten des Reichs: Normen – Fakten – Hypothesen (Kleine Schriften des Arye Maimon-Instituts 11), Trier 2009, S. 7 – 59. Der in Hebräisch geschriebene Vermerk auf der Rückseite zeigt, dass die Urkunde einst im Archiv der jüdischen Gemeinde aufbewahrt wurde.

43 Die vorangegangene Erklärung der Judenschaft, auf die die Verpflichtungserklärung der Stadt Bezug nimmt („prout in litteris ipsorum super hoc confectis plenius continetur“), ist verloren gegangen; inhaltlich besagte diese nichts anderes als die erhaltene Erklärung des Stadtrats gegenüber der Judenschaft; vgl. Christoph Cluse, Die Koblenzer Juden werden Bürger, in: Winfried Reichert u. a. (Hg.), Quellen zur Geschichte des Rhein-Maas-Raumes. Ein Lehr- und Lernbuch, Trier 2006, S. 115 – 132, hier S. 119; URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/> > Die Koblenzer Juden werden Bürger.

44 Was weder eine Provokation der Juden (Klaus Eiler, Stadtfreiheit und Landesherrschaft in Koblenz. Untersuchungen zur Verfassungsentwicklung im 15. und 16. Jahrhundert (Geschichtliche Landeskunde 20), Wiesbaden 1980, S. 100) noch ein Zeichen von Humor sein muss (Bär (wie Anm. 42), S. 126 Anm. 7).

45 Laut Baurechnung vom August 1278: „Item receperunt a Judeis de assisia Confluentina 8 m“; vgl. Max Bär, Der Koblenzer Mauerbau. Rechnungen 1276 – 1289 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 5), Leipzig 1888, S. 64.

In der Blütezeit der jüdischen Gemeinden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde Koblenz mehr und mehr zu einem Vorort der Siedlungsorganisation jüdischer Gemeinden an Rhein und Mosel, und der Koblenzer Friedhof nahm eine Zentralfunktion ein, auf dem auch die in der Umgebung wohnenden Juden ihre Toten bestatteten.⁴⁶ Allerdings haben sich die Verhältnisse sehr bald zu Lasten der Juden verändert, als mehrere Verfolgungswellen in Deutschland (Armleder-Pogrome 1336 – 1338,⁴⁷ Pest- bzw. Schwarzer Tod-Pogrome 1348 – 1350) über sie hinweggingen. Angesichts drohender Verfolgungen versuchten Koblenzer Juden im Benehmen mit der Stadt, die Schutzmaßnahmen zu erneuern. In Anerkennung ihrer Mitbürgerschaft verfasste der städtische Magistrat am 1. August 1349 einen Brief, in dem „wir denselben Juden und ihren Nach-

kommen besondere Freundschaft und Gunst beweisen und geloben, daß wir sie beschirmen und beschützen wollen, und zwar so, dass wir sie in die [= Alte] Burg in Koblenz oder auf das Haus [= die Festung] Ehrenbreitstein aufnehmen“.⁴⁸ Als Gegenleistung bezahlten die Juden zusätzlich zu den 20 Mark noch eine weitere Schutzsteuer von jährlich 50 Mark, zu deren Sicherung sie den Friedhof und die Schule [= Synagoge] als Pfand von einigem Wert einsetzten. Eine Woche später gab Erzbischof Balduin von Luxemburg (reg. 1307 – 1354) urkundlich diesem Vertrag seine ausdrückliche Genehmigung. Dennoch fielen wohl auch Koblenzer Juden dem allgemeinen Morden zum Opfer,⁴⁹ wie der anschließende Verkauf von Wohnhäusern in ehemals jüdischem Besitz durch den Landesherrn vermuten lässt.⁵⁰

Der jüdische Friedhof als Landmarke bei Immobiliengeschäften

In zahlreichen Verträgen wurde der „Judenkirchhof“ als topographische Ortsbestimmung verwandt. In Grundstücksangelegenheiten bezeichnete er einen markanten Punkt auf der lokalen Landkarte, der bei Käufen/Verkäufen der Beschreibung der Lage der entsprechenden Flurstücke bzw. des Wohnsitzes von Vertragspartnern diente.

1300 Herburg, Witwe des Koblenzer Bürgers Johann, stattete am 22. Dezember 1300 den von ihr gegründeten Altar der Hl. Aga-

tha in der Stiftskirche St. Florin reichlich mit Grundzinsen aus, unter anderem auch von Wingerten am Judenkirchhof.⁵¹

1322 Johann Winand von Boppard und Winand gen. unter den Juden von Boppard („inter ludeos de Bopardia“) trugen Erzbischof Balduin von Trier am 24. Juli 1322 für 30 bzw. 40 Mark einen Weinberg zu Koblenz am Judenfriedhof („prope cimiterium Judeorum“) ... zu Lehen auf.⁵²

1334 Henkin, gen. vom Judenfriedhof („de

46 Rainer Barzen, Regionalorganisation jüdischer Gemeinden im Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Eine vergleichende Untersuchung auf der Grundlage der Ortslisten der Deutzer und des Nürnberger Memorbuches zur Pestverfolgung, in: Alfred Haverkamp (Hg.), Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen (Forschungen zur Geschichte der Juden A 14), Bd. 1, Hannover 2002, S. 293 – 366, hier S. 301 – 304 und 351 – 353.

47 Vgl. Jörg R. Müller, Armleder-Verfolgungen 1336 – 1338, in: Historisches Lexikon Bayerns (URL: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de>), die auch Juden in Koblenz betroffen haben; vgl. Salfeld (wie Anm. 12), S. 238 f.; URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org> > Nürnberger Memorbuch 1, Nr. 74; Michel (wie Anm. 2), S. 135 f.

48 Julius Wegeler, Beiträge zur Geschichte der Stadt Coblenz, 2. Aufl., Coblenz 1882, S. 59 f. (ohne Quellenangabe); Michel (wie Anm. 2), S. 136; Alfred Haverkamp, Erzbischof Balduin und die Juden, in: Franz-Josef Heyen (Hg.), Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches. 1285 – 1354, Mainz 1985, S. 437 – 483, hier S. 475 – 478; Franz-Josef Ziwes, Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters (Schriftenreihe der Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e.V., A 1), Hannover 1995, S. 136 f.

49 Im Zusammenhang mit dem Wüten der Pest in Europa wurden Juden der Brunnenvergiftung beschuldigt; vgl. Salfeld (wie Anm. 12), S. 242 – 256 und 266 – 270; zu Koblenz S. 246, 267 und 285.

50 Vgl. Liebe (wie Anm. 42), S. 340; Michel (wie Anm. 2), S. 136 f.

51 Michel (wie Anm. 2), S. 116 f.; Diederich (wie Anm. 2), S. 289.

52 LHA Ko 1 A Nr. 4562.

cimiterio Judeorum“), und seine Ehefrau Benigna verkauften Benigna, Dienerin des Konrad Schmidt, am 4. Mai 1334 eine Rente von ihrem Haus zu Koblenz.⁵³

1335 Umfangreiche Liste von Dotationen an das Karthäuserkloster auf dem Beatusberg, darunter die Rente von 18 Pfennigen Koblenzer Währung von einem Weingarten bei dem „Judenkirchhoue“.⁵⁴

1342 Johannes, Vikar von St. Kastor, verpachtete am 1. Dezember 1342 ein Haus in Koblenz an den Fassbinder Johannes gen. Rayt und seine Frau Metzge; die Pächter setzten dafür ihren Weingarten beim Judenfriedhof in der Gemarkung Koblenz als Unterpfand.⁵⁵

1351 Die Eheleute Heinzo gen. Karl von Valendar und Adelinde mieteten am 25. August 1351 von Werner von Bachem, Dechant der St. Kastorkirche, dessen Haus in der „Virmynggasse“; als Unterpfand setzten sie ihre beiden Weingärten in der Gemarkung Koblenz, von denen einer am Judenfriedhof („cimiterium judeorum“) lag.⁵⁶

1353 Elsa gen. die Kra, Witwe zu Koblenz, verzichtete am 25. Februar 1353 auf ihre Rechte an einem Weingarten neben dem Acker gen. der „Jüdkirchhof“.⁵⁷

1355 Johannes und Nesa, Kinder des verstorbenen Nikolaus gen. Entematente, verzichteten am 1. Juni 1355 auf ihr Recht an einem Weingarten an der „Wintmülen“ neben dem Judenkirchhof, den sie bisher von dem Dechanten und dem Kapitel der St. Kastorkirche in Besitz hatten, und übertrugen diesen

das Eigentumsrecht daran.⁵⁸

1376 Das Zisterzienserkloster verpachtete einen Acker beim Judenkirchhof an einen Koblenzer Bürger.⁵⁹

1382 Hermann vom Judenkirchhof und seine Frau Margarethe stellten am 14. August 1382 für Richard Pfefferknecht einen Erbpachtvers über ein Stück Land aus.⁶⁰

1394 Tochter und Schwiegersohn von Rule Funken verkauften am 2. Mai 1394 an Johann Drescher ... einen Zins von 10 Schilling brabantisch aus einem Wingert am Judenkirchhof für 13 Mark 4 Schilling.⁶¹

1405 Marsilius von der Arken ... und seine Frau Else verkauften am 8. Juni 1405 der Stadt Koblenz für 50 Mark einen jährlichen Zins von 5 Mark brabantischer Pfennige; als Unterpfand dienten u. a. zwei Stücke Land beim Judenkirchhof.⁶²

1406 Heinrich Schauff, seine Ehefrau Else und Sohn Peter ... verkauften an Jakob, Gerkins Sohn aus Montabaur, und seine Ehefrau Else ... ein Stück Land hinter dem Judenkirchhof.⁶³

1416 Der Schiffbauer Albrecht und seine Frau Else ... verkauften am 14. Februar 1416 an Jakob, Gerkins Sohn aus Montabaur, ... ein Stück Land hinter dem Judenkirchhof ... für 16 Mark Brabanter Pfennige Koblenzer Währung.⁶⁴

1418 Jakob, Gerkins Sohn aus Montabaur, der Priester Jakob, Vikar in St. Kastor, und Ritza, Tochter Jakob Gerkins, verkauften am 3. Juli 1418 das Stück Land hinter dem Judenkirchhof.⁶⁵

53 LHA Ro 1 A Nr. 815.

54 Schmidt (wie Anm. 3), Nr. 661, S. 342 – 347, hier S. 345; vgl. Michel (wie Anm. 2), S. 169.

55 LHA Ro 109 (St. Kastor) Nr. 751; Schmidt (wie Anm. 3), Nr. 741, S. 381 f.

56 LHA Ro 109 (St. Kastor) Nr. 1600 UNr. 075; Schmidt (wie Anm. 3), Nr. 893, S. 463.

57 Schmidt (wie Anm. 3), Nr. 916, S. 473.

58 LHA Ro 109 (St. Kastor) Nr. 376; Schmidt (wie Anm. 3), Nr. 948, S. 489. „An der Windmühle“ ist eine alte Flurbezeichnung und heute ein Straßename im Raualental; vgl. Michel (wie Anm. 3), S. 23; Michel (wie Anm. 2), S. 334; Koelges (wie Anm. 4), S. 22.

59 Michel (wie Anm. 2), S. 234 f.

60 LHA Ro 1 A Nr. 992.

61 LHA Ro 560,159 (Pfarrei Liebfrauen) Nr. 90; zu Johann Drescher als Pfarrer von Liebfrauen vgl. Michel (wie Anm. 2), S. 209.

62 StAR 623 Nr. 1006 Bl. 10v, Nr. 2.

63 LHA Ro 1 A Nr. 1074.

64 LHA Ro 1 A Nr. 1075.

65 LHA Ro 1 A Nr. 1076; Schmidt (wie Anm. 3), Nr. 1706, S. 57.

Vertreibung der Juden aus dem Erzbistum Trier und Vergabe des Friedhofs als Lehen

Die für ein ganzes Jahrhundert folgenreichste Maßnahme war die Ausweisung aller Juden aus dem Erzbistum Trier um die Jahreswende 1418/19 durch Erzbischof Otto von Ziegenhain (reg. 1418 –1430). Mit ihrer Vertreibung wurde der jüdische Friedhof herrenloses Land, das dem Landesherrn in die Hände fiel, der es als Lehen neu vergeben konnte. In einer Urkunde in den Regesten der Trierer Erzbischöfe ist unter dem Datum vom 5. August 1421 vermerkt: Erzbischof Otto „belehnt den Symon vom Burgdor zu Covelentz als momper Liesen und Elsen, der töchter Godarts Sack von Dievelich, mit dem Judenkirchhof zu Covelentz“.⁶⁶ Simon als Angehöriger der städtischen

Adelsfamilie der Herren vom Burgtor fungierte hier als Vormund bzw. Treuhänder für die beiden Frauen „Liesen“ und „Elsen“.⁶⁷ Dabei ist offenbar vorausgesetzt, dass ihr Vater Gotthard Sack aus Dieblich verstorben war. Somit ist der genannte Simon Inhaber des kurfürstlichen Lehens; Nutznießer sind die beiden Töchter des Gotthard. Ob der verstorbene Gotthard selbst bereits Rechte an dem Grundstück besaß, das Simon jetzt als Treuhänder für dessen Töchter und als Wahrer ihres Erbrechts verwaltete, oder ob Simon hier als Vormund der vaterlosen Töchter auftrat, die keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen durften, muss offen bleiben.

Verwendung von jüdischen Grabsteinen als Baumaterial

Bevor der Friedhof als Gartenland oder als Viehweide genutzt werden konnte, mussten zuerst alle Grabsteine abgeräumt werden. Was lag näher, als behauene Grabsteine als willkommenes Baumaterial zu verwenden? Dies geschah bei dem gerade in Bau befindlichen Hochchor der Liebfrauenkirche.⁶⁸ Die um die Wende 12./13. Jahrhundert erbaute Liebfrauenkirche erfuhr in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine weitreichende Umgestaltung durch den Bau eines neuen gotischen Chores. „Nach Plänen Johans von Spay entstand 1404-30 der spätgotische Hochchor, dem die spätromanische Apsis wich. Der nördliche Seitenchor war 1432 vollendet, 1457 der südliche“.⁶⁹ Dabei sind offenbar Grabsteine vom jüdischen

Friedhof als Spolien verbaut worden, die 500 Jahre später bei Bauarbeiten in der Kirche nach dem 2. Weltkrieg freigelegt wurden. Dass man mit den Grabsteinen beim Herausreißen aus der Fundamentierung auf dem Friedhof, beim Transport zur Baustelle und bei der Verbauung im Bruchsteinmauerwerk rücksichtslos und ohne Respekt vor ihrer ursprünglichen Bedeutung umgegangen ist, darf wohl unterstellt werden. Steine dieser Größe, die anders als Bruchsteine behauen waren, galten den Bauleuten als willkommenes und wertvolles Baumaterial für das Mauerwerk.

Bei Ausschachtungsarbeiten in der Liebfrauenkirche zur Anlage von Heizungskanälen wurden Anfang der 1950er Jahre zahlreiche

66 Adam Goerz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814 – 1503, Trier 1861, S. 149, mit Verweis auf Günther, Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus, Coblenz 1822, 4,243; vgl. Michel (wie Anm. 2), S. 241.

67 Martin Uhrmacher, „Zu gutem Frieden und Eintracht strebend“ – Norm und Praxis in Leprosorien des 15. Jahrhunderts im Spiegel ihrer Statuten. Das Beispiel Trier, in: Sebastian Schmidt und Jens Aspelmeier (Hg.), Norm und Praxis der Armenfürsorge in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beihefte 189), Stuttgart 2006, S. 147 – 167, hier S. 159: „Der Begriff (sc. Momper) leitet sich von mittelhochdeutsch 'muntbor' für Vormund ab. Der Momper vertritt also einen nicht voll rechtsfähigen Schutzbefohlenen, den sogenannten 'Muntling', [...] nach außen.“

68 Vgl. Patrick Stoffels, Die Wiederverwendung jüdischer Grabsteine im spätmittelalterlichen Reich (Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden 5), Trier 2012, S. 105 und 143 ff.

69 Manfred Böckling, Die Liebfrauenkirche in Koblenz (Rheinische Kunststätten 327), 3. Aufl., Köln 2004, S. 3; vgl. weiter Fritz Michel, Die kirchlichen Denkmäler der Stadt Koblenz (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 20.1. Die Kunstdenkmäler der Stadt Koblenz 1), Düsseldorf 1937, S. 159, 165 – 168 und 185; Michael Christian Müller, Die Koblenzer Liebfrauenkirche als Spiegel kultureller Identität. Mittelalterlicher Kirchenbau zwischen Geschichtsbewusstsein und Gestaltungsanspruch, Worms 2001, S. 151.

Fragmente mit hebräischen Schriftzeichen gefunden. Zwei gut erhaltene Grabsteine aus der Liebfrauenkirche und ein weiterer aus der Koblenzer Altstadt seien im Folgenden vorgestellt:⁷⁰

1. Im Boden unter dem Chorraum der Liebfrauenkirche wurde der Grabstein der „Frau Sarah, Tochter des Herrn Abraham,“ freigelegt:⁷¹

„Zeuge (ist) dieser Hügel, und Zeugin die Stele, die sich erhebt und auch aufgerichtet (steht) zu Häupten der lauterer und freundlichen Frau Sarah, Tochter des Herrn Abraham, die verschieden ist am 16. [Tag des Monats] Marcheschwan [des Jahres] [50]91 nach der [kleinen] Zählung, am vierten Tag. Eingebunden sei sie in das Bündel der Lebenden (zusammen) mit den übrigen Gerechten der Welt. Amen und Amen. Sela“

Anhand des Sterbedatums lässt sich dieser Grabstein datieren: Der vierte Wochentag, am 16. Tag des Monats Marcheschwan des Jahres 5091 im jüdischen Kalender entspricht dem Dienstag, 30. Oktober 1330, im julianischen Kalender.

2. Der Grabstein der „Frau Channa, Tochter des Herrn Efraim,“ wurde 1979 beim Durchbruch eines Behinderteneingangs in der Mauer des südlichen Seitenchors der Liebfrauenkirche freigelegt:

„Zeuge (ist) dieser Hügel, und Zeugin die Stele, die sich erhebt und auch aufgerichtet (steht) zu Häupten der lauterer und [...] Frau Channa, Tochter des Herrn Efraim, die verschieden ist [...] im [Monat] Tammuz, am Tag [...] [...] nach der [kleinen] Zählung. Eingebunden sei sie in das Bündel der Lebenden. Amen und Amen. Sela“

bunden sei sie in das Bündel der Lebenden. Amen und Amen. Sela“

Bei diesem Stein sind die zur Bestimmung des Sterbedatums der „Frau Channa“ notwendigen Angaben des Wochen- und Monatstags sowie des Jahres weggebrochen; lediglich der Monatsname Tammuz ist sicher lesbar.⁷² Wegen der gotischen Maßwerkräumung und den Dreipassbögen dürfte dieser Grabstein jünger sein als der erstgenannte und aus der 2. Hälfte des 14./Anfang des 15. Jahrhunderts stammen. „Terminus ante quem“ ist die Vertreibung der Juden aus dem Erzstift Trier um die Jahreswende 1418/19.

3. Bei der Verlegung einer Gasleitung zur Installation der städtischen Beleuchtung wurde am 14. Juli 1871 ein weiterer Grabstein – diesmal außerhalb der Liebfrauenkirche – gefunden. Über diesen Fund berichtete eine Zeitungsnotiz:

„Coblenz, 15. Juli [1871]. Gestern fand man in der Balduinstraße einen Stein mit hebräischer Inschrift, welcher vorläufig ... in Gewahrsam gebracht wurde, um demnächst den archäologischen Werth festzustellen“,⁷³ dessen Transkription und Übersetzung wieder von Prof. Gildemeister stammen:⁷⁴

„Zeuge (ist) dieser Hügel und Zeugin diese Stele, welche aufgestellt und auch aufgerichtet ist zu Häupten der Grabstätte der Frau Flora, Tochter des Herrn Abraham Hakohen [...].“

Dieser Grabstein ist ein Fragment, das den Namen der Verstorbenen, aber nicht ihr Todesdatum verzeichnet. Als Besonderheit hält Gildemeister fest, dass die Buchstaben

70 Vgl. Ulrich Offerhaus, Zwei mittelalterliche jüdische Grabstelen aus der Liebfrauenkirche in Koblenz, in: Archiv für mittelalterliche Kirchengeschichte 64 (2012), S. 95 – 104; ders., Jüdischer Grabstein in christlicher Kirche. Ein Ort der Erinnerung und des Vermächnisses, in: Rheinische Heimatpflege 51 (2014), S. 133 – 142; vgl. Steinheim-Institut, epidat-Datenbank, URL: <http://www.steinheim-institut.de/cgi-bin/epidat?id=kob>.

71 Heute befindet er sich in der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE-RLP), Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Inv. Nr. 123.

72 Heute ist der Grabstein an der Südwand des Seitenchors der Liebfrauenkirche unmittelbar neben der Türe aufgehängt, bei deren Durchbruch er ans Tageslicht kam.

73 Coblenzer Zeitung Nr. 194 v. 16.7.1871.

74 Johann Gildemeister (wie Anm. 20), S. 295 f.; allerdings ist seine Beschreibung des Fundorts unzutreffend; dieser befand sich in etwa an der Stelle, an der die Balduinstraße auf die schmale Straße entlang der mittelalterlichen Stadtmauer traf, wo ein alter Wehrturm stand, der damals als Wasserturm diente, von dem sich der Straßename An der Wasserturmsmauer ableitete; vgl. Steinheim-Institut, epidat-Datenbank, URL: <http://www.steinheim-institut.de:50580/cgi-bin/epidat?id=kob-5&lang=de>.

„sorgfältig und tief eingegraben“ und damit gut erhalten sind.⁷⁵

Im Bereich der Liebfrauenkirche wurde noch eine ganze Reihe von Fragmenten von Steinen mit hebräischen Schriftzeichen gefunden, die vermutlich alle ehemals Grabsteine waren und vom jüdischen Friedhof stammen. Nur die wenigsten sind dokumentiert,⁷⁶ es heißt, dass die bei der Ausschachtung von Heizungskanälen in der Kirche gefundenen Steine gleich wieder vergraben wurden. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden außer-

halb des Chores der Liebfrauenkirche mehrere Grabsteine mit hebräischen Inschriften freigelegt, woraus die Meinung entstand, dass das mittelalterliche jüdische Quartier einst bis hierher gereicht habe.⁷⁷ Doch dürften auch diese Steine ursprünglich vom jüdischen Friedhof gestammt haben; sie waren als Baumaterial für den gotischen Chor vorgesehen, sind dann aber offenbar nicht mehr verbaut worden und an Ort und Stelle liegen geblieben.⁷⁸

Der „Judenkirchhof“ als Flurname

Auch in dem Jahrhundert, in dem nach ihrer Vertreibung keine Juden mehr in Koblenz lebten, blieb der „Judenkirchhof“ als topographischer Begriff in Gebrauch. In der Zeit, in der der Friedhof ein landesherrliches Lehen war und als Pachtland vergeben wurde, hielt sich die landläufige Bezeichnung „Judenkirchhof“ als Flurname vor allem in Immobiliengeschäften.

1431 Peter Mailgot, Bürger zu Koblenz, verkaufte dem Fleischer Heinrich Resgin und seiner Ehefrau Else am 4. Februar 1431 ein Stück Land am Judenkirchhof für 4 rheinische Gulden.⁷⁹

1432 Das Karthäuserkloster nahm 1432 mit der Abtei Himmerod einen Gütertausch vor, wobei die Abtei Liegenschaften an der Hundsgasse bei der Mosel und am Juden-

kirchhof ... hergab.⁸⁰

1438 Zum Besitz des Klosters Himmerod gehörten Äcker beim Judenkirchhof.⁸¹

1444 Erzbischof Jakob von Sierck belehnte am 27. Januar 1444 den Eberhard von der Arken u. a. mit dem Salmenfang zu Neundorf unterhalb von Koblenz sowie der Fischerei oberhalb von Koblenz in den Lachen zwischen dem Judenkirchhof und der Brückpforte.⁸²

1445 Der Fleischhauer Henchin Mauwer und seine Frau Katherina verkauften am 25. Januar 1445 der Stadt Koblenz für 25 Mark einen Jahreszins von zweieinhalb Mark, versichert auf einen Wingert in der „Asengasse“ ... und auf ein Stück Land am Judenkirchhof.⁸³

1457 Wilcken von Raubach verpfändete am 11. November 1457 sein Haus in der neuen

75 Wie der 1862 gefundene Grabstein für „Herrn Jehudah“ wurde auch dieses Grabsteinfragment im Konferenzsaal des königlichen (heute Görres-)Gymnasiums ausgestellt; ersterer war im Jahr 1927 noch vorhanden; vgl. Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 409; heute ist über den Verbleib beider Steine nichts bekannt; vermutlich sind sie Kriegsverluste. Im Nachlass von Leopold Eltester (LHA Ko 700,30 Nr. 1088) befindet sich eine Zeichnung dieses Grabsteins.

76 URL: <http://www.steinheim-institut.de/cgi-bin/epidat?id=kob> (kob-3 und kob-4 sowie kob-7 und kob-8).

77 Von Stramberg (wie Anm. 36), I.4, S. 119.

78 Zwei Steine aus Trachyt mit hebräischen Schriftzeichen – vermutlich ebenfalls Fragmente von jüdischen Grabsteinen – befinden sich im Bestand des Mittelrhein-Museums (Altbestand Schlossmuseum, 1929 erworben; Inv.-Nr. Lap1986_55 und _56).

79 LHA Ko 1 A Nr. 1120.

80 Michel (wie Anm. 2), S. 366; „Hundsgasse/Hundspfad/Hunenpfad“: ehemaliger Straßename im Raental, heute Schlachthofstraße; vgl. Koelges (wie Anm. 4), S. 77 f.

81 Michel (wie Anm. 2), S. 210.

82 LHA Ko 54 A Nr. 132. Die Brückpforte lag im Aufgang zur Moselbrücke. Fischereirechte wie der sehr begehrte Salmenfang waren im Mittelalter königliches Hoheitsrecht, hier des Kurfürsten des Erzstifts Trier, der es weiterverpachten oder im Tausch gegen ein anderes Lehen zurückfordern konnte.

83 StAR 623 Nr. 282; zu „Asengasse“ (alter Straßename im Raental) vgl. Michel (wie Anm. 3), S. 7; Koelges (wie Anm. 4), S. 119.

Gasse bei den Predigern [= Dominikanerkloster in der Weißergasse], unten bei Peter vom Deutschen Orden und oben beim Judenfriedhof.⁸⁴

1470 verkaufte die Witwe des Schöffen Peter zum Horn für 70 fl. Erbzinsen von zwei Stück Ackerland auf dem Weißerweg bußen dem Judenkirchhof und auf Enzauwe.⁸⁵

1476 Peter von Sinzig und seine Ehefrau Grete bekundeten am 29. August 1476, dass ihnen Junker Heynemann Nuwer von Montabaur, Bürger zu Koblenz, gegen Erbpacht von 18 Weißpfennigen ein Stück Land am „Joden Kyrchoff“ verliehen hat, das sie zu einem Wingert ausbauen wollen.⁸⁶

1483 Johann Beinbauer, Klöckner der Kirche St. Florin, und seine Frau Elisabeth verschrieben am 30. Mai 1483 dem Dekan und Kapitel des Stifts St. Florin eine jährliche Rente von 3 Weißpfennig für die Belehnung mit einem Grundstück am „Joden Kirchoff“.⁸⁷

1492 Das Stift St. Florin kaufte gegen eine Jahresrente von vier fl. sechs albus mehrere Äcker in der Enzauwe, am Judenkirchhof und am Weißerweg.⁸⁸

1493 Die Eheleute, Schiffer Johann von Burgen und Johannet, verkauften am 8. März 1493 dem Dekan und Kapitel der St. Rastorkirche eine Rente ...; als Pfand setzten sie ein Stück Land am „joden kirchoff“ ..., ein Stück Land von 3 Sömmmer „sede“ am Judenkirchhof ... und schließlich eine Urkunde über ein Stück Land am Judenkirchhof hart an der muren [= Stadtmauer] der Familie von dem

Burgtor über 40 Goldgulden.⁸⁹

1498 Die Gebrüder Marsilius und Eberhard von der Arken verzichteten zu Gunsten des Trierer Erzbischofs Johann von Baden (reg. 1456 – 1503) auf die von ihm zu Lehen getragene Vogtei auf dem Niederwerth, auf den Salmenfang bei Neuendorf und die Fischerei in der Lache zwischen dem Judenkirchhof und der Kucksgerte.⁹⁰

1504 Das Dominikanerkloster verkaufte dem Schiffer Endres Huphase einen Acker am Judenkirchhof, der an die Mosel stieß.⁹¹

1512 Friedrich Bechel, Schöffe des weltlichen Gerichts Koblenz, und seine Frau Anna übertrugen am 25. Juni 1512 ein am Ritterpfad und am „Jodden Kirchoff“ gelegenes Stück Land an Konrad von Horchheim.⁹²

1545 Die Verwalter der Almosenkasse im Nonnenberger Hof zu Koblenz, der Schult heiß Otto von Lengenfelt und Lorin Kastener, beide Schöffen, verkauften am 16. April 1545 zu Gunsten des Almosens ihrem Mitschöffen Nikolaus Hanß von Zell eine Wiese vor der Weißer Pforte beim Judenfriedhof für 34 Gulden Koblenzer Währung.⁹³

1551 Mater [= Vorsteherin] Anna und der Konvent der Klause zu Wallersheim verkauften am 6. Juli 1551 ein Stück Land am Judenkirchhof an Heinrich Kolb und seine Frau Elschen.⁹⁴

1574 Tausch eines Stücks Land des Nonnenberger Hofes am Judenkirchhof gegen einen Acker in der Rheinaue bei Koblenz-Oberwerth.⁹⁵

84 LHA Ro 1 A Nr. 1187.

85 Michel (wie Anm. 2), S. 365.

86 LHA Ro 1 A Nr. 1263; vgl. Michel (wie Anm. 2), S. 281.

87 LHA Ro 112 Nr. 741; vgl. Michel (wie Anm. 2), S. 344.

88 Michel (wie Anm. 2), S. 331; Jungandreas (wie Anm. 3), S. 345.

89 LHA Ro 109 (St. Rastor) Nr. 1060; Schmidt (wie Anm. 3), Nr. 2326, S. 330 f.

90 LHA Ro 1 B Nr. 26; vgl. Willi Gabrich, *Aus der Geschichte der Fischerei zu Neuendorf* (2021), S. 3; URL: https://stadtarchivkoblenz.files.wordpress.com/2021/01/neuendorf_fischerei-1.pdf.

91 Michel (wie Anm. 2), S. 360.

92 LHA Ro 112 Nr. 952; „Ritterpfad“ ist noch heute Straßename im Rauental; vgl. Koelges (wie Anm. 4), S. 137.

93 LHA Ro 1 A Nr. 1497; der Nonnenberger Hof lag im Altengraben 18 und besaß Ländereien außerhalb der Stadt; zur Verwaltung des Nonnenberger Hofes durch Schöffen zugunsten der Almosenkasse vgl. Michel (wie Anm. 2), S. 288 und 403.

94 LHA Ro 1 A Nr. 1503.

95 LHA Ro 700,030 (Leopold von Eltester) Nr. 184.

Dass es sich in allen genannten Dokumenten jeweils um den alten jüdischen Friedhof im Rauental handelte – und nicht um einen Friedhof am östlichen Abhang der Karthause –, ergibt sich aus den zahlreichen lokalen Angaben wie der Nähe zur Mosel und zur Stadtmauer bzw. zum Weißer Tor, von dem aus der

kürzeste Weg nach [Mosel-]Weiß vorbei am jüdischen Friedhof führt. Selbst in der Zeit, in der keine Juden mehr in Koblenz wohnten und das Stück Land nicht mehr als jüdischer Friedhof in Benutzung war, hielt sich der alte Flurname „Judenkirchhof“.

Erste Wiederansiedlungen von Juden in Koblenz

Schon bei seinem Regierungsantritt gestattete Erzbischof und Kurfürst Richard von Greiffenklau zu Vollrads (reg. 1511 – 1531) dem Juden Moses mit Frau, Söhnen und Dienstboten „zu Mühlheim im Daal, unserer Stadt Koblenz gegenüber, in einem Haus (zu) wohnen“ (Schutzbrief vom 1. Mai 1512). Solche Briefe, die den Juden den Schutz des Landesherrn wie auch die Befreiung vom erzbischöflichen Zoll versprachen, gab es nicht umsonst, sondern brachten der kurfürstlichen Finanzverwaltung jährlich 25 Rheinische Goldgulden ein.⁹⁶

Offenbar machte der Kurfürst mit der Ausstellung von Schutzbriefen gute Erfahrungen, weil das Geld der Juden dem wirtschaftlich am Boden liegenden Kurfürstentum finanziell wieder auf die Beine verhalf. Im Vorfeld hatte der Kurfürst die Repräsentanten der Stadt über seine Absicht der Wiederansiedlung jüdischer Familien unterrichtet und mit einem Appell an ihren Eigennutz deren Bedenken zerstreut:⁹⁷

„Nachdem sie [sc. unser lieber getreuer Bürgermeister und Rat dieser unserer Stadt] durch gründliche Berichte unserer Räte und nach verschiedenen deshalb gepflogenen Unterhaltungen gemerkt, dass durch diesen Handel eine ganze Bürgerschaft etwas Merkwürdiges genießen möge, so waren sie uns zu Willen.“

So gestattete er am 25. Juli 1518, „uff des heil. Apostellen St. Jakobs Tag“ – ziemlich genau ein Jahrhundert nach der Vertreibung aller Juden aus dem Kurfürstentum Trier 1418/19 –, die Ansiedlung von fünf Juden samt Frauen, Kindern und Gesinde in Koblenz für die Dauer von zwanzig Jahren bis zum St. Peterstag 1538.⁹⁸

In diesem Erlass wurde auch die Frage eines Begräbnisplatzes geregelt:⁹⁹

„Wir lassen und geben auch zu, ob jemandts aus unseren Burgen zu Coblenz einen Weingarten oder landt begeben oder verkauffen wolte, daß die Judden dasselbig und nit mehr, alleine zu ihrer Begräbnus kauffen und ihre Thotten dahin begraben mögen. Wir wollen auch, daß die dotte Judden über Tag und nacht in ihrer häuslichen Wohnung nit sollen verhalten, und erlauben ihnen daß sie die Todten den nechsten Weeg zur statt aus zu der Begräbnus über und durch unsere Straßen und gebiette führen oder tragen mögen, sonder einigen Zoll uns davon zu geben; doch sollen sie solches mit keinem geschrei oder weßen, sonder ganz stillschweigen und heimlichen thuen, entweder eins morgens frühe oder des abendts spatte.“

Der Kurfürst stellte den Koblenzer Bürgern frei, Juden einen Weingarten oder ein Stück Land zu verkaufen, was nichts anderes heißt, dass sie zu diesem Zeitpunkt einen Begräb-

96 Vgl. Bertram Resmini, Die jüdische Gemeinde seit Wiederansiedlung 1518, in: Geschichte der Stadt Koblenz. Gesamtedaktion: Ingrid Bátor in Verbindung mit Dieter Kerber und Hans Josef Schmidt. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende der kurfürstlichen Zeit, Stuttgart 1992, S. 258 – 270 und 510 f., hier S. 260 f.

97 Johann Josef Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in dem vormaligen Churfürstenthum Trier, Düsseldorf 1832, Nr. 52 v. 25.7.1518, S. 259 – 266, hier S. 260; von Stramberg (wie Anm. 36), I.3, Coblenz 1854, S. 617 – 621.

98 StAK 623 Nr. 484 und 485, sowie das Revers der Stadt Koblenz Nr. 486.

99 Scotti (wie Anm. 97), Nr. 52, S. 264.

nisplatz für einen Verstorbenen aus Privat-hand erwerben mussten.¹⁰⁰ Der alte Friedhof, der infolge der Vertreibung der Juden 1418/19 als herrenloses Gut dem Landesherrn zugefallen war, war als Lehen vergeben und stand den neu in die Stadt aufgenommenen Juden als Friedhof nicht zur Verfügung.¹⁰¹

Die von begrenztem Wohlwollen gegenüber Juden getragene Ordnung wurde hinfällig, als es unmittelbar nach dem Tod des Kurfürsten (1531) wieder zu Misshandlungen von Juden sowie zur Plünderung und Zerstörung ihrer Häuser kam, diese aber auf Anordnung des Landesherrn von der Stadt entschädigt werden mussten.¹⁰² In mehreren Eingaben drängten die Landstände und das Domkapitel auf eine erneute Ausweisung aller Juden aus dem Kurfürstentum Trier.¹⁰³

Eine ähnliche Regelung wie Richard von Greiffenklau traf Kurfürst Johann VII. von

Schönenberg (reg. 1581 – 1599), als er am 18. November 1597 mit einer jüdischen Orienthandelsgesellschaft in der Frage eines Begräbnisplatzes folgenden Vertrag schloss:¹⁰⁴

„Sie sollen und mögen ... auch ein platz erkauffen, die Verstorbenen derselben Nation, in maßen ihnen ein solches zu Frankfurt und andern stätten des Reichs zu thun zugelassen, zu begraben.“¹⁰⁵

Auch hier ist von einer möglichen Rückgabe der alten Friedhöfe an die Juden in Trier und Koblenz keine Rede.¹⁰⁶ Trotz mehrfacher Ausweisungen blieben einige Juden im Erzstift wohnen; und mit dem Zuzug von weiteren Juden entstand in Koblenz eine kleine und im Laufe der Jahre wachsende Jüdische Gemeinde, die in dem Arzt und Rabbiner Wolf (aus Koblenz eine überragende und einflussreiche Persönlichkeit besaß).¹⁰⁷

Lehnsverträge ohne bzw. mit Nutzungsrecht am jüdischen Friedhof

Nach Vergabe des Judenfriedhofs als Lehen an Simon vom Burgtor als Vormund der beiden Töchter des Gotthard Sack aus Dieblich (1421) ist lange Zeit nichts von weiteren Belehungen zu erfahren. Erst ab Ende des 16.

Jahrhunderts sind neuerliche Vergaben des Judenfriedhofs an Lehnsempfänger dokumentiert, und zwar im Wechsel zwischen den Adelsfamilien von Irmtraut und Schütz von Holzhausen.¹⁰⁸ Vermutlich war das Lehen am

100 Bertram Resmini, Juden am Mittelrhein, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 7 (1981), S. 75 – 104, hier S. 89 Anm. 59, erwähnt den Fall, dass der Jude Mayer von Eppstein zur Bestattung seines Sohns einen Begräbnisplatz kaufte (1521).

101 Resmini (wie Anm. 100), S. 89.

102 StAK 623 Nr. 493 und 495: „wegen der Misshandlung der Juden auf der Moselbrücke und in Lützelkoblenz“; vgl. Findbuch I: Urkunden 1252 – 1854 (Findbücher des Stadtarchivs Koblenz 8), Koblenz 2013, S. 105 f.

103 Anordnungen zur Ausweisung von Juden aus dem Erzstift Trier im Jahr 1573 sowie vom 17.12.1582, 10.6.1583, 18.10.1589 und 5.10.1592; vermutlich haben die Kurfürsten Jakob von Eltz (reg. 1567 – 1581) und Johann von Schönenberg die Ausweisungen auf Druck der Städte und Bürger erlassen, die die jüdische Konkurrenz fürchteten, diese aber nur halbherzig durchgesetzt, da sie selbst auf die Einnahmen aus deren Schutzgeldern angewiesen waren (StAK 623 Nr. 542); vgl. Klaus Eiler (wie Anm. 44), S. 100 f.; Resmini (wie Anm. 96), S. 262.

104 Scotti (wie Anm. 97), Nr. 162, S. 596 – 576, hier S. 572; vgl. Richard Laufner, Jüdische Orienthandelsgesellschaft in Trier und Koblenz, 1597 von Erzbischof und Kurfürst Johann VII. Schöneberg privilegiert, in: Kurtrierisches Jahrbuch 12 (1972), S. 45 – 53, hier S. 50.

105 Die gleiche Regelung findet sich in der Judenordnung des Kurfürsten Lothar von Metternich v. 15.1.1618, in: Scotti (wie Anm. 97), Nr. 180, S. 591 – 594, hier Abs. 5, S. 592.

106 An eine Rückgabe des alten Friedhofs an die jüdische Gemeinde spricht Andreas Schüller, Von den Koblenzer Kirchhöfen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Heimatkunde von Koblenz und Umgebung 1 (1920), Nr. 10, S. 148 – 152, hier S. 150.

107 Ulrich Offerhaus/Peter Többecke, Geschichte der Jüdischen Gemeinde Koblenz nach ihrem Memorbuch 1600 – 1850, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 46 (2020), S. 7 – 76, hier S. 11 – 14.

108 Beide Familien hatten ihren ältesten Stammsitz im Westerwald, die von Irmtraut in Irmtraut bei Rennerod und die Familie Schütz von Holzhausen in Heckholzhäusern bei Beselich; später verfügten sie über einen ansehnlichen Streubesitz.

jüdischen Friedhof im Wege von Erbschaften von der Familie Sack in Dieblich zur Familie von Irmtraut gelangt.¹⁰⁹

1590 Lehnrevers des kurtrierischer Hofjunkers Hans Georg von Irmtraut im Namen der Elisabeth Irmtraudin gegenüber dem Erzbischof Johann von Schönenberg vom 27. Oktober 1590 über den Judenkirchhof und die Legschiffe am Langenthal.¹¹⁰

1593 Erzbischof Johann VII. von Schönenberg bestätigte am 5. Juli 1593, dass er Johann Kuno Schütz von Holzhausen unter anderem mit dem Judenkirchhof belehnt habe.¹¹¹

Am 28. Oktober desselben Jahres gestattete Erzbischof Johann VII. dem Judenarzt Wolf Koblenz, eines seiner Kinder „in seiner häuslichen Wohnung daselbst“ zu bestatten.¹¹²

1610 Als dann Wolf Koblenz am 23. Januar 1610 selbst verstarb, wurde er nicht auf dem Koblenzer Friedhof beigesetzt, sondern auf einem Friedhof am Ortsrand von Arzheim:¹¹³ „Gedenke Gott der Seele ... des kundigen Arztes, ... des Vorstehers und Leiters der Landjudenschaft, ... Herrn Schaul Binjamin, Sohn des Awraham. ... Gebeten in das Lehrhaus der Höhe am Schabbat in aller Morgenfrühe und begraben und beklagt am Tag 1, 29. Tewet „Vollkommen“ (370) der kleinen Zählung,

im Dorf Arzheim. Und er wurde ... von jedermann Herr Wolf ... aus Koblenz genannt.“

Auf die Existenz und Lage dieses Friedhofs deutet nur noch die alte Flurbezeichnung „Hinter dem Judenkirchhof“ in Arzheim hin.¹¹⁴ Die beiden letztgenannten Bestattungen sind ein Indiz dafür, dass Juden zu dieser Zeit kein Nutzungsrecht an dem alten jüdischen Friedhof in Koblenz besaßen.

1624 Lehnrevers des Georg Philipp von Irmtraut gegenüber dem Erzbischof Philipp Christoph von Sötern (reg. 1623 – 1652) vom 29. August 1624 über den Judenkirchhof und die Legschiffe in der Mosel am Langenthal.¹¹⁵

1628 Lehnrevers des Johann Conrad Schütz von Holzhausen gegenüber dem Erzbischof Philipp Christoph von Sötern vom 1. Juli 1628, unter anderem über den Judenkirchhof zu Koblenz.¹¹⁶ Offenbar führte der Sohn nach dem Tod seines Vaters (1627) und im Wechsel mit der Familie von Irmtraut das Lehen über den jüdischen Friedhof fort.

1638 Vermutlich haben die Juden der wachsenden jüdischen Gemeinde in Koblenz auf die Nutzung ihres alten Friedhofs gedrängt, um ihre verstorbenen Gemeindeglieder hier zu bestatten. Darauf deutet eine von Lewin anmerkungsweise eingefügte, aber nicht wei-

109 Vgl. Hellmuth Gensicke, Die von Irmtraut, in: Nassauische Annalen 74 (1963), S. 171 – 184, hier: Stammfolge Nr. 28 (S. 175) und Besitzübersicht: Dieblich und Koblenz (S. 181 f.).

110 LHA Ko 1 B Nr. 1251; Gensicke (wie Anm. 109): Stammfolge Nr. 46 und 51 (S. 177 f.); Legschiffe, die auf dem Flussgrund verankert waren, dienten dem Fischfang; zur Flurbezeichnung „Langenthal“ vgl. Michel (wie Anm. 3), S. 32: „in Langenthal an der Mosel“ – mehrfach belegt, aber nicht lokalisiert.

111 LHA Ko 48 Nr. 5765; Johann Kuno Schütz von Holzhausen war Burggraf von Mainz und verstarb 1627. Die Gründe für den Wechsel des Lehens zwischen den Familien von Irmtraut und Schütz von Holzhausen sind unklar.

112 LHA Ko 1 C Nr. 41 lfd. Nr. 426, S. 1127 f., mit freundlichem Dank an Herrn Dr. Bertram Resmini, Vallendar. Nicht ausgeschlossen ist, dass es sich möglicherweise um seine Enkeltochter Riwka bat Baruch handelt, der der erste, allerdings undatierte Gedenkeintrag im Koblenzer Memorbuch gewidmet ist (mko-17); die Edition der Memorbücher der jüdischen Gemeinden von Koblenz und Ehrenbreitstein ist im Internet einsehbar: Koblenzer Memorbuch: URL: <http://steinheim-institut.de:50580/cgi-bin/memdat?id=mko>; Ehrenbreitsteiner Memorbuch: URL: <http://steinheim-institut.de:50580/cgi-bin/memdat?id=meb>. Zum online-Aufruf der zitierten Gedenkeinträge ist in der URL-Zeile des Webbrowsers hinter mko- bzw. meb- die entsprechende Ziffer einzugeben.

113 mko-18 = meb-67.

114 Vgl. Ulrich Offerhaus, Geschichte der Jüdischen Gemeinde Ehrenbreitstein im Spiegel ihres jüngst erschlossenen Memorbuchs, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 45 (2019), S. 7 – 66, hier S. 59 – 61.

115 LHA Ko 1 B Nr. 1252; vgl. Gensicke (wie Anm. 109): Stammfolge Nr. 55 (S. 178).

116 LHA Ko 1 B Nr. 1222.

ter nachprüfbarer Notiz hin:¹¹⁷

„Am 23. Juni 1638 bestätigt das Domkapitel den Vertrag mit Anna Margarethe von Moehlich(?),¹¹⁸ wonach der Kirchhof den Juden zurückgegeben wird. Dafür zahlt die Gemeinde 9 Gulden (4 Thaler) an den Kellner zu Coblenz (Urkunde in notarieller Abschrift im Prozess Umscheiden).“

Gemäß dieser aus der Zeit des 30-jährigen Krieges und der Sedisvakanz des Trierer Erzbischofsstuhls stammenden Urkunde – der amtierende Erzbischof Philipp Christoph von Sötern war von März 1635 bis 1642 außer Landes gefangen gesetzt, und die Macht im Erzbistum lag beim Trierer Domkapitel¹¹⁹ – wurde der „Kirchhof“ der jüdischen Gemeinde in dem Sinne „zurückgegeben“, dass sie jetzt das Recht erhielt, ihre Toten wieder auf dem Friedhof zu bestatten, allerdings gegen eine Gebühr, die an den kurtrierischen Kellner in Koblenz zu entrichten war.¹²⁰ Damit blieb der Friedhof – rechtlich gesehen – weiterhin ein Lehen auf ein Stück Land, das in einem Pachtverhältnis von Anna Margarethe von Moehlich bewirtschaftet wurde. In einem vom Domkapitel bestätigten Vertrag mit der Pächterin wurde der jüdischen Gemeinde ein Nutzungsrecht an diesem Stück Land eingeräumt.

1655 Nach dem Tod des Erzbischofs Phil-

ipp Christoph von Sötern (1652) übertrug dessen Nachfolger Karl Kaspar von der Leyen (reg. 1652 – 1676) das Lehen am 8. Dezember 1655 an „Philipp Christoph von Brambach als Bevollmächtigten von Johann Friedrich von Röth zu Wanscheid und Friedrich Meinhard als von der Reichsritterschaft in der Wetterau bestellten Vormündern von Kaspar Friedrich Schütz von Holzhausen, Sohn des verstorbenen Johann Kuno Schütz von Holzhausen“.¹²¹ Gegenstand der Belehnung sind eine Jahresrente von 8 Gulden als Burglehn in Montabaur, ein Haus zu Engers als dortiges Burglehn, der Judenfriedhof zu Koblenz „oberhalb der Legschiffe an der Mosel und unterhalb des Langenthals“.¹²² Unter Kaspar Friedrich Schütz von Holzhausen, der in dritter Generation die Lehnschaft fortführte, sind die ersten Beisetzungen von Juden auf dem alten jüdischen Friedhof im Rauental nachgewiesen:

1657 Bei der Inventarisierung der Grabsteine im Sommer 1881 stellte Lewin fest, dass der älteste erhaltene Grabstein auf dem Friedhof aus dem Jahr 1657 stammt und für Simon Koblenz, den Sohn des erwähnten Wolf Koblenz, aufgestellt war. Möglicherweise war es Simon Koblenz, seinerzeit der führende Kopf der jüdischen Gemeinde, der in Verhandlungen mit der Pächterin des Lehens erreicht

117 Adolf Lewin, Die Geschichte des Judenkirchhofs zu Coblenz (1885), 3 Seiten, Beilage im Beerdigungsbuch, beides als Kopie im Archiv der Jüdischen Kultusgemeinde Koblenz; laut Helene Thill, Geschichte der Juden in Metternich, in: Heimatfreunde Koblenz-Metternich e.V./Petra Weiß (Hg.), Metternich im Spiegel der Jahrhunderte. Beiträge zur Ortsgeschichte, Koblenz 2002, S. 234 Anm. 8.; dies., in: URL: http://www.alemannia-judaica.de/koblenz_friedhof.htm [Abruf 10.05.2020] befindet sich das Original des Beerdigungsbuchs im Archiv des jüdischen Volkes [heute: The Central Archives for the History of the Jewish People] in Jerusalem, wo es leider nicht auffindbar ist. Offenbar hatte Lewin, dem das umfangreiche Archiv der jüdischen Gemeinde im Bürrsheimer Hof zur Verfügung stand (vgl. Jakob May, Die Steuern und Abgaben der Juden im Erzstift Trier, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden Deutschlands, 2-3 (1937), S. 156 – 179, hier S. 157) dieses Dokument in der „Prozessakte Umscheiden“ vorgefunden und nachträglich eine Notiz seiner Friedhofsgeschichte eingefügt; weil das Gemeindearchiv in der Pogromnacht 1938 völlig vernichtet wurde, ist heute vieles nicht mehr nachprüfbar, zumal in der Überlieferung der Protokolle des Domkapitels zwischen 1601 und 1713 eine Lücke besteht (vgl. LHA Ro 1 D Nr. 4075 und 4076).

118 In der als Kopie vorliegenden Friedhofsgeschichte ist der Familienname der Frau schwer zu entziffern; bei der hier vermuteten Lesung „Moehlich“ sind die letzten Buchstaben des Namens aus der Häufigkeit seines Vorkommens im Koblenzer Raum erschlossen; die Familie Möhlich ist im 16. und 17. Jahrhundert in Koblenz und besonders in Moselweiß nachweisbar (freundliche Hinweise der Herren Georg Möhlich, Bonn, und Markus Weidenbach, Ochtendung).

119 Vgl. Wolfgang Schmid, Philipp Christoph von Sötern, in: LVR Portal Rheinische Geschichte, URL: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/start>.

120 Der Begriff „zurückgegeben“ deutet darauf hin, dass es sich um den alten Friedhof im Rauental handelt, der nach der Vertreibung der Juden als herrenloses Land an den Landesherrn gefallen war, der ihn als Lehen an verschiedene Lehensempfänger weitergegeben hat.

121 Diese Angabe ist unverständlich: Wenn Kaspar Friedrich ein Sohn des 1627 verstorbenen Johann Kuno Schütz von Holzhausen gewesen wäre, dann war er im Jahr 1655 längst volljährig; vermutlich war er ein Sohn des 1670 verstorbenen Johann Conrad und wurde schon vor Erreichen der Volljährigkeit zum Lehnsmannt bestellt; er heiratete im Jahr 1673 und verstarb 1706; vgl. URL: <https://gw.geneanet.org>.

122 LHA Ro 54 H Nr. 794.

hatte, dass Juden ihre Toten – gegen ein entsprechendes Entgelt – auf dem Friedhof bestatten durften.¹²³ Als er 1657 verstarb, war er einer der ersten, die hier beigesetzt wurden,¹²⁴ auch wenn sein Begräbnis auf diesem Friedhof im Memorbuch nicht ausdrücklich vermerkt ist.¹²⁵ „Er verschied am Tag 6, am Vorabend des heiligen Schabbat, 24. Adar 417 der kleinen Zählung [= 9. März 1657], und wurde begraben an eben jenem Tag mit großer Ehre ... Genannt von jedermann Herr Schimon Koblenz.“

Unbekannt ist, wo Juden nach Zulassung ihrer Wiederansiedlung ab 1512 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ihre Toten bestattet haben – vermutlich auf kleinen Friedhöfen in der Umgebung von Koblenz wie in Metternich, Horchheim oder Arzheim, wo weitab vom jeweiligen Ortszentrum alte Flurbezeichnungen wie „Auf“ bzw. „Hinter dem Judenkirchhof“ oder „Juden kirchhoff“ existieren.¹²⁶

Während im Koblenzer Memorbuch in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts in Gedenkeinträgen für Verstorbene kein Begräbnisort verzeichnet ist – mit Ausnahme von Personen, die in Frankfurt oder Trier verstorben und dort beigesetzt worden waren¹²⁷ –, ist ab Beginn der 1660er Jahre der Koblenzer Friedhof als Ort der Bestattung ausdrücklich erwähnt. Erstmals ist bei der am 17. Februar 1661 verstorbenen „Fromet bat

Jehuda KaZ“ im Memorbuch vermerkt, dass sie „in der heiligen Gemeinde hier in Koblenz“ bestattet wurde.¹²⁸

Das Nutzungsrecht beinhaltete, dass die jüdische Gemeinde ihre verstorbenen Mitglieder auf dem Friedhof bestatten durfte. Nach Aussage von Lewin „war die mit der Benutzung des Friedhofs zu zahlende Abgabe ... zuerst wohl eine Jahresrente. Im 18. Jahrhundert dagegen wurde für jede Beerdigung ein Entgelt gezahlt, und zwar zwei Florin für die Leiche eines Erwachsenen und ein Florin für die eines Kindes.“¹²⁹

1668 Zur weiteren Geschichte des jüdischen Friedhofs notierte Lewin zwei Urkunden, die heute nicht mehr nachweisbar sind.¹³⁰ Am 23. Mai 1668 tauschte Erzbischof Karl Kaspar von der Leyen den Friedhof für das Recht zur Salmenfischerei in der Mosel bei Koblenz ein; das Lehen am Friedhof übertrug er auf den Kanoniker Johann Nikolaus Langmesser und die Erben des G. Gamen.¹³¹

1704 Unklar ist der Entscheid des kurtrierischen Hofgerichts vom 14. März 1704, dass „die Maas’schen Erben 5/4 des Landes zum Friedhof absteinen lassen sollten“, d. h. ihr Flurstück durch Grenzsteine markieren mussten. Möglicherweise beanspruchten die Erben ein größeres Flurstück für sich, was zu Lasten des jüdischen Friedhofs ging.

Vor 1714 Traditionell gehörte zu einem jüdischen Friedhof, der als Ort der Ewigkeit und

123 Lewin (wie Anm. 117) schreibt: „Da der älteste, auf einem Grabe gefundene Leichenstein aus dem Jahre 1657 stammt, so ist es nicht ausgeschlossen, daß der Vertrag, welcher der Coblenzer Gemeinde die Wiederbenutzung ihres alten Friedhofs gestattete, erst mit der Familie Schütz von Holzhausen abgeschlossen worden ist, welche am 8. December 1655 damit belehnt worden war.“

124 Ein weiterer Gedenkeintrag aus dem Jahr 1657 ist Eisek Aschkenas gewidmet (mko-44 – am 18.4.1657 verstorben), dessen Grabstein Lewin nicht mehr feststellen konnte.

125 mko-51 (am 9.3.1657 verstorben); im Beerdigungsbuch ist sein Grabstein verzeichnet: Rechte [= östliche] Seite, 2. Reihe, lfd. Nr. 157; heute ist der Stein nicht mehr auffindbar.

126 Zu Metternich vgl. Thill (wie Anm. 117), S. 234; zu Horchheim vgl. Manfred Böckling, Die jüdischen Einwohner, in: Heimatfreunde Horchheim e.V. (Hg.), Horchheim 1214 – 2014. Eine Festschrift zur Geschichte der Katholischen Pfarrei St. Maximilian und des Stadtteiles Koblenz-Horchheim aus Anlass des 800-jährigen Bestehens der Pfarrei, Koblenz 2014, S. 218 – 226, hier S. 219.

127 mko-30 (1638), mko-29 (1639) und mko-52 (1657) in Frankfurt und mko-36 (1649) in Trier; leider schweigt das Memorbuch darüber, wo verstorbene Koblenzer Juden bestattet wurden.

128 mko-49 (1661); weiterhin in mko-53 (1662), mko-54 und mko-55 (1663), mko-73 (1664), mko-40 und mko-75 (1665), mko-77 (1666), mko-79 (1668), mko-82 (1669) und fortlaufend.

129 Lewin (wie Anm. 117); ähnliche Gebührenfestsetzungen gab es bereits in der Koblenzer Zollrolle (wie Anm. 9) und später im Churfürstlichen Trierischen Rheinbrücken-Reglement v. 7.11.1737 für die Überführung jüdischer Leichen über den Rhein mittels der sog. „Fliegenden Brücke“, in: Scotti (wie Anm. 97), Nr. 471, S. 1009 – 1012; vgl. May (wie Anm. 117), S. 172.

130 Lewin (wie Anm. 117).

131 Johann Nikolaus Langmesser war von 1642 bis zu seinem Tod 1683 Kanoniker am Stift St. Florin (Diederich, wie Anm. 2, S. 276); G. Gamen war Kellner in Arenfels bei Hönningen.

ungestörten Totenruhe gedacht ist, eine Umfriedung – sei es in Form eines Zauns, einer Hecke oder einer Mauer –, die die Grenze des Flurstücks markiert. Ein weiterer Grund für eine Umfriedung kam im Fall des Koblenzer Friedhofs hinzu: Da der kürzeste Weg von der Stadt nach Moselweiß durch das Weißer Tor und quer über den Judenfriedhof führte, suchte Löb Dahl in Verhandlungen mit dem Lehnsinhaber – ohne Namensnennung – die Genehmigung zu erhalten, auf eigene Kosten eine Umfriedung des Friedhofs vorzunehmen. Als er am 22. August 1714 verstarb, wurden seine Verdienste um die Jüdische Gemeinde im Gedenkeintrag gewürdigt: Er hatte nicht nur die Häuser im Rheingässchen gekauft und darin die ersten Gemeindegemeinden eingerichtet (1701), sondern er „ras-

tete und ruhte nicht, bis ein Zaun um den hiesigen Friedhof errichtet wurde, damit er nicht mehr als allgemeiner Durchgangsweg genutzt würde“.¹³²

Angesichts der von den Kurfürsten Richard von Greiffenklau und Johann VII. von Schönberg mit den Juden geschlossenen Ansiedlungsverträge und der darin enthaltenen dezidierten Bestimmungen für den Todesfall eines Juden verwundert es, dass die in der Folgezeit erlassenen Judenordnungen der Kurfürsten Lothar von Metternich (reg. 1599 – 1623) und Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg (reg. 1716 – 1729) keine Vorschriften für Trauerriten und Bestattungen von Juden enthalten.¹³³

Rechtsstreit zwischen der Familie Umscheiden von Ehrencron und der Jüdischen Gemeinde Koblenz

Vermutlich kam der Friedhof Anfang des 18. Jahrhunderts als Lehen in den Besitz der Hofratsfamilie Jacobi von Ehrencron in Pfaffendorf. Von dieser Familie gelangte er – anscheinend im Wege der Erbschaft – in den Besitz der Familie Umscheiden, nachdem Johann Georg Umscheiden (1663 – 1721) die Tochter Maria Margaretha Jacobi von Ehrencron (1682 – 1720) geheiratet hatte.¹³⁴ Die in Koblenz ansässige Familie Umscheiden, die in mehreren Generationen kurtrierische Hofräte stellte, vermochte im Laufe des 18. Jahrhunderts ihren Grundbesitz stark zu vermehren wie z. B. durch den Kauf des von Stein'schen Hofes in Horchheim im Jahr 1708.¹³⁵ Außerdem sammelte sie zahlreiche Lehen, wie mehrere, zum Teil umfangreiche

Lehnsreverse gegenüber Trierer Erzbischöfen dokumentieren.¹³⁶

In der Folgezeit kam es immer wieder zu Streitigkeiten, weil der Lehnsinhaber Gebühren für die Beisetzung von Verstorbenen auf dem jüdischen Friedhof verlangte. Johann Georgs Sohn Franz Josef Umscheiden von Ehrencron (1710 – vor 1799) führte wegen des „Kanons“ mit der jüdischen Gemeinde einen Prozess.¹³⁷ Mit Kanon – einem Begriff aus dem Erbpachtrecht – wurden wiederkehrende Abgaben bezeichnet, die für ein in Erbpacht verliehenes Grundstück zu zahlen waren. Da sich die jüdische Gemeinde als Eigentümerin des Friedhofs betrachtete, verweigerte sie die Erbpachtzahlungen, wurde jedoch vom kurtrierischen Hofgericht nach

132 mko-114.

133 Judenordnungen des Kurfürsten Lothar von Metternich v. 15.1.1618 (wie Anm. 105) und des Kurfürsten Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg v. 10.5.1723, in: Scotti (wie Anm. 97), Nr. 387, S. 869 – 891; Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945 (Bd. 1-9), hg. v. Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 12-20, Koblenz 1972-1987, hier: Bd. 1 Nr. 1, S. 13 – 31.

134 Johann Georg Umscheiden nahm 1718 von seiner Ehefrau den Adelsnamen „Umscheiden von Ehrencron“ an, was von Kaiser Karl VI. am 22. März 1739 bestätigt wurde (LHA Ro 54 U Nr. 277); vgl. Genealogisches Handbuch des Adels, Bd. 134, Limburg 2004, S. 125 f.

135 LHA Ro 54 U Nr. 263; vgl. Manfred Gillissen, Der vom Stein-, später Umscheiden'sche Hof (Höfe des Adels und des Klerus in Horchheim in kurtrierischer Zeit (XIII), in: Kirmes – Horchheimer Magazin, Koblenz 2005, S. 54 – 59 (URL: <http://horchheimerkirmesgesellschaft.de/>).

136 LHA Ro 1 B Nr. 2130 (1704), Nr. 2131 (1730), 2132 (1742), 2133 (1770).

137 LHA Ro 54 U Nr. 311 (1746 – 1826).

Feudalrecht zu Weiterzahlungen an die Familie Umbscheiden verurteilt. 1784 strengte die Familie Umbscheiden von Ehrencron erneut einen Prozess an, wonach die jüdische Gemeinde für das Begräbnis von Juden „Zinsen“ zu entrichten hatte.¹³⁸ Lewin schreibt: „Nur widerwillig zahlten die Juden für die Benutzung ihres Eigenthums, wie viele deshalb angestrengte Prozesse (z. B. 1746 und 1775), in welchen die Gemeinde zur Zahlung ange-

halten wurde, bekunden.“¹³⁹ Lewin wertet die rechtlichen Verhältnisse um den Friedhof so, dass sich die jüdische Gemeinde als Eigentümerin des Friedhofs betrachtete, den sie vor Jahrhunderten durch einen rechtmäßigen Kaufvertrag erworben hatte, jetzt aber Abgaben für den Friedhof bzw. Nutzungsgebühren für jede Bestattung bezahlen musste.

Fortsetzung des Rechtsstreits in preußischer Zeit

Nach der Französischen Revolution 1789, der Besetzung des Rheinlands durch die französische Revolutionsarmee und der Eingliederung der vier rheinischen Departements in die „République Française“, änderte sich der politische und rechtliche Status der Juden grundlegend: Mit der Abdankung des Erzbischofs und Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von Sachsen (reg. 1768 – 1803) endete die Feudalherrschaft. Juden waren nicht mehr länger „Schutzjuden“, von Gunst und Gnade des Landesherrn abhängig und aus allen möglichen Anlässen zu finanziellen Abgaben verpflichtet, sondern gleichberechtigte Mitbürger („citoyens“) des französischen Staats. Hatten sich Juden immer wieder über die aus feudaler Zeit stammenden und als ungerecht empfundenen Steuern und Abgaben beschwert, so stellten sie unter Berufung auf Napoleons Dekret vom 9. Vendémiaire

XIII [= 10. Oktober 1804] die Zahlung von Steuern und Gebühren für Bestattungen auf dem Friedhof ein.¹⁴⁰ Doch wirkte sich dieser Wandel nur bedingt auf die französische Bodengesetzgebung aus, da „die französische Domänenverwaltung ... als Rechtsnachfolgerin der Territorialherren ... am Fortbestehen möglichst vieler Grundabgaben interessiert (war)“.¹⁴¹

Moses Seligmann (1753 – 1842), ein vermögendes und einflussreiches Mitglied der jüdischen Gemeinde, beteiligte sich intensiv an den Nationalgüterversteigerungen (1803 – 1813); eine seiner ersten Aktionen war, eine Ackerfläche aus dem Besitz des Stifts St. Florin zu ersteigern, die unmittelbar an den jüdischen Friedhof grenzte.¹⁴² Offenbar erwarb er diese Immobilie im Blick auf das immer noch ungeklärte Eigentumsrecht am Friedhof und übereignete sie – zunächst ohne notariellen

138 LHA Ko 1 C Nr. 2311 ([1742 –] 1784).

139 Lewin (wie Anm. 117); May (wie Anm. 117), S. 172, teilt aus den Akten der jüdischen Gemeinde mit: „Als Zins für den Koblenzer Friedhof ‚vor der Lohr pfort‘ mußte die Gemeinde laut Quittungen aus den Jahren 1755 und 1797 jährlich zu Martini 4 Rthlr an die Amtskellnerei abführen. Außerdem war eine Gebühr für jede Beerdigung zu entrichten“; allerdings ist diese Aussage nicht ganz verständlich, weil der Friedhof vor der „Löhpforte“ auf Anordnung des Kurfürsten 1777 als Ersatz für den Liebfrauenkirchhof angelegt wurde und die Juden zu dieser Zeit ein Nutzungsrecht an ihrem Friedhof im Raental hatten.

140 Lewin (wie Anm. 117); vgl. A. von Daniels (Hg.), Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. 4, Köln 1836, Nr. 341, S. 554 – 562.

141 Vgl. LHA Ko 712 Nr. 2751; Werner Schubert, *Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozessrecht* (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 24), Köln/Wien 1977, S. 370 – 372.

142 LNR 1142: Ersteigerung des Flurstücks „nahe beym Judenkirchhofe“ am 1.12.1803; es war flächenmäßig nur unwesentlich kleiner als der alte Friedhof und reichte bis an den Treidelpfad auf dem rechten Moselufer und an die später errichtete preußische Stadtbefestigung; vgl. Ulrich Offerhaus, *Familie und Bankhaus Seligmann in Koblenz und Köln. Familie Seligmann – jüdische Viehhändler und französische Citoyens, preußische Bankiers und „jüdische Mischlinge“*, 2. Aufl., Koblenz 2018, S. 29 – 76, hier S. 59 – 62.

Vertrag – der jüdischen Gemeinde.¹⁴³ Der Abschluss eines Notariatsvertrags erfolgte erst im Jahr 1827.¹⁴⁴ Damit besaß die Gemeinde wenigstens ersatzweise eine Ausgleichsfläche für den Friedhof, falls ihr das Eigentumsrecht am alten Friedhof verwehrt blieb.

Nachdem die politische Herrschaft über das Rheinland im Wiener Kongress 1815 an Preußen gefallen war und sich die rechtlichen Verhältnisse einigermaßen konsolidiert hatten, brach der alte Streit über den Friedhof erneut aus: 1822 verklagten die Erben der Familie von Umscheiden, die sich weiterhin als Eigentümer des jüdischen Friedhofs betrachteten, die Gemeinde vor dem Landgericht Koblenz auf Nach- und Weiterzahlung der Abgaben.¹⁴⁵ Diesen Prozess führte namens ihrer erbberechtigten Kinder Maria Margaretha Umscheiden von Ehrencron, geb. von Schackmin, Witwe des Hartmann Umscheiden von Ehrencron (1739 – 1805),¹⁴⁶ um alte Besitz- und Eigentumsrechte der Umscheiden-Familie für ihre zahlreichen Kinder zu wahren.¹⁴⁷ Beraten wurde sie von ihrem Schwiegersohn, dem Geheimen Regierungsrat Johann Josef von Coeverden, der mit ihrer Tochter Maria Anna Umscheiden verheiratet war und im alten Umscheiden'schen Haus im Bienhorntal in Pfaffendorf wohnte.¹⁴⁸ Sie wurde vom Notar Johann Wilhelm Christian Deuster in Wittlich gerichtlich vertreten.¹⁴⁹

Anscheinend löste die Klageschrift im Vorstand der jüdischen Gemeinde eine gewisse Panik aus, wie Max Bär schreibt:¹⁵⁰ „Die Vorstandsmitglieder erklärten 1822,



Abb. 4: Judenkirchhof (Parzelle 177) und Acker (Parzelle 176) im Rauental (LHA Ko 730 Nr. 341 Bl. 5: Sec. B (Judenkirchhof), 1809/1823).

dass eigentlich kein Vorstand bestehe. Sie taten das wohl zu dem Zwecke, um einer Klage der Erben der Familie Umscheiden von Ehrencron in Trier wegen deren Eigentumsansprüchen an den jüdischen Friedhof auszuweichen und um behaupten zu können, dass die Klage gegen die einzelnen Gemeindeglieder zu erheben sei. Das führte aber auf Antrag des Oberbürgermeisters sofort zur Vornahme einer Neuwahl des Vorstandes. Die Koblenzer Regierung forderte das Konsistorium in Bonn auf, durch einen Abgesandten den Vorstand wählen zu lassen. Darauf erschien der Oberrabbiner Auerbach zur Leitung der Wahl, und die Regierung ernannte aus der Zahl der Erwählten fünf Vorstandsmitglieder: Elias Dhal, Baruch Levi, Arnold Seligmann, Aron Oppenheim und

143 Die große Differenz zwischen dem Schätzpreis von 200 Francs und dem tatsächlich gezahlten Preis von 1200 Francs zeugt von dem starken Interesse am Erwerb gerade dieser Parzelle.

144 LHA Ko 441 Nr. 1654, S. 1 – 9; vgl. Dokumentation (wie Anm. 133), Bd. 9 Nr. 216.

145 LHA Ko 54 U Nr. 297 und 311; 441 Nr. 1649; StAK 623 Nr. 2125, S. 61-74; vgl. Dokumentation (wie Anm. 133), Bd. 9 Nr. 211 und 661.

146 Maria Margaretha Umscheiden von Ehrencron, geb. Schackmin, geboren ca. 1748 in Saargemünd und am 30.4.1831 in Trier verstorben; zu Hartmann Josef Ignatius Umscheiden von Ehrencron vgl. URL: <https://www.genealogieonline.nl/de/stamboom-helmantel/117156.php>

147 Vgl. URL: <https://www.genealogieonline.nl/de/stamboom-helmantel/112089.php>.

148 Maria Anna von Coeverden, geb. Umscheiden, 1783 in Trier geboren und 1854 in Trier verstorben; ihr Ehemann Johann Josef von Coeverden, 1779 geboren und um 1854 in Trier verstorben; vgl. Heinrich Müller Malten, Schloß Stolzenfels am Rheine, Frankfurt am Main 1844, S. 148.

149 LHA Ko 587,038 (Notariat Deuster).

150 Max Bär, Aus der Geschichte der Stadt Koblenz. 1814 – 1914, Koblenz 1922, S. 320.

Emanuel Engers, den erstgenannten zum Sekretär und Leiter.“

Anders als die nach Feudalrecht geführten Prozesse vor dem kurtrierischen Hofgericht wurde der Prozess erstinstanzlich vor dem preußischen Landgericht nach Privatrecht entschieden – und zwar gegen den Kläger und zugunsten der beklagten jüdischen Gemeinde, weil sie dem Gericht die originale Kaufurkunde aus dem Jahr 1303 vorlegen konnte. Vermutlich hat die Familie von Umscheiden darauf verzichtet, beim Appellationsgericht in die Berufung zu gehen.¹⁵¹

Somit besaß die Gemeinde jetzt zwei nebeneinanderliegende Grundstücke, den Kirchhof und einen Acker, den Moses Seligmann einst erworben hatte.¹⁵² Da nach Klärung der Eigentumsfrage die angedachte Zweckbindung des angrenzenden Flurstücks entfiel, verpachtete die Gemeinde 1824 beide (!) Parzellen für eine jährliche Pacht von 347

Talern an die „Ackersleute“ Johann Wald und Servatz Kern auf 6 bzw. 12 Jahre.¹⁵³ Durch eine zweckbestimmte Schenkung war die jüdische Gemeinde in den Besitz des Hauses Nr. 529 [= Görngenstraße 25] gelangt und verpflichtet, darin ein Armen- und Krankenhaus einzurichten.¹⁵⁴ Die Gemeinde kündigte den Pachtvertrag, um mit dem Erlös aus dem Verkauf des Ackers den Umbau und die Einrichtung des Hekdesch-Hauses [= Hospiz] zu finanzieren.¹⁵⁵ Da aber bei zwei Versteigerungsterminen keine entsprechenden Gebote eingegangen waren, verzögerte sich die Instandsetzung des Hekdesch-Hauses – mit der Folge, dass die Regierung die jüdische Gemeinde aufforderte, den Ausbau des Hauses im Laufe des Jahres 1831 fertigzustellen.¹⁵⁶ In einer erneuten Versteigerung wurde das Grundstück mit Erfolg verkauft, und die Regierung genehmigte am 23. Juli 1831 die Ausbauplanung des Hauses.¹⁵⁷

Umgestaltung des jüdischen Friedhofs zu einer Gartenanlage

1846 beschwerte sich die jüdische Gemeinde über eine Schändung ihres Friedhofs.¹⁵⁸ Knapp 150 Jahre nach Einfriedung des Friedhofs durch Löb Dahl (vor 1714) beantragte der Vorstand, die Friedhofseinzäunung zu erneuern, um weitere Schändungen zu verhindern.¹⁵⁹

Offenbar war der Koblenzer Friedhof eine Art Zentralfriedhof, auf dem verstorbene Juden auch aus den Nachbarorten beigesetzt wur-

den, und diese Bestattungen wurden mehr oder weniger nach Gutdünken vorgenommen. „Auf dem Friedhofe beerdigen gegen eine Vergütung auch die in Metternich, Ehrenbreitstein, Pfaffendorf und Horchheim wohnenden Juden ihre Toten. In früheren Zeiten geschah dies auch von Dieblich u. s. f. [= und so fort]. In dem Bestreben, die Bluts- und selbst die Ortsverwandten nebeneinander zu bestatten, wurden die Gräber kreuz

151 Unverständlich ist Lewins Aussage (wie Anm. 117), dass dieser Prozess „in allen drei Instanzen zu Gunsten der Gemeinde entschieden (wurde)“; richtig ist, dass die gleiche Streitsache erst im dritten Prozess – allerdings unter anderen rechtlichen Voraussetzungen – zugunsten der jüdischen Gemeinde entschieden wurde; für freundliche Hinweise sei Herrn Dr. Wolfgang Hans Stein und Herrn Richter a.D. Joachim Hennig gedankt.

152 Inventarium des Gemeindeeigentums 1826: Parzelle 177 (Friedhof/Wiese 96 ar) und Parzelle 176 (Acker 70 ar) in: StAR 623 Nr. 2125, S. 154; LHA Ko 730 Nr. 341, Sec. B Partie II („Rauenthal“), Bl. 5 (1809). Die Preußen führten zunächst die französischen Karten weiter; darum ist infolge des Baus der Stadtbefestigung auf der Karte eine Verkleinerung des Flurbereichs „Am Juden Kirchhoff“ zu erkennen.

153 Verpachtung „eines Feldes und des Juden-Totenackers“, in: LHA Ko 587,57 Nr. 4588 (Notar Lenz, Vertrag v. 6.12.1824); mit Feld ist die Ackerfläche und mit Totenacker der jüdische Friedhof bezeichnet, der offenbar zur Beweidung zwischen den Grabsteinen an die Bauern verpachtet war.

154 Vgl. Offerhaus/Többicke (wie Anm. 107), S. 64 – 67.

155 Moses Seligmann beteiligte sich mit einer Geldspende in Höhe von 500 Gulden an den Umbaukosten.

156 LHA Ko 441 Nr. 1655; vgl. Dokumentation (wie Anm. 133), Bd. 9 Nr. 217.

157 Die Planung sah vor, im Erdgeschoss einen Gebets- und Versammlungsraum für die Bruderschaften, im mittleren Geschoss eine Mietwohnung und im oberen Geschoss drei Krankenzimmer einzurichten.

158 Schreiben v. 19.1.1846, in: StAR 623 Nr. 2126, S. 555.

159 Schreiben v. 13.9.1848, in: StAR 623 Nr. 2127, S. 123 – 126; vgl. Dokumentation (wie Anm. 133), Bd. 9 Nr. 663.

und quer, wirt durcheinander gelegt. Hiervon bietet der vordere und mittlere Theil der linken Seite ein deutliches Bild.“ [Lewin]

Die preußische Regierung und der Oberbürgermeister hatten es bei einer früheren Gelegenheit für wünschenswert erachtet, „die israelitischen Glaubensgenossen zu vermögen, ihre Leichen ebenfalls in Reihen und gleich weit voneinander zu begraben, wie solches für die christlichen Friedhöfe vorgeschrieben ist“;¹⁶⁰ zwei Jahrzehnte später griff die Gemeinde diese Bitte auf. „Nachdem 1831 leider die Hälfte des Friedhofs veräußert wurde, begann man seit 1850 die Reihenfolge einzuhalten. Doch außer der schönen, von Kastanienbäumen gebildeten Mittelallee bot der Friedhof noch immer ein trostloses Bild der Wüste und Oede.“ [Lewin] In einem ersten Schritt legte man einen breiten Mittelweg an, der den Friedhof in zwei etwa gleich große Areale teilt. Dieser Weg wurde etwas vertieft und beidseitig von je 32 neu gepflanzten Kastanienbäumen gesäumt.¹⁶¹ Außerdem versuchte man, die neuen Gräber in erkennbaren Reihen anzulegen.

In einem zweiten Schritt kam es 1880 zu einer gründlichen Neuordnung des Friedhofs, als die Repräsentanten-Versammlung der jüdischen Gemeinde beschloss, „das Innere des Friedhofs in Stand zu setzen, einem Gärtner die Instandsetzung zu übertragen und ein Buch über die Ordnung der Gräber führen zu lassen. ... Nachdem die nötigen Geldmittel aus freiwilligen Beiträgen und einem Zuschuss der Gemeinde beschafft waren, wurden Wege rings um den Friedhof sowie zwischen den Gräberreihen angelegt und vertieft, die Hecken in Ordnung gebracht und erhalten, Bäume gepflanzt und eine Friedhofsordnung ... festgestellt.“ [Lewin]

Auf dem Friedhof wurden weitere Bäume angepflanzt und schmale, leicht vertiefte Wege zwischen den Grabreihen auf Gras angelegt. Mit diesen Arbeiten wurde ein Gärtner beauftragt, der vermutlich nicht der jüdischen Gemeinde angehörte und dessen Arbeiten von einer neu eingesetzten Friedhofscommission überwacht wurden. In diesem Zusammen-

hang kommt Lewin auf ein drängendes Problem zu sprechen: Angesichts des Zuwachses der Gemeinde war die Friedhofsfläche zu klein geworden, weshalb seine Klage über den Verkauf der angrenzenden Ackerfläche 1831 aus der Sicht von fünfzig Jahren später durchaus verständlich ist. Darum versuchte man jetzt, von Gräbern freie Flächen auf dem Friedhof ausfindig zu machen, um sie künftig belegen zu können: „Nachdem eine neue Aufnahme des Friedhofs und der Entwurf einer Karte desselben durch einen amtlichen Feldmesser ergeben hat, daß Zaun und Hecke innerhalb der Gränze liegen, wurde diese durch Gränzsteine sorgsam bezeichnet. Seit 1883 hat der Vorstand ... und die unverändert gebliebene Kommission Gräben schlagen lassen, um die von Gräbern freien Stellen zu erkunden. Die Stellen, an welchen Gebeine gefunden worden sind, wurden mit Grabhügeln versehen.“ [Lewin]

Um freie Flächen zu erkunden, wurden vermutlich zahlreiche Gräber ohne Grabstein angeschnitten und dabei menschliche Gebeine entdeckt. An solchen Stellen wurden kleine Grabhügel angelegt. Gleichzeitig dürften im Bestreben, Gräber in eine ordentliche Reihung zu bringen, auch menschliche Gebeine zu Tage gekommen sein, die keinem Grab mehr zuzuordnen waren; diese wurden dann vermutlich in einem Sammelgrab bzw. mehreren Sammelgräbern an anderer Stelle neu bestattet, wobei fraglich ist, ob diese Handlung noch mit der jüdischen Auffassung von der Unverletzlichkeit von Gräbern und der ewigen Totenruhe in Einklang zu bringen ist. Das auf ewige Zeiten angelegte Grab der Toten wird als „Gutes Haus“ und „ewiges Haus“ („bet olam“) bezeichnet. Die für Juden unantastbare Totenruhe der Verstorbenen und die Pietät der vorgefundenen Gräber müssen auch dort gewahrt bleiben, wo kein Grabstein mit dem Namen des Verstorbenen vorhanden ist. Über diese heikle Frage schreibt Lewin nichts. Jedenfalls setzte die spätere Anfrage der jüdischen Gemeinde bei dem Archivar Dr. Wilhelm Becker (1901) voraus, dass man auf dem jüdischen Friedhof

160 Schreiben v. 23.10.1829 in: LHA Ko 441 Nr. 1655, S. 25 – 27; Dokumentation (wie Anm. 133), Bd. Nr. 9 Nr. 217.

161 1934 wurde die Kastanienallee in die Liste der Naturdenkmäler aufgenommen; StAR 623 Nr. 9492, S. 22 (Naturdenkmalbuch), lfd. Nr. 54.

auf Sammelgräber gestoßen war. Laut Lewin „[wurde] dem [der-]zeitigen Ortsrabbiner ... der Auftrag [sc. erteilt], alle noch lesbaren Grabsteine aufzunehmen und zu nummerieren. Dieser Aufnahme, welche im Sommer 1881 stattfand, dankt dieses Buch und die anliegenden Aufsätze zur Geschichte der Gemeinde Coblenz ihr Entstehen. Bis zum heutigen Tage sind die Eintragungen der Verstorbenen [sc. im Beerdigungsbuch] durch den Schreiber, Rabbiner Dr. Adolf Lewin, erfolgt.“ [Lewin]

Adolf Lewin, von 1878 bis 1885 Gemeindefürsorge in Koblenz, legte ein Inventar aller Grabstätten an, in dem er die auf Grabsteinen lesbaren Namen und Daten der Verstorbenen in einem nach Feldern und Reihen geordneten Begräbnisregister verzeichnete. Das Grabsteinregister lässt eine gewisse Systematik erkennen: Auf dem westlichen Friedhofsareal lag hinter einer Reihe von alten Gräbern ein größeres Feld von vier Reihen, auf dem nur Kinder bestattet waren.¹⁶² Auf dem östlichen Friedhofsfeld sind insgesamt 534 Grabstellen verzeichnet,¹⁶³ dabei springt die fortlaufende Zählung der Grabstätten mit der Nr. 535 auf das westliche Friedhofsareal.¹⁶⁴ Das Register zeigt eine Entwicklung an, die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts verbreitete, die Anlage von Paargräbern, indem neben dem Grab des Verstorbenen eine Grabstelle für den überlebenden Ehepartner reserviert wurde.

Dass sich Lewin intensiv mit dem Koblenzer Friedhof beschäftigt hat, zeigen seine kleine Abhandlung über „Die Geschichte des Judenkirchhofs zu Coblenz“ sowie die beiden Aufsätze „Das Coblenzer Memorbuch“ und

„Eine Familie von Aerzten“;¹⁶⁵ außerdem erstellte er eine nach Jahren geordnete Tabelle aller im Beerdigungsbuch verzeichneten Beerdigungen, die vom ältesten Grabstein aus dem Jahr 1657 bis zur letzten von ihm selbst vorgenommenen Beisetzung im Jahr 1885 reicht.¹⁶⁶ Lewin beschloss seine Arbeit in dem Wunsch: „Möge die Folgezeit das pietätvolle Werk der Ordnung, die Erhaltung der Nummern auf den Grabsteinen und die Pflege der Gräber erhalten und fördern, damit das Werk der Liebe in gesegnetem Andenken die Namen aller erhalte, welche sich darum bemüht haben!“ [Lewin] In der Tat haben seine Nachfolger im Amt – Rabbiner Dr. Moritz Singer (1887 – 1900), Prediger Benno Huhn (1900 – 1935) und Rabbiner Dr. Max Vogelstein (1935 – 1938) – Lewins Arbeit fortgeführt, indem sie alle weiteren Beisetzungen mit Namen, Todes- und Beerdigungstag des/der Verstorbenen fortlaufend im Beerdigungsregister eingetragen haben.

Eine neue Fragestellung drängte sich 1901 auf: Aus Anlass des Fundes eines – wie sich der Fragesteller ausdrückte – „Massengrabs“ richtete Benjamin (Beny) Bender, Vorsitzender der Repräsentanten-Versammlung der Israelitischen Gemeinde Koblenz, eine Anfrage an Dr. Wilhelm Becker, Direktor des königlichen Staatsarchivs Koblenz, mit der Bitte um Klärung dieses Sachverhalts.¹⁶⁷ Becker beantwortete die Anfrage mit einem ausführlichen „Gutachten über die Geschichte des jüdischen Friedhofs sowie die Herkunft der bei Erdarbeiten dort freigelegten Gebeine (Massengräber)“. Er kam zu dem Schluss:¹⁶⁸ „... wenn man erwägt, daß das in Rede stehende Gelände bereits seit nahehin vier Jahr-

162 Ernst Roth, Zur Halachah des jüdischen Friedhofs, in: Udim. Zeitschrift der Rabbinerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland 4 (1974), S. 97 – 121, hier S. 11, erklärt den Brauch, kleine Kinder auf einem separaten Feld zu beerdigen, pragmatisch „mit der besseren Ausnutzung des Friedhofes“.

163 Beerdigungsregister: 534 Einträge aus einem Zeitraum von Ende des 17. Jahrhunderts bis 1922.

164 Der Sprung ist durch die Erschließung der neuen Begräbnisfläche durch Erdaufschüttung auf dem westlichen Friedhofsfeld 1922/23 bedingt.

165 Aufsätze veröffentlicht in: Das Jüdische Literaturblatt 10 (1881), S. 86 f. und 129 f.; Digitalisate in: URL: <http://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/cm/periodical/pageview/5367764> und <http://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/cm/periodical/pageview/5367812>.

166 Handschriftliche Tabelle im Anhang, die von Simon Koblenz (1657 verstorben) bis Emilie Ahrweiler (am 2.1.1885 beigesetzt) reicht.

167 Die offenbar mündlich vorgetragene Anfrage von Beny Bender (1827 in Münstermaifeld geboren und nach 1906 vermutlich in Amsterdam verstorben) datiert vom 8. August 1901.

168 Becker (wie Anm. 40), S. 12 f.

hundertern von der israelitischen Gemeinde in Coblenz und mehrere Jahrhunderte hindurch außerdem von der Judenschaft des Niederen Erzstifts Trier als Friedhof benutzt worden ist, (wird man) es durchaus erklärlich finden, daß der Friedhof im Lauf von beinahe vierhundert Jahren mit Gräbern gefüllt worden ist, und die vermeintlichen Massengräber, welche man neuerdings in dem Friedhof aufgedeckt hat, für Sammelgräber erklären dürfen, in die wohl schon vor längerer Zeit die Gebeine, welche man bei irgendeiner Herstellung oder Neuanlage auf dem Friedhof ausgegraben und gesammelt hatte, aufs Neue bestattet worden sind.“

Bei dieser Anfrage handelte es sich wahrscheinlich um eine Privatinitiative von Bender, der anscheinend ebenso wenig wie Becker etwas über die gärtnerische Umgestaltung des Friedhofs vor zwei Jahrzehnten und die damit verbundene Anlage von Sammelgräbern wusste. Leider ist nichts Genaues über die Veranlassung des Fundes gesagt – möglicherweise bei der Neuanlage von Gräbern oder der Feststellung freier Begräbnisflächen. Becker meinte, dass die vermeintlichen „Massengräber“ in Wahrheit Sammelgräber seien, in denen die bei Erdarbeiten freigelegten menschlichen Gebeine erneut beigesetzt wurden.¹⁶⁹

Drohende Überbelegung des Friedhofs und Bau einer Trauerhalle

„Im selben Maß wie der jüdische Bevölkerungsanteil in Koblenz anstieg, nahm auch die Zahl der Begräbnisse zu.“¹⁷⁰ Im Jahr 1867 wohnten in Koblenz gemäß einer Tabelle der Religionszugehörigkeit 474 Juden und 677 Juden im Jahr 1910, was einem Zuwachs von knapp 43 Prozent entspricht.¹⁷¹ 1904 stellte die Synagogengemeinde fest, dass „der jüdische Begräbnisplatz demnächst seine volle Belegungsfähigkeit erreicht“ haben werde. Weil das ohnehin beengte Friedhofsareal 1904 wegen der Anlage der Schwerzstraße um einen Geländestreifen verkleinert werden musste, beschlossen Vorstand und Repräsentanten-Versammlung am 25. Februar 1905 den Ankauf eines Grundstücks am Wallersheimer Weg in Neuendorf, um dort

einen neuen Friedhof anzulegen.¹⁷² Jedoch wurde der hier projektierte jüdische Friedhof nie realisiert.¹⁷³

So blieb der alte Friedhof weiterhin in Nutzung. Doch um das Problem der Überbelegung zu lösen, entschloss man sich nach alten jüdischen Vorbildern zu einer Umgestaltung des Friedhofs: Das Westfeld entlang der Schwerzstraße wurde mit gut einem Meter Erde aufgeschüttet, so dass darüber ein neues Gräberfeld angelegt werden konnte, ohne die Totenruhe der darunter liegenden Gebeine zu stören.¹⁷⁴ Den aus dem Neubau eines Offizierskasinos stammenden Erdaushub legte man 1914 in der Nähe des Friedhofs ab; bedingt durch den Ausbruch des 1. Weltkriegs, wurde die Erde jedoch erst nach

169 Aus der Antwort geht hervor, dass Becker die Nutzung des Geländes als jüdischen Friedhof mit der Neuan siedlung von Juden in Koblenz zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Verbindung bringt.

170 Peter Kleber, „In Koblenz sprechen die Steine nicht, sie schreien ...“. Jüdische Grabsteine als Treppenstufen am Kindergarten in Koblenz-Lützel, 2015, S. 10; URL: https://stadttarchivkoblenz.files.wordpress.com/2015/12/juedische_grabsteine.pdf.

171 Franz-Heinz Köhler, Die Bevölkerungsentwicklung, in: Geschichte der Stadt Koblenz (wie Anm. 96), Bd. 2: Von der französischen Stadt bis zur Gegenwart, Stuttgart 1993, S. 319 – 337; Tabellen, S. 609 – 612, hier S. 610.

172 Die Stadt Koblenz bot der jüdischen Gemeinde die Beisetzung von Verstorbenen auf dem städtischen Friedhof an, was diese nicht akzeptierte, weil nach jüdischem Verständnis Beisetzungen in frischer Erde erfolgen müssen und weil eine ewige Totenruhe mit den begrenzten Liegefristen kollidiert; weiterhin bot die Stadt die Anlage eines neuen Friedhofs in der Gemarkung Moselweiß an, der zwischen der Beatusstraße und dem Maigesetzweg (westlich der heutigen Berufsbildenden Schulen) liegen sollte (StAK 623 Nr. 6668).

173 Thill (wie Anm. 40), S. 115 f.

174 Auf dem alten jüdischen Friedhof in Prag sind bis zu 12 Erdaufschüttungen vorgenommen worden; vgl. URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Alter_J%C3%BCdischer_Friedhof_\(Prag\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Alter_J%C3%BCdischer_Friedhof_(Prag)); vgl. Roth (wie Anm. 162), S. 115 – 117.



Abb. 5: Friedhofs-Halle der Synagogen-Gemeinde Coblenz – Entwurf des Architekten Carl Schorn v. 13. Mai 1925 (StAK 623,1 Nr. 2652).

Kriegsende auf dem Westteil des Friedhofs aufgetragen.¹⁷⁵ Anders als auf den alten Friedhöfen in Worms, Frankfurt (Battonstraße) oder Prag, wo die alten Grabsteine an Ort und Stelle angehoben wurden, hat man in Koblenz alte Grabsteine zwischen den Kastanienbäumen am Westrand des Mittelwegs neu gesetzt. Diese dienten dann der Abstützung des erhöhten Erdreichs gegenüber dem tiefer liegenden Mittelweg. Im Judentum ist die Versetzung von Grabsteinen nur erlaubt, wenn das Grab selbst unangetastet bleibt. „Bei der Umsetzung der Steine wurde darauf geachtet, sie möglichst in Höhe der alten Grabstellen aufzustellen. Damit sollte gewährleistet werden, die Steine auch künftig dem jeweiligen Grab zuzuordnen zu können.“¹⁷⁶ Zwar sind Grabsteine mit der Schauseite nach Osten hin ausgerichtet; doch Inschriften auf der Rückseite von Steinen, die zumindest teilweise ebenfalls beschriftet waren, sind jetzt nicht mehr lesbar. Ein Landschaftsgärtner war mit der Gestaltung des aufgeschütteten Westfeldes beauftragt, auf dem 1922 ein großes „Kriegerdenkmal“ errichtet wurde. Damit gedachte

die Gemeinde 23 namentlich genannter Soldaten jüdischen Glaubens, die im Weltkrieg gefallen waren.¹⁷⁷

Eine weitere Veränderung erfuhr der Friedhof durch die Errichtung einer Trauerhalle an der Nordseite. Da der Bauplatz mit Grabstellen belegt war, mussten die in diesem Bereich befindlichen Gräber ausgehoben und die Gebeine umgebettet werden.¹⁷⁸ Umbettungen sind im Judentum nur in ganz seltenen Fällen zulässig. Über die im Juli/August 1924 erfolgten Umbettungen existieren im Beerdigungsbuch zwei Listen von Erwachsenen- und Kindergräbern, die von dieser Maßnahme betroffen waren.¹⁷⁹ Einige Toten wurden mit ihrem Grabstein umgebettet;¹⁸⁰ der größere Teil der Verstorbenen, vor allem in den Kindergräbern, wurde – ohne Grabstein und namenlos – vermutlich in einem Sammelgrab neu beigesetzt, ohne dass etwas über dessen Lage bekannt ist.

Die vom Architekten Carl Schorn entworfene Friedhofshalle war von der Kastanienallee aus durch eine offene, von vier Säulen gestützte Vorhalle zu betreten;¹⁸¹ rechts und

175 Aus dieser Zeit stammt die Einfassung des Friedhofs auf drei Seiten mit einer Bruchsteinmauer (Information von Herrn Ulrich Zöphel mit Berufung auf Julius Günther (ehemaliger Vorsitzender der jüdischen Gemeinde); die Mauer zum östlichen Nachbargrundstück wurde bereits 1913 errichtet; vgl. Kleber (wie Anm. 170), S. 10 f.

176 Kleber (wie Anm. 170), S. 13.

177 Vgl. Thill (wie Anm. 40), S. 116. Das Kriegerdenkmal wurde zwischen 1940 und 1945 – sei es mutwillig oder durch einen Bombentreffer im Krieg – zerstört.

178 Der Westflügel der Trauerhalle (ehemals Wohnung des Friedhofwärters, heute Büro) ist unterkellert.

179 1. Liste: Umgebettete Leichen [sc. von Erwachsenen], Juli-August 1924 (24 Grabsteine mit Namen, ferner 6 Verstorbene ohne Stein); 2. Liste: Umgebettete Kinderleichen, Juli – August 1924 (22 Grabsteine, davon 21 mit Namen; außerdem 104 Kindergräber ohne Stein).

180 Wie der erhaltene Grabstein von Simon Hirsch zeigt, erfolgten die Umbettungen vom westlichen auf den östlichen Friedhofsteil; vgl. Dieter Peters, *Der jüdische Friedhof in Koblenz* (Bestandsaufnahme 2001); Digitalisat: URL: https://www.alemannia-judaica.de/images/Images%20234/Koblenz_2001.pdf.

181 StAK Bauakten, Fach 95 Schlachthofstraße 5; vgl. Ulrich Knufinke, *Bauwerke jüdischer Friedhöfe in Deutschland*, Petersberg 2007, S. 266 f.



Abb. 6: Die Kastanienallee und das aufgeschüttete Westfeld des Friedhofs (Foto: Hans Hermann, Koblenz, September 1938 – Leo-Baeck-Institut, New York, F 3629d).

links schlossen sich zwei niedrige Flügelbauten an, in denen östlich Nebenräume für die rituelle Waschung und Aufbahrung der Toten lagen¹⁸² und westlich sich die Wohnung des

neu angestellten Friedhofsgärtners befand. Am 6. Dezember 1925 wurde die Friedhofshalle eingeweiht, deren Pyramidendach von einem „Magen David“ bekrönt war.

Schändung des jüdischen Friedhofs

Die schlimmste Schändung erlitt der jüdische Friedhof vor der Pogromnacht (9./10. November 1938), als die zur Abstützung des aufgeschütteten Gräberfeldes aufgestellten Grabsteine, insbesondere die Basaltsteine, herausgerissen und abtransportiert wurden. Die Aktion erfolgte bereits vor September 1938, wie das Foto von den fehlenden Grabsteinen zwischen den Kastanienbäumen auf der rechten Bildseite beweist.¹⁸³

Die Grabsteine wurden auf dem Lützeler Moselufer zunächst nur abgekippt und erst

einige Jahre später – vermutlich mit der Einrichtung des NSV-Kindergartens 1942 – zwecks Erneuerung einer maroden Treppe als Treppenstufen auf dem ansteigenden Gelände verlegt.¹⁸⁴

Als die hebräischen Inschriften auf den Grabsteinen in der frühen Nachkriegszeit Anstoß erregten, entwickelten sich die Vertuschung der Verantwortung für diese Aktion und die immer wieder verzögerte Rückverlegung der Grabsteine zu einem Skandal, der auch in der internationalen Presse und hohen Politik

182 Zum Ritus der Trauerfeier und Bestattung vgl. Roth (wie Anm. 162), S. 104 – 108.

183 Der Fotograf Hans Hermann (am 26.8.1917 in Koblenz geboren und am 13.11.1987 in New York verstorben) gehörte der Zionistischen Vereinigung Koblenz an (Vereinsvorsitzender war sein Vater Leo Hermann); als Landwirtschaftspraktikant unternahm er eine Erkundungsreise nach Palästina; nach seiner Rückkehr im Mai 1938 und vor seiner Emigration Anfang 1939 nach London (und weiter in die USA) machte er im September/Oktober 1938 Fotos zur Erinnerung an die jüdischen Stätten seiner Heimatstadt, die heute im Leo Baeck-Institut in New York verwahrt werden; vgl. Peter Kleber, Residentenliste jüdischer Einwohner von Koblenz (StAK DB 6).

184 Elmar Ries, Wozu Menschen fähig sind – Die Reichspogromnacht 1938 in Koblenz (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Koblenz 25), Koblenz 1988, S. 17 f.; Kleber (wie Anm. 170), S. 3 – 5. Hildburg Thill, Lebensbilder jüdischer Koblenzer (Auszug), in: Zur Erinnerung an die Koblenzer Synagoge (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Koblenz 17), Koblenz 1986, S. 15; dies. (wie Anm. 40), S. 109, erwähnt noch das NS-Mütterheim am Kaiser-Wilhelm-Ring, an dem ebenfalls jüdische Grabsteine als Treppenstufen verlegt worden waren.



Abb. 7: Die als Treppenstufen missbrauchten und 1950 wiederaufgestellten Grabsteine entlang der Kastanienallee, dahinter das aufgeschüttete Gräberfeld (Foto: Dennis Aron, Chicago, Illinois, Juli 2011).

empörten Niederschlag fand.¹⁸⁵ Letztlich war es die jüdische Gemeinde selbst, die die meist zerbrochenen Grabsteine im September 1950 auf eigene Kosten an den angestammten Ort zurückbringen und zwischen den Kastanienbäumen wieder aufstellen ließ. Nachdem 2010 zufällig weitere Grabsteine der Lützeler Treppe entdeckt worden waren, wurden diese von der Stadtverwaltung Koblenz umgehend zurückverlegt. In der Pogromnacht wurde der Bürresheimer Hof vollständig verwüstet, das Inventar der Synagoge auf den Florinsmarkt geworfen und zertrümmert, das Büro zerschlagen sowie das Archiv der jüdischen Gemeinde vernichtet. Ob und in welchem Maße in dieser Nacht auch der jüdische Friedhof und die Friedhofshalle geschändet wurden, ist nicht bekannt. Möglicherweise unterblieb eine schlimmere Schändung (z. B. durch Feuer), weil bekanntermaßen das katholische Fried-

hofswärterehepaar Peter und Paula Decker die Wohnung neben der Trauerhalle bewohnte.¹⁸⁶ Nach der Zerstörung der Synagoge in der Stadt kam die jüdische Gemeinde in der Friedhofshalle zu Gottesdiensten zusammen.¹⁸⁷

Offenbar wurde das von Lewin angelegte Beerdigungsbuch nicht im Gemeindebüro im Bürresheimer Hof aufbewahrt, sondern in der Friedhofshalle bzw. in der Obhut des Friedhofswärters Peter Decker; denn sonst wäre es in der Pogromnacht vernichtet worden. Nach der Emigration des letzten Rabbiners Dr. Max Vogelstein¹⁸⁸ war es der junge Karl Oestreicher, der als Vorbeter die Gottesdienste zunächst in der Synagoge und nach deren Zerstörung in der Trauerhalle leitete und bei Beerdigungen die Trauerritten auf dem Friedhof vornahm. Die letzte im Beerdigungsbuch verzeichnete Beisetzung fand im März 1941 vor.¹⁸⁹

185 Kleber (wie Anm. 170), S. 16 – 44, hat die Facetten dieses Skandals detailliert nachgezeichnet.

186 Peter Decker (1890 – 1967) war seit 1. April 1925 von der jüdischen Gemeinde als Friedhofswärter angestellt; diese Tätigkeit hat er in der Zeit des Nationalsozialismus unentgeltlich fortgeführt; in Anerkennung seiner Verdienste um Friedhof und Synagoge in schwerster Zeit wurde er anlässlich des 40. Dienstjubiläums 1965 von der jüdischen Gemeinde und der Stadt Koblenz geehrt (StAK 623 Nr. 9957, S. 51); nach ihrem Tod (1965 und 1967) wurden Peter Decker und seine Frau Paula als Christen auf dem jüdischen Friedhof beigesetzt; vgl. Brief von William Hermanns, in: Ries (wie Anm. 184), S. 259 – 262.

187 Vgl. Brief von Leopold Hermann an Sohn Kurt (Juni 1939), in: Thill (wie Anm. 40), S. 96.

188 Max Vogelstein reiste im Mai 1938 nach Kuba und in die USA; im Juni 1938 emigrierte er über Amsterdam in die USA; er verstarb im Juni 1984 in Rochester NY; vgl. Thill (wie Anm. 40), S. 118 – 139; URL: <http://www.steinheiminstitut.de:50580/cgi-bin/bhr?id=2635>.

189 Thill (wie Anm. 40), S. 96 und 141. Karl Oestreicher, geb. 1921 in Vallendar, verließ gezwungenermaßen 1935 das Kaiser-Wilhelm-Realgymnasium Koblenz und begann eine Ausbildung als Kaufmann; am 22.3.1942 wurde er mit seiner Familie über Izbica ins KZ Majdanek deportiert und am 8.7.1942 ermordet; vgl. <https://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/de941998>.

Gedenksteine auf dem jüdischen Friedhof

Auf dem westlichen Friedhofsfeld liegen zahlreiche einheitlich gefertigte Steinplatten, die Namen und Lebensdaten von Menschen enthalten, die zwischen 1936 und Ende 1943 den Tod fanden.¹⁹⁰ Offenbar handelt es sich hier um Gedenksteine zur Erinnerung an Koblenzer Jüdinnen und Juden – sei es, dass sie eines natürlichen Todes verstorben sind, aber in den Schreckensjahren keinen Grabstein erhalten haben – sei es, dass sie angesichts drohender Deportation Suizid begangen haben und nicht auf dem jüdischen Friedhof beerdigt wurden, oder dass sie nach Deportation und Ermordung irgendwo in Massengräbern verscharrt wurden.¹⁹¹ Ihnen wurden auf dem jüdischen Friedhof Gedenksteine gesetzt. Weil anders als in den letzten Eintragungen im Beerdigungsbuch keine Zwangsvornamen verzeichnet sind,¹⁹² wurden diese Gedenkplatten erst in frühester Nachkriegszeit in Auftrag gegeben und in drei Reihen nebeneinander verlegt. Allerdings ist auffällig, dass diese Steine Namensverschreibungen sowie unvollständige oder fehlerhafte Lebensdaten aufweisen. Vermutlich hatte man keine Unterlagen mit genauen Namen und Lebensdaten der Verstorbenen zur Hand – wohl auch nicht das bis März 1941 geführte Beerdigungsbuch –, sondern

ihre Namen und Lebensdaten – soweit bekannt – aus der Erinnerung aufgeschrieben. In diesem Feld stehen auf Familiengräbern auch einige Grabsteine, die – sei es in der Grabsteininschrift oder auf einer separaten Steinplatte – Erinnerungen an Angehörige festhalten, für die als Opfer der Schoa kein Grab existiert. Angesichts des Grauens der Zeit ist ein Gedenkstein für jeden einzelnen Menschen bedeutsam; denn ein Mensch ist erst dann tot, wenn seiner nicht mehr gedacht wird.

Zwei von ihren Kindern gestiftete Erinnerungstafeln für Wilhelm Kahn und Jenny, geb. Salomon, sowie für Dr. Isidor Josef Treidel und Erna, geb. Hecht, sind an der Außenwand der Synagoge angebracht.¹⁹³

An der Stelle des ehemaligen Ehrenmals für die im 1. Weltkrieg gefallenen Soldaten jüdischen Glaubens, deren Namen jetzt auf einer 1995 an der Synagogenwand angebrachten Gedenkplatte festgehalten sind, wurde im Juni 1947 das Denkmal zur Erinnerung an die in nationalsozialistischer Zeit ermordeten jüdischen Bürger von Koblenz errichtet. Erst im Jahr 1951 wurde das Eigentumsrecht am jüdischen Friedhof an die jüdische Gemeinde Koblenz rückübertragen.¹⁹⁴

Umbau der Friedhofshalle zu einer Gemeindesynagoge

Von den 709 Juden, die im Jahr 1925 in Koblenz wohnten, waren es gemäß der Volkszählung am 17. Mai 1939 nur noch 335 Personen; dabei ist zu berücksichtigen, dass seit Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft nicht wenige Koblenzer Juden in größere Städte wie Berlin, Köln oder Frankfurt

verzogen oder ins Ausland emigriert und dass andererseits Juden aus den umliegenden Dörfern in die Stadt zugezogen sind. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs kehrten nur 23 Überlebende der Schoa in die Stadt zurück.¹⁹⁵ Nur ganz wenige hatten Konzentrations- und Vernichtungslager überlebt;

190 Die meisten Todesdaten stammen aus dem Zeitraum zwischen der Pogromnacht 1938 und den Deportationen 1942; vgl. Thill (wie Anm. 40), S. 371; Peters (wie Anm. 180), S. 3: Feld I, Reihen 4-6.

191 Verglichen mit der großen Zahl von Koblenzer Juden, die Opfer der Schoa geworden sind, sind nur wenige Gedenksteine mit ihren Namen verlegt worden; vermutlich waren die meisten Schicksale von Deportierten und Ermordeten noch nicht bekannt, was auf eine Zeit sehr bald nach Kriegsende hindeutet.

192 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 17.8.1938 (RGBl. I, S. 1044).

193 Zur Familie Treidel vgl. URL: <https://stadttarchivkoblenz.files.wordpress.com/2019/10/treidel-postkarten.pdf>.

194 Kleber (wie Anm. 170), S. 22.

195 Kleber (wie Anm. 170), S. 8 und 60, nach Köhler (wie Anm. 171); nach der Volkszählung v. 29.10.1946 verzeichnete das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz nur 9 Juden.

einige lebten „in privilegierter Mischehe“ und waren untergetaucht; andere waren aus der Emigration zurückgekehrt. Auf Initiative von Adolf (Addi) Bernd, einem Überlebenden des KZ Dachau und Rückkehrer, kam es in früher Nachkriegszeit zur Neugründung der Jüdischen Kultusgemeinde Koblenz.

Am 17. April 1947 wurde die Friedhofshalle als Betsaal für jüdische Mitglieder der französischen Garnison in Koblenz eingeweiht. Nach Plänen des Kölner Architekten Helmut Goldschmidt wurde der Betsaal 1950/51 zu einer Synagoge umgebaut und 1961/62 erweitert.¹⁹⁶ Der Zugang zur Synagoge erfolgte jetzt von der Schlachthofstraße aus, so dass kein Gottesdienstbesucher über den Friedhof gehen musste. Dennoch entstand mit dieser Umnutzung das jüdischen Reinheitsvorschriften widerstreitende Problem, dass nach jüdischer Auffassung Leichname und Orte ihrer Bestattung als unrein gelten und dass „Gottesdienste nicht in rituell unreinen Räumen gefeiert werden dürfen“.¹⁹⁷ In den 1960er Jahren wurde das danebenstehende Gemeindehaus errichtet, da für die gewachsene Zahl der Gemeindeglieder der kleine Unterrichts- und Begegnungsraum neben der Synagoge nicht mehr ausreichte.¹⁹⁸

Die Jüdische Kultusgemeinde Koblenz, die heute nicht nur die Stadt, sondern den ganzen ehemaligen Regierungsbezirk Koblenz umfasst,¹⁹⁹ erlebte mit Beginn der 1990er Jahre infolge der Zuwanderung von Juden aus der ehemaligen Sowjetunion einen großen Zuwachs an Mitgliedern. Knapp 1000 Mitglieder zählt sie heute. Angesichts der sich abzeichnenden Grenzen der Belegung stellt sich – wie bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts – erneut die drängende Frage, wo ein neuer jüdischer Friedhof mit einer entsprechend großen Fläche erschlossen werden kann. Dabei wird wohl eine Lösung des Problems wie vor hundert Jahren ausgeschlossen werden, nämlich durch Erdaufschüttung auf der anderen Hälfte des Friedhofs ein neues großes Feld zur Aufnahme von weiteren Bestattungen zu schaffen.

Nicht „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ – aber ca. 750 Jahre jüdische Geschichte in Koblenz, erzählt am Beispiel des jüdischen Friedhofs: Das Ringen um einen eigenen Ort, um ihre Toten in Würde zu bestatten, stellt ein eindrucksvolles Zeugnis dar für die höchst wechselvolle Geschichte von Leben und Sterben von Jüdinnen und Juden in dieser Stadt.

196 Salomon Korn, Synagogenarchitektur in Deutschland nach 1945, in: Hans-Peter Schwarz (Hg.), Die Architektur der Synagoge, Stuttgart 1988, S. 287 – 343, hier S. 293 und 297 f.

197 Knufinke (wie Anm. 181), S. 319 f.

198 Das Gemeindebüro, das sich nach der Zerstörung der Synagoge 1938 im Haus An der Liebfrauenkirche 11 befand, wurde nach Auszug des Ehepaars Decker in dessen Wohnung verlegt; vgl. Kleber (wie Anm. 170), S. 9 Anm. 33.

199 In der Verwaltung der Jüdischen Kultusgemeinde Koblenz befinden sich heute mehr als 100 jüdische Friedhöfe im ehemaligen Regierungsbezirk Koblenz; vgl. Verzeichnis der in Rheinland-Pfalz 1972 noch vorhandenen jüdischen Friedhöfe, in: Dokumentation (wie Anm. 133), Bd. 7, S. 285 – 293.

Ehrenbreitsteiner Kreuzberg

Die Geschichte einer besonderen Weinlage in Koblenz

Berthold Prößler



Foto: Verfasser.

Einleitung

Versuche, die Geschichte einzelner Weinlagen möglichst durchgängig über den Zeitraum ihres Bestehens darzustellen, soweit Quellen und Literatur dies zulassen, gibt es bisher selten. Literatur, die sich mit Spitzenweinlagen befasst, nennt nur bekannte Einzelheiten aus deren Geschichte.¹ Dabei enthält eine solche Darstellung neben der Weingeschichte an sich auch wichtige Hinweise auf die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Umgebung. Das trifft auf den Ehrenbreitsteiner Kreuzberg in besonderem Maße zu. Er liegt auf der Gemarkung des heutigen Koblenzer Stadtteils Niederberg, trägt

aber ungewöhnlicherweise nicht von ungefähr als Ortsangabe den Namen der unmittelbar benachbarten, früheren kurtrierischen Residenzstadt Ehrenbreitstein, mit welcher der Kreuzberg vor allem im 18. Jahrhundert untrennbar verbunden war. Der Wein aus dem Ehrenbreitsteiner Kreuzberg schrieb im 19. Jahrhundert ein wichtiges Kapitel in der Frühgeschichte des deutschen Sektes und wurde von Koblenz aus als „Ehrenbreitstein mousseux“ in die ganze Welt verhandelt. Deswegen verdient der Ehrenbreitsteiner Kreuzberg eine eingehendere Betrachtung.

Spätmittelalter

Der mittelrheinische Weinbau befand sich im Mittelalter zunächst auf der Talsohle an den Ufern des Rheins. Wegen der Bevölke-

rungszunahme und der Suche nach neuen Erwerbsmöglichkeiten kletterte der Weinbau vom elften bis zum 13. Jahrhundert die Tal-

1 Helmut Prößler, Bernkasteler Doctor. Der „kurfürstliche“ Weinberg, Koblenz 1990. Daniel Deckers (Hg.), Zur Lage des deutschen Weins. Spitzenlagen und Spitzenweine, Stuttgart 2003.

hänge empor und breitete sich um 1300 in die Seitentäler des Rheintales aus, in unserem Fall von Ehrenbreitstein gegenüber von Koblenz aus in das Mühlental in der Gemarkung Niederberg östlich der Burg Ehrenbreitstein.² Die Einwohner von Niederberg hatten erkannt, dass in dieser Südlage mit ihrem Schieferverwitterungsboden im Winter früh der Schnee schmolz und auf deren größten Teil von morgens bis abends die Sonne stand. Die bisherigen Angaben zum Weinbau im Mühlental, so hieß damals das heutige Ehrenbreitstein, von 1210³ sind zu früh und die im Kreuzberg von 1308⁴ nicht belegt.

Ob der Name Kreuzberg wirklich von einem Kreuz kommt, ist nicht ganz klar. Das heute sichtbare Kreuz steht erst seit 1949 auf dem Kreuzberg. Der Name kann auch aus dem Weinbau selbst stammen, denn im Mittelhochdeutschen gab es die Formulierung Reben „kruden“ für das Biegen der geschnittenen Fruchtruten zu Bögen,⁵ damit nicht nur die obersten Augen austreiben.

1324 belehnte der Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg den Ritter Johann von Niederwerth mit Weingärten auf der Rheininsel Niederwerth, in Vallendar und im „Crudeweych“.⁶ Ebenfalls 1324 schenkte Hadwigis, genannt von Speye, Bürgerin in Koblenz, dem Kloster Himmerod Weingärten bei Urbar und einen Weingarten im „Crudberg“.⁷ Vielleicht wandelte die mittelalterliche Volksfrömmigkeit den „Crudberg“ zum Kreuzberg um, weil sie einen Weingarten als Symbol für die Kirche ansah, gepflanzt von Gottvater und gepflegt von den Propheten des Alten Testaments. Anna, die Mutter Marias,

galt als das einjährige Holz des Rebstockes, Maria als der darauf wachsende neue Trieb, an dem Jesus als Traube wuchs. Die Apostel brachten die Trauben zur Kelter, die das Kreuz symbolisierte, an dem Jesu Blut als Traubenmost gepresst wurde. Die Kirchenväter brachten den Most zu den Gärfässern, in denen er zu Wein vergor, den die Evangelisten in die Welt brachten und die Gläubigen in der Eucharistie zu sich nehmen.⁸ 1331 wurde der Ritter Johann von Boppard mit acht Morgen Weingärten „in loco dicto Cruceberg“ belehnt,⁹ die es sicher schon vorher gegeben hatte, so dass man mit ruhigem Gewissen in den 2020er Jahren das Jubiläum 700 Jahre Weinbau im Kreuzberg feiern kann.

Christen durften im Mittelalter keine Kredite gegen Zinsen vergeben, so dass man die Vergabe von Krediten Rentenkauf nannte. Der Kreditgeber kaufte sich mit diesem Geld eine Rente, also die jährliche teilweise Tilgung des Kredits samt Zinsen. Wein war das wertvollste landwirtschaftliche Erzeugnis, und ein Weingarten war das wertvollste landwirtschaftlich genutzte Gelände und wurde deswegen oft als Sicherheit für die Rückzahlung eines Kredits eingesetzt.

Die Herren von Helfenstein-Mühlenbach und die Herren von Helfenstein-Sporckenburg übten gemeinsam als Vögte die Herrschaft und die Rechte des Erzbischofs von Trier in Niederberg aus und setzten zur Erledigung alltäglicher Aufgaben Untervögte ein.¹⁰ Gerlach, der Untervogt der Herren von Helfenstein in Niederberg, und seine Frau Kunigunde hatten um 1330 vom Kollegiatstift St. Kastor in Koblenz einen Kredit aufgenommen

2 Otto Volk, *Wirtschaft und Gesellschaft am Mittelrhein vom 12. bis zum 16. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 63), Phil. Diss. Marburg 1988, Wiesbaden 1998, S. 64.

3 Fritz Michel, *Die Geschichte der Stadt Koblenz im Mittelalter*, Trautheim 1963, S. 46.

4 Hans Ambrosi/Bernhard Breuer, *Der Mittelrhein. Vinothek der deutschen Weinberglagen*, Stuttgart 1979, S. 77.

5 Matthias Lexer, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, 341976, S. 117.

6 Wilhelm Günther, *Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus*, Coblenz 1825. III. Teil, 1. Abt, S. 224 Nr. 127.

7 Aloys Schmidt, *Quellen zur Geschichte des St. Rastorstifts in Koblenz*, Bonn 1953 – 1974, Bd. 1 Urkunden und Regesten (857 – 1400), 1. Teil (857 – 1334), S. 283 Nr. 516.

8 Alois Thomas, *Die geistigen und künstlerischen Quellen der mystischen Kelter auf dem neuerworbenen Triptychon im Mittelrhein-Museum in Koblenz*, in: Franz-Josef Heyen (Hg.), *Der Keltertreter. Über das neuerworbene Triptychon des Mittelrhein-Museums Koblenz aus der Zeit um 1500* (Mittelrheinische Hefte 5), Koblenz 1980, S. 18 – 48, hier S. 39.

9 Günther (wie Anm. 6), S. 178, 300.

10 Dietmar Flach, *Urbar bei Ehrenbreitstein - ein kurtrierisches Dorf*, in: Sigrid Wegner (Hg.), *800 Jahre Besselich und Urbar*, Urbar 2004, S. 185 – 224, hier S. 194.

und konnten diesen seit 1333 nicht mehr zurückzahlen, so dass das Niederberger Ehepaar 1336 dem Stift gegen Verrechnung mit dem Kredit und den Zinsen fünf Weingärten verkaufen musste. Ein Weingarten, fünf Morgen groß, lag im „Cruceberg“. Die Eigentümer der Nachbarparzellen, früher Termgenossen genannt, waren die Erben des Untervogtes Peter, also eines Vorgängers von Gerlach in Niederberg. Ein anderer, ein Morgen großer Weingarten hieß „Evenkorn“. Termgenossen waren Arnold, der Zender (Gemeindevorsteher und Vorsitzender des Schöffengerichts) von Niederberg, und Konrad, der Sohn Helwigs von Montabaur. Ein weiterer Weingarten, einen halben Morgen groß, lag in der „Finauwe“. Der Weinbau war also im Mühlental vom Kreuzberg aus schon weiter talaufwärts gewandert. Hier waren die Termgenossen die Erben des Konrad, genannt „Knorre“, in Niederberg und wieder die Erben des früheren Untervogtes Peter. Ein weiterer Weingarten hieß „Eldinc“ und war einen halben Morgen groß. Termgenossen waren wieder die Erben des früheren Untervogtes Peter. Unten grenzte der Weingarten an einen öffentlichen Weg. Ein weiterer Weingarten hieß „am Birnbaum“. Er umfasste einen Viertel Morgen. Termgenossen waren Richolf von Elewartin und wieder die Erben des früheren Untervogtes Peter.¹¹

1345 liehen sich die Ehrenbreitsteiner Eheleute Dietrich, genannt Lucer, und Elisabeth vom Kollegiatstift St. Rastor einen Kredit und setzten als Pfand für die Rückzahlung ihren Weingarten im Kreuzberg ein.¹²

1346 verpachtete Werner von Bachem, Stiftsherr in St. Rastor, sein in der Niederberger Gemarkung gelegenes Ackerland den Eheleuten Arnold, genannt Nolder, und Adelheid. Diese setzten als Sicherheit für die Zahlung der Pacht ihr Haus in Ehrenbreitstein, gelegen zwischen dem Schiffer Theodericus und dem Leinpfad, und den Weingarten am

„Meckechrütze“ ein, der zwischen den Parzellen des Johannes, dem Sohn des Untervogtes Gerlach, und Konrads, dem Sohn Helwigs von Montabaur lag.¹³

1355 setzten Gobelin, genannt „der Klenker“, und seine Frau Katharina in Niederberg zur Sicherung eines Kredits vom Stift St. Rastor zwei Weingärten in der „Finauwin“ ein. Termgenossen waren ein gewisser Meyster und Peter der Müller.¹⁴

1364 verpachtete der Wäpeling (ein noch nicht zum Ritter geschlagener Edelknecht oder Knappe) Peter, genannt „Snezhe“, in Güls den Koblenzer Bürgern und Eheleuten Johann, genannt „der Krifger“, und Katharina vier Weingärten in der Niederberger Gemarkung. Sie hießen „Mühlenstück“ am Anfang des Mühlentals unmittelbar vor dem Kreuzberg, „Kruytzberg“ und „Hattindal“ unmittelbar hinter dem Kreuzberg talaufwärts vor der „Finauwe“.¹⁵

1377 nahmen die Koblenzer Bürger und Eheleute Anselm von der Lynden und Gele vom Stift St. Rastor einen Kredit auf und setzten als Pfand für die Rückzahlung einen Weingarten in der „Mühlenbach“ am „Cruytzberge“ ein. Der Weingarten grenzte an Wiprecht Luckerzsoyns Weingarten und an den Mühlbach.¹⁶

1383 liehen sich der Sohn von Henne Knorren und seine Frau Katherine in Niederberg einen Kredit beim Stift St. Rastor aus und setzten als Sicherheit für die Rückzahlung einen Weingarten an der Fynauwen ein.¹⁷

1462 nahmen die Ehrenbreitsteiner Eheleute Johann Schoen und Katharina Sporen beim Stift St. Rastor einen Kredit auf. Als Sicherheit für die Rückzahlung setzten sie ihren Anteil an der Fähre über den Rhein zwischen Ehrenbreitstein und Koblenz ein. Ihr Anteil an der Fähre betrug ein Sechstel. Ein Verwandter der Katharina Sporen, vielleicht ihr Bruder, Sohn von Hermann Sporen, war der Betreiber der Fähre. Eine andere Sicher-

11 Schmidt (wie Anm. 7), S. 347 f. Nr. 665.

12 Schmidt (wie Anm. 7), S. 416 Nr. 801.

13 Schmidt (wie Anm. 7), S. 429 f. Nr. 834.

14 Schmidt (wie Anm. 7), S. 403 Nr. 953.

15 Schmidt (wie Anm. 7), S. 560 Nr. 1097.

16 Schmidt (wie Anm. 7), S. 671 Nr. 1326.

17 Schmidt (wie Anm. 7), S. 714 Nr. 1414.

heit bestand in einem halben Morgen großen Weingarten im Kreuzberg. Termgenossen dieser Parzellen waren Elsgin Molener, Witwe von Clais Molener, und der Junker Johann von Helfenstein-Mühlenbach¹⁸ auf der Wasserburg Mühlenbach bei Arenberg. Familien aus den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Oberschichten in Niederberg, Ehrenbreitstein und Koblenz und schließlich den Herren von Helfenstein-Müh-

lenbach gehörten Weingärten im Mühlental und besonders in der Lage Kreuzberg. Sie ließen darin auf Weingartenarbeit spezialisierte Gärtner arbeiten oder verpachteten die Weingärten.

Wie überall damals wurden in gemischten Sätzen hunnische Rebsorten (Weißer Heunisch, Elbling und andere Massenträger) und fränkische Rebsorten (beispielsweise Riesling und Silvaner) angebaut.

Frühe Neuzeit

Im Laufe der Jahrhunderte breitete sich der Weinbau im Mühlental, ausgehend vom Mühlenstück und vom Kreuzberg am Anfang des Mühlentales, bis zum 16. Jahrhundert über die Fluren Hattental, Feenau auf der Niederberger Gemarkung bis zum Hannarsch auf der Arenberger Gemarkung rund zwei Kilometer vom Kreuzberg entfernt aus. Mit dem Hinweis auf diesen früheren Weinbau am Hannarsch, der dem Kurürsten von Trier gehörte, baten 1754 fünf Einwohner aus Arzheim (Anton Eysenbarth, Heinrich Heimbach, Johannes Hürter, Michel Mertz und Jacob Rosenbaum) die kurtrierische Amtskellerei in Ehrenbreitstein, am Hannarsch einen Weingarten anlegen zu dürfen, aus dem sie nach zwölf Jahren ein Drittel der Trauben zur Amtskellerei in Ehrenbreitstein abliefern wollten. 38 Jahre später, 1792, bemerkte die Amtskellerei, dass noch nie die Dritteltrauben abgeliefert worden waren, obwohl das schon seit 26 Jahren hätte geschehen sollen. Deswegen trafen sich der Amtskellner Franz Martin Bachofen zu Echt, der Amtsnotar Gerard Bourkard und die beiden ältesten Arzheimer Schöffen, der 76-jährige Nicolaus Rosenbaum und der 64-jährige Martin Ramersbach, am Hannarsch und sahen nur verwilderte Rebstöcke. Der Weinbau im Mühlental hatte sich zum zweiten Mal von seiner äußersten Ausdehnung zurückgezogen.¹⁹

Spätestens seit dem 16. Jahrhundert gehörte der Pfarrei Niederberg im Kreuzberg ein Weingarten, der verpachtet war. Der Pächter musste wie damals üblich ein Drittel der Trauben abgeben. Das waren im Durchschnitt drei Ohm (ein Ohm = 150 Liter). Dazu erhielt die Pfarrei noch zwei Fuder (ein Fuder = 1.000 Liter) Wein aus dem nassen Zehnten und aus dem Fuderhaus der Amtskellerei unterhalb der Burg Ehrenbreitstein noch mal zwei Fuder.²⁰

1579 starben die Herren von Helfenstein-Mühlenbach im Mannesstamm aus, und der Kurfürst von Trier zog deren Weingarten im Kreuzberg ein.²¹ Die Geschichte des kurfürstlichen Weingartens im Kreuzberg, der in seiner Bedeutung im 20. Jahrhundert überbewertet wurde, begann, 1582 erscheinen in der Rechnung der Amtskellerei Ehrenbreitstein die Traubeneinkünfte aus dem Kirchspiel Niederberg (Niederberg, Neudorf, Ehrenbreitstein, Urbar), die im Fuderhaus gekeltert wurden. Dabei war auch der Wein aus dem kurfürstlichen Weingarten aus dem Kreuzberg.²²

Je mehr Ehrenbreitstein im 17. Jahrhundert eine Haupt- und Residenzstadt des Kurfürstentums Trier wurde, desto mehr legten Angehörige der kurfürstlichen Verwaltung und des kurfürstlichen Hofes einen Teil ihres Vermögens in Weingärten im Kreuzberg an.

18 Landeshauptarchiv Koblenz (LHA Ko) Best. 109 Nr. 1037.

19 LHA Ko Best. 1C Nr. 3238. Berthold Pröbller, Die Weinbauregion Koblenz in der Frühen Neuzeit (Mittelrheinische Hefte 23), Koblenz 2013, S. 16 f.

20 Philipp de Lorenzi, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier. II: Regierungsbezirk Koblenz, Trier 1877 (unveränderter Nachdruck Trier 1984), S. 503.

21 Hellmuth Gensicke, Landesgeschichte des Westerwaldes (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau XIII), Wiesbaden 1958, S. 214, 464.

22 LHA Ko Best. 1C Nr. 5830, S. 39 f. Dieter Kerber, Der Weinbau im mittelalterlichen Koblenz, in: Michael Matheus (Hg.), Weinbau zwischen Maas und Rhein in der Antike und im Mittelalter (Trierer Historische Forschungen 23), Mainz 1997, S. 271 – 292, hier S. 280.

1648 gehörte der Ehrenbreitsteiner Schützenbruderschaft im Kreuzberg ein Weingarten, der gegen einen Gulden und sechs Weißpfennige verpachtet war.²³

1714 hatte ein Landtag in Koblenz eine Grundsteuerreform beschlossen. Daraufhin bereisten kurfürstliche Taxatoren Kurtrier und nahmen in allen Städten und Gemeinden die Werte und Erträge der Ackerländereien, der Wiesen, der Baumgärten und der Weingärten auf. 1719 fand diese Landesaufnahme auch in Niederberg statt. Die Taxatoren ernannten drei Vertreter der Gemeinde, die sie bei der Bewertung der Gemarkung Niederberg unterstützten: Michel Lörsch für die am meisten Begüterten, Anton Minning für die Mittelschicht und Peter Graf für die am geringsten Begüterten. 1719 standen in der Niederberger Gemarkung 134.659 Rebstöcke. Größte Weinlage war der Kreuzberg mit 34.312 Rebstöcken, gefolgt vom „Lotzenberg“ mit 14.780 Rebstöcken und vom „Hattental“ mit 14.193 Rebstöcken. Die anderen Weinlagen mit jeweils mehreren tausend Rebstöcken hießen „Eckstein, Im Rosenweingarten, Im Neudorf auf der Höhe, Im Bleidenberg, Im Brenner, Im Kühring unden ahn der Wiesen anfangend, Auf der Höhe oben zu, Im Obelsberg, Im Hinterdorf, Im Plantzert, Im Heydengraben“ und „Im Holterberg“.

Man teilte damals die Rebflächen in drei Klassen ein, und zwar nicht nach der Qualität, sondern nach der Menge, denn wegen der Knappheit der Güter und der Missernten und Totalausfälle war man bestrebt, so viel Wein wie möglich zu erzeugen. Die Rangfolge der Klassen richtete sich danach, wie wenige Rebstöcke man für ein Fuder Wein brauchte. In Niederberg brauchte man in der ersten Klasse für ein Fuder Wein 12.000 Rebstöcke, in der zweiten Klasse 14.000 Rebstöcke und in der dritten Klasse 15.000 Rebstöcke. Der Kreuzberg gehörte als einzige Weinlage in seiner Gesamtheit allein zur ersten Klas-

se. Der Kreuzberg war in 23 Parzellen aufgeteilt, die 21 Eigentümern gehörten, die in Arzheim, Arenberg, Ehrenbreitstein, Koblenz, Niederberg und auf der Festung Ehrenbreitstein wohnten, zwei Eigentümer waren Müller im Mühlental. Die größten Eigentümer im Kreuzberg waren ein Herr Chardon mit 6.632 Rebstöcken, gefolgt von Frau Senheim in Koblenz, Angehörige einer Koblenzer Schöffenfamilie, mit 5.314 Rebstöcken, gefolgt von Frau Sebastiani in Ehrenbreitstein mit 4.032 Rebstöcken, eine Familienangehörige des 1701 verstorbenen Architekten, Hofbaumeisters und Weinhändlers Johann Christian Sebastiani. Der kurfürstliche Weingarten umfasste 2.256 Rebstöcke. In der Weinlage „Hardendahl nächst dem Kreuzberg“ gab es 28 Parzellen mit 14 Eigentümern, unter ihnen wieder Frau Senheim in Koblenz,²⁴ und Johann Wilmart, der Gärtner im Park des kurfürstlichen Schlosses in Kärlich. In fast allen Niederberger Weinlagen gehörten dem Arzheimer Schöffen Michel Ramersbach Weingärten.²⁵

Um 1700 gab es Ärger für den Weinbau um die Festung Ehrenbreitstein wegen deren Erweiterung. Die Nachkommen der Herren von Helfenstein-Mühlenbach wohnten im 17. Jahrhundert nicht mehr auf der im Dreißigjährigen Krieg zerstörten Wasserburg in einem windigen Seitenarm des oberen Mühlentales bei Arenberg, sondern im sogenannten Junkerhof in Ehrenbreitstein unter ihrem Weingarten mit 16.000 Rebstöcken am Fuße der Festung Ehrenbreitstein, unterhalb der Windmühle auf der ruinösen Burg Helfenstein. Seit 1663 schädigte die Erweiterung der Festung Ehrenbreitstein diesen Weingarten, weil Erde, Sand und Steine von oben auf ihn fielen, so dass der damalige Eigentümer und Nachfolger der Helfensteiner, Johann Heinrich von Wrede, seit 1669 vom kurtrierischen Amtskellner jährlich ein halbes Fuder Wein und drei Malter Korn als Schadenser-

23 Helmut Pröbller, Das Schützenwesen in der Neuzeit am Mittelrhein. Die Geschichte der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Ehrenbreitstein 1520 e. V., Koblenz 1960, S. 28.

24 LHA Ko Best. 1C Nr. 18446. Berthold Pröbller, Weinbauregion Koblenz (wie Anm. 19), S. 18.

25 LHA Ko Best. 1C Nr. 3238. Andreas Göller, Der Kärlicher Schlosspark im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gartenkunst in Kurtrier, in: Koblenzer Beiträge zu Geschichte und Kultur 9/10 (1999/2000), S. 7 – 22. H. Scheidt, Erinnerungen an das alte Arzheimer Gericht und den kurtrierischen Hofbaumeister Johann Christian Sebastiani, in: Heimatkalender für den Landkreis Koblenz 1955, S. 124 – 128. Wolfgang Schütz, Koblenzer Köpfe. Personen der Stadtgeschichte, Namensgeber für Straßen und Plätze, Mülheim-Kärlich 22005, S. 518.

satz erhielt.²⁶ Die dauernde Erweiterung der Festung Ehrenbreitstein wirkte sich auch auf den Kreuzberg aus. 1701 pachteten Caspar Wagener und Niclas Wirges in Niederberg den kurfürstlichen Weingarten im Kreuzberg gegen die Ablieferung eines Drittels der Trauben. Nach 21 Jahren ließen die Pächter den Weingarten verwildern, so dass der Ehrenbreitsteiner Amtskellner Johann Jacob Heimes ihnen 1723 die Pacht entzog. Heimes hatte kurz vorher infolge der Erweiterung der Festung Ehrenbreitstein einen eigenen Weingarten verloren und wollte einen kurfürstlichen Weingarten als Ersatz in sein Eigentum überführen. Es gab noch mehrere kurfürstliche Weingärten in Ehrenbreitstein, und Heimes suchte sich den Weingarten im Kreuzberg in Niederberg als den besten aus, baute diesen neu auf, setzte neue gute Eichenpfähle als Stickle und ließ ihn mit 18 Karren Stallmist düngen, den er aus Niederberg dorthin fahren und in den Weingarten tragen ließ, den er dann verpachtete. Die Nachfolger von Heimes sahen den Weingarten auch als Gut des jeweiligen Amtskellners an. Das Problem kochte hoch, als 1758 der dritte Nachfolger von Heimes als Amtskellner, Franz Ostler, starb und seine Witwe, Barbara Ostler, den Weingarten verkaufen wollte. Daraufhin setzten unter Ostlers Nachfolger Johann Abundius Mainone 1759 Untersuchungen ein. Die Witwe Ostler sagte aus, dass der Weingarten in den 1730er Jahren an einen Bauern in Arzheim verpachtet gewesen war, der diesen wegen des weiten Weges hatte brachliegen lassen, so dass Ostler ihn neu aufbauen ließ. Sie wies das Testament ihres Mannes vor, in dem stand, dass er den Weingarten in einem miserablen Zustand übernommen hatte und diesen seiner Frau vererbe, die diesen der kurfürstlichen Hofkammer zum Verkauf anbieten dürfe, falls sie ihn nicht behalten wolle. Der Kellereibote Johannes Henrich sagte aus, dass die Rebstöcke in die-

sem Weingarten 1740 erfroren waren, Ostler 2.000 Rebstöcke für 40 Reichstaler neu gesetzt und für die Erneuerung der Terrassenmauern zehn Reichstaler bezahlt habe. Amtskellner Mainone zog trotzdem den Weingarten als kurfürstliches Eigentum für die Hofkammer wieder ein.²⁷ Dieser Vorgang überliefert auch die Namen anderer Eigentümer im Kreuzberg, die teilweise Mitglieder der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft waren, die zu Füßen des Kreuzbergs auf der Wendelswiese ihren Schützenplatz betrieb: Kurfürstlicher Geheimrat Johann Hugo von Coll, Hofrat Ernst Anton Josef von Mees, Hofkammerdirektor Johann Wilhelm Mainone,²⁸ Familie Milz, aus welcher der Trierer Weihbischof Johann Heinrich Milz hervorging, die Koblenzer Kaufmannsfamilie Pescatore mit geschäftlichen Aktivitäten auch in Ehrenbreitstein, Buschmann, Sebastiani sowie der Gerichtsschöffe Gereon Friedrich Jenger, ein Onkel von Ludwig van Beethovens Mutter Maria Magdalena Keverich.²⁹

Die soziale und wirtschaftliche Oberschicht in der kurtrierischen Residenzstadt Ehrenbreitstein, oft Angehörige der kurfürstlichen Verwaltung und des Hofes, legten einen Teil ihres Vermögens in Weingärten im Kreuzberg an. Pächter meist aus Niederberg bebauten diese Weingärten.

1756 kaufte Martin Kleutgen von Johannes Thomas, Müller vor dem Sauerwassertor in Ehrenbreitstein, die Mühle an der Wendelswiese und verpachtete 1766 diese nächst bei „der Schießscheib“ gelegene Mahlmühle an Jacob Baur mit dem darüber gelegenen Weingarten auf zehn Jahre. Baur musste 600 Rebstöcke mit den Stickeln neu setzen und die Weinbergsterrassenmauern instandhalten.³⁰ Hier handelte es sich entweder um den Kreuzberg oder um das Mühlenstück davor.

26 Fritz Michel, *Die Kunstdenkmäler der Stadt Koblenz. Die profanen Denkmäler und die Vororte (Die Kunstdenkmäler von Rheinland-Pfalz I)*, o. O., 1954, S. 388 – 390.

27 LHA Ko Best. 1C Nr. 3321, 3223, 5830. Berthold Pröbller, *Weinbauregion Koblenz (wie Anm. 19)*, S. 14 – 16.

28 Schütz (wie Anm. 25) S. 117, 375, 390 f.

29 LHA Ko Best. 1C Nr. 3321. Berthold Pröbller, *Weinbauregion Koblenz (wie Anm. 19)*, S. 15 f.

30 LHA Ko Best. 1C Nr. 3309.



Foto: Verfasser.

Neueste Zeit

Wie schon die kriegerischen Ereignisse von 1636 und 1688 brachten auch die vier französischen Belagerungen der Festung Ehrenbreitstein von 1795 bis 1799 Zerstörungen. Niederberg brannte fast ganz ab. Die Einwohner wohnten in Behelfsbehausungen oder verteilten sich auf Verwandte und Bekannte in den Nachbardörfern. Davon waren die Pächter und Bearbeiter des Kreuzbergs ebenso betroffen wie die Müller im Mühlenal, die ihre Mühlen verlassen mussten und dabei ihre Habe und ihre Mülhenausstattungen verloren.³¹ Der Kreuzberg verlor alle seine Stickle.

Seit 1806 gehörten Ehrenbreitstein und Niederberg zum Herzogtum Nassau, welches den kurfürstlichen Weingarten im Kreuzberg versteigern ließ. Nach entsprechenden Bekanntmachungen in Ehrenbreitstein und Niederberg fand die Versteigerung des Weingartens mit 3.000 Rebstöcken am 17. März 1808 statt. Der Gerber Theodor Johann Nepomuk d`Ester aus Vallendar ersteigerte den Weingarten für 50 Reichstaler. D`Ester woll-

te auch den kurfürstlichen Weingarten am Klausenberg in Ehrenbreitstein ersteigern, wurde aber von Martin Opere mit 13 zu zwölf Reichstalern überboten.³²

1815 kamen Ehrenbreitstein und Niederberg zu Preußen, dessen Regierung des Regierungsbezirks Koblenz 1816 Erkundigungen über den Weinbau einzog. Bürgermeister Hubert Scheit in Niederberg berichtete, dass in Niederberg in günstigen Jahren 9.000 Liter, in mittleren Jahren 7.500 Liter und in schlechten Jahren 2.225 Liter Wein erzeugt wurden. Hier erfolgte einerseits noch die Orientierung an der Menge, aber Scheit drückte andererseits auch den im 19. Jahrhundert aufkommenden Qualitätsgedanken aus, indem er betonte, dass der Rotwein aus dem Kreuzberg wegen seiner hohen Qualität fast ganz nach auswärts verkauft wurde, vor allem nach Köln und in die Niederlande.³³ Missernten und strenge Winter, in denen ganze Rebflächen erfroren waren, hatten vermutlich im 18. Jahrhundert die weinbautreibende Bevölkerung demotiviert, so dass

31 Berthold Prößler, *Festung im Krieg und zivile Umgebung. Die Auswirkungen der Belagerungen des Ehrenbreitsteins von 1795 bis 1799 auf das Umland* (Neue Forschungen zur Festung Koblenz und Ehrenbreitstein 3), Regensburg 2012, S. 33 – 42, hier S. 34 f.

32 LHA Ro Best. 342,3 Nr. 842; Best. 346,5 Nr. 14. Berthold Prößler, *Geistlicher Weinbergsbesitz und Säkularisation im Amt Ehrenbreitstein 1802*, in: *Landeskundliche Vierteljahrsblätter* (LkVjbl) 51 (2005), S. 83 – 86, hier S. 85.

33 *Stadtarchiv Koblenz* (StA Ro) Best. 655,10 Nr. 257.

es 1816 in Niederberg nur noch Weinbau im Mühlental gab. Die Liste der Weingarteneigentümer in Niederberg von 1819 bestätigt diese Vermutung: Anton Ludwig in Arenberg, Christian Ufer und Christ Georg in Arzheim, Anton Thomas, Johann Wilhelm Kray, Johann Konrad Kolb, Advokat Etscheid in Ehrenbreitstein, Pescatore, Stephani, Milz in Koblenz, Kölsch, Martin Ufer, Heinrich Rauland, Michael Dötsch, Johann Weber, Wilhelm Fischer und die Pfarrei in Niederberg sowie Theodor d' Ester in Vallendar.³⁴

1794 hatte Johann Friedrich Deinhard in Koblenz einen Weinhandel gegründet, in den 1807 Karl Tesche als Teilhaber eintrat. Die Preisliste von Deinhard & Tesche von 1808 enthält 52 als Rheinweine bezeichnete Weißweine aus den heutigen Anbaugebieten Mittelrhein, Rheingau und Rheinhessen und 40 weiße Moselweine. Bis auf den Markobrunner aus der Lage Erbacher Marcobrunn werden alle anderen Weine nur nach ihren Orten benannt, wie beispielsweise Kauber, Rüdeshheimer, Winninger, Wehlener, Zeltinger. Bei den zehn Rotweinen kommt nur der Kreuzberger als Lagebezeichnung vor, die anderen Rotweine laufen unter Ortsbezeichnungen, wie beispielsweise Ahrweilerer, Horchheimer, Oberweseler, Assmannshäuser. Eine weitere Preisliste von 1811 verfährt ebenso mit Rotwein „in Horchheim und am Kreuzberg“.³⁵ Rotwein aus Horchheim war damals schon seit Jahrhunderten überregional berühmt.

Die Spitzenstellung des Rotweins aus dem Kreuzberg zeigen auch die Preise. 1818 kostete ein Eimer (ein Eimer = 32 Liter) Weißwein in allen Orten der Bürgermeisterei Ehrenbreitstein sechs Reichstaler. Ein Eimer Rotwein kostete zehn Reichstaler. Nur der

Eimer Rotwein aus dem Kreuzberg kostete 13 Reichstaler. 1819 kostete ein Eimer Weißwein acht Reichstaler, ein Eimer Rotwein zwölf Reichstaler und ein Eimer Rotwein aus dem Kreuzberg 15 Reichstaler.³⁶

Entsprechende Zeitungsanzeigen vor Weinverkäufen oder Weinversteigerungen lobten die Weine aus dem Kreuzberg, die sehr wahrscheinlich für den Rotwein aus der Rebsorte Blauer Spätburgunder und für den Weißwein aus der Rebsorte Grauburgunder stammten. Am 10. Januar 1819 wurden bei Gasthalter Groschopp in Ehrenbreitstein je 50 Ohm 1817er und 1818er „sehr rein und wohlgehaltene rothe Weine“ aus dem „wohlbekanntem“ Kreuzberg versteigert.³⁷

1826 starb in Niederberg der Pfarrer Johann Peter Brach, geboren 1750 in Maroth im Westerwald, ab 1773 Kaplan in Herschbach, Kestert und Boppard und seit 1789 Pfarrer in Niederberg. Er hinterließ in seinem Keller 17 Ohm Rotwein aus dem Kreuzberg der Jahrgänge 1822 bis 1825 sowie eindreiviertel Ohm Weißwein aus dem Bopparder Hamm. Die Weine wurden versteigert.³⁸ Privatpersonen und Wirte in Koblenz verkauften Kreuzberger Wein im Außerhausverkauf. Lazar Feist in der Gördenstraße zapfte 1827 den 1826er „rothen Kreuzberger Wein aus eigenem Wachsthum“ in die von den Käufern mitgebrachten Gefäße zu vier Silbergroschen für ein Quart (ein Quart = rund ein Liter), während Heinrich Cön, Wirt „Im Goldenen Engel“ in der Kornpfortstraße, Kreuzberger in Flaschen für fünf Silbergroschen verkaufte.³⁹ Manche Eigentümer im Kreuzberg, wie die Geschwister von Warsberg 1828, ließen die Trauben aus dem Kreuzberg direkt im Mühlental in der Mühle von Christian Ufer versteigern.⁴⁰

34 StA Ko Best. 655,10 Nr. 247.

35 Helmut Pröbller/Berthold Pröbller, Wein und Sekt in Koblenz. Die Frühgeschichte des Hauses Deinhard & Co (1794 – 1834) und die Entstehung der Wein- und Sektmetropole Koblenz, Koblenz 1992, S. 29, 32.

36 StA Ko Best. 655,10 Nr. 260.

37 Coblenzer Anzeiger vom 24. Dezember 1819.

38 Coblenzer Anzeiger vom 3. März 1826.

39 Coblenzer Anzeiger vom 2. November 1827.

40 Coblenzer Anzeiger vom 12. September 1828.

Am 14. Januar 1833 wurden im Gerichtslokal in Ehrenbreitstein 1831er und 1832er „rother Wein“ aus dem Weingarten der Familie Pescatore im Kreuzberg versteigert.⁴¹

Anton Hartmann in der Löhrrstraße verkaufte 1833 verschiedene Weine von der Mosel und aus Rheinhessen quartweise für sechs bis zwölf Silbergroschen und vorzüglichen „Kreuzberger rothen“ für zehn Silbergroschen. Wein mit dem höchsten Preis war der 1825er Niersteiner für 16 Silbergroschen für das Quart.⁴²

„Caffeeirth“ Hubalek verkaufte 1834 im Außerhausverkauf Kreuzberger Rotwein aus eigenem Wachstum für vier Silbergroschen die Flasche.⁴³

Matthias Meßmer in der Weißer Gasse zapfte Wein aus eigenem Wachstum aus dem Kreuzberg in die mitgebrachten Gefäße der Käufer, Weißwein für vier Silbergroschen und Rotwein für fünf Silbergroschen für ein Quart.⁴⁴

Karl Tesche, seit 1807 Teilhaber der Firma Deinhard & Tesche, lernte die Sektherstellung bei seinem Schwiegersohn Remy Auguste Ruinart, der seit 1828 eine Verkaufsniederlassung für Champagner in Koblenz leitete. Franzosen aus der Champagne halfen bei der Entstehung der Koblenzer Sektherstellung. Weil die Nachfrage nach Champagner in Koblenz sehr groß war, versuchte Tesche die Versektung von Rotweinen aus Bodendorf an der Ahr und aus dem Kreuzberg. Während der Zugehörigkeit des linken Rheinufer zu Frankreich hatten Deinhard & Tesche in Ehrenbreitstein eine Niederlassung

für die Belieferung der deutschen Staaten rechts des Rheins unterhalten, in der 1810 bis zu 20 Fuder Wein gelagert waren. 1826 befasste sich ein Personenkreis mit Fragen der Gärungschemie, dem der Advokat Etscheit und die Weinhändler Buschmann und Steinebach sowie der Küfer Bender in Ehrenbreitstein und der Küfer Görden in Vallendar angehörten.⁴⁵ Tesche war verwandt mit der Lederherstellerfamilie Nebel-Crepu, die seit 1811 bei Andernach eine Ledermanufaktur betrieb. Sehr wahrscheinlich ergab sich daraus die Verbindung zur Ledermanufaktur d'Ester in Vallendar, welcher der ehemalige kurfürstliche Weingarten im Kreuzberg gehörte.⁴⁶ Weil sich August Deinhard scheute, wegen des häufigen Flaschenbruchs Sekt herzustellen, machte sich Tesche 1834 mit der Sektkellerei Tesche & Co. selbständig, in der sein Schwiegersohn Ruinart Teilhaber war. Als dieser 1840 ausschied, fusionierte Tesche mit der 1835 gegründeten Sektkellerei d'Ester in Vallendar.⁴⁷ Tesche brachte das Fachwissen mit und d'Ester den Rotwein aus dem Kreuzberg, zumal d'Ester 1834 den Weingarten der Geschwister von Warsberg ersteigert hatte. In der Ankündigung der Versteigerung hatte es geheißt: „Das vorzügliche Produkt, welches dieser Weinberg liefert, so wie sein im besten Zustand befindlicher Bau machen ihn besonders empfehlenswert.“ Bisheriger Pächter dieses Weingartens war Johann Böhm in Niederberg, in dessen Hof sich eine Kelter befand, die zusammen mit dem Weingarten versteigert wurde. Deinhard verkaufte den Sekt von Tesche, bis

41 Coblenzer Anzeiger vom 11. Januar 1833.

42 Coblenzer Anzeiger vom 24. Mai 1833, Beilage Nr. 42.

43 Coblenzer Anzeiger vom 18. November 1834.

44 Coblenzer Anzeiger vom 16. Dezember 1834.

45 Berthold Prößler, Ein Mitbegründer der rheinischen Sektherstellung in Trier und Koblenz: Jules Robin (1795 – 1875), in: LkVjbl 39 (1993), S. 209 – 212. Helmut Prößler, Das Weinbaugebiet Mittelrhein in Geschichte und Gegenwart, Koblenz 1979, S. 69, 81.

46 Helmut Prößler, Johann Friedrich Deinhard (1772 – 1827) und seine unternehmerischen Aktivitäten. Zur Geschichte einer Koblenzer Kaufmannsdynastie, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 39 (1994), S. 244 – 265, hier S. 253 f. Ders., Kommerzienrat Karl Anton Tesche (1778 Solingen – 1848 Koblenz), Mitbegründer und erster Präsident der Handelskammer Koblenz, in: LkVjbl 21 (1985), S. 111 – 120, hier S. 112 f.

47 Helmut Prößler, Die Anfänge der Champagnerherstellung in Koblenz durch Karl Anton Tesche und Remy Auguste Ruinart, in: LkVjbl 37 (1991), S. 15 – 18.

Deinhard & Jordan 1843 selbst Sekt herstellten. Tesches erster Sekt von 1834 war ein „Ehrenbreitstein mousseux“ aus Grundwein aus dem Kreuzberg. Die Preisliste für die Niederlassung in Antwerpen von 1840 wurde angeführt von einem „Ehrenbreitstein ou d'Ester“,⁴⁸ ein deutlicher Hinweis auf den Kreuzberg. Die Nachfrage nach dem Sekt, der überall gelobt wurde, stieg, so dass die Trauben aus der Parzelle d'Ester nicht ausreichten. Deswegen kaufte d'Ester weitere Weingartenparzellen und Tesche Trauben aus dem Kreuzberg und fertige Rotweine aus Arzheim, Ehrenbreitstein und Urbar.⁴⁹ Schließlich stellte auch Deinhard „Ehrenbreitstein mousseux“ her, der ins damalige britische Weltreich exportiert wurde, beispielsweise bis nach Indien.

Christian von Stramberg schrieb um 1850 über Niederberg und das Mühlental: „Gegenwärtig zählt der Ort 498 Einwohner, die eine ausgezeichnet fruchtbare und schöne Markung besitzen. Ihr ist namentlich der Kreuzberg mit seinem unvergleichlichen Weinwachs (...) zugeteilt (...). Des Thales Südrand bildet der Kreuzberg, die Pflanzstätte eines herrlichen rothen Weins, der kaum seines Gleichen am Rheine finden wird, es sei denn zu Assmanshausen und Oberwesel. Des Berges bester und größter Theil ist das Eigentum von Hrn. D'Ester, dessen sorgfältiger, rationeller und von den glänzendsten Resultaten begleiteter Bau ein wenn auch nicht immer erreichtes Vorbild werden sollte. Der Ertrag von D'Esters Weinbergen mag 200 Ohm in geringen, in bessern Jahren das Doppelte betragen.“⁵⁰

Die Grube Mühlenbach im oberen Mühlental vergiftete damals von Zeit zu Zeit mit ihren Abwässern den Mühlenbach. Das brachte

dem Mühlental den Beinamen „Tal der Gifte“ ein, den später unwissende Leute zu Unrecht auf den Wein bezogen.⁵¹

Um 1870 gehörten der Pfarrei Niederberg im Kreuzberg drei Weingärten, aus denen sie in normalen Jahren zehn Ohm Wein erhielt. Ein Weingarten diente der Versorgung des Pfarrers, und zwei Weingärten gehörten der sogenannten Kirchenfabrik, welche die Pfarrkirche St. Pankratius und das Pfarrhaus baulich instandhielt.⁵²

1897 hatte Niederberg mit dem Kreuzberg die drittgrößte Rebfläche mit 16 Hektar in der Bürgermeisterei Ehrenbreitstein, hinter Pfaffendorf mit 33 Hektar und Horchheim mit 31 Hektar und vor Arzheim und Urbar mit je fünf Hektar und dem Neudorf mit drei Hektar.⁵³

Weil d'Ester 1808 den ehemaligen kurfürstlichen Weingarten mit 3.000 Rebstöcken ersteigert und weitere Parzellen dazugekauft hatte, bauschten die folgenden, wechselnden Eigentümer den gesamten Kreuzberg irrtümlicherweise zu einem angeblich großen ehemaligen kurfürstlichen Weingut auf. Um 1925 gehörten den Gräfin von Königsmarck'schen Weinkellereien in Koblenz 60.000 Rebstöcke im Kreuzberg samt Gutshaus und großer Keltereianlage, angeblich das ehemalige kurfürstliche Weingut.⁵⁴ Nach schweren Bombenschäden im Kreuzberg wegen der Flakstellungen um Niederberg erlebte das Mühlental unruhige Zeiten im April 1945, nachdem Ostarbeiter vom linken auf das rechte Rheinufer gebracht worden waren und in der Gneisenau-Kaserne auf der Pfaffendorfer Höhe lebten. Viele verließen die Kaserne, lebten lieber im Wald bei Arzheim und verschafften sich ihre Versorgung mit Waffengewalt bei der Bevölkerung. In großer

48 Coblenzer Anzeiger vom 22. August 1834 und vom 12. September 1834. Pröbller/Pröbller, Wein und Sekt in Koblenz (wie Anm. 35), S. 68.

49 StA Ko Best. 655,10 Nr. 259.

50 Christian von Stramberg, Rheinischer Antiquarius, II. Abt., 2. Bd., Coblenz 1851, S. 401, 411 f.

51 Berthold Pröbller, Unruhe im Blindtal und im Mühlental 1840 – 1850, in: Jubiläumsschrift zur 100-Jahr-Feier des Handwerkervereins Arzheim 2000, S. 69 – 73, hier S. 72.

52 de Lorenzi (wie Anm. 20) S. 501.

53 LHA Ko Best. 441 Nr. 25484.

54 Dr. Müller-Börner, Gräfin von Königsmarcksche Weinkellerei und Weingutsverwaltung in Koblenz, in: Wilhelm Bedehorn (Hg.), Die deutschen Gaststätten. Bilder aus ihrer Vergangenheit und Gegenwart, Düsseldorf 1925, S. 110 f.

Zahl durchstreiften sie das Mühlental, um die Weinbautreibenden Gastwirte zur Herausgabe von Wein zu zwingen, wie sich ein Zeitzeuge erinnerte, der damals vorübergehend auf dem Eggenberger Hof bei Arzheim wohnte.⁵⁵

1949 erhielt der Kreuzberg das heute sichtbare Holzkreuz, das von einem bis 1891 bestandenen früheren Ehrenbreitsteiner Friedhof am Fuße der Festung stammt. Der erste Kapuziner aus dem Ehrenbreitsteiner Kapuzinerkloster, der Pastor in Ehrenbreitstein war, Pater Adalbert Ehrenfried, ließ das Kreuz erneuern, auf den Kreuzberg verlegen und weihte es zum Denkmal für die Gefallenen der beiden Weltkriege.⁵⁶

Im Jahre 2021 bewirtschaften den Kreuzberg die Weingüter Göhlen und Wagner. Der aus einer Winzerfamilie an der Mosel stammende Peter Göhlen kaufte 1921 eine der 14 Mühlen des Mühlentales und baute daraus das Weingut und das Weinhaus „Zum Kapellchen“ auf und betrieb es mit seiner Frau Therese. Die Söhne Hubert und Adolf Göhlen führten das Weingut weiter und gründeten 1956 gegenüber dem Stammhaus einen zweiten Betrieb, von dem aus seit 2000 Georg Schmidt und Franziska Schmidt-Göhlen das Weingut Göhlen führen, das auf rund drei Hektar die Rebsorten Riesling, Müller-Thurgau, Bacchus, Huxel, Weißburgunder, Regent, Blauer Spätburgunder und Blauer Portugieser anbaut. Hervorzuheben ist die Rebsorte Ehrenbreitsteiner, gezüchtet aus den Rebsorten Ehrenfelser und Reichensteiner.⁵⁷

Das „Ehemals Kurfürstliche Weingut“, das nur noch 4.000 Rebstöcke umfasste, stand schon einige Zeit zum Verkauf an, als Emil und Marlene Wagner aus Rheinhessen es 1948 von der Familie Görres kauften. Augenzeugen erinnerten sich später an die ovalen Fässer, die damals am Bahnhof Ehrenbreitstein ausgeladen wurden. Unter der Familie

Wagner wuchs die Rebfläche in den nächsten Jahren mit 50.000 Rebstöcken zum Weingut mit der größten zusammenhängenden Rebfläche am Mittelrhein an, und Keller entstanden, nachdem der Wein in mehreren Kellern in Ehrenbreitstein gelagert worden war, beispielsweise in der Weinkellerei Buschmann und im Palais Coenen. Klaus Wagner gehörte dem Versuchsring Mittelrhein an, der Neuzüchtungen im praktischen Weinbau erprobte, so dass heute noch im Kreuzberg auf 5,6 Hektar neben dem Riesling Müller-Thurgau, Weißburgunder, Gauburgunder, Gewürztraminer, Bacchus, Scheurebe, Blauer Spätburgunder, Blauer Portugieser, Regent und Dornfelder stehen. Die Weingüter Göhlen und Wagner erneuerten in den 1980er und 1990er Jahren mit Wegebau, Terrassenmauersanierung und Bodenrekultivierungsmaßnahmen den Kreuzberg.

Das Weingesetz von 1971, das drei Viertel aller deutschen Weinlagennamen beseitigte, weitete den Lagennamen Kreuzberg auf die Weingärten im gesamten Mühlental talaufwärts aus, so dass die Lagennamen „Mühlentpfad, Kurfürst, Kurfürstenring“ und „Sonnenuhr“ verschwanden.⁵⁸

Im April 1988 fand im Weingut Weinhaus Wagner eine besondere Weinprobe statt. Teilnehmer waren Klaus und Michael Wagner als Hausherrn, Wolfgang Stöhr und Dr. Karlheinz Frieden von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Weinbauingenieur Hermann-Josef Weingart, Winzer Heinz Mayer aus Zell, Chefredakteur Hans Peter Sommer und Redakteur Gerd Schuth von der Rhein-Zeitung sowie Manfred Völpel und Dr. Helmut Prößler von der Ersten Koblenzer Weinbruderschaft. Thema der Weinprobe waren die Weinjahrgänge von 1950 bis 1959 mit Ausnahme des 1956ers, der wegen Frostschadens eine Missernte gewesen war. Die Teilnehmer tranken 30 Weine aus den Anbaugebieten Ahr, Mittelrhein, Mosel mit

55 Joseph Wilbertz, Der Zusammenbruch und seine Folgen in persönlicher Hinsicht, maschschr., Andernach 1949, S. 1.

56 300 Jahre Pfarrei Heilig Kreuz Ehrenbreitstein, Koblenz 2011, S. 23, 49 f.

57 Freundliche Auskunft von Georg Schmidt, Weingut Göhlen.

58 Freundliche Auskunft von Michael Wagner, Weingut Weinhaus Wagner. Josef Dörr, Die Öchle-Tour. Ein beschwingtes Wandern durch Wingerte, Keller und Probierstübchen, Koblenz 1978, S. 88.

Saar, Nahe, Pfalz, Rheingau und Rheinhesen.

Drittletzter Wein war ein 1959er Ehrenbreitsteiner Kreuzberg Riesling Beerenauslese vom Weingut Wagner. Der Most zu diesem Wein hatte 135 Grad Öchsle gehabt. Den Wein, der 1963 die Goldene Kammerpreis-

münze der Weinprämierung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gebracht hatte, kommentierte Klaus Wagner mit den Worten: „Ein Maul voll Halleluja.“⁵⁹

2021 bewirtschaften Michael und Astrid mit Sohn Christian Wagner das Weingut Weinhäus Wagner.

59 Rhein-Zeitung vom 16./17. März 1963 und vom 28. April 1988.

Anschriften der Autoren dieses Bandes

Dr. Peter Brommer, Akazienweg 56, 56075 Koblenz

Dr. Jens Friedhoff, Stadtarchiv Hachenburg, Perlengasse 2, 57627 Hachenburg

Direktor des Hauptstaatsarchivs a. D. Dr. Gerhard Hetzer, Karlsbaderstraße 10b, 86356 Neusäß

Dr. phil. Christof Krieger, Mittelmosel-Museum, Casinostr. 2, 56841 Traben-Trarbach

Matthias Kühlwein M. A., Am Winkelsborn 6, 35415 Pohlheim

Dr. Ulrich Offerhaus, Auf dem Gockelsberg 15a, 56075 Koblenz

Dr. Berthold Prößler, Rothmüllersberg 6, 56077 Koblenz

Dr. David Schnur, Landesarchiv, Dudweiler Str. 1, 66133 Saarbrücken-Scheidt

Studiendirektor a. D. Udo Stein, Beethovenstr. 15, 60325 Frankfurt

Dr. Andreas Ströbl, Forschungsstelle Gruft, Hafenstr. 24, 23568 Lübeck